This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DIE FINANZVERWALTUNG FRANKREICHS.

VON

Dr. CARL RITTER VON HOCK.

STUTTGART UND AUGSBURG.
J. G. COTTA'SCHER VERLAG.
1857.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

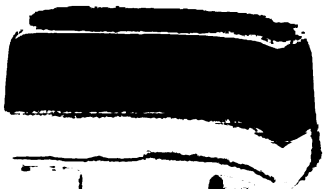

S.112.4.4.

HJ
1087
.H68

11888

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

DIE FINANZVERWALTUNG FRANKREICHS.

VON

Dr. CARL RITTER VON HOCK,

Chef der Section der indirekten Steuern und Vicepräsidenten der Zollcommission im kais. österreichischen Finanzministerium, Ritter des österreichischen Leopoldordens, Offizier der französischen Ehrenlegion, Ritter des preussischen rothen Adlerordens II. Classe, Commandeur und Comthur des Ordens der baierischen und der württembergischen Krone, des sächsischen Albrechts-, des kurfürstlich hessischen Wilhelms-, des grossherzoglich hessischen Ludwigordens, des Ordens vom Zähringer Löwen, des constantinianischen St. Georgs- und des Ludwigordens von Parma etc. etc.

STUTTGART UND AUGSBURG.

J. G. COTTA'SCHER VERLAG.

1857.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

Vorrede.

Vielbeschäftigt und in einer schwierigen amtlichen Stellung habe ich mit Aufopferung so mancher Stunde der Musse und Nachtruhe die Darstellung der Finanzverwaltung eines fremden Staates unternommen und mich nicht gescheut aus einer sichern Zurückgezogenheit auf das gefährliche Gebiet der Oeffentlichkeit hinaus zu treten. Meine Rechtfertigung liegt in der Entstehungsgeschichte dieses Buches.

Im Jahre 1855 wurde ich nach Paris gesendet, um über die Stellung Oesterreichs auf der Pariser Industrie-Ausstellung und die Thätigkeit des österreichischen Ausstellungs-Comité Bericht zu erstatten. Bei diesem Anlasse wurde mir von Seite Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, Freiherrn v. Bruck, der Auftrag ertheilt über die dienstliche Stellung, den Wirkungskreis und den inneren Organismus des französischen Finanzministeriums Notizen zu sammeln.

Mit Bereitwilligkeit kamen die Chefs der verschiedenen Dienstzweige dieses Ministeriums, namentlich die Generaldirektoren der direkten Steuern, des Enregistrements und der Domänen und der Forste, die Herren Vandal, Tournus und Graves, der Unterdirektor der Comptabilität, Herr du Sommerard, der Chef des Personals und des Centralbureau der Generaldirektion der Zölle und der indirekten Abgaben, Herr Dénériez, und der Kabinetschef des Ministers, Herr Barré, meinen Erkundigungen entgegen und stellten mir ein reichhaltiges, zum Theil nicht allgemein zugängliches Materiale zur Verfügung.

Auch nach meiner Rückkunft nach Wien vermehrten sich meine Sammlungen. Der Einfluss und die Güte des kais. Generalconsuls Freiherrn v. Rothschild in Paris und der unermüdliche Eifer des ihm beigegebenen kais. Sectionsrathes Dr. Schwarz verschafften mir alle neuere statistische Veröffentlichungen Frankreichs und manche wichtige Dienstinstruktion der Behörden, manches litterarische Hilfsmittel bot die Bibliothek des kais. Finanzministeriums und die reichen und wohl geordneten Mappen meines geehrten Freundes, Freiherrn v. Reden, leisteten die willkommensten Dienste.

Ich arbeitete zunächst nur für die mir gewordene amtliche Aufgabe, aber je tiefer ich in den Stoff eindrang, desto stärker ergriff mich die entgegentretende Gedankenmacht. Eines der grossartigsten Gebäude des menschlichen Verstandes, wie wir es auf anderen Gebieten in einem allseitig durchgebildeten philosophischen Systeme, einem Römerbau, einer Meere verbindenden Eisenbahn bewundern, entwickelte sich vor meinen Blicken: Von einem Mittelpunkte geht in mannigfachen Abstufungen und nach allen Richtungen ein Netz von einzelnen Organen aus, jedes gesondert und doch in seinen Wirkungen unterstützend und massgebend auf das andere eingreifend; ein Zug und alle die tausend Glieder gerathen in die geforderte Bewegung. Sinnreiche Einrichtungen schaffen aus hunderttausend Kanälen die nöthigen Mittel des Staatshaushaltes herbei, sammeln und vertheilen sie, und ein sinnreiches Rechnungsverfahren bringt Stand und Bewegung der einzelnen Summen zur klarsten Evidenz. Auf geschickte Weise wird die Zukunft zur Mittragung der Lasten herbeigezogen, welche auch in ihrem Interesse zu machen sind, und vielfältige, sachkundige und unabhängige Kontrollen gewähren den Behörden wie dem Lande die Bürgschaft,

dass, soweit menschliche Gebrechlichkeit es zulässt, mit dem Vermögen des Staates redlich gebahrt, und nicht mehr als bewilligt eingenommen und ausgegeben worden sei. Aber selbst, wo ich die Grundlage als falsch und die Folgerung als eine Steigerung des Irrthums erachtete, musste ich die vor nichts zurückschreckende logische Consequenz, dieses grosse Erbtheil der romanischen Völker, bewundern.

Das zweite, was Wirkung auf mich übte, war die Grösse der Verhältnisse, in denen sich alles, Einnahmen wie Ausgaben, Steuern wie steuerbare Objekte, Personen wie Sachen bewegte. Die Steuern werden nach Hunderten von Millionen, die Werthe der versteuerten Mengen nach Milliarden berechnet.

Endlich stellten sich der Betrachtung die grossen commerziellen und industriellen Krisen unserer Tage dar und das grossartige Beispiel einer Regierung, welche unerschrocken, ja sogar „aufklärend und leitend“ in das Getriebe eingreift, wenn sie gleich der Rückwirkung dieser Erschütterungen sich nicht zu erwehren vermag.

Ich hatte in diesen Forschungen lange schon die Grenzen meiner amtlichen Aufgabe überschritten, aber noch dachte ich nicht an das Schreiben eines Buches. Da führten mich meine Studien von den Quellen zur Litteratur. Ich fand zahlreiche und höchst ausgezeichnete Arbeiten in den einzelnen Fächern der französischen Finanzgesetzgebung und treffliche Nachschlagebücher, in denen solche Abhandlungen, meistens nach der alphabetischen Reihenfolge der Materien geordnet, aufgehäuft waren. Ich nenne hier vor allem das grosse Repertorium von Dalloz, den Dictionnaire de l'Economie politique und die beiden Dictionnaires de l'administration française, den ältern der Buchhandlung

Paul Dupont mit dem Supplemente von Alf. Blanche und den neuern von Maurice Block.

Allein das was ich suchte, ein Werk, welches den gesammten Organismus der französischen Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung, in seiner letzten Gestaltung, mit allen den wichtigen Aenderungen, welche er unter dem neuen Kaiserreiche erfahren hat, in seinem gesammten Zusammenhange, seinen Eigenthümlichkeiten, seinen Licht- und Schattenseiten, zurückgeführt auf die leitenden Gedanken und Triebfedern, und gegenübergestellt den Wirkungen, die er hervorgebracht hat, dargestellt hätte, suchte ich vergebens.

Das treffliche Buch des Senators und Sectionspräsidenten des Rechnungshofes Marquis Audiffret: Système financier de la France, zweite Auflage, Paris 1854. 8. 5 Bände, das nach seinem Titel diese Aufgabe erfüllen sollte, enthält viele schätzenswerthe Daten, allein der eigentliche systematische Kern des Werkes ist klein und stammt aus einer älteren Periode, während alles, was sich daran reiht, nichts als eine Sammlung von unzusammenhängenden Notizen oder von Gelegenheitsschriften über einzelne, die Amtssphäre des Verfassers berührende Zeitfragen ist. Gründlicher und systematischer angelegt ist L. A. Macarel und J. Boulatignier, de la fortune publique en France et de son administration, Paris 1838—1840. 8. 3 Bände, allein das Werk ist veraltet und ist unvollendet geblieben. Der Amtsbericht Bowrings: Report of the public accounts of France, erschien im Jahre 1830 und behandelt nur das Staatsrechnungswesen mit grösserer Ausführlichkeit. Die Litteratur Deutschlands bot wenig hieher Bezügliches.

Für Frankreich befremdete mich diese Erscheinung nicht. Es ist jene vorzugsweise Bearbeitung von Spe-

cialitäten ganz in der Art der Bildung und Stellung der französischen Beamtenkreise gegründet, aus denen allein wegen der unerlässlichen administrativen Vorkenntnisse und Erfahrungen Arbeiten dieses Faches hervorgehen können. Sie werden ausschliesslich für den einzelnen untergeordneten Verwaltungszweig, in dem sie dienen, ausgebildet, und gelangen selten auf einen Standpunkt, von welchem aus sie die zerstreuten Elemente der Gesetzgebung und Verwaltung zusammenzufassen vermöchten oder das Bedürfniss nach einer solchen ordnenden Zusammenstellung empfänden. In Deutschland, wo die Lebenserscheinungen der grossen historischen Nationen der Gegenwart so aufmerksame Beobachter gefunden haben, dürfte nur die Abgeschlossenheit, in welcher die praktische Finanzgesetzkunde von jeher sich bewegt, von der Darstellung einer der umfassendsten, tiefstgreifenden und folgenreichsten jener Erscheinungen bei dem tonangebenden Volke des Continents abgehalten haben.

Diese Gründe bestimmten mich zur Umarbeitung meiner dem Finanzministerium übergebenen Aufschreibungen Behufs der Veröffentlichung zu schreiten; leicht erhielt ich hiezu die Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers. — Schwierig war die Bestimmung des Ganges der Darstellung eines so vielverzweigten Organismus, damit der Zusammenhang nirgends zerrissen und doch Wiederholungen möglichst vermieden werden. Nach manchfachen Versuchen schien es am gerathensten, mit der Schilderung des Finanzministeriums und der ihm untergeordneten Centralbehörden als der bewegenden Mitte zu beginnen, durch Entwicklung der Beamtenverhältnisse, der Geschäftsbehandlung, der Mittel zur Durchsetzung der Rechte des Staatsschatzes und des Rechnungs- und Kassenwesens, die Organe, durch welche die Bewegung

vollzogen wird, und die allgemeinen Regeln darzulegen, welche in allen Einzelnheiten, sie bestimmend und ordnend, wiederkehren, hieran die Erörterung der einzelnen Verwaltungszweige zu reihen und mit dem Budget, dem Staatsschuldenwesen, den öffentlichen Kreditanstalten und dem Geldumlaufe, gewissermassen den letzten Ergebnissen und höchsten Aufgaben der Finanzverwaltung, zu schliessen.

Vergleichungen mit den Gesetzgebungen und Zuständen anderer Staaten glaubte ich thunlichst vermeiden zu sollen; denn sie scheinen mir nur dann von Nutzen, wenn beide Vergleichungsglieder mit gleicher Ausführlichkeit und mit gleicher Würdigung des inneren Zusammenhanges dargestellt werden, was die Oekonomie des gegenwärtigen Werkes nicht gestattet hätte.

Manche Gebrechen in der äusseren Anordnung des Buches, und wenn hie und da eine Ungenauigkeit in der Darstellung einiger Einzelheiten sich eingeschlichen haben sollte, möge die Wucht des zu bewältigenden Stoffes entschuldigen.

Noch sei mir in einer Zeit, wo die Anhänger des todten Mechanismus den Staatsdiener zu einem willenlosen Werkzeuge in der Hand der Tagesgewalten herabzuwürdigen streben, die eine Schlussbemerkung gestattet: So Vieles aus dem hier Mitgetheilten mit Nutzen in den Haushalt der Staaten Deutschlands übertragen werden kann, in Einem soll und muss auch fortan die Gesetzgebung und Verwaltung der letzteren als Muster dienen. Es ist diess der einfache Organismus und die geringe Zahl, die gesicherte Existenz und der freie Wirkungskreis seiner einzelnen Glieder, wie sie wenigstens in der Absicht der ersten Einrichtung gelegen waren.

Wien, im Juli 1857.

Inhalt.

Seite

Vorrede.

Erstes Kapitel. Das Finanzministerium, dessen Stellung, Wirkungskreis und Gliederung.

1. Stellung und Wirkungskreis 1
2. Innere Abtheilungen des Finanzministeriums 7
3. Die Generaldirektionen und die Münzcommission . . . 17

Zweites Kapitel. Beamtenverhältnisse, Geschäftsbehandlung, Mittel zur Sicherung der Rechte des Staatsschatzes.

1. Die Beamtenverhältnisse 29
2. Die Geschäftsbehandlung 52
3. Mittel zur Sicherung der Rechte des Staatsschatzes . . 69

Drittes Kapitel. Das öffentliche Rechnungswesen.

1. Die allgemeinen Grundsätze 85
2. Die Reihenfolge der Operationen 101
3. Eigenthümlichkeiten einzelner Rechnungszweige und des Kassendienstes 116

Viertes Kapitel. Die direkten Steuern.

1. Gegenstände und Grundlagen der Besteuerung 138
2. Ziffermässige Feststellung und Einhebung der Steuerquoten 161
3. Die Steuerverwaltung 169

Fünftes Kapitel. Das Enregistrement, die Domänen und die Forste.

1. Das Enregistrement im engeren Sinne 177
2. Die Stempel-, die Kanzlei- und die Grundbuchsgebühren 193
3. Die Domänen 209
4. Die Verwaltung des Enregistrements und der Domänen . 218
5. Das Forstwesen, die Fischerei und die Jagd 223

Sechstes Kapitel. Die Zölle 236

1. Die Zollverwaltung 237
2. Das Zollgesetz und das Zollverfahren 245

Seite

3. Der Zolltarif 278
4. Navigations- und Seesanitätsgesetze, Kolonien, grosse Fischerei, Ausnahmsbestimmungen, Endergebnisse. . . . 305

Siebentes Kapitel. Die Verbrauchssteuern und andere indirekte Abgaben. (Erste Abtheilung.)

Zucker, Salz, Tabak, Schiesspulver 319
1. Die Ueberwachung und Besteuerung von Zucker und Salz 321
2. Das Tabakmonopol 338
3. Das Schiesspulvermonopol 355

Achtes Kapitel. Die Verbrauchssteuern und andere indirekte Abgaben. (Zweite Abtheilung.)

4. Die Abgaben auf Getränke 360
   a. Die Cirkulationsgebühr 362
   b. Die Detailgebühr 365
   c. Die Konsumtionsgebühr 368
   d. Die Eingangsgebühr 370
   e und f. Die einzige Taxe. Die stellvertretende Taxe in Paris 373
   g. Die Biersteuer 375
   h. Das Octroi der Gemeinden 377
5. Die Kontrollen, Abfindungen und Strafen Betreffs der Abgaben auf Getränke. Schlussbemerkungen 383
   a. Das Begleitscheinverfahren 384
   b. Das Niederlagsverfahren 388
   c. Die Kontrollen 390
   d. Die Abfindungen 398
   e. Die Strafen 404
   f. Schlussbemerkungen 405
6. Die Abgaben auf Spielkarten und öffentliches Fuhrwerk, die Licenzgebühren, die Schifffahrtsabgaben, die Ueberfuhr- und Brückengelder, die Garantiegebühren . . . 407
   a. Spielkarten 407
   b. Oeffentliches Fuhrwerk 410
   c. Licenzgebühren und Privilegientaxen 419
   d. Innere Schifffahrt 424
   e. Fähren- und Ueberfuhr-, Brücken- und Weggelder . 428
   f. Die Garantie für Gold- und Silberwaaren 432
7. Allgemeines. Endergebnisse 439
8. Einige besondere Einnahmsquellen 453
   a. Erste Abtheilung 454
   b. Zweite Abtheilung 462
   c. Dritte Abtheilung 467

Neuntes Kapitel. Das Postwesen.

1. Die Briefpost 471

Seite

2. Die Fahrpost. Andere Beförderungsmittel der Briefpost. Die Postverwaltung 493

Zehntes Kapitel. Der Staatshaushalt. Das Staatsschuldenwesen. Die öffentlichen Kreditsanstalten. Das Geld- und Münzwesen.

1. Der Staatshaushalt 511
2. Das Staatsschuldenwesen 522
3. Die öffentlichen Kreditsanstalten 544
4. Das Geld- und Münzwesen 572

Anhang.

1. Personal- und Besoldungsstand der französischen Finanzverwaltung nach dem Budget für das Jahr 1857 . . . 585
2. Uebersicht der in Frankreich, Algier und den Kolonien bestehenden Abgaben für Rechnung des Staates, der Departements, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten und Körperschaften, nebst einem Anhange über die anderen Einnahmsquellen des Staates und der erwähnten Körperschaften. (1857.) 595
3. Formulare für die Zusammenstellung der Monatsrechnungen der Generaleinnehmer 610
4. Tabellarische Uebersicht des Systems der Patentsteuer . 617
5. Die direkten Steuern in den einzelnen Departements, verglichen mit der Bevölkerung, der Oberfläche und den Elementen der Steuerbemessung. (1856.) 622
6. Uebersicht des Ertrags der Enregistrementsgebühren, geordnet nach den vergebührten Rechtsakten. (1854.) . . 623
7. Uebersicht des Ertrages der Stempelgebühren, mit Rücksicht auf den Verbrauch an den einzelnen Stempelsorten. (1854.) 629
8. Uebersicht des zollpflichtigen Verkehrs Frankreichs mit Hervorhebung der wichtigsten Gegenstände (für 1853, 1854, 1855 und zum Theile für 1856) 630
9. Uebersicht der vorzüglichsten Zollämter Frankreichs, mit Rücksicht auf den Gefällsertrag. (1854.) 634
10. Die Getränkesteuern mit Rücksicht auf die Bevölkerungsabstufungen, nach denen sie bemessen sind. (1854.) . . 635
11. Detaillirte Uebersicht des Ertrags der indirekten Abgaben und der Beschaffenheit und Menge der Gegenstände, von denen sie erhoben werden. (1854.) 637
12. Uebersicht des Gesammtertrags aller indirekten Abgaben und des Ertrags der wichtigsten derselben in den einzelnen Departements. (1854.) 643
13. Uebersicht des Postverkehrs. (1816—1856.) 645
14. Uebersicht der Kassaoperationen. (1855.) 647

Seite

15. Stand der Activen und Passiven des Staates am 1. Januar 1856 652
16. Budgets Frankreichs für die Verwaltungsjahre 1856 und 1857 653
17. Endergebniss der Staatshaushaltsabschlüsse für 1830—1854 663
18. Die Rente in der Reihenfolge ihrer Entstehung. (Vom Anfange 1814 bis Ende 1855.) 666
19. Stand der schwebenden Schuld am Beginn der Jahre 1831—1856 669
20. Synoptische Tabelle über die Fabrikation der französischen Münzen 670
21. Zusammenstellung der für den französischen Umlauf geprägten Münzen 672
22. Ergänzungen 673

Sachregister 686

Erstes Kapitel.

Das Finanzministerium, dessen Stellung, Wirkungskreis und Gliederung.

1. Stellung und Wirkungskreis.

Wer zum erstenmale die französische Finanzverwaltung in ihrer inneren Gliederung überschaut, wird sogleich durch die Folgerichtigkeit überrascht, mit welcher die einzelnen Theile an einander gefügt, dieselben Grundzüge allenthalben durchgeführt und Mittel und Zwecke gegen einander abgewogen sind. Man gewahrt sogleich, dass man es nicht mit einem historisch im Laufe der Jahrhunderte Gewordenen zu thun habe, an welchem jede Zeit die Spuren ihres Einflusses zurückgelassen hat, sondern mit einem Gebäude der jüngsten Tage, das von Wenigen, nach den eben herrschenden Gedanken praktischer Zweckmässigkeit aufgebaut worden ist.

Dieses ist auch wirklich der Fall. Das französische Finanzministerium in seiner gegenwärtigen Einrichtung stammt aus den ersten Jahren der Restauration und ist in allem Wesentlichen das Werk der beiden grossen Minister Baron Louis und Graf Villèle, welche den Kampf für Einheit und Ordnung gegen Vorurtheile und Privatinteressen aller Art siegreich durchgefochten haben. Vor der Revolution von 1789 machte die Zersplitterung des Reiches in vereinzelte Verwaltungsbezirke, die Ueberlassung der einzelnen Einnahmsquellen an grosse Pachtgesellschaften, der Einfluss des Hofadels, die Einmischung der Gerichte, der schnelle Wechsel

in den obersten Grundsätzen der Verwaltung ein geordnetes System unmöglich; der Finanzminister war höchstens der oberste Schatzmeister und am allerwenigsten ein Verwalter des Eigenthums und der Einkünfte des Staates. Die Revolution schuf nun allerdings mit der Einheit des Reiches auch die Einheit der Verwaltung, sie nahm alle Einnahmszweige an den Staat zurück und entfernte viele Hindernisse einer geordneten Finanzwirthschaft; allein unter ihren blutigen Händen war kein Gedeihen für Werke des Friedens, ihre Finanzverwaltung beruhte auf den irrigsten theoretischen Grundsätzen, ermangelte der einheitlichen Leitung und wurde allmälig unredlich und verschwenderisch. Es bedurfte des scharfen Blicks und der unerschütterlichen Strenge Napoleons I., um wieder Ordnung und Sicherheit in den Staatshaushalt zu bringen. Ihm ist die Errichtung der Generaldirektionen für die Verwaltung einzelner Einnahmszweige zu danken, er stellte einen Finanzminister auf, in dem die verschiedenen Theile des Gefälldienstes den leitenden Mittelpunkt fanden, und wusste, wenn auch in Sonderung von dem eigentlichen administrativen Dienste, unter einem eigenen Minister des Schatzes, dem wohlgeschulten und kenntnissreichen Grafen Mollien, Einfachheit und Klarheit in das Schulden- und Kassawesen des Staates einzuführen. Allein erst die Restauration und die oben genannten Minister concentrirten die gesammte Leitung des Finanzwesens in eine Hand, regelten die Stellung der einzelnen Verwaltungsorgane zu einander und zu dem Ministerium, entfernten alle unnöthigen Zwischenglieder, schufen Ein einheitliches System der Verrechnung und Kassaführung für das ganze Land, brachten durch Voranschläge und Jahresrechnungen strenge Ordnung in den Haushalt und gewährten durch Ausdehnung und folgerechte Anwendung der Attribute des obersten Rechnungshofes und durch eine Reihe anderer damit zusammenhängender Einrichtungen der Verwaltung wie den obersten

gesetzgebenden Gewalten die nöthige Bürgschaft für die Regelmässigkeit und Rechtlichkeit der Gebahrung.

Als das Grundgesetz für den Organismus des Finanzministeriums, das ist als jene Bestimmung, durch welche alles, was bis dahin in dieser Richtung zur Geltung gelangt war, geordnet, zusammengestellt, und gegenseitig ausgeglichen wurde, gibt die Ordonnanz vom 17. December 1844.[1]

Hienach gehören in das Ressort des französischen Finanzministeriums: das Steuerwesen, die Staatsschuld, die Münze, die Domänen und Forste, alle Staatsunternehmungen, aus denen der Staat einen Gewinn ziehen will, namentlich die Consignations- und Depositenkasse und die Posten, die französische Bank, das Institut der Pariser Wechselagenten, die Ueberwachung der Industriecomptoirs, der Anstalten des crédit mobilier und des crédit foncier und der Lebensversicherungs-Gesellschaften, das gesammte Kassarevirement, die Vertretung des Staatseigenthums vor Gericht, die Dotirung und Kontrollirung aller Staatsausgaben, die buchhalterische Kontrolle der gesammten Finanzgebahrung (als Vorbereitung für die Prüfung durch den obersten Rechnungshof), die Verfassung des Staatsvoranschlages und der Staatsjahresrechnung.

[1] Einen klaren Ueberblick der Stellung und inneren Einrichtung dieses Ministeriums in Vergleichung mit den andern französischen Ministerien und des gesammten Rahmens des französischen Staatshaushaltes gewährt der Almanach imperial.

Er gibt, hierin zweckmässiger als die Staatsschematismen anderer Staaten, ausser den Namen der Behörden und deren Beamten, auch die nöthigen Notizen über deren Wirkungskreise und ihren innern Zusammenhang.

Eine vom Herrn Cabinetschef Barré verfasste, erst die letzten Monate dem Finanzminister überreichte handschriftliche Zusammenstellung des Personal- und Besoldungsstatus sämmtlicher kaiserlichen Ministerien, abgetheilt nach den einzelnen Sektionen oder Bureaux (die erste Arbeit dieser Art in Frankreich), gestattet ebenfalls interessante Blicke in das Innere der Verwaltung.

Bei allen die Finanzen betreffenden Angelegenheiten, namentlich bei Handels- und Schifffahrtsverträgen, wird sein Gutachten eingeholt, sowie dagegen der Einfluss des Handelsministeriums auf Fragen des Zolltarifs, der Entrepots und Docks gesichert ist.

Der Finanzminister ist allein und ausschliesslich Herr über seine zahlreichen Organe in Paris, den Departements und den Kolonien,[1] ausserdem ist das Finanzministerium gleich den anderen Ministerien in allen, sein Ressort berührenden Beziehungen die vorgesetzte Behörde der Präfekte in den Departements, der Gouverneure in den Kolonien, die von ihm Aufträge empfangen und an dasselbe Berichte erstatten.[2]

Solange der Finanzminister sich innerhalb der bestehenden Gesetze und Einrichtungen bewegt, ist er von den andern Ministern und selbst von der Willensmeinung des Kaisers ganz unabhängig.

In der Regel hat er nur bei legislativen Fragen, bei Feststellung des Staatsvoranschlages und der Staatsjahresrechnung, bei Staatsanlehen und ausserordentlichen im Staatsvoranschlage nicht vorgesehenen Auslagen (Krediten), bei Ehrenauszeichnungen für die Beamten seines Ressorts, bei einigen wenigen Ernennungen (für die Posten des Generalsekretärs, der Generaldirektoren und Administratoren der Finanzcentralverwaltung, der Direktoren in den Departements, der Direktoren der Stempelwerkstätte, der Tabakfabriken und der Forstschule, der Forstmeister, des Präsi-

[1] Die Beamten der Zollverwaltung und des Kassadienstes in den Kolonien werden vom Finanzministerium ernannt und sind von ihm abhängig, allein die gegenseitige Korrespondenz geht durch das Marineministerium. In Algier ist, wiewohl die Provinz dem Kriegsministerium untersteht, die Finanzverwaltung in unmittelbarer Unterordnung unter dem Finanzministerium.

[2] Darum wegen Unterordnung der Präfekte unter alle Ministerien werden auch die Vorschläge über ihre Ernennung im Ministerrathe vorgetragen.

denten und der Generalkommissäre der Münzkommission, der Kommissäre und Werkmeister in den Münzstätten, des Münzgraveurs, des Vorstehers der Staatscentralkasse und des Centralkontrollors) die Entschliessung des Kaisers einzuholen, doch bilden Gesuche um Gnadenbezeugungen, die entweder von Amtswegen vorgelegt werden, oder was der häufigere Fall ist, worüber der Kaiser die Berichterstattung fordert, zahlreiche Ausnahmen von dieser Regel.

Seit den letzten Jahren ist das Finanzministerium auch gehalten, vor jeder Ernennung, Besetzung oder Versetzung eines Beamten das Gutachten des Ministeriums des Innern, als der obersten Polizeibehörde, einzuholen, ob seinen Kandidaten keine politische Bedenken entgegenstehen.

Es ist nicht bestimmt, welche Gegenstände der Minister in dem Ministerrathe vorzutragen habe, in der Regel thut er es bei jeder organischen oder durch die Zeitverhältnisse wichtig gewordenen Frage, er geht hierin gleich seinen Kollegen weiter als eben nöthig, um dadurch das gute Einvernehmen zu unterhalten und die Unterstützung der anderen Minister sich zu sichern.

Konflikte über ihre Attribute würden die Minister durch besondere Kommissionen gütlich zu schlichten suchen; sollte diess nicht gelingen, so würde der Fall dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt werden, der den Staatsrath hören würde. Letzterer entscheidet auch rechtsgiltig über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden und begutachtet die Feststellung des Budgets und der Jahresrechnung, sowie nachträgliche Abweichungen vom ersteren. Auch in Sachen der Legislation zieht der Kaiser, abgesehen von den verfassungsmässig mitwirkenden Körperschaften, die legislative Sektion des Staatsrathes zu Rathe. Diesem liegt die Vertretung der Gesetzesvorschläge im gesetzgebenden Körper ob.

Die judizielle Abtheilung des Staatsrathes ist die Revi-

sionsinstanz für alle Entscheidungen der administrativen Behörden und ist darum in Manchem auch zur Revision der Entscheidungen des Ministers berufen. Sie erkennt über alle solche Entscheidungen, welche Rechte und Verpflichtungen der Beamten und der Unternehmer öffentlicher Arbeiten und Lieferungen betreffen, z. B. die Verurtheilung zu Ersätzen, die Verweigerung von Bezügen, die strafweise Absetzung u. dgl. und sie verfügt, ob einer Syndikatsklage gegen ihn oder seine Agenten Raum zu geben sei.

Die Entscheidungen des Staatsrathes werden im Namen des Kaisers gefällt, die Minister sind von Amtswegen Mitglieder dieses Kollegiums.[1]

In gewissen Beziehungen untersteht, wenn nicht die Person, so doch die Gebahrung des Finanzministers auch dem obersten Rechnungshofe. Dieser hat zu beurtheilen:

ob das Kassarevirement den Anforderungen des Dienstes und den Vorschriften entsprechend geleitet worden;

ob die Rechnungen über die Staatsschuld, die Kautionen und Pensionen;

ob die Uebersichten über die im Rechtswege anhängigen Aktiv- und Passivforderungen des Staates in Ordnung seien;

ob die Hauptrechnung des Ministeriums mit den Spezialrechnungen der einzelnen Rechnungsleger und mit den Entscheidungen des Rechnungshofes über die letztern übereinstimmen;

ob die Einnahmen und Ausgaben im Einklange mit dem Budget und mit den nachträglich erbetenen und bewilligten Kreditsänderungen und neuen Krediten stehen.

Zwar werden die Entscheidungen des Rechnungshofes nicht gegen den Minister, sondern gegen die für die Fondsbewegung, die Finanzbuchhaltung und die erwähnten Zusammenstellungen verantwortlich erklärten Rechnungsleger

[1] Dekret vom 25. Januar 1852.

gefällt, allein der öffentliche Bericht und die feierlichen Erklärungen über die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der Rechnungen, welche der Rechnungshof jährlich den gesetzgebenden Gewalten überreicht und veröffentlicht, sind von nicht hintanzuweisendem moralischen Gewichte.

Noch über die Kontrolle des Rechnungshofes hinaus untersucht nach dem Gesetze vom 10. December 1823 eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Rechnungshofes, des Staatsrathes und der gesetzgebenden Körper, jedes Jahr die Hauptbücher des Finanz- sowie jedes andern Ministeriums, vergleicht sie mit den Rechnungen, erkennt über ihre Form- und Zifferrichtigkeit und veröffentlicht das hierüber aufgenommene Protokoll.

Nur für seine eigene Handlungen und nur dem Staatsoberhaupte ist der Minister verantwortlich; die Solidarität des Ministerrathes und die Verantwortlichkeit gegenüber den gesetzgebenden Körpern haben aufgehört.

Sollten gegen die Amtstreue des Ministers Anschuldigungen auftauchen, so ist es der Senat, welcher ihn in Anklagestand versetzt und entweder den gewöhnlichen Gerichten überweist, oder, wenn es sich um Attentate gegen die Sicherheit des Staates handelt, bei dem Kaiser die Verweisung an den obersten Staatsgerichtshof beantragt. [1]

2. Innere Abtheilungen des Finanzministeriums.

Das Finanzministerium (im engeren Sinne) besteht unter unmittelbarer Leitung des Ministers, aus dessen Kabinete, wo die an die Person des Ministers einlangenden Korrespondenzen geöffnet, seine telegraphische und Privatkorrespondenz besorgt, die Audienzen bei ihm vermittelt, einzelne vorbehaltene Stücke bearbeitet werden; aus zwei Präsidial-Abtheilungen und aus mehreren Centralbehörden, von denen

[1] Verfassung vom 22. Januar 1852.

einige als zu dem Finanzministerium selbst gehörig, andere (die Generaldirektionen und die Münzkommission) als ausser demselben, gewissermassen als ihm untergeordnete Instanzen betrachtet werden.

Die beiden Präsidial-Abtheilungen sind:

I. Die Personaldirektion und Generalinspektion (gegenwärtig in zwei von einander unabhängige Bureaux gesondert).

Von der Personaldirektion werden alle vom Minister abhängige oder von ihm dem Kaiser vorzulegende Besetzungen, Beförderungen, Auszeichnungen u. dgl. vorbereitet, die Einläufe für das Ministerium eröffnet, die Akten für die von dem Minister zu erstattenden Vorträge oder zu leitenden Berathungen geordnet.

Die Generalinspektion ist eine der Finanzverwaltung Frankreichs und den ihr nachgebildeten Finanzverwaltungen eigethümliche Institution.

Bei sechzig Personen, Generalinspektoren mit den ihnen zugetheilten Inspektoren und Unterinspektoren, bereisen jährlich Frankreich und die Kolonien, um in alle Zweige des Finanzdienstes Einsicht zu nehmen. Dort wo sie eintreffen, setzen sie sich mit den Chefs der einzelnen Verwaltungszweige unmittelbar in Verbindung, und es gibt nichts, was ihrer Untersuchung entzogen werden dürfte. Man dringt darauf, dass während ihres Aufenthaltes, soweit thunlich, alle Beamten anwesend seien; die bereits ertheilten, aber noch nicht angetretenen Urlaube verlieren ihre Kraft, sowie der Generalinspektor eintrifft, es sei denn, dass dieser sie bestätigt.

Ihre Bemerkungen theilen sie in der Regel den betreffenden Agenten unmittelbar mit. Diese erstatten an sie im Wege der vorgesetzten Inspektoren und Direktoren und unter Begutachtung derselben ihre Gegenbemerkungen.

Diese Vorlagen und die darüber verfassten Schluss-

bemerkungen der Generalinspektion gelangen durch diese an die Generaldirektionen und die sonstigen Chefs der einschlägigen Dienstzweige, welche darüber, falls es nöthig, die geeigneten Verfügungen treffen und weitere Aufschlüsse an das Ministerium erstatten. In der Regel findet hierüber eine weitere Korrespondenz mit der Generalinspektion nicht statt.

Den Generalinspektoren ist insbesondere die Ueberwachung der Lebensversicherungs-Gesellschaften anvertraut, sie nehmen Einsicht in ihre Bücher und Schriften, scontiren die Kassen, erhärten den aufrechten Gang der Gebahrung, die Berichte über ihre Wahrnehmungen werden durch den Finanzminister auch dem Minister des Ackerbaues und des Handels mitgetheilt. [1]

Aus der Mitte der Generalinspektoren wählt der Minister auch seine Organe für ausserordentliche Missionen in das Innere oder in das Ausland.

Die Generalinspektion theilt sich in Sektionen, deren jeder eine bestimmte Reihe von Departements durch drei Jahre zur Aufsicht zugetheilt ist, die sie nach dieser Zeit mit einer anderen Reihe zu verwechseln hat.

II. Das Generalsekretariat. Dasselbe stellt gewissermassen die Präsidial-Bureaux des Ministers für die einzelnen ihm unterstehenden Geschäftszweige vor; es theilt sich darum, unter der Leitung des Generalsekretärs, in vier sehr heterogene Abtheilungen, welche man, die in Deutschland und Oesterreich üblichen Benennungen gebrauchend, folgendermassen bezeichnen könnte:

a) Hilfsämter-Direktion (depêches, archives et contreseing). Protokoll, Expedit, Registratur, Kontrasignatur der Erlässe des Ministers (unter Einem Bureau-Chef).

b) Ökonomat (service central du matériel) eigentliches Ökonomat, Gebäude-Inspektorat, Verrechnung der Spezialausgaben des Ministeriums, Bibliotheks-Verwaltung (Ein Bureau).

[1] Dekret vom 16. Januar 1854.

c) Präsidial-Rechnungs- und Kassaabtheilung (ordonnancement et comptabilité speciale). Budget, jährliche und monatliche Vertheilung der Geldmittel, Kontrolle der Verwendung der den einzelnen Ministerien bewilligten Kredite, Vorbereitung der vom Minister zu unterzeichnenden Zahlungsanweisungen, Buchführung über die Ausgaben des Finanzministeriums, Korrespondenz mit den andern zu Auszahlungen ermächtigten Behörden und Personen, Veröffentlichung der Rechnungen und sonstigen Zahlen-Dokumente des Ministeriums (Ein Bureau, unter Einem Unterdirektor und einem Bureauchef).

d) Präsidialabtheiluug für Verwaltungs-Gegenstände (administrations financières). Vorbereitung der Entscheidung des Ministers über die Anträge der Generaldirektionen (soweit sie nicht das Personale betreffen), Korrespondenz mit den anderen Ministerien, den Präfekten, anderen Würdenträgern, mit Gemeinden und Privaten über deren Rekurse gegen Entscheidungen der General-Direktionen, Entscheidung, ob es von Seite der Finanzverwaltung zu einer Berufung an den Staatsrath kommen zu lassen sei, die Liquidation der alten Civilliste, die Begutachtung von Handels- und Schifffahrtsverträgen, Postkonventionen. (Unter einem Unterdirektor in zwei Bureaux, das eine für die direkten Abgaben, die Forste, das Enregistrement, die Domänen und die Münze, das andere für die Zölle, andere indirekte Abgaben und die Post.)

Die als zum Ministerium gehörig betrachteten Centralbehörden sind:

1) (III.) Die Abtheilung für die Rechtsangelegenheiten (division du contentieux des finances). Zuerst gegründet durch das Gesetz vom 15. August 1790, zuletzt organisirt durch die Verordnung vom 31. Jänner 1852 (unter Einem Abtheilungschef in drei Bureaux).

Hier werden alle gerichtliche und Notariatsakte berathen,

welche den Staatsschatz betreffen, die Vertreter des letztern gewählt und deren Honorare bestimmt, die Kautionsurkunden der Beamten und Lieferanten u. s. w. geprüft, die Einverleibung der grundbücherlichen Forderungen des Staates eingeleitet, die gerichtlichen Schritte gegen die Staatsschuldner, Lieferanten und Rechnungsleger vorgenommen, die Rechtsbedingungen festgesetzt, unter denen die Geldgeschäfte des Staates zu schliessen sind, Rechtsgutachten über streitige das öffentliche oder das Verwaltungsrecht betreffende Fragen gegeben u. dgl. Hier werden auch die Uebersichten über die im Rechtswege anhängigen Aktiv- und Passivforderungen des Staates geführt. Der Abtheilungsleiter führt den Titel des Rechtsagenten des Staatsschatzes. Ihm steht ein eigener aus Advokaten, Agenten und Notaren gebildeter Rechtsrath zur Seite.

Die Abtheilung erfüllt beiläufig die Funktionen der österreichischen Finanzprokuratur. In den Departements gibt es blos in den Hauptorten Avoués zur Besorgung der dort anhängigen Rechtsgeschäfte, die nach den Weisungen der Central-Abtheilung vorgehen.

2) (IV.) Die Direktion des Kassarevirements (du mouvement général des fonds, — unter Einem Direktor und Einem Unterdirektor mit vier Bureaux).

Hier werden die Geldergebnisse und Bedürfnisse der einzelnen Einnahms- und Ausgabskassen des Reiches in Uebersicht gehalten, die letzteren aus ersteren dotirt, die Bewegungen der Fonds zur Sicherung des Dienstes und zur nutzbarsten Verwendung der Ueberschüsse angeordnet, den Anordnungen des Ministers gemäss Anlehen abgeschlossen, die Ausgabe von Schatzscheinen und anderen öffentlichen Kreditspapieren eingeleitet, die Rechnungen mit den General- (Departements-) Einnehmern und den andern Korrespondenten des Staatsschatzes geführt und ausgeglichen, die Anweisungen auf dieselben ausgestellt, die Acceptation der von

ihnen auf den Staatsschatz gezogenen Wechsel bewilligt, alle Aufträge des Ministers in Kassasachen, sowie die Aufträge anderer Minister an die Staatscentralkasse registrirt, vidirt, den Kassen zur Vollziehung übermittelt, die Geldverhältnisse zwischen der Staatscentralkasse und der französischen Bank geregelt, für Rechnung der Bewohner der Departements Renten gekauft und verkauft, das Hauptbuch des Finanzministeriums über den Kassadienst geführt, die Beziehungen zur Konsignations- und Depositenkasse geregelt.

Sie stellt die Jahresrechnung der Kosten des Kassadienstes, der Interessen der schwebenden Schuld und der Negotiationskosten zusammen, welche, durch die bereits erwähnte, vom Kaiser ernannte Kommission geprüft, eine Beilage der Hauptrechnung des Finanzministeriums bildet.

3) (V.) Die Direktion der fundirten Staatsschuld (de la dette inscrite — mit Einem Direktor und Einem Unterdirektor in fünf Bureaux). Sie besorgt die Verwaltung der fundirten Schuld, die Führung des Hauptbuches (le grand livre) über dieselbe, die Eintragungen, Umschreibungen, Löschungen in diesen Büchern, leitet die Auszahlung der fälligen Renten, bewilligt die Uebertragung der Rentenzahlung von einer Kasse an die andere, leitet die Empfangnahme, Umschreibung, Hinausgabe und Verzinsung der Kautionen, die Liquidation der Interessen, Prämien und Amortisationen der älteren Anlehen für öffentliche Arbeiten, die Evidenzhaltung und Vollziehung der gerichtlichen und administrativen Verbote, Pfändungen, Verkäufe aller der genannten Staatspapiere u. d. gl. Auch die Pensionen der Beamten, die Dotationen der Senatoren und ähnliche Leibrenten werden als Inskriptionen auf das grosse Buch der Staatsschuld behandelt, und unterliegen dergestalt der Kontrolle dieser Abtheilung des Finanzministeriums.

Die Direktion der Staatsschuld revidirt die von andern

Ministerien vollzogene Liquidation der Pensionsansprüche und ordnet die Inskription aller Pensionen an.

Sie vollzieht auch die Gesetze über den Fortbezug und die Erlöschung der Pensionen.

Die Direktion der Staatsschuld überwacht endlich das Institut der Wechselagenten von Paris und erstattet das Gutachten über die Vorschläge des Syndikats der Agenten für die Wiederbesetzung erledigter Stellen oder beziehungsweise für die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Käufer solcher Stellen. [1]

Unter den Bureauchefs dieser Direktion werden jene, welche mit der Führung des Hauptbuches der Staatsschuld, den Uebertragungen und Aenderungen des Titels der Inskriptionen und mit der Liquidation und Evidenzhaltung der Pensionen beauftragt sind, als streng verrechnend und kautionspflichtig, der Ueberwachung durch die Centralkontrolle des Staatsschatzes und der Jurisdiktion des Rechnungshofes unterstehend betrachtet.

Die Verwaltung des Amortisationsfondes und der Konsignations- und Depositenkasse ist, wenn auch beide Anstalten als von einander getrennt behandelt werden, doch einer besondern gemeinschaftlichen Direktion unter der Aufsicht einer Specialkommission anvertraut. Die Kommission besteht aus einem Senator, einem Mitgliede des legislativen Körpers, einem Sektionschef des Rechnungshofes, einem Generalinspektor der Finanzen und dem Bankgouverneur. Dem Direktor steht für jede der beiden Anstalten ein Kassier, als verantwortlicher Rechnungsleger zur Seite.

Die Oberaufsicht ist dem Finanzministerium vorbehalten.

4) (VI.) Direktion der Finanzbuchhaltung (de la comptabilité générale des finances, — mit Einem Direktor

[1] Gesetz vom 28. Vent. an IX. (20. März 1801), Ord. vom 29. Mai 1816. Die Wechselagenten in anderen Städten und die Waarenmäckler unterstehen dem Minister des Handels.

und Einem Unterdirektor in fünf Bureaux). Dieselbe hat die Aufgabe in allen Verrechnungszweigen (auch jenen, die andern Ministerien unterstehen) die gleiche Form der Rechnungslegung zu erhalten, periodisch die Rechnungen und deren Belege zusammenzustellen, die Ergebnisse zu prüfen, sie in ihre Hauptjournale und Hauptbücher einzutragen und daraus die Hauptrechnung zu bilden, welche der Minister dem Kaiser vorlegt, und welche dann gleichzeitig mit den Entscheidungen des Rechnungshofes den mitwirkenden legislativen Gewalten mitgetheilt wird.

Sie wacht ferner darüber, dass die Rechnungen aller vom Finanzministerium abhängigen Rechnungsleger (also sowohl der Ausgabs- als der Einnahmskassen, der Zoll-, Steuer- und Gebührenämter etc.) in ihren Rechnungen ein treues Bild aller ihnen überwiesenen Staatsforderungen und Staatslasten darstellen und dass die Staatsabgaben binnen der vorgezeichneten Fristen hereingebracht werden.

Sie setzt den Minister, für sich allein oder im Einvernehmen mit der Direktion des Kassarevirements, von den entdeckten Unregelmässigkeiten in Kenntniss und schlägt ihm die Mittel zur Abhilfe und zur Sicherung des Staatsschatzes vor.

Sie liefert den Staatsvoranschlag, die Jahresrechnung, die Rechnungsgrundlagen zu Vorschlägen für Supplementarkredite, für Aenderung der Bestimmung der bewilligten Summen u. dgl. Sie steht mit den Rechnungsabtheilungen der andern Ministerien Behufs der Centralisirung der Gesammteinnahmen und Ausgaben des Staates in Verbindung.

Sie hat die Vorprüfung der Rechnungen aller Rechnungsleger des Finanzministeriums, sie verfasst die vergleichenden Ausweise, welche dem Rechnungshofe als Grundlage der Endprüfung dienen. Sie überwacht endlich die Rechnungslegung und Kassagebahrung der Gemeindekassen, öffentlichen Krankenhäuser, Armenanstalten und anderer öffentlicher Institute.

5) und 6) (VII und VIII.) Die Staatscentralkasse (service du caisier-payeur-central) unter dem Centralkassen-Zahlmeister in zwei Abtheilungen, mit dem Untercentralkassier und dem Untercentralzahlmeister, zwei Bureauchefs, zwei Rechnungsabtheilungen, vier Unterkassiers und vier Unterzahlmeistern, und die Abtheilung für die Centralkontrolle unter einem Centralkontrollor und einem Centralkontrollors-Adjunkten in drei Sektionen.

Die Centralkasse handelt nur über allgemeine oder besondere Ermächtigung der Direktionen des Kassarevirements und der Staatsschuld. Sie nimmt die Abfuhren der Einnahmskassen in Empfang, empfängt die Einzahlungen auf Staatsanlehen und andere in Paris fällige Staatseinnahmen, realisirt die Wechsel und Anweisungen der Generaleinnehmer und anderer Korrespendenzen in den Departements, erhebt die etwa nöthigen Proteste und sendet die protestirten Effekten den Korrespondenten zurück oder leitet sie über Auftrag an die Abtheilung für Rechtsgeschäfte Behufs der nöthigen gerichtlichen Schritte.

Sie besorgt alle Centralauslagen (für Staatsschulden, Pensionen, die einzelnen Ministerien), stellt die Dotationen der Ausgabskassen in Ausgabe, acceptirt und bezahlt die auf den Staatsschatz gezogenen Wechsel der Generaleinnehmer, der Schatzmeister in den Kolonien und anderer Korrespondenten des Schatzes, übersendet ihnen die allenfalls nöthigen Baarfonds, besorgt die Ausgabe und Einziehung der Staatspapiere, und die verzinsliche Anlegung der zu diesem Zwecke ihr übergebenen Fonds.

Eine eigene Abtheilung besorgt die Zahlungsanweisungen, eigene Bureaux führen die Korrespondenz, verfassen die Tagesausweise u. dgl.

Die Abtheilung für die Centralkontrolle über die Staatscentralkasse gegenzeichnet ihre Quittungen, Eintragungen u. dgl., übergibt dem Minister jeden Abend eine Uebersicht

über die vollzogenen Kassaoperationen, konstatirt den verbleibenden und in die Hauptkasse (ausschliesslich in Münze oder in Bankbillets) zu hinterlegenden Kassarest und führt einen der Schlüssel der Hauptkasse. Sie übt auch die Kontrolle über die Führung des grossen Buches der Staatsschuld, die Uebertragungen und Aenderungen der Inskriptionen und die Vorschreibung der Pensionen bei der Direktion der Staatsschuld. Sie gegenzeichnet die dem Rechnungshofe zu legenden Jahresrechnungen.

Dem Finanzministerium untersteht auch die durch das Gesetz vom 20. Jänner 1835 errichtete Kommission zur Verwaltung und Liquidation der alten Civilliste Carls X.

Auch hat es in seinem Dienste einen eigenen Wechselagenten, einen Architekten, drei Aerzte, eine Lithographie, eine Buchbinderei, ein Möbelmagazin, einen Inspektor des inneren Dienstes, mehrere Portiere, Hausmeister, Hausknechte (die unter einem eigenen Brigadier und Sousbrigadier stehen), einen Militärfeldwebel.

Ausserdem werden vom Staate für das Kabinet und das Haus des Ministers (das Hôtel des Finanzministers ist vollkommen vom Staate eingerichtet) fünf Thürhüter (huissiers), fünf Amtsboten, zwei Bureaudiener, ein Silberbewahrer, drei Zimmerputzer, eine Zimmerfrau (femme de charge), ein Sigellirer, ein Hausknecht, zwei Kutscher besoldet.

Unmittelbar vom Finanzministerium und den als zu ihm gehörig betrachteten Centralstellen abhängig sind die „auswärtigen Rechnungsleger“ in den Departements und Kolonien, vor allen die General- und Specialeinnehmer (receveurs généraux et particuliers) und die Zahlmeister (payeurs). In jedem Departement ist ein Generaleinnehmer aufgestellt, die Specialeinnehmer haben in den Arrondissements, wo kein Generaleinnehmer sich befindet, ihren Sitz. Die Specialeinnehmer empfangen die Gelder von den einzelnen

Gefällsämtern und den Lokaleinnehmern (percepteurs) der direkten Steuern und führen sie an den Generaleinnehmer ab, der zugleich Spezialeinnehmer des Arrondissements seines Standortes ist. Dem Generaleinnehmer sind übrigens auch manche unmittelbare Einnahmen anvertraut, z. B. die Bergwerksabgaben, die Privilegiums-, die Universitäts-, die Schultaxen, die Vergütungen mehrerer Gesellschaften für die Kosten ihrer Ueberwachung, manche Einkünfte der Departements, sie besorgen für die Direktion des Kassarevirements manche Wechselzahlungen, die Uebernahmen und Auszahlungen für Rentenan- und Verkäufe der Einwohner der Departements, für die Direktion der Staatsschuld die Auszahlung fälliger Renten, für die Depositen- und Konsignationskassa die Uebernahme und Auszahlung von den verschiedenartigsten Depositen und zur verzinslichen Anlage bestimmten Kapitalien.

Die Zahlmeister befinden sich an den Hauptorten der Departements und in einigen grossen Häfen, sie bestreiten die Ausgaben aller Ministerien und es gibt nicht Spezialzahlmeister für die Auslagen einzelner Ministerien. — Bei den Heeren im Auslande, in den Kolonien und in Algier sind die Einnahms- und Ausgabskassen vereint, in Algier ist sogar die Postdirektion mit ihnen verbunden.

3. Die Generaldirektionen und die Münzkommission.

Wir kommen nun zur Darstellung jener Zentralbehörden der Finanzverwaltung, welche als ausser dem Finanzministerium stehend, gewissermassen als Mittelinstanzen betrachtet werden. Es sind diess die Generaldirektionen der einzelnen Gefällszweige und die Münzkommission.

Es gibt folgende Generaldirektionen: Die der direkten Steuern, des Enregistrements und der Domänen, des Zollwesens, des Tabaks und der indirekten Abgaben, der Posten, der Forste.

1) Die Generaldirektion der direkten Steuern (unter einem Generaldirektor und zwei Administratoren in vier Bureaux) hat die Verwaltung der vier sogenannten direkten Steuern Frankreichs: der Grund-, der Thür- und Fenster-, der Personal- und Wohnungs- und der Erwerbsteuer (contributions foncière, portes et fenêtres, personelle et mobilière, patentes).

Unter ihr stehen die Direktoren der direkten Steuern in den Departements mit den ihnen untergeordneten Inspektoren und Kontrolloren, Geometern, Kommis, und wenigstens in administrativer Beziehung die Lokaleinnehmer der direkten Steuern in den Gemeinden oder Cantons.

Die Generaldirektion der direkten Steuern hält die verschiedenen Steuerkassen in Ordnung, prüft die Arbeiten der Landvermesser, Schätzmeister (classificateurs) u. dgl. in Betreff des Grundsteuerkatasters, bildet den Voranschlag der direkten Steuern, bestimmt bei den fixirten Steuern die Steuerquote der einzelnen Departements, prüft die Entscheidung der verschiedenen die Steuerquote bemessenden Körperschaften, begutachtet die Anträge der Departemental- und Gemeinderäthe auf Steuerzuschläge, bestimmt die Thür- und Fenstersteuertaxe und die Gebühr jeder Erwerbsteuerklasse in den einzelnen Gemeinden, entscheidet über die administrativen Rekurse, beantragt bei dem Minister, ob der Rechtsweg in Steuersachen zu betreten oder fortzusetzen sei; besorgt die statistischen Arbeiten zur Ermittlung des wahren Werthes und Ertrages der Grundstücke im Vergleiche mit den Angaben des Katasters, über die Vertheilung der direkten Steuern, die besonderen Departemental- und Gemeindeeinkünfte u. dgl. Sie erstattet endlich ihr Gutachten über die Aenderungen in der Besteuerung einzelner Objekte, über die Vertheilung der für Steuernachlässe, für Entschädigungen und Unterstützungen von einzelnen Steuerpflichtigen bestimmten Summen, über die Gesuche um Steueränderungen und Steuerabschreibungen.

2) Die Generaldirektion des Enregistrements und der Domänen (unter Einem Direktor und vier Administratoren in 14 Bureaux). Unter Enregistrement in der hier gebrauchten weitern Bedeutung ist alles begriffen, was man in andern Ländern unter Gebühren von Rechtsgeschäften versteht, ausserdem versteht man darunter den Stempel (der in Frankreich nicht theilweise die Stelle jener Gebühren vertritt), die Gerichts- und Grundbuchsgebühren und Gerichtsstrafen, die Reise- und Jagdpassgebühren, die Kanzleitaxen für Legalisirungen und Vidimirungen, die sogenannten droits de sceau (Kanzleitaxen für gewisse der Ausfertigung unter dem Staatssiegel bedürfenden Expeditionen), die Antheile an den Sporteln der Gerichts- und Grundbuchsbeamten u. dgl. Unter der Generaldirektion steht auch die Stempelpapierfabrikation. Den Hauptgegenstand der Domänenverwaltung bilden jetzt die Evidenzhaltung der Staatsgebäude und deren Inventarien, sowie der Staatsforste, deren Vertretung in Eigenthumsstreitigkeiten, die Verwaltung der Staatsgebäude während der Zeit, als sie nicht einem andern Zweige des öffentlichen Dienstes zur Benützung zugewiesen sind.

Hiezu kommt die Verwaltung der wenigen noch vorhandenen nutzbaren Objekte des Staatseigenthums, die Ermittlung und Einziehung von Kaduzitäten, herrenlosen Gegenständen, in den Eisenbahn-, Post-, Messageriebureaux und deren Transportmitteln gefundenen Gegenständen, in Meeren oder schiffbaren Flüssen neu entstehenden Terrains etc. Die Güter der Zivilliste liegen ausserhalb des Wirkungskreises der Domänenverwaltung.

Ferner werden von den Enregistrements- und Domänenbureaux die Nebeneinkünfte der Forste, die Pachtschillinge für Fischereirechte, die Beiträge der Gemeinden und öffentlichen Institute für die Forstaufsicht, die Erträgnisse der unter der Verwaltung des Ministeriums des Ackerbaues stehenden Schäfereien, Zuchtställe, Gestütte u. dgl., der Badeorte,

der Erlös für die von den Werkschulen erzeugten Gegenstände, für die unbrauchbar gewordenen Materialien der verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung eingehoben und verrechnet. Sie besorgen auch verschiedene Materialeinkäufe für andere Zweige der Finanzverwaltung.

In ihrer Verwahrung befinden sich endlich die Kautionen der Journalisten und der verrechnenden Beamten der Spital- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten.

Der Generaldirektion ist ein eigener Rechtsrath beigegeben, sie besoldet ihre eigenen Advokaten, Rechts- und Wechselagenten, Notare, Architekten.

In jedem Departement besteht eine Direktion des Enregistrements und der Domänen, zusammengesetzt aus einem Direktor und einem Inspektor, dem mehrere ambulante Verificatoren und in jedem Arrondissement ein und dort, wo grössere Gerichte bestehen, zwei und mehrere Gebührenämter (Einnehmer) unterstehen.

Unter seiner Leitung stehen auch die Stempelämter und Stempelmagazine, und die Grundbuchs- und Hypothekenführer (conservateurs des hypothèques) am Sitze jedes Zivil-tribunals. Sie werden aus alten verdienten receveurs gewählt, sind kautionspflichtig, und beziehen statt der Gehalte bestimmte reichlich bemessene Gebühren. Ihre Gebahrung steht auch in Beziehung auf das Grundbuchswesen unter der Kontrolle der höheren Beamten der Enregistrements.

Diese üben, sowohl ihnen als den Notaren, Gerichtsdienern und selbst den Gerichtskanzleien (greffes) gegenüber, gewissermassen eine richterliche Aufsicht aus und zeigen vorgefundene Mängel in der Führung jener Rechtsagenten und Rechtsinstitute den Gerichten zur Ahndung an.

In Algerien bestehen zwei Direktoren ohne Inspektoren und Ein Inspektor ohne Direktor.

3) Die Generaldirektion des Zollwesens und der indirekten Abgaben. (Unter Einem Direktor,

6 Administratoren und einem Divisionschef in 24 Bureaux.) Die Geschäfte dieser Generaldirektion waren vor 1848 unter 3 Generaldirektionen vertheilt, die des Zollwesens, des Tabaks, der indirekten Abgaben. Das Ersparungssystem des Jahres 1848 veranlasste, die Generaldirektion des Tabaks mit jener der indirekten Abgaben zu vereinen. Letztere wurde aber durch die gegen sie gerichteten Bewegungen desselben Jahres 1848 dergestalt demoralisirt, dass man genöthiget war, sie durch das Dekret vom 27. Dezember 1851 ganz aufzulösen und der Verwaltung des Zollwesens einzuverleiben, welche sich auch in jenem verhängnissvollen Jahre bewährt hatte.

Viel trug zu dieser Massregel wohl auch das persönliche Ansehen des damaligen Generaldirektors des Zollwesens, Herrn Gréterin bei, Staatsrathes, Grossoffiziers der Ehrenlegion, Mitgliedes des Institutes, den man als die Seele des ganzen administrativen Theils des Finanzministeriums betrachtet und in dessen Händen man alle diese Gefälle am besten bewahrt hoffte.

Die dergestalt unter Einer Leitung vereinten Abgaben sind: die Zölle, die Nebengebühren (Zettel-, Niederlags- und Siegelgelder, droits de timbre, de depot, des plombs), die Steuer vom inländischen Zucker, die gleichartigen Abgaben in den Kolonien, die Seeschifffahrts-, Hafen- und Kontumazgebühren und die Steuer auf das in den See- und in den Salinendistrikten von grossen Privatgesellschaften erzeugte Salz; die Steuer auf die Zirkulation und den Kleinverschleiss von Wein, Obstwein, Meth, auf die Konsumtion von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, auf die Erzeugung von Bier, auf das öffentliche Fuhrwerk und die Eisenbahnen, die Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten, die Licenzen zum Betriebe steuerpflichtiger Gewerbe, die Abgaben für die innere Schifffahrt, die Brückenmäuthe und Ueberfuhrabgaben, der Punzirungs- und der Kartenstempel, das Tabak- und

das Schiesspulvermonopol, die Strafgelder für Uebertretungen dieser Gefälle.

Die Generaldirektion erläutert die Zollvorschriften, erstattet die Anträge auf Abänderung derselben, begutachtet Handels- und Schifffahrtsverträge, wirkt bei Erläuterung und Abänderung des Zolltarifes mit, gestattet die Rückzahlung zur Ungebühr entrichteter Abgaben, die Zollermässigung für havarirte Waaren, die zollfreie Rückeinfuhr unverkauft gebliebener französischer Erzeugnisse, die ausnahmsweise günstigere Behandlung von Büchern, Maschinen und Werkzeugen, die Prämien, Zoll- und Steuerrestitutionen für ausgeführte Waaren und theilweise auch für die grosse und kleine Fischerei [1] und die Einsalzung der Fische am Lande. Sie beantragt und erläutert die Differenzialzölle zu Lasten der fremden Schiffe, die Schifffahrts- und Hafengebühren; sie leitet die Finanzverwaltung in den überseeischen Kolonien und Faktorien, führt die Uebersichten über die Seeschifffahrt und veröffentlicht die Ausweise über den Handel Frankreichs und die Ergebnisse der anderen indirekten Abgaben.

Diese Attribute der Generaldirektion berühren vielfach den Wirkungskreis des Handelsministeriums und werden daher auch durch die Entscheidungen des letzteren und die Thätigkeit der diesem untergeordneten berathenden und begutachtenden Behörden vielfach bestimmt und beschränkt. Bei dem Handelsministerium besteht nämlich der oberste Handels- und Industrierath (zuletzt organisirt durch das Dekret vom 2. Februar 1853), unter dessen Attribute die Begutachtung des Zolltarifes, der Handels- und Schifffahrtsverträge, der Handelsgesetzgebung Algiers und der Kolonien, der Unterstützungen für die grosse Fischerei, der Kolonisations- und Auswanderungsfragen gehört. Der Generaldirektor

[1] Die Prämien für die grosse Fischerei, insoweit sie über die Steuerfreiheit des verwendeten Salzes und der eingeführten Fische hinausgehen, werden vom Marineministerium bemessen.

der Zölle und der indirekten Abgaben ist ein ständiges Mitglied dieses Rathes. — Vom Handelsministerium hängt auch das berathende Industriekomitee (comité consultatif des arts et metiers) ab, gegründet durch den Regierungsbeschluss vom 16. Oktober 1791, organisirt durch die Ministerialdekrete vom 4. März 1804, 24. März 1806, 20. Mai und 8. September 1848, welches in zollämtlicher Beziehung auf Grund der Gesetze vom 7. Juni 1820, 6. Mai 1841 und 9. Juni 1845 den Werth der eingeführten Präcisionswerkzeuge, dann die Beschaffenheit und den Werth der eingeführten Maschinen und Vorrichtungen Behufs der Bemessung des Einfuhrzolles ermittelt und die Prämien für die ausgeführten oder dem internationalen Verkehre gewidmeten in Frankreich gebauten Dampfmaschinen bestimmt. Ferner ist ihm die durch das Gesetz vom 27. Juli 1822 errichtete Expertenkommission untergeordnet, welche die Waaren beurtheilt, deren Tarifirung oder deren inländischer Ursprung zweifelhaft ist, die Mittel zu ihrer Unterscheidung und zur Entdeckung allfälliger Unterschleife angibt, und überhaupt über schwierige Tarifsfragen als ausschliessende Instanz entscheidet. (Gesetz vom 1. September 1852). Sie besteht aus drei vom Staate besoldeten Kommissären, denen der Minister für jeden besondern Fall zwei Kaufleute oder Fabrikanten mit consultativer Stimme beigesellt. Endlich untersteht dem Handelsministerium die Kommission zur jährlichen Festsetzung der den offiziellen Handelsausweisen zu Grunde zu legenden wirklichen Waarenwerthe. Das Handelsministerium ist es auch, welches nach gepflogener Einnahme mit dem Finanzministerium die Gesetzesentwürfe über authentische Erläuterungen oder über Abänderungen des Tarifs verfasst und an den Staatsrath leitet.

Die Generaldirektion übt theils selbstständig, theils mit Genehmigung des Ministers das Recht der Nachsicht und Milderung der Strafen wegen Gefällsübertretungen, beantragt,

ob gerichtliche Schritte einzuleiten und wie weit sie zu verfolgen sind, und vertheilt die Strafgelder-Ueberschüsse. Sie überwacht die Salzerzeugung und die Einhebung der Steuer von derselben, die inländische Tabakerzeugung, den Tabakmaterialankauf, die Tabakfabrikation und den Tabak- und Pulververschleiss, sie entwirft und erläutert den Tabak- und Verzehrungssteuertarif, sie hat die Polizei über die innere Schifffahrt auf Flüssen und Kanälen, regelt und erklärt die betreffenden Tarife, sowie jene über Ueberfuhren und Brückenmäuthe. Sie bestimmt die Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Ueberwachung der Steuerlinie der geschlossenen Städte und regelt die gegenseitigen Verhältnisse bei der Verwaltung der bei der Einfuhr in die letzteren zu entrichtenden Abgaben.

Sie hat zwei Rechtsräthe, für das Zollwesen und die andern indirekten Steuern, bestehend aus Advokaten, Agenten, Notaren, ihre eigenen Aerzte und (unter den 24 Bureaux) ihre eigene Liquidatur.

In den Departements besteht dort, wo die Verhältnisse es erlauben, eine vereinte Direktion des Zollwesens und der indirekten Steuern, doch stehen auch hier dem Direktor gesonderte Inspektoren, Unterinspektoren und überhaupt ein gesondertes Personale für jeden der beiden Gefällszweige zur Seite. In der Mehrzahl der Departements sind die beiden Direktionen getrennt. [1]

Für die Ueberwachung der Zuckerfabriken, des Tabakbaues und der Saline im Inneren des Landes bestehen eigene Inspektoren und Unterinspektoren, ebenso besondere Tabakfabriken und Tabakmagazine und besondere, diese kontrollirende Inspektoren für den technischen Dienst.

In Algerien besteht ein Zolldirektor und in jedem der

[1] Es bestehen 29 vereinte, 2 Zolldirektoren, 58 Direktoren der indirekten Steuern in Frankreich, 2 Zolldirektoren und 2 Inspektoren, Vorsteher des Dienstes in den Kolonien.

drei Departements, in die es getheilt ist, ein Tabakinspektor, ein Tabakmagazin und ein Amtsvorsteher (chef de service) für die indirekten Abgaben.

Das untergeordnete Personale theilt sich in jenes für den sedentären Dienst, Haupt- und Nebenamts-Einnehmern (receveurs principaux et particuliers), mit Kontrolloren, Waarenbeschauern (vérificateurs et visiteurs), Kommis für den Zolldienst, Haupteinnehmer, die zugleich Tabak- und Schiesspulver-Verleger sind, gesonderte Einnehmer und Verleger, Kollektanten (receveurs ambulants), Einnehmer an den Steuerlinien geschlossener Städte, Einnehmer (buralistes) in einzelnen Gemeinden, Einnehmer und Kontrollore für Punzirungsgebühren, Einnehmer für die anderen Steuern, und in jene für den aktiven Dienst, die Hauptleute, Lieutenants, Brigadiers, Unterbrigadiers und Aufseher, Steuerleute, Untersteuerleute und Matrosen der Finanzwache, dann ambulante Kommis für die Verzehrungssteuer und das Tabakgefälle.

4) Die Generaldirektion der Posten (unter Einem Direktor und zwei Administratoren, in 13 Bureaux und einem eigenen Kabinete des Direktors). Hier werden die Posttarife berathen und erläutert, Post- und Botenkurse und Poststationen, sowie die gegenseitigen Entfernungen der letzteren festgesetzt, Vorspanngebühren angeordnet, über Postgefällsübertretungen im administrativen Wege entschieden oder die betreffenden gerichtlichen Schritte gethan und beantragt, die Verträge mit den Postmeistern, den Privatgesellschaften, den Dampfschifffahrtsunternehmungen abgeschlossen, die Postverträge mit fremden Staaten begutachtet, ihre Befolgung überwacht, die Botenvergütung auf dem flachen Lande, die Briefabgabe in den Wohnungen geregelt.

Unter der Generaldirektion und zwar unter der Leitung eines eigenen Amtsvorstandes (chef de service) und unter der Ueberwachung eines Oberinspektors steht der Postdienst in Paris und stehen die Postinspektorate in den Departements

mit ihren Postmeistern und Postbureaus, und den zahlreichen Kondukteuren, Postillons, Landboten (facteurs ruraux), Briefträgern, Wagenmeistern, Magazinsdienern u. dgl.

Die Telegraphen stehen unter dem Ministerium des Innern, die Eisenbahnen unter jenem des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

5) Die Generaldirektion oder Administration der Forste (unter Einem Generaldirektor und drei Administratoren in sieben Bureau). Dieselbe verwaltet das Waldeigenthum sowohl des Staates, als der Gemeinden und der unter der Oberleitung des Staates stehenden öffentlichen Institute, bestimmt die Art der Forstkultur, des Holzschlages, der Forstnebennutzungen, leitet die Verhandlung über die durch das Gesetz vom 7. August 1850 angeordneten Verkäufe der Staatsforste, über Ablösung der Forstdienstbarkeiten, über die Gesuche der Private und Abstockungsbewilligung, um Bauten und Gewerbkonzessionen im Forstraion, erkennt im administrativen (Vergleichs-) Wege über Waldfrevel und veranlasst die diessfalls erforderlichen gerichtlichen Schritte.

Sie hat die Leitung der kaiserlichen Forstschule zu Nancy. Auch steht ihr die Aufsicht über die Jagd und über die Fischerei auf Binnengewässern zu.[1]

In allen diesen Beziehungen steht ihr ein Advokat berathend zur Seite.

Ganz Frankreich ist in 32 Forstbezirke getheilt, deren jeder seinen Forstmeister (conservateur) mit mehreren Inspektoren und Unterinspektoren besitzt, die wieder Forstwarte (gardes générales) und eine grosse Zahl Forstwächter zu Pferd und zu Fuss in den einzelnen Forsten unter sich haben.

Ein eigener Inspektor mit mehreren Unterinspektoren

[1] Im Jahre 1849 ist in der französischen Staatsdruckerei eine Sammlung der die Forste, die Jagd und den Fischfang auf Binnengewässern betreffenden Gesetze und Vorschriften erschienen.

steht den technischen Arbeiten (Kanälen, Strassen, Holzbahnen u. s. w.) vor.

In Algerien sind drei Inspektoren als Amtsvorstände aufgestellt, und ihnen mehrere Unterinspektoren zugetheilt.

Ausser den Generaldirektionen untersteht dem Finanzministerium noch:

6) Die Münz- und Medaillenkommission (unter Einem Präsidenten und zwei Generalkommissären). Die Kommission leitet die Ausprägung, Einziehung und Umschmelzung der nationalen Münzen, beurtheilt Schrot und Korn der fremden Münzen und verfasst für dieselben die Evalvationstabellen, wacht über die Befolgung der Münzgesetze und jener über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren, leitet die Verfertigung der Münz- und Punzirungsstempel, prüft die öffentlichen Münz-, Gold- und Silberprobirer, und entscheidet in höherer Instanz über Streitigkeiten bezüglich des Feingehaltes. Sie beaufsichtigt die Verfertigung der Post- und Spielkartenstempel und der Bankbillets, und überwacht endlich die Hinausgabe von Medaillen bezüglich ihres historischen und künstlerischen Werthes und des gesetzlichen Schrot und Kornes.

Sie besitzt ein eigenes Münzmuseum, in welchem unter andern die Stempel aller in Frankreich geprägten Medaillen, Unterhaltungs- und Spielmarken seit Karl VIII. aufbewahrt werden.

Zur Seite steht ihr ein eigenes berathendes Graveur-Comité.

Der Kommission sind der Inspektor der Punzirungsämter (bureaux de garantie) und die sieben Münzstätten Frankreichs untergeordnet. Jede der letzteren steht unter einem Münzkommissär mit einem Werkmeister (directeur de fabrication) und zwei Kontrolloren, einem administrativen für die Einlösung, und einem technischen für Schrot und Korn (einem Münzwardein).

Jedes der Punzirungsämter, deren es in Frankreich 88 gibt, steht unter der Leitung eines Einnehmers und eines Kontrollors, die von der Verwaltung der indirekten Steuern abhängen, und eines Wardeines (essayeur), welcher der Münzkommission untersteht.

Ausserdem gibt es noch Privatprobirer (essayeurs du commerce).

Es herrscht in diesem Organismus des Verwaltungszweiges noch vieler alter Missbrauch; eine vereinfachende Reform thäte Noth.

Die Aufsicht über Masse und Gewicht liegt im Ressort des Ministeriums des Ackerbaues und des Handels.

Unter den Beilagen gegenwärtiger Darstellung ist eine Uebersicht des Personal- und Besoldungsstandes des Finanzministeriums und seiner untergeordneten Organe und der zur Einhebung durch das Finanzministerium ausgeschriebenen Steuern und Abgaben für das Jahr 1857 enthalten.

Zweites Kapitel.

Beamtenverhältnisse. — Geschäftsbehandlung. — Mittel zur Sicherung der Rechte des Staatsschatzes.

1. Die Beamtenverhältnisse.

Es besteht in Frankreich keine Beamtenpragmatik, der Beamte des Finanzministeriums ist daher, dem Buchstaben der Gesetze nach, unbedingt ver- und absetzbar; allein eine langjährige Uebung ersetzt die geschriebenen Bestimmungen, und wenn der Beamte nicht ein grobes Verschulden auf sich ladet oder offen Partei gegen die Regierung macht, ist er seines Postens und Standortes nicht in höherem Masse unsicher wie in Oesterreich oder Preussen.

Es lässt sich übrigens nicht läugnen, dass das unbedingte Verfügungsrecht der Obern im administrativen Kreise seine guten Seiten hat, es bringt eine Sicherheit, Ordnung und Schnelligkeit in die Verwaltung, die nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Auch fehlt es nicht an den unerlässlichen Bestimmungen zur Regelung der Beamtenverhältnisse. Es wird Niemand zum Beamten ernannt, welcher zu einer entehrenden Strafe verurtheilt oder wegen gewisser Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit von den Polizeitribunalen für ein öffentliches Amt unfähig erklärt oder aus den öffentlichen Schulen ausgeschlossen worden ist. Gewisse Funktionen z. B. die eines Geistlichen, eines Richters, eines Staatsraths schliessen ebenfalls von jeder Stelle in der Verwaltung aus.

In der Regel wird auch die Grossjährigkeit gefordert, wenigstens kann eine Stelle, mit der die Ausübung einer Amtsgewalt oder eine beweiskräftige Angabe vor Gericht verbunden ist, einem Minderjährigen ohne kaiserliche Dispens nicht verliehen werden.

Frauen sind ebenfalls von der grossen Mehrheit der Staatsanstellungen ausgeschlossen.

Jeder Beamte wird mittels einer schriftlichen Bestellung (commission) ernannt, keiner wird zur Dienstleistung zugelassen, der sich nicht über die Ablegung des Diensteides ausweist, dieselbe geschieht vor dem Tribunale erster Instanz, dessen Sprengel der Standort des Beamten angehört. Es wird Treue gegen das Staatsoberhaupt, Gehorsam gegen die Verfassung gelobt,[1] nur in wenigen Verwaltungszweigen wird auch auf die spezielle Aufgabe des Beamten, Diensttreue, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, Eifer, Fleiss, Verschwiegenheit, im Eide Rücksicht genommen. Die Beamten, die gegenüber den Privaten eine Autorität auszuüben, und deren Akte einen Beweis herzustellen haben, müssen übrigens von der politischen Autorität, dem Präfekt oder ausnahmsweise dem Unterpräfekt, beglaubigt, ihre Amtspapiere, Register, Journale, Abrechnungen müssen von einer richterlichen oder politischen Behörde cotirt und paraphirt erscheinen.

Die Bezüge der Beamten sind höchst ungleich bemessen. Man begreift, dass den Spitzen der Verwaltung hohe Gehalte zugetheilt sind; der Minister ist mit 100,000 Fr., ein Generaldirektor mit 20,000—30,000 Fr., ein Direktor in den Departements mit 7000—12,000 Fr., ein Zahlmeister mit 6—10,000 Fr., ein Inspektor mit 3—6000 Fr. besoldet.

Man kann sich auch damit bescheiden, dass ein Generaleinnehmer wegen der Eigenthümlichkeit seiner Stellung, die eine grosse die Verpflichtungen eines Beamten bei weitem übersteigende pekuniäre Verantwortlichkeit nach sich zieht,

[1] Senatsconsult vom 23. December 1852.

oft ein Einkommen von 20,000—100,000 Fr. geniesse; allein durchaus nicht gerechtfertigt sind bei den untergeordneten Beamten die grossen Unterschiede zwischen den Gehalten derjenigen, welche mit dem Verwaltungsdienste, und jener, welche mit der Geldverrechnung beauftragt sind. Die Gehalte der erstern sind durchgängig auffallend klein und sinken oft weit unter das Mass des nothdürftigsten Lebensunterhalts herab. Ein Kontrollor der direkten Besteuerung hat 1200—2800 Fr., ein Oberforstwarth 1800—2200, ein Lieutenant der Zollwache 1200—1600, ein Commis der indirekten Besteuerung 1000—2000 Fr., die Mannschaft der Zollwache 650—950 Fr. Gehalt, und diese noch durch mannigfache Abzüge belastet. Die Bezüge der verrechnenden Beamten steigen ausser allem Verhältnisse mit den Kenntnissen, den Leistungen und selbst mit der Verantwortung der Beamten, von höchst geringen zu auffallend hohen Beträgen auf; denn sie bestehen zum Theile in Provisionen (remises) für die von ihnen abgeführten Geldbeträge und in einem Disconto für die Wechsel, welche sie unter ihrer Haftung von den Steuerpflichtigen an Zahlungsstatt annehmen, und es ist einleuchtend, dass sie an Orten, wo ein grosser steuerpflichtiger Verkehr sich zusammendrängt, ganz ausserordentlich hohe Summen erreichen. Hieher gehören die Genüsse mancher Zoll- und Enregistrementseinnehmer und Grundbuchsführer.

Es wirkt dieses Verhältniss offenbar nachtheilig auf die Stellung der Verwaltungsbeamten, die sich für ihre Bemühungen so wenig belohnt sehen, und die Beamte leiten und überwachen sollen, die in ihrer socialen Stellung so weit über ihnen stehen. Man sucht zwar einigermassen zu helfen, theils durch etwas reichlichere Bemessung der onerosen Bezüge für Kanzlei-, Reisekosten u. dgl., theils durch Antheile an Nebengebühren und Gefällsstrafen; allein auf jene Bezüge haben nur höhere Beamte Ansprüche und diese Antheile sind wieder nur an einzelnen Punkten des grösseren Verkehrs von Bedeutung.

Die üblen Folgen der allzugeringen Gehalte sind nicht ausgeblieben. Vielleicht keine der geringsten aber jedenfalls eine der allgemeinsten ist, dass die subalternen Beamten genöthigt sind, sich um Nebenbeschäftigungen umzusehen. Es ist in Paris gar nichts seltenes, dem Manne, mit dem man Vormittags in einem Bureau zu thun hatte, des Nachmittags oder Abends in sehr heterogenen Lebensverhältnissen: als Arzt, Handwerker, Kleinhändler u. dgl. zu begegnen. Wegen dieses so allgemeinen Betriebes von Nebenbeschäftigungen bestehen strenge Vorschriften, dass der Beamte sich nicht mit Geschäften abgebe, die ihn in Kollision mit seinen Amtspflichten bringen können. Viele solcher Vorschriften werden noch in der Folge berührt werden. Hier wollen wir nur das Verbot für Zollbeamte erwähnen, sich an der Versteigerung konfiscirter Waaren, für Forstbeamte und deren nächste Angehörige, sich an der Versteigerung der Holzschläge und sonstiger Forstnutzungen zu betheiligen, für Steuerkontrollore und die höheren Beamten der direkten Besteuerung, in ihrem Bezirke ein steuerpflichtiges Gewerbe zu treiben. Allen Beamten ist im Orte, wo sie ihr Amt ausüben, der Handel mit Lebensmitteln untersagt.

Eine zweckmässigere administrative Einrichtung ist der Bestand mehrerer Gehaltsklassen in jeder Beamtenkategorie, und zwar sind die höheren Gehaltsklassen fast durchaus nicht an bestimmte Standorte geknüpft, so dass der Beamte, der in die höhere Klasse vorrückt, seinen Standort nicht zu wechseln braucht. Jede Vorrückung wird als eine Beförderung angesehen, die Anciennität allein verleiht kein Recht darauf, doch kann kein Beamter — ausgenommen wegen besonders verdienstlicher Handlungen und über besondere Anordnung des Ministers — in eine höhere Klasse derselben Kategorie befördert werden, der nicht wenigstens ein Jahr in der nächst niedrigern gedient hat. Bei Beförderungen in eine höhere Kategorie werden unter Vorbehalt der gleichen Ausnahme,

wenigstens zwei Dienstjahre in der nächst niedrigeren Kategorie gefordert.

Um fähige Beamte für den Dienst in den Kolonien und in Algier zu erlangen, sind für die Beamten, die aus Europa dahin gehen, besondere Zulagen systemisirt, ist ihnen die freie Ueberfahrt für sich und ihre Familie bei der Hin- und Rückreise gelegentlich der Ernennung und der Rückberufung, dann für ihre Person bei allen Dienst- und selbst bei Urlaubsreisen zugesagt, und werden sie bei Urlauben auch in Ansehung der Abzüge begünstigt. Falls sie aus Anlass ihrer Berufung in den aussereuropäischen Dienst oder während des letzteren befördert wurden, so kömmt ihnen der neue Rang im Mutterlande selbst nur nach fünf im auswärtigen Dienste zugebrachten Jahren zu Gute.

Wird ausnahmsweise die Versehung mehrerer Stellen gestattet, so wird nur für eine und zwar für die höchstbesoldete der volle Gehalt gezahlt, für die zweit höchste Stelle wird nur die Hälfte, für die dritte Stelle ein Viertheil des Gehaltes bemessen und so ferner. Diese Beschränkungen fallen aber weg, wenn alle Gehalte zusammen nicht 3000 Fr. erreichen, oder wenn das Gesetz ausdrücklich, wie bei Senatoren, Grossofficieren der Krone, Marschällen und Admirälen, gewisse Würden von der Anrechnung ausnimmt.[1]

Die Gehalte der Beamten unterliegen nur zum geringen Theile der gerichtlichen Pfändung und Exekution. Diese darf nämlich für die ersten 1000 Fr. des Gehalts nur bis zu $^1/_5$, für die folgenden 5000 Fr. bis zu $^1/_4$ und für die weiteren Genüsse bis zu $^1/_3$ Platz greifen.[2] Die manchen Beamten bewilligten Pauschalien für Kanzlei- und Reisekosten sind von jeder Beschlagnahme ausgeschlossen.[3] Eine freiwillige Abtretung des Gehaltes oder eines Theiles desselben ist nur

[1] Ordonn. vom 31. Mai 1838.

[2] Gesetz vom 21. Vent. an IX.

[3] Ministerialentscheidung vom 22. Jan. 1838 und 19. Oct. 1839.

Behufs der Alimentation der Kinder, der Eltern oder der Gattin gestattet.[1]

Einigen wenigen Beamten, — im Finanzdienste noch am meisten den Vorstehern der Zollämter — sind Naturalquartiere bewilligt. Die freie Fahrt auf den Eisenbahnen, welche die Eisenbahngesellschaften den auf denselben beschäftigten und den auf denselben im Dienste reisenden Beamten des Post- und Zolldienstes und der indirekten Besteuerung zu gewähren verpflichtet sind, kommen mehr dem Staate als den Beamten zu Gute, weil die Reisevergütungen der lezteren in entsprechendem Masse vermindert wurden.

Die bei den Gehalten hervorgetretene Scheidung der Beamten in verrechnende und nicht verrechnende ist übrigens eine durchgreifende und hängt tief mit dem französischen Rechnungs- und Kassawesen zusammen. Alle verrechnende Beamten stehen hinsichts der Geldeinhebung, Geldausgabe und Geldverrechnung unmittelbar oder mittelbar (durch höhere Rechnungsleger) unter den Direktionen der Finanzbuchhaltung und des Kassarevirements, und nur hinsichtlich des untergeordneten administrativen Theils ihres Geschäftes und in Beziehung auf die Kontrolle unter den Chefs des Dienstes in den Departements.

Zu den verrechnenden Beamten gehören: die Generaleinnehmer und Zahlmeister, die Arrondissements- und Lokaleinnehmer der direkten Steuern, die Einnehmer des Enregistrements und die Grundbuchsführer, die Zoll- und Verzehrungssteuereinnehmer, die Tabakverleger, die Postdirektoren, die Schatzmeister und Zahlmeister in den Kolonien und in Algier, die Beamten der Staatscentralkasse. Es lässt sich nicht läugnen, dass das Kassa- und Rechnungswesen durch diese Koncentrirung unter einer einheitlichen Leitung und die Loslösung von dem weitläufigen Räderwerke der

[1] Code Nap. art. 203, 205, 214.

Abgabenverwaltung an Einfachheit und Schnelligkeit sehr gewonnen hat.

Eine zweite durchgreifende Sonderung der Beamten, die wir bereits an manchen Stellen des ersten Kapitels erwähnt haben, ist jene des aktiven und des sedentären Dienstes.

Sie tritt natürlich erst in den untergeordneten Beamtensphären ein, denn in den Spitzen des Dienstes, in Paris wie in den Departements, vereinigen sich beide Zweige. Zu den Beamten des sedentären Dienstes gehören alle verrechnende, alle Kanzlei-, alle Bureaubeamte, alle die mit der Verwaltung eines Dienstzweiges in einem bestimmten Orte oder in einem bestimmten engen Umkreise beauftragt sind z. B. alle Bureauchefs, Souchefs und Kommis des Ministeriums, der Direktionen und der Aemter, die Kontrollore und Waarenbeschauer bei den Zollämtern, die Beamten der Münz- und Punzirungsämter. — Die Beamten des aktiven Dienstes sind zur Kontrolle der Steuerpflichtigen wie der Verwaltungs- und Kassabeamten bestimmt, sie verrichten ihren Dienst grossentheils ausser dem Bureau, einen grösseren Umkreis durchstreifend z. B. die Generalinspektoren, Inspektoren und Unterinspektoren, die Kontrollore der direkten Steuern, die Verifikatoren des Enregistrements, die Beamten der Zollwache, die Kommis des Ueberwachungsdienstes bei den indirekten Abgaben. Es dürfte manchmal schwer sein, sich auszusprechen, ob ein Beamter der einen oder andern Dienstesabtheilung angehöre, allein in solchen Fällen bestehen besondere administrative Entscheidungen.

Den in Oesterreich und andern Ländern so sehr durchgebildeten Unterschied zwischen Juristen und Nichtjuristen (Koncepts- und Manipulationsbeamten) und den Vorbehalt aller höheren Stellen für die ersteren kennt man in Frankreich nicht. Man legt zwar auch dort einen bedeutenden Werth auf wissenschaftliche Studien, als eine der Vorbedingungen einer höheren Ausbildung, allein wenn der Beamte

diese Ausbildung durch seine Leistungen beurkundet, fragt man nicht, ob er sie gerade durch die gehörten Rechtskollegien erworben habe.

Der Beamte hat seinen Dienst selbst zu verrichten, der Dienst durch Stellvertretung ist nicht erlaubt. Macht Krankheit oder Abwesenheit eine Stellvertretung unerlässlich, so wird sie von Amtswegen nach der Ordnung des Dienstes oder mittels specieller Anordnung verfügt.

Nur wenigen verrechnenden Beamten ist gestattet, sich ihren Stellvertreter selbst zu wählen, doch selbst in diesem Falle bedarf die Wahl der Bestätigung durch die Verwaltung.

Als eine der ersten Pflichten des Beamten wird die Anwesenheit im Amte betrachtet; strenge Vorschriften bestehen gegen das eigenmächtige Ausbleiben, gegen allzuhäufige und allzulange Urlaube. Jeder Beamte hat das Recht auf einen Urlaub von vierzehn Tagen des Jahres; hat er durch drei Jahre von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, so kann er sogar einen einmonatlichen Urlaub in Anspruch nehmen.

Hievon abgesehen, wird der Urlaub nicht ohne dringende Motive und in der Regel nicht ohne Gehaltsabzüge bewilligt. Ist der Urlaub nicht durch Krankheit veranlasst, so werden für die ersten drei Monate im Jahre ½ bis ⅔ des Gehaltes und für die folgenden der ganze Gehalt eingezogen, die Zeit über drei Monate wird auch nicht in die Dienstzeit eingerechnet. Liegt dem Urlaube Krankheit zu Grunde, so sind die ersten drei Monate abzugsfrei, die folgenden unterliegen dem Abzuge von ½ bis ⅔ des Gehaltes. Die gänzliche Befreiung vom Abzuge findet nur dann statt, wenn die Krankheit Folge eines Aktes der Hingebung für den Staat oder zur Rettung des Lebens eines Mitbürgers oder eines im Dienste erlittenen Unfalles war. — Wer ohne Urlaub vom Amte ausbleibt, wird mit Abzug des Gehaltes für das Doppelte der Zeit, welche er ausgeblieben, bestraft, eine mehr

als dreimonatliche Dienstesabwesenheit wird mit der Dienstesentlassung bestraft. Gehaltsabzüge können bis zum Betrage zweier Monatsgehalte auch wegen anderer Disciplinarvergehen verhängt werden.

Von der Verwaltung ernannte, beeidete Aerzte geben über den wirklichen Bestand und die Ursachen der behaupteten Krankheit in Abwesenheits- und Pensionirungsfällen, oder wenn es sich um Würdigung von Gesuchen um oder gegen eine Versetzung handelt, das entscheidende Gutachten ab.

Mit der Pflicht der Anwesenheit im Amte zusammenhängend und als ein bemerkenswerther Kompromiss zwischen dem gesunden Menschenverstande und dem Geiste der Revolutionszeit, aus dem dasselbe stammt, ist hier auch das Gesetz vom 2. September 1792 zu erwähnen, dass bei öffentlichen Unruhen oder sonst einer Gefahr für das Vaterland, die Beamten sich in ihre Bureaux zu begeben haben, diess sei ihr Allarmplatz.

Ein Beamter, der heirathet, hat die Anzeige hievon unter Vorlage des Trauscheines bei der vorgesetzten Behörde zu erstatten. Der Trauschein wird unter den Personalakten des Beamten aufbewahrt, in der Qualifikationstabelle des letzteren wird stets auch des Namens und Geburtsortes der Frau Erwähnung gethan. Individuen aus der Reihe der Dienerschaft oder der Zollwache dürfen nur mit Bewilligung der Obern und nicht vor dem zweiten Dienstjahre heirathen.

Das Finanzministerium ergänzt sich fast ausschliesslich aus seiner Mitte. Mit Ausnahme des Ministers und seines Kabinetschefs ereignet sich seit Jahren nicht der Fall, dass Stellen des Finanzministeriums von Personen besetzt werden, die nicht bei und unter ihm, meist von der Stelle des Praktikanten (surnumeraire) oder des Préposé der Zollwache angefangen ihre Schule durchgemacht haben. Früher wurden auch die Stellen der Generaldirektoren durch politische Personen besetzt. Die nachtheiligen Folgen sind nicht ausgeblieben.

Von der Amtspraxis sind bloss befreit:

a) Die Schüler des polytechnischen Instituts und der (Kriegs-) Schule von St. Cyr, welche bei ihrem Austritte als für den Staatsdienst befähigt erklärt worden sind; sie können unmittelbar als Kommis der letzten Klasse aufgenommen werden.

b) Männer, welche zehn Jahre im öffentlichen Dienste zugebracht haben und durch ihre speciellen Kenntnisse sich als besonders brauchbar darstellen; hieher sind auch verdiente Officiere und Brigadiers der Zollwache zu rechnen; dann

c) Advokaten, welche zehn Jahre ununterbrochene Praxis ausweisen, jedoch nur für die Abtheilung der Rechtsangelegenheiten.

Diese Ausnahmen dürfen den zehnten Theil der offen werdenden Stellen nicht überschreiten.

Die Zahl der Praktikanten ist beim Ministerium und den ihm untergeordneten Stellen beschränkt, sie darf vier Procente der Zahl der systemisirten Stellen nicht überschreiten. Um Praktikant zu werden ist das Alter zwischen 18—25 Jahren, das Staatsbürgerrecht, das Diplom eines bachelier ès lettres (etwa unserm Maturitätszeugniss gleich) und die gelungene Ablegung einer mündlichen und schriftlichen Prüfung vor einer eigenen Prüfungskommission nothwendig, welche Prüfung aber in der Regel nur im Diktandoschreiben, einigen kleinen Aufsätzen, aus denen man die Urtheilskraft und den Styl des Kandidaten beurtheilen kann, einer kleinen Rechnung, einer geographischen oder historischen Frage u. dgl. besteht. Soldaten, welche ihre Dienstjahre zurückgelegt haben, und junge Leute mit vorzüglicher, schneller und orthographisch reiner Schrift (die für Expeditsbeamte besonders geeignet erscheinen) können von der Beibringung des Studienzeugnisses befreit werden. Wer die Prüfung bestanden hat, wird Aspirant zum Supernumerariat und rückt nach der bei

der Prüfung erhaltenen Note in die offen werdenden Praktikanten- (Supernumerär-) Stellen ein. Die Zahl der Aspiranten darf die Hälfte jener der Supernumeräre nicht überschreiten.

Bei einigen wenigen Verwaltungsbehörden wird mehr verlangt.

So z. B. fordert die Generaldirektion der direkten Steuern, vermöge des Ministerialerlasses vom 28. Mai 1845, dass der Kandidat wenigstens durch sechs Monate sich in der Landvermessung und Planaufnahme geübt habe, und die Prüfung umfasst auch die Elementarmathematik und die praktische Geometrie. Die als tauglich Erkannten haben während ihrer Aspirantenjahre sich praktisch theils in den administrativen, theils in den geodätischen Bureau's verwenden zu lassen und jährlich einen Plan von 40—50 Hektares aufzunehmen. Als Supernumeräre haben sie endlich noch zwei Prüfungen zumeist über administrative Gegenstände zu bestehen und abermals Pläne aufzunehmen und zu berechnen, ehe sie für den Posten eines Kontrollors für geeignet erkannt werden. Wer sich binnen drei Jahren vom Tage seiner Ernennung zum Aspiranten zur ersten dieser beiden Prüfungen nicht meldet oder dieselbe nicht besteht, wird aus der Liste der Supernumeräre gestrichen. — Die Generaldirektion des Enregistrements fordert von ihren Kandidaten, laut des Ministerial-Erlasses vom 8. Juni 1846, ausser den allgemeinen Erfordernissen noch den Nachweis, dass der Kandidat seiner Zeit bei der Ernennung zum Einnehmer eine Kaution von 3000 Fr. zu erlegen im Stande sei; sie forscht nach, ob derselbe von guter Familie sei, und bewilligt nur in diesem Falle seine probeweise Aufnahme in ein Gebührenamt. Man muss wenigstens fünf Monate guter probeweiser Verwendung nachweisen, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Unter den Prüfungsgegenständen nehmen auch die Grundsätze des Civilrechtes, des Enregistrements und

Gebührengesetzes, die praktische Gebührenbemessung in einzelnen einfachen Fällen ihren Platz ein. Wer in einer Rechtsakademie einen Preis erhalten, kann ohne Prüfung und vorzugsweise zum Supernumeriat berufen werden. — Die Generaldirektion der Forste rekrutirt sich aus den Zöglingen der Forstschule; aber um als Zögling in diese Schule aufgenommen zu werden, muss der Kandidat 19—22 Jahre alt, ärztlich für den Forstdienst tauglich erkannt sein, das Baccalaureat ès lettres oder wenigstens ein Zeugniss über gut zurückgelegte sechs Gymnasialklassen besitzen, den Nachweis liefern, dass während der zweijährigen Dauer des Forstcourses ein Jahreseinkommen von 1500 Fr. und nach Beendigung des Courses bis zur Erlangung der Bedienstung eines wirklichen Oberforstwarts ein Einkommen von 600 Fr. ihm gesichert sei, dann die Prüfung aus der Mathematik, Geometrie, Physik, Chemie, physikalischen Astronomie, Mechanik, Naturgeschichte, Deutsch, Latein, Französisch, Geschichte, Geographie, Zeichnen mit gutem Erfolge ablegen. Jeder Jahrescours endet mit einer Prüfung. Wer die Endprüfung gut besteht, wird Titular-Ober-Forstwart und erhält ein Adjutum jährlicher 1000 Fr.

Man ist sehr strenge bei der Wahl der Prüfungsfragen, der Vornahme der Prüfung und der relativen Würdigung der einzelnen Kandidaten. Als Beispiel diene das von der Generaldirektion des Enregistrements und der Domänen beobachtete Verfahren. Aehnlich wird beim Ministerium selbst und in allen ihm untergeordneten Verwaltungszweigen vorgegangen.

Die Direktoren der Departements schicken die Verzeichnisse der Postulanten unter Angabe ihrer Leistungen während der Probeverwendung ein. Nach denselben wird nicht blos bestimmt, welche Postulanten zur Prüfung zuzulassen sind, sondern es erhält auch jeder Postulant vorhinein eine bestimmte Note. Nun werden durch eine vom Generaldirektor eingesetzte Kommission die Fragen für die schriftliche

Prüfung des laufenden Jahres bestimmt, die Prüfungskommissionen (je eine für mehrere benachbarte Departements, so dass 12—15 Kandidaten auf eine Kommission kommen) und der Prüfungstag, für alle Kommissionen der gleiche, bestimmt und den Kommissionen die Fragen (jede einzelne unter einem besonderen Siegel) zugesendet. Die Fragen werden von der Kommission in Gegenwart aller Prüfungskandidaten in ihrer Reihenfolge und jede erst, nachdem die zur Beantwortung des vorausgehenden bestimmte Zeit verstrichen, geöffnet und dem Kandidaten mitgetheilt. Deren Beantwortungen werden ebenfalls in Gegenwart Aller versiegelt und unmittelbar der Generaldirektion eingesendet. Hier prüft die bei derselben bestehende Kommission jede einzelne Antwort eines jeden Kandidaten und ertheilt ihm für dieselbe eine nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Güte der Antwort sich richtende Note. Diejenigen, welche die schlechtesten Noten haben, werden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Für die andern Kandidaten werden nun von der Centralkommission die mündlichen Fragen bestimmt, werden neue Prüfungskommissionen und zwar wenigere als für die schriftliche Prüfung niedergesetzt und die Tage bestimmt, an denen bei den einzelnen Kommissionen die Prüfungen stattzufinden haben. Die Tage werden so gewählt, dass ein Mitglied der Centralkommission als Mitglied aller einzelnen Prüfungskommissionen mitwirken kann. Die Würdigung der einzelnen Antworten der Kandidaten geschieht hier durch die Prüfungskommissionen, vorbehaltlich der Berichtigungen, welche die Centralkommission über den Vortrag ihres als Prüfungskommissär verwendet gewesenen Mitgliedes beschliesst. Die von den Kandidaten erhaltenen Noten werden mit jenen der schriftlichen Prüfung und jener über die Probeverwendung vereint und hieraus die Ranglisten der Kandidaten gebildet, welche der Genehmigung des Ministers unterzogen werden. Nach dem erlangten Range werden die

Aspiranten in die offen werdenden Stellen berufen. In vielen Verwaltungszweigen müssen die Aspiranten, gleichwie es bei der Generaldirektion der direkten Steuern geschieht, jedes Jahr sich einer neuen, stets in ihren Anforderungen sich steigernden Prüfung unterziehen, und es kann leicht kommen, dass sie aus diesem Anlasse ihren bei der Surnumeriatsprüfung erlangten Rang verlieren.

Nur ausnahmsweise wird eine Wiederholung der schlecht bestandenen Prüfung gestattet. Die schon in Verwendung stehenden Postulanten, welche die Prüfung nicht ablegen oder in derselben nicht bestehen, werden ihrer Dienstleistung enthoben.

Abweichend von dem Geschäftsgange anderer Länder ist auch jener bei Beförderungen. Jeder selbstständige Chef verfasst am Jahresschlusse eine Liste jener Beamten, die Beförderung verdienen. Diese Liste umfasst in jeder Kategorie dreimal so viel Namen, als durchschnittlich Plätze offen werden, sie wird vom Finanzminister geprüft und genehmigt. Aus den in dieser Liste enthaltenen Beamten besetzt der Chef die seiner Ernennung zugewiesenen Plätze, oder schlägt für die der höheren Ernennung vorbehaltenen je drei Kandidaten vor. Würde der Chef einen nicht auf der Liste enthaltenen Beamten für den würdigsten für einen gewissen Platz halten, müsste er jedenfalls die Entscheidung des Ministers einholen. Bei Besetzungen von Plätzen in den Departements wird, wenn das Departement gegenüber andern durch Eröffnungen nicht allzu begünstigt erscheint, ohne Ausschreibung eines Konkurses der Departementschef des Verwaltungszweiges angewiesen, den Ternavorschlag an den Centralchef zu erstatten, sonst aber wird ein Konkurs ausgeschrieben und ohne Abforderung eines Vorschlages von dem Centralchef entschieden.

Es werden jene Beförderungs-Listen auf Grund der Qualifikationstabellen und Standrollen angefertigt. Diese

werden mit Berücksichtigung der Bemerkungen der unmittelbaren Vorgesetzten und der kontrollirenden Beamten von den Chefs des Verwaltungszweiges geführt, am Jahresschlusse an die Behörde, von der die Ernennung des Beamten ausgegangen, vorgelegt, und bei Uebersetzungen der Behörde, in deren Ressort er tritt, mitgetheilt. In denselben wird stets angeführt, ob der Beamte gesund, frei von Gebrechen, eifrig, thätig, zur Arbeit geeignet, gehorsam, unterrichtet, sittlich sei, welche besondere Fach- und Sprachkenntnisse er besitze. Handelt es sich um einen Amtsvorstand oder Jemand, der nach seiner dienstlichen Stellung zu einem solchen Posten berufen wäre, so wird beigefügt, ob er eine wissenschaftliche Bildung erhalten habe, Festigkeit, Mässigung, Achtung gegen die Vorgesetzten besitze, der Achtung der Lokalautoritäten, der Liebe und Ehrerbietung seiner Untergebenen geniesse, wie seine Privatverhältnisse beschaffen seien. In manchen Verwaltungszweigen wird noch weiter gegangen. So z. B. fordert ein Cirkulare der Generaldirektion der direkten Steuern vom 1. Dezember 1854 die Angabe nachfolgender Daten: die Zahl der Kinder, welches Einkommen der Beamte ausser seinen dienstlichen Bezügen geniesse, wo sein, seiner Frau und ihrer Familie Eigenthum liege, wo seine und seiner Frau Familie wohne, ob er sich für das Land oder für die Stadt eigne, für welche Zweige des Dienstes er besondere Kenntnisse und Fähigkeiten besitze, wie sein Styl beschaffen sei, ob er besondere Angewohnungen und Liebhabereien zeige, ob er ein Pferd halte, ob er Nebenbeschäftigungen treibe.

Die Vergehen der Beamten im Dienste werden zunächst durch Disciplinarstrafen geahndet. Diese sind Geldstrafen, Verweise mit oder ohne Veröffentlichung in der Dienstabtheilung (mise à l'ordre du jour), Suspension vom Dienste, Versetzungen auf eigene Kosten mit oder ohne Gehaltverlust, Degradirung, Versetzung in den Ruhestand von Amtswegen,

die einfache Dienstesentlassung (radiation des cadres), die Dienstesentsetzung in strafrechtlicher Form.

Die Gerichte können in der Regel gegen einen Staatsbeamten wegen Handlungen, die aus seiner amtlichen Stellung entspringen, nur über das vorausgehende Erkenntniss des Staatsraths einschreiten, dass dem Verfahren Raum zu geben sei.

Nur ausnahmsweise bei untergeordneten Beamten und Dienern des Zoll-, Forst-, Post-, Münzwesens wird dieses Erkenntniss von den leitenden Centralbehörden des Verwaltungszweiges, bei Inspektoren und Unterinspektoren vom Minister gefällt.

Bei den untergeordneten Beamten der indirekten Abgaben, dann bei selbst hochstehenden Beamten, die mehr als Bureau- und Hilfsarbeiter, wie als Träger der öffentlichen Gewalt angesehen werden, können die Gerichte unmittelbar einschreiten, nur haben sie die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Gegen Verwalter öffentlicher Gelder, die entlassen worden oder die ausgetreten sind oder gegen welche der Verdacht der Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder vorliegt, schreiten die Gerichte über Requisition der Verwaltungsbehörde ebenfalls unmittelbar ein, ohne das Erkenntniss des Staatsrathes abzuwarten. [1]

Jedes Verbrechen eines Beamten, das aus seiner ämtlichen Stellung entspringt, wird als forfaiture angesehen und zum geringsten mit der degradation civique, dem Verluste der politischen Rechte und der Unfähigkeitserklärung für jedes öffentliche Amt, jede Zeugenschaft und Kuratel und jede Lehrerstelle bestraft.

Hieher gehören Veruntreuung (soustraction), Unterschleif (concussion), Betrieb von unerlaubten Geschäften, Geschenkannahme, Missbrauch der Amtsgewalt, Verbrechen bei

[1] Verfassung vom 22. frim. an VIII., Dekret vom 11. Juni 1806, Arr. vom 9. pluv. an X.

Führung der Standesregister, unbefugte Führung oder Fortsetzung eines öffentlichen Amtes. — [1]

Erst durch das Gesetz vom 9. Juni 1853 wurden die Pensionsrechte der Beamten gleichförmig geregelt, bis dahin herrschte in jedem Verwaltungszweige ein eigenes System. Nach der Vorschrift sollten die Pensionen durch Abzüge von den Gehalten und sonstigen Emolumenten der Beamten gedeckt werden, allein die grossen administrativen Reformen, die eine bedeutende Zahl von Beamtenreduktionen zur Folge hatten, liessen fast überall den durch jene Abzüge entstandenen Fond als ungenügend erscheinen, und fast in jedem Ministerium mussten ihm Unterstützungen aus Staatsmitteln gewährt werden.

Diese Unterstützungen waren von sehr ungleichem Betrage und noch verschiedenartiger waren die Grundsätze, nach denen bei der Pensionirung vorgegangen wurde. Eine Reform war unerlässlich.

Dem gegenwärtigen Gesetze liegt nun die Berechnung zu Grunde, dass der Jahresbetrag der Civilpensionen sich auf 29 Millionen Frcs. belaufen werde, wovon 11 Millionen durch Gehaltsabzüge, Antheile an Strafgeldern u. dgl., 18 Millionen durch Staatsmittel zu decken seien.[2] Die Pensionsansprüche wurden für die Folge genau normirt, für das Vergangene wurden vom 1. Januar 1854 angefangen alle bestandenen Pensionskassen (caisses de retraite) eingezogen und die auf denselben bestehenden Pensionen auf das grosse Buch der Staatsschuld übertragen.

[1] Code Pen. 166.

[2] Die Beiträge der Beamten wurden für 1856 veranschlagt:

5% von 177,5 Millionen Gehalten	8,9 Millionen.
1/12 der ersten Gehalte und der Gehaltserhöhungen	0,9 „
Abzüge wegen Urlaube	0,5 „
Strafantheile	0,7 „

Die Erfolge des Jahres 1854 haben übrigens gezeigt, dass die Summe von 11 Millionen zu gering gegriffen sei; daher für 1857 etwas über 12,3 Millionen veranschlagt wurden.

Von diesem Zeitpunkte angefangen, haben alle vom Staate ernannten Funktionäre Ansprüche auf Pension und sind den Abzügen für die Pensionen unterworfen. Diese Abzüge bestehen in 5% von den Gehalten, in $^1/_{12}$ des ersten Gehaltes und jeder folgenden Gehaltserhöhung, in Abzügen wegen Urlaube, Abwesenheit vom Amte, Disciplinarstrafen, Die Genüsse der Einnehmer und überhaupt aller Beamten, die ganz oder zum Theile in Perzenten der durch sie verwalteten Gelder bestehen, unterliegen diesen Abzügen nur zu $^3/_4$, der Rest wird als ein oneroser Bezug zur Bestreitung der Kanzlei- und etwaigen Miethkosten betrachtet.

Die Pension wird in der Regel entweder blos durch Zurücklegung eines bestimmten Lebens- und Dienstesalters oder durch ein bestimmtes Lebens- und Dienstalter in Verbindung mit Umständen erworben, welche dem Beamten die Fortsetzung des Dienstes unmöglich machen.

In ersterer Beziehung wird die Pension durch ein Alter von 60 und eine Dienstzeit von 30 Jahren und von jenen Beamten, die 15 Jahre im aktiven Dienste (im Gegensatze zum sedentären) zugebracht haben, durch ein Alter von 55 und eine Dienstzeit von 25 Jahren erworben.

Zeigt sich die Entfernung des Beamten vom Dienste wegen der minderen geistigen oder physischen Befähigung nothwendig, so erfolgt die Pensionirung, auch wenn der Beamte die erwähnten Lebens- und Dienstjahre nicht zurückgelegt hätte. Dem Minister ist hinsichtlich aller nicht von der Ernennung des Kaisers abhängigen Beamten die diskretionäre Gewalt eingeräumt. Manche Beamten, z. B. die General- und Partikulareinnehmer dürfen, selbst wenn sie sonst fähig wären und die normalmässige Dienstzeit nicht zurückgelegt hätten, über das 70. Lebensjahr hinaus nicht im Amte belassen werden.

In beiden hier dargestellten Fällen richtet sich die Pension nach dem Durchschnitte der dem 5% Pensionsabzuge

unterworfenen Bezüge der letzten sechs Jahre, und besteht für jedes Dienstjahr in $^1/_{60}$ dieses Durchschnittes; hat jedoch ein Beamter 25 Jahre im aktiven Dienste zugebracht, so wird die Pension mit der Hälfte jenes Durchschnittes und mit $^1/_{50}$ für jedes weitere im Staatsdienste zurückgelegte Jahr bemessen. In keinem Falle kann aber die Pension mehr als $^3/_4$ jenes Durchschnittes und mehr als das für jede Diensteskategorie festgesetzte Maximum betragen. Dieses Maximum bleibt bei höheren Bedienstungen weit hinter jenen $^3/_4$ des Durchschnittes der letzten Gehalte zurück. Im Finanzdienste übersteigt die höchste Beamtenpension nicht 6000 Fr., und überhaupt erreicht sie nur im Ministerium des Aeussern 12,000 Fr.

Kriegsdienste werden nur dann angerechnet, wenn ihnen wenigstens 12 Jahre im sedentären, oder 10 Jahre im aktiven Dienste folgen. Civildienste ausser Europa, von Functionären verrichtet, die aus Europa dahin gesendet werden, werden der Zeit nach $1^1/_2$ mal gerechnet, ohne dass jedoch hierdurch die zur Erlangung einer Pension geforderte Dienstzeit um mehr als $^1/_5$ abgekürzt würde. 15 Dienstjahre ausser Europa berechtigen die Pension mit 55 Altersjahren anzusprechen. Die Jahre des Supernumerariats und Dienste, die vor dem zurückgelegten zwanzigsten Jahre geleistet werden, können nicht in die Dienstzeit eingerechnet werden.

Es werden zur Erlangung der Pension um zehn Lebens- und Dienstjahre weniger gefordert, wenn die Dienstunfähigkeit Folge eines schweren Siechthums ist, das sich der Beamte in Erfüllung seiner Dienstpflicht zugezogen hat, oder wenn er in Folge der Aufhebung seiner Dienststelle ausser Verwendung tritt.

Wenn endlich die Dienstesunfähigkeit a) in Folge eines Aktes der Hingebung für das öffentliche Wohl oder zur Rettung eines Mitbürgers oder in Folge eines in Erfüllung seiner Dienstpflicht bestandenen Streites oder Kampfes eintrat

oder b) Folge eines schweren Unfalles (z. B. der Erblindung) ist, der notorisch aus der Vollziehung des Dienstes hervorgegangen ist, so ist der Beamte, als Ausnahme von der allgemeinen Regel, pensionsfähig, welches auch immer die Zahl seiner Alters- und Dienstjahre wäre, und die Pension wird im ersten der beiden hier erwähnten Fälle mit der Hälfte, im zweiten mit einem Drittheil des Durchschnitts der letzten dem Abzuge unterliegenden Gehalte (selbstverständlich ohne Ueberschreitung des gesetzlichen Maximums) bemessen.

Wer freiwillig aus dem Staatsdienste tritt, des Dienstes entlassen oder abberufen wird, verliert für sich und seine Angehörigen das Recht auf die Pension. Der Pension wird verlustig, wer nachträglich überwiesen wird, während des Dienstes dem Staate Gelder entzogen oder seinen Dienst gegen einen Entgelt aufgegeben zu haben, wer im Pensionsstande zu einer entehrenden Strafe verurtheilt wird, oder wer die Pension durch drei Jahre nicht bezieht. Der Pensionsbezug bleibt endlich während der Zeit suspendirt, als Jemand seiner Nationalitätsrechte beraubt ist (z. B. während der Kriegsdienste bei fremden Staaten).

Auch die Minister, Unterstaatssekretäre, Staatsräthe, Präfekte und Unterpräfekte sind als solche nicht pensionsfähig und unterliegen darum keinen Abzügen, doch werden ihnen die auf diesen Posten zugebrachten Jahre gerechnet, falls sie früher oder später auf pensionsberechtigten Posten gedient hätten.

Die Beamtenwittwen haben in der Regel Anspruch auf Pension nur unter der Doppelbedingung, dass ihr verstorbener Gatte pensionsfähig war und dass sie denselben wenigstens sechs Jahre vor Beendigung der thätigen Dienstzeit geehlicht haben. Die Pension beträgt gewöhnlich ein Drittheil der Pension des Mannes, hätte die Pension des Mannes weniger als 300 aber nicht weniger als 100 Fr. betragen,

so wird die Pension der Frau jedenfalls mit 100 Fr. bemessen, beträgt die Pension des Mannes weniger als 100 Fr., so ist die Pension der Frau der Pension des Mannes gleich.

Die Wittwe eines Beamten, der das Leben durch Schiffbruch oder durch eines der oben erwähnten, eine günstigere Pensionsbehandlung begründenden Ereignisse verlor, erhält ausnahmsweise eine Pension auch dann, wenn sie mit ihrem Manne noch nicht durch sechs Jahre verheirathet war, falls nur die Verehlichung vor dem Unfalle erfolgte, welcher den Tod oder die Dienstunfähigkeit des Beamten herbeiführte; bei Schiffbruch und in den oben litt. *a* und *b* erwähnten Fällen wird die Pension sogar mit $^2/_3$ der Pension, die dem Manne gebührt hätte, bemessen.

Wittwen, die durch ihre Schuld von Tisch und Bett geschieden waren, haben keinen Anspruch auf Pension.

Die minderjährigen Waisen eines Beamten, der eine Pension oder Pensionsanrechte hatte, erhalten alle zusammen eine Pension im Betrage der Pension der Wittwe des Beamten, falls sie auch mutterlos sind, oder ihre Mutter eine Pension nicht bezieht. Diese Pension wird unter sie zu gleichen Theilen getheilt, die Antheile des Ablebenden oder grossjährig Werdenden fallen an die Uebrigen und die Pension hört erst dann auf, wenn das jüngste Kind das Alter der Grossjährigkeit erreicht.

Hinterlässt der Beamte ausser einer Wittwe und deren Kinder noch Kinder früherer Ehen, so wird, wenn nur Ein Kind vorhanden ist, ein Viertheil, sonst aber die Hälfte der Pension der Wittwe entzogen und jenen Kindern zugewiesen.

Die Pensionen können nicht an einen Dritten abgetreten, und nicht weiter als bis zu einem Fünftheile oder höchstens bei grösseren Pensionen bis zu einem Dritttheile und nur zu Gunsten des Staates oder privilegirter Gläubiger mit Beschlag belegt oder gesperrt werden. —

Es lässt sich nicht verkennen, dass dieses Pensionssystem Spuren grosser Eile an sich trägt.

Die Pensionen der Beamten sind viel zu gering bemessen, um als Motive nachhaltigen und rücksichtsfreien Eifers dienen zu können, sie sollten für höheres Alter und längere Dienstzeit reichlicher gespendet werden. Noch kümmerlicher und namentlich in Vergleich mit den Pensionen der (vater- und mutterlosen) Waisen unbegreiflich klein sind die Pensionen der Wittwen. Wenn sie mehrere Kinder zu ernähren haben, so ist ihr Loos ein Schauder erregendes. —

Wenn man den Personal- und Besoldungsstand des Finanzministeriums durchgeht, welchen wir in Beziehung auf das erste Kapitel dieses Buches im Anhange mittheilen, so wird man vor allem das bestätigt finden, was wir oben über die geringen Gehalte der untergeordneten Beamten erwähnt haben. Es werden sich aber noch folgende nicht unwichtige Bemerkungen aufdrängen:

Die Zahl der untergeordneten, schlecht bezahlten, aussichtslosen und daher unzufriedenen Kanzlei- und Schreibbeamten ist eine höchst geringe, was gewiss vom finanziellen, vom nationalökonomischen und selbst vom politischen Standpunkte als höchst vortheilhaft sich darstellt. Es hängt diess mit den grossen Summen an Bureauspesen zusammen, welche den Vorstehern der Behörden und Aemter, namentlich den allein verantwortlichen Rechnungslegern bewilligt sind, wofür sie den Kanzleidienst sei es gegen Verrechnung, sei es auf eigene Gefahr, zu besorgen haben. Die Zahl der höheren Beamten steht zu jener der niederen in einem solchen Verhältnisse, dass jedem Staatsdiener die Aussicht auf Beförderung naheliegt, ja selbst in jeder Diensteskategorie bestehen so viele und so bedeutend steigende Gehaltsklassen, dass selbst Talenten, welche für einen höheren Wirkungskreis nicht geeignet sind, die Aussicht auf ein lohnendes Weiterkommen eröffnet bleibt.

Die Gehalte sind nicht in allen Verwaltungszweigen gleich bemessen, was nicht immer aus inneren in den Erfordernissen des Dienstes gelegenen Gründen entsprungen, sondern oft Folgen der Isolirung der einzelnen Dienstzweige und des Mangels einer steten sie ordnenden und ausgleichenden Hand sein dürfte. Anerkennenswerth ist aber, dass der auswärtige, mehr anstrengende und verantwortliche Dienst nicht hinter dem Bureaudienste im Ministerium zurückgesetzt ist, was am sprechendsten im Verhältnisse der Direktoren in den Departements gegen die Bureauchefs im Ministerium hervortritt.

Es ist ferner rühmend hervorzuheben, dass seit einer langen Reihe von Jahren fortwährend, im Zusammenhange mit Vereinfachungen in der Behandlung der Geschäfte, auf Verminderung der Zahl der Beamten hingewirkt wird.

Im Jahre 1813 unter Napoleon — wo allerdings das Reich 112 statt wie jetzt 86 Departements umfasste — waren in der Centralverwaltung zwei Minister (des Staatsschatzes und der Finanzen) und 31 Abtheilungen mit 4562 Beamten und einem Kostenaufwande von 13,4 Millionen mit dem beschäftigt, was 1830 durch Einen Minister und 13 Abtheilungen mit 2982 Beamten und einem Kostenaufwande von 8,5 Millionen, und jetzt durch Einen Minister und 11 Abtheilungen mit 2435 Beamten und einem Kostenaufwande von 6,1 Mill. Frcs. besorgt wird.

Im Jahre 1824 wurden die einzelnen Generaldirektionen mit dem Finanzministerium in Einem Hôtel vereinigt, Ein Kassa- und Ein Rechtsrath für alle Zweige des Ministeriums eingesetzt. Bei der Einhebung der direkten Steuern wurden über 4000 Localeinnehmerstellen eingezogen, und durch die hiedurch vergrösserten Einnahmen der übrigen möglich gemacht, ihre Provisionen um 2,420,000 Fr. (mehr als 19%) zu vermindern.

Bereits 1830 betrug die Ersparniss durch die verminderte

Zahl der Beamten und die verminderten Bezüge der verschiedenen Einnehmer und Zahlmeister mehr als 16 Millionen Francs.

2. Die Geschäftsbehandlung.

Der Geschäftsgang des Finanzministeriums ist rein bureaukratisch, ja der Finanzminister ist in seinen Entscheidungen unabhängiger als die meisten andern Minister, die fast alle einen Fachrath zur Seite haben. In der Regel finden beim Finanzministerium Berathungen nicht statt, nur ausnahmsweise veranlasst der Minister Sitzungen beliebig zusammengesetzter Comité's. Die unterstehenden Abtheilungen, selbst die Generaldirektionen, verfassen gleich die Erledigungsentwürfe über ihre Anträge, der Minister paraphirt jene Entwürfe, oder substituirt ihnen andere ihm mehr zusagende.

Dieselbe Unumschränktheit innerhalb des angewiesenen Wirkungskreises und innerhalb der Anwendung des Gesetzes, die dem Finanzminister eingeräumt ist, besitzt auch jede der ihm unterstehenden Generaldirektionen.

Der Minister ernennt die Bureauchefs der Generaldirektionen und die Inspektoren in den Departements, die Grundbuchsführer (conservateurs des hypothèques) die Einnehmer des Enregistrement, die Obereinnehmer (receveurs principaux) dér Zoll- und Verzehrungssteuer-Aemter, die Tabakverleger, die Oberingenieurs des Katasters, die Direktoren der Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten, die Postdirektoren in Paris und in den Orten, wo ihr Reineinkommen 2000 Francs und mehr beträgt, die Unterinspektoren, die Postmeister, die Mitglieder der Direktion und sämmtliche Agenten des Packetbootdienstes, die Münzwardeine und Münzwardeinsgehilfen, die Kontrollore der Münzstätten, den Conservator des Münzmuseums, die Einnehmer und Kontrollore der Punzirungsämter, die Inspektoren und Kontrollore der Tabak- und Pulverfabriken, die Inspektoren der

Tabakpflanzungen, die Ingenieure für die Gebäude und Maschinen der Tabakverwaltung, die Supernumeräre und die Zöglinge der Forstschule. Die Besetzung aller andern Beamtenstellen hängt von den Generaldirektionen ab.

An den Minister gelangen alle statistische Uebersichten, alle Schlussrechnungen, alle legislative Fragen, alle Systemisirungen von Aemtern und Dienstplätzen, alle Verfügungen über das Staatseigenthum, grössere Bauten und Anschaffungen, einzelne wichtigere administrative Fragen z. B. Forstwirthschaftspläne, wichtigere Baubewilligungen im Forstrayon, alle Prozesse, die beim Staatsrath oder dem Kassationshof anhängig gemacht werden sollen, alle Gesuche um besondere Anerkennung und Ehrenauszeichnungen für geleistete Dienste. Sonst aber wird er, wenn er nicht selbst über Rekurse von Parteien (welche alle nach dem Geschäftsgange nur als ausserordentliche Gnadengesuche erscheinen), besondere Anempfehlungen, Reklamationen anderer Ministerien, oder aus eigenem Interesse von einer speciellen Angelegenheit Kenntniss nehmen will, vom Detail der Verwaltung gar nicht behelligt.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Bureaus der Generaldirektionen ist durch Ordonnanzen geregelt. Die Geschäftsbehandlung ist in der Regel auch hier die bureaukratische, doch müssen folgende Gegenstände im Direktionsrathe vorgetragen werden: die Feststellung des Ausgaben-Budget, Strafsachen, streitige Rechnungssachen, Ersatzansprüche gegen Rechnungsleger, Zwangsmassregeln gegen Steuerpflichtige, Gebührenrückstellungen, Gebührennachlässe, Ausfuhrprämien, Errichtung und Aufhebung von Aemtern und Dienststellen, Erweiterung oder Beschränkung ihrer Befugnisse, Entlassungen, Degradirungen, Quiescirungen, Pensionirungen von Beamten. Der Minister wie der Direktor haben das Recht, auch über andere Gegenstände die Berathung anzuordnen. Ist der Generaldirektor mit dem Beschlusse des Rathes nicht einverstanden, so berichtet er an den Minister.

Die Generaldirektion hat in ihren Berichten an den Minister über jeden Gegenstand, der seiner Entscheidung bedarf, ein genau formulirtes Gutachten abzugeben, dieselbe Regel ist für jeden Bericht einer untergeordneten Behörde an die vorgesetzte vorgezeichnet.

Wir haben im ersten Kapitel gesehen, dass jeder Gefällszweig einer eigenen Generaldirektion anvertraut ist und dass jede Generaldirektion ihre eigenen von den Trägern der andern Dienstzweige unabhängigen Organe in den Departements besitzt. Diese Sonderung erstreckt sich bis auf die untersten Organe in den Arrondissements, Cantons und Gemeinden herab, ja sie geht so weit, dass höchst selten eine Versetzung aus einem Verwaltungszweige in den andern erfolgt, und dass selbst unter der vereinigten Generaldirektion des Zolls, der indirekten Abgaben und der Staatsmonopole und in den Departements, wo für alle diese Zweige Ein Direktor besteht, die Trennung der untergeordneten Organe in voller Schärfe beibehalten worden ist. Man sieht in Frankreich in dieser Sonderung der Dienste und der damit verbundenen speciellen Widmung und Ausbildung des Beamten für ein einzelnes eng begrenztes Fach eine besondere Bürgschaft für die Sicherheit des Dienstes. Es lässt sich auch nicht läugnen: die Einschulung und Drillung wird durch diese Theilung der Arbeit sehr gefördert; allein ob diese Theilung nicht zu weit getrieben sei und hie und da durch eine Vereinigung mancher Kraftverlust und manche Correspondenz vermieden werden könne, ist eine andere Frage. Jedenfalls ist aber diese Sonderung prinzipiell den Einrichtungen anderer Länder vorzuziehen, wo mit geringen Ausnahmen in allen Instanzen alle Gefällszweige Einer Leitung anvertraut sind.

Die Einheit des Dienstes liegt in Frankreich nur in den höchsten Organen, in der Person des Ministers, im Generalsekretariat und in den Generalinspektoren. Ob dies hinreiche,

oder ob durch die unmittelbare Verbindung der Generaldirektoren mit dem Minister, und durch ein aus den Generaldirektoren und den Vorstehern der andern Centralorgane zusammengesetztes Conseil ein innigeres Zusammenwirken erzielt werden sollte, bleibt zu entscheiden.

Das Haupt jedes Verwaltungszweiges in den Departements sind, wie erwähnt, die Direktoren (in den Forstbezirken der Forstmeister, conservateur.) Ihre Wirkungskreise in andern als Verwaltungssachen sind beschränkt, sie können blos die Individuen in der Kategorie der Diener z. B. die Finanzwachmannschaft, die Forstwächter u. dgl. ernennen; nicht einmal die Aufnahme von Supernumerären ist ihnen gestattet.

Dagegen sind sie es, welche alle Zahlungen anweisen, alle Correspondenz mit den Centralbehörden in Paris und den Nebenbehörden in den Departements unterhalten. Die untergeordneten Organe können und sollen zwar zur gegenseitigen Unterstützung persönlich mit einander in Verbindung treten, allein sobald unter ihnen irgend ein Zwiespalt oder ein Zweifel über ihre gegenseitigeu Wirkungskreise und Vorrechte entsteht, haben die Direktoren die Frage auszutragen. Ebenso stehen zwar die Arrondissementseinnehmer Betreffs der Einhebung der Gebühren und Betreffs des Strafverfahrens mit den Gerichten und Staatsanwälten im Schriftenwechsel, allein handelt es sich um Gesetzauslegung, Conflikte u. dgl., so haben die Direktoren einzugreifen.

Ihre Geschäftsbehandlung ist gleichfalls die bureaukratische, doch sind sie in ihren Entscheidungen vielfach an die Zustimmung der ihnen beigegebenen Inspektoren gebunden. Blos mit diesen und den Unterinspektoren einerseits, den Haupteinnehmern andererseits stehen sie in regelmässiger Correspondenz. An jene wenden sie sich in allem, was die Leitung und Ausführung des Dienstes, die Anwendung der Gesetze und Vorschriften, die Ueberwachung der amtlichen Gebahrung

und der Privataufführung der Beamten berührt, und an diese in allen Geld- und Kassasachen, und in allen Angelegenheiten des Strafverfahrens, des Begleitscheinwesens, der Statistik. Nur ausnahmsweise treten sie mit anderen ihnen untergeordneten Beamten in unmittelbare Berührung.

Mannigfache Einrichtungen erleichtern ihnen die Einsicht in den Lauf der Geschäfte. Es werden ihnen die Verordnungsbücher vorgelegt, worin die Inspektoren ihre Bemerkungen über die Gebahrung der einzelnen Aemter und Wachabtheilungen niederlegen, die Reisejournale der Beamten des aktiven Dienstes, die Gebahrungsausweise der Einnehmer, die Uebersichten der aushaftenden Reste, an sie gelangen die Beschwerden der Steuerpflichtigen, die Anzeigen der Beamten. Wenn ein Beamter aus was immer für Ursachen im Hauptorte des Departements anwesend ist, hat er sich dem Direktor vorzustellen.

Sie haben wenigstens einmal im Jahre alle Aemter und Beamte ihres Verwaltungszweiges zu untersuchen; sie sollen diese Reise unvermuthet, ohne Begleitung des Inspektors unternehmen und nicht unterlassen die Lokalautoritäten zu besuchen, um auch von diesen Bemerkungen über die Art der Verrichtung des Dienstes und die sociale Haltung ihrer Beamten zu sammeln.

Ueber die Erfolge ihrer Reisen und die andern Ergebnisse des Dienstes haben sie vierteljährig Bericht an die vorgesetzte Generaldirektion zu erstatten. Vorfälle, die eine dringende Verfügung nothwendig machen, haben sie sogleich anzuzeigen, namentlich sind Anträge, welche auf das Budget Einfluss üben, noch vor dem September jedes Jahres zu erstatten, damit bei Ausarbeitung des Budget darauf Rücksicht genommen werden kann. Sie führen Vormerkungen über die Einnahmen und Ausgaben, die besonderen Regiekosten, die von ihnen ausgehenden Geldanweisungen, die bewilligten Kredite, die Miethen, Lieferungen, Kautionen

und Strafverhandlungen, Qualifikationstabellen über die Beamten und ausser dem besondere Hefte (dossiers) über alle den einzelnen Beamten betreffenden Vorkommnisse, dann Amtsinventare, Drucksortenrechnungen, Einlaufsprotokolle, Registratursvormerkungen u. dgl. m.

An ihnen ist es zu bewirken, dass das ganze sich kreuzende und steigernde System von Kontrollen, der Glieder des Amtes, der sedentären und der aktiven, der vorgesetzten und inspicirenden und der untergeordneten Beamten, der verrechnenden und der Verwaltungsorgane, der ausgestellten Urkunden und der davon abgetrennten Juxten, Ränder, Talons, der Bücher der Geld anweisenden und der Bücher der Geld auszahlenden Beamten, in denen — vielleicht allzu sehr — das Wesen der französischen Verwaltung besteht, seinen steten Lauf mit Ordnung und Eifer fortsetze, und sie haben die Ergebnisse geordnet der höheren Einsicht zu unterbreiten.

Eigenthümlich ist die Stellung der Inspektoren. Sie sind nicht entscheidende und nicht geldanweisende Beamte; nach aussen, gegenüber dem Publikum, haben sie in der grossen Mehrzahl der Geschäfte keine Autorität, aber für den Dienst selbst sind sie die zunächst wirksamen, anregenden und überwachenden Organe.

Ihre Hauptaufgabe ist die periodische Bereisung des ihnen unterstehenden Bezirkes. Sie reisen nach ihrem eigenen Ermessen und zeigen dem Direktor blos den Tag ihrer Abreise und die Hauptorte, die sie berühren werden, an und stellen sich ihm nach ihrer Rückkehr vor. Sie gehen auf ihren Reisen in alle einzelne Amtshandlungen ein, untersuchen die Kassen, die Amtsschriften, pflegen Nachschauen bei Steuerpflichtigen. Ist irgendwo der Dienst vernachlässigt, so übernehmen sie selbst eine Zeit lang die Leitung. Wird ein zweifelhafter Fall ihrer Entscheidung unterzogen, so entscheiden sie nur, wenn ihnen der Fall ganz klar dünkt und weder von Parteien noch Beamten Einsprache gegen ihre

Entscheidung erhoben wird. Sie stehen allein ohne Hilfsbeamten da, weil man will, dass sie so wenig als möglich in Schreibgeschäfte sich verlieren. Ihre Verfügungen und Gutachten setzen sie darum meist nur am Rande der ihnen unterbreiteten Vorlage an.

Ganz eigenthümlich ist in den Departements die Stellung der Dienstchefs (Direktoren, Conservatoren, Generaleinnehmer) und ihrer Untergebenen zu den Präfekten. Der Präfekt wird dem Namen nach als Chef aller Verwaltungszweige seines Bezirkes, also auch der finanziellen angesehen. Alle Beamten des Departements haben sich vor ihrem Amtsantritte bei ihm zu melden und sich über ihre Amtstitel auszuweisen und er beglaubigt sie. Wenn die leitenden Beamten, die Direktoren und der Generaleinnehmer, auf Urlaub gehen, haben sie ihm den Tag des Antrittes und die Dauer desselben anzuzeigen; die gleiche Anzeige erstatten die Direktoren in Betreff der Inspektoren.

Der Präfekt hat das Recht, alle Beamte des Departements vom Dienste zu suspendiren; allein ungeachtet dieser Attribute hat er in die finanzielle Verwaltung wenig darein zu reden. Bei Besetzungen und Beförderungen wird er in der Regel nur vom Standpunkte der hohen Polizei und auch das erst seit wenigen Jahren befragt, die Correspondenz der finanziellen Departemental- und Centralbehörden findet ganz ohne seine Dazwischenkunft statt.

Höchstens dass die receveurs généraux, welche auch eine grosse Summe Departemental- und Kommunalgelder zu verwalten haben, wenn sie einen Urlaub verlangen, ihre Gesuche durch ihn laufen lassen oder dass zwischen ihm und den Centralstellen sich eine Correspondenz eröffnet, wenn das gegenseitige Zusammenwirken zur Abstellung gewisser Missbräuche, Härten u. dgl. von Seite der Behörden oder Kommunen erforderlich ist; aber in allen diesen Beziehungen ist es nur sein Charakter als politischer Beamter, der sich geltend macht.

Die einzigen Funktionen in Finanzsachen, welche ihm übertragen sind, bestehen in Folgendem, und selbst von diesen ist ein Theil erst durch das sogenannte Dezentralisationsgesetz vom 25. März 1852 ihm zugewachsen:

a) Beim Enregistrement und in Domänensachen werden die Rechtsstreitigkeiten im Namen des Präfekts geführt,[1] daher seine Zustimmung zu denselben erforderlich ist. (Bei andern Abgaben erfolgen die gerichtlichen Schritte im Namen des Generaldirektors oder Ministers). Er wacht über die Integrität des Staatseigenthums.[2]

b) Eben darum überwacht er die Einnahme und Verwendung der öffentlichen Gelder, er scontrirt die Kassa des Zahlmeisters, durch ihn gelangen die Gebahrungsausweise des Generaleinnehmers an den Minister.[3]

c) Mannigfach ist die Thätigkeit des Präfekts in Sachen der direkten Besteuerung, doch ist es zweifelhaft, ob er hierin als Chef des politischen oder des Finanzdienstes handle, jedenfalls wird die Darstellung derselben im Kapitel über die direkten Steuern einen geeigneteren Platz finden.

d) Der Präfekt entscheidet über die Errichtung von Gewerbsunternehmungen im Grenzbezirke, er veröffentlicht den Lauf der inneren den Grenzbezirk vom inneren Zollgebiete scheidenden Linie, er kann die Kontrolle über den Getreideverkehr im Grenzbezirke verschärfen.

e) Er verlängert die den Tabakpflanzern gesetzlich bewilligte Frist zur Ausfuhr der Tabakblätter, er macht durch seine Unterschrift die Ausweise über die von den Tabakpflanzern zu leistenden Ersätze wegen mangelnder Tabakpflanzen rechtsverbindlich.[4] Er entscheidet vielfach über

[1] Code de procédure civile. art. 69.

[2] Gesetze vom 30. Juni 1790, 15. floréal an X. (5. April 1802), 11. pluv. an XII. (31. Jan. 1804), 5. Dec. 1814, Ord. vom 1. April 1821.

[3] Arrêté 17. frim. an IX. (8. December 1800), Gesetz 17. brum. an V. (7. November 1796).

[4] Gesetz vom 28. April 1816.

die Zulässigkeit der Abfindungen von den Getränkesteuern, die Grösse der Abfindungssumme, die Vertheilung derselben unter die Steuerpflichtigen.

f) Der Präfekt ernennt die Landvermesser, die Zimentirungsbeamten, die Einnehmer der Gemeinden, deren Einkünfte 300,000 Fr. des Jahres nicht überschreiten, die überzähligen Steuereinnehmer (percepteurs), die Direktoren der städtischen Octrois, die Forstwarte der Gemeinden und öffentlichen Institute, die untergeordneten Sanitäts- und Hafenamtsbeamte, die Beamten für die innere Schifffahrt, die Briefträger, er vergibt die Pulvertrafiken, die Tabaktrafiken und Postbüreau's, deren Absatz und beziehungsweise Gebührenbetrag 1000 Fr. des Jahres nicht überschreitet.

g) Der Präfekt entscheidet, über das Gutachten oder den Vorschlag des Chefs des Verwaltungszweiges und nach Anhörung des Präfekturrathes,

über Ablassungsfälle im Pulvergefälle, wenn die Strafe nicht 1000 Fr. überschreitet;

über die von den einzelnen Gemeinden in den Departements, wo der Tabakbau gestattet ist, zu bepflanzenden Flächen, über die Art, wie die Ablieferung der Blätter an die Regie zu geschehen habe;

über Verpachtung von Staatsgütern, wenn der Pachtschilling 1000 Fr. des Jahres nicht übersteigt;

über die auf Staatsgüter gegen Widerruf zu übernehmende Dienstbarkeiten;

über die Einräumung usurpirter Staatsgüter an die bisherigen Besitzer nach den Gesetzen vom 20. Mai 1836 und 10. Juni 1847, wenn der Werth nicht 2000 Fr. übersteigt;

über die Abtretung von Staatsgütern für öffentliche Strassen und den Austausch von solchen Gütern gegen andere, früher diesen Zwecken gewidmete;

über die Einsprache der Forstmeister gegen Holzschläge der Gemeinden und öffentlichen Institute;

über den Verkauf der Forstprodukte dieser Körperschaften;

über Strassenarbeiten und Kanalisirungen in diesen Forsten;

über die Errichtung gewisser im Allgemeinen nicht gestatteter Gewerbe uud Bauten innerhalb der Forste;

ihm steht die Genehmigung von Ausgaben zu, die 2000 Fr. nicht überschreiten.

In einem weiteren Sinne übt auch der Unterpräfekt einige den Ressort des Finanzministeriums berührende Funktionen.

Die meisten derselben betreffen die direkten Steuern und werden bei diesen erwähnt werden, aber auch ausserdem ist es der Unterpräfekt, welcher die Siegel an die Papiere, Gelder und Meubles der fallirten oder flüchtigen öffentlichen Rechnungsleger anlegen lässt.

Er paraphirt die Register der Einnehmer, er beglaubigt mit Zustimmung der Arrondissementseinnehmer die Stellvertreter der Steuer- und Gemeindeeinnehmer. Er begutachtet alle Streitigkeiten in Beziehung der Eingangsgebühren auf Getränke in den dieser Abgabe unterworfenen Gemeinden, er ordnet die Vernichtung des verbotwidrig gepflanzten Tabaks an, er entscheidet über die inneren Schifffahrtsabgaben. Man sieht, es ist seine Stellung als politische Autorität, aus welcher diese Funktionen abgeleitet sind, ein Einfluss auf die finanzielle Gebahrung ist ihm nicht gewährt.

Eben so eigenthümlich als die Stellung der Finanzbeamten zu dem Präfekten ist die Stellung der Finanzverwaltung zu den verschiedenen administrativen Tribunalen und den eigentlichen Gerichten.

In den meisten Fällen geht die Berufung gegen die Entscheidung einer Finanzbehörde nicht an die ihr vorgesetzte Behörde, sondern an ein administratives Tribunal oder ein Gericht, und in vielen Fällen kann die Finanzverwaltung

zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nicht in eigener Macht vorschreiten, sondern bedarf des Ausspruches eines solchen Tribunals oder Gerichtes oder wenigstens der Mitwirkung des lezteren.

Es ist ein Verfassungs-Grundsatz des modernen Frankreichs, — hervorgerufen durch die Ansprüche der alten Parlamente, den Anordnungen und Gesetzen der Staatsgewalt erst durch die Registrirung in die Gerichtsprotokolle die allgemeine Gültigkeit zu verschaffen, und durch die Opposition, die sie den letzten vorbereitenden Schritten zur Staatsumwälzung machten, — dass die Gerichte keinen Theil an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nehmen, dass sie den Vollzug der Gesetze weder hindern noch hemmen, Massnahmen der Verwaltung nicht stören, die Verwaltungsbehörden wegen ihrer Amtshandlungen nicht vor sich berufen, noch über Akte der Verwaltung erkennen können.

Wenn die Präfekte in den Departements oder die Minister einen solchen Eingriff der Gerichte in die gesetzgebende oder die Verwaltungsthätigkeit wahrnehmen oder durch die Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht werden sollten, ist es ihre Pflicht dagegen vor dem Kaiser und seinem Staatsrath Einsprache zu erheben. Die ersten gesetzgebenden Körper Frankreichs gingen in ihrer Scheu vor den Uebergriffen der Gerichte so weit, dass sie selbst viele Privatakte der Verwaltung ihrer Erkenntniss entzogen, und erst allmählig kam man später, soweit nicht positive Gesetze entgegenstanden, auf billigere Grundsätze zurück.

Nach der gegenwärtigen Praxis betrachtet man daher als von der gerichtlichen Entscheidung ausgeschlossen und der administrativen vorbehalten:

1) Alle Fragen über das Staatseigenthum aus anderem als privatrechtlichem Titel, alle Fragen der Expropriation zu öffentlichen Zwecken, über usurpirte, vernachlässigte,

vorweggenommene Haupt- und Vicinalstrassen, über Dienstbarkeiten, Arbeiten und Beiträge für öffentliche Zwecke, und, selbst ins Privatrecht eingreifend, über die Rechte des Staates auf veräusserte, verpfändete, vertauschte, von Privaten usurpirte Staatsgüter;

2) über die Widmung des Staatseigenthums zu speziellen Zwecken;

3) über Weiderechte und Forstservitute in Staats- und Gemeindewaldungen, die Art und Ausübung dieser Rechte;

4) über den Umfang der Concession von Bergwerken, über die Erfüllung der daran geknüpften Bedingungen, über die Rücknahme der Bewilligung;

5) über die Austrocknung von Morästen und die daraus entstehenden Verhältnisse zwischen dem Unternehmer und den Grundeigenthümern;

6) über die Fähren und Ueberfuhren, die Weg- und Brückengelder und das Rechtsverhältniss zu deren Pächtern;

7) über die Ermittlung der Grundlagen und über die Umlage der direkten Steuern;

8) über die Pensionsansprüche der Beamten;

9) über die aus den Renten- und Schatzscheinen entspringenden Rechte gegen den Staat, die Uebertragung derselben an dritte Personen (transferts).

10) über die öffentliche Rechnungspflege;

11) über die politischen und Wahlrechte und die Art der Ausübung derselben;

12) über die Auslegung administrativer Akte, namentlich der Lieferungs- und Unternehmungsverträge.

Vielleicht können manche der Entscheidungen des Präfekts und jedenfalls müssen die Entscheidungen des Finanzministers über die Forderungen an den Staat aus Lieferungs- und Unternehmungsverträgen, aus Renten- und Schatzscheinen und Anweisungen, dann über Disciplinarvergehen und Pensionsansprüche der Beamten, als Entscheidungen eines

administrativen Tribunals angesehen werden; allein vorzugsweise nennt man administrative Tribunale jene kollegialisch, nach festen dem Rechtsverfahren angenäherten Formen vorgehende, zur Entscheidung administrativer Fragen berufenen Behörden, welche ferne von jeder eigentlichen Verwaltung vorzugsweise dieser richterlichen Thätigkeit gewidmet sind und ausser ihr nur eine berathende ausüben. Es sind dieses die Präfekturräthe, der Rechnungshof und der Staatsrath. Des letztgenannten haben wir bereits erwähnt, der Rechnungshof wird im dritten Kapitel eine ausführlichere Besprechung finden, so dass wir hier nur des Präfekturrathes zu erwähnen haben.

Er besteht in seiner letzten Organisation durch das Dekret vom 28. März 1852 im Departement der Seine aus fünf, in einigen grösseren Departements aus vier und sonst aus drei vom Kaiser ernannten Räthen unter dem Vorsitze des Präfekten, er berathet den letzteren in bestimmten wichtigeren Angelegenheiten und entscheidet in erster Instanz über die oben Ziff. 1, 3 und 6 erwähnten Gegenstände, über die Auslegung der Akte der Departements- und Lokalbehörden und über die öffentliche Rechnungspflege der grossen Mehrzahl der Gemeinden und öffentlichen Anstalten. Von ihm geht die Berufung an den Staatsrath. —

Ganz im Gegensatze mit dieser Beschränkung der Gerichte betrachtet man als in der Regel in ihrer Kompetenz gelegen: jede Entscheidung über die Anwendung des Gesetzes auf einen konkreten Fall, mag nun dieses Gesetz auch einen administrativen oder finanziellen Gegenstand betreffen.[1] Ausnahmen bilden, wie aus dem früher Gesagten erhellt, blos die Gesetze über rein politische Akte, wie über die Wahlen und die politischen Körperschaften, und jene über den Wirkungskreis und die Thätigkeit administrativer Behörden. Die Gerichte entscheiden darum nicht über die

[1] Gesetz vom 5. ventôse an XII. (25. Februar 1804).

Anwendung der Gesetze über die direkte Besteuerung, weil hier nach dem in Frankreich herrschenden Systeme die Steuer durch politische Körperschaften und administrative Organe ohne Zuthun des Steuerpflichtigen umgelegt oder ausgesprochen wird, allein sie entscheiden dort, wo ein Konflikt zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen über den Bestand der Steuerpflicht und das Ausmass derselben in Fällen der indirekten Besteuerung entsteht, denn hier entspringt die Steuerpflicht aus einer bestimmten Angabe oder Handlung des Privaten und ob und in wie weit diese unter die Bestimmungen des Gesetzes falle, darüber sind die Gerichte competent.

Eben so entscheiden ausschliesslich die Gerichte über jede als strafwürdig erklärte Uebertretung des Gesetzes, — welchen Gegenstand dieses auch betreffe — und aus diesem Grunde fallen alle Gefällsübertretungen unter die Jurisdiktion der Strafgerichte.[1]

Es bietet diese Einrichtung grosse Vortheile. Sie stellt die Staatsabgaben unter das allgemeine Recht, gewährt eine eindringlichere Ueberzeugung über die Rechtmässigkeit der Forderung, die Strafwürdigkeit und Schande der Verkürzung derselben. Sie bietet die Bürgschaft, dass die Behörde, von welcher die Steuerbemessung ausgegangen, und die Vorgesetzten, nach deren irriger Weisung sie vielleicht gehandelt, auf das Erkenntniss nicht überwiegenden Einfluss üben. Sie werden zwar über die Motive ihrer Entscheidung und über ihre Ansicht gehört, allein das erkennende Tribunal ist ausser ihren Einfluss gestellt. —

Das Gesagte dürfte ein übersichtliches Bild der materiellen Behandlung der Geschäfte gegeben haben. Was die formale Behandlung betrifft, so wird formgerecht und wohl auch mit Sachkenntniss und gründlich gearbeitet,

[1] Vergl. M. F. Laferriére. Cours de droit public et administratif. 4. Ausg. 2 Bände 8. Paris 1853—54.

allein oft fehlt der höhere Standpunkt und weitere Ausblick.

Es ist meistens bis in alle Details bestimmt, zu welcher Behörde, in welches Bureau jedes Geschäftsstück gehöre, welchen Gang an seine Bestimmung es zu nehmen, mit welchen Belegen es zu versehen sei.

Auch die äussere Form des Geschäftsstückes ist vorgezeichnet. Auf dem ersten Blatte links oben ist das Ministerium, der Dienstzweig des Bureau's, eine kurze Angabe des Gegenstandes, links unten der Titel oder die Funktion des Adressaten anzugeben. Rechts oben steht die Geschäftszahl.

Die zu beobachtende Courtoisie richtet sich nach dem Range des Angeredeten, ist aber kurz und einfach.

Die Geschäftssprache ist dort, wo nicht juridische Förmlichkeiten zu erfüllen sind, klar und bündig. Die Eigenthümlichkeit, dass jeder ämtliche Erlass nicht an die Behörde, sondern an deren Vorsteher gerichtet ist und an diesen persönlich sich wendet, nöthigt zu einer gewissen Höflichkeit, die leicht vernachlässigt wird, wenn man nicht an eine Person, sondern an ein Abstraktum schreibt, und schärft den etwa nothwendigen Tadel.

In Cirkularen, Instruktionen und Berichten, die nur für den Beamtenkreis bestimmt sind, spricht sich manchmal eine allzubreite Selbstgefälligkeit aus, doch gewahrt man überall, dass man es mit einer alten wohlgeschulten Verwaltung zu thun habe; für jeden Akt ist das bezeichnende Wort, das entsprechende Formulare bereits gefunden.

Jedem Formulars- und Registerhefte ist in Form einer Vorerinnerung eine kurze Instruktion über den Gebrauch des Formulars oder Registers vorgedruckt.

Gesetzes- und Verordnungsblätter, offizielle und halboffizielle chronologische Sammlungen (Instructions générales, Bulletins, Annales), systematische Zusammenstellungen (Codes annotés, wobei jeder Stelle des Textes des Hauptgesetzes oder

der systematischen Zusammenstellung die allmählig eingetretenen näheren Bestimmungen oder Abänderungen beigefügt sind) und Handbücher erleichtern die dienstliche Ausbildung.

Die Juristen klagen, dass in den Erlässen der Verwaltungsbehörden nicht genau unterschieden werde, wann sie blos benachrichtigend oder belehrend, und wann sie als entscheidende Gewalt sprächen. Da über ihre Entscheidungen der Rekurs theils an die Gerichte, theils an die administrativen Instanzen geht und dessen Ergreifung an eine Präklusivfrist von drei Monaten gebunden ist, so wäre eine solche Unterscheidung von Wichtigkeit.

Besondere Aufmerksamkeit wird der inneren Ordnung der Behörden und Aemter zugewendet. Ueberall werden chronologisch geordnete Einlaufprotokolle, alphabetisch geordnete Nachschlagebücher, ein besonderes Verordnungsbuch ebenfalls mit seinem Index geführt. Dass es in gehöriger Ordnung geschehe, kein Rückstand sich anhäufe, die Erledigung der einlangenden Geschäftsstücke schnell (in der Regel fünf Tage nach dem Empfange) geschehe, haben die Vorgesetzten und die untersuchenden Beamten des aktiven Dienstes zu überwachen. Auch auf die sorgfältige Aufbewahrung der Amtspapiere wird gesehen, es scheint sogar, dass man hierin etwas zu weit gehe.

In jedem Verwaltungszweige bestehen genaue Instruktionen, welche Papiere und wie lange, ob 4, 8, 12 Jahre, für immer, sie aufzubewahren, welche frei oder nur unter der Bedingung der Verstampfung zu veräussern sind. In jede Amtsuntersuchung wird auch das Amtsinventar und das Amtsarchiv (die Registratur) einbezogen.

Der Art. 173 des Strafgesetzbuches belegt jeden Richter, Verwalter, öffentlichen Beamten oder Rechtsagenten, der Akten vernichtet, unterschlägt, vorenthält oder ihrer Bestimmung entzieht, welche er in seiner Eigenschaft aufzubewahren hat, oder die ihm wegen des Amtes, das er bekleidet,

anvertraut wurden, mit zeitlicher Zwangsarbeit. Wenn solche Handlungen durch Andere begangen werden, allein den Archivaren, Kanzleidirektoren, Notaren oder andern Beamten eine Nachlässigkeit zur Last fällt, so werden letztere nach Art. 439 mit Gefängniss von drei Monaten bis einem Jahre und einer Geldstrafe von 100—200 Fr. belegt.

Man muss anerkennen, die französische Finanzverwaltung ist eine wohleingerichtete. Vielleicht wird nur zu viel kontrollirt, rapportirt, cotirt, paraphirt, korrespondirt, centralisirt, in Bücher und Vormerkungen, in Tabellen und Listen gebracht, getheilt und gesondert; das Rüstzeug ist schwer und zahlreich, leicht wird dadurch die freie Beweglichkeit und der heitere Muth der bewegenden Massen und der unmittelbare Verkehr der entscheidenden Behörden mit den Personen und Sachen gehemmt, über welche sie entscheiden sollen.

In Preussen und überhaupt in Norddeutschland hat man den entgegengesetzten Weg eingeschlagen, die Vorschriften vereinfacht, die Kontrollen auf das Unentbehrlichste beschränkt, wenige aber gutbezahlte Beamte eingesetzt, ihnen in nächster Nähe ein Oberhaupt mit ausgedehnten Befugnissen und freiester Stellung vorgesetzt, den Centralbehörden nur das Wichtigste vorbehalten, und man kann nicht läugnen, dass der Gang ein rascherer, der Beamtenschlag in den untern und mittleren Schichten ein körnigerer und edlerer sei. Man darf auch bei dem grossen Unterschiede im Volksreichthume und in der Lebensweise nicht einwenden, dass der erzielte Ertrag in Frankreich ein grösserer sei.[1]

Uebrigens hängt das Verwaltungssystem auf das innigste mit der Gesetzgebung zusammen, und nichts wäre uns fremder als die Schlussfolgerung, dass das Verwaltungssystem

[1] Wir stehen mit unserm Urtheile über die Licht- und Schattenseiten der französischen Verwaltung nicht allein, ein ähnliches hat bereits Vivien abgegeben. Journal des Economistes. Jahrgang 1853, T. 31, S. 5.

Preussens auch in Frankreich bei Aufrechthaltung der prohibitiven Zölle und der gegenwärtigen Getränkesteuer anzuwenden sei.

3. Mittel zur Sicherung der Rechte des Staatsschatzes.

Es gibt in jedem Staate eine grosse Reihe von administrativen, civil- und strafrechtlichen Massregeln, welche dazu bestimmt sind, die Rechte des Staatsschatzes gegen die Sorglosigkeit, Unkunde oder Untreue seiner eigenen Organe, wie gegen nicht völlig gegründete Anforderungen, absichtliche oder unabsichtliche Beeinträchtigungen in Schutz zu nehmen. In Frankreich, wo das römische Recht mit allen in ihm enthaltenen Privilegien des Fiskus die verbreitetste Anwendung gefunden hatte, gibt es deren mehrere, als in den meisten andern Staaten, und sie sind seit der Revolution — vielleicht gerade wegen der durch diese geltend gewordenen absoluten Macht der Majoritäten und der durch sie gegebenen Gesetze — noch ausgedehnt und vermehrt worden. Ihre Aufzählung findet hier zwischen der Darstellung der Verwaltungs- und der Rechnungsgrundsätze den angemessensten Platz. [1]

1) Es kann eine Klage gegen den Staat erst dann angebracht werden, wenn früher der betreffenden Verwaltung oder beziehungsweise dem Präfekten oder dem Minister ein die Forderung erörterndes Memoire überreicht und von diesen binnen vier Wochen keine, oder eine abweisende Erledigung gefällt worden ist. [2] Keine Zustellung ist gültig, die nicht von dem Gerichtsagenten des Staatsschatzes vidirt worden ist; nur ausnahmsweise genügt die Vidirung der Staats-

[1] Es wurde hiebei besonders das treffliche Werk benützt: Traité de la legislation speciale du trésor public en matière contentieuse par M. J. Dumesnil. Paris 1846.

[2] Gesetz vom 28. Oktober 1790. Staatsrathsbeschluss vom 23. August 1828.

anwaltschaft. Der Versuch der gütlichen Ausgleichung vor Beginn des Prozesses hat von Seite der Gerichte zu unterbleiben.[1]

Gegen die Entscheidung der administrativen Tribunale kann der Minister, wenn auch ohne Rechtswirkung auf den entschiedenen Fall, selbst dann rekurriren, wenn die Rekursfrist verstrichen ist, falls ein solcher Rekurs im Interesse des Gesetzes und der Verwaltung liegt. Auch erscheint die Staatsverwaltung dadurch begünstigt, dass in den Entscheidungen der administrativen Behörden nie auf Ersatz der Gerichtskosten erkannt wird, denn die Staatsverwaltung ist nach dem Gesetze stets tax- und stempelfrei, während in Folge jener Bestimmung ihre Gegner selbst im Falle des Sieges diese Gebühren zu tragen haben.[2]

2) Wenn der Staat verurtheilt worden ist, aber die Kassation nachsucht, so folgt er den Gegenstand des Streites nur gegen Sicherstellung aus; die Verwaltung unterliegt selbst bei Rückweisung ihres Kassationsgesuches in keinem Falle einer Geldstrafe.[3]

3) Es gibt keine Exekution gegen den Staat, keine gegen die Dotation des Staatsoberhauptes.[4]

4) Der Staat kann sich von seinen Verbindlichkeiten durch Hinterlegung der schuldigen Summe zu Handen der Gerichte, beziehungsweise der allgemeinen Konsignations- und Depositenkassa entledigen.[5]

5) Zu Staatszwecken kann Eigenthum expropriirt werden; ebenso kann die miethweise Unterbringung von Aemtern und Beamten im Zwangswege stattfinden.[6]

[1] Dekr. vom 27. August 1791. Code de proc. civ. Art. 49.

[2] Ord. vom 19. März und 17. Dec. 1823, 7. Juni 1826. Regl. vom 22. Juli 1806.

[3] Dekr. vom 16. Juli 1793, Ges. vom 9. flor. an VII., Ges. vom 2. brum. an IV.

[4] Gesetz vom 2. März 1832.

[5] Ord. vom 16. September 1837.

[6] Ges. vom 3. Mai 1841, Regierungsbeschluss vom 29. frim. an VI.

6) Die Gemeinden sind verantwortlich für jede Beschädigung, die am Eigenthum des Staates, oder am Eigenthum oder Leben seiner Beamten durch eine Zusammenrottung entsteht, an der Gemeindeglieder sich betheiligten, oder welche die Gemeindeglieder, obwohl sie es vermochten, nicht angezeigt und verhütet haben.[1]

7) Die von den Behörden des Staates in Ausübung ihrer Funktionen ausgestellten Dokumente haben die Kraft öffentlicher Urkunden. Die von den Organen der Finanzverwaltung innerhalb ihres Wirkungskreises aufgenommenen Thatbeschreibungen stellen darum so lange einen vollen Beweis her, als nicht ihre Glaubwürdigkeit durch Gegenbeweise entkräftet wird. Dieser Gegenbeweis muss innerhalb dreier Tage, vom Tage der Zustellung der Thatbeschreibung, beim Tribunale angemeldet werden. Der Staatsanwalt erstattet den Vortrag, ob der angemeldete Beweis, falls er geliefert würde, wirklich die Falschheit der Thatbeschreibung darthun würde; über seinen Vortrag entscheidet das Gericht. Hierauf wird vom Staatsanwalt die Untersuchung abgeführt; so lange dieselbe dauert, bleibt das Verfahren über die Gefällsübertretung suspendirt. Wenn die Untersuchung nicht zu Gunsten des Beweisführenden ausfällt, muss er eine bedeutende Geldstrafe entrichten, abgesehen von den andern Strafen wegen Verleumdung u. dgl., die ihn treffen könnten.

8) Die Organe der Finanzverwaltung stehen unter dem Schutze der Gesetze. Wer sie in Ausübung ihres Dienstes stört, misshandelt, beleidigt, ihnen gewaltsamen Widerstand leistet, unterliegt den Strafen für Verbrechen und Vergehen, abgesehen von der ihn treffenden Gefällsstrafe.

9) Die ausübenden Organe der Finanzverwaltung, die Mannschaft der Zollwache, die Commis der Verzehrungssteuer, die Forstwarte, die Fischereiwächter u. dgl. haben

[1] Gesetz vom 10. vend. an IV. (2. Oktober 1795), Regierungsbeschluss vom 4. jour compl. an XI. (21. September 1803).

bei Vorladungen, Zustellungen u. dgl. die Rechte der Gerichtsvollzieher (huissiers).

Die Organe der Finanzverwaltung sind berechtigt, neben der Staatsanwaltschaft in Verhandlungen über Gefällsübertretungen, Forst-, Jagdfrevel u. dgl. bei Gericht zu interveniren, und jene Strafanträge zu stellen, welche der Staatsanwalt übersehen dürfte.

10) Pfändungen und Beschlagnahmen auf Forderungen gegen den Staat, sowie die Aufhebung dieser Akte, müssen dem Zahlmeister, bei dem die Forderungen auszuzahlen sind, in Paris und für alle beim Centralzahlmeister anhängigen Zahlungen dem Conservateur des oppositions beim Finanzministerium von dem bewilligenden Gerichte bekannt gegeben werden. Werden sie binnen fünf Jahren nicht erneut, so werden sie als erloschen angesehen und ohne weitere Rücksprache mit dem Gerichte aus den Büchern getilgt.[1]

Es gibt keine Pfändung oder Beschlagnahme von Summen, welche den Unternehmern öffentlicher Arbeiten für Rechnung des Staates angewiesen sind, oder von Materialien, die bereits auf dem Bauplatz erliegen, bis zur Vollendung jener Arbeiten. Nur der Lohn der Arbeiter und der Unterlieferanten kann durch solche Massregeln sicher gestellt werden.[2]

Ebenso sind Gelder, Pferde, Futtervorräthe, Wagen, Geräthe für den Postdienst und auf die Post aufgegebene Briefe von jeder Pfändung und Beschlagnahme frei; anders verhält es sich mit den auf die Post aufgegebenen Geldern.[3]

Der gleichen Befreiung geniessen die vom Staate ertheilten Pensionen, die Belohnungen, Aushilfen, Strafgelderantheile und gewisse durch Gesetze und Reglements bestimmte Theile der Gehalte der Beamten.[4]

[1] Gesetz vom 9. Juli 1836.
[2] Gesetz vom 26. pluviose an II. Dekr. vom 5. September 1810.
[3] Gesetz vom 24. Juli 1793.
[4] Gesetze vom 19. pluviose an II. und 21. ventose an IX.

11) Durch keinen Gerichtsakt kann die Auszahlung der öffentlichen Rente (der Zinsen der fundirten Staatsschuld) an den, auf dessen Namen der Rentenschein lautet, gehemmt, wohl aber kann auf gesetzlichem Wege die Umschreibung der Rente erwirkt werden.[1] Auch hat der Namensträger der Rente das Recht, Einsprache gegen deren Auszahlung zu erheben. Das Gleiche gilt für die Kautions-Interessen, mit Ausnahme der Beschlagnahmen zur Deckung der Forderungen, für deren Sicherstellung die Kaution bestimmt ist.

12) Abgesehen von den Kautionen der verrechnenden Beamten und gewisser Rechts-Vertreter, -Vollzieher und -Vermittler ist auch jeder Lieferant und Unternehmer, der mit dem Staate in Geschäftsverbindung tritt, zum Erlage einer Kaution für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verpflichtet. Der Betrag derselben und der Umfang der dem Staate auf sie zustehenden Rechte ist durch die Vertragsbedingungen bestimmt. Der erstere wechselt zwischen $^1/_{30}$ bis $^1/_4$ des Werthes des Vertragsobjekts. Die Kaution kann mittelst einer Hypothek oder mittelst öffentlicher Effekten, die am Platze cotirt werden, oder in Baarem erlegt werden. Die Hypothekarrechte beginnen schon vom Tage des Abschlusses des Vertrages und nicht erst von jenem der Eintragung in die öffentlichen Bücher; der Werth der Papiere wird nach dem Platzkurse, jedoch nie über pari angenommen. Die Rückstellung der Kaution erfolgt nur gegen Beibringung des Certifikats der vollständig erfüllten Verbindlichkeit (certificat de libération) und die sonst bei Kautionen vorgezeichneten Vorsichten.[2]

13) Ein Ueberbleibsel alter Zeit — schon eine Ordonnanz vom 13. August 1669 erwähnt ihrer — wenn auch durch die Napoleonische Gesetzgebung neu geregelt,[3] sind

[1] Gesetze vom 23. flor. an II., 8. niv. an VI., 22. flor. an VII.
[2] Gesetz vom 4. März 1793, Ord. vom 4. December 1836.
[3] Gesetz vom 5. September 1807.

die gesetzlichen Pfandrechte des Staates auf das Vermögen der verrechnenden Beamten. Sie erstrecken sich

auf die Mobilien des Beamten, die sich in dessen Wohnung befinden, selbst wenn sie seiner nicht mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Frau gehören, ausgenommen sie beweist, dass sie bereits bei Eingehung der Ehe ihr gehört haben oder mit ihrem Gelde erkauft worden seien;

auf alle unbewegliche Güter, welche der Beamte oder dessen selbst mit ihm nicht in Gütergemeinschaft lebende Frau seit seiner Ernennung durch onerose Titel erworben haben; die Güter der Frau werden jedoch durch den Beweis frei, dass das zur Erwerbung gewidmete Geld ihr Eigenthum gewesen sei. Dieses Pfandrecht des Staates muss binnen zwei Monaten nach der Erwerbung in die Hypothekenbücher eingetragen werden, widrigens frühere Hypothekargläubiger das Vorrecht erlangen.

Nur wenige andere gesetzliche Pfand- und Hypothekarrechte gehen jenen des Staates vor,[1] übrigens hat der Staat das Recht, sein gesetzliches Pfandrecht auch auf andere unbewegliche Güter des Beamten hypotheciren zu lassen.

Die erworbenen Inscriptionen unterliegen gleich allen andern der zehnjährigen Erneuerung.

Die vornehmsten Rechnungsleger, der Staatscentralkassier, die General- und Partikulareinnehmer und die Zahlmeister, müssen in jedem Acte der Eigenthumserwerbung und Abtretung diese ihre Funktion angeben, bei Strafe der Absetzung und im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Strafe des betrügerischen Banquerouts.

Die Einnehmer des Enregistrements und die Grundbuchs- und Hypothekenführer müssen bei Eintragung solcher Eigenthumserwerbungen sogleich die gesetzliche Inscription

[1] Jene der §§ 2012 und 2102 des code civil bei beweglichen, jene der §§. 2101, 2103, 2104, 2105 und der Hypothekargläubiger des früheren Besitzers bei unbeweglichen Gütern.

ordern oder veranlassen bei Strafe der Absetzung und der Ersatzpflicht gegen den Staat.

Bei Veräusserung eines mit solchen Inscriptionen behafteten unbeweglichen Gutes kann dem Beamten vom Minister die Löschung bewilligt werden; im Falle der Verweigerung hat der Staat über Aufforderung des Beamten binnen drei Monaten seine etwaigen Forderungen anzumelden, widrigens die Löschung von Amtswegen geschieht.

Auch hat der Beamte das Recht die Löschung zu fordern, sobald seine verrechnende Amtsführung geendet ist und er die freisprechende Erledigung (quitus) des Rechnungshofes erhalten hat.

Die Verjährung der durch die Inscription erworbenen Rechte läuft vom Tage an, wo die Gestion des Rechnungslegers aufgehört hat.

14) Ein anderes wichtiges Recht der Staatsverwaltung gegen die Rechnungsleger wie gegen andere Staatsschuldner ist das vielen Entscheidungen und Zahlungsaufträgen (contraintes) der Behörden eingeräumte Vorrecht unmittelbar exekutionsfähiger Urkunden; sie werden hierdurch rechtskräftigen richterlichen Urtheilen gleichgestellt. [1]

15) Die meisten Forderungen des Staates können im Wege der gefänglichen Anhaltung (contrainte par corps) des Schuldners durchgesetzt werden und zwar dergestalt dass der Richter auf dieselbe erkennen muss. Hieher gehören unter Anderem: Die Forderungen gegen die Ersteher von Holzschlägen und Pächter von Flussfischereien, gegen öffent-

[1] Hieher gehören die Entscheidungen der Minister und Präfekte gegen öffentliche Rechnungsleger, Unternehmer, Lieferanten, jene der Zollverwaltung zur Hereinbringung von Zollkrediten und zur Geltendmachung der Haftung für nicht erledigte Begleitscheine. — Ges. vom 12. vend. und 13. frim. an VIII. und 31. Jan. 1806, Ges. vom 22. August 1791. — Auch Zahlungsaufträge untergeordneter Finanzorgane heissen oft contraintes, sie erlangen aber das Vorrecht exekutionsfähiger Urkunden nur, wenn der Schuldner gegen sie binnen der bestimmten Frist nicht vor Gericht Einsprache erhebt.

liche Rechnungsleger, die Verwahrer öffentlicher Gelder oder beweglichen Eigenthums des Staats, deren Bürgen, Agenten, Aufseher, alle Unternehmer von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, sobald ihre Schuld gegen den Staat konstatirt ist, alle Steuerschuldner und deren Bürgen.[1]

In vielen Fällen bedarf es auch nicht einmal eines richterlichen Urtheils, um die gefängliche Anhaltung auszusprechen, sondern es genügt die Entscheidung des Ministers.

16) Mannigfach sind die Privilegien des Staatsschatzes hinsichts der Hereinbringung einzelner Abgaben:

a) bei den direkten Steuern[2] hat der Staat ein gesetzliches Pfandrecht:

für die Grundsteuer des letzten und des laufenden Jahres auf die Früchte, den Pacht- und Miethzins des Grundstückes,

für die andern direkten Steuern auf die beweglichen Güter des Steuerschuldners, wo sie sich immer befinden.

Betreffs aller direkter Steuern sind Pächter, Miether, Einnehmer, Verwalter, Notare, Depositäre und Schuldner der Steuerpflichtigen gehalten, über Aufforderung der Steuerbehörde ihr die dem Steuerschuldner gehörigen Aktiva für Rechnung des letzteren auszufolgen; diesem gegenüber befreien sie die Quittungen des Steuereinnehmers.

b) Bei dem Zolle[3] hat der Staat ein gesetzliches Pfandrecht auf alles bewegliche Eigenthum des Schuldners; mehr bevorrechtigt sind nur die Gerichtskosten, der Miethzins der letzten sechs Monate, die Revindikation der noch unter Ballen und Strick befindlichen Waaren durch den Eigenthümer, die Leichenkosten und die Kosten der letzten Krankheit, der Dienstlohn, der Entgelt für die gelieferten Lebensmittel des letzten Jahres.

Ferner ist ein gesetzliches Pfandrecht auf die unbeweglichen Güter des Begleitscheinextrahenten (soumissionaire) von

[1] Gesetz vom 17. April 1832. Code for. art. 28. Ges. vom 15. April 1829.
[2] Gesetz vom 12. September 1806.
[3] Gesetze vom 22. August 1791 und 4. germinal an II.

dem Tage an vorhanden, wo dessen Erklärung im Register eingetragen erscheint, und zwar sowohl für die Gebühren als für die Konfiskationen, Geldstrafen, Restitutionen, bis zur gefänglichen Anhaltung. Der Haftung der Waaren und Transportmittel wird ausführlicher bei Darstellung des Zollwesens erwähnt.

c) Bei den „indirekten Abgaben“ [1] ist dem Staate das bevorzugte Pfandrecht in dem oben angedeuteten Umfange nur auf die beweglichen Güter des Schuldners eingeräumt, jedoch gehen ihm nur die Gerichtskosten, der sechsmonatliche Miethzins und die Revindikation des Eigenthümers vor.

d) Beim Enregistrement hat der Staat hinsichts der Gebühren auf den Todesfall das gesetzliche Pfandrecht auf die Einkünfte der zu erklärenden Güter, und diess selbst dann, wenn die Erben auf die Erbschaft verzichten.

Die Stempelgebühren nehmen an den Privilegien der direkten Steuern und des Enregistrements Theil.

e) Die Gerichtsgebühren in Straffällen geniessen eines gesetzlichen Pfandrechtes auf das Vermögen des Schuldigen; nur vorausgehende Forderungen, die ein Pfandrecht erworben, andere gesetzliche Pfandrechte und die Kosten der Vertheidigung des Angeklagten gehen ihnen vor. [2]

17) Was die von den Organen des Staates eingegangenen Verpflichtungen und verursachten Beschädigungen betrifft, so verpflichten sie zwar civilrechtlich den Staat, jedoch nur dann, wenn sie von dem durch ihn bestellten Beamten und Diener innerhalb ihres Wirkungskreises, in Ausübung ihrer Amtspflicht, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vollzogen worden sind.

Die ausgestellten Quittungen befreien also den Schuldner des Staates nur, wenn sie von den berufenen Einnehmern auf vorgedrucktem Papier aus juxtirten Registern, mit dem Talon versehen, ausgestellt wurden, und wenn der

[1] Gesetz vom 1. germinal an XIII.
[2] Gesetz vom 5. September 1807.

Empfänger sie in Paris sogleich, in den Departements innerhalb 24 Stunden von den kompetenten Organen vidiren und vom Talon trennen liess. Viele andere Urkunden sind ohne das Visa der Kontrolle nur gegen specielle Bewilligung des Ministers gültig. [1]

Hingegen haftet der Staat für Unfälle im Postdienste, für Beschädigungen, welche Zollbeamte bei Untersuchung der Waaren, welche Soldaten bei Manoeuvern verursachen u. dgl. m.; die Grenzen dieser Haftung sind meistens schwer zu ermitteln, eine Gerichtspraxis hat sich noch nicht gebildet.

18) Die Ansprüche gegen den Staat verjähren häufig in kürzeren, die Forderungen des Staates in längeren als den allgemein vorgezeichneten Zeiträumen.

Durch das Gesetz vom 29. Januar 1831 wurden alle aus der Zeit vor 1816 herrührende Forderungen gegen den Staat, deren Titel nicht bis zum 1. Januar 1832 vorgelegt wurden, als erloschen erklärt.

Alle Forderungen an den Staat, die wegen Abgang oder Gebrechen der Beweistitel nicht liquidirt werden können, erlöschen für Gläubiger in Europa oder Algier binnen 5 und für Gläubiger in andern Gegenden binnen 6 Jahren, vom Beginn des Rechnungsjahres, auf das sie sich beziehen, angefangen. [2]

Selbstredend ist diese Verjährung nicht anwendbar auf Forderungen, deren Liquidation, Anweisung oder Zahlung aus Schuld der Verwaltung unterblieb, hinsichts deren Zahlungsverweigerung die Berufung an den Staatsrath erfolgte, deren Zahlung von einer erst später eintretenden Bedingung oder Ermittlung abhängig ist; hier läuft die Verjährung von dem Augenblicke des Aufhörens der Verschuldung der Behörde, vom Augenblicke der Entscheidung des Staatsrathes, des Eintrittes der aufschiebenden Bedingung oder späteren Ermittlung.

[1] Gesetz vom 24. April 1833.

[2] Die Verjährung der Ansprüche auf unbehobene Quoten von Pensionen und Lebensrenten wird in den Kapiteln I. und X. besprochen.

Dem Missbrauche dieser Bestimmung wird durch das Recht der Staatsgläubiger vorgebeugt, zu fordern, dass ihnen der Tag der Anmeldung ihrer Forderung, deren Inhalt und das Verzeichniss der überreichten Belege amtlich bestätiget werde. Auch steht nichts im Wege, gegen die Verzögerung der Liquidation und Zahlung, gleichwie gegen die Verweigerung derselben, die Berufung an den Staatsrath zu ergreifen.

Forderungen gegen Verlassenschaften, die der Staat als erblos eingezogen hat, und Reklamationen nachträglich sich meldender Erben auf Herausgabe solcher eingezogenen Verlassenschaften geniessen der allgemeinen Verjährungsfristen.

Da wo keine Ausnahme festgesetzt ist, verjähren die Rechte des Staates nach den allgemeinen Rechtsregeln und werden nach denselben Regeln Rechte gegen den Staat ersessen.[1]

Ausnahmen hinsichts einzelner Abgaben werden bei Darstellung der letzteren erwähnt werden.

So zahlreich und tief eingreifend diese Privilegien sind, in formaler Beziehung finden sie alle darin ihre Begrenzung, dass die ordentlichen Gerichte es sind, welche über ihre Wirksamkeit entscheiden. Es sei darum gestattet, auf die Wirksamkeit der Gerichte in finanziellen Fragen hier noch einmal zurückzukommen.

Die Gerichte ertheilen bei indirekten Abgaben, die nicht binnen der vorgeschriebenen Frist entrichtet werden, dem Zahlungsauftrage der Steuerbehörde das Recht der Exekution. Es wird diese Exekution nur durch die Einsprache des Steuerschuldners gegen die Gesetzlichkeit der Forderung gehemmt. Ueber diese Einsprache entscheiden in allen Angelegenheiten der indirekten Besteuerung wieder die Gerichte.

Eben so ist die Intervention der Gerichte bei einer grossen Zahl Akte vorgezeichnet, welche die Finanzverwaltungs-Organe zur Sicherstellung oder Verwirklichung der Rechte des Staatsschatzes vorzunehmen haben, wie z. B. bei

[1] Code Nap. art. 2227.

Verkäufen von Waaren, die wegen versuchter oder begangener Gefällsübertretungen angehalten, oder deren für die Verzollung erklärter Werth als zu gering angegeben erkannt wurde u. dgl. m.

Endlich sind es die Gerichte, welchen die Untersuchung und das Erkenntniss über Gefällsübertretungen zusteht, und zwar sind je nach Massgabe der Strafbarkeit der verübten Handlung, ob es sich nämlich um einfache Uebertretungen (contreventions), Vergehen (delits) oder Verbrechen (crimes) handelt, der Friedensrichter, das Korrektionstribunal, der Assisenhof kompetent.

Bei Uebertretungen der Gesetze über die Zölle oder andere indirekte Abgaben, sowie der Forst-, Jagd-, Fischereigesetze werden die angehaltenen Personen oder Sachen zum nächsten Amte gebracht, damit hier der Bericht (das Protokoll, die Thatbeschreibung) über die Anhaltung aufgesetzt werde. Der Amtsvorsteher überwacht, dass alles wahrheitsgetreu aufgenommen werde, dass nicht eine Nullität oder sonst ein Formfehler unterlaufe. Wurden gleichzeitig Uebertretungen verschiedener Kompetenz entdeckt, so muss über jede Uebertretung ein eigener Bericht aufgenommen werden.

Ist der Beschuldigte bei Aufnahme des Berichtes gegenwärtig, so wird ihm der leztere vorgelesen, er zur Fertigung aufgefordert und ihm eine Abschrift mit der Aufforderung übergeben noch am selben Tage beim Friedensrichter zu erscheinen. Ist der Beschuldigte nicht gegenwärtig, so wird eine Abschrift des Berichtes an das Thor des Amtes angeheftet. Der Bericht muss meistens registrirt und innerhalb 24 Stunden oder drei Tagen wenigstens durch zwei der Ergreifer vor dem Maire der Gemeinde oder dem Friedensrichter des Arrondissements bestätigt werden. [1]

[1] Code for. art. 165 und 167. Ges. vom 15. April 1829. Ges. vom 5. ventôse an XII., 24. April 1806, 25. April 1816. Ges. vom 29. flor. an VII. Ministerialerlass vom 17. Juni 1820.

Ueber geringe Anhaltungen z. B. über Tabake, deren Werth 50 fl. nicht erreicht, über Anhaltungen gegen Unbekannte, über Anhaltung von Kleinigkeiten bei Reisenden kann nach grösseren oder geringeren Zwischenräumen auf einmal der Bericht verfasst werden. Der Bericht (die Thatbeschreibung), bei dem alle Förmlichkeiten erfüllt sind, wird als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde angesehen, es sei denn, dass der Gegenbeweis hergestellt oder der Urkunde ein Falsum nachgewiesen werde.[1]

Vor den Gerichten findet stets der Angeklageprozess statt, denselben führt vor dem Friedensrichter die Verwaltung, in der Regel der Einnehmer. Bei den anderen Gerichten hat die Anklage vom Staatsanwalt auszugehen, allein auch hier bleibt der Verwaltung unbenommen, jene Strafanträge zu stellen, welche vom Staatsanwalt unberücksichtigt geblieben sein sollten.

Von dem Friedensrichter wird mündlich oder höchstens auf Grund einfacher Memoires instruirt, höchstens eine dreitägige Erstreckung wird gestattet, der Richter fällt die Entscheidung während der Sitzung, auf Ersatz der Gerichtskosten wird nie erkannt. Erfolgte die Verurtheilung in contumaciam, so kann der Verurtheilte binnen drei Tagen Einsprache (opposition) dagegen erheben.

Die Appellations- und die Kassationsfristen sind die gewöhnlichen.

Das Tribunal der korrektionellen Polizei hält die Sitzung zur Instruktion der Sache höchstens drei Tage nach der Zustellung des Berichts, höchstens eine fünftägige Fristerstreckung wird bewilligt.

Die Entscheidung erfolgt gleich nach Schluss der In-

[1] Gesetz vom 5. ventôse an XII. Dekret vom 1. germ. an XIII., 24. April 1806, 16. März 1813, 28. April 1816. Ges. vom 19. brum. an XI., Ord. vom 5. Mai 1824, Code for. art. 176. Ges. vom 14. brum. an VII.

struktion oder längstens in der nächsten Sitzung nach derselben. Erfolgt die Verurtheilung per contumaciam, so kann der Verurtheilte binnen fünf Tagen nach der Zustellung Einsprache erheben.

Die Berufung muss binnen zehen Tagen nach der Zustellung des erstrichterlichen Urtheils ergriffen werden, und über dieselbe binnen einem Monat entschieden sein.

Ein Milderungsrecht steht bei Uebertretungen und Vergehen gegen die Finanzgesetze dem Richter nicht zu. Bei einfachen Uebertretungen bleibt auch der Mangel an böser Absicht unbeachtet.

Das Verfahren vor den Assisen ist das gewöhnliche.

Die von den Gesetzen verhängten Geldstrafen sind in der Regel sehr hoch und sie werden von den Gerichten unparteiisch und in voller Strenge ausgesprochen. Die französischen Gerichte sind ferne von jener sentimentalen Rücksicht, welche Uebertretungen gegen die Gesammtheit und namentlich gegen deren finanzielle Interessen in einem milderen Lichte als jene gegen die Rechte Einzelner betrachtet. Von der Strenge der Gerichte gibt Zeugniss, dass nur ihre Praxis den Satz feststellte, dass wenn in einer Wohnung oder ihren Dependenzen Gegenstände einer Gefällsverkürzung gefunden werden, der Wohnungsinhaber der auf ihn lastenden Verantwortung sich nur durch den Beweis entziehen kann, dass eine überwiegende Gewalt (force majeure), die er nicht vorhersehen und der er sich nicht entziehen konnte, sie dahin gebracht habe, oder welche die Haftung der Eltern für den von den minderjährigen Kindern verübten Schaden auch auf die von diesen zu bezahlenden Geldstrafen ausdehnt.

Gegen Personen, wo die Geldstrafe uneinbringlich ist, wird die gefängliche Anhaltung (contrainte par corps) ausgesprochen, auf dieselbe Weise und nach denselben Grundsätzen, wie sie der Civilrichter gegen säumige Schuldner erkennt, auf bestimmte Dauer und mit dem Rechte für die

Verwaltung, dieselbe auch vor Ablauf der Dauer aufhören zu lassen, sobald das begangene Vergehen ihr hinlänglich abgebüsst erscheint.

Die Verjährung tritt für Gefällsübertretungen in denselben Zeiträumen und nach denselben Grundsätzen wie für andere von denselben Tribunalen verhandelten Gesetzübertretungen ein.

Die Strafmilderung uud Begnadigung steht den Finanzbehörden zu. Die bestehenden Vorschriften weisen sie ausdrücklich, namentlich gegen Reisende, der Landessprache unkundige Fremde, und wenn die Ausserachtlassung des Gesetzes als gerechtfertigt oder doch entschuldigt sich darstellt, zur Nichteinleitung der gerichtlichen Schritte, zur Ablassung von Amtswegen an. Ein zweiter Weg der Strafmilderung ist jener des Vergleiches (transaction), wo der Beschuldigte, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf den gerichtlichen Weg im Falle der Annahme seiner Vergleichsvorschläge, zur Bezahlung einer gewissen gemilderten Strafe sich herbeilässt.[1]

Die Genehmigung dieser Anträge, welche anfänglich fast durchaus der Generaldirektion oder dem Minister vorbehalten war, ist allmählig in immer umfassenderem Masse den untergeordneten Organen, insbesondere den Direktoren übertragen worden. Bei Kleinigkeiten, die von Reisenden in der Erklärung verschwiegen werden, begnügt man sich fast durchaus, falls der Angehaltene sich einverstanden erklärt und erschwerende Umstände nicht vorhanden sind, mit dem Verfalle der Waare. Handelt es sich um Vergehen, auf welche selbstständige Freiheitsstrafen gesetzt sind, so steht nur der Majestät des Kaisers das Begnadigungsrecht zu. Die Verwaltung verständigt in Vergleichsfällen dieser Art die Staatsanwaltschaft, damit gleichzeitig mit dem

[1] Gesetz vom 14. fruct. an X. (2. September 1802).

Berichte der Verwaltungsbehörde an den Finanzminister, die Gerichte an den Justizminister ihre Anträge erstatten.

Diese beiden Minister berichten dann einverständlich an den Monarchen. [1]

Die Abtheilung des Finanzministeriums für die streitigen Angelegenheiten ist es, welche über alle Aktiv- und Passiv-Forderungen des Staates, aus welchem Titel immer sie herstammen, soweit sie in das Ressort des Finanzministeriums fallen, ihr Gutachten abgibt und sobald sich der Minister für deren Fortführung entscheidet, die Aktivforderung einklagt, gegen die Passivforderungen den Staat vertheidigt. Sie hält alle nicht ausgetragenen streitigen Punkte in Uebersicht und berichtet monatlich über die eingetretenen Aenderungen.

Die Abschreibung einer streitigen Forderung kann nur über Erkenntniss der Gerichte oder mittels kaiserlichen Dekretes erfolgen. Letzteres wird nur über den Bericht des betreffenden Ministers und über das Gutachten des Finanzministers und des Staatsrathes erlassen und durch den Moniteur veröffentlicht.

[1] Circ. vom 24. Januar 1844.

Drittes Kapitel.

Das öffentliche Rechnungswesen.

1. Die allgemeinen Grundsätze.

Die Gesetze und Vorschriften, welche das öffentliche Rechnungswesen Frankreichs regeln, sind das Werk vieler Regierungen. Zur Einheit abgerundet und selbst in den höchsten Verwaltungskreisen folgerecht durchgeführt, wurden sie erst durch die beiden bereits genannten grossen Minister Baron Louis und Graf Villèle. Später, vorzugsweise durch die Bemühungen des Marquis Audiffret, wurden sie mittels der Ordonnanz vom 31. Mai 1838 systematisch zusammengefasst; diese ist nun als das Grundgesetz dieses Verwaltungszweiges zu betrachten und hat durch nachträgliche Bestimmungen nur wenige Ergänzungen und Abänderungen erfahren. Die wichtigsten sind die Instruktion des Finanzministers vom 17. Juni 1840, die Ordonnanz vom 26. August 1844 über die Materialverrechnung, das Gesetz vom 25. December 1852 über den Staatsvoranschlag und die Staatsschlussrechnung, und das Gesetz vom 12. August 1854 über die Perioden der Rechnungslegung.[1]

Es dürfte uns gelingen die nöthige Klarheit in diese schwierige Materie zu bringen, wenn wir zuerst die allge-

[1] Audiffret widmet der Darstellung des Rechnungswesens einen Theil des zweiten und den ganzen fünften Theil seines Werkes und kommt auch sonst häufig darauf zurück; er wurde hier als Hauptquelle benutzt.

meinen Grundsätze der Verrechnung und Kassaverwaltung und dann die Reihenfolge der Operationen betrachten, aus denen die Verwaltung des öffentlichen Vermögens und die Rechnungslegung über dieselbe sich zusammensetzt; einzelne Wiederholungen werden bei diesem Gange allerdings unvermeidlich sein.

Die allgemeinen Grundsätze sind:

1) Niemand darf Gelder des Staates verwalten, der nicht vom Finanzminister ernannt, unter seine Befehle gestellt, ihm verantwortlich und der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes unterworfen ist. Wer das Recht hat, Gelder des Staates anzuweisen, darf nicht Gelder des Staates verwalten.

In Folge dieses Grundsatzes werden auch die Ausgaben des Heeres und der Flotte von Zahlmeistern, welche der Finanzminister ernennt, besorgt. Ebenso geht die Ernennung der Kassabeamten in den Kolonien und des verantwortlichen Agenten für die Wechselgeschäfte des Flotten- und Kolonialdienstes vom Finanzminister aus, doch werden sie von ihm zur Verfügung des Ministers der Marine und der Kolonien gestellt, und sie korrespondiren mit dem Finanzministerium nicht unmittelbar, sondern durch den genannten Minister.

In Beziehung auf die Jurisdiktion des Rechnungshofes muss zwischen Hauptrechnungslegern, über deren Rechnung der Rechnungshof unmittelbar oder doch im Wege der Berufung von der Entscheidung anderer Tribunale entscheidet, und untergeordneten verrechnenden Beamten unterschieden werden, die unter der Verantwortung von Hauptrechnungslegern handeln und blos diesen die Rechnung legen. So ist z. B. bei der Staatscentralkasse nur der Centralkassier Zahlmeister, für die Enregistrements-, Domänen- und Stämpelgebühren der Einnehmer und Grundbuchsführer, für die Posteinnahmen der verrechnende Direktor, in einem Einnahmsbezirke der Zölle oder der indirekten Abgaben nur der Haupteinnehmer, in jedem Departement für

die direkte Besteuerung, eine Menge anderer Einnahmen und das Kassarevirement nur der General-Einnehmer, für die Zahlungen nur der Zahlmeister, für die Rechnungsführung der Konsulatskanzleien nur der Hauptagent im Ministerium des Aeussern, für die Kassagebahrung in den Kolonien nur der Schatzmeister dem Rechnungshofe unmittelbar verantwortlich;[1] alle die zahlreichen Beamten in den Bureaux der Hauptrechnungsleger und die zahlreichen ihnen untergeordneten Beamten der einzelnen Hebestellen haben sich zunächst blos ihnen zu verantworten.

Die Hauptrechnungsleger haften für die Gebahrung ihrer Untergebenen. Wenn sie Unregelmässigkeiten der letzteren bemerken, sind sie berechtigt auf Abhilfe von Seite der Verwaltungsbehörden zu dringen, und im Nothfalle die verdächtigen Beamten durch eigene Agenten zu überwachen und selbst sie zu suspendiren und den Posten interimistisch zu besetzen; dagegen werden sie, im Falle eines Vergehens oder eines Versehens eines ihrer Untergeordneten, nur über den Beweis, dass die Verhütung jenes Ereignisses ihnen unmöglich gewesen, vom Ersatze losgezählt. Haben sie

[1] Der Rechnungshof übt seine unmittelbare Kontrolle über folgende Staatsbeamte:

85 Generaleinnehmer mit Einschluss des Centraleinnehmers für das Departement der Seine; 2916 Einnehmer des Enregistrements, des Stämpels und der Domänen, dann Grundbuchsführer; 111 Hauptzolleinnehmer; 301 Haupteinnehmer der indirekten Abgaben; 91 Postdirektoren; 34 Einnehmer der verschiedenen Abgaben in Algier; 7 Münzdirektoren; 62 Schulökonomen; 1 Centralkassier; 3 Schatzmeister in Algier; 9 Schatzmeister in den Kolonien; 1 Schatzmeister der Marine-Invalidenkasse; 1 Kassier der Amortisationskasse; 1 Kassier der Depositen- und Konsignationskasse; 1 Kassier der Staatsdruckerei; 1 Kassier der Ehrenlegion; 89 Zahlmeister; 2 Agenten des grossen Buchs der Staatsschuld (im Finanzministerium); 1 Agent der Rechnungsausgleichungen (im Finanzministerium); 1 Agent für die Wechselgeschäfte der Marine; 1 Agent für den Kolonialdienst; 1 Agent für die Konsulatskanzleien; 2 Agenten für die Leibrenten und Pensionen (im Finanzministerium); 85 Agenten für die Umschreibungen der Renten-Inscriptionen in den Departements.

übrigens den Ersatz geleistet, so treten sie in die Rechte des Staates auf die Kaution, die Person und das Vermögen des betreffenden Beamten.

2) Jeder verrechnende Beamte ist zu einer Kautionsleistung verpflichtet. Die Kaution wird von allen Beamten mit Ausnahme der Grundbuchs- und Hypothekenführer, welche eine Immobiliar-Kaution bestellen, in Baarem [1] und auf einmal, zu Handen des Staatsschatzes geleistet. Eben so wird den verrechnenden Beamten gleich allen anderen Beamten der Amtseid abgenommen.

Der Beamte wird erst nach Erfüllung dieser zwei Bedingungen zum Antritte seines Amtes zugelassen.

Muss während der Amtsführung eines Beamten zur Deckung der Forderungen an denselben die Kaution in Anspruch genommen werden, so bleibt er so lange vom Amte und Gehalte suspendirt, bis er die Kaution wieder ergänzt hat.

Die Kautionen sind hoch, sie betragen z. B. 300,000 Frcs. für den Staatscentralkassier, 100,000 Frcs. bei vielen Generaleinnehmern, 50,000 Frcs. für jeden der verrechnenden Agenten der Direktion der Staatsschuld u. s. w.

Ueber die in Baarem erlegten Kautionen wird eine Kassaquittung ausgestellt, welche dann später gegen eine dreiprozentige Inscription [2] auf das grosse Buch der Staatsschuld umgetauscht wird.

In dieser Urkunde ist die Widmung des Kapitals als Kaution ausgedrückt. Es ist übrigens nicht nöthig, dass der Beamte die Kaution selbst leiste; sie kann für ihn durch einen Dritten erlegt werden, dessen Eigenthumsrechte, durch ein eigenes Certifikat sicher gestellt, vorbehaltlich die Rechte des Staates, jedem weiteren Anspruche auf das Kautionskapital vorangehen (privilège du second ordre).

[1] Gesetz vom 28. April 1816.

[2] Gesetz vom 4. August 1844.

Eben so ist dem verrechnenden Beamten gestattet, bei Versetzungen oder Beförderungen die für den früheren Posten erlegte Kaution dem neuen Posten zu widmen, nur muss von der Verwaltung bestätigt sein, dass seine Gebahrung und Rechnungslegung in Ordnung sei, es darf auf die Kaution kein Privatanspruch erhoben worden sein und, falls für den Beamten ein Dritter die Kaution erlegt hat, muss dieser die Zustimmung zu der neuen Widmung derselben ertheilen.

Die Kaution wird als ein Faustpfand angesehen; der Staat kann sich aus derselben in Ansehung jener liquiden Forderungen, welche gegen den Beamten aus Anlass seiner Dienstverrichtungen entspringen, ohne gerichtliche Intervention bezahlt machen.

Die Kaution wird nach dem Gesetze[1] nur nach Beendigung der verrechnenden Amtsführung, über Beibringung der Erledigung (quitus) des Rechnungshofes und der freisprechenden Erklärung des Finanzministers, gegen Bestätigung des Gerichts des Standortes, dass Privatberechtigte eine Einsprache nicht erhoben haben, und falls die Zurückstellung an die Erben oder Gläubiger des Kautionslegers zu geschehen hätte, gegen Nachweisung des Eigenthumstitels ausgefolgt. Indess können zwei Dritttheile der Kaution noch vor der Erledigung des Rechnungshofes ausgefolgt werden, wenn die Verwaltung die letzte Rechnung für richtig anerkannt hat und der Beamte mit keinem Ersatze aushaftet.

Rechnungsleger, welche nicht unmittelbar unter dem Rechnungshofe stehen, sondern von andern (Haupt-) Rechnungslegern abhängen, sind berechtigt, von diesen binnen vier Monaten nach Legung ihrer Rechnungen die zur Behebung ihrer Kaution dienende freisprechende Erklärung zu fordern. Wird sie verweigert, so entscheidet der Finanzminister.

[1] Gesetz vom 2. ventôse an XIII., Ordonnanz vom 22. Mai 1825.

3) Der französische Staatshaushalt unterliegt einer dreifachen Ueberwachung und Prüfung,

einer legislativen durch den Staatsrath und den gesetzgebenden Körper mittels der Berathung und Genehmigung des Staatsvoranschlages und der Staatsjahresrechnung;

einer judiciellen durch den Rechnungshof, welcher über die Gebahrung der einzelnen Rechnungsleger entscheidet und öffentlich die innere Uebereinstimmung und die Legalität der Staatsjahresrechnung anerkennt,

und einer administrativen, sich vielfach verzweigenden und wiederholenden, die durch vorgesetzte und überwachende Beamte, durch einzelne Ministerien und durch das Finanzministerium ausgeübt wird und die einzelnen Daten der Rechnungslegung theils selbst feststellt, theils auf Grund der vorgezeichneten vom Rechnungsleger beigebrachten Dokumente zu erproben strebt.

4) Als Grundlage der Verwaltung des Staatsvermögens dient darum folgerecht das jährliche Finanzgesetz mit dem genehmigten Staatsvoranschlage, seinen Einnahms- und Ausgabs-Rubriken und Posten (Kapiteln und Artikeln) und den zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben bestimmten Beträgen (Krediten).

Als Grundlagen des Voranschlags für die Ausgaben dienen die frühern Etats und die beantragten Veränderungen und neuen Unternehmungen; für die Einnahmen wurden zu diesem Behufe früher in der Regel die Ergebnisse des zweiten Jahres vor dem betreffenden Jahre (des Jahres 1854 für 1856) benutzt, nur eingetretene Veränderungen in der Gesetzgebung, welche jene Ergebnisse wesentlich modificirten, begründeten eine Ausnahme. In den letzten Jahren glaubte man auch auf das stete Steigen der Staatseinnahmen einige Rücksicht nehmen zu sollen. Es wurde aus den Ergebnissen von zwanzig Jahren berechnet, wie hoch dieser Zuwachs für jeden einzelnen Einnahmszweig durchschnittlich in einem

Jahre sei, und um das Zweifache dieses Betrags wurden die Ergebnisse des drittletzten Jahres erhöht.[1]

Es darf keine Abgabe eingehoben werden, welche nicht durch das Finanzgesetz ausgeschrieben erscheint. Es darf keine Summe unter einer andern Rubrik verrechnet werden, als für welche sie nach dem Gesetze bestimmt ist, und es ist nicht gestattet, ohne Genehmigung des Kaisers einen Kredit, der einem bestimmten Zwecke gewidmet ist, einem andern Zwecke zuzuwenden (virement des fonds), die bewilligten Kredite zu überschreiten (crédit supplémentaire), oder für Ausgabsposten, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, Kredite zu eröffnen (crédits extraordinaires). Die Genehmigung wird durch den betreffenden Minister im Wege des Finanzministeriums eingeholt und sie wird nur über den Antrag des Staatsrathes ertheilt. Nachträglich, gelegentlich der Vorlage der Finanz-Jahresrechnung, wird auch die Zustimmung der gesetzgebenden Körper zu jenen Aenderungen des Finanzgesetzes erwirkt, welche als eine Ueberschreitung des Budgets sich darstellen (den crédits supplémentaires und extraordinaires).

Die Ausführung dieser Anordnung ist auch dadurch gesichert, dass alle Einnahmen ohne Unterschied in das Ressort des Finanzministeriums gehören, also kein Minister über Einnahmssummen, die unabhängig von den ihm bewilligten Krediten bei einzelnen der ihm unterstehenden Dienstzweige sich ergeben könnten, verfügen kann. Aus diesem Grunde werden z. B. die Einnahmen von verpachteten fortifikatorischen Gründen, von landwirthschaftlichen Instituten, Werkschulen (écoles des arts et métiers), Militär-Erziehungshäusern u. dgl., dann von unbrauchbar gewordenen Materialien bei Finanzkassen eingehoben und verrechnet.

[1] Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 17. Mai 1856. Für das Jahr 1857 wurde als Grundlage der Berechnung der Einnahmen das Mittel aus dem Ergebnisse des Jahres 1855 und dem Voranschlage für 1856 benutzt.

Aber selbst die ihnen bewilligten Kredite können die Minister nicht ohne spezielle Ermächtigung des Staatsoberhauptes benutzen. Diese Ermächtigung wird monatlich durch Vermittlung des Finanzministeriums in Form einer Vertheilung der vorhandenen Fonds ertheilt. Nach Bedürfniss des Dienstes stellen die Minister (ordonnateurs principaux) einen Theil der ihnen zugewiesenen Summen den ihnen untergeordneten Chefs der verschiedenen Dienstzweige (ordonnateurs secondaires) zur Verfügung.

5) Jedes Finanzgesetz, wie jeder Voranschlag umfasst nur den Zeitraum eines Solarjahres. Es besteht aber in Frankreich die eigenthümliche Einrichtung, dass Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf das Finanzgesetz eines bestimmten Jahres beziehen, z. B. direkte Abgaben, welche nachträglich für Rechnung des Jahres einzuheben, Summen, welche für Rechnung genehmigter Jahresausgaben auszuzahlen sind, auch noch im Laufe eines Theiles des nächsten Jahres dem betreffenden Rechnungsjahre zu Gute und zur Last geschrieben werden; doch darf für das abgelaufene Jahr nach Ablauf Januars des nächsten Jahres keine Materialgebahrung, nach Ablauf Julius keine Geldempfangnahme und Geldanweisung, und nach Ablauf Augusts keine Geldzahlung vorgenommen werden. Wären Zahlungen für geschlossene Jahrgänge noch zu leisten, so muss sie der Minister in das neue Budget, d. i. in das Budget des zweitnächsten Jahres aufnehmen, beziehungsweise neuerdings der Prüfung und Genehmigung der das Budget feststellenden Gewalten unterziehen.

Man unterscheidet darum in Frankreich zwischen der Rechnung des laufenden, des geschlossenen, des abgethanenen Jahres (exercice courant, clos, perimé) und diese Unterscheidung ist keine blos theoretische oder prinzipielle, sondern sie wird in allen Rechnungen der einzelnen Rechnungsleger bis in die untersten Stufen herab durchgeführt;

überall ist angegeben, auf welchen Jahrgang, den laufenden oder den vergangenen, die Einnahme oder Ausgabe sich beziehe, und wir halten diess für den doppelten Zweck, die Voranschläge des Dienstes mit dessen Ergebnissen genau vergleichen zu können, ohne die Vorschreibungen des alten Jahres in das neue Jahr übertragen zu müssen, für eben so nothwendig als nützlich, obgleich uns nicht unbekannt geblieben ist, dass sie in Frankreich selbst Tadler gefunden habe.[1]

6) Gelder des Staates dürfen nur gegen juxtirte (aus einem Buche ausgeschnittene) oder mit Talons versehene Quittungen in Empfang genommen werden.[2] Die im Hefte zurückbleibenden Aufschreibungen und Ränder (Juxten, souches) oder der Talon werden mannigfach als Kontrolle theils dessen, der die Quittung ausstellte, theils dessen, der sie erhielt, benutzt. Eine andere Kontrolle besteht darin, dass in gewissen Fällen die untergeordneten Rechnungsleger angewiesen sind, die Quittungen der Hauptrechnungsleger über einzelne Abfuhren zu sammeln und nach bestimmten Perioden gegen Empfang einer Hauptquittung den Ausstellern rückzumitteln. Die Partialquittungen gelangen dann zur Rechnungscensur und liefern den Beleg, ob der Hauptrechnungsleger die Gelder sogleich wie er sie erhalten in Empfang gestellt habe.

Wer für Rechnung des Staates Abgaben einhebt, oder Gelder empfängt, wird mit dem Betrage derselben belastet, und kann nur durch Quittung der Staatsgläubiger, die ihm von einer vorgesetzten Behörde zur Befriedigung überwiesen sind, durch das talonirte Recepisse der Rechnungsleger, an

[1] H. de Montcloux. De la comptabilité publique en France. Paris 1840. Journal des Econ. 1854, T. 4, S. 55.

[2] Nur die Enregistrements- und die Portogebühren machen hievon eine Ausnahme. Erstere werden auf den Urkunden, letztere auf den Briefen selbst quittirt.

die er Abfuhren oder für deren Rechnung er Zahlungen geleistet hat, oder endlich durch die administrativen Erlasse über die Restitution oder Abschreibung von Gebühren von dieser Schuld befreit werden.

In Folge dieses Grundsatzes haften die Einnehmer der direkten Steuern für die den einzelnen Steuerpflichtigen vorgeschriebenen Abgaben, die Einnehmer der Zollämter oder der Aemter der indirekten Abgaben für die kreditirten Zoll- und Steuerbeträge, und eben darum haben sie auch das Recht, die gerichtlichen Schritte zur Einbringung der Staatsforderungen einzuleiten, und wenn einzelne Summen als uneinbringlich sich darstellen, von Amtswegen um Abschreibung einzuschreiten.

Vor dem gänzlichen Abschlusse der Rechnungen des Verwaltungsjahres werden in allen Verwaltungszweigen für jeden Rechnungsleger Listen verfasst, in denen die aushaftenden Gebühren und die hiervon dem Rechnungsleger zur Last zu schreibenden, die im nächsten Jahre wieder gegen den Steuerpflichtigen aufzunehmenden und die gänzlich abzuschreibenden aufgeführt werden. — Das etwas abweichende Verfahren bei den direkten Steuern wird bei Darstellung der letzteren erwähnt werden.

Die Haftung der Hauptrechnungsleger beginnt übrigens gewissermassen schon mit dem Augenblicke, wo der Empfang bei den ihnen untergeordneten Rechnungslegern erfolgt oder erfolgen sollte.

So tritt die Verpflichtung der Departemental- und Arrondissements-Einnehmer zur Abfuhr der Gelder binnen zehen Tagen nach dem Momente ein, wo der Empfang bei den ihnen untergeordneten Lokaleinnehmern erfolgt ist oder nach der Vorschreibung hätte erfolgen sollen. Erfolgte diese Abfuhr nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, so sind Verzugszinsen zu bezahlen, gleichwie der Rechnungsleger eine Zinsenvergütung erhält, wenn er vor der Frist der Staatskassa

die Gelder zuwendet. — Ueber alle Fragen der Haftung und der Ersatzpflicht entscheidet der Finanzminister, nur der Rekurs an den Staatsrath ist vorbehalten. Der Rechnungsleger, der für den Steuerpflichtigen dem Staate Genüge gethan, tritt nach civilrechtlichen Grundsätzen in die Rechte des Staates gegen den Ersteren.

7) Ein Zahlungsauftrag (ordonnance, mandat) darf nur von dem Minister, dessen Ressort er betrifft, oder von einem durch ihn im Kreise seiner Befugnisse hiezu ermächtigten Dienstchef, nach Liquidirung der Ansprüche des Staatsgläubigers, in vorgeschriebener Form, mit ausdrücklicher Berufung auf das Rechnungsjahr, den Dienstzweig und das Kapitel des Staatsvoranschlages, auf welches sich die Auslage bezieht, ausgestellt werden.

Wer Zahlungen für den Staat leistet, darf die Zahlung nicht vollziehen, wenn ihm nicht vom Finanzministerium ein Fond hiezu angewiesen,[1] vom betreffenden Minister oder Dienstchef die Zahlungsanweisung zugekommen und vom Staatsgläubiger die seine Ansprüche rechtfertigenden, durch die Reglements nach Art und Form genau bezeichneten Behelfe vorgelegt sind.

Der Auszahlende haftet sowohl hiefür als für die Berechtigung des Quittirenden zur Empfangnahme der Zahlung.

Nur eine ausdrückliche Erklärung des anweisenden Chefs, der Betrag sei ungeachtet dieses oder jenes mangelnden Beleges auszuzahlen, könnte die Haftung des Rechnungslegers aufheben. Er hat in diesem Falle die Zahlung zu leisten, aber sogleich an den Finanzminister zu berichten.

Kein Verkauf, keine Anschaffung, kein Vertrag über einen Bau oder eine Herstellung darf, einzelne genau bestimmte Fälle ausgenommen, anders als öffentlich und im Wege der Konkurrenz abgeschlossen werden. Diese erfolgt

[1] Der Sold für das Heer und die Flotte sind auch ohne vorgängige Fondsbewilligung von Seite des Finanzministeriums auszuzahlen.

über öffentliche Ausschreibung im Wege schriftlicher Offerte oder mündlicher Versteigerung, welche je nach dem Gegenstande als eine fortschreitende Ueberhöhung oder Abminderung des Ausrufspreises sich darstellt.[1]

Interessen oder Provisionen für die aushaftenden Zahlungen von Seite des Staates oder für die ausgelegten Summen von Seite der Kontrahenten dürfen nicht bedungen, Vorschüsse an die Kontrahenten dürfen nur auf Rechnung bereits geleisteter Arbeiten und nur bis zu $^5/_6$ des Werthes der letzteren bewilligt werden.

8) Alle Schriften der Geld anweisenden und Geld verrechnenden Behörden, Aemter und Kassen werden in der Hauptsache genau nach denselben Formularien, unter denselben Benennungen, in derselben Weise geführt, in gleichen Fristen abgeschlossen und vorgelegt.

Was der Dienst durch diese Gleichförmigkeit an Zeit, Arbeitskraft, Genauigkeit und Sicherheit gewinnt, ist ausserordentlich.

Jeder der Geld anweisenden oder Geld verrechnenden Beamten führt ein Journal in chronologischer Ordnung über die Geldanweisungen oder über die Geldausgaben und Einnahmen, und meistens auch ein Hauptbuch in systematischer Ordnung nach den einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Konten, und jeder liefert seinen monatlichen und seinen jährlichen Gebahrungsausweis.

In das Journal wird jeder Empfang und jede Anweisung

[1] Eine Frankreich eigenthümliche Einrichtung ist die Versteigerung à l'extinction des feux. Ein Anbot wird nicht eher als das letzte erkannt und die Sache zugeschlagen, als bis eine bestimmte Zahl Kerzen, gewöhnlich drei, ohne dass ein neues Anbot erfolgte, abgebrannt sind. Ebenso findet eine eigenthümliche Art Abminderungsversteigerung namentlich bei dem Verkaufe von Holzschlägen statt. Die Sache wird weit höher, gewöhnlich um das Doppelte des Werthes ausgerufen, und wenn sich kein Käufer findet, wird nach und nach vom Ausbote herabgegangen, bis Jemand ruft: Ich nehme. Dann ist die Versteigerung geschlossen.

oder Ausgabe von Geld oder geldvertretenden Urkunden sogleich eingetragen, nur Einnahmen von Steuerpflichtigen an Gebühren, zu deren Einhebung das Amt bestimmt ist und für welche eigene Register oder Hilfsjournale bestehen, werden vereint am Tagesschlusse in das Journal eingestellt. Das Journal wird täglich abgeschlossen und es findet aus ihm der Uebertrag ins Hauptbuch statt.

In jedem Konto des Hauptbuches findet die einzuhebende Gebühr (droits constatés) gegenüber den etwaigen Abschreibungen und der wirklichen Abstattung (droits perçus), die für das Konto bewilligte Ausgabssumme, gegenüber den hierauf liquidirten, angewiesenen und wirklich ausgezahlten Beträgen ihre bestimmte Rubrik.

Die Gebahrungsausweisse sind nichts als Abschriften der Hauptbuchsabschlüsse oder sie sind wenigstens nach den Rubriken des Hauptbuches geordnet.

Die Verschiedenheit der Rechnungslegung in den einzelnen Dienstzweigen liegt fast ausschliessend in der Verschiedenheit der Hilfsjournale und Hilfsregister, welche je nach der Eigenthümlichkeit des Dienstes vorgeschrieben sind. So führen z. B. die Einnehmer der direkten Steuern ihre Steuerrollen, die Einnehmer der Zölle und der indirekten Abgaben ihre verschiedenen Gefällsregister, die Einnehmer des Registrements und die Grundbuchsführer ihre Bücher zur Eintragung der Urkunden und ihre zahlreichen Vormerkungen über anzuhoffende, über liquide, über aushaftende Gebühren, der Centralkassier das Verfallsbuch über die vorhandenen Wechsel u. dgl. m.

9) Alle Bücher der Hauptrechnungsleger werden nach doppelter Buchhaltung (en parties doubles) [1] mit thunlichster

[1] Wie sehr die doppelte Buchhaltung die Uebersicht und Prüfung erleichtere, beweist die Thatsache, dass als Graf Mollien 1806 und 1808 sie bei den Nettokassen einführte, über 25 Millionen unbedeckte Posten zum Vorschein kamen. Als Beleg ihres anderweitigen Nutzens für die

Beibehaltung der im Staatsvoranschlage enthaltene Einnahms- und Ausgabs-Rubriken (Kapitel und Artikel) geführt. Jeder Artikel des Journals erscheint unter passend gewählten Rubriken doppelt, unter den Einnahmen und unter den Ausgaben, eingetragen, so dass stets jede Eintragung sich selbst kontrollirt.

Man ersieht deutlich, was für jeden einzelnen Gegenstand z. B. für einen bestimmten Bau, im Finanzgesetze veranschlagt, liquidirt, zur Zahlung angewiesen, wirklich ausbezahlt worden ist, welche Summen jedem einzelnen Rechnungsleger ursprünglich zur Last geschrieben waren, welche allmählig zugewachsen, abgeschrieben, getilgt worden sind, wie hoch sich seine Schuldigkeit am Jahresschlusse stellt.

10) Eine durch alle Verwaltungs- und Rechnungszweige durchgreifende Unterscheidung ist jene zwischen den zum Ertrage gehörigen Einnahmen und Ausgaben und den blos auf das Kassarevirement (die Fondsbewegung) sich beziehenden. Es gibt keine Monats- oder Jahresrechnung irgend eines Rechnungslegers, wo nicht den letzterwähnten blos zur Durchführung bestimmten Summen, z. B. Einnahmen

Verwaltung diene folgendes Beispiel. Im grossen Buche der Leibrenten ist ein eigenes Conto dem Staate gewidmet, worin dem letzteren die Gesammtsumme der Renten zur Last, die im Laufe des Rechnungsjahres anheimfallenden zu Gute geschrieben werden. Durch dieses Conto kann jeden Augenblick die noch auf dem Staate lastende Gesammtsumme ermittelt werden uud zugleich dient es als Rechnungsprobe für den Abschluss der andern Conten.

Es ist die Notiz von Interesse, dass schon am Ende des 16. Jahrhunderts Simon Sterin aus Brügge die Einführung der doppelten Buchhaltung in die Staatsrechnungen dem Statthalter der Niederlande, Moritz von Oranien, und dem Minister Sully in Frankreich vorschlug. Durch ersteren wurde der Antrag wirklich angenommen, letzterer lehnte ihn jedoch ab. Auch 1716 machte der damalige Finanzminister Herzog von Noailles einen Versuch der Einführung dieser Buchhaltungsmethode, allein die damaligen Elemente des Staatshaushaltes Frankreichs waren nicht der Art, dass eine geordnete und strenge Buchführung hätte auf sie angewendet werden können.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

oder Ausgaben für Rechnung einer andern Kasse, Abzügen von Gehalten Behufs der Abfuhr an andere nicht unter die Verwaltung des Rechnungslegers bestimmte Fonds u. dgl. m. ein bestimmter Abschnitt am Schlusse des Gebahrungsausweises gewidmet wäre. Wir haben gesehen, dass selbst beim Finanzministerium die Verbuchung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben und die Evidenzhaltung des Kassarevirements zwei verschiedenen Abtheilungen gewidmet ist. Die Vereinfachung und schnelle Uebersicht, die hieraus entspringt, liegt am Tage.

11) Es darf in den Rechnungsdokumenten keine Radirung stattfinden, Korrekturen müssen vom Rechnungsleger am Rande bestätigt und so angebracht sein, dass der ursprüngliche Text lesbar bleibt. Die Register und Journale sind geheftet, sie werden meistens von den vorgesetzten oder von politischen oder Gerichtsbehörden cotirt und mit der Namensunterschrift oder der Namenschiffre und dem Siegel versehen. Die wichtigeren sind linirt, jeder Eintragung ist ein eigenes Feld (case) d. i. ein Raum zwischen je zwei Linien gewidmet, kein solcher Raum darf leer bleiben. Geschieht an einem Tage keine Eintragung, so muss diess in einem solchen Raume aufgezeichnet werden.

Die Tagesschlüsse, sowie die Abschlüsse bei Kassaskontrirungen u. dgl. werden ebenfalls in einem solchen Felde hart nach der letzten Eintragung eingestellt. Die beim Monatsschlusse leer bleibenden Felder werden durchstrichen.

Die Tages- oder Monatsschlüsse müssen, in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückt, vom Rechnungsleger unterschrieben sein.

Jede neue Eintragung muss mit einem grossen Buchstaben in fetter Schrift beginnen; hat irgendwo eine Berufung auf ein anderes Register oder Journal oder auf einen andern Rechnungsleger Platz zu greifen, so ist sie ebenfalls deutlich in fetter Schrift auszudrücken.

12) Kein Rechnungsleger kann sich selbst einen Beleg ausstellen, kein Rechnungsleger kann mit einem andern, der nicht zu ihm im Verhältuiss der Unter- oder Ueberordnung steht, ohne höheren Auftrag in unmittelbare Verbindung treten. [1]

Aus der ersten dieser Regeln folgt, dass wenn der Rechnungsleger an sich selbst etwas zahlt oder sich selbst etwas zur Last schreibt, das betreffende Dokument, die Quittung, der Gegenschein, das Verzeichniss, der Vidirung durch einen vorgesetzten oder einen kontrollirendeu Beamten bedarf. Die zweite dieser Regeln nöthigt den Rechnungsleger, um für eine andere Kassa eine Zahlung leisten oder eine Forde rung einheben oder derselben eine Zahlung oder Forderung überweisen zu können, den Auftrag der vorgesetzten Behörde abzuwarten oder deren Vermittlung in Anspruch zu nehmen.

Man übersieht auf den ersten Blick, von welchem Nutzen diese Bestimmungen sind. Die Gelder können nicht vor der Zeit, nicht unregelmässig verausgabt, nicht versplittert, nicht zur Schlichtung der gegenseitigen Privatgeschäfte der Einnehmer vergeudet werden. Das so wichtige Kassarevirement gelangt ganz unter die Leitung der höheren Behörde, welche nicht blos auf die Bedürfnisse des Verwaltungsdienstes, sondern auch auf jene des Geldumlaufs Rücksicht nehmen und das baare Geld von den Orten, wo es sich anhäuft, an jene hinleiten kann, wo daran Mangel ist.

13) Alle dem Rechnungsleger anvertrauten Gelder, so verschiedenen Dienstzweigen sie auch angehören, müssen in Einer Kassa oder Einem Kassalokale vereint aufbewahrt werden. Er ist für dieselben verantwortlich und selbst im Falle eines Diebstahls oder eines anderen durch grössere Gewalt herbeigeführten Verlustes kann er die Haftungs-

[1] Nur ausnahmsweise Behufs der Uebersendung von Fonds für den Sold oder die Verpflegung der Truppen oder den Dienst der Flotten ist ein solcher unmittelbarer Verkehr gestattet. Circ. vom 30. Oktober 1851.

befreiung nur durch die Beibringung der von den Reglements geforderten Belege und in Folge einer Entscheidung des Finanzministers erhalten. Es ist untersagt, Gelder des Rechnungslegers vereint mit Geldern des Staates aufzubewahren. Werden bei einer Kassauntersuchung Ueberschüsse gefunden, so werden sie als zufällige Einnahmen für den Staat verrechnet.

2. Die Reihenfolge der Operationen.

Sobald das Finanzgesetz veröffentlicht ist, werden durch kaiserliche Dekrete dem Finanzminister der ganze Voranschlag und jedem Minister der ihn treffende Theil der Ausgaben nach den einzelnen Dienstzweigen, Kapiteln und Artikeln zur Vollziehung bekannt gegeben. Hiernach und mit Rücksicht auf die mittlerweile gesammelten Erfahrungen werden die Rubriken des Hauptbuches des Finanz- und jedes andern Ministeriums überschrieben und werden bei den Ausgaben die bewilligten Kredite, bei den Einnahmen die Summen des Voranschlages eingezeichnet. Hierauf erfolgt die Mittheilung an die untergeordneten anweisenden Beamten und die einzelnen Hauptrechnungsleger, welche ihr entsprechend die eigenen Bücher anlegen. Sollte ein Rechnungsleger aus bereits abgethanenen Jahrgängen (exercices perimés) Vorschüsse zu fordern, Ersätze zu leisten haben, so müssten in dem neuen Hauptbuche im Konto des Rechnungslegers diese Beträge als die ersten aufgeführt sein.

Im Einnahms-Journal muss der vorhandene Rest an Geld und an Geld vertretenden Urkunden die erste Post bilden, hierauf folgen die Einnahmen in chronologischer Ordnung und den Schluss bildet der Kassarest am Ende des Jahres.

Bei jeder Post jedes Journals muss unterschieden werden, ob sie sich auf den laufenden oder auf den nächst abgelaufenen Jahrgang beziehe, welcher Einnahms- oder Ausgabsrubrik

sie angehöre, jede bedarf ihrer nach Form und Inhalt genau vorgezeichneten Belege.

Aus dem Journale soll täglich die Uebertragung in beide beim Amte befindliche Hauptbücher, jenes für den laufenden und jenes für den in Abwicklung begriffenen vorhergehenden Jahrgang, sowie in die sonst vorhandenen Aufschreibungen (sommier, libre recapitulatif u. dgl.) erfolgen.

Um zu ersehen, wie sich aus den Aufschreibungen der einzelnen Rechnungsleger allmählig das Gesammtbild des Staatshaushaltes zusammenstelle, müssen wir zwischen den einhebenden Aemtern und den Sammlungskassen, den anweisenden Behörden und den Zahlmeistern unterscheiden.

Ein einhebendes Amt hat nur die bei ihm einfliessenden Gelder zu verrechnen, es führt dieselben in kürzeren oder längeren Zeiträumen längstens aber innerhalb zehen Tagen an eine Sammlungskassa ab und bestreitet zugleich die mit der Perception unmittelbar verbundenen Ausgaben; nur ausnahmsweise erhält es Zahlungsaufträge von Seite höherer Rechnungsleger. Es führt, abgesehen von den nöthigen Registern und Hilfsbüchern, blos ein Einnahmsjournal und eine einfache Aufschreibung nach Dienstzweigen und Kapiteln zur Sonderung der verschiedenartigen zur Perception gelangten Beträge.

Die Ausgaben werden nicht journalisirt und verbucht, sondern die erhaltenen Quittungen und Zahlungsanweisungen werden statt baaren Geldes abgeführt. Am Anfange jeden Monats übersenden diese Aemter der vorgesetzten Sammlungskassa einen Gebahrungsausweis genau nach den Rubriken ihrer Aufschreibungen. Aemtern solcher Art gehören die Lokaleinnehmer der direkten Steuern, die einzelnen Zollämter, die Lokaleinnehmer (buralistes und receveurs sédentaires) der indirekten Abgaben u. dgl. an.

Eine Sammlungskassa hat nicht blos selbst Gelder einzuheben und zum Ertrage gehörige Ausgaben zu verrechnen,

sondern sie sammelt auch die von andern Aemtern und Kassen erhobenen Gelder und bestreitet regelmässig Ausgaben für Rechnung anderer Kassen, sie verbucht beide und führt über ihre Gelder ein Hauptbuch nach doppelter Buchhaltung.

Solche Sammlungskassen sind die Hauptzollämter, die Departements- und Arrondissementskassen für die indirekten Abgaben, die General- und die Partikulareinnehmer u. dgl. m.

Die Sammlungskassen sind wieder höhere oder niedere, je nachdem sie in unmittelbarer Verrechnung mit der Staatscentralkassa und in unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium stehen, oder sowohl in Bezug auf die Verrechnung, als in Bezug auf das hierarchische Verhältniss einer andern Sammlungskasse und einer administrativen Mittelbehörde untergeordnet sind. In beiden Beziehungen können nur die Kassen der Generaleinnehmer in den Departements höhere Sammelkassen genannt werden.

Die Vorsteher aller Sammelkassen gehören in der Regel in die Reihe der Hauptrechnungsleger, wiewohl es viele Geschäfte gibt, z. B. jene in Bezug auf die Gebahrung mit der Staatsschuld, den Geschäften der Konsignations- und Depositenkassen, den Anweisungen des Zahlmeisters, für welche die Vorsteher der niederen Sammlungskassen nicht dem Rechnungshofe, sondern den Generaleinnehmern verantwortlich sind.

Die Vorsteher der Sammlungskassen haben die Disciplinargewalt und die Rechnungs- und Kassakontrolle über die ihnen unterstehenden Rechnungsleger, sie sind verpflichtet, sie jährlich einmal in allem Detail zu untersuchen.

Am 10., 20. und letzten jeden Monats übersenden die niederen Sammlungskassen den höheren eine Abschrift ihres Journals und einen die Einnahmen nach Dienstzweigen, Kapiteln und Artikeln zusammenfassenden Gebahrungsausweis,

am 20. jeden Monats und wenn es verlangt wird, noch öfter, einen Abschluss ihres Hauptbuchs.

Am 10., am 20. und am letzten jeden Monats übersenden die Generaleinnehmer Abschriften ihrer Journale, am ersten jeden Monats eine Uebersicht der Summe der Einnahmen und Ausgaben und des schliesslichen Kassarestes, am fünften jeden Monats den Gebahrungsausweis [1] und in den ersten Tagen des Monats dergestalt, dass er am zehnten bereits beim Ministerium eingelangt ist, einen Abschluss des Hauptbuches mit allen Einnahms- und Ausgabsbelegen an das Finanzministerium.

Die anweisenden Behörden werden in solche erster und in jene zweiter Ordnung getheilt. Anweisende Behörden erster Ordnung sind die Ministerien, zweiter Ordnung sind die Chefs der einzelnen Dienstzweige, denen die Verwendung eines Theils des bewilligten Jahreskredits anvertraut ist. Die anweisenden Behörden führen über ihre Anweisungen ein Journal und machen aus diesem Journal die Uebertragungen in ihr Hauptbuch; die Anweisungen werden den Staatsgläubigern zur Vorweisung an den Zahlmeister übergeben. Letzterer erhält täglich von der Behörde einen Ausweis über die im Laufe des Tages auf ihn ausgestellten Anweisungen.

Aehnlich sind das Journal und die verschiedenen, nach den einzelnen Ministerien geordneten Hauptbücher der Zahlmeister. Am 20. jeden Monats übersenden diese dem Generaleinnehmer eine Uebersicht der im nächsten Monate nöthigen Summe. Die Generaleinnehmer verfassen einen Entwurf, auf welche Weise diese beigeschafft und bezahlt werden sollen, und senden ihn an die Staatscentralkassa ein, welche je nach den Weisungen der Direktion des Kassarevirements die nöthigen Anordnungen trifft.

Dreimal im Monate, gleich den Generaleinnehmern,

[1] Circ. der Direktion der Finanzbuchhaltung vom 17. August und 9. November 1854.

übersenden die Zahlmeister eine Kopie ihres Journals, und am Anfange des Monats übersenden sie die Rechnung des Vormonates und den Abschluss ihres Hauptbuches dem Finanzministerium. Gleichzeitig gelangt ein Auszug dieses Hauptbuchabschlusses an jedes der betreffenden Ministerien oder der delegirten Anweisungsbehörden zweiter Ordnung.

Diese vergleichen die Auszüge mit ihren eigenen Aufschreibungen, ergänzen die letzteren durch die Daten der erfolgten Auszahlung und senden alles unmittelbar oder beziehungsweise durch die vorgesetzten Ministerien ebenfalls an das Finanzministerium. An letzteres gelangen endlich theils durch die Generaleinnehmer, theils durch die administrativen Unterbehörden, die als Beleg der empfangenen Summen von den verschiedenen Einnahms- und Sammlungskassen ausgestellten Talons.

Auf solche Weise concentriren sich beim Finanzministerium alle Rechnungen, nämlich

die Uebersichten der den andern Ministern und den ihnen unterstehenden Chefs bewilligten, von ihnen liquidirten, angewiesenen und ihnen von den Ausgabskassen als bezahlt bezeichneten Summen,

ähnliche Uebersichten der Abtheilungen und auswärtigen Dienstchefs des eigenen Ministeriums,

die von den Rechnungslegern eingesendeten Einnahms- und Ausgabs-Journale, Gebahrungsausweise und Belege.

Alle diese Dokumente werden beim Finanzministerium hinsichtlich ihrer Regelmässigkeit und Legalität geprüft, untereinander, mit den Belegen und den buchhalterischen Aufschreibungen des Finanzministeriums verglichen und berichtigt.

Auf Grund dieser berichtigten Dokumente und ihrer Hauptbücher ist die Finanzbuchhaltung in die Lage gesetzt, jeden Augenblick den Rechnungsstand (das Soll und Haben) jedes Rechnungslegers des Reichs anzugeben und am 25.

jeden Monats dem Finanzminister einen vollständigen und detaillirten Hauptrechnungsabschluss des nächst vergangenen Monats zu überreichen. — Ende Septembers wird von jedem Rechnungsleger das Hauptbuch für das nächst vorhergehende Rechnungsjahr geschlossen und die Jahresrechnung darüber gelegt.

Ende Decembers werden die Journale und wird das Hauptbuch der Rechnungsleger für das ablaufende Jahr unter Mitwirkung besonderer administrativer Kommissionen abgeschlossen, wird der Material- und Kassastand und das Wechselportefeuille revidirt und eine Jahresrechnung nach Muster des monatlichen Gebahrungsausweises verfasst.

Dasselbe geschieht, wenn im Laufe des Jahres ein Rechnungsleger abtritt.

Abgesehen von diesen unerlässlichen Kassaabschlüssen, finden unvermuthete Scontirungen und Liquidationen durch die Beamten des aktiven Dienstes und die Chefs der Verwaltung statt. In jedem Verwaltungszweige bestehen höchst ausführliche Instruktionen, worauf bei diesem Anlasse das Hauptaugenmerk zu richten sei. Es werden bei diesen Scontirungen die Aufschreibungen der abführenden Kassen mit jenen der Kassen, an welche sie die Abfuhr leisteten, die Dokumente des einen Rechnungslegers mit denen der anderen mit ihm in Verbindung stehenden, die Eintragungen in die Register und Steuerrollen mit den Quittungen an die Steuerpflichtigen verglichen.

Alle diese Akte gelangen im vorgeschriebenen Wege und mit den Jahresrechnungen der Geldanweisenden Behörden an die Finanzbuchhaltung, um hier auf die gleiche Weise, wie die Monatsrechnungen geprüft und berichtigt zu werden.

Das Finanzministerium schliesst nun seine eigenen Bücher und Journale ab, jene der Finanzbuchhaltung, der Direktion des Kassarevirements und der Direktion der fundirten Schuld. Auch hier geschieht der Abschluss unter Mitwirknng einer

administrativen Kommission, nur dass diese ihrem Berufe angemessen von dem Kaiser selbst ernannt und aus hohen Würdenträgern zusammengesetzt ist, (es wurde derselben bereits oben S. 7 erwähnt), und auch hier ist mit dem Abschlusse eine Revision und Scontirung verbunden. Das Protokoll und der Bericht dieser Kommission bilden einen Beleg der Staatsrechnung.

Die Jahresrechnung des Finanzministeriums besteht aus zwei Theilen, von denen der erste das eben abgelaufene, der zweite die Endergebnisse des diesem vorhergehenden Jahres umfasst, und sie enthält folgende einzelne Bestandtheile:

Erster Theil.

A. Allgemeine Rechnungen.

a) Uebersicht der Jahresoperationen (compte des opérations de l'année), anfänglicher Kassastand, Einnahmen und Ausgaben, schlüsslicher Kassastand bei allen Rechnungslegern des Staates, geordnet einerseits nach Einnahmszweigen und Ministerien, und was das Kassarevirement betrifft, nach den verschiedenen Dienstzweigen, zwischen denen es erfolgt, anderseits nach den Rechnungsjahren, auf welche sich die Operationen beziehen, und drittens nach den Rechnungslegern, von denen sie unternommen wurden.

Unter diesen Rechnungslegern figurirt mit hunderten von Millionen der verantwortliche Agent für die Rechnungsdurchführungen (l'agent responsable des virements des comptes). Es ist dieses jener Beamte der Buchhaltung des Finanzministeriums, welcher die Rechnungsdurchführungen vorzunehmen hat, zu denen die Finanzbuchhaltung Behufs der Herstellung der Rechnungsrichtigkeit in Zifferansätzen und Contirungen in ihren Journalen und Hauptbüchern und in den aus denselben zusammengestellten Jahresrechnungen gegenüber den Büchern und Gebahrungsausweisen der einzelnen Rechnungsleger genöthigt ist. Oft werden solche Uebertragungen durch

das Revirement des Kredits nothwendig, und man tadelt, als dem Geiste der französischen Rechnungspflege entgegen nur, dass sie in neuerer Zeit oft nach dem Schlusse der Jahresrechnung und selbst aus den Fonds des einen in die des andern Rechnungsjahres statt finden. Es wird übrigens eine eigene Uebersicht dieser Rechnungsdurchführungen verfasst und erst durch diese werden die Rechnungen der einzelnen Rechnungsleger mit jenen des Finanzministeriums vergleichbar.

b) Einnahmsrechnung, Uebersicht der ausgeschriebenen, der eingehobenen Abgaben, der andern Erträgnisse, der Reste; als Belege dienen die Uebersichten über die Werthe, Stoffe, Mengen, auf welchen die eingehobenen Gebühren beruhten.

c) Ausgabsrechnung, Uebersicht der Ausgaben nach Ministerien und Kapiteln des Voranschlags und in Vergleichung der vorgeschriebenen, liquidirten, angewiesenen, ausbezahlten Summen und der Reste.

Bei diesen beiden Rechnungen ist genau unterschieden, welche Einnahmen und Ausgaben auf den laufenden, und welche auf den vergangenen zum definitiven Abschluss gelangenden Jahrgang sich beziehen. Die Ausgaben für andere Ministerien sind blos nach Kapiteln des Budget angegeben, die Details nach einzelnen Posten sind den Spezialrechnungen der einzelnen Ministerien vorbehalten.

d) Kassarechnung (compte du service de trésorerie) Bewegung in den Aktivforderungen des Staates, Hinausgabe und Einziehung von Verpflichtungen des Staatsschatzes auf bestimmte Zeit, Geldbewegung zwischen den Rechnungslegern,[1] Einnahmen und Zahlungen für Rechnung der

[1] Man legt ein Gewicht darauf, dass das Kassarevirement zwischen den einzelnen Rechnungslegern sich am Jahresschlusse ausgleiche, und es ist darum angeordnet, dass im December solche Operationen oder die Vertheilung von Strafgeldern (ausgenommen an dürftige Aufseher und unter dem Titel von Vorschüssen) nicht begonnen werde. Circ. der Buchhaltungsdirektion vom 16. März 1853 und 6. December 1854.

Correspondenten des Staatsschatzes, Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben, anfängliche und schliessliche Kassareste. Als Belege dienen die Uebersicht der streitigen Aktiva und Passiva des Staates und der Bestandtheile der schwebenden Schuld.

Die drei Rechnungen b, c, d sind nichts anderes als detaillirte Nachweisungen dessen, was in der Rechnung a summarisch angeführt ist.

e) Vergleichende Uebersichten (compte des budgets) gesondert nach den beiden Rechnungsjahren, dem zur definitiven Reglung gelangenden und dem blos den provisorischen Abschluss erhaltenden, worin die wirklichen Erfolge mit den ursprünglichen Voranschlägen unter Berücksichtigung der nach und nach eingetretenen Aenderungen der letzteren und mit den Erfolgen früherer Jahre verglichen werden.

f) Schlussbilanz (bilan et situation générale de l'administration des finances), Aktiv- und Passivstand des Staates für jedes der beiden Rechnungsjahre, wie er aus jedem derselben für sich betrachtet und wie er mit Rücksicht auf die gesammten früheren Finanzergebnisse sich gestaltet.

B. Besondere Rechnungen.

g) Staatschuld nach den einzelnen Bestandtheilen derselben, Renten, Anlehen mit Kapitalsrückzahlungen, Kautionen, Leibrenten, Pensionen, Amortisationsfond, mit Nachweisungen über die Verwendung der einzelnen Anlehen, über die Zahl und Kategorie der Renteninhaber, der Kautionsleger, Pensionisten u. dgl. m.

h) Reste aus geschlossenen Jahrgängen (compte d'épurement des dépenses des exercices clos), ursprünglicher Stand, eingetretene Verminderungen, Schlussergebnisse.

i) Departemental-Dienst
k) Colonial- „
l) Dienst in Algier

} mit einer grossen Zahl Ausweise, wobei die specielle Nachweisung und Begründung der Ausgaben den Fachministern überlassen bleibt.

m) Die verschiedenen ganz oder zum Theile aus eigenen Fonds dotirten nur durchführungsweise mit der Staatsrechnung verbundenen Institute und Rechnungszweige, als die alte ausserordentliche Domäne, die Ehrenlegion, das Münzwesen, die Staatsdruckerei.

Zweiter Theil.

A. Definitive Rechnung des Finanzministers über die Staatseinnahmen des zweitvorgehenden Jahres,

B. Definitive Rechnungen des Finanzministers wie der einzelnen anderen Minister über die Staatsausgaben desselben Jahres.

Das Finanzministerium sammelt nun seine eigenen Rechnungen, sowie jene der einzelnen Rechnungsleger, belegt letztere mit den aufbewahrten Monatsrechnungen und deren Dokumenten, und sendet alles und zwar jeden der beiden Jahrgänge, für welche im Laufe des Jahres Rechnung zu legen ist, gesondert an den Rechnungshof.

Vor Ablauf Septembers muss die Schlussrechnung des Vorjahres, vor Ablauf Februars die erste Rechnung des laufenden Jahres und die Rechnung über das Kassarevirement bei der Finanzbuchhaltung, vor Ablauf Novembers und beziehungsweise Aprils bei dem Rechnungshofe sein. [1]

Die Staatscentralkassa legt statt monatlicher und jährlicher, tägliche und monatliche Rechnungen. Die letzteren, durch die ersteren und deren Dokumente belegt, gelangen zwei Monate nach ihrem Abschlusse an den Rechnungshof.

[1] Dekret vom 12. August 1854.

Das Verfahren des Rechnungshofes ist ganz dem eines Gerichtshofes gleich. Man gewahrt deutlich, dass er historisch aus einem solchen hervorgegangen ist.[1] Jede Rechnung wird bei der Kanzlei protokollirt, einem Referendär zur Prüfung und Berichterstattung übergeben, und dessen Ausarbeitung einem Rathe (conseiller maître) zur Ueberprüfung anvertraut, der dann in einer Sektion (chambre) des Hofes darüber Vortrag hält. Die Rechnungserledigung wird in Form einer gerichtlichen Entscheidung (arrêt) gefällt. Legislative Bemerkungen werden in einer eigenen legislativen Sektion erörtert, gewisse wichtigere und feierlichere Akte in einer Sitzung des ganzen Hofes vollzogen. Der Generalprokurator des Hofes hat zu erwägen, ob in einem gegebenen Falle Anzeigungen der Verfälschung oder der Veruntreuung vorhanden und daher die Tribunale in Anspruch zu nehmen seien, er macht auf obwaltende Privatrechtsfragen aufmerksam, wacht über Beobachtung der Fristen von Seite der Rechnungsleger und des Hofes, wahrt die Formen des Gesetzes.

Die Jurisdiktion des Rechnungshofes umfasst die Hauptrechnungsleger des Staates, der Departements, der Kolonien, der grösseren Gemeinden und öffentlichen Institute. Betreffs der Rechnungsleger kleinerer Gemeinden und öffentlicher Institute, über deren Rechnungen die Präfekturräthe erkennen, übt er die Rechte des Apellhofes. Er entscheidet, ausser über die Rechnungen selbst, auch über die Gesuche der noch in unentschiedenen Rechnungen stehenden Rechnungsleger

[1] Er stammt aus dem 15. Jahrhundert (Ord. vom 26. Februar 1464). Die Vergrösserung des Reiches und die grosse administrative Verschiedenheit seiner Bestandtheile nöthigte deren immer mehrere zu errichten. Vor der Revolution bestanden 13 Rechnungshöfe. Der vornehmste war stets jener in Paris, der im 18. Jahrhunderte unter Malesherbes auch eine politisch wichtige Rolle spielte. Seine jetzige Organisation verdankt der Rechnungshof dem Gesetze vom 16. und dem Ausführungsdekrete vom 28. September 1807.

um Losschreibung oder Uebertragung ihrer Kautionen und kann Strafen wegen verspäteter Rechnungslegung verhängen.

Die Entscheidung des Rechnungshofes erfolgt auf Grundlage der Dokumente; ein Anklageverfahren oder eine Vertheidigung des Rechnungslegers findet nicht statt. Es steht übrigens dem Referendär frei, über die ihm anvertrauten Rechnungen vom Rechnungsleger mündliche oder schriftliche Aufklärungen zu fordern.

Die Entscheidung spricht aus, ob volle Rechnungsrichtigkeit, oder ob ein Guthaben oder eine Ersatzpflicht des Rechnungslegers vorhanden sei, im letzteren Falle erkennt sie auch über den Betrag des zu leistenden Ersatzes und die Verpflichtung zur Einzahlung desselben binnen der gesetzlichen Frist. Der Hof verständigt von seiner Entscheidung den Rechnungsleger und den Finanzminister, letzteren zum Behufe der Vollziehung derselben.

Die freisprechende Erledigung des Rechnungshofes (quitus) enthebt, sobald sie zur Rechtskraft erwachsen, den Rechnungsleger von aller Ersatzpflicht, ausgenommen, wenn ihm nachträglich ein verbrecherischer Vorgang bewiesen würde.

Gegen Entscheidungen des Rechnungshofes steht der Staatsverwaltung wie dem Rechnungsleger binnen drei Monaten die opposition par défaut und die Bitte um Revision wegen Irrthum, Auslassung, Verfälschung, doppelter Anrechnung beim Hofe selbst, sowie die Bitte um Kassation wegen Form- oder Gesetzverletzung beim Staatsrathe frei.

Die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen des Rechnungshofes haben die Kraft richterlicher Urtheile.

Dem Rechnungshofe liegt ob, ausser der Entscheidung über die Rechnungen der einzelnen Rechnungsleger auch eine feierliche Erklärung über die vom Finanzminister gelegte Staatshaushaltsrechnung abzugeben (vgl. Kap. 1, S. 6).

Aus der Art der Rechnungslegung erhellt, dass der

Rechnungshof über die Rechnungen jedes Rechnungsjahres in zwei verschiedenen Beziehungen abzusprechen hat; einerseits nämlich über die im Laufe des Rechnungsjahres vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben jeder Art und das Kassarevirement, und andererseits über das Gesammtergebniss der Gebahrung des Rechnungsjahres in der ganzen zu ihrer Abwicklung gewährten Zeit vom Beginne des Rechnungsjahres bis Ende August des nächsten Jahres, verglichen mit den dieselbe regelnden Finanzgesetzen und -Dekreten.

Eben darum hat der Rechnungshof über die Staatshaushaltsrechnung zwei feierliche Erklärungen abzugeben.

In der ersten, abgegeben nach den Entscheidungen über die erst vorläufigen Rechnungen für die Zeit vom 1. Januar bis letzten December, spricht er sich in der Hauptsache bloss über die Uebereinstimmung der Rechnung des Ministers mit den richtig gestellten Rechnungen der einzelnen Rechnungsleger aus.

In der zweiten, abgegeben nach den Entscheidungen über die Restrechnungen und in der vollen Kenntniss der Gesammtergebnisse des Rechnungsjahres, verkündet der Rechnungshof nicht nur jene Uebereinstimmung, sondern auch die Uebereinstimmung der Staatsrechnung mit den Entscheidungen des Rechnungshofes, mit dem Staatsvoranschlage und den die letzteren modificirenden Erlässen des Staatsoberhauptes und endlich mit den natürlichen und gesetzlichen Erfordernissen eines geordneten Staatshaushaltes. Er verhehlt übrigens bei diesem Anlasse nicht, welche Mängel und Lücken ihm die Rechnung darzubieten scheine.

Es werden diese Erklärungen in der Gesammtsitzung des Hofes ausgesprochen und sie sind zur Vorlage an die gesetzgebenden Körper und den Kaiser, sowie zur Veröffentlichung bestimmt.

Der Rechnungshof ist gehalten, die Entscheidungen über die einzelnen Rechnungen dergestalt zu beschleunigen, dass

er die erste dieser Erklärungen längstens zehn Monate nach dem Schlusse des betreffenden Solarjahres (für 1854 vor Oktober 1855) und die zweite längstens vierzehn Monate nach jenem Schlusse (für 1854 vor März 1856) abzugeben vermag, aber er ist nicht im Stande diese Verpflichtung genau zu erfüllen. Die erste, blos vorläufige Erklärung für das Rechnungsjahr 1854 ist in der feierlichen Sitzung vom 12. Januar 1856 verkündigt, die zweite definitive Erklärung für dieses Rechnungsjahr ist ausnahmsweise bis jetzt (November 1856) nicht veröffentlicht worden. Für 1853 erfolgte sie am 15. Juni 1855.

Nachdem der Rechnungshof seine Erklärungen abgegeben, leitet er die Staatshaushaltsrechnung an den Finanzminister zurück und fügt einen Bericht an Seine Majestät den Kaiser bei, in dem er freimüthig seine Bemerkungen und Wünsche auseinander setzt. Der Finanzminister wie die andern betheiligten Minister erstatten auch ihrerseits einen Vortrag an den Kaiser. Dieser vernimmt den Staatsrath und übergiebt das Operat mit allen bezüglichen Protokollen, Erklärungen und Berichten den gesetzgebenden Körpern in der nächsten Sitzung derselben zur Genehmigung. Zu diesem Ende werden alle diese Dokumente in Druck gelegt. Die Kammern des constitutionellen Regiments glaubten in ihren Anforderungen nach Ausweisen und Belegen nicht weit genug gehen zu können, und so kam es, dass mit dem Budget zugleich für jedes Ministerium eine Reihe oft sehr unwichtiger Dokumente, bis auf die Namen der einzelnen Stipendisten in den öffentlichen Schulen herab, veröffentlicht werden mussten. Von Seite des Finanzministeriums werden vorgelegt: die Vertheilung des Fonds für Katastralarbeiten, des Fonds für Nachlässe und Unterstützungen aus Anlass der direkten Besteuerung, der Stand und die Art der Verwendung der öffentlichen Gebäude, die Forstkulturverbesserungen, die Eintheilung der Holzschläge,

die bestehenden Pensionen, die abgeschlossenen Lieferungs- und Unternehmungsverträge u. a. m.

Auf solche Weise gehen aus Anlass der Voranschläge und Jahresrechnungen folgende statistische Arbeiten jährlich aus dem Finanzministerium und den sein Ressort berührenden Staatsanstalten hervor:

1) Das Budget (der Staatsvoranschlag), seit Anfang des Jahrhunderts;

2) die ergänzenden und ausserordentlichen provisorischen Kredite und Rechnungsrevirements, seit 1814;

3) provisorische Ausgabenrechnung, seit 1822;

4) allgemeine Rechnung der Finanzverwaltung, seit 1817;

5) definitive Rechnung des Gesammtstaatshaushalts, seit 1814 (für 1817 nicht erschienen);

6) definitive Feststellung der Jahresrechnung (im zweiten Jahre nach Ablauf des Verwaltungsjahres), seit 1814;

7) Berichte und Protokolle der Kommission zur Prüfung der Rechnungen der Minister, seit 1814;

8) Vorträge und allgemeine Erklärungen des Rechnungshofes, seit 1814;

9) Aufklärungen der Minister über die Bemerkungen des Rechnungshofes, seit 1830;

10) Berichte der Kommission zur Ueberwachung der Amortisations- und der Consignations- und Depositenkassa, seit 1819;

11) Bericht der Direktion der Consignations- und Depositenkassa über den Stand der Altersversorgungskassa, seit 1852.

Einer grossen Zahl anderer periodischer statistischer Veröffentlichungen, theils des Finanzministeriums selbst, theils seiner untergeordneten Organe, wird an den geeigneten Orten erwähnt werden.

3. Eigenthümlichkeiten einzelner Rechnungszweige und des Kassadienstes.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir in die Besonderheiten aller einzelnen Rechnungszweige eingehen wollten; allein einige der letzteren verdienen wegen ihrer Wichtigkeit oder Eigenthümlichkeit hier besprochen zu werden.

Vor Allem muss der Materialverrechnung erwähnt werden. Die leitenden Grundsätze, nach denen sie geregelt sein soll, die aber noch nicht überall durchgeführt wurden, sind folgende: [1]

Die Geld- und Materialverrechnung haben von einander getrennt zu bleiben. Kein Beamter, der Gelder des Staates verwaltet, darf mit einer Materialverwaltung betraut werden und umgekehrt. Der Verschleiss von Stämpelpapier durch die Einnehmer des Enregistrements und der direkten Steuern, der Briefmarken durch die Direktionen der Postbureaux können kaum als Ausnahme der Regel betrachtet werden.

Jedes Depot ist unter einen verrechnenden Oberbeamten gestellt. Jede Einnahme und Ausgabe wird in ein Journal eingetragen und durch Belege gerechtfertiget. Das Journal wird nach Rubriken geführt, deren jede einem eigenen Gegenstande gewidmet ist, so dass es in vielen Beziehungen die Stelle des Hauptbuches vertritt. Der Oberbeamte legt jährliche Rechnung, sie gelangt durch den Minister, dem der Beamte untersteht, an den Rechnungshof, der darüber eine „Erklärung“ (nicht eine Entscheidung) abgibt. Ueber diese Erklärung, die durch den Minister an ihn gelangt, gibt der Beamte die Erläuterung, über letztere entscheidet

[1] Gesetz vom 6. Juni 1843, Ordonnanz vom 26. August 1844, Reglement des Kriegsministeriums vom 25. Januar 1845 und 28. Juli 1849, des Finanzministeriums vom 20. April 1845, des Marineministeriums vom 13. December 1845 und 22. September 1854, des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 1. Februar 1850 und 20. April 1854, des Ministeriums des Innern vom 26. December 1853.

der Minister und gibt seinen Beschluss dem Rechnungshofe bekannt; dieser spricht schliesslich die Uebereinstimmung der Rechnungen des Ministers mit jenen der einzelnen Rechnungsleger aus.

Einer strengeren Censur unterliegt die Materialverrechnung der Untergebenen des Finanzministeriums und der Staatsdruckerei; sie ist in allem der Geldverrechnung gleich gestellt und der Rechnungshof spricht Urtheile, nicht Erklärungen aus.

Die Verrechnung der Materialien, die zur Verfertigung, Umstaltung, Ausbesserung anderer in Verrechnung der Staatsverwaltung stehenden Gegenstände verwendet werden, geschieht nach verschiedenen Methoden. Entweder wird vorhinein festgestellt, wie viele der in Abfall zu bringenden Materialien durchschnittlich zur Verfertigung, Umstaltung oder Ausbesserung der zuwachsenden Gegenstände gebraucht werden, und es wird für jeden in Empfang gestellten Gegenstand letzterer Art dieses Durchschnittsquantum an Materiale in Abfall gebracht, ohne sich um die mannigfachen Zwischenstufen zu kümmern, welche das Materiale bis zur Vollendung der Arbeit zu durchlaufen hat, oder es wird auf jeder Zwischenstufe der wirkliche Abfall und der wirkliche Zuwachs ermittelt und eingetragen.

Man sieht, das System ist noch unvollkommen. Es fehlt an einem Hauptbuche, an doppelter Buchhaltung, an Einheit und Schnelligkeit der Entscheidung über die Rechnungsmängel, an Einheit und Einfachheit.

Alles dieses würde erreicht und die nicht zu verkennenden Hindernisse, welche bei einer mannigfache technische Kenntnisse voraussetzenden Materialverrechnung der Censur der Rechnungsbeamten entgegenstehen, wären mit Einem Schlage hinweggeräumt, wenn die Material- in eine Geldverrechnung umwandelt, oder vielmehr mit der Material- eine Geldverrechnung verbunden würde.

Wir sehen nämlich wohl ein, dass es für Verwaltungszwecke nothwendig ist zu wissen, wie viel grosse, wie viel kleine Nägel, wie viel Bleche von diesen oder jenen Dimensionen in einem Magazine vorhanden seien, und diese Kenntniss kann leicht durch ein Magazinsbuch und periodisch vorzulegende Inventare erlangt werden; allein für die Zwecke der Rechnungsübersicht und Rechnungsrichtigkeit ist es ganz gleichgültig, in welchen einzelnen Gegenständen der Empfang, die Ausgabe und der Vorrath bestand, wenn nur der Werth des Empfangs, der Ausgabe und des Vorraths der richtige ist. Es ist für die Rechnung ganz gleichgültig, ob jene Nägel und Bleche oder 4000 Fr. im Journale stehen, wenn nur dieser Werth der richtige Ausdruck für jene Gegenstände ist.

Niemand wird einfallen in einem Kassajournale Rubriken für die einzelnen Geldsorten, in denen die Bewegung stattfand, anzubringen, aber eben so leicht können in einem Materialjournale die Rubriken für die einzelnen Gegenstände erspart werden; es genügt bei jeder Post den Gesammtwerth der Gegenstände in Rechnung zu bringen, der aus bestimmten von Zeit zu Zeit festzusetzenden Durchschnittswerthen der einzelnen Objekte zu ermitteln wäre. [1]

[1] Folgende Beamte unterliegen hinsichts der Materialgebahrung dem Urtheile des Rechnungshofes:

1 Conservateur des Materials der Staatsdruckerei, 20 verrechnende Commissäre der Schiesspulver- und Salpetererzeugung, 1 Verwalter des Centralmagazins des Stämpelpapiers, 2834 Stämpelpapier-Magazineure und -Verschleisser, 1 Verwalter des Materialmagazins des Finanzministeriums, 335 Verwalter der Materialmagazine in den Departements und in Algier, 33 Verwalter und Leiter der Tabakfabriken und Tabakmagazine, 349 Tabakverleger, 247 Schiesspulververleger;

Folgende der Erklärung des Rechnungshofes:

882 verrechnende Beamte des Kriegsministeriums, 115 des Marineministeriums, 1 des Paquetbootdienstes im Kanal, 18 des Ministeriums des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, 21 des Ministeriums des Innern.

In einer andern Beziehung erwähnenswerth ist das Rechnungswesen der Departements. Wiewohl letztere vom Standpunkte des Gesetzes nur als eine administrative Abtheilung des Reiches ohne korporative Rechte angesehen werden sollen, sind doch die Gesetze selbst sich nicht treu geblieben und hat namentlich das sogenannte Decentralisationsgesetz vom 22. December 1852 dem Streben nach Selbstständigkeit freieren Raum gegönnt, auch hat sich in der Wirklichkeit der Einfluss eines mehr als sechzigjährigen Zusammenlebens und Zusammenhaltens der Arrodissements und Gemeinden eines Departements gebührend geltend gemacht. Die Departements haben nicht nur ihren bestimmten Antheil an den Zuschlägen zu den direkten Steuern, sondern sie besitzen auch anderweite selbstständige Einkünfte, und ihre Ausgaben bestehen nicht bloss in den allgemein vom Staate ihnen überwiesenen, sondern sie umfassen auch eine grosse Zahl specieller Interessen. Die verrechnenden Beamten des Departements sind der Generaleinnehmer und der Zahlmeister; der anweisende Beamte ist der Präfekt.

Der Voranschlag wird vom Departementsrath festgestellt und von der Centralregierung genehmigt, die Jahresrechnung, ganz nach denselben Grundsätzen wie jene des Staates geführt und gelegt, wird vom Präfekt mit seinem eigenen Hauptbuche und Journale verglichen und dem Departementsrathe zur Prüfung und Gutheissung vorgelegt, dann erst gelangt sie an den Rechnungshof. Dessen ungeachtet kann ihre Erledigung gleichzeitig mit jener der Staatsrechnungen erfolgen, denn am 31. Mai darf für Rechnung des abgelaufenen Jahrganges keine Einnahme und keine Geldanweisung mehr erfolgen, am 30. Juni muss jede Geldzahlung eingestellt sein.

Die Beträge, die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres von den bestimmten Zwecken gewidmeten Krediten übrig bleiben, werden aber nicht, wie beim Staate, als

zurückgenommen betrachtet, so dass zu ihrer Vorausgabung eine neue Bewilligung nothwendig wäre, sondern sie bleiben noch fortan diesem Zwecke gewidmet.

Als Folge dieses Verfahrens wird angeführt, dass beim Staate die Summe der unberichtigt gebliebenen Passivreste am Schlusse des Verwaltungsjahres kaum 1 Million Fr. betrage, während auf den Departements viele Millionen nicht liquidirter oder doch nicht bezahlter Forderungen lasten, allein jedenfalls trägt hieran auch der frühere Schluss der Jahresrechnungen Schuld.

Die Gemeinden bestehen auch gesetzlich als selbstständige Körperschaften; fast jede hat besondere Einnahmsquellen und Ausgabszweke. Der verrechnende Beamte ist der Gemeindeeinnehmer, der übrigens sehr häufig auch als Lokaleinnehmer des Staates für die direkten Steuern fungirt, der Geld anweisende Beamte ist der Maire. Den Voranschlag stellt der Gemeinderath fest, ihm wird auch die Jahresrechnung zur Prüfung unterbreitet. Als Rechnungsgericht tritt bei allen Gemeinden, deren Einkünfte 30000 Fr. nicht überschreiten, der Präfekturrath, für die übrigen, nach vorläufiger Prüfung durch den Präfekt im Präfekturrathe, der Rechnungshof ein. Die Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Verwaltungsjahr müssen eben wegen dieser wiederholten Prüfung bereits am 31. März geschlossen sein.

Den Gemeinden sind in vielen Beziehungen die Spitäler und andere öffentliche Anstalten gleichgestellt, auch ihre Rechnungsleger unterstehen, je nach der Grösse der Einnahme des Instituts, unmittelbar oder mittelbar dem Rechnungshofe. [1]

[1] Unmittelbar dem Rechnungshofe untergeordnet sind:
4 Oekonomen von Normal-Primärschulen, 386 Gemeindeeinnehmer, 227 Einnehmer von Spitälern, Hospizen u. dgl., 43 Einnehmer von Armenanstalten, 10 Einnehmer oder verrechnende Direktoren von Pfandhäusern, 3 Einnehmer des Taubstummen- und Blindeninstituts in Paris und des Irrenhauses in Charenton, 30 Einnehmer von Irrenhäusern.

Eigenthümlich ist das Verhältniss der Gemeinde- oder Instituts-Einnehmer zu den Departements- (General-) und Arrondissements- (Partikular-) Einnehmern. Sie müssen diesen alle ihre Einnahmen als Abfuhren und alle ihre Ausgaben als Verläge verrechnen und nur höchst geringe zu den nächsten Auslagen hinreichende Kassareste zurückhalten. Sie werden von ihm periodisch untersucht und seine Verantwortung wie seine Disciplinargewalt erstreckt sich auch auf ihre Gebahrung. Hierdurch wird ein zweifacher Zweck erreicht. Die Gemeindeeinnehmer sind unter die Verrechnung und Kontrolle der Haupteinnehmer gestellt, und diese haften den Gemeinden für die Gebahrung jener, was zur Sicherheit des Gemeindevermögens überaus beiträgt, und alle disponible Ueberschüsse der Gemeinden dem Staate zur Verfügung stellt; diese betragen, ungeachtet der gewaltsamen Conversion in einen Bestandtheil der fundirten Staatsschuld, welche die angesammelten Summen im Jahre 1848 erfuhren, abermals über 120 Millionen Franks.

Es ist übrigens bezeichnend für den Geist der mechanischen Centralisation und Gleichmacherei, der sich in Frankreich selbst hervorragender Talente (Montcloux und zum Theile selbst Audiffret) bemächtigt, dass ganz ernsthaft die Zweckmässigkeit der Aufhebung aller gesonderten Verrechnung des Departemental- und Gemeindevermögens behauptet wurde. Man schlug die dadurch zu erzielende Vereinfachung des Geschäftsganges ungemein hoch an, meinte, man könne hiedurch auch den armen Gemeinden auf Kosten der reichen helfen und namentlich die dem Verkehre so lästigen Octrois wegbringen. Die Frage der Octrois gehört um so weniger hieher, als bekanntlich die von Staatswegen höchst belegten Gemeinden es sind, die auch die höchsten Octrois sich auferlegt haben. Die anderen Gründe sind nicht der Berücksichtigung werth. Alle Sparsamkeit unter den Vorstehern der Departements und Gemeinden, alle Lust, Legate und

Schenkungen zu Lokalzwecken zu machen, würde verschwinden und die schon jetzt so zahlreichen Intriguen, den Staatsschatz zu Lokalzwecken auszubeuten, würden ins Ungemessene wachsen, wenn solchen Anträgen Folge gegeben würde. —

Nach Analogie des Rechnungswesens der Departements ist das Rechnungssystem Algiers und der Kolonien in neuerer Zeit durch die Dekrete vom 17. Januar 1845 und 28. September 1847 und das Gesetz vom 26. September 1855 geordnet worden.

Die Einnahmen und Ausgaben unterscheiden sich hier in solche, welche in den allgemeinen Voranschlag des Staates, und in solche, welche in den Specialvoranschlag der Kolonie gehören. Den ersteren gehören in Algier an: die mancherlei direkten Abgaben (die Grund- und die Personal- und Wohnungssteuer ist noch nicht eingeführt) die Patentsteuer, das Enregistrement, der Stämpel, die Domänen und Forste, der Zoll, die Salzsteuer, die indirekten Abgaben, die Posten, $^7/_{10}$ der durch die Ordonnanz vom 17. Januar 1845 normirten Abgaben der Araber ($^3/_{10}$ sind dem Kolonialbudget vorbehalten) und $^1/_{10}$ des Octroi, welches letztere nach der Ordonnanz vom 21. December 1844 nur von den zur See eingeführten Gegenständen ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Bestimmung eingehoben wird.

Die Kolonialeinnahmen bestehen in $^3/_{10}$ der Abgaben der Araber, $^9/_{10}$ des Octroi und in jenen Einkünften, welche auch in Frankreich den Departements und den Gemeinden zugewiesen sind.

Diese Einnahmen sind sowohl zur Bestreitung der Departements- als der Communalausgaben bestimmt, mit dem einzigen Unterschiede, dass für Orte, denen förmliche Gemeinderechte und Gemeindeverfassungen bewilligt sind, ein bestimmter Betrag ausgeschieden ist und sie ausserdem berechtigt sind, auf ihre Einwohner eine nach dem Miethwerthe ihrer Wohnungen sich richtende Taxe umzulegen.

Auf gleiche Weise sind die Ausgaben gesondert.

In den Kolonien sind den Einnahmen des Staates beizuzählen: die fixen Quoten, welche einige Kolonien als Einnahmsüberschüsse abzuführen haben,[1] der Ertrag der Rente von Indien, der Erlös aus dem Verkauf oder der Abtretung von Staatseigenthum und die vom Mutterlande für die Verwaltung, die Rechtspflege, den Kultus, den öffentlichen Unterricht, die Hafenarbeiten der Kolonien bestimmten Summen. Den letzteren die Kolonialabgaben,[2] die Erträgnisse des Eigenthums der Kolonien, andere Hilfsquellen derselben, die Subventionen des Mutterlandes für Lokalzwecke. Ausserdem sind in den Kolonien viele Auslagen für das Mutterland zu bestreiten, deren Vergütung im Wege der auf die Staatscentralkasse gezogenen Tratten erfolgt. Sie gehören unter die Kategorie des Kassarevirements.

Der oberste Rechnungsleger ist der Schatzmeister (trésorier-payeur) der Kolonie. Das Rechnungsjahr schliesst Ende Februars für die Materialgebahrung beider Rechnungen, am 20. März für die Liquidation und Anweisung und am 31. März für die Auszahlung der Ausgaben und für die Einnahmen der Staatsrechnung, am 20. und 30. Juni für die entsprechenden Akte der Kolonialrechnung.

Die Kolonialrechnung gelangt einen Monat nach ihrem Abschlusse an den Conseil privé des Gouverneurs, welcher sie hinsichts der Uebereinstimmung mit den Büchern der Ordonnateurs prüft. Hierauf gelangt sie an den Kolonialrath, eine aus freier Wahl hervorgegangene Körperschaft, welche

[1] Senatsconsult vom 3. Mai 1854.

[2] Dieselben sind: der Ausgangszoll auf die Erzeugnisse der Kolonien als Ersatz der Grundsteuer, die Steuer für Terrains, die mit Gegenständen bebaut sind, die einem Ausgangszolle nicht unterliegen, die Grundsteuer für Gebäude, die Personal- und Wohnungs-, die Erwerbsteuer, das Enregistrement und der Stempel mit ihren Nebenabgaben, die Eingangszölle mit den Niederlags- und Schifffahrtsabgaben, die Getränkesteuer, das Briefporto.

über die Rechnung berathschlagt und das Ergebniss dem Gouverneur unterbreitet, welcher sodann in seinem conseil privé die Rechnungserledigung ertheilt. Dem Schatzmeister steht jedoch die Berufung an den Rechnungshof frei.

Man sieht: der Conseil privé steht dem Präfekturrathe, der Kolonial- dem Departements-Rathe gleich.

In die Staatshaushaltrechnung wird die Staatsrechnung der Kolonien erst das nächste Jahr, die Rechnung für 1855 erst in die Staatshaushaltsrechnung für 1856 aufgenommen.

Nach dieser Abschweifung zur Geldverrechnung des Staates zurückkehrend sind es vor allem die General-Einnehmer und die Zahlmeister, deren Stellung und Gebahrung einer näheren Würdigung bedürfen. Bei dem Generaleinnehmer drängt sich die Verantwortung für die Mehrzahl der Staatseinnahmen des Departements, für die Sammlung der auch von andern unabhängig gestellten Organen eingehobenen Gelder, für deren Abfuhr an die Staatscentralkasse und für die Mehrzahl der vorzunehmenden Kassaoperationen, als der Auszahlungen für Rechnung des Zahlmeisters oder unmittelbar des Staatsschatzes, der Verläge an andere Rechnungsleger u. dgl. m. zusammen. Ausserdem hat er Gelder des Departements und der Kommunen zu verwalten, steht in laufender Rechnung mit der Konsignations- und Depositenkassa und der Gesellschaft des crédit foncier. Eben darum sind seine Bezüge und seine Kaution wie seine Amtswirksamkeit und sein Ansehen gross. Er wird als einer der Dienstchefs des Departements gleich den Direktoren der einzelnen Gefällszweige angesehen, die Beamten, für welche er als Hauptrechnungsleger haftend eintritt, die Arrondissements- und Lokaleinnehmer sowie die Einnehmer der Gemeinden sind ihm untergeordnet. Er erstattet den Besetzungsvorschlag für diese Stellen und sein Vorschlag wird stets insoweit beachtet, dass Niemand ernannt wird, gegen den er sich ausdrücklich erklärt.

Er ist nicht bloss Einnehmer, denn seine Rechnung umfasst auch alle jene Ausgaben, welche mit den Einnahmen in untrennbarem Zusammenhange stehen, z. B. die Provisionen für die Untereinnehmer, die Kosten der ersten Zustellung des Steuerauszuges, die Steuerrestitutionen, die Steuernachlässe und -Befreiungen, und seine eigenen Bezüge. Seine Kassaoperationen greifen in die verschiedenartigsten Gebiete über. Da erscheinen die empfangenen und die geleisteten Abfuhren, die auf den Staatsschatz oder dessen Ordre gezogenen und die für denselben ausgezahlten Wechsel und Anweisungen, bezahlte Renten, Verläge, an den Zahlmeister oder andere Rechnungsleger ausgezahlt oder von denselben erhalten, dann die mannigfachen Verrechnungen mit den sogenannten Korrespondenten des Staates, den Fonds der Departements, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten, mit der Konsignations- und Depositenkasse, mit der Gesellschaft des crédit foncier u. s. w.

Das unter den Beilagen gegenwärtiger Darstellung befindliche Formulare für die monatliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Kassagebahrung der Generaleinnehmer gibt das anschaulichste Bild ihrer mannigfaltigen Thätigkeit.

Der Generaleinnehmer hat die Pflicht sich am 10. jedes Monats mit allen den Summen zu belasten, welche am ersten des Monats an direkten Steuern und ähnlichen Abgaben bei den ihm unterstehenden Lokaleinnehmern nach den bestehenden Vorschreibungen hätten eingehen sollen; eine gleiche Verpflichtung liegt ihm hinsichts der von andern Rechnungslegern an ihn abgeführten Summen vom nächsten Tage nach jenem der Abfuhr ob. Von dem Tage angefangen, wo diese Verantwortung eintritt, ist er auch schuldig, die bei ihm eingeflossenen Beträge dem Staate zu verzinsen. Hingegen erhält er vom Staate eine Provision von $\frac{1}{4}\%$ für alle Summen, die er vor dieser Zeit abführt, für alle, die er zur Bezahlung der Wechsel und Anweisungen des Staatsschatzes

zurückbehalten muss. Ein bedeutender Theil der ihm zufliessenden Zahlungen besteht in Wechseln, er haftet für deren richtige Einbringung, allein er erhält für diese Haftung eine Provision von $\frac{1}{3}\%$ von den Steuerpflichtigen, welche diese Wechsel an Zahlungstatt übergaben. Endlich leisten die Generaleinnehmer dem Staate auch verzinsliche Vorschüsse.

Man sieht, der Generaleinnehmer ist mehr als ein gewöhnlicher Kassier, er ist ein Banquier der Regierung, der mit dem Staatsschatz in offener Rechnung steht. Diese Stellung eines Banquier macht sich auch in anderer Richtung geltend. Die Geschäftsmänner des Departements, welche auf kurze Zeit disponible Gelder haben, können ihnen keine bessere Verwendung geben, als wenn sie dieselben wenn auch gegen geringen Zins dem Generaleinnehmer anvertrauen, welcher damit später eingehende Abgaben deckt oder dem Staatsschatze Vorschüsse macht und jeden Augenblick durch einströmende Summen in den Stand gesetzt ist, die empfangenen Gelder zurückzuzahlen. Es ist einleuchtend, dass durch diese Geldgeschäfte die Einkünfte der Generaleinnehmer in den wohlhabenderen und handelsthätigeren Departements, wenn sie das Vertrauen des Publikums sich zu erhalten wissen, überaus hoch steigen und selbst 100,000 Fr. und mehr betragen.

Man hat darum wiederholt den Antrag gestellt, dieses — wie man sagte — unnatürliche Verhältniss, dass der Staat seine eigenen Gelder seinen eigenen Beamten verzinst, aufhören zu machen und gewöhnliche Kassiere ohne Zinsenbezug aufzustellen. Man hat darauf hingewiesen, dass die Stellung der Generaleinnehmer nur historischen Ursprungs, eine Nachbildung der Generalpächter sei, an deren Stelle sie getreten wären, und dass in andern Staaten jene bedeutenden Zinsen erspart würden. Bei reiflicher Erwägung dürfte man sich jedoch nicht für diesen Antrag entscheiden. Das Interesse, welches gegenwärtig der Generaleinnehmer daran hat, dass die Abgaben schnell und selbst vor der Zeit des

Verfalls eingehen, und die Mittel, die er gegenwärtig zur Erreichung dieses Zweckes anzuwenden vermag, werden durch keinen gewöhnlichen Kassier und durch keine Vorschrift ersetzt werden. Kein Beamter wird mit solcher Leichtigkeit die Wechsel der Privaten escomptiren und dem Staate gegenüber verbürgen, durch keine andere Institution werden die Gelder der Privaten so reichlich dem Staate sich zur Verfügung stellen und wird es möglich werden, über das ganze Land ein System von Staatsbanken zu verbreiten, welche der Centralbank, hier dem Finanzminister und seiner Direktion des Kassarevirements, die Mittel gewähren, ohne irgend ein Sonderinteresse, bloss mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staatsschatzes und des Geldumlaufs die überflüssige Baarschaft des einen Punktes des Reiches dorthin zu lenken, wo Mangel an Baarschaft sich zeigt.

Die Generaleinnehmer leisten den bei weitem grössten Theil, vielleicht $^9/_{10}$ ihrer Abfuhren nach Paris mittels Wechsel, Anweisungen u. dgl., so dass durch sie des Jahres kaum 30—40 Millionen baaren Geldes aus den Departements nach Paris abfliessen. Durch ihre Verbindungen mit Kaufleuten wissen sie auch die anderen Rechnungslegern zu leistenden Vorschüsse für jene Orte, wo es sich lohnt, also gerade für jene, wo ohnehin der Geldmarkt überfüllt ist, mittels Wechsel abzuthun, so dass die so kostspielige Bewegung baaren Geldes in Frankreich auf ein Minimum zurückgeführt ist.[1] Der Baarvorrath der Staats-, der Departements-, der Gemeindekassen und der Kassen der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Wohlthätigkeitsanstalten dürfte durchschnittlich

[1] Der Transport der Gelder zwischen den einzelnen Departements oder zwischen den Departements und Paris erfolgt auf Staatskosten und es werden hierüber Verträge mit einzelnen Unternehmern abgeschlossen, welche letztere auch die Haftung für die ihnen anvertrauten Gelder übernehmen müssen; der Transport innerhalb desselben Departements geschieht auf Gefahr und Kosten der Einnehmer; die Vergütung hiefür ist in den ihnen bewilligten Kanzleipauschalien enthalten.

die unglaublich geringe Summe von 200 Millionen Frcs. nicht überschreiten, und selbst von dieser Summe liegt ein bedeutender Theil in den Kellern der Bank und dient dergestalt zur Sicherung des Notenumlaufs der letzteren. Die Kosten des Kassarevirements betragen nicht 2½ Millionen Fr., also nicht 0,08 Percent der Gesammtsumme der Einnahmen und Ausgaben, nicht 0,025 Percent des gesammten Kassarevirements, das durchschnittlich auf 10 Milliarden Fr. veranschlagt werden kann.

Ebenso wenig als die Generaleinnehmer den Vorstehern der Einnahmskassen können die Zahlmeister den Einnehmern der Ausgabskassen in Allem gleichgestellt werden; denn sie zahlen die ihnen überwiesenen Ausgaben nur zum geringen Theile selbst aus. Alle Beiträge, die ausser ihrem Standorte zu zahlen sind, weisen sie an die Arondissements-Einnehmer oder Gefällskassen zur Zahlung an, und selbst an ihrem Standorte werden über ihre Anweisung manche grössere Summen vom Generaleinnehmer ausgezahlt. Ihre Hauptaufgabe bleibt die Liquidatur der Ausgaben, hiefür sind sie allein verantwortlich. Wenn man bedenkt, dass die Kassen der Zahlmeister jeden Monat vom Generaleinnehmer dotirt werden, dass sie die gelegentlich der Einnahmen vorfallenden Ausgaben, z. B. die Abzüge von den Gehalten, die Conventionalstrafen der Unternehmer u. dgl. und die schliesslichen Kassareste dem Generaleinnehmer zurückzuverrechnen haben, so findet man den von verschiedenen Seiten und wiederholt aufgetauchten Antrag gerechtfertigt, auch die unmittelbaren wie mittelbaren (durch die ihnen untergeordneten oder an sie abführenden Rechnungsleger besorgten) Zahlungen bei den Generaleinnehmern zu concentriren und diesen eigene verantwortliche Liquidatoren an die Seite zu setzen.

Die Haupteinnahms- und -Ausgabskasse in dem Sinne wie in andern Staaten ist die Centralkasse in Paris.

Die Vorschriften über den Dienst derselben, wiewohl unter dem Eindruck der von dem Centralkassier Kessner verübten Veruntreuung entstanden und den Stempel des grössten Misstrauens an sich tragend,[1] verdienten eine eingehendere Betrachtung als die Oekonomie unserer Darstellung gestattet. Wir müssen uns auf folgende wesentliche Punkte beschränken:

Die Centralkasse ist als aus zwei gesonderten Abtheilungen bestehend zu betrachten, der eigentlichen Kassa und der Ausgaben-Liquidatur. Letztere zerfällt wieder in zwei Sektionen, für den Dienst der einzelnen Ministerien und für die Staatsschuld. Beiden Abtheilungen und allen ihren einzelnen Sektionen und Bureaux stehen Agenten der Centralkontrolle zur Seite, so dass kein Empfang, keine Ausgabe, keine Eintragung ohne vorhergegangene Vidirung und Abstempelung der Dokumente durch jene Agenten erfolgt.

Haben Parteien Einzahlungen zu machen, so übernimmt der Agent der Kontrolle bei dem betreffenden Kassabureau die Gegenscheine (bulletins) der Partei, vidirt sie, trägt sie in seine Tagesliste ein und übermittelt sie dem Agenten der Kassa zur Vorschreibung und Ausfertigung des Recepisse. Das Recepisse gelangt vor der Abgabe an die Partei ebenfalls an den Kontrollor, der es mit dem Gegenscheine vergleicht, abstempelt, den Talon zurückbehält und es dann erst der Partei übergibt.

Senden die Kassen in den Departements oder andere Rechnungsleger Quittungen über bezahlte Renten oder sonstige Schuldentitel des Staates an Zahlungsstatt ein, so sind die Gegenscheine und Recepisse darüber ebenfalls vom Agenten der Kontrolle bei der Einnahmskassa zu vidiren und von ihm die Talons der Recepisse zurückzubehalten. Die Renten und Schuldurkunden nehmen innerhalb der Kassa ihren

[1] Ordonnanzen und Reglements vom 20. Mai, 24. Juni, 9. Oktober und 1. December 1832.

weiteren Weg Behufs der Realisirung derselben bei den Ausgabsabtheilungen. Auf ähnliche Weise wird verfahren, wenn Wechsel und Anweisungen der Korrespondenten des Schatzes einlangen, nur dass der Betrag nicht als baares Geld verbucht wird.

Sind Einzahlungen auf Schatzscheine (bons de trésor) in Empfang zu nehmen, so findet in Folge des Erlasses vom 15. März 1841 ein abgekürztes Verfahren statt. Die Hinterleger erhalten vorgedruckte Gegenscheine, worin sie die einzuzahlenden Beträge und gewünschten Papiere mit ihrer Namensunterschrift bezeichnen. Diese Gegenscheine werden von dem Agenten der Centralkontrolle vidirt und dienen zur Grundlage der Eintragung in die Emissionsbücher.

Die Blanquets der Schatzscheine, die vorhinein mit dem Stempel der Kassa und der Kontrolle versehen sind, werden von der Kassa ausgefüllt und gefertigt, vom Kontrollsagenten nach der Vergleichung mit dem Gegenscheine vidirt und der Partei ausgehändigt.

Die Schatzscheine werden aus juxtirten Heften ausgeschnitten, und der Kassier ist für diese streng verrechenbaren Hefte verantwortlich. Die Anlegung des Ausschnittes an die Juxta (besser gesagt den Rand) dient bei Rückzahlungen und ähnlichen Fällen zur Konstatirung der Echtheit des Ersteren.

Auf ähnliche Weise wird bei Einzahlungen für Anweisungen auf die Departements-Kassen verfahren.

Alle im Laufe des Tages von den einzelnen Agenten der Kontrolle zurückbehaltenen Talons gelangen an den Centralkontrollor, dem sie als Gegenbeleg für die von der Kassa ausgewiesene Tageseinnahme dienen.

Die Einnahmen an Gehaltsabzügen, Interessen, Escompte- und Kommissionsgebühren erfolgen am Monatsschlusse, mittelst eines von der Direktion des Kassarevirements verificirten und von der Centralkontrolle vidirten Verzeichnisses,

das bei der letzteren als Beleg gegen den Kassier aufbewahrt bleibt.

Das Wechselportefeuille ist nach Verfallstagen geordnet. Die Centralkontrolle führt eine Aufschreibung, worin die an jedem Tage verfallenden Summen ersichtlich sind, sie kontrollirt diese Aufschreibung mit den wirklichen Einkassirungen jeden Tages.

Stellt der Kassier Wechsel auf sich selbst aus oder acceptirt er auf ihn gezogene Wechsel, wie diess namentlich für den Dienst der Armee, der Flotte und der Kolonien der Fall ist, so werden sie, von ihm unterzeichnet und mit Verzeichnissen versehen, dem Centralkontrollor übergeben, der sich überzeugt, dass die Ausstellung über speciellen Auftrag geschehen ist, die Wechsel vidirt, registrirt, und dem Centralkassier zur Aushändigung an den Berechtigten zurückstellt.

Die Kontrolle untersucht, ob bei den zur Zahlung präsentirten Schatzscheinen und Wechseln die Verfallszeit bereits eingetreten ist, oder falls die Bezahlung vor der Verfallszeit erfolgen darf, ob die entsprechenden Escompteabzüge gemacht worden, ob bei Hinausgabe von Fonds an die Departementalkassen, bei Interessenvergütungen u. dgl. die höheren Aufträge eingeholt sind. Bei Baarsendungen wohnt einer ihrer Agenten der Abwage und Verpackung bei.

Sie überwacht auch den Umlauf innerhalb der Kassa selbst, z. B. die Uebergabe der Wechsel von den sie aufbewahrenden Beamten an die mit deren Einkassirung beauftragten, und sie kontrollirt die laufende Rechnung zwischen der Staatskassa und der Bank. Es hat nämlich der Staatsschatz ein offenes Conto bei der Bank, und die Baarbeträge gehen so bald als möglich aus der Verwahrung des Staates in jene der Bank über.

Jede Kassaabtheilung führt übrigens an die Hauptkassa ab und wird von ihr dotirt, ein Geldrevirement zwischen den einzelnen Kassaabtheilungen findet nicht Statt.

Endlich stehen auch die verrechenbaren Drucksorten der Centralkassa und das für dieselben verwendete Papier mit Wasserzeichen unter der Ueberwachung der Centralkontrolle.

Die Auszahlungen erfolgen nur über talonirte Aufträge der Ausgaben-Liquidatur. Letztere darf diese Aufträge nicht erlassen, ehe sie die Zahlungsdokumente, auch wenn sie ihr durch die Direktion des Kassarevirements und der Staatsschuld zukommen, genau geprüft hat, und ehe die Prüfung auch von dem der Liquidatur beigegebenen Agenten der Centralkontrolle vorgenommen ist. Letzterer führt eine Uebersicht über die angewiesenen Summen.

Die talonirten Aufträge sammt allen Belegen gelangen an die betreffende Ausgabsabtheilung der Kassa und zwar zuerst an den dieser beigegebenen Agenten der Kontrolle. Dieser übergibt den Talon der Kassa, den Zahlungsauftrag der Partei, die Belege nach neuerlicher Revision der Liquidatur, und registrirt die ausgezahlten Beträge. Bei der Kassa erhält die Partei gegen Rückstellung des Zahlungsauftrages das Geld.

Am Tagesschlusse werden alle Zahlungsaufträge von der Kassa der Liquidatur zurückgestellt, welche aus denselben die Tagesrechnung bildet, und dagegen der Kassa ein Recepisse über den Gesammtbetrag der Tagesausgabe ausstellt. Die Tagesrechnung sowohl der angewiesenen als der ausgezahlten Summen erhält durch die Aufschreibungen der Kontrolle die Richtigkeitsprobe. Jeden Abend übergibt der Vorsteher der Kassa das Hauptjournal, die systematische Uebersicht der Einnahmen, den Kassastandsausweis und die systematische Uebersicht der Ausgaben, alle diese Dokumente versehen mit ihren Belegen, der Direktion des Kassarevirements und der Finanzbuchhaltung. Sie wird durch die bereits erwähnten von der Centralkontrolle vorgelegten Uebersichten der Tagesoperationen geprüft. Die Monatsrechnung der Kassa bedarf ebenfalls des Visums der Kontrolle.

Sehr sinnreich ist die durch das Dekret vom 9. November 1849 angeordnete abgekürzte Art der Liquidation der fälligen Renten. Sie beruht darauf, dass nach einer alten Vorschrift das grosse Buch der Staatsschuld in zwei Exemplaren geführt werden muss, die an verschiedenen Orten aufzubewahren sind.

Ein Exemplar besteht nun in grossen gehefteten Büchern nach der Reihenfolge der Inscriptionen, und dieses wird stets bei der Direktion der Staatsschuld aufbewahrt.

Das andere besteht in losen, alphabetisch geordneten Blättern, auf deren Rückseiten auch die Renten für je zehn Semester angegeben sind. Dieses wird nun der Centralkassa übergeben, welche es in eigenen Cartons in den betreffenden Liquidaturbureaux aufbewahrt.

Die sich meldenden Renteninhaber verfassen eine Liste der zu behebenden Renten, fertigen sie mittels Angabe des Namens und der Adresse und übergeben sie sammt dem Rechtstitel (der Inscription, dem Lebenszeugniss u. dgl.) dem betreffenden Liquidator, welcher nebst einem Bulletineur, einem Buchhalter und einem Agenten der Centralkontrolle in Einem Bureau sich befindet.

Der Liquidator verfasst den Zahlungsauftrag und händigt ihn der Partei aus. Gleichzeitig übergibt er die Liste, die Rechtstitel und den Talon des Zahlungsauftrages dem Bulletineur, welcher die Original-Inscription hervorsucht und sich von der Richtigkeit des Zahlungsanspruches überzeugt.

Der Bulletineur übergibt die Dokumente dem Buchhalter (teneur des feuilles), welcher die Nummern der Inscriptionen und die angewiesene Summe in sein Buch einträgt.

Der Buchhalter leitet die Dokumente an den Agenten der Kontrolle, welcher die gleiche Eintragung in seiner Tagesliste vollzieht, die Inscriptionen mit dem Kontrollstempel versieht, die Partei aufruft, den von ihr beigebrachten Zahlungsauftrag vidirt, ihr ihn sammt der Inscription

zurückstellt, und den Talon des Zahlungsauftrages an den Zahltisch leitet, wo gegen Abnahme des Zahlungsauftrages die Auszahlung erfolgt.

Nach dem Kassaschlusse werden die Tagesoperationen durch den Liquidator, den Kontrollor, den Bulletineur und den Buchhalter verglichen.

Der Kontrollor nimmt nämlich die Originalinscriptionen, der Liquidator die Tagesliste des Kontrollors, der Buchhalter seine eigene Aufschreibung zur Hand. Der Kontrollor liest die Nummern der Inscriptionen und vidirt die letzteren, der Liquidator liest die darauf bezahlten Summen, der Buchhalter vergleicht die entsprechenden Zahlen seiner Aufschreibung. Der Bulletineur stempelt die Originalinscription mit dem Datum der geschehenen Zahlung ab und legt sie in einen andern für die bezahlten Renten bestimmten Carton.

Am Schlusse des Monats wird die Summe der zur Zahlung angewiesenen Renten mit jener der wirklich ausgezahlten, und die Gesammtsumme der seit Anfang des Jahres ausgezahlten Renten mit dem ganzen zur Auszahlung angewiesenen Rentenbetrage verglichen, so dass die Summe der noch nicht zur Zahlung vorgekommenen Renten sowohl am Schlusse jedes Monats als am Jahresschlusse ersichtlich wird.

Wir glauben in diesem Abschnitte eine der interessantesten und bestgeordneten Partien der französischen Finanzverwaltung dargestellt zu haben. Wenn wir etwas vermissen, so ist es, was man auch in andern Staatshaushaltungen vergebens sucht: eine Uebersicht des Staatsvermögens und der in demselben jährlich eintretenden Veränderungen; nur hierdurch wird die Staatsrechnung die nöthige Vollständigkeit und gegenseitige Kontrolle gewinnen. Es ist einleuchtend, dass man einige Jahre hindurch glänzende Erträgnisse nachweisen könnte, wenn man Baulichkeiten unterliesse, Vorräthe angriffe, Wälder aushaute, zahlreiche Parzellen

des Staatsgutes veräusserte; ebenso kann ein Staat, der noch einen reichen Schatz an nutzbarem Staatseigenthum besitzt und dessen Vorrathskammern gefüllt sind, mit grösserem Vertrauen in die Zukunft sehen, als jener, der bloss auf das Jahreseinkommen angewiesen ist und aus diesem auch die Sünden der Vergangenheit gut zu machen hat.

In Folge des Gesetzes vom 30. Januar 1833 wurde zwar von der Regierung eine Uebersicht aller Staatsgüter, ihrer Lage, Beschaffenheit, Verwendung und ihres beiläufigen Werthes verfasst und im Jahre 1836 den Kammern vorgelegt — sie bildet einen Band von 480 Seiten in Quart, — und nach der Ordonnanz vom 20. Juli 1835 werden alle eingetretenen Aenderungen von Zeit zu Zeit in Supplementar-Uebersichten zusammengestellt und mit der Staatshaushaltsrechnung des Finanzministeriums veröffentlicht: — allein es fehlt die Aufzählung des Mobiliarvermögens, die Berücksichtigung der nothwendigen Abschreibungen wegen der natürlichen Abnützung, der Veralterung der Gebrauchsmethoden u. dgl. m., und vor allem die Darstellung des rechnungsmässigen Zusammenhanges zwischen den Jahreseinnahmen und Ausgaben nnd der gleichzeitig eintretenden Verminderung oder Vermehrung des Staatsvermögens.

Auch können wir nicht umhin, nach dem Vorgange Montcloux's darin eine Lücke zu finden, dass die Liquidatur der Ausgaben bei den Zahlungsanweisungen nicht gleich jener bei den Auszahlungen einem dem Rechnungshofe verantwortlichen Beamten anvertraut ist. Der Zahlmeister steht nicht hoch genug, um gegenüber dem vorliegenden Auftrage eines Ministers oder eines anderen den höheren Kreisen der Verwaltung angehörigen Beamten die Zahlung verweigern zu können, und letzterer kann leicht durch einen Spezialauftrag, die Auszahlung trotz der erhobenen Bedenken zu leisten, jede Rechnungskontrolle unnütz machen. Letztere ist aber für jeden Fall gesichert, wenn der Zahlungsauftrag von einem

verrechnenden Beamten und zwar von jenem, welcher für die Liquidatur des Auftrages verantwortlich zu machen ist, mit unterfertigt wird.

Der grosse Minister Villèle, dem man die Ausdehnung der Rechnungskontrollen auf die Ministerien selbst und die dem Befunde der kontrollirenden Körperschaften gegebene Oeffentlichkeit grossentheils verdankt, hat bei Gelegenheit der Vorlage seiner Gesetzentwürfe an die gesetzgebenden Kammern zu einem Vertrauten das für jeden Finanzminister wahre Wort gesprochen: „Nous ne saurions trop nous prémunir contre l'entrainement des ordonnateurs à l'exagération des dépenses.“ Seine Absicht ist auch so weit erfüllt worden, als es bei einem thaten- und ruhmdürstenden Volke überhaupt möglich ist. Jeder Minister muss sich bemühen, seine Anforderungen an den Staatsschatz durch sehr genaue Zifferangaben und durch Hinweisung auf das von ihm zu Leistende dem Staatsoberhaupte in seinem Staatsrathe und beziehungsweise auch den gesetzgebenden Körpern zu begründen. Es wird keine Stelle creirt, keine Gehaltserhöhung bewilligt, wenn nicht deren Nothwendigkeit gegen alle Einwendungen dargethan worden ist. Schon der erste Schritt eines Ministers, welcher in der Folge eine Verpflichtung des Staatsschatzes begründen kann, bedarf der Erörterung in dem Schoose jener Körperschaften und bestimmt den Anfang der buchhalterischen Ueberwachung. Es wird ein Specialkredit für die Unternehmung mit Beschränkung auf jenen Theil derselben angewiesen, welcher in das Verwaltungsjahr fällt, dessen Budget in Frage kömmt, und diesen Kredit darf der Minister ohne Gutheissung einer oder aller der erwähnten Körperschaften und beziehungsweise der Majestät des Kaisers nicht überschreiten; noch viel weniger darf er andere Fonds diesem Zwecke widmen. Hiefür haftet seine Rechnungsabtheilung, der Zahlmeister, der die Auszahlung nur auf Grund aller sich als gesetzlich darstellenden Dokumente

leisten darf, die Buchhaltung des Finanzministeriums, an welche sowohl die Rechnungsabtheilungen der andern Ministerien, als die nur vom Finanzminister abhängigen Zahlmeister ihre Dokumente absenden, und die kaiserliche Kommission, welche die jährliche Untersuchung des Journals und des Hauptbuches des Finanzministeriums, und hierdurch, da sich bei diesem die Uebersichten und Belege der Rechnungen aller Ministerien zusammenfinden, des Rechnungsstandes jedes Ministeriums pflegt.

Der Rechnungshof unterlässt nie diese Haftung zur Geltung zu bringen und die gesetzgebenden Körper, sowie das gesammte Volk sind durch die Oeffentlichkeit, welche diesen Dokumenten und Befunden gegeben wird, in den Stand gesetzt, die Legalität und Zweckmässigkeit des eingehaltenen Verfahrens zu beurtheilen.

Viertes Kapitel.

Die direkten Steuern.

1. Gegenstände und Grundlagen der Besteuerung.

Die jetzt bestehenden direkten Steuern Frankreichs sind an Stelle der alten Steuern, die unter dem Namen taille, capitation, vingtièmes, dîmes nur von einigen Klassen der Bevölkerung und nach den ungleichförmigsten Massstäben erhoben wurden, dem Prinzipe nach im Jahre 1791 eingeführt worden. Dieselben sind:

a. Die Grundsteuer für Grundstücke und Gebäude (contribution foncière).

Der Gegenstand der Besteuerung ist nach dem Gesetze vom 3. November 1798 das durchschnittliche reine Einkommen von diesen Objekten, d. i. das Einkommen nach Abzug der Kultur-, Säe-, Ernte- und Unterhaltskosten bei Grundstücken und nach Abzug der nöthigen Unterhalts-, Reparaturs- und Abnutzungskosten bei Gebäuden.

Das Einkommen wird bei Grundstücken fast nie und bei Gebäuden nur selten nach seinem wirklichen Betrage angenommen, sondern es wird in der Regel geschätzt, d. i. es wird auf Grundlage der Erhebungen einer langen Reihe von Jahren ermittelt, was ein Grund von der vorliegenden Beschaffenheit oder ein Gebäude von der gleichen Bestimmung und dem gleichen Umfange in der betreffenden Gemeinde nach der gewöhnlichen Benutzungsart durchschnittlich trage. Grundstücke, die bloss zu Vergnügungszwecken der Kultur

entzogen werden, z. B. Gartenterrassen, Wasserbecken, Alleen, dann die von Eisenbahnen und künstlichen Kanälen eingenommenen Flächen werden den höchstgeschätzten Grundstücken gleichgehalten.

Unfruchtbare Gründe, z. B. Gestrüppe, Dünen, Sandbänke u. dgl. werden nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt, doch darf der Reinertrag eines hectare nicht unter 50 Cent. angenommen werden.

Auf gleiche Weise werden die Kosten abgeschätzt; bei Gebäuden werden sie allgemein für Wohnhäuser mit 25% und für Fabriken, Werkstätten u. dgl. mit $33\frac{1}{3}$% des Rohertrages berechnet.

Frei von Grundsteuer sind: die öffentlichen Wege und Plätze, die Flüsse, die einem öffentlichen Zwecke gewidmeten Staats- und Kommunalgebäude (öffentliche Gebäude, Denkmäler, Befestigungswerke, geistliche und Schulgebäude, Spitäler u. dgl.), die Staatsforste.

Temporäre Befreiungen sind den Neubauten,[1] Neubrüchen, neuen Obst-, Wein-, Waldanpflanzungen (namentlich an Bergabhängen und auf Dünen) ganz oder doch in Beziehung auf die erzielte Ertragssteigerung zugestanden. Scheunen, Ställe, Keller und ähnliche Gebäude zu landwirthschaftlichen Zwecken bleiben zwar ebenfalls von der Grundsteuer befreit, allein der Grund, auf dem sie stehen, wird in Anschlag gebracht und den höchstgeschätzten Gründen gleichgestellt.

Zahlungspflichtig ist, wer in den öffentlichen Büchern als Eigenthümer eingetragen erscheint. Eigenthümer zur ungetheilten Hand zahlen in solidum. Bei getheiltem Eigenthume zahlt der Nutzungseigenthümer. Bei Pachtungen kann die Verwaltung über Ansuchen des Eigenthümers die Pächter als Zahler annehmen, doch bleibt der Eigenthümer haftend.

[1] So z. B. wurden den Neubauten zwischen den Tuilerien, dem Louvre und dem Hôtel de Ville in Paris die Befreiung von der Grundsteuer auf 30 Jahre zugestanden. Gesetz vom 3. Mai 1854.

Es ist nicht vorhinein durch ein Gesetz bestimmt, welche Quote des durchschnittlichen Reinertrages der Steuerpflichtige an Grundsteuer zu entrichten habe, sondern die Steuer des Einzelnen richtet sich nach dem Ertrage, welchen die Staatsverwaltung, durch das Steuergesetz ermächtigt, an Grundsteuer aus dem Lande zu ziehen beschlossen hat, und nach der Quote, welche hievon auf die Gemeinde, welcher die pflichtigen Objekte angehören, vertheilt worden ist.

Der Gesammtbetrag der Grundsteuer wurde ursprünglich mit dem Gesetze vom 23. November 1790 unter der Annahme, dass der Reinertrag des Grundeigenthums in Frankreich auf 1200 Mill. Fr. des Jahres sich belaufe, auf 240 Mill. festgesetzt, und auf Grund der ältern Steuern und ungefährer Schätzungen auf die einzelnen Departements und innerhalb dieser auf die einzelnen Arrondissements und Gemeinden umgelegt. Die Ungleichheit der Belegung trat schnell hervor. Zwar wurde durch das Gesetz vom 15 September 1807 ein allgemeiner Kataster, mit Abmessung und Abschätzung aller einzelnen Parzellen angeordnet, welcher nach seiner Vollendung als Grundlage der Umlegung der Steuersumme auf die einzelnen Departements dienen sollte, und die Katastralarbeiten umfassen gegenwärtig ganz Frankreich, so dass der Verwirklichung jener Anordnung kein materielles Hinderniss im Wege stände; allein die Ausführung zeigte, dass ein Kataster, wenn er mehr als eine geometrische Vermessung seyn will und wenn er sich anmasst, auch die Schätzung des Reinertrags der vermessenen Grundstücke mit solcher Genauigkeit zu umfassen, dass sie als Grundlage einer gerechten Grundsteuervertheilung dienen könnte, zu argen Täuschungen führe.

Die Verschiedenheit der Organe, welche mit diesen Arbeiten betraut werden müssen, führen schon ursprünglich grosse Ungleichförmigkeiten herbei, diese wachsen, je weiter die einzuschätzenden Gegenden aus einander liegen, je

verschiedenartiger das Terrain, die Kulturs- und Bearbeitungsweisen sind. Allein die grössten Ungleichförmigkeiten werden im Laufe der Jahre herbeigeführt. Wird in dem einen Distrikte die Wechselwirthschaft vorherrschend, werden grosse Bewässerungs- oder Entwässerungsarbeiten unternommen, werden grosse Strassen, Kanäle oder gar Eisenbahnen gebaut, erheben sich in der Nähe grosse Mittelpunkte der Industrie, so wächst der Reinertrag in einem Masse, dass er gegen jenen in andern zurückgebliebenen Distrikten, die vielleicht ursprünglich gleich gestanden waren, um das zwei- bis zwanzigfache sich vermehrt. Mit dem Beginn des Katasters müsste also zugleich die stete Rektifikation desselben anfangen und unterbrochen fortdauern, oder mit andern Worten, gleichwie bei dem Gewebe der Penelope, müsste man des Nachts auftrennen, was den Tag über vollendet worden ist.

Der gesunde Sinn der Franzosen erkannte schnell diese Uebelstände, und ohne dem Kataster seinen hohen Werth zur Feststellung der Eigenthumsverhältnisse, der Oberfläche und der Hauptkategorien der steuerbaren Objekte und selbst zur gegenseitigen Abschätzung und Steuerumlegung innerhalb derselben Gemeinden oder Kantone zu bestreiten, benutzten sie zur Steuerumlegung im Grossen ganz andere Elemente.

Man suchte vor Allem wiederholt, vor und nach der Anordnung des Katasters, der Ungleicheit der Vertheilung der Umlagen durch Verminderung der Steuersummen der als überlastet anerkannten Departements entgegenzuwirken, so dass Anfangs 1822 die Summe der Umlagen auf 154,7 Millionen herabgesunken war, und seit dieser Zeit nur allmälig durch Zuwachs steuerpflichtiger Gründe und neuer Gebäude sich wieder auf 161,4 Millionen Fr. erhöhte.

Behufs der Vertheilung der umgelegten Summen innerhalb der Departements auf die einzelnen Arrondissements und Gemeinden wurden auf Grund des Gesetzes vom 31. Juli 1821 die wahrscheinlichen wirklichen Reinerträgnisse der

steuerpflichtigen Objekte dieser Bezirke aus zahlreichen Kauf-, Pacht- und hypothekarischen Darleihenverträgen ermittelt, der fünfte Theil derselben mit den alten Umlagen, aus denen die der Steuersumme von 154,7 Millionen entsprechende Quoten der einzelnen Departements sich zusammensetzten, verglichen, und es wurde hiernach berechnet, um welchen Betrag diese Umlagen zu erhöhen oder zu ermässigen sei. Diese dergestalt berichtigten Beträge wurden übrigens nur in wenigen Departements unverändert als Grundlage der Steuerumlegung benützt, in den meisten wurden allmälig neue Berichtigungen und Abänderungen vorgenommen. Seit einer Reihe von Jahren beschäftigt sich die Finanzverwaltung neuerdings mit der gesetzlichen Revision dieser Umlagssummen, welche durch die grossen Umwälzungen, die im Ertrage des Grundeigenthums während des Laufes der Zeit durch die geänderten Bodenkulturs-, Industrie- und Kommunikationsverhältnisse eintraten, ungenügend geworden sind. Es werden hiebei, ausser den bereits bei der früheren Revision benutzten Methoden, direkte Schätzungen des wahren Reinertrags durch verlässliche Steuer- und Gemeindebeamte benutzt. Schon jetzt ist man zur Ueberzeugung gekommen, dass die Grundsteuer im Durchschnitte nicht 20%, wie die gesetzliche Annahme ist, sondern nur 8% des Reinertrags erreiche, und dass es ungeachtet der vorgenommenen Ausgleichungen Departements gebe, die zwei- und ein halbmal, und Gemeinden, die zehnmal so hoch besteuert sind, als andere.

Die Katastralarbeiten dienen seit dem Gesetze vom 31. Juli 1821, wie erwähnt, in der Regel nur zur Bemessung der individuellen Steuerquoten innerhalb der Gemeinde. Eben darum sind diese Arbeiten seit jener Zeit nur auf Kosten der Departemental- und Gemeindefonds mit einer geringen Unterstützung von Seite des Staatsschatzes fortgesetzt worden.[1]

[1] Bei Erlass des Gesetzes vom 31. Juli 1821 waren von den 37,250 Gemeinden und 51,950,000 hectares des Bodens Frankreichs — 11,254

Da von manchen Seiten Klage geführt wurde, dass die älteren Katastralarbeiten ungenau geworden seien, so wurde durch das Gesetz vom 7. August 1851 die Erneuerung der vor 30 Jahren vollzogenen gestattet; sie hat jedoch nur auf Wunsch der betreffenden Gemeinde, mit Genehmigung des Departementsrathes und auf Kosten der ersteren zu erfolgen.

In der dargestellten Beschränkung wird den Katastralarbeiten die ganze Wichtigkeit beigelegt, die sie verdienen. Ein zahlreiches technisches Personal unter der Leitung eines Obergeometers, dem ein Abgrenzungs-, ein Triangulirungs- und ein Vermessungsgeometer zur Seite stehen, kann dort, wo der Bedarf es erheischt, diesen Arbeiten gewidmet werden. Es werden zuerst die Gebiete der Gemeinden gegenseitig abgegrenzt, die Grenzen bei diesem Anlasse wohl auch mit Genehmigung der Regierung vereinfacht und berichtigt. Hierauf wird die Gemeinde in Sektionen getheilt, in jeder Sektion werden mehrere Dreiecke als Grundlage der Vermessung genau bestimmt, hierauf werden die einzelnen Parzellen mit der Kette vermessen, in die Dreiecke eingetragen, ein genauer Plan in einem grossen Massstabe (von 1 : 2500, und nur in wenigen Gemeinden, wo der Grundbesitz noch wenig zerstückt ist, von 1 : 5000) aufgenommen.

Durch die Theilung der Arbeit unter verschiedene Beamte, durch wiederholte Kontrollen von Seiten der Vorgesetzten, durch die den Eigenthümern wiederholt gebotene Gelegenheit, ihre Bedenken geltend zu machen, wird für die thunlichste Richtigkeit dieser praktischen Operationen gesorgt. Nach diesen wird erst mit den administrativen Erhebungen zur Feststellung des Reinertrags geschritten. Es werden sowohl die Grundstücke als die Gebäude (mit Ausnahme der

Gemeinden mit 14,530,000 hectares katastrirt. Bis Ende 1844 war mit Ausnahme Corsica's der Rest vollendet. Die Kosten wurden auf 150 Mill. geschätzt, von denen 60 Mill. (49 bis 1822, 21 seit dieser Zeit) der Staat, 90 Mill. die Departements bestritten hatten.

Gebäude in grösseren Orten, die individuell geschätzt werden) in bestimmte Klassen eingereiht, für jede Klasse werden bestimmte Objekte als Typen bestimmt, mit denen jedes andere gleichartige Objekt verglichen wird, und es werden mit Anwendung der bestehenden allgemeinen Grundsätze sowohl die Bodenerträgnisse als die abzuziehenden Auslagen ermittelt.

Es wirkt der Kontrolleur des Bezirks, es wirken aus der Gemeinde gewählte Indicateurs, welche die Grenzen und die Eigenthümer bezeichnen, Classificateurs, welche die Einschätzungen vornehmen, mit, es werden von den vorgesetzten Behörden wiederholt Prüfungen vorgenommen, und den Einsprüchen und Bemerkungen der Eigenthümer und Nachbarn wie der Gemeinde ist gebührender Raum gegönnt. Es ist der Präfekt, welcher über das Gutachten des Direktors der direkten Steuern und des Präfekturrathes den Ausspruch fällt, und gegen denselben ist dem Eigenthümer der Rekurs an den Präfekturrath und in weiterer Instanz an den Staatsrath gestattet.

Auf Grundlage der Katastralarbeiten wird vom Direktor der Grundsteuerkataster (matrice des propriétés foncières) der Gemeinde in alphabetischer Ordnung nach dem Namen der Eigenthümer angelegt und fortgeführt. Eine Kopie wird in der Gemeinde selbst hinterlegt.

Dieselbe Sorgfalt, die der Anlegung des Katasters gewidmet worden, wird bei der Evidenzhaltung desselben und der Aufnahme aller Veränderungen angewendet, die sich durch die Bildung oder das Verschwinden steuerbarer Flächen so wie durch die Aenderungen in den Grenzen der Departements, Gemeinden und einzelnen Besitzungen und in den Eigenthumsverhältnissen ereignen.

Bei Konstatirung dieser letzteren, wie überhaupt bei Umlegung der Grundsteuern wirken auch die Repartiteurs mit, bestehend aus dem Maire, den Adjunkten und fünf vom Unterpräfekt auf ein Jahr theils aus der Gemeinde, theils aus deren Nachbarschaft gewählten Bürgern.

b) Die Personal- und Wohnungssteuer (impôt personel et mobilier) ist bestimmt, einen Theil des reinen Einkommens von der persönlichen Thätigkeit und dem beweglichen Vermögen für den Staatsschatz in Anspruch zu nehmen.

Sie beruht auf dem bereits erwähnten Gesetze vom 23. November 1790, und ihr Betrag war nach der Annahme, dass dieses Reineinkommen sich in Frankreich auf 300 Millionen Frcs. des Jahres belaufe, mit 60 Millionen Frcs. bemessen und auf gleichen Grundlagen wie die Grundsteuer auf die einzelnen Departements umgelegt worden.

Gleich im ersten Augenblicke machte sich die Schwierigkeit geltend, das reine Einkommen des Einzelnen und die hiernach sich richtende Steuerquote zu ermitteln. Die verschiedensten und zusammengesetztesten Massstäbe, der Lohn für drei Arbeitstage, verbunden mit der Zahl der Dienstleute und Pferde, dem Miethzinse und dem beiläufig geschätzten Einkommen vom beweglichen Vermögen; die Zahl der Dienstleute und Pferde, verbunden mit der Zahl der Rauchfänge und der Wagen in Federn u. dgl. wurden bald angenommen, bald verworfen, die Hauptsteuersumme bald auf 40 bald auf 30 Millionen Fr. herabgesetzt. Gegenwärtig ist die Steuersumme beiläufig auf 36,2 Millionen Fr. angewachsen, und sie wird nach den Ergebnissen des Vorjahres auf die Departements, Arrondissements und Gemeinden umgelegt.

Innerhalb der Gemeinde bildet den Massstab zur Bemessung der Steuerquote des Einzelnen, nach den Gesetzen vom 26. Mai 1831 und 21. April 1832, einerseits der dreitägige Arbeitslohn und anderseits der Betrag der Wohnungsmiethe. Zahlungspflichtig ist jeder, der im Vollgenuss seiner Rechte steht und nicht unter die Armen gerechnet wird, also auch der Fremde (mit Ausnahme der diplomatischen Personen), die geschiedene Ehefrau und — mit einiger Folgewidrigkeit — selbst minderjährige, bei ihren Eltern lebende Kinder, wenn sie vermöge ihres Vermögens oder Erwerbes die Mittel

zu einer selbstständigen Existenz besitzen. Der Betrag des Taglohns wird für jede Gemeinde durch den allgemeinen Departementsrath bestimmt, er darf nicht unter 0.50 und nicht über 1.50 Frcs. festgesetzt werden.

Zur Wohnung werden alle Räume gerechnet, welche von dem Steuerpflichtigen zum persönlichen Gebrauche seiner selbst, seiner Angehörigen und seiner Dienerschaft, sowie zum Vergnügen und zur Annehmlichkeit benutzt werden, also auch die Ställe und Remisen für Luxuspferde und -Wagen, die Lust- und Glashäuser u. dgl. Der Steuer unterliegen selbst die Wohnungen der Beamten in öffentlichen Gebäuden. Geschäftsräume werden bei der Wohnungssteuer nicht veranschlagt, weil sie bei Bemessung der Erwerbsteuer in Anrechnung kommen.

Benutzt Jemand mehrere Wohnungen in derselben oder in verschiedenen Gemeinden, so wird er in Ansehung der Wohnungssteuer für jede derselben besteuert, während er die Personalsteuer nur in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu zahlen hat.

Der Betrag der Wohnungsmiethe wird in jeder Gemeinde durch den Steuerkontrollor und die Repartiteurs individuell ermittelt. Es steht bei der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass die sehr Dürftigen von der Steuer ganz befreit, oder nur der Personaltaxe (dem Arbeitslohn für drei Tage) unterworfen, und dagegen die Quoten der andern Steuerpflichtigen entsprechend erhöht werden. Im Jahre 1848 hat sich in manchen Gemeinden der Missbrauch eingeschlichen, die Wohnungssteuer der Vermöglichen nach einem höheren Percente des Miethzinses als jene der minder Wohlhabenden zu veranschlagen, mit andern Worten, nach der damals beliebten Ansicht, eine progressive Steuer einzuführen; allein die Finanzverwaltung wirkt nachdrücklich darauf hin, allenthalben wieder die gesetzliche Ordnung herzustellen. [1]

Gemeinden, die ein Oktroi (eine Verzehrungssteuer zu

[1] Merkwürdig genug war selbst Leon Faucher für eine solche progressive Steuer, vgl. Mélanges d'écon. pol. et de fin. T. I. p. 120 u. T. II. p. 56.

Gemeindezwecken, gelegt auf die Einfuhr über die Steuerlinien) beziehen, können mit Genehmigung der Staatsverwaltung die sie treffende Quote des impôt personel et mobilier ganz oder zum Theile aus dem Octroi zahlen und ihre Angehörigen dadurch von der Personalsteuer ganz und von der Wohnungssteuer theilweise befreien. Nur neun Gemeinden, worunter freilich die grössten des Reiches (Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, Strassburg), machen gegenwärtig von einer solchen Ermächtigung Gebrauch.[1]

c) Die Thür- und Fenstersteuer (contribution portes et fenêtres), gewissermassen eine Ergänzung der durch den impôt personel et mobilier beabsichtigten Einkommensteuer, wurde ursprünglich durch das Gesetz vom 24. November 1798 eingeführt. Sie war damals eine unmittelbare Abgabe und richtete sich nach der Beschaffenheit der Fenster und nach der Bevölkerung der Gemeinden. Im ersten Jahre brachte sie 15 Millionen Frcs. ein, allein dieser Betrag verminderte sich rasch durch Verschweigung und Beseitigung der steuerbaren Objekte. Die Abgabe wurde darum durch das Gesetz vom 3. Mai 1802 in eine Repartitionssteuer verwandelt. Die auf die Departements zu vertheilende Hauptsumme wurde mit 16 Millionen Frcs. bemessen, welche durch die Territorialverluste Frankreichs im Jahre 1814 auf 12.8 Millionen zurückgeführt, durch das Gesetz vom 11. April 1832 mit 22 Mill. festgestellt und allmälig durch Neubauten auf den gegenwärtigen Betrag von 26,7 Millionen erhoben wurde.

Auch hier geschieht die Umlage auf die einzelnen Departements, Arrondissements und Gemeinden auf Grund der Ergebnisse des Vorjahres. Die Steuerpflicht des Einzelnen in der Gemeinde wird vor allem nach der Zahl der von ihm benützten Fenster und Thüren bestimmt. Fenster und

[1] Nur einer dieser neun Orte „Grandville“ hat die Personal- und Mobiliarsteuer ganz auf's Octroi übernommen. Es ist ein Seebad und wird den Sommer über von vielen Fremden besucht, diese müssen nun im Octroi die Steuer für die Einwohner zahlen.

Thüren, die nicht auf die Gasse, den Garten oder den Hof gehen, Dachöffnungen, soferne sie nicht dazu dienen, einen bewohnbaren Raum zu erleuchten, Fenster und Thüren in Ställen, Speichern, Scheunen, Fabriken und andern nicht zur Wohnung von Menschen oder zur Vergrösserung der Annehmlichkeit derselben dienenden Räume sind von der Steuer frei. Ebenso sind die ausschliessend einem öffentlichen Zwecke bestimmten Räume, z. B. Amtskanzleien, Kasernen, öffentliche Lehrsäle, Spitäler, mit Ausnahme der Amtswohnungen, steuerfrei.

Die Steuer besteht in jeder Gemeinde bei Häusern mit 1, 2, 3, 4, 5 Oeffnungen aus einem fixen, und bei Häusern mit 6 und mehr Oeffnungen aus einem veränderlichen Betrage. Letzterer wechselt nach der Beschaffenheit der Oeffnungen, ob sie ein Einfahrts- oder Magazinsthor oder ein gewöhnliches Thor oder Fenster sind, und die Fenster sind verschieden belegt, je nachdem sie zu ebener Erde und im 1. oder 2. Stocke oder in einem höheren Stockwerke sich befinden, endlich ist die Steuer gemeindenweise nach der Bevölkerungszahl abgestuft; den besten Ueberblick gewährt folgende Tabelle:

Kategorien der Bevölkerung.	Taxe für Häuser von					Taxe für Häuser von 6 Oeffnungen und darüber.			
	1	2	3	4	5	Einfahrts- und Magazinsthore.		Gewöhnliche Thüren u. Fenster im Erdgeschoss, Halbstocke, im 1. u. 2. Stock.	Fenster des 3. Stockes und höherer Stockwerke.
	Oeffnungen.								
	f. c.	f. c.	f. c.	f. c.	f. c.	f. c.		f. c.	f. c.
Städte und Gemeinden:									
unter 5,000 Seelen	„ 30	„ 45	„ 90	1. 60	2. 50	1.	60	„ 60	„ 60
von 5,000—10,000 „	„ 40	„ 60	1. 35	2. 20	3. 25	3.	50	„ 75	„ 75
„ 10,000—25,000 „	„ 50	„ 80	1. 80	2. 80	4. „	7.	40	„ 90	„ 75
„ 25,000—50,000 „	„ 60	1. „	2. 70	4. „	5. 50	11.	20	1. 20	„ 75
„ 50,000—100,000 „	„ 80	1. 20	3. 60	5. 20	7. „	15.	„	1. 50	„ 75
über 100,000 „	1. „	1. 50	4. 50	6. 40	8. 50	18.	80	1. 80	„ 75

Paris, Lyon und Bordeaux legen die Thür- und Fenstersteuer nach einem noch zusammengesetzteren Tarif um, in

welchem auch auf den Miethwerth der Wohnung Rücksicht genommen ist.

Der nach dem Tarif für jeden Steuerpflichtigen berechnete Betrag wird im Verhältnisse jener Summe ermässigt oder erhöht, um welche die durch Zusammenzählung dieser Beträge sich herausstellende fiktive Steuerschuldigkeit der Gemeinde grösser oder kleiner ist, als die sie treffende Quote der ausgeschriebenen Umlage.

Die Steuer wird vom Hauseigenthümer für seine Miethsleute bezahlt; er hat das Recht, sie von den letzteren einzufordern, doch geschieht diess in der Regel nicht. Der praktische Sinn der Franzosen hat sie gelehrt, dass es einfacher sei, in dem Miethzins ohne weitere Artikulirung alle mit der Miethe verbundenen Lasten mit zu bezahlen.

Wir haben gesehen, dass bei den genannten drei Steuern die auf jedes Departement entfallenden Steuersummen (contingents) durch das Steuergesetz ausgesprochen werden, und dass diese Summen nicht jedes Jahr dieselben sind, sondern allmälig sich vermehren. Es geschieht diess durch den Zuwachs neuer steuerbarer Objekte, welcher in einem Staate von fortschreitendem Wohlstande durch den Wegfall bereits besteuerter Objekte nur in geringem Masse in seiner Wirkung aufgewogen wird.[1] Das Steuergesetz wird aber in der ersten Hälfte des laufenden Jahres und auf Grund der Steuersummen des Vorjahres für das nächste Jahr, also für 1857, auf Grund der Steuersummen für 1855 festgesetzt. Soll also die Steuerausschreibung für 1857 dem Zustande im Augenblicke ihrer Umlage entsprechen, so muss auch auf die Veränderungen, die seit der Steuerumlage für 1855 erfolgten, Rücksicht genommen werden. Diess wird dadurch bewerkstelligt,

[1] Vor den Gesetzen vom 17. August 1835, 18. Juli 1836 und 4. August 1844 waren die Contingente der Departements unabänderlich, so dass die Zunahme der steuerbaren Objekte nicht dem Staate, sondern den einzelnen Steuerpflichtigen zu Gute kam.

dass in jedem Steuerbezirke in den ersten Monaten jedes Jahres eine allgemeine Revision der Steuerkataster (matrices) vorgenommen und hiebei die Vermehrung und Verminderung in Zahl und Steuerwerth der Steuerobjekte und als Folge hievon in den Steuersummen der Gemeinden und Arrondissements genau erhoben wird. Sobald die Erhebungen und Anträge der Bezirke die Genehmigung der Departementalvorstände erhalten, werden ähnliche Listen für das ganze Departement verfasst und dem Präfekt vorgelegt.

Eine dieser Listen, nämlich jene über die zugewachsenen oder weggefallenen steuerbaren Grundstücke, kann sogar so schnell vollendet werden, dass sie vor der Steuerausschreibung auch dem Ministerium vorgelegt, von ihm geprüft und gutgeheissen und mit der Steuerausschreibung dem Präfekt zurückgesendet werden kann. Bei den andern Listen ist diess nicht der Fall, sie gelangen erst nach vollendeter Steuerrepartition an die Centralbehörden, allein jedenfalls empfängt sie der Präfekt so zeitlich, dass sie ausser und neben dem Steuergesetze als eine zweite Grundlage für die Vertheilung der Steuern innerhalb des Departements, jene von 1856 also neben dem Steuergesetz für 1857, zur Umlegung der Steuern für dieses letztere Jahr benutzt werden können.

An dem Präfekten ist es, sobald er vom Finanzminister die Steuerausschreibung für das nächste Jahr und vom Direktor die dieselbe ergänzenden Listen erhalten hat, die Umlage innerhalb des Departements zu veranlassen.

Hiezu dienen zwei von der Bevölkerung frei gewählte Körperschaften, grösstentheils aus Grundbesitzern bestehend, der allgemeine Departementsrath (conseil général) und die Arrondissementsräthe, die jedes Jahr durch kaiserliche Dekrete zusammengerufen werden; dem ersteren liegt die Vertheilung der Steuersumme auf die Arrondissements, letzteren die Vertheilung der Kontingente der Arrondissements auf die einzelnen Gemeinden ob. Zuerst und ehe noch die

Steuerausschreibung geschehen, treten die Arrondissementsräthe zusammen, um auf Grundlage der Wahrnehmungen des laufenden und des Vorjahres und der etwaigen Reklamationen der Gemeindeu die nöthigen Anträge über die Umlage der Steuern für das nächste Jahr an den Departementsrath zu stellen. Auf Grund der ausgeschriebenen Kontingente, der Ergänzungslisten, der zu ihrer Ermittlung dienenden Grundlagen, der Anträge der Arrondissements und nach seinem eigenen gewissermassen durch nichts beschränkten Ermessen vertheilt nun der Departementsrath die Steuersummen auf die einzelnen Arrondissements. Hierauf treten die Arrondissementsräthe zum zweitenmale zusammen und vollziehen die Vertheilung der Kontingente der Arrondissements auf die einzelnen Gemeinden ganz auf denselben Grundlagen und in derselben Unumschränktheit wie die Departementsräthe. Die Dauer der Sitzungen dieser Körperschaften ist beschränkt, jene der Departementsräthe auf 14 Tage, jede der zwei Sitzungen der Arrondissementsräthe auf 5 Tage. Sollten sie während dieser Zeit die Vertheilung nicht zu Stande bringen oder die Formen des Gesetzes nicht beachtet haben, so hat die Vertheilung der Präfekt auf Grund der Vertheilung im Vorjahre und nur mit Berücksichtigung der neuen Steuerkontingente und Steuerergänzungslisten vorzunehmen.

Ueber die Vertheilung der Kontingente der Gemeinden unter die Steuerpflichtigen ist bereits gelegentlich der einzelnen dieser drei Steuern gesprochen worden, und es wird noch einmal bei Besprechung der Steuerrollen davon die Rede sein. Sie geschieht nicht durch den Ausspruch irgend einer Körperschaft, sondern, wie wir gesehen, auf Grund theils mathematisch festgestellter, theils durch unparteiische Fachmänner ermittelter, der Erörterung der Gemeindebehörden und Gemeindeglieder und der Betheiligten selbst unterzogener, durch höhere Behörden ausgesprochener, gegenüber dem Rekurse der Pflichtigen aufrecht erhaltener Elemente.

Wegen dieser von den grösseren zu den kleineren Komplexen absteigenden Untertheilung der ausgeschriebenen Steuersumme haben diese drei direkten Steuern auch den im Verlauf der Darstellung bereits gebrauchten Namen der Umlagsteuern (impôts de repartition) erhalten.

Wir können dieser Art der Steuerbemessung unsere Beistimmung nicht versagen. Durch die Ausschreibung einer bestimmten Steuersumme für die Departements, Arrondissements, Gemeinden, deren Last für jeden dieser Bezirke, wie für jeden einzelnen Steuerpflichtigen in dem Masse sich vermindert, als jeder andere Bezirk und jeder andere Steuerpflichtige in vollem Umfange seiner Verpflichtung zur Besteuerung beigezogen wird, und welche in jedem Einzelnen das Bewusstsein wach erhält, dass wenn er Steuerobjekte verläugnet oder verläugnen hilft, ein Nachbar statt seiner zahlen müsse, entsteht eine gegenseitige Ueberwachung und ein moralischer Hebel für Steuerpflichtige, Schätzleute, Gemeindevertreter, welcher wohlthätiger wirkt, als die gehäuftesten fiscalischen Massregeln, und anderseits ist durch die genaue Ermittlung der Elemente, auf denen die Steuerpflicht des Einzelnen beruht, jeder Willkür und jeder Einmengung eines der allgemeinen Gesetzgebung fremden Principes in die Steuerbemessung vorgebeugt. Wenn irgend ein Tadel auszusprechen wäre, so dürfte es in Beziehung auf die Belegung der Gebäude sein, welche faktisch dreimal, durch die Grundsteuer von Gebäuden, durch die Wohnungs- und durch die Thür- und Fenstersteuer in Mitleidenschaft gezogen sind. Es scheint diese wiederholte Belegung desselben Objektes von der französischen Steuergesetzgebung nicht als ein besonderes Gebrechen betrachtet zu werden, da wir ihr noch öfter, namentlich beim Enregistrement und bei den Licenzgebühren, begegnen.

Unter den Beilagen der gegenwärtigen Darstellung befindet sich die Uebersicht der Umlagen an diesen drei Steuern

auf die einzelnen Departements, verglichen mit ihrer Bevölkerung und ihrem Flächenraume.

d) Die Erwerbsteuer (contribution des patentes), im Principe 1791 ausgesprochen, jedoch zuerst durch das Gesetz vom 22. Oktober 1798 und gegenwärtig durch die Gesetze vom 25. April 1844 und 18. Mai 1850 geregelt, wird im Gegensatze der andern drei direkten Steuern nicht in vorhinein festgestellten Summen auf die einzelnen Departements, Arrondissements und Gemeinden vertheilt, sondern in jeder Gemeinde durch den Steuerbeamten im Einvernehmen mit dem Maire unmittelbar für jeden einzelnen Gewerbtreibenden beantragt und vom Direktor der direkten Steuern im Einvernehmen mit dem Präfekt festgesetzt. Man nennt sie darum eine contribution de quotité (Bemessungssteuer).

Sie besteht theils in einer fixen, nach der Beschaffenheit, dem Umfange und dem Orte des Gewerbbetriebs mannigfach abgestuften Taxe, theils in einer veränderlichen Gebühr nach dem Betrage des Miethwerthes der dem Gewerbe gewidmeten Lokalitäten, welche Gebühr ebenfalls je nach der Beschaffenheit und dem Orte des Gewerbbetriebes in einem geringeren oder höheren Perzentenausmasse festgesetzt ist.

Die Gewerbetreibenden sind Behufs der Steuerbelegung in vier grosse Kategorien getheilt.

Die erste umfasst die gewöhnlichen Kaufleute und Handwerker; sie unterliegen alle der fixen Gebühr, welche je nach der Bedeutung des Gewerbes in 8 Klassen und in jeder Klasse nach der Bevölkerung des Orts, wo das Gewerbe ausgeübt wird, in 8 Abstufungen steigt und fällt, so dass die fixe Gebühr im Minimum 2, im Maximum 300 Fr. betragen kann.

Die zwei niedrigsten Klassen in Orten von nicht mehr als 20,000 Einwohner sind von der veränderlichen Gebühr frei.

Die zweite Kategorie umfasst gewisse eigenthümliche, auf weitverzweigte Verbindungen berechnete oder monopolistisch

gestellte Handelsgewerbe, z. B. Wechselagenten, Banquiers, Kommissionshandlungen, Fuhrwerksunternehmer.

Sie zahlen bedeutende fixe Gebühren, die nach der Beschaffenheit ihres Geschäftes und nach der Bevölkerungszahl ihres Standortes oder den besondern durch ihn dargebotenen Vortheilen sich richtet, z. B. ob daselbst eine zollämtliche Niederlage sich befindet.

Die dritte Kategorie umfasst Industrie-Unternehmungen, die nicht auf den Verkehr des Standortes berechnet sind, z. B. die französische Bank, Leibrentengesellschaften, Kanalunternehmungen, Gewerbe, die im Umherziehen betrieben werden,[1] montanistische und Hüttenwerke, endlich alle Fabriken oder fabriksähnliche Unternehmungen. Ausnahmsweise sind wohl auch einzelne Lokalgewerbe, z. B. Schauspielhäuser hieher gerechnet.

Die fixe Gebühr wird für diese Kategorie theils in einem unabänderlichen Betrage nach der Art des Unternehmens, theils nach gewissen Elementen des Gewerbes, als nach der Zahl der Arbeiter, der Hochöfen, gewisser Maschinenbestandtheile (z. B. der Spindeln), bemessen, theils wird sowohl auf die Kategorie als auf die Elemente des Gewerbes Rücksicht genommen. Stets ist aber ein Maximum der Gebühr festgestellt, welches nach der Kategorie des Gewerbes sich richtet.

Die vierte Kategorie umfasst die sogenannten liberalen Beschäftigungen: Advokaten, Notare, Aerzte, Erziehungshäuser u. dgl., sie unterliegen bloss der veränderlichen Gebühr.

Die veränderliche Gebühr wechselt von $\frac{1}{40}$ bis zu $\frac{1}{15}$ des Miethwerthes, je nach der Wichtigkeit des Gewerbes, den geringeren oder grösseren Räumen, die es seiner Beschaffenheit nach im Vergleiche zu andern Gewerben benöthigt, und je nach dem Umstande, ob ausser der veränderlichen auch die fixe Gebühr zu zahlen ist oder nicht. Oft

[1] Fremde Handelsreisende werden in Frankreich auf demselben Fusse, wie in deren Heimathlande französische Handelsreisende behandelt.

sind selbst bei demselben Gewerbe die Fabrikationsräume höher belegt, als die Magazinsräume u. dgl.

Eine Verfügung der gegenwärtigen Regierung (Gesetz vom 10. Juni 1853) befreit sogar unter Gewerben derselben Kategorie einige, nämlich die Weber, die weniger als zehn Webestühle haben, gänzlich von der veränderlichen Gebühr.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Patentgebühren ist im Anhange enthalten.

Die Patentabeln der beiden ersten Kategorien, die mehrere Gewerbe, sei es in derselben oder in verschiedenen Gemeinden ausüben, zahlen nur einmal und zwar für das höchst besteuerte Gewerbe die volle Gebühr; die andern Gewerbe sind nur dann, wenn sie in gesonderten Etablissements ausgeübt werden, und nur mit der Hälfte der für sie sonst entfallenden Gebühr belegt, und die Summe dieser halben Gebühren darf nie das Doppelte der Gebühr für das Hauptgewerbe überschreiten.

Die Patentabeln der beiden letzten Kategorien, welche mehrere Gewerbe betreiben, bezahlen für jedes Gewerbe die volle fixe Gebühr, doch darf auch hier die Summe der Gebühren das Maximum, welchem das höchst belegte der verschiedenen Gewerbe unterliegt, nicht überschreiten.

Alle Gebühren werden in der Gemeinde des Hauptgewerbes entrichtet.

Manche Milderungen treten ein, wenn die Gewerbe nicht in ordentlichen Gewölben oder ohne Gehilfen, oder nur einen Theil des Jahres ausgeübt werden, oder wenn eine Gemeinde plötzlich in Folge der Volkszählung in eine höhere Besteurungsklasse eingereiht wird.

Frei von der Erwerbsteuer sind: die öffentlichen und Gemeindebeamten, die Hebammen, die Maler, Bildhauer, Graveure, Zeichner, die Professoren, Schullehrer, Journalisten, die dramatischen Künstler, die Ackerbauer, die Taglöhner, die Fischer, die Gruben- und Salineninhaber, die Aktionäre

besteuerter Aktienunternehmungen, die unentgeltlich verwalteten Sparkassen, die wechselseitigen Assekuranz-Gesellschaften, die Schiffskapitäne, die Markedenter, die öffentlichen Schreiber, die Eigenthümer und Miethsparteien, die zufällig einen Theil ihrer Wohnung verwerthen (im Gegensatze zu Inhabern von hôtels garnis), die Kommis und andere Hilfsarbeiter, sowie Arbeiter, die bei sich oder bei Privaten nach dem Stück oder auf Taglohn ohne Gehilfen, Lehrling, Schild oder Gewölbe arbeiten, die auf Gassen, in Durchgängen auf den Blumenmärkten Besen, Feuerschwämme, Gypsfiguren, Obst, Gemüse, Fische, Butter, Eier, Käse und andere geringe Lebensmittel verkaufen, die Lumpensammler, Wasserträger, Krankenwärter, umherziehende Scheerenschleifer, Schuhflicker.

Ein alphabetisch nach den Erwerbs- und Beschäftigungszweigen geordneter, von fünf zu fünf Jahren nach den fortschreitenden Veränderungen und Untertheilungen der Industrie erneuerter und verbesserter Tarif vereinigt die verschiedenartigen Elemente der Steuerbemessung zu einem übersichtlichen Bilde, welcher Steuerpflicht jeder Erwerbszweig unter den massgebenden Verhältnissen unterliege, und welche Steuerbegünstigungen und Befreiungen für einzelne derselben bestehen.

Der Steuerkontrollor pflegt Behufs der Steuerbemessung jedes Jahr eine allgemeine Revision aller Erwerbsteuerpflichtigen, und ausserdem alle Quartale eine theilweise Revision zur Ermittlung der bei den früheren Revisionen unberücksichtigt gebliebenen Personen oder Steuerquoten. Auf Grundlage dieser Revisionen legt er einen Erwerbsteuerkataster (matrice de patentes) an, in dem alle Steuerpflichtigen, deren Gewerbe, die Elemente, welche auf die Steuerbemessung von Einfluss sind, die zum Betriebe benützten Räume, deren Miethwerth u. dgl. m. vorgezeichnet sind. Es steht dem Maire frei, diesen Erhebungen beizuwohnen oder sich hiebei durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

Der Kataster bleibt durch 10 Tage auf der Mairie

hinterlegt, damit jeder, der hiebei betroffen ist, dem Maire seine Bemerkungen machen kann. Hierauf sendet sie der Maire, mit seinen Bemerkungen versehen, durch den Unterpräfekt — der ebenfalls seine Bemerkungen beifügen kann — an den Direktor der direkten Steuern, der hinsichts der nicht bestrittenen Artikel die Steuer berechnet, hinsichts der bestrittenen seine Bemerkungen beifügt, und sodann den Kataster dem Präfekt unterbreitet, welcher, falls er mit dem Direktor nicht einverstanden ist, an den Minister berichtet, sonst aber unmittelbar entscheidet.

Es ist klar, dass bei dem grossen Wechsel, welcher in den Elementen dieser Steuer obwaltet, und bei dem mehr allgemeinen, weit über das Weichbild einer Gemeinde hinausreichenden Charakter, welchen viele dieser Elemente an sich tragen, die Einreihung dieser Abgabe unter die Umlagssteuern unzweckmässig gewesen wäre.

Der Ertrag der Erwerbsteuer, welcher 1803 in dem ausgedehnten Kaiserreiche nur 19 Millionen, 1816 in dem auf seinen jetzigen Umfang zurückgeführten Frankreich 20 Millionen, 1830 bei 27 Millionen betrug, beläuft sich gegenwärtig auf 43 Millionen Fr., wovon 92% dem Staate, 8% den Gemeinden zu Gute kommen. Es liegt in dieser Betheiligung der Gemeinden an dem Steuerertrage das Mittel, einen der Vortheile der Umlagsteuern, dass die Vertreter der Gemeinde ein Interesse haben, den Umtrieben einzelner Steuerpflichtigen entgegen zu wirken, auch dieser Abgabe zuzuwenden.

Die Zahl der Erwerbsteuerpflichtigen war 1830 bei 1,100,000, gegenwärtig beläuft sie sich auf 1,440,000. [1]

[1] Für die nächstvergangenen Jahre war:

	Zahl der Patentirten.	Erträgniss der fixen Gebühr.	Erträgniss der Proportionalgebühr.	Gesammt-Erträgniss.	Durchschnittsbesteuerung eines Patentes.
	(Tausende.)	Millionen Francs.			Fr. C.
1853	1,400	20,1	18,1	38,2	27 30
1854	1,420	20,8	19,3	40,1	28 20
1855	1,434	21,2	20,0	41,2	28 75

Unter die direkten Steuern können auch die Taxen für die Güter der todten Hand (also der Departements, Gemeinden, Institute, Körperschaften, Aktiengesellschaften etc.) und die Abgaben der Bergwerke gerechnet werden.

Erstere beruhen auf dem Gesetze vom 20. Februar 1849 und sind bestimmt, die Veränderungsgebühren (droits d'enregistrement) zu ersetzen, welche dem Staate bei diesen nie der Vererbung und selten der Veräusserung unterliegenden Gütern entgehen. Sie sind unter der Voraussetzung, dass die Grundsteuer durchschnittlich 8% des Reinertrags des Grundeigenthums betrage, mit $^5/_8$ der Grundsteuer, also voraussetzungsweise mit 5% des Reinertrags der betreffenden Güter bemessen; ihr gegenwärtiger Ertrag ist 3,1 Millionen Fr. [1]

Letztere, eingeführt durch das Gesetz vom 21. April 1810, sind aus einer fixen und aus einer veränderlichen Abgabe zusammengesetzt. Die feste Abgabe (Massengebühr) besteht in 10 Fr. für je 100 Hectares der Oberfläche des Bergreviers, die veränderliche (Bergwerkfrohne) beträgt 5% des reinen Jahresertrags des Bergwerkes. Dieser Reinertrag wird nach genau bestimmten Normen auf Grund sorgfältiger Lokalerhebungen durch eine Kommission bestimmt, in welcher der Präfekt den Vorsitz führt und der Direktor der direkten Steuern Sitz und Stimme hat.

Es ist dem Bergwerksbesitzer gestattet, diese veränderliche Gebühr auch im Wege der Abfindung zu entrichten, welche jedoch höchstens für 5 Jahre bewilligt wird.

Der Ertrag der Bergwerksabgaben beläuft sich nur auf 0,8 Millionen Fr.

[1] Nach dem Voranschlage für 1857 hatten von diesem Betrage den bei weitem grössten Theil die Gemeinden und die Spitäler (2,130,000 und 537,000 Fr.) zu zahlen, auf religiöse Genossenschaften und Gotteshäuser entfielen 171,000, auf Wohlthätigkeitsanstalten 105,000, auf Aktiengesellschaften 149,000 Fr.

Jeder der vier direkten Steuern sind unter dem Titel: „centimes additionels“ von Anfang an Steuerzuschläge beigefügt worden, welche in Perzenten (in centimes vom franc) des Hauptstockes (principal) der Steuer ausgedrückt sind.[1] Dieselben werden theils für Rechnung des Staats, theils für Rechnung der Departements und Gemeinden erhoben (centimes additionels généraux, départementaux, communaux), theils sind sie zu Steuernachlässen, Steuerbefreiungen, Unterstützungen für durch Hagelschläge, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste Beschädigte, zur Deckung uneinbringlicher Steuerquoten, oder den Gemeinden zur Last fallenden Kosten bei Einschätzungen u. dgl. bestimmt (centimes additionels pour fonds de secours et de non-valeurs, fonds de réimposition).

Die Zuschläge für die Departements theilen sich in fixe für die gewöhnlichen, und in veränderliche für die von Jahr zu Jahr wechselnden Auslagen. Die Zuschläge für Gemeindezwecke werden stets als veränderliche betrachtet.

Die fixen Zuschläge werden nur von der Grund- und der Wohnungssteuer behoben, sie betragen gegenwärtig 16%. Von diesen wird die grössere Hälfte mit 9% unmittelbar dem Departement zur Verfügung gestellt, die kleinere Hälfte, 7%, ist dazu bestimmt, einen gemeinsamen Fond für alle Departements zu bilden, aus welchen die ärmeren auf Kosten der reicheren in ihren Auslagen unterstützt werden können. Im August jedes Jahres vertheilt der Minister diesen Fond unter die einzelnen Departements dergestalt, dass die gewöhnlichen Auslagen überall ganz oder doch in gleichem Masse gedeckt werden.

Die Zuschläge für Rechnung des Staates, die fixen Zuschläge für die Departements und das Maximum, innerhalb

[1] Manche Fraktionen der direkten Steuern sind dem Zuschlage nicht unterworfen, z. B. die Personalsteuer.

dessen Departements und Gemeinden veränderliche Zuschläge nach Belieben auflegen können, werden jährlich durch das Steuergesetz bestimmt.[1] Sollten Departements oder Gemeinden wegen dringlicher oder besonders nützlicher Auslagen sich ausserordentliche Zuschläge über dieses Maximum hinaus aufzuerlegen gesonnen sein, so bedürfen sie der besonderen höheren Genehmigung.[2]

Ausser den Steuern und den hier besprochenen Steuerzuschlägen hat der Steuerpflichtige noch besondere kleine Zuschläge für die Steuereinhebung und eine fixe Gebühr von 5 Centimes für die Anfertigung des ihn betreffenden

[1] Dieselben betragen für das Jahr 1857:

	Grundsteuer.	Wohnungssteuer.	Thür- und Fenstersteuer.	Patentsteuer.	Anmerkung.
Allgemeine Zuschläge (für den Staat)	2	19	15,8	6,8	
Departemental- „ fixe für gewöhnliche Ausgaben	16	16	—	—	
„ „ Volksschulen (maximum)	2	2	2	2	
„ „ Strassen „	5	5	5	5	Nur von wenigen Departements angesucht, daher Gesammtbetrag nur 25,000 Fr.
„ „ facultative Ausg. „	6	6	—	—	
„ „ Catastralarbeiten „	5	—	—	—	
Kommunal- „ für gewöhnliche Ausg. „	5	5	—	—	
„ „ Volksschulen „	3	3	3	3	
„ „ Strassen „	5	5	5	5	
Zuschläge Behufs der Unterstützungen in Fällen von Hagel, Brand, Ueberschwemmungen u. dgl. . .	1	1	—	—	
Zuschläge für fonds de non-valeurs	1	1	3	5	
Zusammen	52	64	33,8	26,8	

Durch das Dekret der provisorischen Regierung vom 17. März 1848 wurde für dieses Jahr ein Zuschlag von 45% zu allen vier direkten Steuern angeordnet, hierdurch stieg die Steuerlast um 192 Millionen Fr. Nichts hat namentlich die ländliche Bevölkerung gründlicher vom Revolutionsschwindel geheilt als gerade jenes Dekret.

[2] Herman. Traité de l'administration départementale. Paris 1855. 8. 2 Vol.

Auszuges der Steuerrolle und der Zustellung desselben zu entrichten. [1]

2. Ziffermässige Feststellung und Einhebung der Steuerquoten.

Es dürfte von Interesse sein, die Art wie die ziffermässige Feststellung und Einhebung der Steuerquoten der einzelnen Pflichtigen erfolgt, in etwas grösserem Detail darzustellen.

Nachdem das Steuergesetz die Quoten der einzelnen Departements festgestellt, und der Finanzminister sie den Präfekten bekannt gegeben hat, und nachdem die drei Umlagsteuern durch die allgemeinen Departementsräthe unter die Arrondissements, sowie von den Arrondissementsräthen unter die einzelnen Gemeinden repartirt worden sind, theilt der Präfekt vor dem 1. Oktober jedes Jahres der Steuerdirektion des Departements die für das nächste Jahr entfallenden Steuersummen und die Zahl der Zuschlagscentimes,

[1] Durch diese und durch die oben erwähnten regelmässigen Zuschläge erhöhte sich für 1857 der Gesammtbetrag der direkten Steuern folgendermassen:

Ursprüngliche Steuersumme (principal)		264,8	Mill.	Fr.
Zuschläge (centimes additionels) allgemeine . .		17,4	„	„
„ für Departements	regelmässige . .	62,8	„	„
	ausserordentliche .	23,8	„	„
„ „ Communen	regelmässige . .	31,6	„	„
	ausserordentliche .	27,2	„	„
„ „ Unterstützungen		2,0	„	„
„ „ fonds non-valeurs		6,9	„	„
„ „ „ de réimposition		1,0	„	„
„ „ Steuereinhebung		0,9	„	„
Zusammen		438,4	Mill.	Fr.

Die Erhöhung durch die Zuschläge beträgt sonach durchschnittlich 66% des Hauptstockes; aber es gibt Gemeinden, wo sie dem letzteren gleichkommt.

Für 1856 war der Ertrag der direkten Steuern mit 429,5 Millionen in das Finanzgesetz aufgenommen; von der Zunahme des Jahres 1857 stellen sich aber nur 0,9 Millionen als Vermehrung der allgemeinen Staatseinnahme durch Zuwachs neuer steuerbarer Objekte dar, der Rest von 8 Millionen ist durch Vermehrung der Zuschlagscentimen für Departements- und Gemeindezwecke entstanden.

sowie die von den umlegenden Körperschaften festgestellten Quoten der einzelnen Gemeinden an den drei Umlagsteuern und die zu dieser Feststellung benutzten Grundlagen (die Summe des Reinertrages der Grundstücke und Gebäude, die Summe der Personalsteuer, den Gesammtbetrag des Miethwerthes u. s. w.) mit.

Die Steuerbehörde prüft zuerst die Vertheilung der Umlagsteuern hinsichtlich ihrer Gesetzlichkeit und Rechnungsrichtigkeit, nimmt Rücksicht auf die im Laufe des Jahres vorgefallenen Aenderungen der Grundlagen, die bereits eingetretenen Steuernachlässe und Steuerbefreiungen, die auf die Gemeinden umzulegenden Schätzungskosten u. dgl., berichtigt hiernach die Hauptsumme der von jeder Gemeinde zu entrichtenden Steuern, berechnet den Betrag der Zuschläge, fügt ihn der Hauptsumme hinzu, vergleicht den Gesammtbetrag mit den Grundlagen der Steuerbemessung und ermittelt die für jede Einheit der Grundlagen, z. B. für jeden Frank des Grundreinertrages, für jeden Frank des Miethwerthes, entfallende Steuerquote (nach der französischen Steuersprache le centime le franc).

Hiernach berechnet nun die Steuerbehörde auf Grund der bei ihr geführten Steuermatrikeln den Betrag, welchen jeder einzelne Steuerpflichtige in der Gemeinde nach der Zahl seiner Steuereinheiten an den drei Umlagsteuern zu entrichten hat; unabhängig hievon prüft und ermittelt sie die Patentsteuer der einzelnen Gemeindebewohner, bildet aus beiden Elementen die Steuerrollen der Gemeinde[1] und

[1] Gewöhnlich bestehen zwei Hauptsteuerrollen, die eine für die Grund-, Personal- und Wohnung-, dann Thür- und Fenstersteuer, die andere für die Patentsteuer, manchmal sind die erste und dritte Steuer in die erste, und die zweite und vierte in die zweite Steuerrolle zusammengezogen. Für die Bergwerkssteuer und die Taxe der Güter der todten Hand bestehen besondere Steuerrollen. Ist eine Gemeinde Behufs der Steuereinhebung in Sektionen getheilt, so werden so viele besondere Steuerrollen verfasst, als Einnehmer in der Gemeinde aufgestellt sind. Die Steuer-

verfasst gleichzeitig den Auszug (premier avertissement) für jeden einzelnen Steuerpflichtigen.

Die Steuerrollen werden dem Präfekt unterbreitet, der ihnen durch seine Unterschrift gesetzliche Kraft verleiht. Die Steuerbehörde übersendet sie sodann sammt den Avertissements den Einnehmern in den Arrondissements, welche die entfallenden Summen sich zur Last schreiben und die Documente den Lokaleinnehmern der direkten Steuern übermitteln. Diese veranlassen die Veröffentlichung der Rollen in der Gemeinde durch den Maire und stellen die Avertissements den Steuerpflichtigen zu.

Die Veröffentlichung muss in der Regel vor dem 1. Januar und ausnahmsweise in den grossen Städten vor dem 1. Februar stattfinden.

Die Steuerrolle für die Patentsteuer kömmt gewöhnlich erst später zu Stande.

Uebrigens kömmt auch im Laufe des Jahres die Steuerbehörde in die Lage, Steuerrollen zu entwerfen, z. B. für Jene, die im Laufe des Jahres ein steuerbares Gewerbe, oder ein Gewerbe, das höher als das bisher von ihnen betriebene belegt ist, beginnen, für Gebäude und Grundstücke, die im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, für Personen, die bei der Umlage der Personal- und Wohnungs- oder der Thür- und Fenstersteuer übersehen worden wären.[1] Auch diese Steuerrollen werden nur durch die Entscheidung des Präfekten einhebbar, und auch sie werden durch den Maire veröffentlicht.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass im ganzen Geschäfte der Steuerbemessung und Steuerausschreibung der

rollen, mit Ausnahme jener, welche die Patentsteuer enthalten, sind so angelegt, dass sie für die kleineren Gemeinden drei Jahre als Grundlage der Steuereinhebung dienen können. Bei grösseren Gemeinden und hinsichts der Patentsteuer allgemein werden die Steuerrollen jährlich neu angelegt.

[1] Selbstredend wird in diesem letzten Falle der eingehobene Betrag den übrigen Steuerpflichtigen, deren Quoten wegen jenes Uebersehens höher gegriffen werden mussten, im nächsten Jahre zu Gute gerechnet.

Steuerpflichtige nie zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet ist; alle Erhebungen geschehen von Amtswegen. Eben darum kann gegen den Pflichtigen nie eine Strafe wegen irriger oder mangelhafter Angaben verhängt werden. Es trägt diess viel dazu bei, die Steuer der fiscalischen Härten zu entkleiden, ist aber allerdings nur unter der Voraussetzung von Umlagsteuern oder einer bedeutenden Betheiligung der Gemeinden am Ertrage der Steuern ausführbar.

Die Einzahlung der Steuer erfolgt in Zwölftheilen, deren erstes im Februar des laufenden und deren letztes im Januar des nächstfolgenden Jahres zu entrichten ist.

Der Percepteur ist verpflichtet sich in die einzelnen Gemeinden zu begeben und dort die Steuer einzuheben. Die Tage und die Stunden seiner Anwesenheit und der Ort seiner Amtirung werden vom Maire vorhinein angekündigt; die Steuerpflichtigen sind gehalten, sich dort einzufinden.

Der Steuerpflichtige, der am 1. des Monats sein Zwölftel für den verflossenen Monat nicht entrichtet, unterliegt der zwangsweisen Einhebung (poursuite) und zwar nicht bloss für die Steuer, die er unbezahlt liess, sondern für alle fällige Steuern, aus welchem Titel immer sie herstammen mögen.[1]

Die zwangsweise Einhebung beginnt mit der „unentgeltlichen Aufforderung (sommation gratuite)." Sie wird dem Steuerschuldner in seinem Domizil in der Gemeinde, und wenn er nicht in der Gemeinde wohnhaft ist, an seiner Statt seinem Hauptpächter, Hauptmiether, Verwalter oder Bevollmächtigten zugestellt; sie muss jedem andern Kosten verursachenden Schritte wenigstens acht Tage vorausgehen.

Uebrigens wird sie in jedem Verwaltungsjahre nur einmal erlassen, bei späteren Säumnissen wird sogleich zu strengeren Massregeln gegriffen.

Hat der Schuldner innerhalb 8 Tage nach der Auffor-

[1] Gesetz vom 17. Brumaire an V. Reglement vom 21. Dezember 1839, die Hauptbestimmung für die zwangsweise Einhebung.

derung nicht gezahlt, so erfolgt die Absendung eines Strafboten, der von allen Schuldnern in der Gemeinde zusammen erhalten werden muss, „die kollektive Einlegung (garnison collectif)“; sein Aufenthalt in der Gemeinde wird höchstens durch 10 Tage fortgesetzt.

War auch diese Massregel fruchtlos, so erfolgt drei Tage später, wenn die rückständige Steuer wenigstens 40 Fr. beträgt, „die individuelle Einlegung (garnison individuel)“; der Strafbote muss vom Steuerschuldner allein erhalten werden, doch ist die Dauer der Einlegung auf zwei Tage beschränkt.

War auch dieser Schritt vergeblich oder konnte er wegen des geringern Betrages der Steuerschuld nicht verhängt werden, so erfolgt der „Auftrag (commandement)“, die Steuer binnen drei Tagen bei sonstiger Pfändung und Beschlagnahme zu entrichten.

Dieser Auftrag erfolgt sogar vor jeder Einlegung, wenn der Steuerpflichtige sich ausser dem Departement befindet und Niemand zurückgelassen hat, gegen den die Einlegung mit Aussicht auf Erfolg angewendet werden könnte.

Lässt der Steuerschuldner die drei Tage unbenutzt verstreichen, so wird zur Pfändung (saisie) der Mobilien und Effekten und der stehenden Früchte geschritten; sie kann übrigens, ohne dass die Rechtswirkung des Commandement erlösche, binnen drei Jahren nach der Zustellung des letzteren vorgenommen werden. Bei der Pfändung wird ganz wie bei gerichtlichen Pfändungen vorgegangen. Ackerwerkzeuge, Arbeitsthiere, das Handwerkszeug, das Samengetreide, die nothwendigen Betten und Kleider, Unterrichts- und Hilfsbücher u. dgl. sind von der Pfändung frei.

Bleibt die Steuerschuld unberichtigt, so wird 8 Tage nach der Pfändung die Veräusserung des Pfandes vorgenommen.

Es können im Laufe des Verfahrens ausser und neben demselben alle sonst nöthige Massregeln zur Sicherung der Abgabe ergriffen werden. Es können, wenn eine Verschleppung

von Gegenständen, die sich zur Pfändung eignen, zu besorgen ist, eventuelle Pfändungen verfügt, Wächter aufgestellt werden, und es ist gestattet auf Werthe Beschlag zu legen, die sich zu Gunsten des Schuldners in den Händen seiner Pächter, Miether, Verwalter, Machthaber oder dritter Personen befinden.

Die ganze Reihe von Zwangsschritten erfolgt auf Grund eines vom Local-Einnehmer ausgestellten Zahlungsauftrages (contrainte), welcher durch die Vidirung des Unterpräfekts die exekutive Macht und vom Maire die Veröffentlichung erhält. Dieselben werden durch eigene Agenten (porteurs des contraintes) geleitet, die vom Präfekten ernannt und beeidet werden und unter den Einnehmer des Arrondissements gestellt sind. Sie führen ein cotirtes und paraphirtes Verzeichniss über alle von ihnen vorgenommenen Akte und haben in Sachen der direkten Besteuerung alle Rechte und Pflichten der Gerichtsvollzieher (huissiers). Die Strafboten oder Einleger (garnisonaires) werden vom Unterpräfekt ernannt und beeidet. Die Gebühren für jeden der vorzunehmenden Zwangsschritte sind vom Unterpräfekt geregelt. Es ist den Porteurs des contraintes wie den garnisonaires verboten, von den Lokaleinnehmern oder Steuerschuldnern etwas anzunehmen.

Der Lokaleinnehmer, der durch drei Jahre von dem Tage an, wo die Steuerrolle ihm zur Einhebung übergeben wurde, die Steuereinhebung nicht zu Ende gebracht hat, ist verpflichtet, die rückständigen Summen dem Staate selbst zu ersetzen, doch gehen hierdurch auf ihn alle Rechte des Staates gegen den Steuerschuldner über. Hat er durch diese drei Jahre gegen den säumigen Steuerschuldner keine Zwangsmassregel eingeleitet oder die eingeleiteten Schritte durch drei Jahre nicht fortgesetzt, so ist er auch aller Rechte gegen den Steuerschuldner verlustig.

Unter den die Verjährung unterbrechenden Massregeln

werden aber bloss die Einlegung von Strafboten und die weiteren strengeren Schritte verstanden.[1]

Da übrigens die Rechnung jedes Jahres mit dem 30. September des darauf folgenden Jahres vollständig abgeschlossen seyn muss, so werden mit diesem Tage die vorhandenen Steuerrückstände als bezahlt in den Rechnungen eingestellt und dagegen von den Generaleinnehmern gegenüber dem Staate und von den Arrondissements-Einnehmern gegenüber den Generaleinnehmern als ein bei ihnen aushaftender Betrag sich zur Last geschrieben. Die darauf eingehende Zahlungen werden als zufällige Einnahmen und die erfolgenden Abschreibungen als zufällige Ausgaben des laufenden Jahres verrechnet. Durch diese Einrichtung wird auch das erzielt, dass jedes Versäumniss, welches sich in der Steuereintreibung die Departements- und Arrondissements-Einnehmer selbst zu Schulden kommen lassen oder den Lokaleinnehmern nachsehen, ihnen und nicht dem Staate zum Nachtheile gereicht.

So lange die Steuerrolle nicht veröffentlicht ist, haben bloss die Arrondissements und Gemeinden das Recht gegen die Steuerausschreibung zu reklamiren; über diese Reklamationen entscheidet der Departementsrath.

Rekurse gegen die durch die Steuerrolle veröffentlichte Steuerausschreibung, die auf einen Rechtstitel sich gründen, nehmen ihren Weg an den Präfekturrath.[2] Diese Rekurse können sich auch auf die der Steuerbemessung zu Grunde liegenden Katastralschätzungen erstrecken, jedoch steht der Rekurs gegen die letzteren nur binnen sechs Monaten von der ersten Steuerrolle nach der Einschätzung an gerechnet, frei.

Ueber Gesuche um Steuerabschreibungen, Nachlässe, Unterstützungen aus Billigkeitsgründen, gehen sie nun von

[1] Gesetz vom 3. Frimaire an VII. Instruktionen vom 15. December 1826 und 17. Juni 1840.

[2] Vergl. Kap. II. S. 64.

Gemeinden oder Privaten aus, sowie über die von den Steuereinnehmern als uneinbringlich oder auf einem Irrthum beruhend bezeichneten Steuerbeträge entscheidet im Einvernehmen mit dem Direktor der direkten Steuern der Präfekt. Der Präfekt allein verfügt über denjenigen Theil der für Unterstützungen bestimmten Summen, welcher ihm vom Finanzministerium zur Verfügung gestellt worden ist; er besteht in der Regel in einem Drittheile der für diesen Zweck veranschlagten Zuschläge.[1]

Die thatsächlichen Verhältnisse werden stets vom Direktor durch seine Organe erhoben, nur in wenigen Fällen beruft er auch den Unterpräfekt zur Theilnahme; vom Direktor werden auch die Behörden und Parteien von der gefällten Entscheidung verständigt.

Gegen die Entscheidungen des Präfekturrathes geht der Rekurs an den Staatsrath, gegen jene des Präfekten an den Finanzminister und beziehungsweise in Betreff der Unterstützungen an den Minister des Innern. Der Rekurs an den Staatsrath wird von der Steuerbehörde nur mit Genehmigung des Finanzministers ergriffen.

Von den Direktionen der direkten Steuern werden auch die Gebühren der Handels- und Gewerbsleute für die periodischen Cimentirungen der Masse und Gewichte, die Aequivalente für Naturalleistungen zu Vicinalwegen, zu Entsumpfungs-, Eindämmungs- und Regulirungsbauten (an nicht schiffbaren Kanälen und Flüssen) und für die öffentliche Reinlichkeits- und Gesundheitspflege, die Beiträge für Schullehrer,[2] die Inscriptions- und Promotionsgebühren an den hohen Schulen, die Beiträge der Privaterziehungshäuser für

[1] Ord. vom 25. Oktober 1846.

[2] Gesetze vom 18. December 1825 und Ord. vom 17. April 1839. — Gesetz vom 21. Mai 1836. — Gesetze vom 14. flor. an XI. (3. September 1803) und vom 16. September 1807. — Gesetz vom 15. März 1850. — Dekrete vom 7. Oktober und 31. December 1850.

den öffentlichen Unterricht,[1] die Beiträge der Eigenthümer und Unternehmer von Mineralbädern und Gesundheitsbrunnen und Niederlagen von Mineralwassern, von Apotheken und Materialienhandlungen zu den Kosten ihrer ärztlichen Beaufsichtigung,[2] die Beiträge der Handels- und Gewerbsleute für Handelskammern und Handelsbörsen,[3] die durch das Gesetz vom 2. Mai 1855 eingeführte Hundesteuer zum Besten der Kommunen[4] und ähnliche Lokal- und Spezialabgaben und Beiträge zu Korporationszwecken[5] zur Einhebung ausgeschrieben.

3. Die Steuerverwaltung.

Mit Rücksicht auf die bisherigen Erörterungen haben wir zur Vollendung der Darstellung des Systems der direkten Steuern Frankreichs nur einige Worte über die Thätigkeit und den innern Zusammenhang der Organe der Steuerverwaltung beizufügen.

Die eigentlichen exekutiven Beamten, der Kern des Dienstes, sind die Steuerkontrollore, deren jedem in der Regel ein und nur ausnahmsweise zwei Arrondissements anvertraut sind. Die Lokaleinnehmer sind fast ausschliesslich auf die Einhebung der ausgeschriebenen Steuern beschränkt; die Geometer leisten nur für einzelne Fälle die

[1] Gesetz vom 19. Januar 1850.

[2] Gesetze vom 3 flor. an VIII. (23. April 1800), 6. niv. an XI. (27. December 1802), 25. Juni 1841 und 17. Juli 1856. — Gesetz vom 21. germ. an XI. (11. April 1803). — Dekret vom 25. therm. an XI. (13. August 1803). — Ministerialcirc. vom 15. März 1829 und 13. Juli 1830.

[3] Gesetze vom 25. April 1844 und 18. Mai 1850.

[4] Dieselbe besteht in 1 bis 10 Fr. für das Thier und das Jahr, je nach der Verschiedenheit der Gemeinden und je nachdem der Hund zu Gewerbezwecken oder zur Unterhaltung dient.

[5] Hieher gehören z. B. die Beiträge der Anrainer zur Strassenpflasterung (Gesetz vom 1. December 1798 und 25. März 1807).

technische Hilfe und die höheren Beamten beschäftigen sich in der Regel nur mit der Leitung, Ueberwachung und Prüfung der Arbeiten der Kontrollore, abgesehen von der eigenthümlichen Thätigkeit der Direktoren in Sichtung, gesetzlicher Feststellung, Sammlung und Evidenzhaltung der von den Kontrolloren herbeigeschafften Elemente.

Die Kontrollore, und diess unterscheidet sie wesentlich von den Steuerbeamten in andern Ländern oder andern Verwaltungszweigen, erhalten nur zum geringsten Theile die Grundlagen zu ihrer Thätigkeit durch die Steuerpflichtigen selbst oder durch andere öffentliche Organe, es sind diess die Anzeigen der Steuerpflichtigen über die in den Steuerverhältnissen zu ihren Gunsten eingetretenen Aenderungen, die Anmeldungen der ein Gewerbe Antretenden Behufs der Erlangung eines Erwerbsteuerscheins, die Mittheilungen der Lokaleinnehmer über die gelegentlich der Steuereinhebung zu ihrer Kenntniss gelangenden Aenderungen in der Steuerpflicht der Einzelnen, die Mittheilungen anderer Kontrollore über die in ihrem Bezirke von Einwohnern des fraglichen Kontrollsbezirkes betriebenen Gewerbe, und die Auszüge der Beamten des Enregistrements über die bei ihnen vorgekommenen Veränderungen im Eigenthume von Grundstücken, Gebäuden, Gewerben, in Pachten und Miethen. Den Rest, und dieser ist nicht unbedeutend, müssen sie durch eigene Anschauung und Nachforschung herbeischaffen, und selbst von jenen Mittheilungen sind viele nicht einfache, bloss der Konstatirung bedürftige Steueransagen, sondern nichts als Anhaltspunkte zu weiteren selbstständigen Untersuchungen. Kurz der Kontrollor muss in den meisten Fällen selbst die Initiative ergreifen und die Elemente aufsuchen und entdecken, die einer Besteuerung fähig sind.

Der Kontrollor begibt sich darnm jährlich vom Mai bis zum Oktober nach und nach, versehen mit den Anzeigen und Mittheilungen, die ihm zugekommen, und höchstens von einem

Geometer oder einem Supernumerär begleitet, in jede Gemeinde seines Bezirks, um dort alle eingetretenen auf die Steuerbemessung bezüglichen Veränderungen aufzunehmen (tournée des mutations). Der Tag seiner Ankunft ist vorhinein angezeigt, die Repartiteurs und der Lokaleinnehmer erwarten ihn; den Eigenthümern, von denen ihm zur Kenntniss gekommen, dass Aenderungen in ihren Steuergrundlagen vorgefallen seien, ist der Tag bekannt gegeben, an dem sie sich ihm mit ihren Dokumenten vorzustellen haben. Er konstatirt nun vor allem die ihm angezeigten Thatsachen. Bei diesem Anlasse beobachtet er aber sorgsam, ob er nicht Neubrüche, Neu- und Zubauten, einen Zuwachs an Einwohnern, eine Steigerung einzelner Miethwerthe entdecke, er durchgeht die Gemeinde, er hält Umfrage bei den Repartiteurs, bei den Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige. In grösseren Orten pflegt er hinsichts der Personal- und Wohnungssteuer, überall hinsichts der Patentsteuer eine Aufnahme von Haus zu Haus, von Wohnung zu Wohnung. Die gesammelten Elemente stellt er für jede Gemeinde übersichtlich zusammen, lässt sie von den berufenen Personen unterzeichnen und sonst den vom Gesetz bestimmten Lauf durchmachen.

Der Kontrollor konstatirt auch die nach Beendigung seiner Umreise vorfallenden einzelnen Aenderungen oder gibt diessfalls dem Lokaleinnehmer die nöthige Anleitung und wirkt bei den Steuerreclamationen mit.

Sein Eifer und seine Umsicht werden durch den Inspektor und Direktor überwacht und geprüft. Der Inspektor hat in jedem Kontrollsbezirke jährlich wenigstens zwei Gemeinden einer Gegenprobe zu unterwerfen, ob nicht Aenderungen der Steuergrundlagen übersehen worden, er hat die Amtsführung des Kontrollors in dessen Bureau zu untersuchen, er erstattet monatliche und vierteljährliche Berichte über ihn, der Direktor selbst nimmt jährlich in einem oder zwei

Kantonen des Departements eine solche Probe vor, auch er überwacht und untersucht die Amtsführung des Kontrollors und untersucht einmal im Jahre auch die Amtskanzlei des Inspektors. Seine Aufmerksamkeit richtet sich übrigens auch auf die Thätigkeit der Steuerorgane in den Gemeinden, auf das Verfahren der umlegenden Körperschaften u. dgl. m.

Die Steuereinnehmer (percepteurs) stehen nicht unter der Direktion der direkten Steuern oder beziehungsweise unter den Inspektoren und Kontrolloren, sondern unter den General- und beziehungsweise den Arrondissementseinnehmern.

Sie haben keine fixe Besoldung, sondern sind lediglich auf Provisionen von den durch sie eingehobenen Abgaben angewiesen. Sie sind von Amtswegen zugleich die Einnehmer aller Gemeinden und öffentlichen Anstalten des Umkreises, deren Jahreseinkommen 30,000 Fr. nicht übersteigt; nur für Körperschaften grösseren Einkommens können besondere Einnehmer ernannt werden.[1]

Es bestehen auch überzählige Einnehmer, welche bei den verschiedenen Kassen ohne Entgelt verwendet werden; aus ihnen gehen in der Regel die Lokaleinnehmer hervor.

Mannigfach sind die von den Steuerbehörden zu statistischen und Rechnungszwecken zu liefernden Uebersichten. Die wichtigste Arbeit dieser Art bleibt aber die Hauptübersicht des Ergebnisses der Steuerrollen (état général du montant des rôles). Sie enthält die einzelnen Gemeinden, nach Hebestellen und Arrondissements geordnet, und für jede Gemeinde den Betrag jeder der vier Steuern und zwar gesondert den Hauptstock, die Zuschläge für Departemental-, Kommunalzwecke, Unterstützungen und Nachlässe, die Zurechnungen (réimpositions), die Gesammtsumme, in weiterer Folge die Kosten der ersten Zustellung und die Gesammtsumme der einzelnen Rubriken für jede Hebestelle, jedes Arrondissement und das ganze Departement. Bei den

[1] Gesetz vom 18. Juli 1837.

einzelnen Gemeinden werden anmerkungsweise die Gemeindezuschläge nach den Zwecken, denen sie dienen, abgetheilt. Auf der ersten Seite werden für die drei Umlagssteuern die vom Steuergesetz für das Departement festgesetzte Quote des Hauptstockes, die hieran auf Grund der Gesetze vorgenommenen Aenderungen und die dergestalt richtig gestellte Summe angeführt, welche als Grundlage der Steuerbemessung diente. Auf der letzten Seite werden die Summen der einzelnen Steuerrubriken für die Arrondissements und das ganze Departement wiederholt. Von dieser Hauptübersicht erhält ein Exemplar der Generaleinnehmer, eines der Präfekt und eines der Minister; letzterem sind jene besonderen Ausweise über die Zahl der Steuerpflichtigen, die Zahl der Steuerquoten, die Vertheilung der Steuern nach der Grösse des Grundbesitzes, dem Ertrage der Gebäude, der Höhe des Miethzinses der einzelnen Wohnungen, der Grösse der Gemeinden, der Art der Gewerbe u. dgl. m. beigefügt, welche der offiziellen Statistik Frankreichs jenen eigenthümlichen Werth für die grossen nationalökonomischen und socialen Fragen der Vertheilung und Vermehrung des Volksvermögens verleihen.[1]

[1] Ein besonderes Gewicht wird namentlich von jener Klasse Nationalökonomen, welche nur in einer zwangsweisen Beschränkung des Verfügungsrechtes über das Grundeigenthum ein Mittel gegen die allzugrosse Zersplitterung desselben sehen, auf die aus diesen Tabellen ersichtliche Zahl der Grundsteuerpflichtigen in den einzelnen Gemeinden (cotes foncières) und die fortschreitende Vermehrung derselben gelegt. Es betrug:

	Zahl. (Tausende.)	Durchschnittliche jährl. Vermehrung. (Procent.)
1815	10,083	—
1826	10,297	0,20
1835	10,894	0,64
1842	11,512	0,81
1851	12,393	0,86
1855	12,823	0,87

Die Vermehrung ist nicht sehr bedeutend, besonders wenn man bedenkt, dass die fortschreitende Katastrirung eine grosse Zahl Parzellen sammt deren Besitzern aufnahm, welche früher nicht aufgezählt waren, dass

In neuester Zeit unter der Leitung des gegenwärtigen Generaldirektors Herrn Vandal sind noch zwei statistische Arbeiten von ungemeiner Bedeutung angeordnet worden.[1]

Die eine ist ein statistisches Register, enthaltend die Topographie, die Bevölkerungs- und Beschäftigungs-Verhältnisse der einzelnen Gemeinden, die Statistik des Handels und der Gewerbe, mit individueller Angabe jedes wichtigeren Gewerbes und der wesentlichen Elemente desselben, den Kaufs-, Pacht- und Miethwerth der verschiedenen Arten des Eigenthums, den Zinsfuss, den Preis der bewegenden Kräfte (z. B. den Taglohn, den Miethswerth von Last- und Zugthieren, von Wassergefällen, Dampfkräften), die Ergebnisse der Berg- und Hüttenwerke, den Umfang und den Werth der Güter der todten Hand, die Katastralergebnisse, die Zahl der Steuerpflichtigen und Steuerquoten, der jährlichen Aenderungen und Reklamationen, den Hauptstock der Steuer, die Zuschläge, die Ergebnisse der Einhebung (wie viel im Laufe des Steuerjahres, wie viel nachträglich, wie viel im Wege der zwangsweisen Einhebung und zwar in jedem Stadium derselben eingegangen, wie viel als uneinbringlich oder in Folge von Reklamationen abgeschrieben worden, wie hoch die Kosten der Einhebung sich beliefen). Es wird von den Steuerkontrolloren geführt und für 10 Jahre angelegt, manche Theile, wie z. B. die Gewerbestatistik, werden alle drei, manche alle fünf Jahre umgearbeitet; für Eintragung der wechselnden Jahresergebnisse ist vorgesehen. Uebersichten für das ganze Departement werden von den Inspektoren verfasst.

unter der Vermehrung auch die zahlreichen Neubauten begriffen sind, und dass eine Vermehruug der Zahl der Grundsteuerpflichtigen noch nicht eine gleich grosse Vermehrung der Grundbesitzer darthut, da notorisch die Zahl derjenigen, welche in mehreren Gemeinden Grundstücke besitzen, also mehrmals als grundsteuerpflichtig aufgeführt werden, zugenommen hat. Die Zahl der im Kataster gesondert aufgeführten Grundparzellen betrug 1851 bei 126 Millionen.

[1] Cirkulare vom 15. Sept. 1853, 15. Dec. 1853 und 16. Febr. 1854.

Die andere Arbeit greift in einen höheren Kreis, in jenen der Thatsachen geistiger Art hinüber, die wohl zum Theile auf Ziffern beruhen, aber eben auch die moralische Bedeutung dieser Ziffern entwickeln sollen. Sie besteht in zwei Semestralberichten, die von dem Direktor des Departements selbst verfasst werden sollen. Sie umfassen den gesammten Wirkungskreis desselben, die jährlichen Aenderungen in den individuellen Steuergrundlagen, die Uebertragung derselben in die Steuerkataster, die Revision der Patente, die Umlage der Steuerkontingente, die Steuerausschreibung, die Art der Aufbewahrung und die Erneuerung der Steuerkataster, die Steuerreklamationen, die Katastralarbeiten, die Bergwerkstaxen, die Haltung des Personals. Sie sollen vor allem die Thätigkeit der Beamten beurtheilen lehren, wie viel Zeit die Steuerkontrollore auf Reisen, wie viel zu Hause zugebracht, wie lange sie sich in jeder Gemeinde aufgehalten, welche Erhebungen sie hier gepflogen, welche Unterstützung die Lokaleinnehmer ihnen gewährt, welchen Nutzen sie aus den Mittheilungen des Enregistrements geschöpft haben, welcher Prüfung ihre Arbeiten durch die Inspektoren unterzogen wurden, wann sie zur Direktion gelangten, binnen welcher Zeit, mit welchen Kräften sie hier geprüft und in die Kataster aufgenommen wurden, welchen Fleiss die Supernumeräre bewiesen, welcher Eifer auf ihre Ausbildung verwendet wurde u. dgl. m. Sie besprechen auch die Haltung der bei der Steuerbemessung und Steuerumlegung thätigen Personen und Körperschaften, insbesondere die Grundsätze, nach denen bei der Vertheilung des Departemental-Kontingents auf die Arrondissements und Gemeinden vorgegangen wurde, und sie würdigen endlich die einzelnen Steuerelemente, sie unter einander und mit den Ergebnissen früherer Jahre vergleichend und deren Einfluss auf die Steuerergebnisse und die Steuerfähigkeit des Departements erwägend.

Es ist genau vorgezeichnet, welche Elemente sie anzugeben und zu welchen Zwecken sie dieselben zu benutzen haben.

Der Umfang der Arbeit der Steuerbeamten lässt sich am leichtesten ermessen, wenn man bedenkt, dass 8000 Lokaleinnehmer in den Stand gesetzt werden müssen, die ersten Tage des Januars mit der Steuerausschreibung und am 1. Februar mit der Steuereinhebung zu beginnen, und dass zu diesem Ende 38,000 Gemeindesteuerrollen[1] in je zwei Exemplaren, mit Angabe aller Steuerpflichtigen derselben in alphabetischer Ordnung und mit mehr als 17,000,000 einzelnen Steuerquoten, und für jeden einzelnen Steuerpflichtigen der ihn betreffende Auszug der Steuerrolle ausgefertigt werden müssen. Hiezu kömmt die Erhebung und Evidenzhaltung der im Laufe des Jahres vorfallenden Aenderungen in den der Steuerbemessung zu Grunde liegenden Elementen, welche durchschnittlich mehr als ein Sechstheil der Steuerquoten betreffen, die Prüfung und Begutachtung von mehr als 120,000 Reklamationen gegen die Steuerbemessung, von mehr als 30,000 Uebersichten mit mehr als 360,000 Steuerquoten, die als uneinbringlich angegeben werden, und von mehr als 120,000 oft ganze Gemeinden umfassenden Gesuchen um Steuernachlässe, Steuerbefreiungen, Unterstützungen.

Eine treffliche Arbeit über die direkten Steuern Frankreichs hat im Jahre 1853 der jetzige Generaldirektor Herr Vandal geliefert; sie ist bis jetzt leider nur im Manuscripte vorhanden.

Eine unentbehrliche Quelle bilden die Bulletins des Contributions directes et du Cadastre; Paris, P. Dupont, wovon 1856 der 25. Jahrgang erscheint. Besondere Berücksichtigung verdient auch der Artikel Contributions directes von A. Grün im Dictionnaire de l'administration française, S. 547—583.

[1] Es gibt gegenwärtig in Frankreich 36,835 Gemeinden; mehrere derselben sind aber, wie S. 162, Anm. 1 erwähnt wurde, Behufs der Steuereinhebung in Sektionen abgetheilt.

Fünftes Kapitel.

Das Enregistrement, die Domänen und die Forste.

1. Das Enregistrement im engern Sinne.

Unter Enregistrement in dem weiteren Sinne, in welchem es in der Ueberschrift des Kapitels genommen wird, versteht man alle Gebühren, die aus Anlass von Rechtsgeschäften eingehoben werden, selbst mit Ausdehnung auf jenen Theil der Stempelabgaben, welche ausser den Kreis dieser Bestimmung fallen.

In dem engeren Sinne, in welchem es die Ueberschrift dieses Abschnittes nimmt, umfasst es bloss jene Gebühren, die für die Eintragung der Rechtsgeschäfte in gewisse zu ihrer Evidenzhaltung dienende Register der Steuerbehörde (nicht in die Grund- und Hypothekenbücher) vorgezeichnet sind. Das Enregistrement in diesem engeren Sinne stammt dem Principe nach aus dem Ende des 17. und dem Anfange des 18. Jahrhunderts, aus der traurigsten Zeit Ludwigs XIV.[1] Während der Revolution wurde es — eine der wenigen alten Steuern — durch das Gesetz vom 19. Dezember 1790 beibehalten; doch wurde das Gesetz, dem es seine gegenwärtige Gestalt verdankt, erst am 12. Dezember 1798 (22. Frimaire an 7) erlassen. Letzteres hat im Laufe der

[1] In einzelnen Formen und für einzelne Provinzen lässt es sich ins 16. Jahrhundert, und als grundherrliche Besitzveränderungsgebühr noch weiter hinauf verfolgen.

Zeit eine lange Reihe von Nachträgen erhalten. Die meisten bestehen in Erhöhungen der Steuerlast, und namentlich ist jede der grossen politischen Umwälzungen, welche in Frankreich stattgefunden und längeren Bestand gewonnen haben, durch eine solche Erhöhung bezeichnet. Wir erinnern an die Gesetze vom 25. Mai 1799 (6. prair. an VII), 28. April 1816, 27. April 1831, 21. April 1832 und 18. Mai 1850. Nur die Restauration und namentlich das nicht genug anzuerkennende Ministerium Villèle war in der Lage, durch das Gesetz vom 16. Juni 1824 bedeutende und bleibende Erleichterungen zu gewähren, die erst durch die folgenden Regierungen und nur zum Theile wieder zurückgenommen wurden.

Die Enregistrementsgebühren sind theils fixe, theils proportionale, nach dem Werthe des Gegenstandes, den der zu registrirende Akt betrifft, sich richtende. Das entscheidende Moment, ob die proportionale oder die fixe Gebühr zu entrichten sei, liegt in der Regel darin, ob in der zu vergebührenden Urkunde ein in Geld schätzbares Recht erworben oder die Befreiung von einer in Geld schätzbaren Verpflichtung ausgesprochen werde oder nicht.

Die fixen Gebühren betragen ½ bis 100 Fr., je nach der Wichtigkeit des Inhaltes der zu vergebührenden Urkunde, der Höhe der Autorität, von der sie ausgeht, oder auch je nachdem das bezügliche Rechtsgeschäft dem Gesetzgeber als ein besonders zu begünstigendes oder als ein zu erschwerendes, als ein selbstständiges oder bloss als eine nothwendige Folge eines andern bereits proportionalen Gebühren unterzogenen Geschäftes erschien.

So z. B. zahlen Akte unter Privaten, die ihrer Beschaffenheit nach keiner Proportionalgebühr unterliegen, an fixer Gebühr nur 1 Fr. bis 10 Fr., und hierunter:

1 Fr. Zeugnisse, Lehrbriefe, Bestätigungen über Leben, Wohnort u. dgl., Kollationirungen, Vidirungen, Auszüge, Bauvoranschläge, Rechnungsbilanzen, Verzichtleistungen,

Annahmen übertragener, bereits vergebührter Rechte, Akte über Ratifikation, Exekution, Ergänzung und Vollziehung bereits vergebührter Verträge, Freilassung von Sklaven.

Alle diese Akte vor öffentlichen Agenten und Verwaltungsbehörden vollzogen, zahlen 2 Fr., bei Gericht (au greffe) 3 Fr.

2 Fr. Zustimmungs- und Ermächtigungs- (Autorisations-) Erklärungen, Vollmachten, Enthebung von Rechnungsverpflichtungen, Depositen, Depositenerhebungen und Recepisse über erlegte Akten und Beweisstücke (pièces), Certifikate über Kautionen und Bürgschaften, Proteste, Frachtbriefe, die Wahl von Sachkundigen (experts), Eviktionsversprechen, Rechtsakte, die wegen der Nullität früher versteuerter neu gemacht werden, Rücktritte, Retraktationen, Adoptionen, dann die vom Gesetzgeber besonders begünstigte Legitimirung unehelicher Kinder durch nachfolgende Heirath.

3 Fr. Wiederversteigerungen (à la folle enchère), wenn der erste Zuschlag bereits vergebührt worden und das Meistbot der ersten Versteigerung nicht überschritten wird, Abtretung erkaufter oder versteigerter Gegenstände, wenn sich das Recht hiezu vorbehalten und die diessfällige Erklärung binnen 24 Stunden nach dem Kaufe oder der Versteigerung durch einen öffentlichen Akt abgegeben worden ist, Wiedervereinigung der Nutzniessung mit dem Eigenthume durch Cession, wenn erstere schon bei der ursprünglichen Trennung versteuert worden, nicht besonders benannte Verträge, Vergleiche, wenn das darin enthaltene Recht nicht in Geld schätzbar ist, die Ernennung von Schiedsrichtern, Seeconnaissements (Seefrachtbriefe).

4 Fr. Protokolle über Ernennung oder Veränderung von Kuratoren und Vormündern, Erklärungen des Familienraths.

5 Fr. Heirathsverträge, die bloss die Fortdauer der beiderseitigen Vermögensverhältnisse constatiren, Theilungen

unter Miteigenthümern, die Errichtung und Auflösung von Gesellschaften, Testamente oder andere Akte der Freigebigkeit auf den Todesfall, die Anerkennung unehelicher Kinder ausser durch nachträgliche Heirath.

10 Fr. Grossjährigkeits-Erklärungen, Eigenthums-Uebertragungen und andere Rechtsänderungen in Ansehung von Grundstücken, die nicht in Frankreich liegen. —

Gerichtsakte (soferne sie nicht wegen Zuerkennung von Rechten oder Befreiung von Verpflichtungen einer höheren Proportionalgebühr unterliegen) mit Ausnahme jener über Ehescheidungen, Adoptionen und die gerichtliche Vormundschaft (tutèle officieuse) sind mit ½ bis 25 Fr. belegt. Z. B.

½ Fr. zahlen Zustellungen und Vorladungen des Rathes der Prud'hommes, wenn die Streitsache 25 Fr. überschreitet, Advokatenschriften I. Instanz.

1. Fr. Friedensrichterliche und polizeiliche Akte und auch Endurtheile dieser Instanzen, wenn die zu erkennende Strafe 1 Fr. nicht überschreitet, Advokatenschriften II. Instanz, Entscheidungen der Prud'hommes über Summen von mehr als 25 Fr.

2 Fr. Die Protokolle und Berichte von Beamten, Wächtern, Kommissären, Sequestern, Experten, Landmessern, Gerichtsdienern I. Instanz, Erkenntnisse der Friedensrichter und Polizeigerichte über höhere Summen als 1 Fr.

3 Fr. Alle Akte bei den Gerichtskanzleien (au greffe) I. Instanz, die nicht höher belegt sind, Protokolle und Berichte von Gerichtsdienern II. Instanz, Advokatenschriften III. Instanz, Interlocute und vorbereitende Urtheile I. Instanz, Eidesleistungen minderer Diener der Gerichte und der Verwaltung.

4 Fr. Protokolle über die Anlegung, Anerkennung, Abnahme des gerichtlichen Verschlusses.

5 Fr. Alle Akte bei den Gerichtskanzleien II. Instanz, die nicht höher belegt sind, Protokolle und Berichte von

Gerichtsdienern III. Instanz (des Kassationshofes, Staatsrathes), Endurtheile I. Instanz, Appellationen von Friedensrichtern oder von I. Instanzen, Interlocute und vorbereitende Urtheile II. Instanz.

10 Fr. Endurtheile II. Instanz, Appellationen von diesen Urtheilen, Interlocute und vorbereitende Urtheile III. Instanz.

15 Fr. Eidesleistungen der Notare, Gerichtsdiener, Greffiers, Avoués, Advokaten, öffentlicher Vertheidiger, höherer Verwaltungsbeamten.

25 Fr. Rekurse und Revisionsbeschwerden an die III. Instanz, Urtheile III. Instanz (des Kassationshofes und des Staatsrathes).

Am stärksten, nämlich von 5 bis 100 Fr. sind endlich Gerichtsakte in Ehescheidungssachen, in Anerkennung von Adoptionen und in Angelegenheiten der tutèle officieuse belegt.

Hier zahlen schon:

5 Fr. Gerichtsakte und Interlocute I. Instanz.
15 Fr. Endurtheile in I. Instanz mit dem Ausspruche auf Interdiction oder Trennung der Güter.
25 Fr. Endurtheile II. Instanz mit dem Ausspruche auf Trennung von Tisch und Bett.

(In Ehescheidungssachen.)

50 Fr. Akte der tutèle officieuse.
100 Fr. Anerkennung der Adoption.

Die Proportional-Gebühren steigen von $1/10$ bis zu $10\frac{1}{2}\%$. Hier ist die Wichtigkeit des erworbenen Rechtes oder der aufgehobenen Verpflichtung entscheidend: ob es sich nur um die Aufbewahrung, vorübergehende Benützung u. dgl., oder um Uebertragung der Nutzniessung oder des Eigenthums handle, ferner, ob ein persönliches oder ein dingliches Recht, und zwar letzteres unter dem Schutze der vom Staate geführten Grund- und Hypothekenbücher erworben werde,

endlich ob das Recht durch einen onerosen Titel, oder durch einen Akt der Freigebigkeit, oder durch den Todesfall von einem Besitzer auf den andern übergehe, wobei in den beiden letzten Fällen wieder unterschieden wird, ob der Uebergang in gerader Linie nach dem regelmässigen Gange der Erbfolge, oder in Seitenlinien auf nähere oder entferntere Verwandte, auf Ehegatten oder auf fremde Personen stattfinde.

Durch diese mannigfaltigen Unterscheidungen ist ein sehr verwickeltes System entstanden, welches nur durch sorgfältig verfasste und oft erneuerte alphabetische Register in eine für die Anwendung leichtere Fassung gebracht werden kann.

Nach den entwickelten Grundsätzen zahlen Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen unter onerosem Titel oder beim Uebergang in gerader Linie nur $^1/_{10}$ bis $2^1/_2$ %. So z. B. zahlen:

$^1/_{10}$ %: Verbürgung von Pachtschillingen.

$^1/_5$ %: Pacht und Miethe, Verträge über Viehweide und Viehmastung (chéptel), Alimentationsverträge; alle diese Verträge auf bestimmte Dauer abgeschlossen, Uebertragung des Eigenthums durch Vererbung, Schenkung oder Theilung in gerader Linie.

$^1/_4$ %: Billets à ordre und sonstige Handelseffekten, mit Ausnahme der (gebührenfreien) gezogenen Wechsel (welche nur dann einer Gebühr unterliegen, wenn sie protestirt und vor Gericht gebracht werden müssen).

$^1/_2$ %: Quittungen und andere Scheine über erfüllte Verbindlichkeiten. Feststellung von Rechnungen, Vergleiche zwischen Gläubigern und Schuldnern vor dem Bankerotte, Aktienscheine, Aktiencoupons u. dgl., falls sie nicht nach dem Gesetze vom 5. Juni 1850 von der Registrirung befreit wurden, Lehrbriefe, wenn darin Zahlungen bedungen werden, Kautionen, Urtheile I. Instanz über in Geld schätzbare bewegliche Sachen, Schuldverschreibungen à la grosse aventure oder Behufs der Rückkehr nach Hause (Bodmereiverträge).

1 %: Verträge über bewegliche Güter, die nicht Uebertragungen des Eigenthums und nicht Akte der Freigebigkeit sind, z. B. Schuldverschreibungen, Cessionen und Delegationen derselben, Depositenverträge u. a. m.; Assekuranzverträge (nach dem Werthe der Prämie und wenn sie nicht nach dem Gesetze vom 5. Juni 1850 von der Registrirung befreit worden; bei Seeassekuranzen nur, wenn Gebrauch vom Vertrage vor Gericht gemacht wird) Versteigerungen von Arbeits-, Herstellungs- und Unterhalts-Unternehmungen.

2 %: Erwerbung von Eigenthum durch Kauf, Bestellung von ewigen oder Leibrenten, Pacht oder Miethe von beweglichen Sachen auf unbestimmte Zeit.

2½ %: Tausch (nur nach dem Werthe des Einen Tauschgegenstandes), Entschädigungen (dommages-intérêts), ausgesprochen durch Gerichte.

Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen oder hypothecirte Rechte unter onerosem Titel oder beim Uebergang in gerader Linie zahlen 2½ bis 5½ %; nämlich:

2½ %: Verpfändung, Eigenthums-Uebertragung durch Todesfall in gerader Linie.

5 %: Pacht gegen ewige Renten, auf Lebenszeit, auf unbestimmte Dauer.

5½ %: Erwerbung durch onerosen Titel.

Erwerbungen von unbeweglichen Sachen durch Schenkung oder Vererbung unter Andern als Ascendenten und Descendenten zahlen in Betreff beweglicher Sachen 3 bis 9 und in Betreff unbeweglicher, je nach der Nähe der Verwandtschaft oder dem bestehenden Ehebande, 4½ bis 10½ %.

Den Enregistrementsgebühren sind auch die Staatssiegelgebühren (droits de sceau) beizuzählen, die nach den Ordonnanzen vom 8. Oktober und 26. December 1814 und 20. Juli 1837 und nach dem Gesetze vom 7. August 1850 für Titel-, Wappen-, Adelsrecht-Bestätigungen und Ver-

leihungen, Naturalisations-Dekrete, Erlaubniss in fremde Dienste zu treten, Alters- und Verwandtschaftsnachsicht bei Heirathen, Namensveränderungen, in fixen Beträgen von 50 bis 6000 Fr. bemessen sind. Der Umstand, dass denselben durch das Gesetz vom 28. April 1816 unter dem Titel des Enregistrements besondere 20prozentige Zuschläge beigefügt wurden, dürfte nicht dagegen geltend zu machen sein.

Nach den Gesetzen vom 25. Mai 1799 (6 prairial an 7) und vom 14. Juli 1855 ist von allen bisher aufgezählten Gebühren, wie überhaupt von allen nicht ausdrücklich ausgenommenen Abgaben, ein zweifacher 10prozentiger (also ein 20prozentiger) Zuschlag zu entrichten.

Die Proportionalgebühr darf nie unter 25 Centimes und für Akte, welche nach Umständen einer fixen Gebühr unterliegen (z. B. für Urtheile), nie unter dem Betrage der fixen Gebühr bemessen werden. Sie steigt von 20 zu 20 Fr. des zu vergebührenden Betrages. Beträge unter 20 Fr. werden als voll angenommen.

Muss die Urkunde im Original oder im Konzepte vergebührt werden, so sind die Kopien und Reinschriften frei, sind die Reinschriften (expéditions) belegt, so muss jede Reinschrift vergebührt werden, doch unterliegt nur eine der Proportionalgebühr.

Sind in Einer Urkunde mehrere von einander unabhängige, nicht nothwendig eines aus dem andern folgende Rechtsgeschäfte enthalten, so ist für jedes gesondert die Gebühr abzunehmen.

Es wird dem Principe nach das abgeschlossene Rechtsgeschäft, nicht die darüber aufgenommene Urkunde besteuert, daher die Gebühr auch dann einzuheben ist, wenn aus nachfolgenden Akten, z. B. aus Verpachtungen früher Andern gehöriger Güter, aus Einerntung früher Andern gehöriger Früchte, aus Anmeldungen in den Listen für die direkten Steuern, aus Prozessen auf Grund mündlicher Verabredungen,

das abgeschlossene Rechtsgeschäft zu ersehen ist. Dieses Princip findet nur dort nicht Anwendung, wo eben die Form des Rechtsgeschäftes, die Erklärung vor einem öffentlichen Agenten oder einer Behörde, die Angabe eines solchen Agenten oder der Akt der Gerichte, den Titel der Besteuerung bildet.

Die Gebühr ist für jedes Geschäft zu entrichten, das in Frankreich einem Akte der Gerichte oder der öffentlichen Agenten unterzogen werden oder eine Rechtswirkung üben soll, daher auch für Urkunden, die in den Kolonien oder in fremden Ländern ausgestellt, in Frankreich eine Wirkung üben sollen, und für Urkunden, die in Frankreich aufgenommen, auf Rechtswirkungen in den Kolonien oder in fremden Ländern sich beziehen.

Ein eigener Abschnitt des Enregistrementgesetzes beschäftigt sich damit, zu bestimmen, wie in den einzelnen Fällen der als Grundlage der Proportionalgebühr dienende Werth des erworbenen Rechtes oder der aufgehobenen Verpflichtung zu ermitteln sei.

In der Regel dient als Anhaltspunkt der in der Urkunde ausgedrückte Werth, die Summe der Pachtschillinge, der nach durchschnittlichen Marktpreisen berechnete Werth der Naturalleistungen u. dgl. Ist zwar nicht der Werth des Gegenstandes, aber doch der Jahresertrag bekannt, so wird das Zwanzigfache des letzteren als Grundlage der Besteuerung benutzt. Auf gleiche Weise wird eine immerwährende Rente mit dem Zwanzigfachen, eine lebenslängliche mit dem Zehnfachen des Jahresbetrages geschätzt. Fehlt es an solchen Anhaltspunkten, so kann der Steuerpflichtige zur Angabe des Werthes verhalten werden.

Bei unbeweglichen Gütern kann die Finanzverwaltung, wenn ein Uebereinkommen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu Stande kommt, auf gerichtliche Schätzung dringen. Diese wird beim Civiltribunal des Arrondissements, wo das Gut liegt, angesucht.

Bei Verkäufen dient der Preis des verkauften Gegenstandes als Massstab; es werden jedoch denselben alle vom Käufer übernommenen Lasten hinzugerechnet, so dass der Werth des ganzen unbelasteten Objektes versteuert wird. Ganz folgerecht wird auch bei Schenkungen unter Lebenden oder bei dem Uebergange durch Todesfall der Werth des Gegenstandes ohne Abzug der Lasten der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Das Gesetz bestimmt ferner genau, binnen welcher Zeit und an welchem Orte der steuerbare Akt anzumelden sei. Ebenso ist genau die Person des Steuerpflichtigen bezeichnet.

In der Regel ist es derjenige, welcher ein Recht erwirbt oder von einer Verpflichtung befreit wird. Die Haftung ruht aber auch auf der übertragenen Sache und kann gegen jeden späteren Besitzer geltend gemacht werden.

Die Gebühren müssen vor der Registrirung der Urkunde in dem von dem Amte berechneten Betrage erlegt werden. Hält sich der Steuerpflichtige für beschwert, so steht ihm wie bei allen indirekten Abgaben der Rechtsgang vor den Civilgerichten im Wege der Aufforderungsklage offen. Die vollzogene Registrirung und bezahlte Gebühr wird auf der Urkunde selbst bestätigt.

Von gewissem Gewichte für die Sicherung und schnelle Einbringung der Gebühr ist die Bestimmung, dass in der Regel der bei den steuerbaren Geschäften mitwirkende öffentliche Agent, z. B. der Gerichtsdiener (huissier), der Notar, der Greffier (Kanzleivorsteher) bei den Gerichten; der Sekretär (Hilfsämterdirektor) bei den Verwaltungsbehörden, für die Steuerpflichtigen die Gebühr zu entrichten hat.

Leistet er die Zahlung vorschussweise, so stehen ihm gegen den säumigen Steuerschuldner dieselben Rechte wie der Staatsverwaltung selbst zu.

Zur Sicherung der Abgabe dienen mannigfache administrative Anordnungen und mannigfache Strafen.

In allen aufgenommenen Protokollen und in allen gerichtlichen oder administrativen Akten, wo früherer Urkunden Erwähnung geschieht, muss angegeben sein, ob, wann, wo und mit welchem Betrage dieselben vergebührt worden sind. Die Ortsobrigkeiten sind verhalten, den Enregistrements-Einnehmern monatliche Verzeichnisse der vorgefallenen Todesfälle, die Aemter für die direkten Steuern, die vorgefallenen Eigenthumsänderungen, die Notare, Gerichtsdiener, Greffiers, Sekretäre, die Verzeichnisse über die von ihnen aufgenommenen Akte vorzulegen. Die Verifikateurs und andere höhere Beamten des Enregistrements haben das Recht in die Akten und Archive dieser öffentlichen Agenten, der Gerichte und Verwaltungsbehörden Einsicht zu nehmen.

Oeffentliche Verkäufe und Versteigerungen dürfen nach dem Gesetze vom 22. pluviose an VII (11. Februar 1799) nur unter Dazwischenkunft öffentlicher Agenten stattfinden, die hievon dem Enregistrementsbeamten des Arrondissements Anzeige zu erstatten haben.

Im Versteigerungsprotokoll müssen die erzielten Preise in Worten und Buchstaben ausgedrückt sein, und das Originalprotokoll selbst muss zur Registrirung überreicht werden.

Vor dem Gesetze vom 16. Juni 1824 war es sogar den öffentlichen Agenten verboten, auf Grund nicht vergebührter Urkunden einen Akt vorzunehmen, den Gerichten, eine Entscheidung zu fällen. Seit diesem Gesetze besteht bloss die Verpflichtung, keinen Akt vorzunehmen und keine Entscheidung zu fällen, ehe die Registrirung vollzogen und die Strafe für die unterlassene Registrirung berichtigt ist.

Aber noch immer dient die Registrirung als Kontrolle der Amtshandlungen der öffentlichen und Gerichtsagenten und als eine Ergänzung der für den aufrechten Inhalt und die Erhaltung ihrer Akten vorgezeichneten Sicherungsmassregeln, sie ersetzt in gewissen Fällen den Verlust der Originalakte und gibt den ohne Dazwischenkunft eines

öffentlichen Agenten abgeschlossenen Rechtsgeschäften ein bestimmtes Datum.[1]

Die Strafe der nicht binnen der vorgezeichneten Frist angesuchten Registrirung, der nicht richtigen Werthsangabe u. dgl. besteht in der Regel in Bezahlung der doppelten statt der einfachen Gebühr. Für die öffentlichen Agenten, welche die ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht vollziehen, sind fixe Geldstrafen bestimmt. Die Anführung der Daten des Registrements einer Urkunde, welche nicht registrirt wurde, wird als Verfälschung strafgerichtlich geahnt.

Es ist bei einem so häufig und tief in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Abgabengesetze begreiflich, dass viele Ausnahmen von der vollen Strenge desselben bestehen müssen. Oft werden geringere als die allgemein vorgeschriebenen, fixe statt proportionale Gebühren gefordert, oft werden die Gebühren gestundet, oft ganz nachgesehen, manchmal sogar die Urkunden von der Förmlichkeit der Registrirung befreit.

Solche Steuerbegünstigungen und Befreiungen treten vor allem dort ein, wo die Staatsverwaltung selbst unmittelbar oder mittelbar im Preise der von ihr gewünschten oder von ihr zum Verkaufe angebotenen Dinge die Gebühr zahlen müsste. Darum unterliegen Versteigerungen und Verträge über Arbeiten und Unternehmungen, wo der Staat den Preis der Arbeit zahlt, nur der fixen Gebühr von 1 Fr.; Kautionen für solche Versteigerungen und Verträge nur der fixen Gebühr von 2 Fr., Versteigerungen und Verkäufe von Staatsdomänen nur der zweiprozentigen Gebühr; Kautionen, die in andern Fällen dem Staate geleistet werden, nur der Hälfte der Proportionalgebühr. Pachte und Miethen von unbeweglichen Sachen, wo der Staat den Zins zahlt, Erwerbungen, Tausche, Theilungen unbeweglichen Eigenthums, wo der Staat mit kontrahirt, Protokolle in Sachen der allgemeinen

[1] Code Nap. art. 1336.

und der Sicherheitspolizei, der Strafvollziehung (vindicte publique), der Expropriation zu öffentlichen Zwecken [1], werden unentgeltlich registrirt. Von der Registrirung befreit sind Akte der Gesetzgebung, Akte der öffentlichen Verwaltung, mit Ausnahme jener, die Privatrechte verleihen und an Private gerichtet sind, öffentliche Wahlakte, Anweisungen auf öffentliche Kassen, Endossements und Quittungen darüber, Quittungen der Staatsbeamten und Angestellten über ihre Bezüge, Inscriptionen der öffentlichen Schuld, deren Uebertragungen und Interessen-Quittungen, Lebenszeugnisse Behufs deren Behebung oder zur Behebung von Leibrenten und Pensionen aus Staatskassen, Schatzscheine, Quittungen des Staates an öffentliche Rechnungsleger, die Rechnungen, Register, Journale, Steuerrollen der letzteren, Gerichtsakte und Urkunden, betreffend die allgemeine und die Sicherheitspolizei und die Strafrechtspflege, Pässe, Legalisirungen der Unterschrift öffentlicher Agenten und Beamten, Civilstandsregister und Auszüge aus denselben, die Akten in Betreff der Nationalgarde, der Vicinalstrassen, die Akte zum Besten des Heer- und Flottendienstes. Gestundet werden die Gebühren für die Akte und Protokolle der Friedens- und Polizeigerichte, der Polizeikommissäre, der Wald- und Feldwächter und für die gerichtlichen Akte über Requisition des Staatsanwaltes so lange, bis eine Verurtheilung erfolgt und die Gebühr vom Verurtheilten hereingebracht werden kann.

Eine zweite Reihe von Ausnahmen erscheint durch die Rücksicht auf die Armen und Dürftigen und zur Verhütung der Kumulirung der Steuerlasten geboten. Aus solchen Gründen werden Akte über die Einbringung von Staatsabgaben und Staatsforderungen im Betrage von nicht mehr als 100 Fr. unentgeltlich registrirt. Zeugnisse für Arme Behufs ihrer Verheirathung oder der Legitimation ihrer Kinder, Akte

[1] Gesetz vom 3. Mai 1841.

unter Staatssiegel für Arme,[1] Armuthszeugnisse, Quittungen über bezahlte Abgaben, Erlässe über Steuerbefreiungen, Steuerermässigungen, Unterstützungen für erlittene Unfälle an steuerbaren Objekten, Quittungen über solche Steuerrestitutionen und Unterstützungen, Rekurse an den Staatsrath in Sachen der direkten Besteuerung werden nicht registrirt. Gestundet werden die Gebühren für die Gerichtsakte in Streitigkeiten, wo einer der Parteien die Vertretung von Amtswegen (assistance judiciaire), geregelt durch das Gesetz vom 22. Januar 1851, bewilligt worden ist. In der Kommission, welche über diese Bewilligung entscheidet, hat übrigens der Einnehmer des Enregistrements Sitz und Stimme. Wird der Gegner des von Amtswegen Vertretenen sachfällig, so werden die gestundeten Gebühren von ihm eingebracht; im Gegentheile bleiben sie bis zum Eintritte der Verjährung dem Vertretenen zur Last geschrieben.

Einige Begünstigungen in der Steuerentrichtung kommen endlich auf Rechnung der Rücksichten, welche gewisse schwach bevölkerte Landestheile und gewisse Arten von Rechtsgeschäften verdienen. So z. B. werden in Algerien die Gebühren nur in der Hälfte des gesetzlichen Ausmasses und ohne die zwei zehnprocentigen Zuschläge entrichtet, Uebertragungen durch Todesfall sind ganz gebührenfrei.[2] Der Grunderwerb in Korsika ist mit 3½% statt mit 5½% belegt. Depositen, Depositenerhebungen von Geld und von Werthspapieren bei öffentlichen Agenten unterliegen der fixen Gebühr von 2 Fr. In Konkursfällen wird für die Anerkennung der Gläubiger und für Vergleiche mit denselben nur die fixe Gebühr von 3 Fr., für die Abtretung der Güter, die Beschlüsse der Gläubiger über die Konkursmasse die fixe Gebühr von 5 Fr. entrichtet. Verkäufe von Waaren an der Börse im Wege der Versteigerung durch öffentliche Mäkler oder ihnen gleich-

[1] Dekret vom 26. April 1832.
[2] Ord. vom 19. Oktober 1841.

gehaltene Personen unterliegen nur der halben Gebühr; der Verkauf havarirter Waaren durch die Marinekommissäre der fixen Gebühr von 2 Fr., der Verkauf von Schiffen und Theilen havarirter Schiffe 1 Fr. Die Verhandlungen vor den Vergleichbureaux sind bis auf das aufzunehmende Protokoll und den Vergleich selbst von der Registrirung befreit; gleicher Freiheit geniessen die Entscheidungen des Rathes der Prud'hommes bis über einen Betrag von 25 Fr., die Verhandlungen und Entscheidungen der Disciplinarkammern der Avoués, Notare, Gerichtsdiener, die Auszüge aus Grund- und Hypothekenbüchern und die Werbelisten und Mannschaftsverzeichnisse auf Handelsschiffen; Assekuranzverträge und Güterabtretungen im Falle der Bodmerei zahlen in Kriegszeiten nur die halbe Gebühr.

Polizen wechselseitiger Versicherungsgesellschaften, Kautionen der Grundbuchs- und Hypothekenführer, bestehend in unbeweglichem Eigenthum, die Ueberlassung von Parzellen ausgetrockneter Moräste durch die Eigenthümer an den Unternehmer der Austrocknungsarbeiten, Schiffsbau- und Schiffsausrüstungs-Verträge, Darlehensverträge gegen Verpfändung von Staatspapieren oder Waaren in öffentlichen Niederlagen, Akte der durch das Gesetz vom 21. März 1848 und 10. Juni 1853 gegründeter Industrie-Komptoirs Behufs der Geltendmachung ihrer Forderungen zahlen nur die fixe Gebühr von 2 Fr.

Pensionen für Irre in öffentlichen Anstalten, Vergleiche in Zollstrafverhandlungen die fixe Gebühr von 1 Fr.

Quittungen und Erlagscheine von Parteien, welche in die Depositen- und Konsignationskassa einlegen oder ihre Einlagen zurückziehen, die Zeugnisse und die andern Aktenstücke Behufs der Betheiligung an der durch das Gesetz vom 18. Juni 1850 gegründeten Alterversorgungskassa, Akte der wechselseitigen Arbeiter-Unterstützungsvereine nach dem Gesetze vom 15. Juli 1850, Akte zur Erlangung der Staats-

unterstützungen und Entschädigungen für die alten Kolonisten von St. Domingo, für die französischen Kolonisten aus Anlass der Sklavenemancipation, Quittungen von Lieferanten, Handwerkern, Lehrmeistern u. dgl., die als Belege einer Rechnung in Folge gerichtlichen Auftrages beigebracht werden, Eidesleistungen gelegentlich des Amtsantrittes der Richter und Staatsanwälte, der Gendarmen und der Gerichtspolizeibeamten, dann politische Eide sind gebührenfrei.

Eine der bedeutendsten, aber auch zugleich auffallendsten Begünstigungen ist in Folge der kommerziellen Krise, welche der Julirevolution nachfolgte, durch das Gesetz vom 8. September 1830 entstanden, nämlich die Befreiung aller Darlehen auf konsignirte Waaren, französische Staatspapiere und Aktien französischer Industrie- und Finanzgesellschaften von der Proportionalgebühr und deren Einreihung unter die fixe Gebühr von 2 Fr.

Die Verpflichtung zum Erlage der Enregistrementsgebühren unterliegt auch der Verjährung, und zwar innerhalb zweier Jahre, wenn es sich um Vergebührung der Nebenbestimmungen eines Rechtsaktes, um zu gering oder auf Grund zu geringer Schätzungen bemessene Gebühren und um verhängte Geldstrafen handelt, innerhalb 5 Jahre bei Auslassung von Gütern in der Erklärung einer angefallenen Erbschaft, innerhalb 10 Jahren bei unterlassener Erklärung der gesammten Erbschaft, und nach 30 Jahren bei Rechtsgeschäften, welche innerhalb einer bestimmten Frist zur Registrirung gebracht werden sollten aber nicht vorgelegt worden sind. Die Verjährung wird durch jeden dem Steuerschuldner bekannt gegebenen und gehörig registrirten Akt der zwangsweisen Einhebung der Abgabe unterbrochen. Wird die einmal eingeleitete zwangsweise Einhebung durch ein Jahr nicht fortgesetzt, so tritt die Verjährung ein, selbst wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist nicht abgelaufen wäre.

2. Die Stämpel-, die Kanzlei- und die Grundbuchsgebühren.

Es wurde bereits erwähnt, dass die Stämpelabgabe ganz unabhängig von den Enregistrementsgebühren besteht, und nicht etwa ganz oder theilweise eine andere Form der Einhebung derselben ist; eine erst durch die neueste Gesetzgebung eingeführte Ausnahme wird später besprochen werden.

Der Stämpel beruht gegenwärtig, abgesehen von den zahlreichen Nachträgen, welche fast dieselben Phasen wie das Enregistrement im engeren Sinne durchgemacht haben, auf den beiden Gesetzen vom 9 Vendémiaire an VI und vom 13. Brumaire an VII (30. September 1797 und 3. November 1798); durch das erstere wurde der Verbrauchs-, durch das zweite der Urkundenstämpel eingeführt. Die Finanzgeschichte Frankreichs weist nach, dass eine ähnliche Abgabe schon seit Ludwig XIV. bestanden habe.

Dem Verbrauchsstämpel unterliegen gegenwärtig: Journale und Zeitungen, Affichen (mit Ausnahme jener der öffentlichen Autoritäten), Ankündigungen aller Art (mit Ausnahme der Adressen und der Anzeigen über Wohnungsänderungen). Er ist stets ein Dimensionsstämpel, d. h. er richtet sich nach der Zahl der verwendeten Papiere und nach den Dimensionen derselben.

Dem Urkundenstämpel unterliegen alle Akte der öffentlichen Agenten, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Parteisachen und alle Schriften, die vor Gericht beigebracht und dort als beweiskräftig betrachtet werden können, falls sie nicht vom Gesetze ausdrücklich befreit sind. Man sieht, das Gesetz ist weitumfassend genug. Der Urkundenstämpel ist übrigens theils ebenfalls ein Dimensionsstämpel, theils aber ist er ein Werthstämpel, d. h. er richtet sich nach der Grösse der in der Urkunde ausgedrückten Werthsumme.

Der Werthstämpel trifft übrigens nur Schuld- und Aktien-

scheine; alle andere stämpelpflichtige Urkunden sind dem Dimensionsstämpel unterworfen.

Die Stämpelgebühr wird entweder durch Ankauf des vom Staate erzeugten Stämpelpapiers entrichtet, oder man bringt unbedrucktes Papier oder Blanquetten zur Stämpelung (timbre extraordinaire), oder endlich, was nur beim Urkundenstämpel in einzelnen Fällen gestattet ist, man unterzieht die Urkunde selbst der Aufdrückung des Stämpels oder einer ihn vertretenden Vidirung (visa pour timbre).

Der Dimensionsstämpel beträgt bei Urkunden für einen

		Quadratmeter-Oberfläche.	Francs.
halben Bogen	kleinen Papiers, bis	0,0442	0,35
ganzen „	„ „ „	0,0884	0,70
„ „	mittleren „ „	0,1250	1,25
„ „	grossen „ „	0,1778	1,50
„ „	von grösserer Oberfläche	0,2500	2,00

Das Stämpelpapier des Staates hat das Maximum der Oberfläche.

Es ist das Maximum der Zahl der Zeilen auf der Seite und der Durchschnitt der Zahl der Sylben auf der Zeile bestimmt, die geschrieben werden darf. Dasselbe beträgt für mittleres Papier 25 und 18 und für die anderen Formate entsprechend mehr oder weniger.

Die Notare und andere öffentliche Agenten, dann die Gerichts- und Verwaltungsbehörden dürfen nur mittleres Papier verwenden.

Die Affichen zahlen für jeden Bogen der Auflage von 0,25 Quadratmeter 10 und für den halben Bogen 5 Centimes.[1]

Bei Ankündigungen kann auch der Viertelbogen mit

[1] Durch das Gesetz vom 8. December 1852 sind auch geschriebene oder gemalte Affichen an öffentlichen Orten, an Mauern u. dgl. einer Gebühr von 50 Cent. für solche von 1 Quadratmeter Oberfläche und darunter, und von 1 Fr. für solche von grösserer Oberfläche unterworfen; es dürfte diese Abgabe füglich mehr aus polizeilichen, als aus finanziellen Motiven herzuleiten sein.

2½ Centimes und der Achtelbogen oder eine noch kleinere Parzelle mit 1 Centime versteuert werden.

Der Stämpel für Journale und periodische Schriften, denen auch die in einer oder zwei Lieferungen von weniger als 3 Druckbogen mit 0,75 bis 0,96 Quadratmeter Oberfläche erscheinenden Schriften über Politik oder Socialökonomie[1] gleichgestellt werden, ist durch die Gesetze vom 16. Juli 1850 und 17. Februar 1852 neu geregelt worden. Er steigt, je nachdem das Journal in Paris und Umgebung (Départements der Seine und der Seine und Oise) oder anderswo erscheint, je nachdem ein Feuilletonroman damit verbunden ist und je nachdem er zugleich die Postmarke ersetzt oder die Vertheilung durch den Herausgeber selbst besorgt wird, von 1 bis 6 Centimes für jeden Bogen bis 0,72 Quadratmeter Oberfläche.

Der Werthstämpel beträgt für Schuldverschreibungen in der Regel 50 Centimes für je 1000 Fr., geringere Beträge werden als voll berechnet. Wenn die Schuld nicht 500 Fr. überschreitet, so finden weitere Abstufungen der Stämpelgebühr und zwar für Handelspapiere (Wechsel, Billets au porteur oder à ordre u. dgl.) von 5 Centimes für je 100 Fr., und für andere Papiere von 15 Centimes für 300 Fr., und von 25 Centimes für 300 bis 500 Fr. statt.

Nach dem Gesetz vom 5. Juni 1850 unterliegen verkäufliche Schuldverschreibungen der Departements, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Gesellschaften dem Stämpel von 1 Fr. für je 100 Fr. des Kapitals, und tragen Aktien-

[1] Wir hatten geglaubt, dass unter „économie sociale" mit Rücksicht auf die Zeit der Entstehung des betreffenden Gesetzes Schriften über Reglung der politischen und der gesellschaftlichen Verhältnisse auf Grund nationalökonomischer Voraussetzungen nach Art der Kommunisten und Socialisten zu verstehen seien, allein eine Entscheidung des Tribunals erster Instanz der Seine, bestätigt vom Appellhof in Paris, hat anders entschieden, und hiernach ist unter économie sociale das ganze Gebiet der Volkswirthschaft im Gegensatz zur Staats- oder Finanzwirthschaft zu verstehen.

scheine den Stämpel von 1 Fr. oder 50 Centimes für je 100 Fr. des Kapitals, auf das sie lauten, je nachdem die Dauer der Gesellschaft 10 Jahre überschreitet oder nicht. Es können aber durch eine besondere, der bisherigen Gesetzgebung fremde Verfügung jenes Gesetzes, diese Körperschaften, Anstalten und Vereine ihre Schuldverschreibungen und Aktienscheine durch Bezahlung einer jährlichen Abfindungssumme von 5 Centimes für je 100 Fr. des Schuld- oder Aktienkapitals vom Stämpel befreien.

Dieser Stämpel, wie die ihn vertretende Abfindungssumme, ersetzt übrigens auch die Stelle der Enregistrementsgebühren, so dass die Käufe, Uebertragungen, Vererbungen der betreffenden Papiere selbst von der Förmlichkeit der Registrirung frei bleiben, und diese Surrogirung meinten wir, als wir oben von einer jüngst eingeführten Ausnahme der alten Regel sprachen, dass der Stämpel nicht eine Form der Einhebung des Enregistrements sei.

Dasselbe Gesetz gestattet eine ähnliche Abfindung auch den Assekuranzgesellschaften (mit Ausnahme jener für See-Assekuranzen) für den Dimensionsstämpel der Polizzen.

Sie beträgt 2 Centimes für 1000 Fr. der versicherten Summe für Feuer- und Hagelversicherungen überhaupt, 1 Fr. für 100 Fr. der Jahresbeiträge für die unentgeltlich verwalteten Brandversicherungen der Departements, 2 Fr. für 1000 Fr. der eingegangenen Versicherungssummen für Lebensversicherungen.

Dem Stämpel sind auch die ausser Frankreich ausgestellten, aber in Frankreich für einen gerichtlichen Gebrauch oder zu einer Rechtswirkung bestimmten Urkunden, sowie die in Frankreich ausgestellten, aber zu einer Wirkung für das Ausland bestimmten Dokumente unterworfen.

Die Stämpelpflicht wird so weit ausgedehnt, dass auch solche Papiere, welche ihrer Bestimmung nach nicht stämpelpflichtig sind, falls sie nicht unter die durch das Gesetz aus-

drücklich vom Stämpel befreiten Dokumente gehören, mit dem Stämpel versehen werden müssen, wenn zufällig von ihnen vor Gericht Gebrauch gemacht werden soll.

Die Stämpelgebühren unterliegen den beiden zehnprozentigen Zuschlägen nicht.

Zur Bezahlung des Stämpels ist verpflichtet:

Wer ein Journal, eine Affiche oder Ankündigung verbreitet oder verbreiten lässt; wer eine stämpelpflichtige Urkunde ausstellt oder annimmt; wer von einer im Auslande ausgestellten stämpelpflichtigen Urkunde Gebrauch macht; für den von einem öffentlichen Agenten, einem Gerichte oder einer Behörde eine pflichtige Urkunde ausgestellt wird.

In dem letzten Falle bestreiten die Stämpelung die erwähnten Agenten und die Kanzleivorsteher (greffiers und secrétaires) der öffentlichen Gerichte und Behörden.

Das aufgedrückte Stämpelzeichen darf nicht beschrieben, nicht radirt oder sonst undeutlich gemacht, das einmal gebrauchte gestämpelte Papier darf nicht zum zweitenmale verwendet, auf Einem Bogen dürfen nicht zwei Expeditionen angesetzt werden, es sei denn, dass eine zur Vollendung der andern diene (z. B. Ratifikationen eines Vertrages) oder als deren Fortsetzung erscheine (z. B. Protokollsfortsetzungen).

Wird diesen Anordnungen entgegengehandelt, so wird die Urkunde als nicht gestämpelt angesehen.

Der Verkauf des Stämpelpapiers ist ein Vorbehalt des Staates. Niemand darf verkaufen, der nicht vom Staate hiezu bestellt wird.

Der Staat verkauft kein höheres Stämpelpapier als zu 10 Fr. den Bogen, er hat auch kein höheres Stämpelzeichen. Höhere Stämpelgebühren werden mittelst der Vidirung der Urkunde Seitens der Stämpelämter als entrichtet bestätigt.

Handelspapiere, Frachtbriefe und Connaissements, Kurs- und Preislisten und Schlusszettel, verkäufliche Obligationen

und Aktienscheine, die nicht auf gestämpeltem Papiere ausgestellt sind, können der Kontrollstämpelung und der Vidirung bloss in Paris unterzogen werden. Der Transport dahin geschieht auf Gefahr und Kosten der Finanzverwaltung.

Der Stämpel auf dem vom Staate gekauften Stämpelpapier ist schwarz, auf das von Privaten beigestellte Papier wird ausser dem schwarzen noch ein trockener Kontrollstämpel aufgedrückt. Die Form der Dimensionsstämpel ist von jener der Werthsstämpel unterschieden, von Zeit zu Zeit werden die Stämpelzeichen geändert. Die letzte Aenderung erfolgte durch das Dekret vom 7. April 1853.

Die administrativen Anordnungen zur Sicherung der Stämpelabgabe sind fast noch strenger wie beim Enregistrement.

Auch hier wurde ursprünglich der Hauptschutz in der Verfügung gesucht, dass kein Notar, kein Gericht, keine Verwaltungsbehörde über Urkunden handelnd eingreifen durfte, die nicht vorschriftmässig gestämpelt waren, und auch hier hat das Gesetz vom 16. Juni 1824 diese Verfügung dahin geändert, dass das Einschreiten an die vorhergehende Stämplung und Strafentrichtung geknüpft wurde; allein abweichend von den gegenwärtig geltenden Bestimmungen über das Enregistrement hat das Gesetz vom 5. Juni 1850 ähnliche Verfügungen wie die durch das Gesetz vom 16. Juni 1824 aufgehobenen in Ansehung des Werthstämpels auf Wechsel und andere Handelspapiere wieder aufleben lassen: Der Inhaber eines nicht gestämpelten Wechsels hat nur ein Klagerecht gegen den Aussteller und im Falle der Acceptation gegen den Acceptanten; Niemand darf solche Wechsel einkassiren oder einkassiren lassen. —

Der Buchdrucker, der stämpelpflichtige Affichen, Ankündigungen und Journale auf ungestämpeltem oder nicht tarifmässig gestämpeltem Papier druckt, verfällt der Stämpelhaftung und Stämpelstrafe.

Die Aktien der Aktienunternehmungen, die Obligationen der öffentlichen Körperschaften und Anstalten müssen Behufs der Ueberwachung der Stämpelpflicht aus juxtirten Heften ausgeschnitten sein, und es wird der Stämpel so aufgedrückt, dass der Ausschnitt der Juxte angestämpelt erscheint.

Keine stämpelpflichtige Urkunde kann der Registrirung unterzogen, kein Protest kann registrirt werden, ehe der registrirende Beamte den protestirten Wechsel hinsichtlich des Stämpels zur Einsicht erhalten hat.

Auch in einer andern Beziehung wird die Stämpelabgabe für eine mehr berechtigte als die des Enregistrements betrachtet: Der Stämpelbeamte darf die stämpelgebrechliche Urkunde durch 24 Stunden zurückhalten, um eine vidirte Abschrift derselben zu besorgen, falls nicht der Ueberbringer vorzieht, die Richtigkeit des aufgenommenen Thatbestandes zu bestätigen oder sogleich die angeordnete Strafe zu bezahlen.

Die Stämpelpflicht und die Stämpelgebühr unterliegen nicht der Verjährung.

Die Strafe für unterlassene oder nicht vorschriftmässig angelegte Stämpel richten sich theils (beim Dimensionsstämpel) nach der verkürzten Gebühr, theils (beim Werthstämpel) nach dem Werthe, welcher in der Urkunde ausgedrückt ist, theils sind Ordnungsstrafen in fixen Beträgen ausgesprochen.

Die Strafen sind ziemlich hoch bemessen, z. B. beläuft sich die Strafe für nicht gestämpelte Wechsel auf 6%, für nicht gestämpelte Aktien auf 10% des Nominalwerthes, und zwar unterliegt bei Wechseln der Strafe sowohl der Aussteller als der Acceptant und der Inhaber oder erste Girant.

Der Inhaber hat die Gebühr und sämmtliche Strafen vorhinein unter Vorbehalt seines Regresses gegen die Mitschuldigen zu entrichten. Doch kann der Inhaber sich der Ver-

antwortung entziehen, wenn er den Wechsel binnen 14 Tagen von dessen Ausstellung an gerechnet, oder falls er auf kürzere Zeit ausgestellt wäre, vor dem Verfalle der Stämpelung unterzieht. Die Gebühr wird in diesem Falle mit dem Dreifachen des gesetzlichen Betrages bemessen.

Die Stämpelbefreiungen lassen sich ebenfalls unter dieselben Gesichtspunkte fassen, welche bei Befreiung vom Enregistrement geltend gemacht wurden, und betreffen vielfach dieselben Dokumente.

Aus Staatsrücksichten oder zur Vermeidung allzu grosser Steuerlasten auf denselben Objekten sind befreit: die Akte der Regierung und der gesetzgebenden Körper, alle Koncepte der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten, dann der Staatsanwälte, welche nicht dem Enregistrement unterworfen sind, alle Auszüge, Ab- und Reinschriften, welche von einer Behörde oder einem Beamten anderen Behörden oder Beamten mit der ausdrücklichen Bestimmung der Nichthinausgabe an Private mitgetheilt werden, Rentenscheine der Staatsschuld, Schatzscheine und andere öffentliche Effekten (z. B. Banknoten), Rechnungen, Bücher, Journale und Register der öffentlichen Rechnungsleger, Quittungen über deren Abfuhren, Schiffsmanifeste und Waarenerklärungen im Zollverfahren, Quittungen über direkte Steuern, Quittungen über indirekte Steuern, die auf den Akten, oder, wenn auf gesonderten Blättern, über Summen von nicht mehr als 10 Fr. ausgestellt werden, Quittungen der Staatsangestellten über ihre Bezüge, Reklamationen in Sachen der direkten Besteuerung, welche Steuerquoten von weniger als 30 Fr. betreffen, Zeugnisse Behufs der Betheiligung an öffentlichen Wahlakten, Papiere zum Zwecke des Heer- und Flottendienstes, Akte der allgemeinen Polizei und der öffentlichen Strafpflege.

Aus Humanitätsrücksichten und in Beachtung wissenschaftlicher Zwecke sind stämpelfrei:

Die Dupla von Rechnungen, Quittungen über Almosen, über Steuernachlässe und Unterstützungen wegen Beschädigungen steuerbarer Objekte, Quittungen über nicht mehr als 10 F., Bittschriften um Urlaube oder Unterstützungen, Armuthszeugnisse, Zeugnisse über das Alter der in den Fabriken verwendeten Kinder, Bücher der Sparkassen, Sparkassabüchel, Akte in Beziehung auf die Alters-Versorgungskassa und die Arbeiter-Unterstützungsvereine, Aufgebots- und Trauscheine für Arme, Ankündigungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke, Kataloge, Prospektus, Geburts-, Heiraths-, Todesanzeigen, Musikwerke, Zeitschriften für Agrikultur, Zeitschriften in fremden Sprachen, in Frankreich mit der Bestimmung gedruckt, in fremden Ländern veröffentlicht oder verbreitet zu werden.

Stämpelfrei sind auch die Bücher der Erwerbsteuerpflichtigen, allein dagegen wurde die Patentsteuer im Jahre 1837 um 3% erhöht.

Zahlreiche Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen bestehen in Ansehung des Stämpels der amtlichen Ausfertigungen der Finanzbehörden, er hat meist mehr die Eigenschaft von Zettelgeldern und wird nicht für das Stämpelgefälle, sondern für jenen Dienstzweig verrechnet, in dem er eingehoben wird.

Die Gerichtsgebühren (droits de greffe) beruhen auf dem Gesetze vom 21. ventôse an VII. (11. März 1799) und dessen Nachträgen. Es werden bei den Kanzleien der allgemeinen Civil- und der Handelsgerichte bezahlt:

Für die Eintragung in die Liste (rôle) der vor Gericht zu verhandelnden Processe $1\frac{1}{2}$, 3 oder 5 Fr. für jeden Process (je nachdem es sich um einen summarischen Process oder um Processe bei Handelsgerichten, um Processe vor dem Civilgerichte oder eine Appellation vom Friedensrichter, oder um Processe vor einer II. Instanz handelt).

Für die Redaktion oder Eintragung (transcription) gewisser Akte, theils fixe, theils selbst Proportionalbeträge. Erstere bestehen meist in 1¼ Fr. für den Akt, doch steigen sie manchmal bis auf 3 Fr.; letztere werden nur bei Versteigerungen mit ½% für die ersten 5000 Fr. und mit ¼% für den Rest und bei der Reihung der Gläubiger in Liquidationsfällen mit ¼% jeder Post bezogen.

Für die Ausfertigung (expédition) der an die Parteien ergehenden Erlässe (2 Fr. für Appellationsurtheile, 1¼ Fr. für Endurtheile I. Instanz, 1 Fr. für alle andere Erlässe).

Diese Gebühren unterliegen auch den zwei zehnprocentigen Zuschlägen.

Für die Akte, die Behufs der Heirathen Mittelloser nothwendig sind, wird keine Gerichtsgebühr abgenommen; in den Processen solcher Personen, denen die Vertretung von Amtswegen bewilligt ist, oder wenn über Requisition des Staatsanwaltes von Amtswegen Akte vorzunehmen sind, werden die Gebühren vorgemerkt.

Für die Gerichtsgebühren finden dieselben Verjährungsfristen wie für die Enregistrementsgebühren statt.

Die Gebühr für die Eintragung in die Liste wird vom Greffier eingehoben und am 1. jeden Monats für den vergangenen Monat abgeführt. Die Gebühren für die Redaktion oder Aufschreibung und für die Ausfertigung werden von Fall zu Fall auf Grund der vom Greffier mitgetheilten Konzepte und Ausfertigungen vom Einnehmer des Enregistrements eingehoben.

Der Greffier zahlt für die Partei.

Von den Gebühren (aber ohne Berücksichtigung der Zuschläge) erhält der Greffier eine Provision und zwar von 10% von jenen für die Eintragung in die Liste und für die Redaktion und Aufschreibung, und von 30% von jenen für die Ausfertigung, welche letztere bei Ausfertigungen, die

im Interesse des Staates geschehen, auf 20% herabgemindert wird. Diese Provision nimmt der Greffier gleich für sich in Empfang, so dass der Einnehmer bloss den Rest für den Staat verrechnet. Derselbe bemerkt jedoch auf der vorgebührten Urkunde sowohl den vom Staate als den vom Greffier bezogenen Betrag.

Die Kanzleigebühren bei dem Kassations-, dem Rechnungshofe und dem Staatsrathe werden nach eigenen Reglements eingehoben und zwischen dem Staate und dem Greffier getheilt; die Abfuhr geschieht monatlich.

Der Greffier haftet dafür, dass kein Akt ohne vorher bezahlte Gebühr vollzogen werde. Derselbe führt ein eigenes chronologisches Verzeichniss über die von ihm Tag für Tag vollzogenen Akte und Ausfertigungen. Dasselbe, sowie die Liste der zur Entscheidung kommenden Processe wird vom Präsidenten des Gerichtes paraphirt und vidirt und vom Einnehmer des Enregistrements bezüglich der Uebereinstimmung mit den übernommenen Gebühren bestätigt.

Ausser den hier besprochenen Gebühren bezieht der Greffier noch andere für die Mittheilung der Vertragsbedingungen (des cahier des charges) bei Versteigerungen, für Nachsuchungen u. dgl.[1]

Die dem Greffier bewilligten Bezüge sind aber nicht ganz unentgeltliche, indem er davon einen beeideten Kommis für jede Sektion des Gerichtes und das nöthige Kanzleipersonale unterhalten muss. Ausserdem hat er 10% des Gesammtbetrages an den Staat abzuführen.

Es besteht auch die Eigenheit, dass der fixe Gehalt des Greffier (der übrigens dem eines Rathes des Tribunals, bei

[1] So besteht ein Tarif vom 16. Februar 1807 für die Greffiers der Friedensgerichte, ein Tarif vom 18. Juni 1811 für die Greffiers der Polizeigerichte, die Ord. vom 9. Oktober 1825 und ein Dekret vom 8. April 1848 normirt die Gebühren der Greffiers bei den Handelsgerichten, ein Dekret vom 24. Mai 1854 jene der Greffiers der Civilgerichte 1. Instanz.

dem er dient, gleich ist) nicht aus den Gerichtskassen, sondern vom Einnehmer des Enregistrements aus dem Ertrage der Gerichtsgebühren, wenn auch über Anweisung des Gerichtspräsidenten, bezahlt wird.

Die meiste Aehnlichkeit mit den Gerichtsgebühren haben die Passausfertigungs- und Vidirungstaxen, die bei dem Ministerium des Auswärtigen und den französischen diplomatischen Agenten, die Konsulatstaxen, die aus verschiedenen Anlässen bei den französischen Konsulaten, namentlich jenen in der Levante, und die Kopirungstaxen, die in den öffentlichen Archiven und in den Kanzleien der Gemeinden und öffentlichen Anstalten auf Grund der bestehenden Gesetze in genau bestimmten Beträgen zu bezahlen sind.

Unter ihnen sind die Konsulatstaxen offenbar die beträchtlichsten und zugleich diejenigen, die zum grössten Theile den zu ihrer Einhebung berufenen Beamten überlassen sind. Die unbesoldeten Konsulate beziehen sie ganz für eigene Rechnung, bei den besoldeten fällt ein nicht unbedeutender Theil dem Konsulatskanzler zu.

Die Passausfertigungs- und Vidirungstaxen sind ebenfalls vorzugsweise nicht zu Staatszwecken, sondern zur Honorirung des untergeordneten Kanzleipersonales bestimmt. Es findet mit Hilfe eines eigenen verrechnenden Beamten beim Ministerium des Aeussern (des agent special des chancelleries) eine Art Ausgleichung zwischen den vom Zufall mehr oder weniger begünstigten Beamten dieser Art statt, nur ein kleiner Ueberschuss wird in die Staatskassa abgeführt.[1]

Die Grundbuchsgebühren (Hypothèques), sowie die ganze gegenwärtige Ordnung des Grundbuchs- und Hypothekenwesens in Frankreich beruhen ebenfalls auf dem Gesetze vom 21. ventôse an VII.

[1] Dekret vom 11. Juli 1810, Ord. vom 18. Januar 1826, 23. und 24. August 1833, 6. November 1842.

Dieselben bestehen in Gebühren, welche für den Staat, und in solchen, welche für die Grundbuchsführer bestimmt sind. Letztere sind durchaus fix und wechseln seit dem Gesetze vom 21. September 1810, welches sie auf das Zwei- bis Vierfache des ursprünglichen Ausmasses erhöhte, von ¼ bis 1 Fr. für den Akt oder den Bogen (rôle)[1]; erstere sind in der Regel proportional und bestehen in 1 per mille für die Eintragung von Forderungen oder für die zehnjährige Erneuerung derselben, und in 1½% für die Eintragung von solchen Eigenthumsveränderungen, für welche die Grundbuchsgebühr nicht bereits in der Enregistrementsgebühr einbegriffen ist. Ausnahmsweise für einen oder zwei durch alte Gesetze begünstigte Fälle öffentlichen Interesses wird auch für den Staat nur eine fixe Gebühr von 1 Fr. für die Eintragung eingehoben.

Von den für den Staat entfallenden Gebühren werden auch die zwei zehnprozentigen Zuschläge entrichtet.

Wenn die Eintragung in mehreren Bureaux (Grundbuchsämtern) geschehen muss, so wird die Proportionalgebühr nur in Einem Bureau gezahlt, in den andern ist über die Ausweisung mit dem Duplikat der Quittung desselben nur die fixe Gebühr für den Grundbuchsführer zu entrichten.

Die Eintragung eines eventuellen Pfandrechtes, welches bloss den Zweck hat, sich eine Hypothek für gewisse Voraussetzungen zu sichern, ist ebenfalls einer Proportionalgebühr nicht unterworfen, allein wenn das eventuelle Recht in eine wirkliche Forderung sich verwandelt, wird die Gebühr fällig.

Frei von der Grundbuchsgebühr sind die Eintragungen von Amtswegen, die Vormerkung des eingetragenen Konkurses, Eintragungen, welche Fehler oder Auslassungen

[1] Durch das Dekret vom 24. November 1855 wurde die Gebühr für die Eintragung der Eigenthumsveränderungen von 1 Fr. auf 50 Cent. für den Akt ermässigt.

früherer Eintragungen berichtigen, Erwerbungen des Staates, Expropriationen, Errichtung von Majoraten (im Sinne der Napoleonischen Idee der Gründung neuer Adelsgeschlechter).

Auch der Grundbuchsführer hat für die Akte, die er im Interesse des Staates vornimmt und die nach den allgemeinen Normen letzterer zahlen müsste, eine Gebühr nicht anzusprechen.

Die Grundbuchsgebühren folgen in der Verjährung ebenfalls den Enregistrementsgebühren.

Die Grundbuchs- und Hypothekenführer beziehen ausser den erwähnten fixen Gebühren noch Perzente von den durch sie erhobenen Proportionalgebühren und Taxen für Nachsuchungen in ihren Büchern; sie haben dagegen den Stämpel für ihre Bücher und die Besoldungen ihres Personals zu bezahlen und ausserdem die Hälfte der Gebühren für die Eintragung (transcription) der Urkunden und 10% ihrer Brutto-Einnahme an den Staat abzuführen.[1]

Die Enregistrements-Beamten sind endlich durch das Gesetz vom 19. December 1790 und eine grosse Zahl nachträglicher Gesetze und Verordnungen[2] auch mit der Einhebung und Verrechnung von Geldstrafen beauftragt, und zwar nicht bloss jener wegen Uebertretungen gegen die ihnen zur Verwaltung übertragenen Gefälle, sondern auch der nur entfernt mit ihrem Berufe zusammenhängenden Strafen, welche die Gerichte gegen ihre Bedienstete oder gegen die Vertreter der Parteien, die Parteien und Zeugen verhängen, der Strafen der Notare wegen Verletzung ihrer Amtspflichten und der Strafen wegen Verletzung der Vorschriften über öffentliche Waarenversteigerungen oder über den Gebrauch der metrischen Gewichts- und Massbenennungen, dann der Strafen in

[1] Ord. vom 1. Mai 1816.

[2] Gesetz vom 29. September 1791 — 19. Juli 1791 — Dekret vom 26. Oktober 1795 — Gesetz vom 7. April 1798 — Dekret vom 23. Juni 1806 — Dekret vom 29. August 1813.

Sachen der Gemeinde-, Feld-, Korrektions- und Strafpolizei, der Forste, der Fischerei, der öffentlichen Kommunikationen.

Alle diese Strafgebühren unterliegen dem doppelten 10% Zuschlage.

Endlich haben die Enregistrementsbeamten auch die fälligen Gerichtskosten gegen abwesende oder vor Gericht nicht erscheinende Parteien einzutreiben.

Von allen Beträgen, die sie nicht für den Staat, sondern für dritte Personen, die Gemeinden, Wohlthätigkeitsanstalten, Ergreifer, Anzeiger u. dgl. einheben, sind als Ersatz für die Einhebungs- und Verwaltungskosten, nach dem Gesetz vom 2. Juni 1855, für den Staat 5% zurückzubehalten.

Der Bruttoertrag des Enregistrements wurde für 1857 veranschlagt:

Enregistrement (im engeren Sinne) . . .	268,1	Mill.	Fr.
Gerichtsgebühren	6,1	„	„
Grundbuchsgebühren	2,4	„	„
Geldstrafen	3,8	„	„
Antheile an den Gebühren der Greffiers und Grundbuchsführer	0,5	„	„
Pässe und Jagdlicenzen	3,0	„	„
Konsulats-, Vidirungs-, Staatssiegelgebühren	0,1	„	„
Hereinbringung von Gerichtskosten . . .	2,5	„	„
Stämpelgebühren	52,0	„	„
Zusammen	338,5	Mill.	Fr.[1]

Von dem Ertrage des Enregistrements im engern Sinne bilden die Veränderungsgebühren bei Käufen den Hauptantheil mit mehr als 45%, ihnen zunächst kommen die

[1] Der wirkliche Ertrag war 1853 1854 1855

Enregistrement, Gerichtsgebühren etc. . .	229,6	236,6	266,8
Stämpel	51,3	46,4	48.6
Zusammen	280,9	283,0	315,4

Für 1856 waren veranschlagt:

Enregistrement, Gerichtsgebühren etc. . .	259,0	Mill.	Fr.
Stämpel	52,0	„	„
Zusammen	311,0	Mill.	Fr.

Gebühren von Erbschaften mit mehr als 27 % und die fixen Gebühren mit mehr als 10 % des Ertrages.

Schon die angeführten Zahlen weisen darauf hin, dass ohne beträchtlichen Abbruch des Staatseinkommens eine Vereinfachung der Abgabe durch Beseitigung der mannigfachen Nebengebühren, welche ausser der Registrirungsgebühr auf demselben Akte lasten, ausführbar sei, und dass ungeachtet des reichlichen und nachhaltigen Einkommens, welches das Enregistrement (im weiteren Sinne) dem Staate bietet, und ungeachtet der geringen kaum 5 % des Ertrages erreichenden Verwaltungskosten, es in seinem gegenwärtigen Bestande nicht durchaus gutgeheissen werden könne. Es belastet das unbewegliche Eigenthum, also gerade dasjenige, welches sich der Besteuerung nicht entziehen kann, allzuhoch, und hierin liegt neben und mit den Mängeln des Grundbuchswesens die Ursache, warum der Hypothekarkredit in Frankreich bei weitem nicht dem vorhandenen Bedürfnisse und den Fortschritten des Mobiliarkredits entspricht. Auch darf nicht übersehen werden, dass das bewegliche Vermögen der Minderjährigen, der öffentlichen Anstalten und ähnlicher der Staats- oder Gerichtskontrolle unterliegender Körperschaften, welche in ihren Rechtsgeschäften der in der Registrirung liegenden Bürgschaft nicht entbehren können, durch die Abgabe weit härter getroffen wird, als anderes bewegliches Eigenthum. Der kaufmännische, der Wechsel- und der Börseverkehr ist von der Abgabe fast durchaus befreit, was wohl in vielen Beziehungen zu billigen und ohne Beeinträchtigung der so nothwendigen Schnelligkeit des Verkehrs kaum abzuändern ist,[1] allein jedenfalls fordert, dass durch Ermässigung der Abgabe die Differenz zwischen dem belasteten und dem unbelasteten Eigenthume thunlichst vermindert werde.

[1] Der gesetzgebende Körper hat bei Berathung des Budgets für 1857 die Frage der Belegung des Börseverkehrs mit einer Veränderungsgebühr in Erwägung gezogen, ohne zu einem bestimmten Antrage gelangen zu können.

3. Die Domänen.

Die Domänen sind nur zufällig mit der Verwaltung des Enregistrements vereinigt. Letztere bestand nämlich in ihrem Beginne grossentheils aus Beamten, welche schon vor der ersten Revolution die grund- und lehenherrlichen Gefälle und zum Theile selbst die Güter der Krone verwaltet hatten. Als nun im Jahre 1791 die Güter der königlichen Familie als Nationaldomänen erklärt wurden und auch für die Verwaltung der bereits 1789 dem gleichen Loose zugeführten Güter der Geistlichkeit endgültig gesorgt werden musste, fand man es geeignet, sie mit den Gesetzen vom 23. Januar, 20. März, 27. Mai und 12. September jenes Jahres jener schon bestehenden, mit den Verhältnissen des Grundbesitzes vertrauten Behörde zu überantworten.

Die Einziehung der Güter der Emigrirten steigerte den Umfang der Staatsdomänen noch mehr. Allein die allmäligen Verkäufe, namentlich jene zur Deckung der Assignaten,[1] die Ausscheidung der Forste, die Hintangabe einer grossen Zahl Gebäude und anderer Besitzungen an die Departements zu Zwecken der lokalen Verwaltung,[2] die Rückgabe an die Emigrirten unter Napoleon und unter der Restauration[3] hatten deren Komplex, soweit sie der Verwaltung des Enregistrements anvertraut waren, auf höchst wenige eigentlich ertragfähige Objekte vermindert. — Seit dieser Zeit kamen zwar hinzu die Reste der von Napoleon gegründeten ausserordentlichen Staatsdomäne,[4] die Reste der Dotation des Senats,[4]

[1] Von 1790—1830 haben 1,209,669 einzelne Verkäufe mit einem Erlöse von 4631,580,000 Fr. stattgefunden.

[2] Dekret vom 9. April 1811.

[3] Die Domänenverwaltung hatte auch die Vertheilung der Milliarde Entschädigungsgelder für die Emigrirten zu besorgen. Es war über 452,000 Konfiskationen gegen 30,800 Personen im Betrage von 1104 Mill. Fr. zu entscheiden. Das Geschäft wurde binnen sechs Jahren vollendet.

[4] Gesetze vom 15. und 28. Mai 1829.

die Güter der Universität[1] und jene der Familie Orleans,[2] aber mit Ausnahme der letzteren waren diese Gegenstände von keinem grossen Umfange, und alle haben sich bereits durch Verkäufe wieder bedeutend vermindert.

Es wird in Frankreich zwischen dem öffentlichen und dem Staatseigenthume unterschieden.

Oeffentliches Eigenthum sind jene körperlichen oder unkörperlichen Güter, welche dem Staate vermöge seines Berufs angehören und zur Erfüllung seiner Aufgabe unentbehrlich sind; als öffentliches Eigenthum werden darum die Strassen und schiffbaren Flüsse, die Ufer, die Häfen und Rheden, die Mauern, Thore, Graben und Wälle befestigter Orte, so lange sie diesem Gebrauche gewidmet sind, endlich die Hoheits-, Ehren- und Besteuerungsrechte des Staates angesehen. (Code Napoleon art. 538, 541, 2226.) Sie sind unveräusserlich und unverjährbar.

Unter dem Staatseigenthume versteht man jene Güter, die zur lukrativen Benutzung oder Verwendung in den Besitz des Staates übergegangen sind; sie sind durch das Gesetz vom 1. December 1790 als veräusserlich und durch den Code Napoleon art. 2227 als verjährbar erklärt.

Erstere beruhen auf öffentlichem Rechte, und darum entscheidet über alle sie betreffenden Eigenthumsfragen die Verwaltung (der Präfekt und in weiterer Instanz der Staatsrath); letztere werden unter privatrechtlichem Titel besessen, daher entscheiden über Eigenthumsfragen die Gerichte.

Auch die Güter der kaiserlichen Dotation werden von dem Staatseigenthume insoferne unterschieden, als der jeweilige Regent nicht bloss Nutzniesser derselben ist, sondern auch ziemlich ausgedehnte Verfügungsrechte über dieselben besitzt und sie selbstständig durch den von ihm ernannten Intendanten der Civilliste verwaltet. Sie sind als unveräusserlich, unverjährbar, unverpfändbar erklärt, und selbst ein Tausch

[1] Gesetz vom 7. August 1850.
[2] Gesetz vom 22. Januar 1852.

ist nur durch ein Gesetz gestattet.[1] — Endlich muss hievon auch das Vermögen der Departements unterschieden werden, seitdem das Gesetz vom 10. Mai 1838 deren gesonderte rechtliche Existenz anerkannt hat. Es besteht mit wenigen Ausnahmen nicht in fruchtbringenden Objekten, sondern in solchen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind.

Bloss das Staatseigenthum steht unter der Leitung der Domänenverwaltung, aber selbst von demselben fallen jene ausser ihren Ressort, die einem bestimmten ihrem Dienste fremden öffentlichen Zwecke gewidmet sind, so namentlich alle von andern Dienstzweigen des Finanzministeriums oder von andern Ministerien benutzten Gebäude und Anstalten. Nur dann, wenn Gegenstände des öffentlichen Eigenthums oder solche speziellen Zwecken gewidmete Staatsdomänen für ihre eigentliche Bestimmung entbehrlich geworden sind, fallen sie unter die Aufsicht der Domänenverwaltung zurück, auch ist es diese Verwaltung, welche — soweit nicht das Finanzministerium selbst einschreitet — die Staatsdomänen vor Gericht vertritt und welche das Gesammtverzeichniss derselben führt.

Die nicht öffentlichen Zwecken gewidmeten Staatsdomänen mit Ausnahme der Forste sind im Wege der Verpachtung zu benutzen.

Die Verpachtung erfolgt durch die Domänenverwaltung im Wege der öffentlichen Versteigerung auf 3, 6 oder 9 Jahre, der Ersteher muss binnen 8 Tagen nach der Versteigerung einen Bürgen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten stellen. Der Pächter muss alle Lasten und die Erhaltungs- und gewöhnlichen Reparaturskosten bestreiten.[2]

Die Veräusserung von Staatsgütern kann in der Regel nur in Folge eines Gesetzes und im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen.

[1] Gesetz vom 2. März 1832. Senatsconsult vom 12. December 1852, Dekret vom 25. Januar 1854, Senatsconsult vom 23. April 1856.

[2] Gesetz vom 5. November 1790.

Es bestehen hierüber noch aus der Zeit der ersten Republik, wo die Verkäufe so häufig waren, viele sehr umständliche Vorschriften, doch sind sie in vielen ausser Uebung gekommen, und es finden Verkäufe einzelner Parzellen selbst ohne Ermächtigung durch ein Gesetz statt.[1]

Nur wenn ein Verkauf ohne Versteigerung im Wege der Konzession erfolgen soll, wohin auch der Tausch zwischen dem Staate und einem Privaten zu rechnen ist, wird die Zustimmung der gesetzgebenden Körper eingeholt. Ausnahmen hievon bilden die Ueberlassung von Wasserrechten,[2] von Morästen zur Austrocknung,[3] von Dünen zur Urbarmachung, von Grundstücken für öffentliche Zwecke,[4] von Grundstücken, die durch Auflassung alter oder Errichtung neuer Strassen oder bei andern öffentlichen Arbeiten dem Staate entbehrlich werden, an die angrenzenden oder die früheren Eigenthümer,[5] endlich von Grenzparzellen der Staaatsforste, welche nach der Ansicht der Domänenverwaltung von Privaten usurpirt worden sind, in deren Besitz sich befinden und nur durch die Revindicationsklage wieder erworben werden könnten, dann von andern usurpirten Grundstücken, deren Umfang 5 Hectares nicht überschreitet, an die bisherigen Besitzer, falls dieselben sich bis Ende 1856 melden und ihren redlichen Besitz nachweisen.[6]

Auch sind auf die Staatsgüter die Vorschriften der Gesetze vom 7. Juli 1833 und 3. Mai 1841 über die Expropriation zu öffentlichen Zwecken anwendbar.

Einen Gegensatz zu diesen nachsichtigeren Bestimmungen bildet das Gesetz vom 15. Mai 1851, wornach ein Domänengut einem Zweige des öffentlichen Dienstes nur auf Grund eines Gesetzes gewidmet werden darf.

[1] Gesetz vom 5. vent. an XII. (26. Februar 1804).
[2] Gesetz vom 20. August 1790.
[3] Gesetz vom 16. September 1807.
[4] Dekret vom 21. Februar 1808.
[5] Gesetze vom 16. September 1807 und 7. Juli 1833.
[6] Gesetze vom 20. Mai 1836 und 10. Juni 1847.

Ungefähr 750 nutzbare Objekte in einem beiläufigen Werthe von 8,8 Millionen Fr. befanden sich Anfangs 1851, also ehe die Güter der Familie Orleans hinzukamen, in Händen der Domänenverwaltung. —

Noch durch einige Jahre bilden einen nicht unbedeutenden Gegenstand der Thätigkeit der Domänenverwaltung die Verhandlungen über die verpfändeten und vertauschten Staatsgüter. Zu deren Verständniss ist ein auch in andern Beziehungen wichtiger Rückblick auf die französische Domänengeschichte erforderlich.

Es war ein alter Grundsatz des französischen Staatsrechts, dass das Staatseigenthum unveräusserlich und unverjährbar sei; das Edikt von Moulins vom Februar 1566 hatte es feierlich verkündigt. Nichtsdestoweniger waren Verschenkungen und Verkäufe an der Tagesordnung, und, wenn man sich nicht getraute, dem Principe gerade entgegen zu handeln, wurden die Staatsgüter verpfändet oder vertauscht (domaines engagés ou échangés).

Die verpfändeten Güter gingen, gleichwie ein Nutzungseigenthum, an Erben und andere Rechtsnachfolger über und konnten vom Staate nur durch Bezahlung der ursprünglich pactirten Pfandsumme (finances, déniers d'entrée) eingelöst werden. Es lässt sich nicht läugnen, dass beides, Verpfändung wie Tausch, oft nichts als Umkleidungen einer der königlichen Freigebigkeit entlockten Schenkung waren.

Wiederholte königliche Erlässe hatten den Missbrauch gerügt, der mit solchen Entfremdungen des Staatsgutes geübt worden war, die öffentliche Meinung war gegen sie gerichtet, und man übertrieb den Werth des auf solche Weise dem Staate entzogenen Eigenthums ins Ungeheure.[1]

Aus solchen Verhältnissen sind die tyrannischen Mass-

[1] Später zeigte sich (Bericht des Ministers Barbé-Marbois in der Pairskammer vom 6. März 1820), dass es höchstens auf 120 Mill. Fr. geschätzt werden konnte.

regeln zu erklären, zu denen sich während der Revolution die gesetzgebenden Versammlungen Frankreichs gegen die Besitzer solcher verpfändeter oder vertauschter Staatsgüter hinreissen liessen.

Ein grosser Theil der Vertauschungen und alle Verpfändungen wurden widerrufen und alle Verkäufe als Verpfändungen erklärt, doch sollten die Inhaber der betreffenden Güter dasjenige zurückerhalten, was sie für die eingetauschten oder ihnen verpfändeten Güter dem Staate gegeben hatten.[1] Aber bald wurde diese Rückstellung nur in (entwertheten) Assignaten und Mandaten geleistet, oder einer nachträglichen Liquidation vorbehalten. Die Inhaber mussten bei Strafe des Verlustes aller ihrer Rechte sich selbst angeben.[2] Die ganze Massregel gewann vollständig den Charakter einer willkürlichen Beraubung und brachte Unsicherheit in alles Eigenthum.

Dieser Unsicherheit wurde nicht dadurch abgeholfen, dass das Gesetz vom 22. frimaire an III (12. December 1794) jene Gewaltsmassregeln suspendirte, denn sie konnten später ebenso gut wieder eingeführt als aufgehoben werden. Erst das Gesetz vom 14. ventôse an VII (4. März 1799) stellte wieder die Rechtssicherheit her; es bildet die Grundlage der ganzen späteren Gesetzgebung.

Durch dieses Gesetz wurde bestimmt, welche Kategorien von Staatsgütern als endgültig hintangegeben zu betrachten und für welche die Eigenthumsansprüche des Staates vorzubehalten seien.

Güter der letzteren Art sollten vom Inhaber binnen Monatsfrist bei der Präfektur erklärt werden. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung konnten die Inhaber gegen Erlag des vierten Theils des Schätzungswerthes dieser Güter das unwiderrufliche Eigenthum derselben erhalten.

[1] Gesetz vom 1. December 1790.

[2] Gesetze vom 1. December 1790 und 10. frimaire an II. (30. November 1793).

Diejenigen Personen, welche in Folge der früheren Anordnungen der gesetzgebenden Körper ausser Besitz ihrer Güter gesetzt worden waren, konnten, falls diese Güter noch im Besitze des Staates sich befanden, unter der gleichen Bedingung wieder ins Eigenthum derselben gelangen. Durch das Gesetz vom 16. pluviose an VIII (5. Februar 1800) wurde die Erklärungsfrist bis 3 Monate nach Verkündigung dieses letzteren Gesetzes verlängert.

Die Gesetze vom 5. December 1814 und 28. April 1816, welche den Emigrirten die noch in den Händen des Staates befindlichen Güter zurückgaben, liessen für sie die Frist zur Erklärung der darunter befindlichen ehemaligen Staatsgüter vom Tage der Rückgabe beginnen.

Ungeachtet aller dieser Anordnungen hatte ein grosser Theil der Besitzer von Staatsgütern die vorgeschriebenen Erklärungen nicht erstattet.

Die Domänenbehörde schritt folgerecht zur Expropriation derselben, und ein bedeutender Theil des Grundeigenthums blieb von einer gleichen Massregel bedroht. Darum wurde durch das Gesetz vom 12. März 1820 aufs neue in Erinnerung gebracht, dass zur Erlangung eines unwiderruflichen Eigenthums an die verpfändeten oder vertauschten Staatsgüter der vierte Theil ihres Werthes entrichtet werden müsse, jedoch wurde von der Verpflichtung der Selbstangabe abgegangen und der Domänenverwaltung aufgetragen, die Betheiligten an die Erstattung ihrer Erklärung zu erinnern. Diejenigen Besitzer, an welche bis 4. März 1829, 30 Jahre nach dem Gesetze vom 14. ventôse an VII, eine solche Mahnung nicht erginge, sollten frei von jedem ferneren Anspruche gegen sie bleiben.

Bis zum Ablaufe dieser Periode wurden wirklich mehr als 10,000 Mahnungen den Besitzern ehemaliger Staatsgüter zugestellt. Die letzteren blieben also unter der Verpflichtung der Entrichtung des vierten Theils des Werthes ihrer Güter

oder der gerichtlichen Bestreitung der Ansprüche der Domänenverwaltung.

Die Processe gegen diese Besitzer ehemaliger Staatsgüter sind es, welche den Gegenstand der oben erwähnten Verhandlungen der Domänenverwaltung bilden.[1] —

Eine mannigfache und ziemlich einträgliche Thätigkeit erwächst ferner der Domänenverwaltung durch die Bestimmungen des Code Napoléon, nach denen neu entstandene Anschwemmungen und Inseln im Meere oder auf schiff- und flössbaren Wassern, herrenlose Güter und Verlassenschaften, zu denen keine gesetzlichen Erben vorhanden sind oder die von den Erben aufgegeben werden, dem Staate anheimfallen. — Es ist genau bestimmt, wem die Verpflichtung zur Anzeige solcher Objekte obliege, welche Schritte zur Sicherung der Rechte des Staates wie der Privaten zu ergreifen seien. In den Kolonien ist der Einnehmer des Registrements sogar der gesetzliche Kurator herrenloser Verlassenschaften.[3]

Doch fallen alle diese Bestimmungen zu sehr in den Kreis des Privatrechts, um hier ausführlicher dargestellt zn werden.[4]

[1] Ein Process dieser Art wurde im April 1856 vor dem Tribunal zu Vassy gegen den Grafen von Chambord und die Herzogin von Modena verhandelt und mit grossem Unrecht als ein Akt der Feindseligkeit der kaiserlichen Regierung gegen die ältere Linie der Bourbons betrachtet. Der Prozess beruht auf einer jener noch vor dem 4. März 1829, also unter der Herrschaft der älteren Linie, erlassenen Aufforderungen der Domänenverwaltung und es handelte sich lediglich um die zu Ungunsten der beiden Geschwister entschiedene Vorfrage, ob die ihnen gehörigen Forste, welche ursprünglich ihrem Grossvater von Ludwig XVI. im Tauschwege abgetreten worden waren, unter das Gesetz vom 12. März 1820 fallen oder nicht.

[2] Art. 33, 539, 557, 713, 723, 724, 768.

[3] Instruktionen vom 24. germ. an XII., 6. pluv. an XIII. und 6. März 1806, Gesetz vom 28. April 1816, Ordon. vom 3. Juli 1816, Ministerialerlasse vom 20. Okt. 1826 und 10. Sept. 1829, Ordon. vom 16. Mai 1832.

[4] Nach Art. 25 und 33 des Code Napoléon waren auch die Güter, welche bürgerlich Todte erwarben, dem Staate verfallen; allein durch das Gesetz vom 31. Mai 1854 wurde die Strafe des bürgerlichen Todes mit allen ihren Rechtsfolgen aufgehoben.

Die Domänenverwaltung besorgt alle Ankäufe von Grundstücken für die Zwecke der Finanzverwaltung und hat alle darauf bezügliche Besitztitel in ihrer Verwahrung. [1]

Sie ist auch zur Obsorge über das Mobiliarvermögen des Staates berufen.

Das Finanzgesetz vom 26. Juli 1829 ordnete nach vielen ohne Erfolg gebliebenen früheren Anordnungen die Verfassung von Inventarien über das vom Staate oder von den Departements öffentlichen Funktionären gelieferte Mobiliare an. Sie wurden in Folge der Ord. vom 3. Februar 1830 von den Funktionären in zwei Ausfertigungen verfasst, von den Agenten der Domänen geprüft, von dem Funktionär mit der Uebernahmsklausel versehen, und ein Exemplar ihm belassen, das andere bei der Domänendirektion hinterlegt. In jedem Ministerium wurde ein Verzeichniss der Funktionäre verfasst, denen ein Mobiliare anvertraut ist. — Jedes Jahr und bei jedem Wechsel der verantwortlichen Funktionäre wird vom Domänenagenten eine Revision des Inventars vorgenommen. — Der Funktionär ist verhalten in dem ihm verbleibenden Inventarsexemplar alle im Verlaufe des Jahres vorgekommene Aenderungen anzumerken; nach demselben wird sodann das Exemplar der Domänendirektion richtig gestellt. Letztere hat allfällige Unregelmässigkeiten durch die ihr vorgesetzten Behörden zur Kenntniss der kompetenten Instanz zu bringen.

Die unbrauchbar gewordenen Mobilien, Drucksorten und sonstige Materialien, welchem Ministerium und Dienstzweige sie immer angehören, sollen in der Regel der Domänenverwaltung übergeben und von dieser veräussert werden, doch bestehen mancherlei Ausnahmen, wenn der Transport an den Standort der Domänendirektion zu schwierig oder zu kostspielig wäre. Die Veräusserung geschieht dann von der berufenen Dienstbehörde unter Dazwischenkunft eines

[1] Ministerialbeschluss vom 11. Oktober 1824.

Organes der Domänenverwaltung, aber jedenfalls muss der Erlös an die Domänendirektion abgeführt werden.[1]

Diese besorgt auch die Versteigerung der Nebennutzungen der Forstwirthschaft, der Fischerei, der Jagd in den Staatsforsten, an sie werden die Pachtschillinge der fortifikatorischen Gründe in den festen Orten Frankreichs und der Befestigungswerke von Paris und die Einkünfte der Ackerbau-, der Werkschulen, der Beschälanstalten, der Rind- und Schafzüchtereien abgeführt, woferne sie die betreffenden Produkte nicht selbst verwerthet, und sie verwaltet endlich die wenigen der Stadt gehörigen Kanalantheile und sonstige Grundrenten.[2]

Der Ertrag der Domänenverwaltung ist für 1857 mit 15,3 Millionen Fr. veranschlagt. Hierunter bildet der Ertrag der Güterverkäufe, meist aus der Konfiskation der Orleans'schen Güter herrührend, die Hauptsumme mit 8,000,000 Fr. Der Ertrag der eigentlichen Domänen erscheint mit 450,000, der fortifikatorischen Güter mit 675,000 Fr., der dem Staate angefallenen Erbschaften u. dgl. mit 610,000, der Forderungen aus verpfändeten und vertauschten Gütern mit 100,000 Fr., der Erlös aus Verkäufen von Materialien mit 3,700,000 Fr., und der Ertrag verschiedener Institute mit 1,560,000 Fr. in Rechnung.[3]

4. Die Verwaltung des Enregistrements und der Domänen.

So strenge die Gesetze gegen die Steuerpflichtigen und die für die Einzahlung der Gebühren verantwortlich erklärten öffentlichen Agenten sind, eben so strenge wirken sie

[1] Ord. vom 14. September 1822. Ministerialerlässe vom 25. December 1822 und 5. Juni 1851.

[2] Schätzenswerthe Daten über das Domänenwesen enthält: H. Tessard, Dictionnaire de l'Enregistrement et des Domaines. Paris 1844. 2. Theil.

[3] Für 1856 war der Domänenertrag mit 14,2 Millionen in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

dahin, dass die Steuerbeamten ihre Pflicht gegen das Publikum und den Staat erfüllen. Die Bureaux der Enregistréments- und der Grundbuchsämter müssen, Sonn- und Feiertage ausgenommen, von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends geöffnet sein, die Registrirung muss sogleich, wie die Gebühr berichtigt ist, vorgenommen, die Akten dürfen nur aus Steuerrücksichten, nämlich wenn sie Aufschlüsse zur Entdeckung vorbehaltener Gebühren versprechen, und nur auf 24 Stunden zurückbehalten, und selbst dieser Zurückbehaltung kann dadurch vorgebeugt werden, dass der die Urkunde überreichende Agent sich herbeilässt, die Richtigkeit der von dem Beamten sogleich vorzunehmenden Abschrift zu bestätigen. Die Einnehmer des Registréments dürfen Abschriften und Auszüge aus ihren Arbeiten andern als den betheiligten Privaten nur über Auftrag des Friedensrichters mittheilen. Die Grundbuchsführer haften mit ihren Kautionen für jede Auslassung und jede Irrung in ihren Eintragungen bis zehn Jahre nach Beendigung ihrer Amtsführung.

Die Kautionen sind je nach der Bevölkerung mit 20—50,000 Fr., in Paris mit 100,000 Fr. bemessen.

Die Registrirung der Urkunden geschieht in einem durch den Direktor des Registréments paraphirten und cotirten Register. In dieses wird die Urkunde auszugsweise eingetragen, jedoch dergestalt, dass alle Momente ersichtlich werden, welche auf die Bemessung der Gebühr von Einfluss sind.

Der Datum der Urkunden und die Summen, nach welchen die Gebühr bestimmt wird, müssen in Buchstaben, das erste Wort in der Eintragung und die Namen der Parteien mit grossen Lettern geschrieben werden. Wird eine oder die andere Eintragung Behufs des weiteren Verfahrens an ein anderes Bureau verwiesen, so muss das Wort „Renvoi“ und die Nummer der Expedition, mit welcher die Zuweisung geschah, am Rande bemerkt werden. War ausser der

Gebühr auch eine Strafe einzuheben, so darf die Hinweisung auf die Post des Strafregisters nicht fehlen. Wird eine Gebühr bloss vorgemerkt, so ist die Berufung auf das Bureau, welches die Hauptsumme in Evidenz hält, das Verzeichniss, in welches die Gebühr Behufs der künftigen Einbringung vorgetragen wird, oder der Beisatz nothwendig, dass sie in die Liquidation der Kosten werde einbezogen werden (à comprendre dans la liquidation des dépenses).

Ausser dem Register für die Eintragung, den verschiedenen Geldjournalen und den allgemeinen in jedem Verwaltungsbureau erforderlichen Vormerkungen (z. B. dem Verordnungs- und Normalienbuche und dem Korrespondenzprotokolle) hat der Einnehmer des Registrements für seine specielle Aufgabe noch folgende Verzeichnisse (sommiers) zu führen:

a) der zu verfolgenden Anzeigungen (des découvertes à éclaircir) über Gebührenentgänge;

b) der sichern (aber noch nicht ziffermässig festgesetzten) Gebühren, z. B. für die angefallenen Erbschaften;

c) der festgestellten (aber noch aushaftenden) Gebühren, z. B. der vorgemerkten Gebühren, der einzuhebenden Geldstrafen.

Mancher anderer specieller Vormerkungen, die er zu führen hat, oder die ihm geliefert werden, z. B. der Todesfälle, der Katastral- und Grundsteuer-Veränderungen, wurde bereits im Laufe der Darstellung Erwähnung gemacht. Eine ganz eigenthümliche Vormerkung ist aber jene der Marktpreislisten (mercuriales). Sie dient, die Durchschnittspreise zu berechnen, nach denen Naturalleistungen abgeschätzt werden.

Das eigentliche Grund- und Hypothekenbuch wird in chronologischer Ordnung, wie die Urkunden einlangen, geführt; es ist gestämpelt und von dem Maire des Standortes cotirt und paraphirt.

Ueber die Form der Eintragungen gilt das oben über

das Register des Enregistrements Gesagte, nur dass hier die Rücksichten für die Sicherung der Privatrechte noch grössere Vorsicht zur Pflicht machen. Eine zweite Abschrift der Urkunden wird in einem Archiv, welches nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der im Bezirke begüterten Grundbesitzer geordnet ist, dergestalt hinterlegt, dass alle, denselben Grundbesitzer betreffende Urkunden beisammen in einem Fache liegen.

Der Grundbuchsführer hat übrigens ausser dem eigentlichen Grund- und Hypothekenbuche noch ein Einnahmsregister über die einzelnen vergebührten Akte zu führen.

Die Stämpelämter mit den ihnen untergeordneten Stämpelmagazinen führen Einnahms- und Kontrollsregister und Aufschreibungen über den Vorrath an Stämpelpapier und gestämpelten Blanquetten. Jede Stämpelung kann nur über eine juxtirte Anweisung des Einnehmers geschehen, und diese erhält, abgesehen von den mannigfachen Registern, durch die Aufschreibung des Stämplers selbst die Gegenprobe.

In Beziehung auf den Domänendienst sind der Rechnungskontrollen ebenfalls viele; das Detail dürfte ermüden. Interessant ist indess die Aufzählung der Vormerkungen, die geführt werden müssen: Ueber fällige Renten, Pachtzinse, Kaufschillinge, den Stand der Staatsgüter und Staatsgebäude, über die neu sich bildenden Terrains, über Grundstücke, die im Dienste des Verwaltungszweiges, für den sie bestimmt sind, entbehrlich werden, über dem Staate anheimfallende, über herrenlose, über sequestrirte Güter, über Domänen, die von Privaten usurpirt worden, über Verlassenschaften, wo ein Erbe nicht vorhanden ist oder sich nicht gemeldet hat, über Gegenstände, die auf Eisenbahnen, Postwagen oder anderen öffentlichen Fuhrwerken zurückgelassen und nicht reklamirt wurden, über die von anderen Verwaltungszweigen als unbrauchbar abgegebenen, zu veräussernden Gegenstände u. dgl.

Der Kern des Dienstes sind nach dem Dargestellten die Einnehmer. Sie werden aus den Supernumerären, die wenigstens drei Jahre gedient und drei strenge Prüfungen mit Erfolg bestanden haben, ernannt. In ihren Bezügen sind sie auf Provisionen von den durch sie eingehobenen Gebühren angewiesen. Diese betragen 8% für die ersten 10,000 Fr., 3% für die Beträge von 10,000 bis 50,000 Fr., und sie fallen rasch für höhere Einnahmen, so dass sie von Beträgen über 700,000 Fr. nur mit ¼% entfallen.[1] Dort wo die Einnehmer einen fixen Gehalt beziehen, ist er nur als eine Ergänzung der Provision zu betrachten.

Die Grundbuchsführer erhalten eine Provision von 2% für die von ihnen für Rechnung des Staates eingehobenen Gebühren.[2]

Höchst wichtig ist auch die Stellung der eigentlichen Kontrollsbeamten, der Verifikatoren und Inspektoren; denn vorzugsweise auf ihrer Einwirkung beruht der pünktliche, rasche, aufrechte und gleichförmige Gang des Dienstes. Eine eigene höchst ausführliche Instruktion vom 15. März 1831 regelt ihre Thätigkeit. Sie haben nicht bloss darauf zu sehen, dass die Enregistrements-, Stämpel- und Grundbuchsämter in Allem die Vorschrift beachten, ihre Amtsbücher in der vorgeschriebenen Form ohne Rückstand führen, sondern die Verifikateurs haben sogar die Berechnung aller eingehobenen Gebühren zu prüfen, und sie haften mit dem Amte für jedes nicht entdeckte Gebrechen und für jede ausgelassene oder zu gering bemessene Gebühr, die hinterher uneinbringlich werden sollte. Sie vergleichen auch die Aufschreibungen der Aemter mit jenen der Notare, Gerichtsdiener, Greffiers, Verwaltungssekretäre, der Kassiere öffentlicher Körperschaften und Anstalten, industrieller Unternehmungen u. dgl., und gehen in die Gerichts-, Notariats- und Verwaltungsakten

[1] Dekret vom 23. Mai 1810.

[2] Ord. vom 23. Februar 1832.

selbst ein, um hieraus die Gebahrung jener öffentlichen Agenten beurtheilen zu können.

Dass man ernstlich will, dass sie genau und strenge vorgehen, ergibt sich auch daraus, dass ihnen 14 Tage zur Prüfung eines einzigen Amtes und der ihm zugewiesenen Agenten eingeräumt sind.

5. Das Forstwesen, die Fischerei und die Jagd.

Wiewohl das Forstwesen mit den damit zusammenhängenden Jagd- und Fischereirechten unter einer besonderen Generaldirektion steht, dürfte doch hier der geeignetste Platz zur Erörterung desselben sein; ist es doch wiederholt, von 1791 bis 1801 und von 1807 bis 1820, mit den Domänen vereint unter der Leitung der Generaldirektion des Enregistrements und der Domänen gestellt gewesen, und handelt es sich doch auch hier zum grossen Theile um die Verwaltung eines Staatsgutes.

Das Forstwesen wird noch immer nach den Prinzipien des alten Colbert'schen Code von 1669 geleitet, im Geiste der Bevormundung und des Staatsschutzes. Das Gesetz vom 21. Mai 1827, welches das Bestehende ordnend zusammenfasste, ist lobenswerth in Bezug auf die Bildung und Disziplin des Forstpersonals, die eigentliche Forstwirthschaft und die Beschränkung der Forstdienstbarkeiten, aber es behandelt das Holz nicht wie ein Glied der grossen Reihe der Güter, mit denen die Vorsehung den irdischen Wohnsitz des Menschen ausgestattet hat, wechselnd in seinem Werthe, wie alle die andern, und bestimmt, verbraucht, vertauscht, umgestaltet zu werden, wie es eben das Bedürfniss und das Interesse fordern, sondern es behütet den vegetabilischen Brennstoff vor der Verfügung des Eigenthümers wie vor den Eingriffen der Fremden, damit er im Grundstocke unversehrt der Zukunft und jenen bevorzugten Männern vorbehalten

bleibe, von denen es voraussetzt, dass sie allein den rechten Gebrauch davon machen werden.

Es will nicht bloss diejenigen Waldbestände vor der Axt bewahrt wissen, welche gegen Winde, Wogen, Wetter und Wassernoth schützen, sondern der Holzbestand soll für alle Zeit unvermindert bleiben, ohne Rücksicht, ob nicht die Umwandlung in Ackerland, der Verbrauch für Fabriken einen grösseren ökonomischen Nutzen bringe.

Die Ueberschwemmungen des Jahres 1856, ohne Zweifel durch die Entholzung der Quellengebiete der ausgetretenen Ströme mitveranlasst, werden dem Systeme neuen Schwung verleihen, und man wird, wie bei allen reactionären Bestrebungen, die Sünden der Ungebundenheit durch jene der Zwangsherrschaft zu heilen suchen. —

Die Vollgewalt der Kontrollen wird über die Staatswaldungen geübt.

Schon die besondere Verwaltung gewährt die Bürgschaft, dass nie der Wald einer andern Kultur weichen werde.

Verfügungen wie jene des Gesetzes vom 25. Mai 1835, welches die Regierung zur Veräusserung einer Waldfläche ermächtigte, die einem Reineinkommen von 4 Millionen Fr. entspräche, und des Gesetzes vom 7. August 1850, welches jährlich die Veräusserung von Forstparzellen im Werthe von 15 Millionen Fr. gebietet, werden eben nur als durch Nothstände veranlasst betrachtet.

Das Ministerium und die Generaldirektion wachen eifersüchtig über die Erhaltung der Bestände; der Wirkungskreis der Forstmeister und ihrer Inspektoren und Unterinspektoren ist in dieser Richtung auf ein Minimum beschränkt. Die unmittelbare Aufsicht wird durch Tausende von Forstwärtern zu Pferde und zu Fuss geführt. Diese müssen entweder Zöglinge der Forstschule oder wenigstens 25 Jahre alt, vor Gericht beeidet, von der Forstverwaltung ernannt oder wenigstens von ihr genehmigt sein.

Sie dürfen nicht Holzhandel treiben, nicht ein Gewerbe

ausüben, bei dem Holz verarbeitet wird, nicht ein Wirthshaus halten, nicht Getränke im Detail verkaufen, nicht ihren Holzbedarf ausser dem Arrondissement, in dem sie dienen, sich anschaffen, nicht jagen, nicht fischen.

Die Register, in denen sie die aufgenommenen Protokolle, die vollzogenen Zustellungen und Vorladungen, die sonstigen Vorfälle im Dienste aufzeichnen, müssen vom Präfekten oder Unterpräfekten paraphirt, die Abdrücke der Hammer, die zur Bezeichnung der Bäume dienen, bei Gericht hinterlegt sein.

Alle Staatswaldungen unterliegen der forstmässigen Bewirthschaft (aménagement).

Ohne Bewilligung des Kaisers darf kein im Wirthschaftsplane nicht vorgesehener Schlag und kein Schlag in reservirten Waldtheilen geschehen.

In den Staatsforsten wird das Holz in der Regel am Stock, im Wege der öffentlichen Versteigerung, die wenigstens 14 Tage früher angekündigt werden muss, hintangegeben. Nur Windbrüche und dergleichen zufällige und dringliche Verkäufe bilden eine Ausnahme. Im Augenblicke, wo das Meistbot als solches anerkannt wird, ist der Verkauf rechtskräftig. Der Ersteher hat übrigens ausser dem Meistbot noch einen zehnprocentigen Zuschlag, dann 3% für Erhaltungs- und Verbesserungskosten, und 1½% für die Kosten der Versteigerung zu entrichten. Der Kaufschilling wird mittelst Wechsel bezahlt, für welche die Generaleinnehmer, an deren Ordre sie lauten, einzustehen haben; sie erhalten dagegen ein Escompte von ¼%. Es ist die Frist bestimmt, binnen welcher die Holzfällung begonnen und beendigt sein muss. Vor dem Beginne muss die schriftliche Bewilligung des Forstagenten erlangt, die Fläche abgemessen, das Holz vorgewiesen, die Fällung selbst, sowie der etwaige Verkauf des gefällten Holzes unter die Leitung eines beeideten Aufsehers (garde-vente) gestellt sein.

Es dürfen nicht die bezeichneten Samenbäume gefällt,

die Bäume vor der Fällung geschält oder entrindet, neue Wege, Kohlenmeiler, Wachhütten und Werkstätten ohne Bewilligung angelegt, ausser den Hütten Feuer angezündet, Hölzer, die nicht im Schlag gefällt worden, abgelegt werden, vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang darf eine Fällung nicht stattfinden. Die Ersteher und ihre Aufseher sind verantwortlich für alle Forstfrevel, die innerhalb des erstandenen Schlages und in einem Umkreise von 250 Meter von den Grenzen desselben verübt und von ihnen nicht angezeigt werden. Binnen drei Monaten nach beendigter Fällung wird die kontrollirende Wiedervermessung und die Untersuchung des Schlages vorgenommen.

Auf die gleiche Weise wird bei Versteigerung der Eichelmast und Weide vorgegangen. Die eingetriebenen Thiere müssen mit Brandzeichen versehen sein, der Eintrieb auf andern als den gestatteten Wegen oder bei Nacht ist verboten, und ebenso das Abschlagen, Aufsammeln, Wegführen der Eicheln, Buchecken u. dgl.

Seit dem 1. August 1837 haben alle besondere Widmungen für Gemeinden, Fabriken, Gewerke u. dgl. aufgehört; die Berechtigten wurden durch Ueberlassung einzelner Waldtheile (cantonnement) entschädigt. Noch bestehen aber zahlreiche Einforstungen und Servituten, wiewohl seit dem Gesetze vom 5. Mai 1827 keine neue Bewilligung stattfinden darf und die freiwillige und selbst die zwangsweise Ablösung gestattet ist. Erst in letzter Zeit, am 12. April 1854, wurde ein neues den Vorgang hiebei regelndes Gesetz erlassen. Die Ablösung der Einforstung geschieht, wie erwähnt, in der Regel durch Ueberlassung von Waldtheilen, jene anderer Servituten mittelst Geldentschädigungen. Jede einzelne Verhandlung gelangt wenigstens dreimal zum Ministerium. Zuerst entscheidet dasselbe über die Frage der Opportunität, dann über den Betrag der Ablösung, zuletzt, nachdem mit dem Berechtigten verhandelt worden, über die

definitive Ausfolgung der Ablösungssumme. Hiebei wird wiederholt ausser der antragenden Forstverwaltung auch die Domänenverwaltung, als der Vertreter des Staatseigenthums, zu Rathe gezogen. Geht der Berechtigte auf das Anbot nicht ein, sondern stellt er andere Bedingungen, oder muss wegen seiner Weigerung sich an den Präfekturrath wegen Einleitung der zwangsweisen Ablösung geschritten werden, so ist die Dazwischenkunft des Ministeriums noch häufiger erforderlich.

Im Uebrigen sind die Forstdienstbarkeiten durch das Gesetz in ihrer Ausübung sehr beschränkt. Die Berechtigten dürfen das Holz nur über Vorweisung desselben durch den Forstagenten fällen. Sind in einer Gemeinde mehrere Berechtigte, so haben sie gemeinschaftlich einen Unternehmer zu wählen, welcher das Holz fällt und verführt, und sich nach den Bestimmungen für die Ersteher versteigerten Holzes zu benehmen hat, und sie haften für die von dem Unternehmer begangenen Uebertretungen. Das Holz darf nur zu dem Zwecke, auf welchen die Berechtigung lautet, verwendet werden. Bei der Einsammlung von Waldstreu und Klaubholz darf kein Haken (crochet) und überhaupt kein eisernes Geräthe gebraucht werden. Die Eichelmast und die Waldweide dürfen nur durch drei Monate, deren Anfang von der Verwaltung festgesetzt wird, nur in den zugewiesenen Waldtheilen, nur mit einer beschränkten Zahl Vieh, das zum eigenen Gebrauche, nicht zum Verkaufe bestimmt sein muss, benutzt werden. Die Wege für das Vieh sind genau vorgezeichnet, und wo sie an jungem Anflug vorbeiführen, durch Gräben, zu denen die Berechtigten beitragen müssen, abgegrenzt. Die Thiere einer Gemeinde werden auf einmal unter der Leitung eines Hirten eingetrieben, sie müssen am Halse eine Glocke und am Schenkel einen die Gemeinde kennzeichnenden Brand haben. Ziegen, Lämmer und oft auch Hammel sind vom Eintriebe ausgeschlossen.

Dem gleichen Regime unterliegen Forste, in denen dem

Staat ein Miteigenthum zur ungetheilten Hand zusteht; die andern Miteigenthümer haben fast kein anderes Recht als jenes der Theilnahme an dem Nutzertrage.

Die Gemeinden und öffentlichen Institute sind verpflichtet, ihre Forste, welche die Forstverwaltung einer regelmässigen Forstbewirthschaftung fähig hält, unter die Leitung derselben zu stellen. Ja über Antrag der Forstverwaltung kann, in Folge Erkenntnisses des Präfekturrathes und vorbehaltlich den Rekurs an den Staatsrath, selbst der Gemeinde gehöriges Weideland der Forstkultur gewidmet und dadurch der Aufsicht der Forstverwaltung unterzogen werden. Mit dem Beginne dieser Aufsicht hört das freie Verfügungsrecht der Gemeinde auf, sie darf den Wald nicht abtreiben, nicht in anderes Kulturland verwandeln, nicht theilen, ja sie tritt fast ganz in die Reihe der in den Staatswaldungen Eingeforsteten zurück. Die Vorschriften für die Staatsforste finden ganz auf diese Gemeindewaldungen Anwendung. Die Verwaltung bestimmt, wann, wo, wie viel geschlagen werden soll. Die Verkäufe finden ebenfalls nur im Wege der öffentlichen Versteigerung durch das Forstpersonale statt, die Vertreter der Gemeinde werden zwar zu derselben eingeladen, allein auch wenn sie nicht erscheinen, ist der Akt gültig. Das Holz zum eigenen Bedarf wird der Gemeinde und deren berechtigten Gliedern gleichfalls von der Forstverwaltung vorgewiesen; sie dürfen es ohne deren Genehmigung zu keinem anderen als dem angegebenen Zwecke verwenden. Die Gemeinde muss so viele Forstwarte ernennen und bezahlen, als die Forstverwaltung bestimmt; die Ernannten bedürfen der Genehmigung der letztern. Für die Kosten der Aufsicht hat die Gemeinde fünf Procent von dem Preise des versteigerten und von dem (durch die Verwaltung bestimmten) Schätzungswerthe des ihr zu ihrem Gebrauche ausgefolgten Holzes zu entrichten.[1]

[1] Gesetz vom 25. Juni 1841 und 19. Juli 1845.

Die Grundsätze der Bewirthschaftung, die Bestimmungen über die besondern Widmungen und Dienstbarkeiten sind die gleichen auch für die Forste der Krone, der Apanagen,[1] der Kronlehen (majorats réversibles à l'état).

Alle die bisher aufgezählten Forste nennt man eben wegen ihrer Verpflichtung zu einer strengern Bewirthschaftung Regieforste (forêts de régime).

Die Forste der Privaten unterliegen dem Bewirthschaftungszwange nicht und dem Verfügungsrechte der Eigenthümer sind weitere Grenzen gezogen; allein auch auf ihnen lastet das durch den §. 219 des Code forest. zuerst auf 20 Jahre ausgesprochene, dann vor seinem Ablauf im Jahr 1847 auf weitere drei Jahre, durch das Gesetz vom 7. Juli 1853 bis Ende 1856 und seitdem durch das Gesetz vom 21. Juli 1856 auf unbestimmte Zeit, nämlich bis zur Entscheidung über den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf, welcher die Verhältnisse bleibend regeln soll, verlängerte Verbot, eine Abstockung oder gar eine Umwandlung des Waldbodens in eine andere Kultur ohne Zustimmung der Forstbehörde vorzunehmen. Es steht zwar gegen die Verweigerung dieser Zustimmung der Rekurs an den Präfekturrath und in weiterer Instanz an den Staatsrath frei; allein so lange die Behörde auf dem Boden des Gesetzes, der Erhaltung der bewirthschaftungsfähigen Forste, sich befindet, haben jene Rekurse keine Aussicht auf Erfolg.

Durch einen Erlass der provisorischen Regierung vom 2. Mai 1848 wurde die Umwandlung des Waldbodens in anderes Kulturland überdiess durch eine Taxe von 25 bis 50 Procent des hiedurch erlangten Mehrwerthes erschwert. Ebenso ist zwar der Forstmeister ermächtigt, die Zustimmung zur Abstockung zu verweigern, allein zur Ertheilung derselben bedarf er der Genehmigung der Generaldirektion und theilweise selbst des Ministers. Die Fristen, innerhalb

[1] Diese hatten nur vor dem Jahre 1848 Bedeutung.

deren dem Eigenthümer der Beschluss der Behörden mitzutheilen ist, sind sehr lange, so dass auch hierdurch demselben sein Vorhaben verleidet wird.

Eine andere noch lästigere und schädlichere Eigenthumsbeschränkung, die gleichmässig auf die der Regie unterworfenen, wie auf die in Privatverwaltung befindlichen Waldungen sich erstreckte, das Vorkaufsrecht der Marine auf die von ihren Agenten für Schiffsbauzwecke geeignet erklärten Stämme und Hölzer, hat glücklicher Weise mit 1. August 1837 für die Privat- und mit 1. Januar 1839 für die unter Regie stehenden Waldungen aufgehört, doch wurde für die letztern das Recht der Marine bloss suspendirt, nicht förmlich aufgehoben.[1] In den Rheinauen besteht noch ein ähnliches Zwangskaufsrecht bezüglich des zum Uferschutzbau nöthigen Faschinenholzes.

Die Bestimmungen über die Ablösung und über die Beschränkungen in der Ausübung der Forstdienstbarkeiten haben auch auf die Privatwaldungen Anwendung.

Die Privaten dürfen eigene Forstwächter halten. Falls diese vom Unterpräfekten genehmigt und vom Gericht beeidigt sind, werden sie als öffentliche forstpolizeiliche Organe betrachtet und ihre Aussage hat bis zur Herstellung des Gegenbeweises vollen Glauben vor Gericht.

Die Forstpolizei ist verschieden in den Privatforsten und den unter Regie stehenden. Allgemein verboten ist das unbefugte Wegführen von Baumaterialien, Steinen, Rasen, Forstprodukten, das Betreten der Forste ausser den öffentlichen Wegen mit Aexten, Sicheln und ähnlichen Geräthen und mit Wagen und Thieren, das Feuermachen im Freien innerhalb der Forste und eines Umkreises von 200 Meter von der Waldgrenze an gerechnet, das Behauen der Randbäume, die zur Zeit der Erlassung des Forstgesetzes über 30 Jahre alt waren.

[1] Ordonnanz vom 14. December 1838.

Innerhalb der Forste unter Regie und in deren Nähe ist untersagt, ohne Bewilligung der Verwaltung Kalk-, Gyps- oder Ziegelöfen, ein Haus oder eine Meierei, eine Hütte oder einen Schoppen von Holz, einen Zimmerplatz, eine Werkstätte, wo Holz verarbeitet wird, anzulegen. Die Bewilligung wird nur unter Vorbehalt des unbeschränktesten Durchsuchungsrechtes ertheilt. Jeder Baum, Baumstrunk oder Block, der an solche Etablissements abgegeben wird, wird amtlich bezeichnet.

Die Strafen sind strenge: Verfall der Gegenstände und der Hülfsmittel der Uebertretung, Niederreissung der ohne Erlaubniss errichteten Gebäude, Entziehung der Servitutsrechte, Geldstrafen in geringen Fällen von 10—50, 50—300, in bedeutenderen selbst von 300—6000 Frcs. Gegen Unvermögliche wird die Geldstrafe in eine Arreststrafe von drei Tagen bis zwei Monate verwandelt, die in Wiederholungsfällen selbst verdoppelt werden darf. — Das Recht zur Einleitung des Verfahrens verjährt binnen drei bis sechs Monaten, vom Tage der Entdeckung der strafbaren Handlung angefangen.[1] Dessen ungeachtet und trotz der grossen Zahl der Forstwächter ist die Zahl der Forstfrevel eine ungeheure, mehr als 70,000 des Jahres, im Durchschnitt der Jahre 1851 bis 1854.[2]

Der Ertrag der Forste für das Jahr 1857 ist, wie für 1856, mit 26,0 Mill. Fr. veranschlagt, hierunter die Holzschläge mit 21,9,[3] die Nebennutzungen mit 2,5, die Beiträge der Gemeinden und öffentlichen Institute zu den Verwaltungskosten mit 1,6 Mill.; der Erlös für die zum Verkaufe bestimmten Forstparzellen ist besonders ausgewiesen. Der Waldboden Frankreichs umfasste 1855 bei 8,675,000 Hectares; hievon besassen

[1] Cod. for. art. 185.

[2] Bericht des Ministers der Justiz vom April 1856 über die Ergebnisse der Strafrechtspflege.

[3] Im Jahre 1855 haben die Holzschläge 30 Millionen getragen, während sie nur mit 21,8 Millionen veranschlagt waren.

der Staat 1,171,000 und die unter Regie stehenden Gemeinden und Institute 1,892,000, die Krone und die Privaten 5,612,000 Hectares. [1]

Ende 1835 umfassten die Staatsforste 1473 Objekte mit einem Flächeninhalte von 1,019,000 Hectares in einem Schätzungswerthe von 727 Mill. Frcs. Die grössten Forste befinden sich in den Forstbezirken von Nancy, Epinal, Toulouse.

Die 32 Forstbezirke zerfallen in administrativen Beziehungen in 140 Inspektorate und diese in 447 Cantonnements. 153 Inspektoren, 191 Unterinspektoren, 388 wirkliche und adjungirte Forstwarte, 656 Brigadiers, 2768 vom Staate und mehr als 5500 von den Gemeinden angestellte Forstwarte bewirthschaften und behüten diesen Theil des öffentlichen Gutes; eine etwas starke Zahl! —

Das Fischereirecht in allen schiff- oder flossbaren, vom Staate unterhaltenen Flüssen und Kanälen, sowie in den damit zusammenhängenden Nebenarmen, Gräben, Wasserbecken, falls man auf Fischerbooten dahin gelangen kann und sie auch vom Staate unterhalten werden, ist auf Grund alten Herkommens durch das Gesetz vom 15. April 1829 als Staatsregale erklärt worden. Besondere Ordonnanzen, unter denen die umfassendste jene vom 10. Juli 1835 war, machten die Gewässer bekannt, auf welche das Gesetz angewendet wird.

Das Angeln mit freier Hand ist allgemein auch auf den vorbehaltenen Wässern gestattet, während der Fischfang zur Laichzeit allgemein untersagt ist.

Die Fischerei auf nicht vorbehaltenen Gewässern ist Gegenstand des Privatrechtes; die Seefischerei ist frei, nur die Anlage der Einfänge (madragues calées) zur Thunfischerei

[1] Der dem Staate gehörige Waldboden in Algier wird auf 1,200,000 Hectares geschätzt. — Der Waldboden in Frankreich ist übrigens in Abnahme begriffen, noch 1850 belief er sich auf 8,860,000 Hectares.

bildet eine Ausnahme, sie wird nur gegen Bewilligung der Domänenverwaltung, an bestimmten Orten, für gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Pacht gestattet.[1]

Die Grenze zwischen der See- und Flussfischerei bildet der Punkt, wo die Wasser aufhören gesalzen zu sein. Dessen geographische Lage ist für alle ins Meer einmündenden Flüsse durch die bereits erwähnte Ordonnanz vom 10. Juli 1835 bestimmt.

Das Fischereirecht wird durch Hintangabe im Wege der öffentlichen Versteigerung, und wenn diese ohne entsprechendes Ergebniss bliebe, durch Ertheilung von Licenzen an einzelne Berechtigte benutzt. Der Ertrag beläuft sich etwa auf eine halbe Million Francs.

Die Vorschriften bestimmen, mit welchen Vorrichtungen und Werkzeugen, zu welchen Jahres- und Tageszeiten, auf welche Fische und von welchen Dimensionen allgemein oder in einzelnen Gegenden nicht gefischt werden darf. — Die Schiffer und Fischer unterliegen der amtlichen Kontrolle.

Eigene Fischereiwächter (garde-pêche) haben sowohl die polizeilichen als die finanziellen Interessen des Staates zu wahren. —

Die Jagd wird nach dem Gesetze vom 3. Mai 1844 als ein Privatrecht angesehen, sie kömmt hier nur als ein Nebengefälle der Staatsforste und wegen der Taxe für die Jagdlicenzen, d. i. die polizeiliche Erlaubniss zur Ausübung des Jagdrechtes, dann wegen des für die Zölle und die Octroi's bemerkenswerthen Verbotes der Ein- und Ausfuhr, des Transportes und des Verkaufes von Wild ausser der gestatteten Jagdzeit in Betracht. Die Jagd in den Staatsforsten ist verpachtet. Die Verpachtung geschieht gleich jener der Fischereirechte durch die Domänenverwaltung auf drei, sechs oder neun Jahre. Der Ersteher hat binnen fünf

[1] Arrêté vom 9. germinal an IX. und Ministerialentscheidung vom 27. December 1831.

Tagen nach der Versteigerung für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen. Noch während der Versteigerung hat er seine Gesellschafter zu nennen, deren zulässige Zahl sich nach der Grösse des gepachteten Reviers richtet. Jeder Wechsel in der Person der Gesellschafter bedarf der Genehmigung des Präfektes. Jeder Jagdinhaber muss sich übrigens um einen forstamtlichen Erlaubnissschein bewerben, den er auf Verlangen jedesmal vorzuzeigen hat. Nur die Pürsch- und Hetzjagd ist gestattet. Kaninchen dürfen nicht gehegt, das sich allzusehr vermehrende Wild muss abgeschossen werden. Die Leute der Jagdpächter dürfen nicht Waffen tragen.[1]

Die Jagdlicenzen stellen die Präfekte über das Gutachten der Maires und Unterpräfekten aus. Sie lauten auf ein Jahr und gelten für ganz Frankreich.

Die Gebühr beträgt 25 Frcs., wovon 15 der Staat und 10 die Gemeinde bezieht, deren Maire das Gutachten abgegeben hat.

Es sind genau die Kategorien der Personen bestimmt, denen die Licenz verweigert werden kann oder sogar verweigert werden muss. Unter den letzteren befinden sich die Feld- und Waldhüter der Gemeinden und öffentlichen Institute und die Forstwarte und Fischereiwächter des Staates.

Letztere sind übrigens mit den Gendarmen und den Agenten der indirekten Besteuerung zur Ueberwachung der zahlreichen polizeilichen Jagdvorschriften, des Wilddiebstahls und der Jagd ohne Jagdlicenz berufen.

Die Strafen für Fischerei- und Jagdvergehen sind ebenfalls nicht unbedeutend. In der Verwendung der Strafgelder findet ein bemerkenswerther Unterschied statt. Nach Abzug der Ergreifersantheile und der andern Auslagen fallen die

[1] Der Ertrag der Jagdpacht wird für 1856 mit 360,000 Fr. angenommen.

Fischereistrafen dem Staate, die Jagdstrafen (mit Ausnahme von fünf Prozent Regiekosten) den Gemeinden anheim, wo der Schuldige betreten wurde.[1]

Die Forstverwaltung selbst hat auf die Ausübung der Fischerei und der Jagd keinen Einfluss, während sonderbar genug die „Louveterie" d. i. die Vertilgung des Raubwildes von ihr geleitet werden soll. Die Erlasse vom 19. pluviôse an V. (7. Februar 1797) und vom 20. August 1814 und 14. September 1830 haben diessfalls die alten Bestimmungen des 16. und 17. Jahrhunderts aufrecht erhalten. Nur die Würde des Grossjägermeisters (grand-veneur) hat mit der Julirevolution aufgehört.

Jede drei Monate soll in den Staatsforsten und auf dem flachen Lande eine allgemeine Treibjagd auf Wölfe, Füchse, Dachse und anderes Raubwild über Ausschreiben des Präfektes stattfinden.

Die Generaldirektion ernennt aus den berühmten Jägern des Departements lieutenants de louveterie, welche abgesehen von ihrer Thätigkeit gegen Wölfe, Füchse u. dgl. (namentlich bei Leitung der Treibjagden), zweimal im Monate auch die Staatsforste auf Borstenwild durchstreifen dürfen.[2]

[1] J. A. Rogron: Code de la chasse. 2. Auflage. 12. Paris 1850. — J. L. Gillon et G. de Villepin: Nouveau Code de la chasse. 2. Auflage. 8. Paris 1851. — H. Cival: Loi sur la police de la chasse annotée. 8. Paris 1852.

[2] Recueil chronologique des reglémente sur les forêts, la chasse et la pêche von 1815 bis 1842 von Baudrillart und Herbin, seit 1843 von Theod. Chevalier. Paris 1848. 4.

Sechstes Kapitel.

Die Zölle.

Die Eigenthümlichkeiten der französischen Zollgesetzgebung sind bekannt. Nach italienischen Mustern von Colbert durch den Tarif von 1664 und die Zollordnung von 1687 ausgebildet, nach einem kurzen Hinneigen zu einem freieren Systeme am Beginne der Revolution, durch die Gesetze vom 5. November 1790, 15. März und 22. August 1791 unter Aufhebung aller inneren Zwischenlinien in die alte Richtung zurückgeführt, auf ganz Frankreich ausgedehnt und in ein zusammenhängendes System gebracht, hat sie sich als ein so brauchbares Werkzeug der Schreckensherrschaft, des Kontinentalzwanges und des Monopols begünstigter Kapitalisten erwiesen, dass sie fortdauernd mit Vorliebe gehegt, fortgeführt und bis in alle Einzelnheiten ausgesponnen wurde, und ihrerseits wieder, namentlich als Ueberbleibsel französischen Einflusses und französischer Herrschaft, noch gegenwärtig allen continentalen Nachbarstaaten Frankreichs und selbst jenen zum Vorbilde dient, welche die Zwecke, aus denen jene Gesetzgebung hervorgegangen, nicht mehr als die ihrigen anerkennen.

In dem ersten Jahrzehend der Regierung Louis Philipps schien ein besserer Sinn zu erwachen, aber bald erlangten die Verbotsgedanken wieder die alte Herrschaft.

Erst seit dem Jahre 1847, und noch mehr, seitdem Kaiser Napoleon III. die Lenkung des Reiches an sich genommen, macht sich in vielem ein anderer Geist geltend. Die

Prohibitionen mindern sich, die Zölle werden ermässigt, die Reihe der zollfrei zugelassenen Rohstoffe wächst, die Schreibereien und Kontrollen werden weniger, der Wirkungskreis der Lokalbehörden und -Aemter wird erweitert.

In der Darstellung des Zollsystems müssen wir übrigens die Zollverwaltung, das Zollgesetz mit dem Zollverfahren und den Zolltarif unterscheiden.

1. Die Zollverwaltung.

Der Centralbehörden der Zollverwaltung haben wir bereits im ersten Kapitel erwähnt, und es wurden auch dort die Organe aufgezählt, aus denen der ausübende Dienst sich zusammensetzt. Hier werden nur die Obliegenheiten dieser Organe, ihr gegenseitiger Zusammenhang und ihre dienstliche Stellung dargestellt.

Unter dem Direktor, als dem Chef aller Dienstes-Abtheilungen im Departement, sondern sich die untergeordneten Beamten auch im Zollwesen in die zwei schon oft bemerkbar gemachten Hauptabtheilungen des aktiven und des sedentären Dienstes.

Die Spitzen des aktiven Dienstes sind die Divisions-Inspektoren. Sie leiten und beaufsichtigen den Zollwachdienst, kontrolliren und skontriren die Zollämter, prüfen ihre Register, ihre Amtskorrespondenz, das Amtsinventar, die Ausgabenrechnungen. Wenigstens einmal des Monats bereisen sie alle Aemter und Zollwachtabtheilungen des Bezirkes. Unter ihnen stehen die Unterinspektoren und die gesammte Zollwache, gegliedert in Kompagnien unter Kapitäns und Lieutenants und in einzelne Abtheilungen unter Brigadiers und Unterbrigadiers mit der nöthigen Zahl Aufseher (Préposés).[1] An der Seeküste stehen unter den Kapitäns und Lieutenants einzelne bewaffnete Fahrzeuge, bemannt mit den Steuermännern, Untersteuermännern und Matrosen. Dort wo es nöthig,

[1] Gesetz vom 1. Mai 1790.

werden zur Unterstützung der Finanzwache Soldaten verwendet, meistens aus Neuangeworbenen oder in die Reserve Uebertretenden bestehend und unter militärische Aufsicht gestellt; an der See kann die Küstenwache als eine bleibende Unterstützung der Zollwache betrachtet werden, aber auch die Gendarmerie, sowie die Organe der inneren Besteuerung dürfen sich der Pflicht des Zollschutzes vorkommenden Falles nicht entziehen. Anderseits liegt der Zollwache in zweiter Linie auch die Grenzpolizei, die Mitwirkung zu Gunsten der indirekten Steuern, die Festhaltung steckbrieflich Verfolgter, die Hafen-, Sanitäts-, Fischerei, Jagd- und Strassenpolizei ob. Auch der Sanitätsdienst wird grossentheils von den Zollbeamten versehen.

Der sedentäre Dienst beruht hauptsächlich auf den Einnehmern (receveurs principaux und particuliers), denen die nöthige Zahl Waarenbeschauer, Revisionsbeamte, Kontrollore und Kommis zur Seite steht. Eine eigenthümliche Einrichtung besteht bei einigen grösseren Zollämtern, wo entweder der Revisionsdienst von einem fast selbstständig gestellten „sedentären" Unterinspektor geleitet, oder — was freilich nur in einigen der grössten Hafenplätze der Fall ist — ein eigener „sedentärer" Inspektor mit ausgedehnten Befugnissen zur Oberleitung des Amtes berufen ist, so dass nur die Kassagebahrung ausser dem Kreise seiner Verantwortung in den Händen des Einnehmers liegt.

Die Ueberwachung der trockenen Grenze geschieht gewöhnlich zu Fusse, nur an wenigen Orten wird der Dienst zu Pferde verrichtet. An der Grenze gegen Belgien hat der Schleichhandel, der dort zu seinem Gewerbe Hunde benutzt, die in Frankreich aufgezogen, dann nach Belgien geführt und hier übel gehalten und misshandelt,[1] mit einer Last

[1] Man erzählt, dass die Personen, von denen sie misshandelt werden, wie Douaniers gekleidet sind, damit die Hunde, sobald sie die Zollwächter von weitem erblicken, gleich die Flucht nehmen.

beladen und losgelassen, spornstreichs nach Frankreich zurückeilen, auch die Zollwache genöthigt, sich durch Hunde unterstützen zu lassen, die abgerichtet sind, auf jene Flüchtlinge Jagd zu machen.

Die Mannschaft ist mit Flinten und Säbeln bewaffnet, sie führt in der Regel scharfe Kugelladung, nur in jenen Gegenden, wo auf die Schmugglerhunde Jagd gemacht werden muss, ist Schrotladung gestattet. Die Fahrzeuge der Douane führen Karonaden. Der Waffengebrauch ist nicht bloss gegen thätlichen Widerstand, sondern auch gegen Personen, welche sich durch Schnelligkeit von Fahrzeugen oder Pferden der Anhaltung entziehen wollen, und gegen Schiffe erlaubt, welche, ungeachtet der an sie ergehenden Aufforderung, nicht stille halten oder die Anbordnahme der Zollwache verweigern.

Die Dienstanleitung soll vom Unterinspektor und Kapitän ausgehen, ersterer bildet mit der reitenden Wache und der Abtheilung seines Standortes auch die Reserve seines Bezirkes.

Der Dienst wird für 24 Stunden vorgeschrieben und in der Regel so ertheilt, dass die Hälfte der Abtheilung in Dienst, die andere Hälfte in Ruhe ist. Derselbe wird bei den einzelnen Patrouillen vom Brigadier erst nach der Ausrückung auf den Sammelplätzen mitgetheilt.[1] Man legt einen besondern Werth darauf, dass die Grenze stets durch eine ununterbrochene Postenkette geschlossen, und dass die von der Grenze abführenden Fussstapfen genau verfolgt werden.

Der „Rébat und Contrerébat", die Durchstöberung der Grenze, ob nicht Spuren eines Durchbruches von Schwärzern zu entdecken seien, wird als der Kernpunkt des Dienstes betrachtet.[2] Die Kontrolle wird durch vielfältiges Nachschauen der Obern und durch eine grosse Zahl von Aufschreibungen hergestellt.

[1] Ministerialerlass vom 1. September 1841.
[2] Cirkular vom 10. März 1819.

Zur besseren Leitung des Dienstes dienen die Zusammenkünfte der Obern, die in der Regel alle 8 Tage zwischen den Brigadiers, alle 14 Tage zwischen den Lieutenants, alle Monate zwischen den Kapitäns und zu unbestimmten Zeiten zwischen den Inspektoren der angrenzenden Bezirke stattfinden.[1]

Es ist verboten, Beamte des aktiven Dienstes zu Schreibgeschäften zu verwenden.[2] Den Inspektoren und Unterinspektoren sind Aufseher, die meistens beritten sind, als Ordonnanzen beigegeben, sie auf ihren Touren zu begleiten. Viel Missbrauch wird mit der Verwendung der Aufseher zu Botengängen, Zustellungen u. dgl. getrieben.[3]

Die Thätigkeit des aktiven Dienstes richtet sich aber nicht bloss gegen die Steuerpflichtigen, sie wird mit gleicher Genauigkeit auch auf die Steuerbeamten angewendet. Wir haben schon gesehen, welche engen Grenzen bei allen grösseren Aemtern dem Einnehmer und seinen Kommis in Beziehung auf den Revisionsdienst gezogen sind, und welche häufige und strenge Kontrolle die Obern des aktiven Dienstes gegen sie üben. Ausserdem unterliegen aber ihre Journale und Register bei grösseren Aemtern der Kontrolle des sedentären Unterinspektors, in allen wichtigen Angelegenheiten sind sie an seine Beistimmung gebunden, und bei den kleineren Aemtern dürfen sie keine Revision ohne Beiziehung von Gliedern des aktiven Dienstes vornehmen, welche ihnen vom Abtheilungsleiter von Tag zu Tag, von Fall zu Fall zugewiesen werden. Allein abgesehen von dieser inneren Kontrolle und der Ueberwachung der Obern stehen sowohl sie, wie die Revisionsbeamten und die sedentären Unterinspektoren und Inspektoren unter der steten Beaufsichtigung

[1] Ministerial-Erlass vom 13. November 1838 und 31. December 1849.

[2] Ministerial-Erlass vom 17. August 1853.

[3] Ein sehr interessantes Werk über den Schleichhandel in Frankreich und die Mittel, deren er sich bedient und mit denen er bekämpft wird, ist: Villermé fils. Les douanes et la contrebande. Paris 1851. 8.

der Zollwache, und es gibt abermals eine zahlreiche Reihe von Fällen, wo die Amtshandlung nur durch die Zustimmung der Vertreter beider Dienstzweige, des aktiven und des sedentären, eine gesetzliche wird. Dieser Geist des Misstrauens geht aber noch weiter. Es gibt fast keine Amtshandlung, die ein Beamter allein vornehmen dürfte, keine, wo nicht der erhaltene wie vollzogene Auftrag schriftlich, in mehrfacher Ausfertigung, auf den Dokumenten, welche den Steuerpflichtigen hinausgegeben, auf jenen, die den Rechnungsbeamten überantwortet werden, und in den Bücheln (portativs), welche der Beamte selbst über seine Amtshandlungen führt und die den Verwaltungsbehörden zur Einsicht zukommen, aufgezeichnet werden muss.

Zur Aufnahme in die Zollwache wird ein Alter zwischen 20—30 Jahren, ein bestimmtes Körpermass (wenigstens 1,624 métres), gute Sitten, körperliche Tauglichkeit, die Kenntniss des Lesens und Schreibens, der unverheirathete Stand und eine Einlage von 60 Fr. gefordert.[1] Grossentheils ergänzt sie sich aus den gedienten Militärs, aber auch die Söhne der Zollwachen bilden einen nicht unbeträchtlichen Bestandtheil des jährlichen Zuwachses. Beide Arten der Ergänzung werden gewünscht und gefördert, erstere durch Ausdehnung der Aufnahme von Militärs bis in das Alter von 40 Jahren und durch Unterstützungen an verdiente Unteroffiziere zur Bestreitung der Einlage und der Unterhaltskosten des ersten Monats, letztere durch Aufnahme der Söhne der Aufseher mit dem Alter von 18 Jahren, wobei freilich die Dienstzeit vor vollendetem 20. Jahre nur der halben Löhnung gewürdigt und bei Pensionsansprüchen nicht berücksichtiget wird,[2] und beide durch Nachsicht bei Beurtheilung

[1] Gesetz vom 22. August 1791, Cirkular vom 14. December 1849.

[2] Cirkular vom 25. Mai 1817. Zur Aufnahme als Matrose wird nur ein Alter von 18 und bei Söhnen der Aufseher von 16 Jahren gefordert, jedoch die geringere Würdigung der Dienste unter 20 Jahren ist aufrecht erhalten. (Dekret vom 27. September 1828 und Cirkular vom 4. Juli 1840.)

des Körpermasses. Die Aufnahme erfolgt probeweise auf die Dauer eines Jahres; mit Ablauf desselben erfolgt die Enthebung oder die definitive Aufnahme.

Die Mannschaft ist, so lange sie dient, vom Eintritte in das stehende Heer und die Flotte und vom Dienste in der Nationalgarde befreit.

Die Gehalte sind gering, 600—800 Fr. für einen Aufseher oder Matrosen, 700—950 für einen Brigadier, Sousbrigadier, Steuermann oder Untersteuermann, 1200—2400 Fr. für einen Lieutenant oder Kapitän. Hievon sind bei der Mannschaft die bedeutenden Einlagen[1] in die „Massa“ für Waffen, Munition, Bekleidung, Beleuchtung, Beheizung, ärztliche Behandlung u. dgl. in Abrechnung zu bringen.

Die Nothwendigkeit, durch die allerdings reichlich bemessenen Antheile bei Anhaltungen, Konfiskationen, Geldstrafen ihre Bezüge zu ergänzen, bringt zwar einen gewissen Eifer, aber in gleichem Masse eine fiskalische Gier in die Leute.

Unverfänglicher sind die Antheile an den Sigellirungsgebühren, welche grossentheils nicht für den Staat eingehoben, sondern unter die Zollbeamten vertheilt werden, allein sie kommen nur jenen Gliedern des aktiven Dienstes zu Gute, welche Zollämtern zugetheilt sind.

[1] 60 Fr. beim ersten Eintritte, dann 10 Fr. jeden Monat, bis die Kleidung vollständig bezahlt ist; dann die Hälfte, bis sich ein Fond von 80—100 Fr. gebildet hat, dann ein Viertheil. Sie bleibt Eigenthum des Mannes und wird ihm beim Austritte, wenn dieser wegen physischer Untauglichkeit erfolgt, ganz, sonst aber nach Abzug eines Betrages von 8 bis 60 Fr. zurückgestellt. — Die Verwaltung der Massa wird unter dem Direktor von einem Kommis der Direktion besorgt, ein jeden Monat sich versammelnder Conseil d'équipement, zusammengesetzt aus den Inspektoren, Unterinspektoren und ältesten Kapitäns, entscheidet über wichtigere Angelegenheiten. Aus den Ueberschüssen werden Krankheitsaushilfen, Aushilfen bei Verlust der Pferde und ähnliche Unterstützungen ertheilt. Die Rechnung unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes. Reglement vom 25. Februar 1815 mit zahlreichen Nachträgen.

Aus mancherlei Abzügen von Strafantheilen und andern Zuflüssen ist auch ein allgemeiner Belohnungs- und Unterstützungsfond gebildet.

Die Gehalte, Belohnungen und Aushilfen unterliegen der gerichtlichen Beschlagnahme nur für Schuldforderungen wegen Wohnung und Kost im letzten Jahre.

Die Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Mannschaft sind gross; sie darf nicht vor dem zweiten Dienstjahre, nicht ohne Bewilligung des Direktors heirathen, sich ohne Erlaubniss des Abtheilungsleiters nicht vom Standorte entfernen, nicht jagen, nicht fischen; der Betrieb eines Handelsgeschäftes ist selbst ihren Frauen untersagt. Sie dürfen nicht im Ort ihrer Heimath, nicht unter dem Befehle ihres Vaters, Oheims oder Bruders verwendet werden.[1] Die Disciplinarstrafen sind Löhnungsabzüge, Arrest, Entlassung. Falls Wachen am Schleichhandel sich betheiligen, verfallen sie dem schwersten Kerker auf die Dauer von 5—15 Jahren; auf ihre Theilnahme am Schleichhandel mit bewaffneter Hand oder mit Zusammenrottung ist der Tod gesetzt.[2] Wenn ein Aufseher entlassen wird oder freiwillig austritt und im Bezirke, wo er diente, nicht ansässig ist, muss er einen Revers ausstellen, den Bezirk sogleich zu verlassen; erfüllt er diese Zusage nicht, so kann er durch die Behörde abgeschafft werden.[3]

Auf Beförderung in höhere Verwaltungsstellen kann die Mehrzahl der Mannschaft bei ihrer geringen Vorbildung nicht rechnen. Mit dem Posten eines Brigadiers, und wenn es hoch kömmt eines Kapitäns ist ihre Laufbahn in der Regel abgeschlossen. Die Stellen der Brigadiers und Soubrigadiers gehören übrigens zu den wenigen, deren Besetzung im

[1] Cirkular 21. niv. und 16. prair. an VIII. (11. Januar und 6. Juni 1800). — Arr. vom 9. November 1820.

[2] Gesetz vom 13. flor. an XI. (3. Mai 1803).

[3] Gesetz vom 21. April 1818. — Cirkular vom 20. Oktober 1851.

Wirkungskreise des Direktors liegt, doch ist er an die von den Obern des aktiven Dienstes ihm vorgelegten Jahreslisten der beförderungswürdigen Individuen gebunden.

Er kann Rechenschaft fordern, warum der oder jener nicht auf die Liste gesetzt worden, allein er kann ihn nicht selbst in die Liste aufnehmen.

Es dürfte übrigens mehr als vieles Andere zur Charakterisirung des französischen Beamtenmechanismus beitragen, wenn wir hier mehrere der Dienstschriften aufzählen, welche von der Finanzwache und über dieselbe geführt werden, doch macht diese Aufzählung auf Vollständigkeit keinen Anspruch:

Jeder Mann führt sein Dienstbuch.

Auf der Abtheilung besteht ein Verordnungs-, ein Präsenz-, ein Tagebuch in doppelter Ausfertigung, ein Inventar, ein förmliches Archiv älterer Dienstschriften; es werden Dienstbefehle, Dienstrapporte, besondere Meldungen verfasst.

Die Kapitäns und Lieutenants legen monatlich Tagebücher vor.

Im gleichen Zeitraume erstatten die Inspektoren und Unterinspektoren Dienstrapporte.

Alle diese Beamten führen eine Menge Aufschreibungen, haben ihre Protokolle und Archive.

Die Direktion verfasst alle Vierteljahre einen ausführlichen Dienstbericht, alle Monate ein Summarium.

Alle Semester werden Standrollen der Mannschaft verfasst, mit der Angabe, welche Individuen zu entheben, zu befördern, zu Zollämtern zu versetzen, zu verwechseln seien.

Alle Jahre werden an die Generaldirektion Qualifikationstabellen aller von ihr oder dem Finanzminister ernannten Beamten der Wache, sowie aller Brigadiers, welche die Beförderung zu Lieutenants verdienen, eingesendet. —

Von der Zollbehörde abhängig sind auch die von dem Handelsstande bezahlten ständigen Arbeiter in den Zollhallen,

auf welche Weise sie immer ernannt, gewählt, vorgeschlagen sein mögen. Sie müssen mit einem Ernennungsdekret des Direktors versehen sein und können von ihm nach Belieben aus den Amtsräumen entfernt werden.

2. Das Zollgesetz und das Zollverfahren.

Ganz Frankreich bildet Ein Zollgebiet, und selbst Algier kann als ein Theil desselben betrachtet werden, die Kolonien stellen sich als Zollausschlüsse dar.

Es wird, wie anderswo, der Uebertritt der Zolllinie nur bei Tage, auf Zollstrassen und gegen Stellung zum Grenzamte gestattet. Aehnlichen Bedingungen unterliegt das Aus- und Einladen an der Meeresküste oder an schiffbaren Grenzflüssen und die Ueberladung von einem Schiffe auf das andere innerhalb der Häfen oder Rheden.[1]

Es ist keine Ablegung vor dem Amte, keine Umfahrung des Amtes, kein Anlanden ausser den amtlichen Landungsplätzen gestattet. An der Landgrenze besteht eine doppelte, eine äussere und eine innere Reihe von Aemtern, und die Waare muss bei beiden gestellt werden. — Bei dem ersten der Aemter, das man berührt, muss über die Waare eine Erklärung längstens binnen drei Tagen nach Ankunft der Waare eingebracht werden. Bei der Einfuhr zur See muss eine wenigstens allgemeine Erklärung oder an ihrer Statt die Ueberreichung des Schiffsmanifestes binnen 24 Stunden nach der Ankunft erfolgen. Bei Schiffen, die eine Quarantaine zu bestehen haben, wird als Zeit der Ankunft die Entlassung aus der Quarantaine betrachtet. Auf Grund der allgemeinen Erklärung oder des Schiffsmanifestes kann die Erlaubniss zur Ausladung der Waare und hiedurch das Mittel zur Erstattung einer speciellen Erklärung gewährt werden.

Die Erklärung muss die tarifmässige Benennung, das

[1] Gesetz vom 22. August 1791 und 4. germ. an II. (24. März 1794).

Gewicht, das Maass, die Zahl, den Werth, je nachdem hiernach die Zollbemessung sich richtet, den Ort der Herkunft und der Bestimmung der Waare, die Zahlen und Zeichen der Behältnisse, das zollämtliche Verfahren, dem der Gegenstand unterzogen werden soll, und bei dem Waarenverkehr zur See auch den Namen und die Nationalität des Schiffes, sowie den Namen des Kapitäns enthalten.[1]

Bei Waaren, welche dem Ausrinnen stark unterliegen, wird in der Einfuhr zur See das Gewicht von Amtswegen erhoben.

Die Erklärung kann vom Versender, vom Empfänger oder vom Waarenführer verfasst werden,[2] sie ist, einmal überreicht, unabänderlich, doch kann ausnahmsweise, mit Genehmigung des Vorstandes des Zollamtes, am Tage der Ueberreichung selbst, noch Gewicht, Maass, Zahl und Werth berichtiget werden.

Ist der Waarenführer bei der Einfuhr zu Lande aus Mangel an den nöthigen Dokumenten nicht im Stande, eine spezielle Erklärung zu überreichen, so wird sich auch bei der Einfuhr zu Lande mit der allgemeinen Erklärung begnügt. Die Waare selbst wird eingelagert und hohe Lagergelder verhüten, dass die Ausnahme nicht zur Regel werde.

Auch können die Waaren oder der Wagen oder der Kahn unter solchen Verhältnissen unter amtlichen Verschluss

[1] Gesetz vom 22. August 1791, Cirkular vom 17. September 1841. Unter der tarifmässigen Benennung sind auch die besonderen Merkmale begriffen, von denen in einigen Fällen der Tarifsatz abhängt, z. B. die Feinheitsnummer bei Garnen, die Dimension bei Spiegeln und grossen Eisensorten u. dgl. m.

[2] Die Verfassung der Erklärung ist auch in privatrechtlicher Beziehung von Wichtigkeit, denn der Verfasser der Erklärung wird als zur Verfügung über die Waare berechtigt angesehen, ein Dritter kann daher das Recht zum Bezuge der Waare nur mittels einer beim Amte zurückbleibenden Uebertragung oder Bevollmächtigung erhalten. Ministerialerlass vom 2. April 1851.

gelegt und unter amtlicher Begleitung an das Amt nächst der zweiten Linie zur Amtshandlung angewiesen werden.

Der Erklärung folgt in der Regel die Revision. Dieselbe ist eine äussere oder innere, und im letzten Falle eine vollständige oder theilweise. Sie darf nur in Gegenwart der Waarenführer, Rheder oder Eigenthümer der Waaren oder deren Bevollmächtigten vorgenommen werden. [1]

Bei der Waarenanweisung (dem Begleitscheinverfahren) wird sich meistens mit der Revision von etwa $^1/_5$ der Waarenbehältnisse begnügt; dasselbe ist bei der Waarenausfuhr der Fall, wenn der wirkliche Austritt nicht erwiesen zu werden braucht. Hier genügt sogar die Revision von $^1/_{15}$ und $^1/_{20}$ der ganzen Ladung, und eine Abwage wird, wenn nicht offenbar eine Gewichtsdifferenz vorhanden, nicht vorgenommen. — Hat die vollständige Revision stattzufinden, so erstreckt sie sich nur darauf, dass Ueberzeugung von der Identität der Waare eintrete; wenn Inhalt und Gewicht jedes einzelnen Behältnisses angegeben sind, wird sich stets mit der theilweisen Revision zufriedengestellt. [2]

Wenn die Waarenerklärung nicht ausdrücklich das wirkliche Nettogewicht angibt, so wird sich mit der Sporcoverwiegung begnügt, und das Nettogewicht durch Abzug der gesetzlichen Tara berechnet. [3]

Wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Art, aber alle nach dem Sporcogewichte belegt, verpackt sind, wird die Tara unter sie im Verhältnisse ihres Gewichtes vertheilt. Wenn Waaren, die nach dem Sporcogewichte belegt sind, mit Waaren, deren Zoll nach andern Einheiten sich richtet, zusammengepackt sind, so wird die Tara nur den ersteren zugerechnet, es muss also das Nettogewicht der letzteren stets erklärt werden.

[1] Gesetz vom 22. August 1791.
[2] Cirk. vom 20. Mai 1848, Dekret vom 6. März 1843.
[3] Gesetz vom 27. März 1817.

Dasselbe ist der Fall, wenn das Behältniss blos Waaren enthält, die nicht nach dem Sporcogewicht belegt erscheinen.

Die Strafen gegen unrichtige Angaben in der Zahl der Behältnisse, dann der Gattung oder Art, der Herkunft, der Menge der Waaren, die sich als Gefällsverkürzungen darstellen, sind überaus strenge; in der Regel Konfiskation der Waaren und hohe Geldstrafen, und wenn es sich um verbotene Waaren handelt überdiess Konfiskation der Transportmittel. Ausnahmen treten nur ein, wenn die Art der Waare und die Zahl der Behältnisse richtig erklärt ist und nur ein Mehrgewicht sich zeigte, oder wenn die Differenz in der Belegung der Waare eine geringe ist. Ein Uebergewicht von 5% bei Metallen, von 10% bei anderen Waaren bleibt ungeahndet. Uebrigens bleiben selbst Irrungen zum Schaden des Erklärenden nicht unbestraft. Wenn z. B. ein erklärtes Behältniss fehlt, ist für dasselbe eine Geldstrafe von 300 Fr. zu entrichten, es sei denn, es werde der Verlust durch Schiffbruch oder Diebstahl dargethan.

Eigenthümlich ist das Verfahren, wenn der Werth der Waare, d. i. ihr Marktpreis am Orte und im Augenblicke der Erklärung, zu gering angegeben erscheint. Hier ist dem Beamten die Ermächtigung eingeräumt, die Waare mit einem Zuschlage von 10% zum erklärten Preise für den Staat anzukaufen.[1]

Der Vorschlag hiezu geht von dem Revisionsbeamten aus, der Receveur und der Unterinspektor müssen aber beistimmen. Fehlt die Zustimmung des Receveur's, so müssen die anderen Beamten für den etwaigen Verlust sich verbürgen.

Der Erklärende wird von dem beabsichtigten Ankaufe innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Erklärung protokollarisch verständigt, nach weiteren 24 Stunden erfolgt die Anzeige an den Friedensrichter.[2] Die Art des Verkaufs, im

[1] Gesetz vom 4. flor. an IV. (23. August 1796), Ministerialerlass vom 10. Juni 1848.

[2] Ministerialerlass vom 1. August 1851.

Wege der mündlichen Versteigerung, des schriftlichen Anbotes, oder durch beeidete Mäkler, wird durch den Direktor entschieden. Vom etwaigen Gewinne erhält die Hälfte der Staat, die weitere Hälfte fällt nach den gesetzlichen Abzügen für den Pensions- und Unterstützungsfond etc. den beim Ankauf Mitwirkenden zu.

Ein Reglement, auf vertragsmässigem Wege zwischen Frankreich, Belgien und Holland am 14. Februar 1852 zu Stande gekommen [1] und anwendbar auf alle Staaten, wo eine Eisenbahn in die Bahn eines der kontrahirenden Staaten einmündet, ordnet die nöthigen Erleichterungen für den Eisenbahnverkehr an.

Waaren, die in amtlich verschlossenen Wagen, Wagenabtheilungen oder (ausnahmsweise) in verschlossenen Kisten oder Körben zwischen den beiderseitigen Hauptstationen verkehren, sind an der Zolllinie der Erklärung und der Revision enthoben. Die Waaren werden amtlich begleitet; beim ersten Grenzamte wechselt die Begleitung. Jeder Staat respektirt den vom andern angelegten Verschluss, mit Vorbehalt der Anlegung eines zweiten, wenn er ihn für nöthig findet. Die Waaren sind mit einer amtlich beglaubigten Ladeliste nach festgestellten Formularen begleitet, welcher alle auf die Waaren Bezug nehmenden Erklärungen und sonstige zollamtliche Dokumente beigesiegelt sind. Das Gepäck der Reisenden wird gewöhnlich an der Grenze untersucht, doch auch hier ist gestattet, das für die Hauptstationen bestimmte Gepäck gleichwie die Waaren unter Raumverschluss zu legen. Die Abfertigung der Eisenbahnzüge an der Grenze ist nicht an die Tageszeit gebunden. An den zur zollamtlichen Abfertigung bestimmten Hauptstationen können die Waaren unter amtlicher Mitsperre in den Bahnhöfen durch drei Tage liegen bleiben, um hier erklärt und der weiteren Bestimmung zugeführt zu werden. Nur wenn

[1] Veröffentlicht mit Dekret vom 25. Januar 1853.

eine Erklärung zur Niederlage oder wenn keine Erklärung erfolgt, wird die Waare in die Amtsräume überführt.

Wenn die Erklärung zur Durchfuhr lautet, und der weitere Transport auf der Eisenbahn unter Raumverschluss erfolgt, oder die Waare unmittelbar von der Eisenbahn auf das Schiff verladen wird, findet auch hier keine Revision Statt.

Besondere Vorschriften bestimmen, dass bei Durchfuhrs- und Ausfuhrswaaren (namentlich bei jenen, deren Austritt erwiesen werden muss), welche auf die internationale Eisenbahn aufgegeben werden, die Schlussamtshandlung vom Amte im Orte der Aufgabe vollzogen werden muss; das Austrittsamt bestätigt blos die Ankunft des Eisenbahnzuges mit unverletztem amtlichen Verschlusse, die Begleitungsbeamten bestätigen den wirklichen Austritt des Zuges über die Grenze. — —

Nach der Revision der Waare wird zur Einhebung der Gebühr und zur Ausstellung der amtlichen Deckungen geschritten.

Die Gebühr ist entweder ein eigentlicher Zollbetrag und beziehungsweise ein Zuschlag zu demselben, oder eine Nebengebühr.

In gewissen Beziehungen werden auch die Tabak- und Salzsteuergebühren als Zollbeträge betrachtet. Die Nebengebühren sind theils Stempel für zollamtliche Expeditionen, theils Entgelte für angelegte Blei-, Wachs-, Papiersiegel, dann Wag- und Niederlagsgelder.

Die Gebühr wird nach den wirklich erhobenen Daten und nur da, wo sich mit den Angaben der Erklärung ohne weitere Erhebung begnügt wurde, nach der letzteren bemessen; ein Recht der Partei, auf wirkliche Erhebung zu dringen, wird nicht anerkannt.

Das Recht zur Forderung der Gebühr erlischt binnen einem Jahre, nachdem letztere fällig geworden, wenn

binnen dieser Zeit kein Schritt zur Einhebung derselben geschehen ist.[1]

Die Rückstellung zur Ungebühr entrichteter Zölle muss bei der Generaldirektion nachgesucht werden; das Recht der Rückforderung erlischt binnen zwei Jahren unter derselben Voraussetzung, wie das Recht der Forderung von Seite des Staates.

Wer des Tages wenigstens 600 Fr. an Einfuhrzöllen entrichtet, hat das Recht, einen Jahresrabatt von 4%, berechnet für die Dauer von 4 Monaten, also einen Rabatt von $1\frac{1}{3}$% anzusprechen.[2]

Es ist dieses gewissermassen ein Aequivalent des viermonatlichen Zollkredits, welcher hinlänglich sichern Personen bewilligt wird.

Dieser Kredit wird auf Wechsel ertheilt, welche im Standorte des Einnehmers oder des Hauptzoll- oder Generaleinnehmers, an den er seine Abfuhren leistet, oder in Paris zahlbar, bereits acceptirt und mit wenigstens einem Giranten versehen, oder wenigstens durch zwei Solidarbürgen sichergestellt sind.

Zwei der Verpflichteten müssen im Standorte des Einnehmers wohnhaft, alle müssen vollkommen zahlungsfähig, keiner an das Loos des Andern geknüpft sein (wie z. B. Gesellschafter, Eheleute und Verwandte in Gütergemeinschaft).

Es wird kein Wechsel über 10,000 Fr. angenommen.

Wird einer der Mitverpflichteten zahlungsunfähig, so ist ein neuer Bürge zu bestellen oder der Wechsel einzulösen. Seit dem Jahre 1848 ist gestattet, statt des zweiten Bürgen oder Mit-Wechselschuldners die Verpfändung von Waaren,

[1] Gesetz vom 22. August 1791, später auch auf die Schifffahrtsabgaben ausgedehnt.

[2] Gesetz vom 24. April 1806, Ministerialbeschluss vom 11. Januar 1831, Cirkular vom 26. Januar 1840.

die in Verwahrung des Zollamtes sich befinden, als genügend zu betrachten.[1]

Bei kleineren Aemtern verfasst der Einnehmer alle drei Monate eine Liste der Personen, Bürgen und Maximalbeträge, auf welche der Kredit beschränkt werden soll; über seine Anträge entscheidet nach Anhörung des Inspektors der Direktor; innerhalb der gezogenen Grenzen bleibt es aber dem Einnehmer frei, den Kredit zu ertheilen oder zu verweigern.

Bei den grossen Aemtern ist ein solcher Voranschlag nicht ausführbar, doch kann sich hier der Einnehmer leichter der Zustimmung seiner Obern persönlich versichern.

Ueber die ertheilten Kredite wird ein Verfallsbuch in chronologischer Ordnung und ein Konto für jeden Zahlungspflichtigen geführt.[2] Die Schuldverschreibungen selbst werden von 10 zu 10 Tagen abgeführt und bei der Staatscentralkasse bis zur Verfallszeit aufbewahrt. Die Listen, von denen sie begleitet sind, gelangen an die Generaldirektion, wo ein eigenes Hauptbuch über die ertheilten Kredite geführt wird.[3]

Die Gegenprobe bildet eine monatlich im administrativen Wege an die Generaldirektion gelangende alphabetische Uebersicht der Kreditinhaber und der aushaftenden ihnen kreditirten Summen.

Wenn ein fälliger Wechsel protestirt werden muss, ist sogleich die Bezahlung aller dem Staate schuldigen Summen oder eine neue Sicherstellung bis zum vollen Betrag des Kredits zu fordern. Wird die Bezahlung nicht geleistet, so ist gegen den Schuldner und dessen Bürgen sogleich der exekutive Zahlungsauftrag zu erlassen und bis zur Erlangung einer Hypothek oder eines hinreichenden Pfandes fortzuführen.

[1] Cirkular vom 8. April 1848.
[2] Ministerialerlass vom 9. December 1822.
[3] Ministerialerlass vom 15. April 1822.

Das Gleiche hat, wenn der Zollschuldner fallirt, gegen den Bürgen zu geschehen.[1]

Die Einnehmer sind für die ertheilten Kredite nur dann verantwortlich, wenn sie zahlungsunfähigen Personen Kredit geben oder eine der vorgezeichneten Formen ausser Acht lassen;[2] übrigens erwachsen ihnen aus jedem nicht bezahlten Wechsel nicht geringe Unannehmlichkeiten, denn die protestirten Wechsel gelangen an sie als Giranten zurück, und sie müssen den Betrag berichtigen. Freilich thun sie es mit den ihnen anvertrauten Staatsgeldern, allein sie müssen sich als Schuldner belasten, unter eigener Verantwortung alle Schritte gegen den Schuldner und seine Bürgen unternehmen und gegenüber der Verwaltung den Beweis ihrer Schuldlosigkeit führen.[3]

Als Entgelt für diese Verantwortlichkeit war ihnen ursprünglich ½% Provision für jeden angenommenen Wechsel bewilligt, eine Ordonnanz vom 30. December 1829 hat diese Gebühr auf ⅓% herabgesetzt, und ein Ministerial-Erlass vom 6. Juni 1848 nöthigt sie, den Gewinn mit dem Staate zu theilen, wenngleich in einem Verhältnisse, dass nur die Einnehmer der grössten Aemter, wo die Provision eine unverhältnissmässige Höhe erreichte, darunter leiden; denn bis zu einem Kreditsbetrage von 2 Millionen Franks des Jahres kömmt die ganze Provision dem Einnehmer zu Gute, für die weiteren 2 Millionen Franks bezieht er ¼%, für die fünfte und sechste Million je ⅕ und ⅙%, für die weiteren 5 Millionen 1/10%, und für alle Beträge über 11 Millionen 1/20%. —

Der Expeditionsstämpel vertritt eigentlich die Stelle des Zettelgeldes. Er wird in drei Abstufungen, von 75 Cent. für acquits-à-caution (Begleitscheine) und Expeditionen, die sich auf die Schifffahrt beziehen, von 25 Cent. für Quittungen

[1] Cirkular vom 8. April 1823, Ministerialdekret vom 8. September 1841.
[2] Ministerialerlass vom 9. December 1822.
[3] Cirkular vom 19. April 1822.

über Beträge von mehr als 25 Frcs. und von 5 Cent. für andere nicht ausdrüchlich befreite Ausfertigungen entrichtet.

Die Siegelgebühr ist höchst beträchtlich, mit 50 Cent. für Ein Blei bemessen, doch sind hierunter überall (ausser in Paris) die Kosten für die Verschnürung (für Kordel und Drahtschnur) mitbegriffen.[1] Ausnahmen von jener Gebühr bestehen blos für die äussere Verbleiung, wenn nämlich auch unter der Emballage ein Blei angelegt werden muss, für Waaren, die bei den Austrittsämtern nach vollendeter Revision Behufs der Begleitung an die Zolllinie oder auf das Schiff abermals unter Verschluss gelegt werden, für Waaren, die nach Entrepots an den Landgrenzen bestimmt sind, und für durchgeführtes Getreide. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen nur 25 Cent. für ein Siegel.

Die Cabotage, die Ueberführung von einem Entrepot und die Ueberladung von einem Schiffe in das andere, und die Versendung französischer oder nationalisirter Waaren nach den Kolonien sind (eine der Aenderungen der gegenwärtigen Regierung) von der Gebühr ganz befreit worden.[2]

An manche Waaren, deren Identität keinem Zweifel unterliegt, wird ein amtlicher Verschluss nicht angelegt.

Der gegenwärtig in Gebrauch stehende amtliche Verschluss ist vollkommen sichernd, stark und zweckmässig.

Durch die Provisionen für die escomptirten Wechsel und

[1] Ordonnanz vom 28. März 1830, Gesetz vom 2. Juli 1836, Ministerialerlass vom 2. September 1839, Ordonnanz vom 26. Juni 1841 und 25 December 1847, Dekret vom 21. März 1852. In Paris hat die Handelskammer die Beischaffung der Kordel- und Drathschnur und die Vorrichtung der Behältnisse Behufs der Anlegung des amtlichen Verschlusses unter dem Namen la manutention de la Douane übernommen. Es steht jedermann frei, sich dieser Vermittlung zu bedienen oder sie auszuschlagen; allein die Gebühren sind so niedrig gestellt, dass letztere Alternative nicht eintritt. Die Handelskammer hat übrigens aus dem Reinertrage dieses Geschäftes ein eigenes Zollgebäude für die Ausfuhr und das Hôtel gebaut, in dem sie sich gegenwärtig befindet.

[2] Dekret vom 21. März 1852.

die Antheile an den Bleigeldern steigen die Bezüge der Beamten namentlich der stark beschäftigten Aemter beträchtlich. Es ist übrigens bestimmt, dass der Jahresantheil an den Bleigeldern bei einem Receveur oder Unterinspektor 1500 Fr. und bei den untergeordneten Beamten den Jahresgehalt nicht überschreiten dürfe. Die Ueberschüsse fallen dem gemeinsamen Unterstützungsfonde zu.[1]

Alle amtliche Deckungen werden auf vorgedrucktem Papier ausgefertigt und aus juxtirten Registern ausgeschnitten. Das Verfahren des Zollvereins, welches die Kontrolle mehr in der Form der Deckungsurkunden und in dem Austausche derselben zwischen dem Amte im Orte der Versendung und jenem der Bestimmung sucht, würde in Frankreich und allen von seinem Geiste beherrschten Staaten als eine zollamtliche Ketzerei betrachtet werden.

Duplikate werden nur über Bewilligung der leitenden Behörden, aus denselben Registern wie die Originale, unter der Bezeichnung als Duplikate, mit genauer Angabe des Zweckes, dem sie dienen sollen, ausgestellt.[2]

Wird das Duplikat eines Begleitscheines (acquit-à-caution) oder eines Legitimationsscheines (passavant) für den Küstenverkehr verlangt, so muss die Verpflichtung übernommen und sichergestellt werden, ausser der Strafe auch den Werth der fremden Waare zu erlegen, falls die neue Urkunde zu Einschwärzung einer unverzollten Waare missbraucht werden sollte.[3] —

Vor Entrichtung der Gebühr und Erhalt der Deckungsurkunde darf die Waare nicht vom Amtsplatze weggebracht werden, doch ist an grossen Hafenplätzen jenen Kaufleuten, welchen ein Kredit bewilligt worden, gestattet, gegen eine

[1] Ministerialdekret vom 6. Juni 1848 und 21. Juli 1849.

[2] Cirk. vom 5. prair. an VI und 17. mess. an VIII, 30. Juni 1828, 12. Mai 1848.

[3] Cirk. vom 29. November 1791 und 12. Mai 1848.

konstante Sicherstellung Waaren, die zur Einfuhrverzollung bestimmt sind, gleich nach beendeter Revision an sich zu ziehen und den Zoll nach Handelsusance, längstens aber innerhalb vier Wochen zu entrichten.

Die Wiederaufladung der beamtshandelten Waaren und die Abfahrt derselben vom Amtsplatze erfolgt unter amtlicher Aufsicht; dass solches geschehen, wird auf den Deckungsurkunden bestätigt. Die letzteren enthalten auch Raum für die nöthige Transportbescheinigung. Bei der Ausfuhr zur See muss den Amtshandlungen über die einzelnen zur Einschiffung erklärten Waaren die Besichtigung der Schiffsräume selbst und die Abfahrtsbewilligung folgen. —

Es ist gestattet, die eingeführten Waaren bis zur weiteren Bestimmung über dieselben in der amtlichen Niederlage (dem Entrepot[1]) des Hafen- oder Grenzamtes einlagern oder an ein anderes Amt anweisen zu lassen.

Die Entrepots sind in der Regel städtische Anstalten; die Haftung für die Waaren trägt die Gemeinde, in die Aufsicht theilen sich ihre Beamten mit jenen der Douane.[2] Die Erklärung ist auch die Bedingung der Aufnahme in das Entrepot; eine unrichtige Erklärung wird gleich einer Erklärung derselben Art für die Einfuhrverzollung bestraft. Zeigt sich an der eingelagerten Waare ein Abgang bei der Herausnahme aus dem Entrepot, so bleibt der Hinterleger für den Zoll verantwortlich.

Doch steht es dem Direktor des Bezirkes zu, für den natürlichen Abgang oder jenen, welcher erwiesener Massen nicht dem Steuerpflichtigen zur Last fällt, die Gebühr ganz oder theilweise nachzusehen.

Die Dauer der Hinterlegung ist auf drei Jahre beschränkt, der Direktor kann die Frist verlängern.

In der Regel werden in das Entrepot nur in der Einfuhr

[1] Entrepot réel im Gegensatze zu entrepôt fictif.

[2] Gesetz vom 8. flor. an XI. (28. April 1803).

erlaubte Waaren aufgenommen, doch in mehreren Seehäfen, z. B. in Marseille, Bayonne, Bordeaux, Nantes, Havre, Rouen und Dünkirchen, sind auch verbotene Waaren zulässig. Sie lagern in besondern Abtheilungen, wo den ganzen Tag über Aufseher sich befinden. Eine Theilung der Waarenbehältnisse wird nicht gestattet, die Herausnahme von Mustern nur gegen amtliche Bezeichnung und Uebernahme der Verpflichtung der Wiedereinlagerung oder Wiederausfuhr erlaubt. Auch werden oft bei der Einlagerung Muster solcher Waaren mit dem Siegel des Amtes und des Hinterlegers an beiden Enden bezeichnet zurückbehalten, und es wird mit ihnen die Waare bei der Herausnahme oder den periodischen Revisionen verglichen.[1]

In den Kolonien bestehen ebenfalls Entrepots.

In dieselben werden sowohl französische und fremde zur Einfuhr erlaubte, als in der Einfuhr verbotene Waaren aufgenommen, letzteres um nicht den Vortheil eines Stapels für den gegenseitigen Austausch der Erzeugnisse fremder Nationen zu verlieren.

Mit der amtlichen Niederlage fremder unverzollter Waaren wurde durch das Dekret der prov. Regierung vom 21. März 1848 die Einlagerung bereits verzollter oder im Inlande erzeugter Waaren Behufs der Ausstellung von amtlichen, mittels einfacher Indossements übertragbarer Lagerscheine verbunden. Es sollte hierdurch die in den englischen Docks übliche Ausstellung von Warrants nachgeahmt werden, d. i. von Waarenscheinen, in denen nicht blos die Gattung und Menge, sondern auch die Qualität der Waare amtlich angegeben ist, und die gleich Wechselbriefen girirt werden, so dass auf die kürzeste Weise Waaren gekauft, verkauft oder verpfändet werden können.

Es entstanden gegen sechzig solcher „allgemeiner Magazine“, aber die meisten wurden, nach dem Aufhören der

[1] Gesetz vom 9. Februar 1832.

kommerziellen Krise jener Revolutionstage, wegen Mangels an Geschäften wieder geschlossen. Nur in einigen grossen Seestädten und in Paris haben sie sich erhalten. Hier bewilligte das Dekret vom 7. Sept. 1852 einer Gesellschaft die Errichtung eines solchen allgemeinen Magazins ausser dem schon bestehenden Gebäude für unverzollte fremde Waaren, und aus dieser Gesellschaft entstand jene der Docks Louis Napoleon, welche eine der grossartigsten Magazinsbauten des Kontinents unternommen hat. Die Zuverlässigkeit und leichte Beweglichkeit der Warrants haben die französischen Lagerscheine übrigens noch nicht erlangt.

In den erwähnten Docks wie in den Seestädten ist innerhalb dieser Niederlagen dem Verkehre die freieste Bewegung gestattet. Es können, wenn auch unter amtlicher Aufsicht, die Waaren gelüftet, gereinigt, umgepackt, die Abfälle vernichtet werden. An manchen Orten ist auch die Vermahlung des Getreides (mit Ausnahme des harten [rothen] Weizens des Mittelmeeres) gestattet. Die Färbung und Mischung fremder Weine oder ihre Ueberfüllung in Fässer französischen Ursprungs ist zur Sicherung des einheimischen Exportes, die Theilung von Kollien verbotener Waaren aus Steuerrücksichten untersagt.

Die eingelagerten Mengen und die mit denselben vorfallenden Aenderungen werden durch chronologisch geordnete Magazinsbücher und alphabetisch nach den Hinterlegern geführte Kontobücher in Uebersicht gehalten.

Monatlich findet durch die Chefs eine Vergleichung der einzelnen Konti mit den betreffenden Urkunden, jährlich eine Erhebung des Lagerstandes und eine Vergleichung desselben mit den Konti, wie mit dem Magazinsbuche Statt.

Für manche Waaren, z. B. gewisse leicht kenntliche Erzeugnisse französischer Kolonien, rohe Baumwolle, gewisse grobe, gering belegte Produkte, z. B. Bauholz, Steinkohlen, Guano wird auch die Einlagerung in Privatmagazine (entrepôts fictifs),

manchmal unter Mitsperre der Douane, manchmal unter gesonderter Aufbewahruug von Waarenproben zugestanden.[1]

Der Zoll wird in beiden Fällen der Einlagerung erst im Augenblicke der Herausnahme aus der Niederlage (dem Entrepôt) fällig.

Waaren, die im Entrepot über die bewilligte Zeit liegen bleiben, werden im Wege der öffentlichen Versteigerung veräussert, der Erlös in die Konsignations- und Depositenkassa hinterlegt. Wird er binnen einem Jahre nicht von dem Berechtigten zurückgefordert, so ist er dem Staate verfallen.[2] Auf ähnliche Weise wird mit den Waaren verfahren, die wegen Nichtüberreichung einer Erklärung, Nichtmitwirkung bei dem Zollverfahren, Nichtvollzug der aufgetragenen Ausserlandesschaffung oder sonst aus einem Grunde bei dem Amte zurückbleiben, nur mit dem einzigen Unterschiede, dass sie von dem Augenblicke an, wo die Uebernahme in die amtliche Aufbewahrung eintritt, nur durch zwei Jahre für den Berechtigten aufbewahrt, und schon nach Ablauf dieser Zeit die weiteren Schritte eingeleitet werden. Unterliegen solche Gegenstände dem Verderben, so werden sie auch vor Ablauf der Zeit verkauft, aber die Rechte des Hinterlegers an den Erlös treten an die Stelle seiner Rechte an die Waaren.[3]

Die Zahl der Aemter mit Niederlagsrechten an andern Orten als an Seehäfen ist verhältnissmässig sehr gering; besonders auffallend ist, mit Rücksicht auf die entgegengesetzte Praxis in Oesterreich und dem Zollvereine, dass erst mit dem Gesetze vom 27. Februar 1832 die Errichtung von Entrepots im Innern des Reichs gestattet wurde. Selbst gegenwärtig

[1] Gesetz vom 8. flor. an XI., 7. December 1815. Ord. vom 9. Januar 1818. Cirk. vom 24. Juli 1836.

[2] Gesetz vom 17. Mai 1826.

[3] Cirk. vom 6. September 1827, 21. März 1838, Ministerialdekret vom 14. Mai 1842.

befinden sich im Innern und an der Landgrenze nur zwölf solche Aemter: Paris, Lyon, Strassburg, Mühlhausen, St. Etienne, Valenciennes, Metz, Toulouse, Nîmes, Besançon,[1] Orleans und Avignon. — Es ist diese Anordnung aus dem Grundsatze der französischen Zollgesetzgebung, dass alle Waaren an der Grenze zu verzollen seien, und aus dem Schutze der nationalen Schifffahrt zu erklären. —

Die Anweisung an ein anderes Amt geschieht mittelst sogenannter acquits à caution (Begleitscheine), die nur über die Erklärung, im Falle des Nichteintreffens der Waare an dem Orte der Bestimmung mit Bewahrung ihrer Identität und binnen der vorgezeichneten Frist Zoll und Strafe zu entrichten (soumission), und die entsprechende Sicherstellung (cautionnement) dieser Verpflichtung ausgestellt werden. Geht die Waare im Zollgebiete zu Grunde und wird dieses gerichtlich dargethan, so entfällt zwar die Strafe, aber die Gebühr, der Zoll für die erlaubten, der einfache Werth für die verbotenen Waaren, bleibt zu entrichten. Wird die Waare bei dem Amte der Bestimmung gestellt und in Ordnung gefunden, so erfolgt die Erledigung (décharge) des acquit à caution, und derselbe wird im Wege der Direktion dem anweisenden Amte zurückgesendet. Auf gleiche Weise, mittelst Anweisung von dem Eintritts- an das Austrittsamt, erfolgt die Durchfuhr der Waaren.[2]

Die Identität der Waare wird bei der Anweisung durch den amtlichen Verschluss, der oft, z. B. bei allen in der Einfuhr verbotenen Waaren, sogar doppelt, der eine unter, der andere über der äusseren Emballage, angelegt wird, und oft (z. B. bei havarirten Waaren, Schafwolle, Zucker, Garnen, Geweben, Gewürzen, geistigen Flüssigkeiten, vielen chemischen Produkten) durch Muster festgehalten, die entweder in besondern versiegelten Behältnissen mitgegeben

[1] Erst seit dem Dekret vom 29. März 1856.

[2] Gesetz vom 8. flor. an XI, 18. April 1831 und 9. Februar 1832.

oder amtlich an das Bureau im Orte der Bestimmung gesendet werden.[1] Bei jeder Niederlage im Innern, bei jedem mit Steuerlinien umgebenen Orte, bei den Aemtern der inneren Zolllinie werden die begleitenden Urkunden vorgewiesen und wird der äussere Zustand der Behältnisse und des amtlichen Verschlusses untersucht. Der Raum zwischen dem Austrittsamte und der äussersten Zolllinie wird bei den Durchfuhrwaaren nur unter amtlicher Begleitung zurückgelegt.

Zur Ausfuhr können die Waaren sowohl bei Aemtern im Innern als an der Grenze erklärt werden, im ersteren Falle ist die Anlegung des amtlichen Verschlusses und die Stellung zum Grenzamte vorgezeichnet. Bei Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muss, und dieses ist wegen der zahlreichen Rückzölle und Ausfuhrprämien nicht selten der Fall, sind die Vorsichten dieselben, wie beim Durchfuhrverfahren.[2]

Noch verwickelter wird der Transport inländischer Waaren von einem Punkte des Zollgebietes zum andern mit Benutzung der See (cabotage im zollamtlichen Sinne) oder fremden Territoriums (emprunt du territoire étranger).[3] Hier haftet der Aussteller der Erklärung gegenüber dem Austrittsamte dafür, dass er die Waaren wirklich zum Eintrittsamte stelle, und beziehungsweise für die im entgegengesetzten Falle nicht entrichteten Ausfuhrzölle oder etwa übertretenen Ausfuhrverbote, und gegenüber dem Eintrittsamte für die Identität der eintretenden mit den ausgeführten Waaren oder beziehungsweise für die im entgegengesetzten Falle zu entrichtenden Gebühren und entfallenden Strafen. Hieraus entspringt eine lange Reihe von Verkehrsbeschränkungen.

Uebrigens sind seit 1848 in der Cabotage mehrfache Erleichterungen eingetreten. Der früher sehr allgemein vor-

[1] Gesetz vom 9. Februar 1832, Ord. vom 11. Februar 1832, 8. Juli 1834, 10. Oktober 1835, 3. Juli 1838.

[2] Arr. vom 25. vent. an VIII. (17. März 1800).

[3] Gesetz vom 22. August 1791, 27. vend. an II, 2. Juli 1836.

geschriebene amtliche Verschluss wird nur bei Waaren, welche in die Reihe der in der Einfuhr verbotenen oder höher belegten gehören, angelegt. Versuchsweise wird bei Dampfschiffen auch statt des Behältnissverschlusses der Ladungsraumverschluss angewendet. In vielen Fällen genügt einfacher passavant (Legitimationsschein) statt des förmlichen acquit à caution. Es wird auch gestattet, mit Genehmigung der höheren Zollbeamten, während des Transportes den Hafen der Bestimmung zu wechseln oder einen Theil der Ladung in einem anderen Hafen zu löschen.[1]

Von ganz ungewöhnlicher Strenge ist die Grenzkontrolle. Man fühlt bei jeder einzelnen Massregel, dass es die Schreckensherrschaft gewesen sei, die sie anordnete, das gewaltigste Soldatenregiment, das die Gemüther an ihre Aufrechthaltung gewöhnte, der Schutz von 300,000 fremden Bayonneten, welcher der Restauration ihre Beibehaltung und Verschärfung möglich machte, und das parlamentäre Uebergewicht einer einflussreichen Geldaristokratie, welche ihre Fortdauer sicherte.[2]

Bereits vier Stunden (lieues) von der Küste müssen die Schiffe mit dem Schiffsmanifest versehen sein, es jedem Aufseher auf Verlangen vorweisen, und ihm die Abschriftnahme gestatten. Hat das Schiff verbotene Waaren an Bord, so genügt es nicht, dass im Manifest ihre allgemeine Benennung angegeben sei, sondern es muss Gattung und Beschaffenheit wenigstens in dem Umfange angegeben sein, dass man sieht, es seien verbotene Waaren.[3]

In vielen Fällen wird auch die Einsicht des Schiffsbuches (livret du bord) und ein förmlicher Seerapport gefordert, werden mit dem Kapitain und der Mannschaft Verhöre

[1] Cirk. vom 22. September 1848 und 23. April 1851.

[2] Gesetz vom 4. germ. an II. (24. März 1794), 8. flor. an XI, 10. brum. an XIV. (2. November 1805), 28. April 1816.

[3] Gesetz vom 9. Febr. 1832, Generaldirektionsdekret vom 19. Sept. 1839.

angestellt, müssen Zeugnisse von Kolonial-, Konsulatsbehörden, Schiffskommandanten beigebracht werden, was nicht immer dadurch gerechtfertigt wird, dass hieran die Zuwendung gewisser Zollbegünstigungen geknüpft ist.[1]

Kein Schiff unter 100 Tonnen darf innerhalb des Raumes von 4 lieues von der Küste, den Fall überwiegender Gewalt (force majeure) ausgenommen, laviren oder sich vor Anker legen, kein Schiff ohne die gleiche Ausnahme mit Waaren in einen Hafen einlaufen, über welchen der Eingang dieser Waaren nicht gestattet ist.[2]

Innerhalb dieses Rayons unterliegt jedes Schiff und sei es auch eines der Kriegsmarine, dem Untersuchungsrechte des aktiven Dienstes der Douane. Diese kann alle Schiffslucken öffnen, alle Schiffsräume betreten und bis zu der Ausladung oder Abfahrt der Schiffe auf denselben verweilen. Sind rechtliche Anzeigungen vorhanden, so darf sie sogar auf Oeffnung der einzelnen Behältnisse dringen.[3]

Von jeder Scheiterung, jedem Schiffbruche an den Küsten Frankreichs werden neben den Marine- auch die Zollbeamten verständigt. Sie überwachen die Waare, wirken bei Aufnahme des Inventars mit, halten sie unter Mitsperre. Wird die Waare für inländisch ausgegeben, so muss die Nachweisung des Ursprungs geliefert werden; im Zweifel entscheiden auf Grund ihnen eingesendeter Muster die Experten des Handelsministeriums (Kap. I, S. 23).

Nicht mit jedem Schiffe darf jede Waare eingeführt werden. Verbotene Waaren, solche, welche ehemals verboten waren oder die überhaupt zu den hoch belegten gehören, sind in der Regel vom Transport auf Schiffen unter 40 Tonnen ausgeschlossen.[4] Noch weiter gehenden Beschrän-

[1] Gesetz vom 22. August 1791, 4. germ. an II. Generaldirektionserlasse vom 21. Januar 1834 und 10. Januar 1840.

[2] Gesetz vom 2. Juli 1836.

[3] Gesetz vom 4. germ. an II.

[4] Gesetz vom 5. Juli 1836.

kungen unterliegt in dieser Richtung die Küstenschifffahrt. Nur die Effekten der Reisenden, die Pacotille der Schiffsmannschaft und kleine Mengen, die nicht $^1/_{10}$ der Gesammtladung betragen, sind unter drückenden Bedingungen von diesen Beschränkungen ausgenommen.[1]

An der Küste und längs der in das Meer einmündenden Flüsse ausser den Zollstellen darf ohne Bewilligung der Behörde keine Landung, keine Aus- oder Einschiffung Statt finden, nur die zum Verkehr benachbarter Gemeinden unentbehrlichen Ausnahmen sind gestattet.[2]

An einzelnen Inseln und Bänken längs der Seeküste ist das Landen fremder Schiffe oder französischer Schiffe, die aus der Fremde kommen, nicht gestattet, auch können Industrieerzeugnisse aus diesen Inseln nach Frankreich nicht eingeführt werden.[3]

Innerhalb eines Striches von 2 lieues Breite von der Küste an gerechnet, dürfen fast alle wichtigere Gegenstände, welche den Kreis des ländlichen Lokalverkehrs übersteigen, zur Nachtzeit nicht transportirt werden.[4]

Längs der Landgrenze unterliegt ein Strich von 4 und an manchen Punkten selbst von 5 lieues (also von 2 bis $2^1/_2$ myriametres) in der Breite einer besonders geschärften Kontrolle.[4]

Innerhalb dieses Strichs darf sich keine Waare ohne Bezettelung bewegen. Waaren aus dem Innern müssen bei dem Amte an der innern Linie angemeldet werden, Waaren aus dem Auslande unterliegen der Bescheinigung bei dem Amte der äussern Linie. Waaren aus einem Orte des Grenzbezirkes müssen vor dem Beginne des Transports Behufs der Erlangung eines passavant (Legitimationsscheines)

[1] Gesetz vom 4. germ. an II.
[2] Gesetz vom 8. flor. an XI.
[3] Gesetz vom 4. germ. an II. und 8. flor. an XI.
[4] Gesetz vom 8. flor. an XI.

bei dem nächsten Amte angezeigt, falls ein Beamter hiezu abgeordnet wird, diesem am Orte der Aufbewahrung vorgezeigt werden. Es kann bei diesem Anlasse auch auf Stellung zum Amte, auf Nachweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung gedrungen werden, und es steht der Behörde frei, Urkunden, die älter als ein Jahr sind, nicht als Belege anzunehmen. Bei Waaren, welche in die Reihe der in der Einfuhr verbotenen oder höher als 20 Fr. für den metrischen Quintal oder 10% vom Werthe belegten gehören, muss die Stellung zum Amte und die innere Untersuchung stets vollzogen werden. Die Stellung geschieht unter Begleitung von vorläufigen passavants oder von Certifikaten der Ortsbehörden auf dem kürzesten Wege.[1]

Nur die Thiere zum Feldbau, die eigenen Erzeugnisse der Viehzucht, des Feld- und Gartenbaues und die nothdürftigsten Lebensmittel sind von der Transportkontrolle frei.

Ohne besondere Erlaubniss ist kein Transport zur Nachtzeit gestattet.

Innerhalb 2½ Kilometres (½ lieues) sind in den Gemeinden unter 2000 Einwohnern alle Kaufleute der Buchkontrolle (dem compte ouvert) des nächsten Amtes hinsichtlich aller oben als beim Transporte ausnahmlos der Stellung zum Amte unterliegend bezeichneter Waaren unterworfen.[2]

Innerhalb desselben Raumes unterliegt der gleichen Buchkontrolle alles Rindvieh; jeder Zuwachs von aussen, jeder Abgang durch Versendung oder Abtretung muss durch amtliche Deckungen nachgewiesen, wenn er sich auf natürlichem Wege ergibt, binnen 14 Tagen angezeigt werden; eine eingebrannte Marke am Schenkel soll Austauschungen verhindern. Befinden sich die Weiden in der Nähe der Zolllinie, so muss das Vieh zum Amte gestellt, dort beschrieben,

[1] Gesetz vom 19. vend. an VI. (11. Oktober 1797), Arr. vom 22. therm. an X. (12. August 1802), Ord. vom 27. Juni 1814.

[2] Arr. vom 22. therm. an X, Ord. vom 27. Juni 1814.

die Zeit und der Weg jedes einzelnen Hin- und Hertriebes angegeben werden, in der Regel mit Berührung einzelner Grenzwachposten. Periodische Zählungen dienen zur Gegenkontrolle.[1]

Unmittelbar aus dem Auslande bezogene Waaren, die im Handel verboten oder höher als 20 Fr. der Quintal belegt sind, dann Waaren, die in der Ausfuhr verboten sind, dürfen im Grenzbezirke in Gemeinden unter 2000 Einwohnern oder in entlegenen Weilern und Häusern, die zu grösseren Gemeinden gehören, nicht abgelegt werden.[2]

Bei den in der Ausfuhr verbotenen Lumpen erstreckt sich das Verbot der Aufbewahrung auf eine Strecke von 3 lieues Breite von der Grenze an gerechnet; nur Behufs des Transportes ins Innere gegen Lösung eines acquit à caution zur Sicherung dieser Verpflichtung wird eine Ausnahme gestattet.[3]

Aehnlichen Kontrollen kann der Verkehr mit Getreide, Mehl, Brod in Zeiten der Theurung, mit Waffen, Munition, Materiale für dieselbe und Pferden in Zeiten des Krieges unterworfen werden.

Auf dem flachen Lande darf im Grenzbezirke ohne behördliche Erlaubniss keine neue Fabrik errichtet werden, und diese Erlaubniss wird nur ertheilt, wenn über den unverdächtigen Bezug der Roh- und Hilfsstoffe sich ausgewiesen wird, die örtliche Lage einen Missbrauch nicht besorgen lässt und der Bewerber die Verpflichtung eingeht, sich der Buchkontrolle des nächsten Amtes zu unterziehen, Durchsuchungen ohne gerichtliche Assistenz zu gestatten und seine Werkstätte ohne vorhergängige Erlaubniss nicht an einen andern Ort zu versetzen.[4]

Auch im inneren Zollgebiete sind die Kontrollen

[1] Arr. vom 25. messid. an VI. (14. Juli 1798), Gesetz vom 27. Juli 1822, Ord. vom 28. Juli 1822, Reglement vom 15. Juli 1825.

[2] Gesetz vom 22. August 1791.

[3] Gesetz vom 3. April 1793.

[4] Gesetz vom 22. August 1791, 10. brum. an XIV, 30. April 1806.

zahlreich, doch werden wir über die Kontrolle des Zuckers, des Salzes, seiner Bestandtheile, und der Produkte der letzteren, sowie der Getränke gesondert sprechen. Die Beschränkungen des Verkehrs mit Waffen fallen ausser den Zweck dieser Blätter.[1]

Mehrere Waaren, unter andern die fremden Garne, unterliegen dem Verzollungsstämpel. Er besteht in einer aus einem juxtirten Register ausgeschnittenen, an die Waare oder deren Umhüllung angehefteten Etiquette.[2]

Jeder in Frankreich erzeugten Webe- oder Wirkwaare von der Art derjenigen, welche in der Einfuhr verboten sind, muss eine Fabriksmarke und eine Fabrikationszahl eingewebt, eingestickt, eingedruckt oder auf bleibende Weise angeheftet sein.

Die Fabriksmarke muss beim Unterpräfekt und beim Handelsministerium (zum Gebrauche der Expertenkommission) hinterlegt sein, sie enthält entweder den Fabrikationsort und den Namen des Fabrikanten, oder ein willkürlich gewähltes Zeichen. Die Fabrikationszahl ist jene, unter welcher die Waare in den vorgezeichneten Fabrikationsbüchern eingetragen ist. Das Zeichen wird bei Geweben an beiden Enden angebracht. Selbst Abschnitte sind im Grossverkehr nicht davon befreit. Der Käufer kann verlangen, dass Zeichen und Fabrikationszahl in seiner Fattura angegeben werde.[3] Bei den Garnen wird Behufs der Nachweisung des französischen Ursprungs das Fabrikszeichen durch eine eigene Art Haspelung ersetzt.[4]

Ist der Ursprung der im Innern angehaltenen Gegenstände zweifelhaft, oder wird der ausländische Ursprung von dem Besitzer in Abrede gestellt, so entscheidet endgültig

[1] Dekret vom 12. März 1806 und 14. December 1810.

[2] Ord. vom 2. Juni 1834, Gesetz vom 2. Juli 1836.

[3] Gesetz vom 28. April 1816, Ord. vom 8. August 1816, 23. September 1818, 3. April 1836.

[4] Gesetz vom 21. April 1818, Ord. vom 8. April 1829.

eine vom Handelsministerium niedergesetzte, aus Fabrikanten des Fachs bestehende beeidete Jury.[1]

Es ist gestattet, zur Entdeckung eingeschmuggelter und ungestempelter Baumwoll- und Wollen-Garne, Webe- und Wirkwaaren und anderer in der Einfuhr verbotener Manufakte Durchsuchungen auch im inneren Zollgebiete zu pflegen, doch dürfen sie nur bei Tage und unter Beistand eines obrigkeitlichen oder Polizeibeamten stattfinden.[2]

Das System der Kontrollen erstreckt sich übrigens auch über Frankreich hinaus. Damit die französischen Schiffe nicht allmählig ihre Bestandtheile und Inventarstücke im Ausland austauschen, wird über jedes Schiff ein eigenes Grundbuch, über sein Inventar ein compte ouvert geführt.[3] Die Kontrollen des Grenzbezirkes sind bis in die Küstengebiete Algeriens verpflanzt worden. Der Verkehr mit den Kolonien, die Begünstigungen der Schifffahrt und der Fischerei sind an eine Menge von Kontrollen geknüpft, die nur bei Kolonialbehörden, Konsularagenten, Schiffskommandanten erfüllt werden können.

Eine besondere Sicherung der Gefällsinteressen liegt in den strengen administrativen, civil- und strafrichterlichen Bestimmungen über die Haftung. Der Eigenthümer einer zollpflichtigen Waare haftet für die Erklärungen und Handlungen seiner Faktoren, Agenten, Kommis und Diener; der Schiffskapitain für die Leute seiner Equipage; die auf den Schiffen oder in den Amtsniederlagen verwendeten Handwerker für ihre Gehilfen; der Vater und nach dem Tode desselben die Mutter haftet für den Schaden, der durch die bei ihnen lebenden minderjährigen Kinder verübt worden.[4]

[1] Gesetz vom 28. April 1816, 27. Juli 1822 und 1. September 1852 (vergl. Kap. I, S. 23).

[2] Gesetz vom 28. April 1816, Art. 6. Mit der Aufhebung der Einfuhrverbote würden auch die Kontrollen im Innern fallen.

[3] Cirk. vom 30. Januar 1827, 19. Februar 1833, 25. Mai 1844.

[4] Gesetz vom 22. August 1791. — Code Nap. art. 1384, Entscheidungen des Kassationshofes vom 6. Juni 1811 und 5. Sept. 1828.

Die Waare und die Transportmittel, wem immer sie gehören mögen, haften für die sie betreffenden Gebühren und Strafen.[1] Die Aussteller und Bürgen der Erklärungen im Begleitscheinverfahren haften je nach der Entfernung der Gegenden, wohin die Waaren bestimmt sind (Frankreich, andere Länder Europas, aussereuropäische Länder diesseits und jenseits des Kaps der guten Hoffnung und des Kap Horn von 4—24 Monaten), für die von ihnen übernommenen Verpflichtungen.[2] Von der Haftung der Gemeinden für gewaltsame Zerstörungen und Beschädigungen des Staatseigenthums und des Eigenthums oder der Person der Staatsbeamten, wenn dieselben durch Gemeindeangehörige, oder, wenn durch Fremde, ohne die Bemühung der Gemeinde sie zu hindern und die Urheber zu entdecken, verübt worden sind, wurde bereits gesprochen. (Kap. 2, S. 71.)

Der Staatsschatz geht, mit wenigen Ausnahmen, jedem Gläubiger vor in Ansehung der Gebühren, Verfalls- und Geldstrafen, Rückerstattungsforderungen und des Rechtes auf gefängliche Anhaltung (contrainte de corps) des Schuldners.

Die Forderungen des Staates verjähren erst in dreissig Jahren, während dagegen die Forderungen gegen ihn wegen Restitution von Waaren oder Gebühren oder Bezahlung von Miethzinsen nach zwei Jahren in Verjährung fallen.

Die amtlichen Dokumente, die Aussagen zweier beeideter Beamten (selbst wenn sie als Ergreifer Anspruch auf Strafantheile haben), und die von denselben aufgenommenen Thatbeschreibungen (procés-verbal) stellen einen vollen Beweis her, es sei denn, es werde der Gegenbeweis der Falschheit geliefert.[3]

[1] Gesetz vom 22. August 1791 und vom 4. germ. an II.

[2] Gesetz vom 4. germ. an II.

[3] Gesetz vom 9. flor. an VII. (28. August 1799); nach diesem Gesetze reicht sogar das Zeugniss zweier Bürger hin, wenn es sich um Uebertretungen mit Waaren handelt, die gesetzwidrig im Grenzbezirke verkehren (vergl. hierüber auch Kap. 2, S. 71, 76, 80 bis 84).

Uebrigens müssen diese Thatbeschreibungen dem Beschuldigten vorgelesen und in den meisten Fällen vor dem Friedensrichter von den Ergreifern als richtig bestätigt werden.

Hausdurchsuchungen sind unter gerichtlicher oder obrigkeitlicher Assistenz und bei Tage allgemein gestattet, kein Beamter darf sich ohne Strafe dieser Assistenz entziehen. Gegenüber kontrollpflichtiger Personen oder in Verfolgung flüchtiger Schleichhändler geht das Durchsuchungsrecht noch weiter und ist auch eine Assistenz nicht nothwendig. Zur Durchsuchung von Handelsbüchern und Schriften ist in der Regel die Dazwischenkunft des Staatsanwalts erforderlich, doch kann gelegentlich von Hausdurchsuchungen die Einsicht oder Abforderung auch durch die Assistenz gestattet werden.[1]

Die Verhaftung der Angeschuldigten erfolgt über die an die Gerichte gehende Requisition mit Leichtigkeit, bei Personen, die auf Nebenwegen oder überhaupt im Versuche des Schleichhandels ausser dem Amte betreten werden, oder die einer Uebertretung beanzeigt sind, auf welche selbstständige Gefängnisstrafe gesetzt ist, bildet sie sogar die Regel.

Die Strafen sind überaus hoch, wie wir bereits gelegentlich der Unrichtigkeit der Waarenerklärung gesehen haben. Dort, wo Gefällsverkürzungen begangen, versucht, vorausgesetzt werden, oder bei Uebertretung der Schifffahrts- und Quarantaine-Gesetze ist die Regel Verfall der Waare und des Transportmittels und hohe Geldstrafen von 500 bis 3000 Fr.; dort, wo Schleichhandel mit Zusammenrottung, mit Gewaltthätigkeit, bewaffneter Hand, mit Bestechungsversuchen, mit Versicherung, ja selbst wo nur öftere Wiederholung oder ein wichtiger Fall des Schleichhandels mit verbotenen, verboten gewesenen oder hochbelegten Waaren vorhanden — wird überdiess selbstständige Gefängnisstrafe verhängt. Selbst Ordnungsstrafen sind oft mit Verfall oder

[1] Dekret vom 7. Juni 1853.

doch mit Haftung der Transportmittel verbunden, und betragen 100 bis 1000 Fr. Ausnahmen zu machen, ist dem Richter nur in wenigen vom Gesetz genau bestimmten Fällen, wo die verkürzte Gebühr eine sehr geringe, das Versehen ein augenscheinliches, gestattet.

Als entscheidende Instanz treten, wie wir bereits im zweiten Kapitel dieses Buches bemerkten, stets die Gerichte ein. Wenn es sich blos um Verfalls- und Geldstrafen wegen einfacher Uebertretungen handelt, der Friedensrichter, und in den Fällen, wo eine selbstständige Gefängnissstrafe zu verhängen ist, das Polizei- oder das Geschwornengericht, und zwar das erstere, wenn die Uebertretung als Vergehen (délit), das zweite, wenn es als Verbrechen (crime) sich darstellt.[1]

Uebrigens können auch im administrativen Wege sehr schwere und nachhaltige Strafen gegen die als schuldig erkannten Schleichhändler ausgesprochen werden; so die Ausschliessung vom Rechte der Hinterlegung in die amtlichen Niederlagen, von der Erklärung zur Durchfuhr, von der Zollborgung,[2] der Theilnahme an Ausfuhr- und Fischereiprämien, von der öffentlichen Börse, von Wechselagenten- und Waarenmäklerstellen, von der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für Handelsräthe, Mitglieder der Handelskammern, Prud'hommes, die Veröffentlichung des Namens bei allen Gerichtshöfen, Zollämtern, Börsen, in den amtlichen Journalen, die Entfernung von Fabriken, Gewerbsstätten, Mühlen aus dem Grenzbezirke.[3] Ein Postbediensteter oder Kondukteur eines öffentlichen Fuhrwerks, den man im Schleichhandel betritt, wird, wenn er Franzose ist, sogleich entfernt, und wenn er

[1] Gesetz vom 14. fruct. an III. (1. September 1795), 10. brum. und 26. vent. an V. (1. November 1796 und 17. März 1797), 28. April 1816.

[2] Gesetz vom 21. vent. an XI. und vom 30. April 1806.

[3] Gesetz vom 14. fruct. an X. (2. September 1802), Cirk. vom 24. Januar 1844.

ein Fremder ist, in jener Funktion nicht mehr nach Frankreich eingelassen.

Die angefallenen Geldstrafen werden in der Regel unter die Anzeiger und Ergreifer vertheilt, ungefähr ein Drittel aber wird für den Pensions- und den allgemeinen Unterstützungsfond zurückbehalten; über die Art der Vertheilung, wie viel die Ergreifer, wie viel deren Chefs, wie viel jeder der Betheiligten nach seinem Dienstrange oder nach seinem Einflusse auf die Verhandlung zu erhalten habe, bestehen sehr weitläufige und verwickelte Bestimmungen.[1] —

Gegenüber der habituellen Strenge des französischen Zollsystems berührt es wohlthätig im Einzelnen so manchem Zeichen zu begegnen, dass auch hier der Geist der Billigkeit nicht ausgeschlossen sei, dem heutzutage keine Gesetzgebung eines christlichen Volkes sich entziehen darf.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche das Zollwesen betreffen, werden, ausser auf die gewöhnliche Weise durch das Bulletin des lois, durch besondere Kundmachungen in den Grenzdepartements veröffentlicht. Die Errichtung oder Aufhebung eines Zollamtes wird in den vier nächsten Pfarren verkündet; innerhalb zwei Monaten wird blos desshalb, weil eine hiedurch nöthig gewordene Stellung oder das Verbot eines Weges unbeachtet geblieben ist, ein Anstand nicht erhoben.[2] — Jedes Amt muss mit einer Amtstafel versehen sein, auf welcher sein Name und sein Charakter als Zollamt angegeben ist; bleibt diese Verfügung unbeachtet, so ist jede Anhaltung wegen Ueberfahrung des Amtes ungültig.[2]

Die Amtsstunden sollen den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechen. Sie sind in der Regel des Sommers von 7—12 Vor- und von 2—7 Uhr Nachmittags, im Winter von 8—12 Uhr Vor- und von 2—6 Uhr Nachmittags festgesetzt,

[1] Arr. vom 9. fruct. an V. (27. August 1797), Cirk. vom 22. Juli 1840, 26. Juni 1845 u. s. w.

[2] Gesetz vom 22. August 1791.

allein wo Bedürfnisse des Handelsstandes es erheischen, ändert die Verwaltung diese Stunden ab. Nur bei ununterbrochener Dauer der Arbeitszeit wird die Zahl der Arbeitsstunden, und selbst dann nicht unter 8 Stunden des Sommers und 7 Stunden des Winters vermindert. Es ist übrigens für den Geist der Centralisation, der noch immer in Frankreich herrscht, charakteristisch, dass jede solche Verfügung vom Kaiser selbst ausgehen muss.[1] —

Ausser den Arbeitsstunden, sowie an Sonn- und Feiertagen sind die Aemter für den allgemeinen Verkehr geschlossen, allein die Abfertigung von Reisenden, von dringenden Bedürfnissen der Landwirthschaft und dringenden nicht in den Bereich der Handelsoperationen fallenden Bezügen erfolgt auch an diesen Tagen und Stunden. — Ein- und Ausladungen in Seehäfen dürfen von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends im Sommer, von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends im Winter erfolgen.

Der Beamte, welcher während der Amtsstunden nicht gegenwärtig ist, derjenige, der zu einer Amtshandlung abgeordnet, nicht sogleich sich zu derselben begibt, ist dem Steuerpflichtigen für den durch die Verspätung verursachten Schaden verantwortlich.[2] — In jedem Bureau muss ein vollständiger berichtigter Tarif zur Einsicht des Steuerpflichtigen bereit liegen, in jeder Quittung muss das Gesetz angeführt sein, auf welches die eingehobene Gebühr sich gründet.[2] —

Wird eine Zollgebühr erhöht, so müssen am Vortage des Beginnes der Erhöhung die Zollämter zur Empfangnahme der Erklärungen nach dem geringeren Zollsatze geöffnet sein, auch wenn der Vortag ein Sonn- oder Feiertag, oder sonst ein Tag wäre, an dem nach dem lokalen Gebrauche dasselbe geschlossen zu sein pflegt.[3] —

[1] Gesetze vom 28. April 1816 und 14. Juni 1850, Ord. vom 30. December 1829.

[2] Gesetz vom 22. August 1791.

[3] Ministerialerlass vom 11. April 1839.

Auszüge, Dupplikate und Abschriften von Zolldokumenten dürfen ausser in Folge richterlichen Urtheiles nur den in diesen Urkunden bezeichneten Personen (Aussteller der Erklärung, Bürgen, Waarenführer, Empfänger) hinausgegeben werden.[1] — Wird bei der Untersuchung transitirender fremder Waaren die Marke französischer Fabrikanten entdeckt, so erfolgt die Anzeige an das Handelsministerium, welches den Fabrikanten verständigt und auch amtliche Einleitungen trifft, dass der Missbrauch den Franzosen am fremden Bestimmungsorte keinen Schaden bringe.[2] — Wenn aus Verschulden des Waarenführers eine Strafe unter Haftung der Waare verhängt werden muss, so wird diess auf dem Frachtbrief bemerkt, damit der Empfänger der Waare den Regress vor Bezahlung des Frachtbriefes suchen kann.[3]

Wenn die rechtliche Anzeigung, aus welcher eine Hausdurchsuchung bei einer nicht kontrollpflichtigen Person unternommen wird, nicht durch eine Anhaltung sich bestätigt, so wird dem Durchsuchten eine Entschädigung von 24 Fr. geleistet.[4] — Wird in einem öffentlichen Frachtfuhrwerke ein ordnungsmässig in die Frachtkarte eingetragenes Frachtstück zurückgehalten, ohne dass dem Waarenführer oder dem Eigenthümer des Frachtfuhrwerkes ein Verschulden zur Last fällt, so wird ihm der entsprechende Frachtlohn bis an den Ort der Anhaltung vergütet.[5] — Wird eine mit inländischen Fabrikzeichen versehene Waare wegen des Verdachtes der Ausländigkeit mit Beschlag belegt und dieser Verdacht von der Expertenkommission des Handelsministeriums nicht gegründet erkannt, so wird dem Eigenthümer eine Entschädigung von 6% des von der Kommission

[1] Cirk. vom 30. Juni 1828.

[2] Auch diese Verfügung geht von der gegenwärtigen Regierung aus; Cirk. vom 21. April 1849, 29. August 1850 und 11. März 1853.

[3] Cirk. vom 25. September 1829.

[4] Gesetz vom 22. August 1791.

[5] Cirk. vom 30. Juli 1815.

geschätzten Werthes und ausserdem — wie in jedem Falle einer nicht gerechtfertigten Beschlagnahme — für jeden Monat, der von der Anhaltung bis zum Tage der Aufforderung zur Zurücknahme der Waare verstrich, eine Entschädigung von 1% jenes Werthes geleistet. Angefangene Monate werden den vollendeten gleichgehalten. [1]

Jedes mit dem Siegel eines fremden Kabinets versehene, durch die Post, einen Kabinetskurier oder einen diplomatischen Agenten überbrachtes Packet an eine diplomatische Person oder einen französischen Minister wird uneröffnet gelassen. Dasselbe ist mit solchen Packeten in der Durchfuhr der Fall. Hinterbringt ein Kurier ein ungesiegeltes Packet, so wird es unter das Siegel des Amtes und des Kuriers gelegt und unter Begleitscheinkontrolle nach Paris geleitet, wo im diplomatischen Wege die weitere Verfügung erfolgt. Es versteht sich von selbst, dass ähnliche Verfügungen auch hinsichtlich der zwischen den französischen Ministerien und deren Agenten im Auslande gewechselten Dienstpackete bestehen. [2]

Die Felleisen der Postkondukteure und Postkuriere werden vom Grenzamte mittels eines ihnen anvertrauten Schlüssels geöffnet; die darin enthaltenen Postpackete zu öffnen, ist es selbst im Falle eines gegründeten Verdachtes nicht ermächtigt. Das Packet wird bei entstandenem Verdachte unter Begleitung oder amtlichem Verschlusse an das nächste Postamt derselben Route geleitet, um hier geöffnet und unter Zuziehung der berufenen Organe untersucht zu werden. [3]

Gegenüber diesem Charakter der Ehrenhaftigkeit, welchen wir an der französischen Zollgesetzgebung mit Vergnügen hervorgehoben haben, erscheinen die besonderen Begünstigungen sehr auffallend, welche gewissen kleinen

[1] Gesetze vom 9. flor. an VII. und 21. April 1818.
[2] Cirk. vom 20. Oktober 1826 und 5. Oktober 1833.
[3] Finanzministerialerlass vom 15. März 1810.

Entrepots mit Spirituosen, Tabak und ähnlichen Waaren an der Nordküste Frankreichs, dann den „navires smoggleurs“ in Bezug auf den Transport ihrer Schiffe und selbst in Bezug auf die Tonnengebühr bewilliget sind, ja die französische Gesetzessprache hat sogar für das, was hiedurch befördert werden soll, einen eigenen euphemistischen Namen „commerce interlope“[1] erfunden. Noch auffallender ist, dass die betreffenden Besimmungen, wenn auch vielleicht der Zeit der Napoleonischen Zollkriege entstammend, im Jahre 1825, also in der nächsten Zeit vor dem Abschlusse des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit England geregelt worden und auch den gegenwärtigen politischen Verhältnissen noch nicht gewichen sind.[2] — Als Seitenstück zu diesen Verfügungen steht ein Ministerialdekret vom 14. September 1839 da, welches die Einlagerung von weissem Zucker der französischen Kolonien in den Entrepots unter der Benennung „gedeckter Zucker“ (sucre terré) gegen dem erlaubt, dass der Hinterleger die Verpflichtung übernimmt, ihn nicht dem inneren Verbrauche zuzuführen. Auch hier ist der Zweck ebenso wenig zweideutig als löblich.[3]

Doch lassen wir diese Schmutzflecke bei Seite und wenden wir uns zu einer Partie, wo die französische Zollverwaltung als Muster sich darstellt, nämlich zu ihren Bemühungen für die Handelsstatistik.

Sie liefert jährlich Ausweise über den allgemeinen Verkehr, d. i. den Eintritt und Austritt über die Zolllinie ohne Rücksicht, welche weitere Bestimmung der eingetretenen Waare gegeben werde oder welches die ursprüngliche Bestimmung der ausgetretenen Waare gewesen sei; über den

[1] Wie es scheint von dem holländischen Onderlooper, Unterläufer, der einen heimlichen Verkehr betreibt.

[2] Gesetze vom 19. Oktober 1791, 21. April 1818, Ministerialerlass vom 9. Juni 1825.

[3] Die vollständigste Zusammenstellung der Verfügungen über das Zollverfahren enthält: Bourgat: Code des Douanes. 2. Auflage. Paris 1848, mit den bis in die neueste Zeit reichenden Supplementen von Delandre.

besonderen Verkehr, d. i. die Einfuhr zum inneren Verbrauch und die Ausfuhr aus dem freien innern Verkehr; über die Waarendurchfuhr, die in Entrepots ein- und ausgelagerten, die zur Appretur beamtshandelten, die gegen Prämien ausgeführten, die angehaltenen Waaren, die eingehobenen Gebühren, die den allgemeinen Verkehr begleitende Schifffahrtsbewegung im Allgemeinen und in den einzelnen französischen Häfen, die Ergebnisse der grossen Fischerei, den Stand der Handelsmarine und eine bedeutende Zahl zusammenfassender Uebersichten über den Handel- und Schifffahrtsverkehr Frankreichs mit den einzelnen andern Nationen, seinen eigenen Kolonien und Dependenzen, Vergleichungen mit den Vorjahren u. dgl. In einem eigenen Hefte werden die Ergebnisse der Küstenschifffahrt zusammengefasst. Ausserdem veröffentlicht sie monatlich die Ergebnisse des Verkehrs in den Hauptwaarenartikeln, die summarischen Schifffahrtsausweise und den Zollertrag sowohl für den abgelaufenen Monat allein, als für die gesammte Zeit vom Anfange des Solarjahres bis zum Ende desselben Monats, und in Vergleichung mit den entsprechenden Zahlen des Vorjahres.[1] Alle diese Veröffentlichungen erfolgen mit entsprechender Schnelle, Treue und Vollständigkeit.

Durch Angabe der Waarenwerthe, und zwar sowohl der offiziellen nach den Erhebungen des Jahres 1826 berechneten, als der von dem obersten Handels- und Gewerberathe ermittelten des dargestellten Jahres wird der doppelte Zweck erreicht, das Steigen und Fallen der Menge des gesammten Verkehrs und einzelner grösserer Abtheilungen desselben (z. B. der Konsumtions-, der Industrialstoffe, der Halb- und

[1] Cirk. vom 8. Juli 1825, 30. December 1836, 5. Januar 1837, 29. Januar 1839, 27. Januar 1849. Die Handelsverkehrsausweise erscheinen seit 1819, die Ausweise über die Küstenschifffahrt seit 1837. Der Ausweiss für 1855 enthält auch sehr interessante Zusammenstellungen über den zollamtlichen Verkehr mit den zur Pariser Weltausstellung des genannten Jahres eingesendeten Waaren.

Ganzfabrikate) durch die Vergleichung der nach gleichen Massstäben berechneten Werthe der einzelnen Jahre auf lange Zeit zurück beurtheilen zu können, und die Einsicht in die wirklich umgesetzten Werthe zu erlangen.

Wir fürchten übrigens nicht, dass das statistische Interesse bei Aufrechthaltung der vielen Unterabtheilungen des französischen Tarifs im Spiele sei. Die Männer, welche dort an der Spitze der Zollverwaltung stehen, sind zu klaren Verstandes, um den Zweck, die Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, einem Mittel zur Erreichung dieser Zwecke zu opfern, als welches allein die Statistik sich hier darstellt.

3. Der Zolltarif.

Wir haben bis jetzt die Zollverwaltung, das Zollgesetz und die Zollordnung in allen ihren wesentlichen Momenten dargestellt, aber in ihnen liegt bei allem Absonderlichen das Spezifische des französischen Zollsystems nicht, sondern dieses beruht im Zolltarif.[1]

Letzterer hat nach seiner nächsten Bestimmung nur bei sehr wenigen Artikeln den Zweck, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen, es sind dieses die exotischen Konsumtionsgegenstände; bei allen übrigen ist sein nächster Zweck, zu schützen, und zwar zu schützen sowohl die Landwirthschaft als die Industrie, die Industrie der Halb- wie der Ganzfabrikate, den Handel mit den Kolonien, die

[1] Eine äusserst lehrreiche Zusammenstellung der Phasen, welche der französische Tarif in seinen einzelnen Positionen durchgemacht hat, bietet der vom französischen Handelsministerium herausgegebene Tarif Chronologique des Douanes de France. Paris 1855. 4 Theile in 2 Bänden. Vergl. auch: J. B. Delaunay: Du Tarif français des Douanes. Paris 1855, und P. Clément: Histoire du système protecteur en France. Paris 1856.

Die offizielle Ausgabe des französischen Tarifs stammt vom Jahre 1844. Ende Juli 1856 hat die Zollverwaltung einen Auszug veröffentlicht, welcher die Ein- und Ausgangszölle, wie sie damals bestanden, unter Anführung des Datums der Gesetze und Dekrete enthält, auf denen sie beruhen.

Schifffahrt, die Fischerei, ja selbst in der Belegung der Konsumtionswaaren machen sich diese Schutzbestrebungen geltend.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden nun alle Rohstoffe hoch, alle Industrieerzeugnisse, je nach ihrem steigenden Arbeitswerthe, mit progressiven Zöllen belegt, und wo diese nicht mehr hinreichen, greifen Einfuhrverbote Platz. Der Umstand, ob die Waare auf französischen oder fremden Schiffen oder über die Landgrenze, ob sie in ersterem Falle aus den französischen Kolonien, aus den Gegenden des stillen Oceans und des indischen Meeres, aus andern Ländern ausser Europa oder aus europäischen Häfen hergeholt werden, bestimmt ebenfalls die Höhe der Zollgebühr. Um die nachtheiligen Folgen der hohen Zölle auf die Rohstoffe und Halbfabrikate für die Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse zu vermindern, werden Rückzölle bewilligt, die oft zu förmlichen Ausfuhrprämien sich gestalten. Die Fischerei wird durch Befreiung von Einfuhrzöllen und von der Salzsteuer und durch Prämien unterstützt.

Einige Einfuhrverbote dienen zum Schutze des Staatseinkommens und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheitspflege. Hieher gehören jene gegen Tabakblätter, Tabakfabrikate mit Ausnahme kleiner Mengen zum eigenen Gebrauche, Nachdrücke, Scheidemünzen ausser Kurs, Spielkarten, Schiesspulver, Feuerwaffen und Munition, zubereitete Arzneien und Arzneistoffe in Pulverform. [1]

Die Prohibitionen zum Zwecke des Schutzes der inländischen Industrie sind übrigens nur allmälig in den französischen Tarif hineingekommen. Der erste allgemeine Tarif vom 17. März 1791 kennt nur wenige Einfuhrverbote dieser Art, z. B. für Glaswaaren, leonische Waaren, einige Gewebe und Seefische fremder Fischer, und erst der Zoll- und Repressalienkrieg des Nationalkonvents und des Kaiserreichs

[1] Gesetze vom 13. fruct. an V, 7. Juni 1820 — 27. März 1817 — 17. März 1791, 22. Juni 1846 — 13. fruct. an V. und 21. April 1818.

hat allgemach die grosse Reihe der gegenwärtigen Prohibitionen hervorgerufen.[1] Allein sie fassten immer tiefere Wurzeln, und seit dem Jahre 1814 liegt sogar in der Verfassung Frankreichs die Begünstigung des Prohibitiv- und Schutzsystems ausgesprochen. Die Exekutivgewalt für sich allein kann fremde Industrierzeugnisse verbieten, mit höheren Zöllen belasten, den Verkehr auf einzelne Zollämter beschränken; allein zur Aufhebung von Verboten, Ermässigung von Zöllen bedarf sie der vorhergehenden oder nachträglichen Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten. Das Gleiche ist in Ansehung der Belegung des Rohrzuckers der Kolonien der Fall, deren Aenderung entweder die inländische Rübenzuckerfabrikation oder die in Frankreich stark vertretenen Kolonialinteressen gefährden könnte.[2]

Etwas freieren Raum hat erst das Senatskonsult vom December 1852 geschaffen. Das Staatsoberhaupt kann in Folge von Handelsverträgen jedwede dadurch gebotene Zolländerung aus eigener Machtvollkommenheit verfügen.

Dieses an und für sich im Principe verfehlte, in der Anwendung schwierige System wird noch verwickelter durch die grosse Zahl der Tarifposten und die vielen und kleinlichen Untertheilungen nach Grösse, Werth und Feinheitsgrad der einzelnen Objekte, die bei allen nur einigermassen wichtigen Natur- und Industrie-Erzeugnissen im Tarif eingeführt und die in der Mehrzahl nicht mit Nothwendigkeit aus jenem Prinzipe abzuleiten sind. Es ist, als ob die dürre, unfruchtbare, vielgetheilte Kasuistik, welche im Mittelalter in den französischen Rechts- und Philosophenschulen sich breit machte und welche aus den Gesetz- und Lehrbüchern

[1] Gesetze vom 10. brum. an V, 8. flor. an XI, 30. April 1806, 10. März und 22. December 1809, 11. Juli 1810, 3. Oktober 1811.

[2] Gesetze vom 17. December 1814 und 3. Juli 1840. — Unter der Restauration wurden neue Einfuhrverbote mit den Gesetzen vom 21. December 1814, 28. April 1816, 7. Juni 1820, 17. Mai 1826 erlassen.

der nüchterne Sinn des Volkes vertrieben hat, im Tarife ihre letzte Ruhestätte gefunden hätte.

Einige Beispiele mögen hier als Belege dienen: Die Gewürze (mit Einschluss des Badians und Safrans) sind in 13 Tarifposten mit 16 Unterabtheilungen vertheilt, das Bau- und Werkholz in 11 Posten mit 23 Unterabtheilungen; Steine und Erden mit Einschluss der Steinarbeiten in 18 Posten mit 31 Unterabtheilungen; Eisen- und Eisenwaaren sind in folgende Posten und Unterabtheilungen zerstückt:

Eisen roh, gewalzt in Stangen, in Blechen und zwar Schwarzblech, Weissblech, Eisendraht, Stahl in Stangen (natürlicher und cementirter, Gussstahl), Stahlblech, Stahldraht, Brucheisen, Ackerwerkzeuge, und zwar Sensen, Sicheln, andere, Feilen und Raspeln, gemeine, feine (von $^{17}/_{100}$ Metres und mehr oder von geringerer Länge); andere Werkzeuge von Eisen allein, von gestähltem Eisen, von Stahl, andere Arbeiten von Gusseisen, von Schmiedeisen, von Schwarz- oder Weissblech, von Stahl, Waffen zum Armeegebrauche, zur Jagd und zur Zierde, zum grossen Handel und überall mit Unterscheidung der blanken und der Feuerwaffen; Messerschmiedarbeiten, Metallgewebe, Nähnadeln, Angeln, Stahlfedern, Anker, Ankerketten; und hiebei sind noch nicht die mannigfachen Eisenwaaaren begriffen, die unter die Krämereiwaaren fallen.

Bei Spiegeln wird unterschieden, ob sie gross oder klein, bei ersteren, ob sie belegt oder nicht belegt seien; bei den nicht belegten ist der Zoll nach mehreren Abstufungen bemessen, je nachdem sie bis 50, 100, 200, 300 u. s. w. Decimetres Oberfläche haben, bei den belegten wird unterschieden, ob die Dicke 3 Millimetres und mehr oder weniger betrage, und bei jeder der hiedurch entstehenden Unterabtheilungen ist der Zoll verschieden je nach der Grösse der Oberfläche abgestuft.

Bei den Leinengarnen wird beachtet, ob sie einfach

gedreht, gezwirnt, gefärbt sind; die beiden ersten sind wieder in rohe und weissgemachte untergetheilt und in jeder der dergestalt entstandenen 5 Unterabtheilungen ist der Zoll verschieden bemessen, je nachdem 6000, 12000, 24000, 36000 oder mehr Metres auf das Kilogramm gehen.

Ebenso lästig für den Verkehr sind die vielen Abstufungen in den Befugnissen der Aemter. Wenige und diese meistens nur in den grossen Seestädten sind zu allen Zollamtshandlungen ermächtigt, einige sind in der Anweisung verbotener Waaren zur Durchfuhr, andere in der Verzollung ehemals verboten gewesener Gegenstände oder von Kolonialwaaren, Garnen u. dgl. beschränkt. Ein weit greifender Unterschied ist jener zwischen Aemtern, welche Waaren, die höher als 20 Fr. der Quintal belegt sind, unbedingt in Verzollung nehmen dürfen, und jenen, wo diess nicht der Fall ist. Bloss die Zollstätten in den grössten Seehäfen können Erzeugnisse der französischen Kolonien zu den Begünstigungszöllen in Behandlung nehmen.[1] Zahlreiche Ausnahmen, wenn gleich meistens im Interesse der Erweiterung des Verkehrs, stören vollends alle Einheit und Einfachheit, und das Uebel ist unabwendbar, denn ein Tarif, der so viele und schwer festzuhaltende Unterabtheilungen enthält, kann nicht anders als den Verkehr mit allen schwierigen oder wichtigen Gegenständen (was meistens auf Eins hinausläuft) auf wenigere Aemter beschränken, wo man im Stande ist, mit den nöthigen Kenntnissen und Hilfsmitteln ausgerüstete Beamte hinzustellen.

Lästig für den Verkehr und gefahrbringend für den Staatsschatz sind die vielen Tarifposten, wo der Werth entweder die Einheit der Zollbemessung bildet oder doch bei der Zollbemessung dadurch von Einfluss ist, dass nach dem Werthe die Unterabtheilung des Tarifes bestimmt wird,

[1] Gesetz vom 28. April 1816, art. 20 und 22 und vom 27. März 1817. — Gesetz vom 8. flor. an XI.

in welche die Waare zu reihen ist.[1] Der Werth ist ein zu schwer zu ermittelnder und zu schwankender Faktor, als dass er von den Beamten oder selbst von den beim Zollverfahren mitwirkenden Parteien mit Sicherheit angegeben werden könnte, oft fordert auch das Geheimniss der vorzunehmenden Operation, dass der wahre Werth verschwiegen bleibe. Die Forderung der Erklärung des Werthes greift daher zu tief in das kommerzielle Interesse ein. Auch ist die Schwierigkeit der Ermittlung der Werthe ein weiteres Motiv, die Verzollungen auf wenige Aemter zu beschränken.

Eine letzte Schwierigkeit endlich erwächst durch die vielen beengenden Bestimmungen, in welcher Herrichtung oder Verpackung, in welchen Behältnissen, auf welchen Fahrzeugen die Waaren eingeführt werden sollen. In der Darstellung der Zollordnung haben wir mehrere dieser Punkte berührt, hier ist der Bestimmung zu erwähnen, dass schwer unterscheidbare Gegenstände, z. B. Garne verschieden belegter Feinheitsnummern, nie zusammengepackt werden dürfen. Wo von dieser Beschränkung abgesehen wird, wie bei Kleinigkeiten, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitbringen, ist stets der höchste der für die verschiedenen Gegenstände verzeichneten Zollsätze anzuwenden.

Seit dem Jahre 1834 zeigt sich, wenn auch mit manchen Unterbrechungen, in den Regierungskreisen das Bestreben der Rückkehr zu einer besseren, dem internationalen Verkehre günstigeren Bahn.

Im September 1834 wurde eine Enquête wegen Aufhebung der meisten und wichtigsten Einfuhrverbote eingeleitet, am 2. Juli 1836 wurden echte Shawls, Chinaextrakte, Rhum,

[1] So z. B. war Schafwolle vor dem Dekret vom Januar 1856 nach dem Werthe belegt; das erwähnte Dekret hat statt der Werths- Gewichtszölle eingeführt, allein es unterscheidet in der Belegung zwischen gemeiner und feiner Wolle und nennt gemeine jene, die ungewaschen nicht mehr als 1½ Fr. und gewaschen nicht mehr als 3 Fr. das Kilogr. werth ist.

Arak, Tafia und einige andere minder bedeutende Erzeugnisse zugelassen, 1841 verschwand das Einfuhrverbot für rohe Kammwollgarne, 1845 für Leinenwaaren, 1847 für aussereuropäische Seidengewebe, in demselben Jahre wurde ein neuer Gesetzentwurf wegen Aufhebung vieler Prohibitionen eingebracht. Am 6. Juni 1848 beseitigte die provisorische Regierung das Verbot für echte Nankinge, nicht belegte grosse Spiegel, raffinirten Jod. Die Nationalversammlung bestätigte nicht nur diese Aufhebung, sondern dehnte sie mit dem Gesetze vom 28. December 1848 auch auf Kochsalz aus.

Die Regierung Kaisers Napoleon III., schritt muthig und weise in der neuen Richtung vor, wenn gleich das, was sie bisher gethan, noch wenig im Vergleiche mit dem ist, was noch zu thun übrig bleibt. Dem Principe des Schutzes der einheimischen Schifffahrt hat sogar die kaiserliche Regierung grösseren Raum als jede der vorhergehenden Regierungen eingeräumt, offenbar durch den Wunsch bestimmt, der sich vergrössernden stattlichen Kriegsmarine durch Schaffung einer grossen Handelsflotte einen steten Zufluss zu sichern.

Am folgenreichsten, wenn auch nicht jetzt, so doch für die Zukunft, verspricht der Gesetzesentwurf zu werden, welcher am 10. Juli d. J. dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, dessen Berathung jedoch für die Session des nächsten Jahres vorbehalten worden ist. Er spricht die Aufhebung der noch gegenwärtig bestehenden schutzzöllnerischen Einfuhrverbote aus. Diese umfassen: Chemische Produkte nicht besonders benannte, Farbholzextrakte, Krappextrakt (Garancine), China- und Rhabarbersalze, Curcumae gemahlene, Kaffeesurogate, Seifen gemeine, Raffinatzucker und Syrup, Baumwollgarne, mit Ausnahme der rohen von Nro. 143 des metrischen Systems aufwärts, Wollengarne (mit Ausnahme der rohen Kammwollgarne), Garne aus Thierhaaren, mit Ausnahme jener aus Rinds-, Hunds- und gemeinen Ziegenhaaren, Baumwollwaaren, mit Ausnahme einiger belgischer

Erzeugnisse, geklöppelter Spitzen und der Einfuhr aus Indien auf französischen Schiffen, Leinenwaaren mit Baumwolle gestickt, Wollwaaren mit Ausnahme von Teppichen, Decken, Beuteltüchern, Passementerien, alle Stoffe aus Pferdehaaren, mit Ausnahme der Hüte, Siebböden, Passementerien, alle europäische Shawls, die meisten andern Waaren aus Thierhaaren, alle Bobbinets, alle Halbseidenwaaren und reichen Stoffe, alle Bastwaaren, mit Ausnahme einiger groben Artikeln aus Palmbast, Kleidungen und Putzwaaren, die meisten Leder- und Pelzwaaren, alles Geschirr aus terra cotta und Steingut (grès fin), Glaswaaren nicht besonders benannte, feine Drechsler- (Tabletterie-) Waaren mit Ausnahme der Kämme aus Elfenbein und Schildpatt und der Billardkugeln, Gusseisen in Stücken unter 15 Kilogramm, Schmiedeeisen in Luppen, Messingdraht polirter, Messerschmiedwaaren, Waaren, nicht besonders benannte aus Stahl, Eisen, Kupfer und Kupferlegirungen, Zink und Zinn, plattirte Waaren, Arbeiten aus Bergkrystall, Personenwagen.

Die Zölle, die an die Stelle der Verbote treten sollen, sind noch hoch, ja überaus hoch und wurden durch einen nachträglichen Antrag noch über das ursprünglich beabsichtigte Maass erhöht. Sie sollen nach der Ansicht der Regierung einerseits den Zoll in sich enthalten, der in Frankreich für die im Erzeugnisse enthaltenen Rohstoffe zu entrichten ist, und andererseits noch darüber hinaus der Fabrikation einen Schutz von 30% des Werthes der Waaren gewähren, und sie gehen in Wirklichkeit noch weit über dieses Mass hinaus.[1] Sie stellen für die Waaren des

[1] Nach den Angaben der Motive des Entwurfes betrug in Algier, wo für Baumwollen- und Wollenwaaren die Zölle des Entwurfes seit 1843 in Anwendung waren, die Einfuhr fremder Baumwollenwaaren nicht 1% und fremder Wollenwaaren nicht 10% der Einfuhr französischer Waaren, und die Einfuhr von Steingut aus Belgien, für welches seit dem Vertrage vom 27. Februar 1854 die Zölle des Entwurfes bestehen, betrug bis zum Erscheinen des Entwurfes 539 Kilogramm. Vgl. auch den Brief des bekannten Druckwaarenfabrikanten J. Dolfuss im Journal des Débats vom 16. Juni 1856.

grossen Handelsverkehrs einen Schutz von mehr als 100 % dar, und die Tarifirung selbst bietet alle die Fehler, welche wir oben an dem französischen Tarife gerügt haben, allzuviele und schwierige Untertheilungen, allzugrosse Berücksichtigung der Werthsangaben, allzubeschränkende Vorschriften über die Verpackung der Waaren; allein ein Princip wird überwunden, welches bisher jeder Verbesserung als Schranke entgegenstand, und dem Fortschritte ist freie Bahn gebrochen.

Die Aufregung der zahlreichen Anhänger des absoluten Zollschutzes, welche jener Entwurf hervorgerufen, ist daher wohl begreiflich. Die Versammlungen der Departementsräthe, deren Begutachtung der Entwurf unterzogen wurde, erklärten sich in der Mehrzahl gegen denselben, die Geschäftsstockung — die während dieser Berathungen eintrat — wiewohl nichts als ein Rückschlag der fieberhaften Thätigkeit der nächstvorangegangenen Zeit, wurde ebenfalls als eine Waffe gegen die Einführung eines freieren Zollsystems benutzt und so kam es, dass selbst die so starke und feste kaiserliche Regierung zu der Erklärung im Moniteur vom 17. Oktober 1856 veranlasst wurde, die Aufhebung der Prohibition werde jedenfalls erst mit 1. Juli 1861 in Wirksamkeit treten, in diesem Sinne sei der zur neuerlichen Vorlage an die gesetzgebenden Körper bestimmte Gesetzesvorschlag abgeändert worden.

Unter den bisherigen Verfügungen der kaiserlichen Regierung im Sinne der Tarifreform verdienen folgende hervorgehoben zu werden:

Am 22. September 1854 fiel das Einfuhrverbot für nicht besonders tarifirte gebrannte geistige Flüssigkeiten, am 17. Oktober 1855 jenes für Seefische, am 5. November 1856 für gefärbte Wollengarne.

Der Schutz der agricolen und montanistischen Urerzeugung hat unter der Regierung Louis Napoleons zum grossen Theil aufgehört. Die mittelmässigen Ernten und die Trauben-

krankheit nöthigten die Einfuhr von Getreide ganz frei zu geben, jene von Wein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Hülsenfrüchten, Reis, Hirse, Graupen, auf ein Minimum an Zoll zurückzuführen. Zwar sind diese Verfügungen ausdrücklich als vorübergehende bezeichnet und die Zollfreiheit ist stets nur auf ein Jahr, zuletzt mit dem Dekrete vom 8. September 1856 bis Ende 1857 bewilligt worden, allein der Nutzen dieser freisinnigen Gesetzgebung hat sich zu augenfällig herausgestellt, als dass ein Rückgang auf das alte System mit seinen hohen und veränderlichen Sätzen und eventuellen Einfuhrverboten noch möglich wäre.[1]

Auch die Ausfuhrverbote in Zeiten der Theurung, die sich gegenwärtig sogar auf Kastanien und Kastanienmehl erstrecken, dürften allgemach der Ueberzeugung ihrer Nutzlosigkeit weichen. Hiefür spricht auch der folgerechte Gang der gegenwärtigen Regierung, die seit ihrem Bestande auf Ermässigung der Zölle für die Rohstoffe der Industrie und die Verzehrungs-Gegenstände der Massen hinwirkt.

Durch das Dekret vom 22. November 1853 wurden die

[1] Vor den gegenwärtigen Ausnahmsgesetzen war der Verkehr über die Zolllinie mit Cerealien (Getreide und Mehl) nach den Gesetzen vom 16. Juli 1819, 15. April 1832 und 26. April 1833 auf folgende Weise geregelt: Es bestanden keine Einfuhr- und Ausfuhrverbote, allein der Einfuhrzoll stieg und der Ausfuhrzoll fiel in dem Masse, als der Preis des Getreides in Frankreich unter ein gewisses Maximum fiel, und umgekehrt fiel der Einfuhrzoll und stieg der Ausfuhrzoll in dem Masse, als jener Getreidepreis über jenes Maximum sich erhob. Dieses Maximum war aber nicht für ganz Frankreich dasselbe, sondern die Grenzdepartements waren in 4 Klassen, je nach der gewöhnlichen Höhe der Getreidepreise eingetheilt, und das Maximum wurde für jede Klasse gesondert bestimmt. Es wurden auch nicht die Preise aller Getreide- und Mehlarten, sondern lediglich jene des Weizens ermittelt. Nach den durch diese Preise bestimmten Zöllen des Waizens richten sich in einem gegebenen konstanten Verhältnisse die Zölle aller andern Getreide und alles Mehls. So lange die Preise nicht allzuhoch standen, wurde auch die französische Schifffahrt durch einen Differentialzoll von 1 Fr. 25 Cent. für den Hectolitre des auf fremden Schiffen eingeführten Weizens geschützt.

Zölle auf Roh und Schmiedeeisen, Stahl und Kohlen herabgesetzt, die Dekrete vom 19. August 1854 und 16. Juli 1855 sprachen für eine grosse Reihe von Rohstoffen, Hilfsmaterialien, Gegenständen des Grenzverkehrs unbedingt oder doch in der Beschränkung auf die Einfuhr zu Lande oder aus den Ursprungsländern auf französischen Schiffen die Zollfreiheit aus; zwei Dekrete vom 18. November 1854 gewährten gewissen Eisenbahnen für einige Zeit die Einfuhr von Schienen und Eisenblechen gegen einen Zoll, welcher der Differenz zwischen den französischen und englischen Marktpreisen gleichkommt, und ermässigten die Zölle auf Oele, Fette, Oelsaat, Fettwaaren. Die fremden Waaren auf der Pariser Ausstellung, welche in die Reihe der verbotenen gehören, wurden gegen einen Zoll von 20% des Werthes zugelassen, die gleiche Zulassung wurde für die auf feindlichen Schiffen genommenen Waaren (Prisengüter) ausgesprochen. Letztere unterliegen stets nur den Gebühren für die auf französischen Schiffen eingebrachten Waaren. Ein Dekret vom 27. Februar 1856 ermässigte bleibend den Zoll auf Eisenbahnschienen für alle Unternehmungen, welche in die Lage kommen, den Schienenweg schnell oder vor der durch das Gesetz ihnen vorgezeichneten Frist erneuen zu müssen. — Zwei Dekrete vom 29. August und 17. Oktober 1855 zertrümmerten das ganze stolze Gebäude des Schutz- und Prohibitivsystems hinsichts der Werkzeuge, Maschinen, Wasserfahrzeuge. — Das Gesetz vom 26. Juli 1856 gewährte den meisten dieser Verfügungen die bleibende Dauer und die Sanction aller gesetzgebenden Gewalten.

Neben und ausser diesen Erlässen erweiterten und vergrösserten noch eine grosse Zahl, wenn auch minder umfassender Verfügungen, den begonnenen Riss. Frankreichs Tarif zählt jetzt mehr zollfreie Artikel, als selbst jener Oestreichs und des Zollvereins.[1]

[1] Anmerkung. Es wurden seit der Napoleonischen Regierung die Zölle auf Oelsaaten (auch Oliven frische, Erdnüsse, Baumwolle in Hülsen),

Allein noch gegenwärtig zahlen selbst in der begünstigten Einfuhr: Teigwerk 20 Fr., Hopfen 45 Fr., Hanf

Oele, Fette, Wallrath, Wachs, Stearinsäure, Kerzen, Runkelrüben, Eisen und andere Metalle, auch Packfong, Eisenplatten und Eisenröhre, Sensen, Feilen, Raspeln, Sägen und andere Werkzeuge, Kannen eiserne mit Stahlspitzen, Drathgewebe, Maschinen, Steinkohlen und Cokes, Quecksilber. Kalk, Marmor und andere Steine für Bildhauerarbeiten, Schleifsteine, Saflor, Senfkörner, Sämereien, Kleien, Hopfen, Weine und Branntweine, Getreide und Hülsenfrüchte, Reis, Cacao, Carobben, Weinbeeren, getrocknete, Blätter und Rinden zum Arznei- und Parfümeriegebrauche, Kampfer, Rhabarber, Quercitron, Gerberinde gemahlen, Fustet, Schmack, Kochenille, Krappwurzeln, Sago, Salep, Honig, Mandeln in Schalen, Kastanien und Nüsse. Flammenruss, Steinöl, Theer und Theeröl, Werkholz, Korkholz, Spartgras, Häute und Felle, Schafwolle, Haare, Schreibfedern, Rindvieh, frisches und gesalzenes Fleisch, Seidenabfälle, Kammwollgarne, kohlensaures, salpetersaures und schwefelsaures Natron und Kali, chlorsaures Kali. Ultramarin, Jod, Jodkali, Schleifsteine, Leder, Arbeiten aus Kautschuk und Guttapercha, Seilerwaaren aus Cocosnussfasern und Spartgras, Fische, marinirte und in Oel eingelegte, Korbflechtwaaren, Zuckermelasse gegen Nachweisung der Verwendung zur besteuerten Branntweinerzeugung, bedeutend ermässigt; und es wurden vom Zolle entweder allgemein oder doch in der Einfuhr befreit:

a) Allgemein ohne Rücksicht auf Ursprung und Transportweise oder nur mit Ausschluss des Transportes auf fremden Schiffen:

Erze, Metallabfälle, Gold- und Silberkrätze, Arsenik, Spiessglanz, Nickel- und Kobaltmetall, Braunstein, Graphit, Zinkoxyd graues (Tutie), Zinn-, Kobalt- und Kupferoxyde, Kobaltsalze, Ocker, Colcothar, Eisenbeitze, Trippel- und Walkererde, Thonerden aller Art, Kreide und weisse Erde (groison), Mineralschwarz, Flussspath, Schwerspath, Cölestin, Talk, Mergel, Sand, Asphalt, Bau-, Bruch- und Pflaster-, Mühl- und Wetz-, Probier- und Feuersteine, Kalkstein, roh, Steine und Erden nicht besonders benannte, Agat und Jaspis, Bernstein, Bergkrystalle und Edelsteine, roh, Perlen, echte.

Böcke, Ziegen und Kitze, Hunde, Wildpret, Geflügel, Süsswasserfische, frische, Vipern, Schnecken, Schildkröten, Bienenstöcke, Blutegel, Kellerasseln, Seidenwurmeier, Seidencocons, Thiere nicht besonders benannte, Eier, Milch, Laab, Blasen, Därme, Sehnen, Hasen- und Kaninchenfelle, Menschenhaare, Borsten, Blackfischbein, Weissfischschuppen, Bezoarsteine, Krebsaugen, Elenfüsse.

Fichtenharz, Pech, Schiffleim, Gerberinden, ungemalen, Süssholzwurzeln, Cactusfeigen, Wachholder- und Heidelbeeren, Waid und Wau, Färbeginster und Färberöthe, Scharlachbeeren, Citronen- und Orangenschalen, grüne Nussschalen, Kürbisschalen (Calebassen), leere, Wermuth,

ungehechelt 8 Fr., gehechelt 15 Fr., Krappwurzeln frische 5 Fr., getrocknet 10 Fr., gemahlen 30 Fr., Baumwolle, je nach den Ursprungsländern 10—25 Fr. vom metrischen Quintal, rohe Schafwolle ist ungewaschen mit 5—20, gewaschen mit 10—37½ Fr. für 100 Kilogramm, gehechelte mit 30% vom Werthe, gefärbte mit 300 Fr. vom Quintal belegt, und die

Epheu- und Orangenblätter und -Stängel, Lavendel- und Pomeranzenblüthen, auch gesalzen, Wurmsaamen, Schilf, Schilfrohr, Binsen, Flechten und Moose, Schachtelhalm, Linden- und Seidelbast, Wicken, Obst, frisches nicht besonders benanntes, Aepfel- und Birnenmuss, Gemüse, frische, Futterkräuter, Gras, Heu, Stroh, Häckerling, Laubstreu, Pflanzen, lebende und Setzlinge, Asphodillknollen, Knoblauch, Zwiebeln, Holzschwamm, Hirschbrunst, essbare Schwämme und Trüffeln, Hexenmehl, Kardendisteln, Berberitzen- und Fustetholz, Brennholz, Holzkohlen, Torf- und Torfkohlen, Peitschenstöcke und ähnliche roh vorgearbeitete Stiele, Masten und Spieren, Weidenruthen, Besen, frische, Wurzeln und Halme zu Bürsten und Besen, Nussholz in Bohlen und Blöcken von mehr als 27 Millimetres Dicke.

Asche, vegetabilische, Bier- und Weinhefe, Lumpen, Seidenabfälle, ungehechelte, Scheerwolle, Zupfwolle und andere Garnabfälle, Oelkuchen, Oel- und Weintrester, Träber, Weingeläger (Weinstein, roher), Lohkuchen, Leimleder, Bruchglas, Wachsabfälle, Hirschhorn- und Elfenbeinspäne, Dünger (auch Thierblut und Knochenkohle).

Sammlungen wissenschaftliche von nicht zum Handel gehörigen Gegenständen, Materialien zum Schiffbau (Eisen, Holz, Leinwand, Hanf, Theer u. dgl.) gegen Nachweisung der Verwendung.

b) Aus den Ursprungsländern auf französischen Schiffen:

Zinn und Wismuth dann Borax, roh, ostindisches, Elfenbein, Schildkrötenschalen, Perlmutter und andere Muschelschalen, Cocusnüsse, Zuckermelassen zur Weingeisterzeugung, Amomen und Cardamomen, Rohrcassie, Gummen und aussereuropäische Harze und eingedickte Pflanzensafte, roher Kautschuk und Guttapercha, Wurzeln, Hölzer, Rinden, Blätter, Blüthen und Früchte, nicht besonders benannte, zum Arznei- und Parfümeriegebrauche, Farbholz in Blöcken, Rohre, edlere, Curcumäwurzeln, indische, Myrobolanen, Tamarinden, Dividivi und andere Färbeschoten, Galläpfel, Vallonea, Safflor, Sennesblätter und -Beeren, Catechu, Guano.

c) Aus den französchen Kolonien und (selbstredend) auf französischen Schiffen:

Obst, eingekochtes oder sonst conservirtes, Citronensäure unter 35° oder mit Kalk gemischt, Orangen- und andere Pflanzensäfte, Branntwein aus Zuckermelasse, Liqueure, Vanille, Werkholz, Baumwolle, Kochsalz.

Beispiele solcher unverhältnissmässig hoher Belegung lassen sich leicht vermehren.

Auch bei den Konsumtionsgegenständen und Manufakten sind Zölle von 95 Fr. für 100 Kilogramm Kaffee, 150—500 Fr. für 100 Kilogramm Thee, von 1600—20,000 Fr. für das Quintal Seidenwaaren u. dgl. nicht eben geeignet, den Reiz des Schmuggels zu vermindern und einen verlässlichen Zollschutz herzustellen. —

Schon im Tarif ist bestimmt, welcher Zoll für die Einfuhr aus den Ursprungsländern, aus andern aussereuropäischen Gegenden oder aus Europa auf französischen Schiffen, welcher in der Einfuhr auf fremden Schiffen oder zu Lande zu entrichten ist. Die Gebühr steigt meistens nach der hier erwähnten Stufenleiter.

In der Regel ist in den beiden letzten Fällen der Zollsatz für Waaren aussereuropäischen Ursprungs, falls sie nicht höher als mit 50 Fr. belegt sind, um 10%, und falls sie mit 50 — 300 Fr. für den Quintal belegt sind, um 5% höher als im ungünstigsten Falle der Einfuhr auf französischen Schiffen,[1] und es haben die Ausnahmen einer noch grösseren Differenz zu Ungunsten der fremden Schiffe gerade in den letzten Jahren sich sehr gehäuft. So z. B. sind nach dem bereits angeführten Dekrete vom 19. August 1854 die exotischen Farb- und die aromatischen Hölzer, Schilfe und Rohre, Schellak und andere Gummen und Harze auf französischen Schiffen aus aussereuropäischen Häfen eingeführt frei, aus europäischen Häfen zahlen sie 5, 10, 30, 10 und beziehungsweise 20 Fr., auf fremden Schiffen oder zu Lande eingebracht, entrichten sie 6, 15, 40, 15, 30 Fr. Auch eine andere Begünstigung des französischen alten Tarifs, jene eines 20procentigen Nachlasses für alle Naturerzeugnisse, die aus Gegenden jenseits der Sundainseln (3° nördlicher Breite und 106° östlicher Länge) auf französischen Schiffen eingeführt

[1] Gesetz vom 28. April 1816 und 27. März 1817.

werden,[1] erscheint aufrecht erhalten. Es ist klar, dass einen grossen Theil aller dieser Unterschiede im Zolle die französische Industrie der französischen Schifffahrt in der Fracht bezahlen muss.

Die Begünstigung für die Einfuhr auf französischen Schiffen aus den Ursprungsländern ist auf die direkte Fahrt beschränkt; doch ist nicht untersagt, unter Aufsicht und gegen Bestätigung der Konsularbehörden einen Theil der Ladung in andern Häfen zu löschen und aus diesen eine neue Ladung aufzunehmen, falls diese nur nicht in Waaren gleicher Art mit den in den Kolonien geladenen besteht. Wenn ein fremdes Schiff von einem französischen, das Schiffbruch gelitten, Waaren übernimmt und nach Frankreich bringt, und das betreffende Konsularamt bestätigt, dass kein französisches zu bekommen und zum Transport der Waaren nach Frankreich bereit gewesen, so wird die Waare verzollt als ob sie auf nationalen Schiffen eingetroffen wäre.[2]

Besondere Begünstigungen bestehen für einige Erzeugnisse Sardiniens, Belgiens und der Niederlande, in Folge der mit diesen Staaten bestehenden Handelsverträge.[3]

Der Zoll ist bei Waaren, die nicht höher als 40 Fr. der Quintal belegt sind, nach dem Rohgewichte, sonst nach dem Nettogewichte bemessen. Gemengte Waaren zahlen den Zoll nach dem höchst belegten ihrer Bestandtheile. Waaren, die im Tarif nicht besonders genannt sind, unterliegen der Gebühr der am meisten verwandten Waare; sie dürfen nur über Hauptzollämter eintreten. Ueber das Gebührenausmass entscheidet der Moment der ersten Eintragung der Waarenerklärung in die Amtsregister, und bei Waaren,

[1] Gesetz vom 2. Juli 1836 und 6. Mai 1841.

[2] Cirk. vom 31. Januar 1836, Ministerialentscheidung vom 16. Januar und 20. April 1854.

[3] Vergl. den Abschnitt 4 dieses Kapitels.

die in einem Entrepôt an der Grenze liegen, der Zeitpunkt der Herausnahme Behufs der Verzollung.

Das System der Ausfuhr ist bei weitem einfacher. In der Regel beträgt seit dem Gesetze vom 6. Mai 1841 der Ausfuhrzoll 25 Cent. für 100 Kilogramm des Rohgewichtes oder $\frac{1}{4}$% vom Werthe der wenigen nach dem Werthe belegten Waaren. Es gibt sehr wenige mit prohibitiven Ausfuhrzöllen belegte oder in der Ausfuhr verbotene Waaren. In die erste Reihe gehören: rohe Häute und Felle, Thierhaare, thierische Kohle, Knochen und Klauen, Hörner, Blut, Dünger (mit Ausnahme der poudrette), Nussholz roh und Gewehrschäfte aus demselben, Werkholz anderes in der Ausfuhr zur See, Masten und Spieren, Seeschiffe undienstfähige (zum Abbruch), Karden, Oelkuchen (auch von Baumwollkörnern), ungesponnene Seidenabfälle, Mühl- und grössere Schleifsteine, und sonderbar genug, Garn zur Linonfabrikation (mulquinerie), dann Waffen, Munition, Schwefel, salpetersaures Kali und salpetersaures Natron in Kriegszeiten, Getreide, Mehl, Kartoffeln, Hülsenfrüchte in Zeiten der Theurung; in die letzte Hadern und Papiermasse, Hautabfälle bei der Lohgerberei, Gerberinden, Eisenerze, und in vielen Richtungen Brennholz, Holzstangen (perches), Holzkohle, unausgelaugte Holzasche. — Auch die Zahl der in der Ausfuhr freien Waaren ist auffallend klein.[1]

In der Ein- und Ausfuhr, jedoch nicht aus Zollrücksichten, sind verboten; Wild ausser der Jagdzeit, verbotene Bücher, verbotene Waffen, Waffen und Munition von Form und Kaliber der im Heere üblichen.[2] Besondern Beschränkungen und Kontrollen unterliegt der Verkehr mit Büchern, Stichen, gravirten Platten, Abklatschen u. dgl.

[1] Es gehören hieher: Pferde, Blutegel, Fische, Ziegenhaare angorische, Seide rohe, Poudrette, Kreide, Sand, Kalk gelöschter, Bruchsteine roh, Hammerschlag, Tischlerholz, Kochsalz, Krapp und Garancin, Seeschiffe dienstfähige. Alle diese Befreiungen mit Ausnahme jener für Fische sind der gegenwärtigen Regierung zu verdanken.

[2] Ord. vom 24. Juli 1816. — Gesetz vom 9. Februar 1832.

Die Durchfuhrzölle wurden durch das Gesetz vom 9. Juni 1845 gänzlich aufgehoben. Höchstens könnten die sogenannten Wiederausfuhrgebühren mit 25 Cent. für 100 Kilogramm oder 15 Cent. für 100 Fr. des Werthes der aus französischen Häfen und Niederlagen unverzollt wieder austretenden fremden Waaren als ein Rest derselben betrachtet werden. Durchfuhrverbote bestehen blos für lebende Thiere, frische Fische, frisches Fleisch, Lumpen, ledig verführte Waaren, mehrere Flüssigkeiten, Zuckerraffinate, Konfituren, Wagen, Waffen, Schiesspulver, Nachdrücke, und selbst von diesen ist der Mehrzahl für gewisse kurze Strassenstrecken die Durchfuhr gestattet. Der Unterschied der in der Einfuhr erlaubten und der verbotenen Waaren macht sich für die Durchfuhr nur in der sorgfältigeren Verwahrung, der strengeren Ueberwachung der letzteren, und in der Beschränkung ihrer Durchfuhrsstrassen geltend. Eben so erscheint der Durchzug der Kolonialwaaren in der Richtung von der Land- zur Seegrenze erschwert, wiewohl die Handelsverträge mit Holland und Belgien und die Eisenbahnen auch hierin die Schranken des alten Systems grossentheils niedergerissen haben.[1]

Die Zollgebühren unterliegen in der Regel dem doppelten 10 % Zuschlag, nur die Nebengebühren, die Konsumtionsabgaben für Salz und die Lizenzgebühr für Tabak sind ihm nicht unterworfen.

Die bedingten Zollbefreiungen für im Allgemeinen

[1] Es betrug die Durchfuhr (durch grössere Strecken):

1854		1855	
Menge Tausd. metr. Quint.	Werth Mill. Fr.	Menge Tausd. metr. Quint.	Werth Mill. Fr.
733	371	760	375

Hierunter erscheint der Verkehr in den Entrepôts mit jenen Waaren, welche ohne weiter Frankreich zu passiren, wieder ins Ausland zurückgehen, nicht begriffen, wiewohl dieser Verkehr allerdings als eine Durchfuhr betrachtet werden könnte. Von welchem Umfange dieser Verkehr sei, kann daraus geschlossen werden, dass 1854 mehr als 13,8 Millionen metr. Quintal Waaren im Werthe von 711 Millionen Fr. eingelagert wurden.

zollpflichtige Gegenstände sind auf das engste Mass zurückgeführt: Die Transportmittel sind nicht zollfrei, sondern es muss ihre Rückführung über die Zolllinie sichergestellt oder sonst wahrscheinlich gemacht sein.[1] Es besteht eine sehr weitläufige Instruktion vom 22. September 1840, offenbar von einem grossen Pferdekenner verfasst, auf welche Weise die eintretenden Pferde Behufs ihrer Wiedererkennung bei der Ausfuhr beschrieben werden sollen. Emballagen werden in der Regel mit ihrem Inhalte verzollt, doch gibt es nur allzuzahlreiche Ausnahmen, wo sie gesondert erklärt und vergebührt werden müssen. So alle gläserne, irdene, metallene Gefässe, die Schläuche, Koffers, Kisten von Weissblech, neue Getreidesäcke, ja selbst die eisernen Bänder der Garnballen, und die Suronen, worin Indigo, Kochenille, Zimmt verpackt zu werden pflegen, falls sie noch als brauchbar sich darstellen.[2]

Reisende und Einwanderer geniessen der Zollfreiheit nur für die alten gebrauchten Effekten; die einzige Gunst, die ihnen das Gesetz hinsichts der neuen einräumt, ist die Gestattung der ausnahmsweisen Verzollung der neuen Gegenstände ihres Gebrauches und einiger »objets de fantaisie,« auch wenn sie in die Reihe der verbotenen Waaren gehören; die Gebühr wird im letzteren Falle mit 30% des Werthes bemessen.[3]

Die zollfreie Ein- und Ausfuhr der Früchte der durch den Grenzzug getrennten Grundstücke ist nur dort gestattet, wo Staatsverträge oder altes Herkommen in Mitte liegen.[4] — Vom Vieh, das über die Zolllinie zur Weide geführt wird,

[1] Regl. vom 18. Juni 1846.

[2] Cirk. vom 12. Juni 1818, Admin.-Dekr. vom 10. August 1823, 18. Mai und 1. Juli 1836, 5. Mai 1837, 12. März 1840, 27. August 1841, 9. Februar 1842, 17. Februar und 5. August 1845.

[3] Ord. vom 2. Juni 1834, Gesetz vom 2. Juli 1836, Cirk. vom 9. Januar, 28. Juni und 8. Oktober 1850.

[4] Ord. vom 13. Oktober 1814, Ministerialerlass vom 7. Februar 1826.

sind die Erzeugnisse und der Zuwachs zu verzollen, der Abfall zu rechtfertigen. Für die Alpenweiden der Pyrenäen besteht eine Ausnahme, der Zuwachs ist zollfrei, aber den Beamten ist die strengste Kontrolle, ja sogar die Untersuchung des Zustandes der weiblichen Thiere bei der Ausfuhr anbefohlen.[1] — Es gibt keine Gebührenfreiheit für geringe Mengen, keine für Waaren, die auf dem Transport unter Begleitschein zu Grunde gehen. — Alles was der Hof, der Staat, das Heer, die Flotte bedarf, unterliegt der Verzollung ebenso, wie der Bedarf der Privaten. Es ist charakteristisch, dass die betreffenden Verordnungen für das Heer gerade von dem gewaltigsten aller Kriegerfürsten ausgingen; er duldete keine Exemtionen des Militärs von den Finanzgesetzen.[2] — Nur vom Ausfuhrzolle sind die Sendungen für die Approviantirung des Land- und Seedienstes befreit.[3] Die Handelsflotte geniesst desselben Rechtes, hingegen müssen der Proviant, den französische Schiffe bei ihrer Ankunft an Bord haben, sowie ihre in der Fremde angeschafften Inventarstücke verzollt werden. — Inventar und Proviant ankommender fremder Schiffe kann, wenn er ihrem Bedarfe angemessen befunden wird, zollfrei an Bord bleiben; in der Ausfuhr erstreckt sich für sie die Ausfuhrzollfreiheit nur auf den Schiffszwieback, doch werden Ausfuhrverbote, insoweit es sich um die Gegenstände des Gebrauchs bis zum nächsten Bestimmungsorte handelt, auf sie nicht angewendet.[4] — Als Waarenmuster sind nur kleine Stücke, die keine weitere Verwendung zulassen, vom Zoll enthoben, grössere müssen zerschnitten oder auf andere Weise zur Verwendung unbrauchbar gemacht werden.[5] — Unter dem Titel der Neuheit können Maschinen und Apparate

[1] Gesetz vom 2. Juli 1836, Regl. vom 15. Juli 1825.
[2] Dekret vom 6. Juni 1807.
[3] Ministerialerlass vom 23. Juli 1851.
[4] Gesetze vom 22. August 1791 und 4. germ. an II.
[5] Tarif von 1844, Vorerinnerung Nr. 167.

auf die Zollfreiheit nur dann Anspruch machen, wenn sie von dem obersten berathenden Komité der Künste und Gewerbe als in Frankreich unbekannt und ihre Einfuhr als für das Land vortheilhaft erklärt worden sind, und selbst dann wird nur die Einfuhr Eines Exemplares als Modell und nur unter der Bedingung gestattet, dass eine genaue Zeichnung Behufs der freien Nachahmung beim Konservatorium der Künste und Gewerbe in Paris hinterlegt werde.

Zollfrei sind die verbotenen Waaren, welche das Handelsministerium zur Belehrung der Industriellen kommen lässt, sie werden an beiden Enden gestempelt und dürfen nicht in Verkauf gesetzt werden. [1]

Sehr nachsichtig beweist sich die französische Douane gegen die diplomatischen Personen. Alles was der Gesandte oder Geschäftsträger bei seiner ersten Ankunft mitbringt oder als ihm nachzusendend ankündigt, alles was er in der Folge zu seinem persönlichen Gebrauche bezieht, ist zollfrei. [2]

Die bedeutendste Zollbegünstigung besteht für havarirte Waaren. Für diese wird der Zoll in dem Verhältnisse ermässigt, in welchem der kurrente Marktpreis einer gleichen nicht havarirten Waare zu dem durch die öffentliche Versteigerung erzielten Erlöse der havarirten Waare steht.

Die Haverie muss durch Sturm, Schiffbruch oder Scheiterung verursacht, binnen drei Tagen nach der Ankunft des Schiffes angezeigt und gehörig konstatirt sein. Der Verkauf muss Behufs der Verzollung und innerhalb 4 Wochen erfolgen, und zwar unter Mitwirkung des Zolleinnehmers. Der Zollverwaltung steht frei die Waare durch Aufzahlung von 5 % über das Meistbot an sich zu lösen. Bei Orangen und Citronen ist die Nachweisung der Ursache des Verderbs nachgelassen. Havarirte Waaren können auch nach erfolgter Erklärung zur Einfuhrverzollung wieder ausgeführt werden,

[1] Finanzministerialerlass vom 29. Mai 1841.

[2] Generaldirektionserlass vom 24. Februar 1826.

ebenso ist gestattet, die verdorbenen Theile, statt sie zu verzollen, abzusondern und unter amtlicher Aufsicht zu vertilgen. [1]

Der Zucker ist von diesen Begünstigungen ausgeschlossen. [2]

Waaren, die von einem Schiffbruche herrühren, werden wie havarirte behandelt; von den Gebühren für die Wiederausfuhr sind sie frei. Ist ihre Wiederausfuhr oder überhaupt ihr weiterer Transport ohne bedeutenden Nachtheil für den Eigenthümer oder Assekurateur nicht ausführbar, so ist ihr Verkauf an Ort und Stelle gestattet, selbst wenn sie in die Reihe der verbotenen Waaren, oder derjenigen gehören, zu deren Behandlung das betreffende Zollamt im Allgemeinen nicht ermächtigt wäre. Von dem Erlöse aber weist eine alte, noch jetzt geltende Ordonnanz vom Jahre 1681 15% der Invalidenkasse der Marine zu, vielleicht ein Ueberrest des alten normannischen Strandrechtes. [3]

Freisinnig ist auch die französische Verwaltung hinsichts der zollfreien Einfuhr zur Appretur und der zollfreien Ausfuhr der appretirten Waaren (importation temporaire). Die Appretur wird von ihr in einem weiteren Sinne als in andern Zollgebieten aufgefasst, wo in der Regel die Möglichkeit der Festhaltung der Identität des ein- und des ausgeführten Gegenstandes als Bedingung der Gestattung betrachtet wird; sie begreift nämlich darunter auch zahlreiche Umwandlungen von Rohstoffen in Halb- und Ganzfabrikate. [4] Wenn die Frist zur Wiederausfuhr eingehalten und nicht unter dem Verhältnisse, welches das Gesetz zwischen den eingeführten und auszuführenden Mengen bestimmt, zurückgeblieben wird, sieht die französische Verwaltung in einer solchen Procedur

[1] Gesetz vvm 21. April 1818, Ministerialerlass vom 25. Juni 1827, Cirk. vom 10. November 1829, 7. September 1847, 27. December 1850.

[2] Dekret vom 27. März 1852.

[3] Gesetz vom 22. August 1791.

[4] Gesetz vom 5. Juli 1836.

nichts Bedenkliches, und namentlich in den letzten Jahren ist sie in solchen Bewilligungen sehr willfährig gewesen. Es dürfen zollfrei eingeführt werden: Rohe Foulards zum Bedrucken, crêpes de chine zum Sticken, Eisen zum Galvanisiren, Eisenstangen und Bleche zum Bau von Schiffen und Dampfkesseln, rohes Gusseisen zum Giessen von Maschinen, Apparaten, Formen, Zink roh und in Platten zum Walzen, Kupfercylinder zum Graviren, rohes Blei und Zinn zum Umgiessen, Blei zur Umwandlung in Glätte und Mennig, Reis zum Enthülsen, Oelsaat zur Oelerzeugung, fette Oele zur Reinigung, Senegalgummi zur Reinigung und Sortirung, Krappwurzeln zum Vermahlen, Korkholz zu Stöpseln und Sohlen, Strohhüte zum Appretiren und Garniren, Bretter zur Verfertigung von Kisten, Gebünde zum Anfüllen, Talg zur Stearinerzeugung, Getreide zum Vermahlen, roher Weinstein zur Raffinirung und Umwandlung in Weinsteinsäure, Jod zur Raffinirung und Umwandlung in Jodkali, Kali und Pottasche zur Umwandlung in blausaures und Chlorkali.[1] — Zu einzelnen Appretursbehandlungen (im engern Sinne) können, ebenfalls nach einem Erlasse der gegenwärtigen Regierung, die Direktoren ermächtigen.[2]

Auch die Ausfuhr auf ungewissen Verkauf gegen Sicherung des Rechtes der zollfreien Rückkehr der

[1] Ord. vom 13. Mai 1837. — Ord. vom 28. Mai und 23. August 1841, — Ord. vom 21. Mai 1845. — Ord. vom 10. März, 18. Juli, 28. November 1846 — 18. Januar und 11. November 1847 — 2. Februar 1848 — Dekret vom 5. und 18. December 1848 — 5. März 1849 — 17. Juli, 11. August, 26. September und 23. Oktober 1856.

[2] Es betrug der Werth:

	der eingeführten,	der wieder ausgeführten Waaren
1853	19,2 Mill. Fr.	22,7 Mill. Fr.
1854	16,2 „ „	22,2 „ „
1855	17,1 „ „	21,1 „ „

Die wichtigsten Gegenstände dieses Verkehres waren in der Einfuhr: Getreide, Roheisen, Sesam, rohes Blei, wofür Mehl, Maschinen, Sesamoel, raffinirtes Blei ausgeführt wurden.

unverkauft gebliebenen Waaren ist gestattet. Die Waaren werden bezeichnet und beschrieben, auch nach Umständen Muster zurückbehalten. Die definitive Eintrittsamtshandlung kann nur bei jenem Amte erfolgen, welches die Amtshandlung in der Ausfuhr vornahm. Allein auch Waaren, welche ohne jene Vorsicht ausgeführt wurden, wird die zollfreie Rückeinfuhr nicht versagt, wenn sie Zeichen des französischen Ursprungs an sich tragen, bei der nachfolgenden Untersuchung unzweifelhaft als französische Erzeugnisse erkannt werden und ihre Ausfuhr und die Ursachen ihrer Wiedereinfuhr als dargethan erscheinen. [1]

Beim Verkehr mit den Kolonien, mit Algier und Korsika ist die zollfreie Zulassung der unverkauft zurücklangenden Erzeugnisse sogar zur Regel geworden und vielfach in die Befugnisse der Direktoren übergegangen, während sonst nur die Generaldirektion und nur über das Gutachten der Experten des Handelsministeriums entscheidet. [2] Ueber die zollfreie Zulassung wiedereingeführter Bordeauxweine entscheidet die Anerkennung einer Jury in Bordeaux.

Muster, die mit Losungsstämpel versehen sind, können innerhalb eines Jahres wiederholt über Hauptzollämter ein- und ausgeführt werden, die ursprüngliche Deckungsurkunde wird beim Ein- und Austritte einfach vidirt. [3]

Noch tiefer in die Handelsverhältnisse und in den Staatsschatz eingreifend, sind die Rückzölle und Ausfuhrprämien. Derselben geniessen nur jene Waarenkategorien, für welche vom Gesetze ausdrücklich Rückzölle bewilligt sind, und nur dann, wenn ihr französicher Ursprung durch Zeugnisse einer Fabrik und nach Umständen durch Vidirung des Unterpräfektes konstatirt, sie bei dem nächsten Amte im

[1] Ministerialerlass vom 27. August 1791, Cirk. vom 10. September 1817, 14. und 29. Januar 1818.

[2] Cirk. vom 27. December 1850.

[3] Cirk. vom 2. April 1818.

Innern erklärt und revidirt, hier unter sichernden Verschluss gelegt, an gewisse höher gestellte Grenzämter angewiesen, zum Austrittsamte an der inneren Linie gestellt, beim Austrittsamte an der äusseren Linie, an welches die Anweisung erging, in Ordnung befunden werden, und ihr wirklicher Austritt auf die für Durchfuhrwaaren vorgezeichnete Weise dargethan wird. Die Waare wird vom Innern an die Grenze durch einen Passavant begleitet, der alle Daten enthalten muss, von denen das Ausmass der Prämie abhängt. Der nach Vorschrift bestätigte Passavant mit allen seinen Belegen gelangt an die Generaldirektion, welche ebenfalls nicht für sich allein, sondern nur über das Gutachten der Experten des Handelsministeriums ermächtigt ist, dem Exporteur bei dem von ihm bezeichneten Amte die Prämie anzuweisen. Die Waaren, denen eine Ausfuhrprämie bewilligt wird, sind auch vom Ausfuhrzolle frei; die Prämie wird nur nach dem wirklich ermittelten (nicht nach dem rechnungsmässigen) Nettogewichte bezahlt.[1]

Prämien sind für folgende Waaren bewilligt:

1) Für Zuckerraffinate und Zuckerkandis, die von aussereuropäischem, in französischen Schiffen, vor längstens vier Monaten eingeführten Zuckermehl herrühren. Die Prämie richtet sich nach dem Zolle des Rohstoffes. 75 Kilogrammes Melis oder Kandis, 78 Kilogrammes Lumpen oder gedeckter Zucker (von weisser Nuance) werden für 100 Kilogrammes Zuckermehl gerechnet. Die Raffinate müssen in Broten bestehen, oder der Zucker muss unter amtlicher Aufsicht gestossen worden sein.[2]

2) Für Baumwollgarne und Baumwollgewebe; die

[1] Gesetz vom 21. April 1818, Ord. vom 23. September 1818, Gesetz vom 17. Mai 1826, Ord. vom 26. Juli 1826, Cirk. vom 7. Juli und 17. September 1849, Dekret vom 15. November 1852, Ministerialerlass vom 2. Februar 1853.

[2] Gesetz vom 27. März 1817, 18. Juli 1837, 3. Juli 1840, 3. August 1853, 28. Juni 1856.

Prämie besteht in 25 Fr. für 100 Kilogrammes. Es ist gestattet, statt bei einem Zollamte, bei der Munizipalität zu erklären, welche bei der Prüfung und Expedition unter Beirath des Kollegiums der Prud'hommes vorgeht.[1]

3) Für Wollengarne und Wollengewebe. Die Prämien sind verschieden nach dem Preise des Fabrikates und nach der geringeren oder grösseren Beimischung von andern We bematerialien. Die hieraus sich ergebenden Unterschiede sind höchst bedeutend. So z. B. können bei Garnen die Prämien, je nachdem die Wolle entfettet oder nicht entfettet ist, und der Werth 1 bis 6½ Fr. für das Kilogramm beträgt, von 32 bis 100 Fr., bei Geweben von 25 bis 150 Fr. für 100 Kilogramme wechseln. Wenn es der Raum gestattete, wäre es interessant, die lange Reihe von Abstufungen und Untertheilungen hier darzustellen, nach welchen die Grösse der Prämie sich richtet; sie lieferten einen neuen Beleg für die vor keiner Schwierigkeit zurückschreckende Systemisirungs- und Eintheilungssucht der französischen Zollgesetzgebung, und noch dazu wurden die Bestimmungen über die Prämien der Wollengarne und Wollenwaaren erst dieses Jahr einer vereinfachenden Reform unterzogen.[2]

4) Für Seifen. Es wird unterschieden, ob sie vorzugsweise aus fetten vegetabilischen Oelen oder aus thierischen Fetten, oder aus diesen in Mischung mit Kokosnuss- und Pálmöl erzeugt, ob sie rein oder mit Harzen gemischt sind, hiernach wechselt die Prämie von 8 bis 17½ Fr. für 100 Kilogrammes. Seife aus Kokosnuss- oder Palmöl allein, dann solche, die mehr als 25% Wasser oder 2% unlösliche Stoffe enthält, ist von der Begünstigung ausgeschlossen. Man sieht, die Prämie wird auch im Interesse der Handhabung einer Qualitätenordnung verwendet.[3]

[1] Gesetz vom 28. Juni 1833.
[2] Gesetz vom 2. Juli 1836, Dekr. vom 19. Jan. und Ges. vom 26. Juli 1856.
[3] Gesetz vom 11. Juni 1845.

5) Für raffinirten und sublimirten Schwefel, für Salpeter- und Schwefelsäure. Die Prämie richtet sich nach dem Zolle des Schwefels und Salpeters, dem gesetzlich angenommenen Verhältnisse des Produktes zum Rohstoffe und dem Grade der Koncentration der Säuren. [1]

6) Für gesalzenes Fleisch und gesalzene Butter. Die Prämie richtet sich nach der Konsumtionsgebühr für Salz und der gesetzlichen Annahme der Menge des verwendeten Salzes, sie ist darum grösser, wenn die Ausfuhr nach entfernten Ländern gerichtet ist, für welche die Gegenstände des langen Transports wegen stärker gesalzen werden müssen. [2]

7) Für Ammoniaksalze und andere chemische Produkte, die aus dem Kochsalze gewonnen werden (z. B. Soda, roh und krystallisirt, Glaubersalz, Sodasalz, Salzsäure, Chlorkali, Bittersalz), nach der Grösse der Konsumtionsabgabe für das Salz und der von der Chemie gegebenen Menge des im Produkte enthaltenen Natrons oder Chlors. So z. B. werden 100 Kil. Ammoniaksalz als ein Aequivalent für 160 Kil. Kochsalz betrachtet. [3]

8) Für massive Möbel aus Acajou und Nussbaum, bearbeitetes Blei, Kupfer, Messing, bearbeitete Felle, nach dem Zolle des Rohstoffes und dem gesetzlich angenommenen Gewichtsverhältnisse desselben zum Fabrikate. [4]

9) Für appretirte Stroh- und Basthüte, die nicht zu den ganz gemeinen gehören, nach dem Betrage des für das Stück entfallenden Einfuhrzolles auf rohe Hüte. [5]

[1] Gesetz vom 10. März 1819, Ord. vom 26. Sept. 1822 und 9. Okt. 1825, Dekret vom 19. August 1854, Gesetz vom 26. Juli 1856.

[2] Gesetz vom 7. Juni 1820, Ord. vom 22. Juni 1820 und 28. Juli 1840, Dekret vom 11. Juni 1849. — Ord. vom 13. Juli 1825, Gesetz vom 17. Mai 1826.

[3] Ord. vom 13. Juli 1825, Gesetz vom 17. Mai 1826, Dekret vom 11. Januar 1849.

[4] Gesetz vom 7. Juni 1820, 17. Mai 1826, 2. Juli 1836, 9. Juni 1845, Ord. vom 4. Januar 1848.

[5] Gesetz vom 5. Juli 1836.

10) Für Schiffsdampfmaschinen als Rückzoll für das dabei verwendete Gusseisen. Jede Pferdekraft wird für 500 Kil. Gewicht berechnet, für 100 Kil. ein Rückzoll von 6 Fr. 40 Cent. bewilligt.[1]

11) Für französische Dampfmaschinen, selbst wenn sie nur im internationalen Verkehr zwischen Frankreich und andern Ländern verwendet werden, 33 % vom Werthe.[2]

12) Für belegte und unbelegte Spiegelplatten 1 Fr. für 10 Decimetres Oberfläche.

Für Glas und Glaswaaren 3,20 Fr.
Für künstliches Ultramarin 11 Fr. } für 100 Kil.[3]

Es ist klar, dass bei vielen dieser Waaren die Prüfung, ob sie wirklich in den certificirenden Fabriken, aus den angegebenen Stoffen erzeugt worden sind und ob die Angabe der Bestandtheile und Preise, auf welche sich die Bemessung der Prämie gründet, richtig sei, von besonderer Schwierigkeit ist. Man sucht diese dadurch zu vermindern, dass theils (wie z. B. beim Zucker) schon das Ursprungszeugniss zum Gegenstande der Prüfung durch eine besondere Jury gemacht wird, theils Proben und Muster der Waare, hinsichts der Uebereinstimmung mit letzterer durch die Aemter bescheinigt, zur Wahrung ihrer Identität mit Siegeln der Aemter und Prämienwerber versehen, zur Prüfung an die Expertenkommission des Handelsministeriums gesendet werden.

Das Erkenntniss der letzteren ist für die Verwaltung wie für die Parthei in allen Beziehungen massgebend und inappellabel; ob infallibel ist freilich eine andere Frage, und wenn man z. B. die Vorschrift aus neuester Zeit liest, dass die Garnmuster stets in gleicher Länge, auf gleiches Papier, mit gleichen Bindfaden aufgeheftet zur Prüfung eingesendet werden sollen, so dass man nicht durch äussere Kennzeichen

[1] Gesetz vom 5. Juli 1836.
[2] Gesetz vom 6. Mai 1841.
[3] Dekret vom 15. December 1848.

zu unterscheiden vermöge, von welchem Exporteur sie dem Amte vorgelegt worden seien,[1] so tauchen mannigfache Zweifel über die Motive auf, die manchmal bei der Expertenkommission entscheidend sein mögen. Und doch sind es einige vierzig Millionen Franks, die gegenwärtig jährlich auf Prämien verausgabt werden.[2]

4. Navigations- und Seesanitätsgesetze. Kolonien. Grosse Fischerei. Ausnahmsbestimmungen. Endergebnisse.

Das französische Zollgesetz wird vollendet durch die Navigations- und Sanitätsgesetze, die Bestimmungen über den Verkehr mit den Kolonien und die Prämien für die grosse Fischerei.

Ausschliesslich den französischen Schiffen ist die Cabotage zwischen französischen Häfen vorbehalten; die jetzt und bis Ende 1857 bestehende Ausnahme zu Gunsten der Getreideschiffe ist eine temporäre. Das Gesetz vom 21. September 1793, welches jeden Verkehr mit der Fremde ausser auf Schiffen Frankreichs und des Erzeugungslandes untersagt, wird zwar nicht gehandhabt, ist jedoch nicht ausdrücklich aufgehoben.

Ein Schiff wird nur dann für ein französisches gehalten, wenn es wenigstens zur Hälfte Franzosen gehört und dessen

[1] Cirk. vom 5. August 1851.

[2] Es wurden an Ausfuhrprämien bezahlt:

	1854	1855
	(Millionen Francs.)	
Zusammen	34,0	41,9
Hierunter für Zucker	22,2	27,3
Wollengespinnste und -Gewebe	7,6	9,5
Baumwollgespinnste und -Gewebe	1,7	2,3
Seidengespinnste und -Gewebe	1,0	0,8
Schiffsdampfmaschinen	0,4	0,7
Erzeugnisse mit Benutzung von Kochsalz	0,6	0,8

Offiziere sowie $^3/_4$ der Mannschaft Franzosen sind.[1] Die weitere Bestimmung, dass das Schiff in Frankreich gebaut oder als gute Prise erklärt oder wegen Gesetzesübertretung konfiscirt sein müsse, dürfte durch die für die Zeit vom 17. Oktober 1855 bis 17. Oktober 1857 erlaubte Einfuhr fremder Schiffe vorläufig ausser Wirksamkeit getreten sein.[2]

Die einheimischen Schiffe sind vor den fremden, abgesehen von den Differenzialzöllen zu Gunsten der durch die ersteren eingeführten Waaren, durch die Verschiedenheit der Tonnengebühr und aller sonstigen Schifffahrts-, Hafen- und Quarantaineabgaben begünstigt.[3] Ja selbst in den Sanitätsvorschriften liegt indirekt eine Begünstigung der französischen Schifffahrt, indem alle jene Schiffe, für welche die

[1] Gesetze vom 21. September 1793, 27. vend. an II. (19. Oktober 1793), 9. Juni 1845.

[2] Dekrete vom 17. Oktober 1855 und 8. Oktober 1856.

[3] Es betragen:

	Die Tonnengebühr. Fr. per Tonne.	Die Hafengebühr.	Die Expeditionskosten. Fr.	Pass bei der Abfahrt. Fr.
Für fremde Schiffe	$2^1/_2$	Die Hälfte.	18—36	1
Für französische Schiffe	in der Regel nichts, (bei der Ankunft aus Grossbritannien und dessen europäischen Besitzungen 1 Fr. für die Tonne).		2—15	$^1/_2$ (in manchen Fällen nichts.)

Schiffe en relâche forcée, die keine Handelsoperationen vornehmen, sind allgemein frei. Gegenwärtig, während der Zeit der Theuerung, nehmen auch Getreideschiffe an dieser Befreiung Theil.

Die Gebühren für den Gesundheitspass bei Abfahrt der Schiffe, die Pässe der Passagiere, die Vidirung des Sanitätspasses bei den Schiffen en relâche, die Untersuchung und Entscheidung über den Gesundheitszustand der ankommenden Schiffe sind für fremde Schiffe um die Hälfte höher als für einheimische.

In den Gebühren für Reinigung der Schiffe und die Quarantäne der Personen ist ebenfalls ein Unterschied zu Ungunsten der Fremden; nur die Gebühren für Reinigung der Waaren sind ohne Rücksicht auf die Nationalität der Schiffe bemessen.

Vergl. Tarif des droits de navigation et des droits sanitaires. Paris. 1854. 4. Die Sanitätstaxen sind durch das Gesetz vom 5. Juni 1853 neu geregelt worden.

Befreiung von der Beibringung eines Gesundheitspasses als Regel ausgesprochen ist, ihrer Bestimmung nach fast ausschliessend nur französische sein können (Schiffe in Cabotage, Schiffe in kleiner oder grosser Fischerei, Schiffe der Lootsen, der Zoll- und der Küstenwache), und fast ausschliesslich Zeugnisse französischer Konsularagenten verlangt werden.[1]

Der Handel zwischen Frankreich und den französischen Kolonien ist nur französischen Schiffen gestattet, ja auf den Antillen ist selbst die unmittelbare Einfuhr vieler Waaren aus Europa und den Ländern des Mittelmeeres nur auf französischen Schiffen erlaubt.

Die Erzeugnisse des Mutterlandes, sowie die in denselben verzollten Waaren, und die Gegenstände der Ausrüstung und des Proviants der transportirenden Schiffe sind bei der Abfahrt aus dem Mutterlande wie bei der Einfuhr in die Kolonien zollfrei.[2] Die Verbote der Ausfuhr aus dem Mutterlande haben für den Verkehr mit den Kolonien keine Gültigkeit.[3] Die Begünstigungen des Verkehrs nach den Kolonien gehen nicht verloren, wenn auf der Fahrt dahin an Zwischenorten unter konsularamtlicher Aufsicht und Bestätigung Waaren ausgeladen und andere mit den nach den Kolonien verführten nicht gleichartige, zugeladen werden.[4] Die Erzeugnisse der Kolonien sind für die Fahrt ins Mutterland ausgangszollfrei und die wichtigeren derselben sind in diesem eingangszollfrei oder im Zolle begünstigt. Die Ausfuhr derselben in andere Gegenden war ursprünglich gänzlich verboten, aber auch jetzt ist sie noch vielfach erschwert und bestehen mehrere Ausfuhrverbote.[5]

[1] Gesetz vom 3. März 1822, Ord. vom 7. August 1822.

[2] Gesetz vom 17. Juli 1791.

[3] Gesetz vom 3. September 1793.

[4] Gesetz vom 21. April 1818, Generaldirektionserlasse vom 15. Januar 1824, 30. Mai 1835, 3. und 28. December 1839.

[5] Allgemeine Vorschriften über den Verkehr mit den Kolonien: Gesetze vom 17. Juli 1791, 3. September 1793, 21. April 1818, 27. Juli 1822,

Die Antillen dürfen bloss Tafia und Syrup, die Besitzungen am Senegal bloss Gummen in die Fremde absetzen, la Reunion darf Zucker, Kaffee, Baumwolle nur nach Frankreich verkaufen.[1] Jede Kolonie hat ihren eigenen Zolltarif; Einfuhrverbote haben, einige polizeiliche ausgenommen, in denselben nicht Platz.

Auch die Zölle sind dort, ausgenommen für gewisse Naturprodukte, niedriger als in Frankreich. In den ostindischen Besitzungen Frankreichs herrscht vollkommene Handels- und Zollfreiheit. Die Folgen treten sichtlich hervor. Der Werth des Handelsverkehrs beträgt 18 Millionen Fr., und diese Kolonien sind die einzigen, welche nicht nur ihr Budget (1,250,000 Fr. des Jahrs) selbst, ohne Unterstützung vom Mutterlande, aufbringen, sondern sogar einen Ueberschuss an letzteres abführen. Eben so sind Gorea, an der Westküste Afrika's, die Marquesasinseln, Taïti und die andern französischen Dependenzen in Australien als Freihafen erklärt.

Die grössten Verkehrsbeschränkungen herrschen in den Besitzungen am Senegal. Sowohl die Ein- als die Ausfuhr darf bloss auf französischen Schiffen stattfinden; die blauen ostindischen Baumwolltücher (Guinea's) — wir erwähnen den Umstand als ein sprechendes Zeugniss gegen die sogenannte Kolonialpolitik — dürfen selbst aus den ostindischen

17. Mai 1826, Regierungsbeschluss vom 6. therm. an III. (24. Juli 1795), Ord. vom 22. Oktober 1817, 26. Juni 1842, 2. December 1843. Spezielle Vorschriften: für die Antillen: Gesetz vom 12. Juli 1837, 30. Januar 1856; Guyana: Gesetz vom 17. Mai 1826; Bourbon: Ord. vom 18. December 1839; Indien: Cirk. vom 23. April 1818; Oceanien: Ord. vom 28. April 1843; Afrika: Ord. vom 26. August 1833, 28. Mai und 1. September 1843, Gesetz vom 6. Mai 1841; Gorea insbesondere: Gesetz vom 8. Februar 1852; St. Pierre und Miquelon: Cirk. vom 5. Februar 1824, Ord. vom 26. Juni 1842.

[1] Ord. vom 5. Februar 1826, 31. August 1838, 18. Oktober 1846, Gesetze vom 12. Juli 1837 und 24. April 1845.

Besitzungen Frankreichs nur über Frankreich und dessen Entrepôts dahin eingeführt werden.[1]

Ausnahmen erleiden die Schifffahrtsbestimmungen durch die Handels- und Schifffahrtsverträge. Durch den — eine völkerrechtliche Anomalie — noch immer als bestehend anerkannten Bourbon'schen Familienvertrag vom 15. August 1761 ist die spanische Flagge der französischen gleichgestellt. — Die unter englischer Flagge aus England und dessen europäischen Besitzungen eingeführten Waaren werden ohne Rücksicht auf ihren Ursprung so zugelassen, als wenn sie auf französischen Schiffen aus europäischen Entrepôts kämen; ebenso können Schiffe dritter Nationen aus England und dessen europäischen Besitzungen nach Frankreich auch aussereuropäische Erzeugnisse zur Verzollung einführen; in den Kolonien werden englische Schiffe in allem den französischen gleichgehalten. So werden gegenwärtig, nicht ohne Einfluss der politischen Allianz, die Bestimmungen des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 26. Januar 1826 aufgefasst. — Durch den Vertrag mit Holland vom 25. Juli 1840 und mit Belgien vom 27. Februar 1854 ist den Kolonialwaaren auch auf der Grenze längs des Rheines und gegen Belgien der Eingang zur Verzollung und zur Durchfuhr geöffnet, und sind namentlich durch den letzterwähnten Vertrag die Handelsverhältnisse beider Nationen mittelst einer grossen Reihe tiefgreifender und ausschliessender Zollermässigungen und Verkehrserleichterungen enge aneinandergekettet worden.[2]

Noch weiter in gleicher Richtung wie die Verträge mit

[1] Gesetz vom 8. flor. an XI, Ord. vom 18. Mai und 1. Sept. 1843.

[2] Durch den Vertrag mit Belgien sind im Zolle begünstigt: Kalk, Dachziegel, behauene Steine, Hopfen, gemeine Strohhüte, feine Strohgeflechte, Steingut, Spiegel grosse, Leinengarne, Leinenwaaren, einige wenige Baumwollwaaren, Papier und Pappendeckel, Buchdruckerschwärze, Buchdruckerlettern, gestochene Kupferplatten (für Kunstdrucke), Bücher, Bilder, Landkarten, Noten. Die Zollbegünstigungen für Holland umfassen blos Bleiweiss und Käse (de pâte dure).

England und Belgien gehen jene mit Sardinien vom 5. November 1850 und 20. Mai 1855.[1] Andere Handelsverträge stellen in der Regel nur im direkten Verkehre aus den betreffenden Ländern nach Frankreich die beiderseitigen Flaggen gleich und betreffen nur die Schifffahrts-, nicht die Zollgebühren.[2]

Ganz in entgegengesetzter Richtung berühren die zahlreichen Verträge über die gegenseitige Sicherung des litterarischen Eigenthums, welche Frankreich in den letzten Jahren geschlossen, insoweit sie hier in Betracht kommen, bloss die Zollverhältnisse, indem sie die Zölle für Bücher, Bilder, Musikalien, Karten der Vertragsstaaten bedeutend ermässigen. — —

Französische Schiffe, die zur grossen Fischerei bestimmt sind, geniessen ausser der Zollfreiheit für das zur Einsalzung bestimmte Salz und der zollfreien Zulassung ihrer Erzeugnisse, bedeutende Prämien. Dieselben sind durch das Gesetz vom 22. Juli 1851 bis 30. Juni 1861 geregelt.[3] Als grosse Fischerei wird jene des Kabliau, des Wallfisches und des Pottfisches in höheren nördlichen oder südlichen Breiten angesehen.

Die Prämien für den Kabliaufang sind doppelter Art: für die Ausrüstung mit 15 — 50 Fr. für jeden Mann der Equipage über 25 Jahre, je nachdem die zurückzulegenden Entfernungen und die Dauer der Abwesenheit geringer oder

[1] Die Zollbegünstigungen umfassen: Maulthiere, Schaf- und Ziegenfelle u. dgl. Käse (weisse, de pâte molle), Fische, marinirt und in Oel eingelegt, Olivenöl, Citronen, Orangen, Carobben, andere Südfrüchte frische, Reis, Seidencocons, Seide roh, Seidengaze, Korallen geschnittene, Stahl und Bleiweiss.

[2] Solche Verträge bestehen mit Neapel, Portugal, Russland (die Gleichstellung der Flagge beschränkt sich auf die Einfuhr aus der Ostsee und dem weissen Meer), Brasilien und den meisten anderen Staaten Süd- und Mittelamerika's.

[3] Behufs der Ausführung des Gesetzes wurden die Dekrete vom 20. August und 29. December 1851 erlassen.

grösser sind, und für die Ergebnisse des Fischfangs mit 12 bis 20 Fr. für das Quintal, je nachdem die Fische an nähere oder entferntere Absatzorte ausser Frankreich gebracht werden.

Die Prämien für den Wallfischfang betragen 48 — 70 Fr. für die Tonne bis zum Maximum von 500 Tonnen, je nachdem die Mannschaft nur zum Theile oder ganz aus Franzosen besteht, und in einer weitern Prämie von 24 Fr. für die Tonne bei einer gemischten und von 50 Fr. bei einer ganz französischen Mannschaft, wenn eine Schifffahrt von wenigstens 16 Monaten nachgewiesen wird, doch muss der Ertrag des Fischfangs wenigstens die Hälfte der Ladung bilden. Endlich bekommen jene Schiffe, die sich ausschliessend oder in Verbindung mit dem Wallfischfange mit der Jagd des Pottfisches im stillen Meere jenseits 28° nördlicher Breite beschäftigen, eine Prämie von 15 Fr. für jedes Quintal Thran und Wallrath.

Die Prämie wird nur nach vorausgegangener kautionirter Erklärung, sich den vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen zu wollen, nach genauester Untersuchung der Mannschaftszahl, des Baues und der Ausrüstungsgegenstände des Schiffes, welche alle numerisch genau ausgedrückten Bestimmungen entsprechen müssen, unter sehr genauen Kontrollen über die Fahrt selbst und nach strenger Prüfung der Ladung der zurückgekehrten Schiffe, namentlich auch in Betreff der Güte der Waaren ertheilt. Wer sich nicht unmittelbar an den Ort seiner Bestimmung begibt, und wer mit fremden Schiffen Gesellschaft schliesst oder ihnen ihren Fang abkauft, hat die Prämie unwiederbringlich verwirkt. Früher war auch verboten, bei der Ausfahrt andere Ladung an Bord zu nehmen, jetzt ist es erlaubt, wenn dieselbe für St. Pierre und Miquelon bestimmt ist und nicht so viel Raum einnimmt, dass sie dem eigentlichen Zwecke des Schiffes schadet.[1]

[1] 1854 waren 382 Schiffe mit 11,060 Mann Equipage im Kabliaufang beschäftigt. Der Ertrag ihres Fangs waren 386,000 metr. Quintal,

Ungeachtet aller dieser Begünstigungen für die französischen Schiffe und die französischen Schiffsleute übertreffen die in den französischen Häfen verkehrenden fremden Schiffe, wenn man die kleine Cabotage abrechnet, die französischen Schiffe nach Zahl und Tonnengehalt, wie folgende Tabelle zeigt, (wo nur die beladenen Schiffe aufgenommen und die Schiffe und Tonnen in Tausenden ausgedrückt sind):

	Eingang.						Ausgang.					
	Französische		Fremde		Zusammen		Französische		Fremde		Zusammen	
	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.	Schiffe.	Tonnen.
1855	9,6	1,248	13,4	2,054	23,0	3,302	5,8	934	8,0	1,097	13,8	2,031
1854	9,3	1,132	11,0	1,607	20,3	2,739	5,7	797	7,9	1,060	13,6	1,856
1853	9,2	1,066	11,6	1,685	20,8	2,751	6,6	796	8,9	1,058	15,5	1,855

Einem besondern Regime unterliegen Algier und Korsika. Die französischen Zollvorschriften und Zollsätze gelten zwar auch für diese Länder, und sie werden als Theile des französischen Zollgebietes betrachtet,[1] allein es gibt manche Beschränkungen des Verkehrs zwischen ihnen und dem Mutterlande, und mannigfache günstigere Bestimmungen für ihre Einfuhr aus der Fremde.

Während alle in Frankreich erzeugte Waaren in Algier zollfrei sind, geniessen nur wenige ganz charakteristische

hievon wurden 327,000 nach Frankreich geführt, und aus dessen Häfen wurden 36,000 Quintal wieder ausgeführt. Vom Wallfisch- und Pottfischfang waren sogar nur 6 Schiffe mit einer Bemannung von 151 Mann und einer Ladung von 14,600 Centner Thran und Wallrath zurückgekehrt.

1855 waren diese Zahlen: 352 Schiffe mit 9476 Mann, einem Ertrage von 372,000 Quintal, einer Einfuhr nach Frankreich von 271,000 und einer Wiederausfuhr von 64,000 Quintal für den Kabliaufang, und 3 Schiffe mit 101 Mann und einer Ladung von 4,800 Quintal für den Wall- und Pottfischfang. Für 1856 scheinen die Verhältnisse sich etwas günstiger zu gestalten. Doch lässt sich eine Abnahme der französischen grossen Fischerei nicht in Abrede stellen.

[1] Gesetz vom 21. April 1818 und 11. Januar 1851.

Produkte Algiers, z. B. Pferde, Rinder, Schafe, Pferdehaare, Elfenbein, Korallen, Honig, Wachs, Talg, rohe Felle, Wolle, Pelzwerk, Blutegel, Fische, Tabakblätter, Getreide, Gemüse, Erdäpfel, Cochenille, Baumwolle, Indigo, Kermes, Oelsaat, Krapp, Sämereien, Gummen, Medizinalrinden, fette Oele, vegetabilische Fette, Opium, Safran, Kupfer, Stahl, Blei, Goldstaub, Marmor, Schwefel, Salz, einige Eisenwaaren, damascirte Waffen, Wollgürtel, Seile von Spartgras und Aloefasern, Schärpen, Burnus, Haiks, Matten, Körbe, hölzerne Pfeifen, Sattlerarbeiten, Teppiche, Tressen, Juwelen, Druckschriften, dieselbe Zollfreiheit in Frankreich. Die übrigen Erzeugnisse Algiers unterliegen theils dem allgemeinen, theils einem begünstigten Zolle. In Algier sind in der Einfuhr aus der Fremde, abgesehen von den auch in Frankreich ohne Zoll zugelassenen Gegenständen zollfrei: frische Südfrüchte und frisches Obst, Brenn-, Bau- und Werkholz, Kalk, Holz- und Steinkohlen, Ziegel und Fliesen, Puzzuolanerde, Zinn und Zink, Zuchthengste, Stutten, Rinder, Widder, Schweine, Spanferkel. Die halbe Gebühr zahlen: Eisen, roh und als Halbfabrikat; Kupfer, Messing. [1]

Die Waaren von der Art derjenigen, welche in der Einfuhr aus Algier nach Frankreich zollfrei oder im Zolle begünstigt sind, zahlen in Algier den vollen Zoll oder beziehungsweise den Unterschied zwischen dem erwähnten Begünstigungs- und dem allgemeinen Zolle. Einem eigenen Systeme unterliegen die Zuckerzölle. Die französischen Einfuhrverbote gelten bloss für ausser Frankreich raffinirten Zucker, Waffen, Munition, Nachdrücke und einige Manufakte jener Art, welche in der Einfuhr aus Algier nach Frankreich zollfrei oder zollbegünstigt zugelassen sind.

Die Ausfuhr von Naturerzeugnissen Algiers in die Fremde

[1] Mit dem Dekrete vom 9. Mai 1854 ist auch die Begünstigung des Zollkredites in Algier eingeführt worden, nur ist die Zahlungsfrist mit drei statt mit vier Monaten festgesetzt.

ist mit Ausnahme von Seide, Seidenabfällen, Linonfäden, Oelkuchen, Nussbaumholz und Flintenschäften aus demselben zollfrei.

Lumpen, Kupfererz, Gerberinde, Munition sind ohne besondere Ermächtigung in die Fremde auszuführen verboten; ein gleiches Verbot erstreckt sich gegenwärtig auf die Ausfuhr von Getreide.

Der Transport zwischen Frankreich und Algier und die Cabotage zwischen algierischen Häfen ist bloss französischen Schiffen gestattet. Es wurde zu diesem Ende eine Art Francisation eingeführt, der alle Schiffe über 80 Tonnen mit Ausnahme der Korallenschiffer unterworfen sind. Die Schiffe müssen auf französischem Gebiete gebaut seyn, französischen Unterthanen gehören, die Mannschaft soll zur Hälfte aus Unterthanen Frankreichs bestehen. [1]

Fremde Schiffe, die Handelsgeschäfte treiben, zahlen auch eine Tonnengebühr von 4 Fr. für die Tonne und eine hohe Passgebühr. Bedeutende Begünstigungen sind Sardinien eingeräumt.

Auf der Landseite sind bloss die Grenzen gegen Tunis und Marokko dem zollpflichtigen Verkehr geöffnet; es sind auf diesen Grenzen Zollbegünstigungen für gewisse orientalische Gewebe (Burnus, Fes, Gürtel (Haiks), Turbane, El-Adjal, Scheimbir, Breinschia) — bearbeitete und unbearbeitete Felle, einige Lederarbeiten, Schafwolle und Datteln bewilligt. [2] An der Grenze gegen die Wüste ist die Einfuhr verboten, doch kann der General-Gouverneur Ausnahmen gestatten, und durch das Dekret vom 5. Juni 1856 ist Schafwolle zu demselben Zolle, wie auf französischen Schiffen aus aussereuropäischen Ländern ins Mutterland, zugelassen worden.

In Korsika werden ebenfalls alle in Frankreich erzeugte Waaren zollfrei zugelassen. Nach Frankreich können über

[1] Dekret vom 7. September 1856.

[2] Dekrete vom 11. August 1853 und 7. September 1856.

17 namentlich bezeichnete Häfen zollfrei eingeführt werden: Naturerzeugnisse der Insel gegen Ursprungszeugnisse der Municipalität (bei Olivenöl des Präfekten), und gewisse genau bezeichnete Erzeugnisse der Industrie gegen folgende scharfe Kontrollen: Die betreffenden Werkstätten sind unter amtliche Ueberwachung gestellt, nach Umständen selbst der Buchführung des nächsten Zollamtes unterworfen, jede Sendung muss von einem von dem Zollamte und der Municipalität ausgestellten, vom Präfekten vidirten Ursprungszeugnisse begleitet sein. —

In der Einfuhr aus der Fremde sind in Korsika manche Waaren niedriger belegt als im Festlande Frankreichs, und im Allgemeinen wird bei allen Waaren, die nicht besonders tarifirt sind, das Mehr über 5 Fr. von 100 Kilogramm, sowie der Uebertaxe bei der Einfuhr durch fremde Schiffe auf die Hälfte ermässigt. Nur Waaren von der Art derjenigen, die bei der Einfuhr aus Korsika nach Frankreich zollfrei oder im Zolle begünstigt sind, zahlen die ganze Gebühr oder die Differenz zwischen dem allgemeinen und dem Begünstigungszolle des französischen Tarifs.[1]

Besondere Erwähnung verdient der Freihafen von Marseille. Doch würde der irren, der hier einen förmlichen Zollausschluss zu finden glaubte. Jede in den freien Verkehr der Stadt und ihrer Bewohner übergehende Waare zahlt dieselbe Gebühr wie im übrigen Zollgebiete, während dagegen auch den Erzeugnissen der Stadt der freie unbelastete Markt im ganzen französischen Zollgebiete gesichert ist. Die Begünstigungen des Freihafens bestehen darin, dass die fremden Schiffe dieselben Schifffahrtsgebühren wie die französischen zahlen, und wenn sie notorische Erzeugnisse der Länder des Mittelmeeres, die mit weniger als 15 Fr. für 100 Kil. belegt sind, einführen, von der Uebertaxe befreit sind, und dass nicht ein einzelnes Magazin, sondern die

[1] Gesetze vom 21. April 1816 und 6. Mai 1841, Ord. vom 9. Juni 1844.

ihrer Beschaffenheit nach hiezu geeigneten Magazine eines ganzen Stadttheiles als amtliche Niederlage angesehen werden.

Die Verfügung mit der Waare innerhalb der Magazine ist erleichtert; so z. B. ist in neuester Zeit sogar das Waschen der Wolle durch eine eigene Waschanstalt unter amtlicher Aufsicht gestattet [1], die Einlagerung in Privatmagazine ist in weiterem Umfange bewilligt, für Abfall, Ausgerinne, Schwand, und mit Genehmigung der Generaldirektion selbst für Verluste durch andere Zufälle ist eine Gebühr nicht zu entrichten, die Wiederausfuhr kann mit Schiffen von geringerem Tonnengehalte als anderswo geschehen. Es ist Thatsache, dass die Blüthe Marseille's erst mit der Ordonnanz vom 10. September 1817 beginnt, durch welche es aufhörte Zollausschluss zu sein und als Ersatz die dargestellten Privilegien erhielt.

Die Ergebnisse des Zollsystems entsprechen nicht dem Wohlstande, der günstigen geographischen Lage, der geistig so reich begabten und rührigen Bevölkerung Frankreichs.

Für das Jahr 1857 sind die Zolleinnahmen mit 203,5 Millionen veranschlagt, hierunter die Einfuhrzölle mit 195,5, die Ausfuhrzölle mit 1,5, die Schifffahrtsgebühren mit 3,4, die Nebengebühren mit 3,1 Millionen; die Ausgaben sind, mit Einschluss der Ausfuhrprämien, der Prämien für die grosse Fischerei, der Escomptertücklässe, der Gefällsrestitutionen und der Vertheilung der Siegelgebühren an die Beamten auf 64,7 Millionen, also auf beinahe ein Dritttheil der Einnahmen berechnet, ein höchst ungünstiges Verhältniss! [2]

[1] Dekret vom 12. Juni 1851.

[2] Wenn man die Ausfuhrprämien, die grösstentheils als Zollrestitutionen sich darstellen, die Escomptertücklässe und die Gefällsrestitutionen von den Einnahmen und Ausgaben abrechnet, so stellen sich jene auf 169 Millionen und diese auf 30,7 Millionen Fr., wornach die Ausgaben nur 18,2 % der Einnahmen betragen würden, wobei überdiess nicht übersehen werden darf, dass die Zollwache, welche den bedeutendsten Antheil an

Unter diesen Zahlen sind die Resultate der Zollverwaltung Algiers und der Kolonien nicht begriffen. In Algier werden sie für das Jahr 1857 mit 4 Millionen in der Einnahme, 1 Million in der Ausgabe veranschlagt; in den Kolonien dürfte der Rohertrag sich auf 1,5 Millionen Fr. belaufen.

Von den Einfuhrzöllen kömmt mehr als die Hälfte, 54½ %, auf den Rohzucker und Kaffee; zum Reste tragen 10 % des Gesammtertrages die rohe Baumwolle, 7½ % die rohe Schafwolle, 8 % die Steinkohlen, 5½ % das Roh- und Stangeneisen, 2 % die Oelsaat, 2 % das Olivenöl, 1½ % Kakao, und alle übrigen Waaren zusammen genommen 14 % bei. [1]

Es betrug die wirkliche Einfuhr zum Verbrauche und die Ausfuhr aus dem freien Verkehr in Millionen Francs:

a) in Frankreich

	Einfuhr.		Ausfuhr.		Zusammen.	
	off. Werth.	wirkl. Wth.	off. Wth.	wirkl. Wth.	off. Wth.	wirkl. Wth.
1855:	1366	1594	1442	1558	2808	3152
1854:	1158	1292	1261	1414	2419	2706

b) in Algier

1855:	21	—	7	—	28	—
1854:	15	—	11	—	26	—

Der allgemeine Handelsverkehr, d. i. die Summe der ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung ein- und ausgetretenen

jenen Kosten hat, auch zum Schutze des Tabakmonopols und der Salzsteuer dient.

Der wirkliche Rohertrag war 1855: 189,7 Mill.
1854: 150,6 „
1853: 141,6 „
Der Voranschlag für 1856 betrug: 158,5 „

[1] Im Jahre 1855 wurden durch die ganz ausserordentliche grosse Zuckereinfuhr diese Verhältnisse verrückt, die Zölle von Zucker und Kaffee allein betrugen 62 % der Einfuhrzölle. Es war jene übergrosse Einfuhr eine Folge des Ausfalls in der inländischen Zuckererzeugung, die ihrerseits wieder eine Wirkung des Ausfalls in der Weinernte und der Branntweinerzeugung war, indem es den Raffinerien lohnender wurde, aus den Runkelrüben Branntwein statt Zucker zu gewinnen.

Waaren betrug 1855 dem offiziellen Werthe nach für Frankreich 3979, für Algier 41 Millionen.[1] Für die französischen Kolonien belief sich dieselbe nach Daten aus den Jahren 1851 bis 1853 auf beiläufig 145 Millionen Francs, worunter für die drei Zuckerinseln: Martinique, Guadeloupe, la Reunion allein 114 Millionen.

Ein Ausweis über die Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr Frankreichs in den wichtigsten Gegenständen des Verkehrs in den Jahren 1853, 1854, 1855 und 1856 folgt im Anhange.

[1] Für 1854 waren dieselben Zahlen 3497 und 31 Millionen Francs.

Siebentes Kapitel.

Die Verbrauchssteuern und andere indirekte Abgaben.

Erste Abtheilung.

Zucker, Salz, Tabak, Schiesspulver.

Es gibt wenige Abgaben im Innern des Landes, die mehr verhasst und kostspieliger einzuheben wären, als jene auf die Gegenstände des Verbrauchs und der Verzehrung, allein es gibt auch wenige, die einen reichlicheren und nachhaltigeren Ertrag abwürfen, und darum haben sie von den ältesten Zeiten bis jetzt fast überall einen umfangreichen Bestandtheil des Staats- und Gemeindehaushaltes gebildet. So ist es in dem alten Frankreich gewesen und so ist es in dem neuen der Fall. Die aides, gabelles, entrées, octrois und wie die Consumtionsabgaben vor der Revolution alle hiessen, wurden zwar durch das Gesetz der konstituirenden Versammlung vom 27. März 1791 für immer aufgehoben, denn die ideologischen Staatsbildner jener Tage glaubten, zum Theile durch einen der Irrthümer der Schule der Physiokraten verleitet, mit den direkten Steuern, die sie gründeten und die grossentheils das Grundeigenthum als das nach jener Schule ausschliesslich Werthe erzeugende trafen, auslangen zu können; allein nach wenigen Jahren kamen alle jene indirekten Abgaben, nur anders genannt und erhöht, verallgemeint, bis in die letzten Folgen ausgebildet, eine lange gespenstige Reihe, wieder zum Vorscheine, wurden die Plage Frankreichs und der Schrecken aller der Völker, die Napoleon I. seinem Kaiserreiche einverleibte, trugen gründlich zu deren Hasse gegen

die Fremdherrschaft bei, und wurden bei jeder politischen Revolution in Frage gestellt, aufgehoben oder gemildert, um kurze Zeit darauf, gleich den Köpfen der Hydra, aufs neue und weiter ausgreifend als früher wieder emporzuwachsen.

Gegenwärtig unterliegen folgende Verbrauchsgegenstände im Innern Frankreichs einer Staatsabgabe: Zucker aus inländischen Stoffen, Salz, Tabak und Schiesspulver, Getränke und Spielkarten.

Diesen Verbrauchsabgaben schliesst sich eine Reihe anderer Steuern an, welche das mit einander gemein haben, dass sie gelegentlich der Benutzung eines vom Staate eingeräumten Rechtes oder einer von ihm gegründeten Anstalt zu bezahlen sind. Hierher gehören: die Abgaben vom öffentlichen Fuhrwerk, die Licenzgebühren für die Ausübung gewisser Gewerbe, die Gebühren für die innere Schifffahrt auf Flüssen und Kanälen, die Ueberfuhr-, Brücken- und Weggelder und die Gebühren für die Prüfung und amtliche Bezeichnung des Feinheitsgrades der Gold- und Silberwaaren.

Der Komplex dieser Abgaben mit Ausnahme der Salzsteuer an der Küste und der erst im Jahre 1837 eingeführten Gebühren auf den Zucker aus inländischen Stoffen wurde unter dem ersten Kaiserreiche mit dem Namen der droits réunis bezeichnet; der Hass, der auf dem Namen haftete, liess ihn gleich in den ersten Zeiten der Restauration mit jenem der Contributions indirects vertauschen,[1] der ungeachtet er logisch nicht zu rechtfertigen ist (es gibt in Frankreich ausser jenem Abgabenkomplexe noch viele andere indirekte Abgaben), sich bis jetzt erhalten hat, und auch die erwähnte Abgabe auf den Zucker umfasst.

Den indirekten Abgaben welche der Staat erhebt, stehen die Octrois der Gemeinden zur Seite, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit ersteren hier ebenfalls besprochen werden müssen.

[1] Dekrete vom 17. Mai 1814 und 25. März 1815.

1. Die Ueberwachung und Besteuerung von Zucker und Salz.

Sowohl nach der Grösse des Ertrages als nach der Bedeutung des Verwaltungs-Organismus sind die wichtigsten Verbrauchsabgaben jene auf die Getränke und den Tabak. Dessenungeachtet glauben wir unsere Darstellung mit den Abgaben auf Zucker und Salz beginnen zu sollen; denn die Abgabe auf Zucker steht im engsten Zusammenhange mit dem Zollsysteme, und namentlich mit der Besteuerung des Zuckers der französischen Kolonien, und die Verwaltung der Salzsteuer ist zum grössten Theile den Organen der Zollverwaltung anvertraut, beide Abgaben bilden daher den natürlichen Uebergang von den Zöllen zu den Verbrauchssteuern. Auch sind sie nach ihren leitenden Grundsätzen und der Art der angewendeten Kontrolle einander so nahe verwandt, dass sie füglich vereint betrachtet werden können.

Die Einfuhr des Raffinatzuckers ist nur aus den französischen Kolonien gestattet, die Gebühr ist gegenwärtig 41,80 und 45,10 Fr. für 100 Kilogramm, je nachdem der Zucker aus den Kolonien jenseit des Kaps der guten Hoffnung oder aus den Kolonien in Amerika kömmt. Der nicht raffinirte Zucker ist in der Einfuhr verschieden belegt, je nachdem der Grad seiner Weisse ein bestimmtes bei den Zollämtern hinterlegtes Muster (type) übertrifft oder nicht.

In jeder dieser beiden Abtheilungen richtet sich der Zoll darnach, ob die Einfuhr auf französischen Schiffen, und in diesem Falle ob aus den französischen Kolonien jenseits des Kaps der guten Hoffnung oder aus jenen in Amerika, aus China, Cochinchina, Siam, den Philippinen, oder aus andern Gegenden des indischen Meeres, aus andern aussereuropäischen Ländern oder aus den europäischen Entrepôts oder ob sie auf fremden Schiffen geschieht. Der Zoll für das Quintal steigt dergestalt von 35 bis 65 Fr. für die dunklere Sorte; die

hellere Sorte ist stets um 3 Fr. höher als die dunklere desselben Ursprungslandes und derselben Transportweise belegt.[1] Es besteht kein Unterschied im Zoll des zum allgemeinen Gebrauche bestimmten und des für Raffineure bestimmten Rohzuckers.

Für den allgemeinen Verkehr sind Zuckermelasse (Abfallsyrup), aus den französischen Kolonien auf französischen Schiffen eingeführt, mit 12 Fr. für das Quintal belegt, alle andern verboten, Behufs der Einfuhr zur Weingeisterzeugung in überwachten Etablissements sind jene, so wie die auf französischen Schiffen eingeführten aus Indien, Südamerika und den Antillen zollfrei, jene aus andern Gegenden oder auf fremden Schiffen eingeführten mit 2 — 3 Fr. das Quintal belegt. Die Syrupe (der flüssige Zucker) aus den Kolonien sind dem dunkleren, jene aus andern Gegenden dem helleren Rohzucker gleichgehalten.

Die Begünstigungen des Kolonialzuckers werden übrigens durch das Gesetz vom 28. Juli 1856 für die Zukunft bedeutend sich vermindern. Die gegenwärtigen Zölle dauern nur bis 30. Juni 1858, vom 1. Juli 1858 bis 30. Juni 1859 tritt eine Erhöhung von 2 Fr. für den Rohzucker und von 2 Fr. 20 Cent. für den Raffinatzucker ein, eine gleiche Erhöhung erfolgt für die Periode vom 1. Juli 1859 bis 30. Juni 1861, und vom 1. Juli 1861 angefangen sind die Rohzucker der Kolonien um 7 Fr. und die Raffinate um 7 Fr. 70 Cent. höher belegt als jetzt.

Nach dem Zolle für Zucker richtet sich auch jener für Konfitüren und Bonbons. Nicht krystallisirbare Zucker (glucoses) werden ohne Unterschied des Stoffs, aus dem sie erzeugt werden, mit 2 Fr. für 100 Kilogr. belegt.

Der Zucker wird nach dem Nettogewichte verzollt, die gesetzliche Tara beträgt 13 % für den Zucker aus den französischen Kolonien, und 12 % für andern Zucker.

Frankreich war einer derjenigen Staaten, welche die ersten die Nothwendigkeit der Besteuerung des Zuckers aus

[1] Dekret vom 29. December 1855.

inländischen Stoffen klar erkannten und nicht davor zurückschreckten, denselben so hoch zu belegen, als es erforderlich schien, um dem Staate jenen bedeutenden, nachhaltigen und immer mehr steigenden Ertrag zu erhalten, den ihm die Zuckerzölle bis dahin verschafft hatten. Die Wissenschaft hatte die Regierung gelehrt, dass der Zucker, der in so manchen inländischen Erzeugnissen enthalten ist oder aus der Stärke derselben gewonnen werden kann, auch eine höhere Abgabe leicht ertragen werde, und dass er eine solche schon gegenwärtig bei der Branntweinerzeugung während seiner Umwandlung in Weingeist trage, und die Rücksicht auf ihre Zucker bauenden Kolonien zwang sie, wenigstens diesen gegenüber jede Prohibitions- und Protektionsrücksicht für das Erzeugniss des Mutterlandes fallen zu lassen. So entstanden nach heftigen Kämpfen zwischen den Agrikultur-, Handels- und Schifffahrts-Interessen zuerst die Gesetze vom 18. Juli 1837 und 3. Juli 1840, und als diese sich nicht bewährten, das Gesetz vom 2. Juli 1843, wornach innerhalb fünf Jahren die Steuer auf den inländischen Zucker allmälig die Höhe des Zolles auf den Zucker der französischen Kolonien erreichen sollte. Die Erfahrung bewies auf das glänzendste den Nutzen und die Ausführbarkeit dieses Grundsatzes. Die Einnahme des Staates stieg, die Fabriken inländischen Zuckers wuchsen, wenn nicht der Zahl, so doch der Bedeutung nach. Im Jahre 1850 überstieg bereits die Menge ihrer Erzeugnisse die Einfuhr aus den Kolonien um 25 %, die letzteren beklagten sich, und es wurde durch das Gesetz vom 13. Juni 1851 zu einer neuen Reform des Steuer- und des Zollgesetzes geschritten. Das Erzeugniss des Mutterlandes sollte vom 1. Jänner 1852 angefangen genau nach seinem Zuckergehalte versteuert, dieser ganz auf wissenschaftlichem Wege durch einen von Arago vorgeschlagenen auf der Polarisation des Lichtes beruhenden Sacharometer ermittelt, das Erzeugniss der Kolonien nach mehreren als den bisherigen

Unterabtheilungen verzollt werden. Die Gutachten der Behörden und Fachmänner machten jedoch auf die Schwierigkeit, ja Unausführbarkeit dieser Methoden aufmerksam, und die Ausführung des Gesetzes wurde zuerst vertagt, und endlich erfolgte das Gesetz vom 27. März 1852, durch welches die Besteuerung des inländischen Zuckers auf die früheren Formen zurückgeführt wurde. Auch das Gesetz vom 28. Juli 1856 hat hierin nichts geändert.

Der inneren Besteuerung unterliegt nunmehr aller aus inländischen Stoffen erzeugter Zucker, sei er krystallisirbar oder nicht. Die Steuer richtet sich nach der Menge und Güte des Erzeugnisses. Letztere wird nach dem Gesetze vom 27. März 1852 so wie bei dem Kolonialzucker nach einer Type (einem Musterstücke) beurtheilt. Das metrische Quintal des Zuckers, der nicht weisser als die Type erscheint, ist mit 45 Fr. belegt, für das Quintal Zucker von höherer Weisse ist um 3 Fr. mehr zu bezahlen. Raffinatzucker sind mit 52 Fr. 80 Cent. belegt.[1] Man sieht dass gegenwärtig der inländische Zucker um 7 Fr. höher belegt ist als jener der Kolonien in Amerika, dass aber durch das Gesetz vom 28. Juli 1856 die ursprünglich beabsichtigte Gleichheit der Besteuerung wieder hergestellt wird.

Bei Streitigkeiten über die Güte des Zuckers (dem Grade seiner Weisse im Vergleich mit der Type) entscheidet die Expertencommission des Handelsministeriums, welche auch die Typen aussucht und im Wege der Generaldirektion den Aemtern mittheilt.

Sowohl die Raffinerien ausländischen Zuckermehls, als die Fabriken und Raffinerien inländischen Zuckers unterliegen der Buchführung und der Kontrolle, erstere eigentlich nur zur Verhütung des Unterschleifes, welcher durch Unterschiebung raffinirten inländischen Zuckers bei den Rückzöllen

[1] Der Abfallssyrup, der in Ausnahmsfällen zur Versteuerung gelangt, zahlt 2 Fr. für das Quintal.

entstehen könnte; letztere aber in einem Umfange, der alles übertrifft, was man in Deutschland von Kontrollen kennt. Die Fabrik muss mit einer Mauer geschlossen sein, die nur einen einzigen Ausgang gestattet; am Eingange ist stets das Bureau der überwachenden Beamten. Alle Kommunikationen zwischen der Fabrik und den Nachbarhäusern, ja bei allen neu errichteten Fabriken selbst zwischen der Fabrik und der Wohnung des Fabrikanten wird aufgehoben oder unter Mitsperre des Beamten gesetzt. Alle Fenster und Lichtöffnungen nach aussen werden durch Drahtgitter verwahrt, deren Maschenweite ein reglementarisch bestimmtes Mass nicht überschreiten darf.

Die Magazine, in denen der fertige Zucker sich befindet, stehen unter amtlicher Mitsperre, die eintretenden Stoffe, die austretenden Fabrikate, die Abfälle, die Gebäude, die Werkvorrichtungen, jeder Fabrikprocess, alles ist Gegenstand der Anmeldung, Beschreibung, Konstatirung, Eintragung, Berechnung, und dient zur gegenseitigen Ueberwachung.

Jede Runkelrübenzuckerfabrik hat — um hier etwas näher in die Details einzugehen — einen Monat vor der Eröffnung eine Beschreibung ihrer Lokalitäten, Werksvorrichtungen, Gefässe und Formen anzugeben; der Rauminhalt der letztern wird amtlich erhoben, sie werden durch Zahlen bezeichnet.

Jedes Jahr, 14 Tage vor dem Beginne des ersten Klärungsprocesses, sind sowohl das Verfahren bei Gewinnung des Saftes als die Arbeitsstunden jedes Tages der Woche zu erklären, Aenderungen sind nur gegen abermalige Anmeldung gestattet. Ueber jede einzelne der verschiedenen Operationen werden gesonderte, amtlich vorbereitete, cotirte und paraphirte Register geführt. So über die Klärung, so über die Einfüllung in die Formen, so über das Herausnehmen der Brode aus den Formen. Letzteres, als die Schlussoperation, welche das steuerpflichtige Erzeugniss liefert, darf nur über vorhergängige Erklärung, in Gegenwart der kontrollirenden

Beamten und bei Tage erfolgen. Alle diese Register werden von den Beamten Tag für Tag abgeschlossen, das Ergebniss in die für den Fabrikanten eröffnete Rechnung (das Portatif) übertragen. Von Zeit zu Zeit wird der Vorrath mit den Registerabschlüssen verglichen. Zu diesem Ende werden alle Vorräthe durch Rechnung auf Zucker der ersten Type reducirt.[1] Aehnliche Bestimmungen bestehen für Fabriken, welche bloss Zucker raffiniren, und für jene, welche den raffinirten Zucker unmittelbar aus der Melasse gewinnen.[2]

Man begreift, dass unter solchen Verhältnissen eine Unzahl von Beamten, ein ganz spezieller Zweig des Dienstes der indirekten Steuern, selbst wieder durch Nebenbeamte und Vorgesetzte mannigfach überwacht, der Kontrolle der Zuckerfabriken gewidmet werden muss.

Das für eine Raffinerie bestimmte ausländische Zuckermehl oder die an dieselbe gelangenden Sendungen zu raffinirender Halbfabrikate aus andern Fabriken werden unter Begleitscheinkontrolle dahin geleitet. Das Zuckermehl, sowie alle nicht ganz raffinirte Zucker, so wie Syrupe und Melassen, dürfen aus einer Zuckerfabrik oder Zuckerraffinerie nur an andere Raffinerien oder an solche Fabriken, welche der Buchführung und Kontrolle unterworfen sind, abgetreten werden. Alle diese Produkte sowie die Zuckerraffinate werden aus der Fabrik nur gegen vorläufige Anzeige behoben, in welcher die Beschaffenheit genau angegeben sein muss. Die Versendung erfolgt unter Begleitscheinkontrolle; Weg und Eintreffensfrist sind genau vorgezeichnet. Im ganzen Arrondissement, wo eine Zuckerfabrik sich befindet und in allen benachbarten Kantons ist die Cirkulation von Zucker,

[1] Es werden hiebei 100 Kilogr. Zucker über der ersten Type für 106,667, 100 Kilogr. Raffinate für 117,33, 100 Kilogr. Melasse für 38 Kilogr. Zucker der ersten Type angenommen. Uebrigens werden $^9/_{10}$ des in Frankreich erzeugten Zuckers in Form der ersten Type versteuert.

[2] Reglement vom 1. September 1852. Allgemeine Instruktion über die Zuckerkontrolle vom 31. December 1853.

Zuckermehl, Halbfabrikaten und Abfällen ebenfalls nur unter Begleitscheinkontrolle gestattet; frei ist die Bewegung des Zuckers nur in Mengen unter 20 Kilogr. und innerhalb geschlossener Städte, falls sich die Zuckerfabrik ausserhalb derselben befindet.

Die Steuer muss bei Herausnahme des Zuckers aus der Fabrik entrichtet werden. Durch die Einlagerung in einer amtlichen Niederlage kann aber der Moment der Steuerzahlung bis zum Augenblicke der Herausnahme aus der Niederlage hinausgeschoben werden. Solche Niederlagen für inländischen Zucker gibt es gegenwärtig sieben: Paris, Douay, Lille, Valenciennes, Orleans, Arras, Havre.

Es wird ein dreimonatlicher Kredit und bei Baarzahlung von wenigstens 300 Fr. ein Escompte von $1^1/_3$ % (4 % für das Jahr) bewilligt.

Die Wirkungen des Steuersatzes, wie er 1854 festgesetzt wurde und bis Juli 1858 fortdauert, lassen sich noch nicht übersehen, denn die Traubenkrankheit und die Theurung der Cerealien, welche in den letzten Jahren die Verwendung der sonst gewöhnlichen Stoffe zur Branntweinerzeugung verhinderten, lehrten hiezu die Zuckermelasse zu benützen, und die Wissenschaft unterstützte dieses Streben, indem sie möglich machte den vollen Zuckergehalt des Rübensaftes für die Alkoholerzeugung nutzbar zu machen, während derselbe bei der Zuckererzeugung nie ganz gewonnen wird. Hiedurch hat sich in den Jahren 1854 und 1855 die Zuckererzeugung bedeutend vermindert, und hierin lag wohl die nächste Veranlassung der durch das Gesetz vom 28. Juli 1856 vorgeschriebenen Erhöhung des Zolles auf den Kolonialzucker vom 1. Juli 1858 angefangen; allein die Erfahrungen des Jahres 1856 stellen ausser Zweifel, dass jene Erhöhung die Konkurrenz des Kolonialzuckers unmöglich machen werde.[1]

[1] Der Ertrag der Zuckersteuer war in der Campagne $18^{52}/_{53}$ 34,7, in der Campagne $18^{53}/_{54}$ 30,7, in der Campagne $18^{54}/_{55}$ nur 27,8 Millionen Fr.

Die Besteuerung des Kochsalzes hat seit der Februarrevolution manche Aenderung erfahren. Vor dem Jahre 1848 betrug die Steuer 30 Cent. für das Kilogramm, die provisorische Regierung decretirte am 15. April 1848 ihre gänzliche Aufhebung vom Jahre 1849 angefangen, und die Republik führte mit dem Gesetze vom 28. December 1848 wieder eine mässige Gebühr von 10 Cent. für das Kilogramm ein, welche noch gegenwärtig besteht. Eine verhältnissmässige Abgabe ist durch das Gesetz und das Dekret vom 19. März 1852 für die Rohstoffe zur natürlichen und künstlichen Sodaerzeugung oder falls die Sodaerzeugung vereint mit der Salzerzeugung an der Küste aus steuerfreien Stoffen betrieben wird, für die bei der Sodaerzeugung sich darstellenden, Natrium oder Chlor (die Bestandtheile des Kochsalzes) enthaltenden Produkte festgesetzt.[1] Die früher bestehende Gebührenfreiheit des zu chemischen Zwecken verwendeten Kochsalzes hat gleichzeitig aufgehört.

In der Campagne $18^{51}/_{52}$ waren noch 329 Fabriken in Thätigkeit, 23 mehr als im Vorjahre, sie hatten 73 Millionen Kil. Zucker erzeugt; im Jahre $18^{54}/_{55}$ war ihre Zahl auf 208 mit einer Erzeugungsmenge von 44 Millionen Kil. herabgesunken. Im Jahre $18^{55}/_{56}$ hingegen erzeugten 275 Fabriken 96,8 Millionen Kil. Zucker. Für 1857 ist der Ertrag der Zuckersteuer mit 32,1 Millionen veranschlagt; die ersten Monate der Campagne $18^{56}/_{57}$ lassen ein Steigen selbst gegen 1856 bemerken.

[1] Die Gebühr beträgt:

a) Bei der Versteuerung der Rohstoffe		
aa) für die rohe Soda (Varecasche) . . .	1,50 Fr.	Für 100 Kil.
bb) für calcinirte Rückstände der Rübenzuckererzeugung	1,25 „	
b) Bei Versteuerung der Erzeugnisse.		
aa) Glaubersalz, roh, rein (crystallisirt-wasserfrei)	2,10—6 Fr.	Für 100 Kil.
bb) Soda, unrein	4,35 „	
cc) Soda, rein	11 „	
dd) Salzsäure, Zinnsalz	3 „	
ee) Chlormagnesium	4 „	
ff) Chlorkalk	10 „	
gg) Chlorkali	66 „	

In Algier beträgt die Gebühr 7½ Cent. für das Kilogramm.

Das Salz aus den Kolonien und aus Algier ist dem in Frankreich erzeugten gleichgestellt; fremdes Salz zahlt — abgesehen von der Steuer — einen Einfuhrzoll von 25 Cent. für 100 Kil. [1]

Die Gebühr wird in dem Momente fällig, wo das Kochsalz oder die demselben gleichgestellten Produkte aus den Salzbeeten (marais salants), Salzsiedereien, Salzwerken, Raffinerien, Fabriken hinweggenommen werden. Ausnahmsweise wird gestattet, unversteuertes Salz in Entrepots zu hinterlegen, in solche zu versenden oder auch den Fabriken zur weiteren Verarbeitung oder beziehungsweise zur Versteuerung in Form der daraus erzeugten Produkte zu überlassen. Im Innern des Landes gibt es übrigens nur 5 Salzentrepots, in Paris, Lyon, Toulouse, Orleans und Avignon.[2]

Bei der Bezahlung der Salzsteuer findet auch die Wohlthat des Escomptenachlasses und des Kredits und ausserdem in der Regel ein 3—5 % Nachlass für den Kalo statt. Der Verkehr mit versteuertem Salze ist frei. [3]

Gewisse Grenzgegenden, welche dem Schleichhandel mit Salz sehr ausgesetzt sind, dürfen Salz nur aus bestimmten Magazinen in beschränkten Mengen beziehen und aufbewahren. Das Salz wird in diesen Gegenden gemeindeweise angeschafft, unter Begleitschein dahin geleitet, vom Maire übernommen und unter die einzelnen Gemeindeglieder vertheilt. [4]

Zur Sicherung des Staatseinkommens dürfen Salzbeete, Salzgruben, Soolenschachte, Soolenleitungen, Gradierwerke, Salzsiedereien, Fabriken zur Erzeugung natürlicher oder künstlicher Soda und der aus der Soda gewonnenen

[1] Gesetz vom 28. December 1848.

[2] Dekret vom 11. Juni 1806, Ministerialerlass vom 24. März 1849, Dekret vom 26. September 1851.

[3] Ord. vom 17. November 1843, Gesetz vom 8. August 1847, Dekret vom 23. Juli 1849.

[4] Ministerialerlass vom 12. August 1819.

chemischen Produkte ohne Bewilligung der Verwaltung nicht errichtet werden, und diese Bewilligung wird nur ertheilt, wenn die Grösse der Erzeugung eine bedeutende, die Kosten der Kontrolle lohnende ist,[1] die örtliche Lage den Unterschleif nicht begünstigt, die Personen der Unternehmer und Leiter die nöthige Bürgschaft gewähren, und von diesen die Verpflichtung übernommen wird, sich hinsichtlich des Baues und des Betriebes des Etablissements den Weisungen der Verwaltung zu fügen und sich der Buch- und der Durchsuchungskontrolle, letzterer auch zur Nachtzeit, in den Wohnungsräumen und ohne gerichtliche oder obrigkeitliche Assistenz zu unterwerfen.[2]

Es wird auf Erfüllung dieser Bedingungen strenge gehalten, sie werden durch beträchtliche Kautionen sicher gestellt, und der Unternehmer wird z. B. gestraft, wenn er weniger als das Minimum erzeugt, zu welchem er sich verpflichtet hat. Er muss die Gebühr für das fehlende Quantum entrichten.

Alle Theile des Etablissements müssen wo möglich von Einer und noch dazu hohen Mauer umgeben sein, die nur Ein Thor gegen die Strasse zu geöffnet hat. Neben diesem Thore muss sich ein Gebäude für die Wohnung und Kanzlei zweier Beamten befinden. Bei den Seesalinen und andern grösseren Salzwerken wird inner und ausser dieser Mauer ein zwei Metres breiter fester Weg für die Ronden der Wachen freigehalten. Die ausser diesem Umkreis gelegenen Werke müssen so weit nur immer thunlich unter Sperre gehalten, der Transport zwischen denselben und dem Hauptwerke unter Aufsicht gestellt sein. Sobald das Salz fest

[1] In der Normandie bestehen einige kleine Salinen, welche Kochsalz aus dem Meerwasser durch Sieden gewinnen; sie arbeiten nur einige Zeit, längstens 80 Tage im Jahre, und für sie bestehen besondere Begünstigungen, die durch das Gesetz vom 22. Juni 1854 bis Ende 1864 verlängert worden sind.

[2] Gesetze vom 24. April 1806 und 17. Juni 1840.

geworden, dürfen die weiteren Arbeiten nur im Beisein der Beamten vorgenommen werden.[1]

Die Fabrik wird mit dem erzeugten Quantum belastet, und die Abschreibung geschieht nur in dem Masse, als eine Herausnahme aus dem Etablissement amtlich gestattet wird. Alle drei Monate werden die Vorräthe amtlich aufgenommen; sind sie geringer als die Rechnung ergibt, so ist das Fehlende zu versteuern, doch werden beim Kochsalz 8% des Jahres als Kalo angenommen. Das fertige Produkt wird in besondern Magazinen unter Mitsperre der Beamten aufbewahrt. Kein Salz, keine Soda, und beziehungsweise kein Produkt aus denselben darf ohne vorläufige Erklärung aus den Fabriksräumen weggeführt werden.[2]

Jeder Salztransport aus und in die Fabrik geschieht nur unter Begleitung amtlicher Deckungsurkunden. In einem Umfange von 15 Kilometern um die Fabrik dürfen Salz oder Bestandtheile des Kochsalzes enthaltende Produkte ohne eine solche Bedeckung oder zur Nachtzeit nicht cirkuliren. Nur in grossen Städten tritt die durch die Verhältnisse gebotene Milderung ein.[3]

Es werden auch unvermuthet Revisionen der Werkvorrichtungen und Vorräthe vorgenommen, die Erzeugung wird häufig durch Erhebung der Dichte, beziehungsweise der dadurch gegebenen Salzhältigkeit des Meerwassers und der Soole kontrollirt. Sachkundige und in höchster Instanz die Expertenkommission des Handelsministeriums werden über den Salz-, Natrium- oder Chlorgehalt der vorfindigen Stoffe einvernommen.

Auch chemische Fabriken, bei denen nebenbei aus Bestandtheilen anderer Chemikalien Salz gewonnen wird, und

[1] Ord. vom 26. Juni 1841.

[2] Dekret vom 11. Juni 1806.

[3] Ord. vom 26. Juni 1841 und 25. December 1847. — Dekret vom 11. Juni 1806 und 6. Juni 1807.

namentlich die Salpetersiedereien haben die Errichtung ihres Gewerbes bei der Verwaltung der indirekten Steuern anzumelden, und unterliegen der Kontrolle des Betriebes und der Buchführung gleich den eigentlichen Salzwerken. Jeden Process, bei dem Kochsalz gewonnen wird, haben sie wenigstens 24 Stunden früher anzumelden. Das erzeugte meist unreine Salz darf über ihr Verlangen unter amtlicher Aufsicht vertilgt werden. Wollen sie es aber der Konsumtion übergeben, was nur gegen Certifikate des Sanitätspersonals gestattet wird, oder zu technischem Gebrauche (für chemische Fabriken, zur Erzeugung von Gefrorenem) veräussern, so müssen sie die volle Gebühr entrichten.

Wenn eine autorisirte Fabrik Unterschleife begeht, so wird sie mit der Konfiskation des Erzeugnisses, der Geräthschaften, der Transportmittel, mit der doppelten Gebühr und einer Geldstrafe von 500—5000 Fr. bestraft; competent ist das Polizeigericht. Im administrativen Wege kann überdiess die Entziehung des Befugnisses ausgesprochen werden.[1]

Weit gelinder wird mit Recht derjenige bestraft, der nicht unter dem Schutze eines Privilegiums fehlt, derjenige nämlich, der ohne Erlaubniss Salz oder Soda erzeugt oder das auf natürlichem Wege entstandene benützt; er hat — abgesehen von der Konfiskation und der Gebühr — nur eine Geldstrafe von 300—600 Fr. zu entrichten.

Es bestehen folgende Ausnahmen von der Steuerpflicht:

Es ist erlaubt gegen Certifikate des Maire, Anmeldung beim Zollamte und unter amtlicher Aufsicht Meerwasser, Sodapflanzen (Varec und andere Tangarten) und den mit Salz geschwängerten Schlamm oder die Erde an den Küsten gebührenfrei zur Düngung zu verwenden.

Unreines Salz aus den Seesalinen, aus den Salzwerken, aus den Rückständen der Einsalzungen, dann die Rückstände der Sodaerzeugung dürfen zu landwirthschaftlichen Zwecken,

[1] Gesetz vom 17. Juni 1840.

d. i. zur Düngung und zur Viehlecke, verwendet werden. Es sind die Mischungen vorgeschrieben, durch welche dieses Salz, ohne den Zweck seiner Verwendung zu beeinträchtigen, zum menschlichen Genusse unbrauchbar zu machen ist.

Das ausgeführte Salz ist ebenfalls von der Verbrauchsabgabe frei. Die Ausfuhr erfolgt unter Begleitscheinkontrolle, der wirkliche Austritt muss nachgewiesen sein, der Transport darf nicht auf Schiffen unter 25 Tonnen erfolgen. Die Ausfuhr des Salzes ist auch durch Befreiung vom Ausfuhrzoll und durch Enthebung der fremden Schiffe von der Tonnengebühr für so viel Tonnen, als sie Salz geladen haben, begünstigt.

Die beträchtlichste steuerfreie Verwendung des Salzes findet bei der Fischerei statt. Nicht nur die auf die grosse Fischerei, den Kabliau-, Wallfisch- und Pottfischfang, auslaufenden Schiffe, sondern auch jene, die an den schottischen und englischen Küsten dem Häringfange nachgehen und die den Makrelen- und Sardellenfang längs der französischen Küste betreiben, endlich die Werkstätten, welche die Einsalzung und Marinirung der gefangenen Fische am Lande besorgen, beziehen das benöthigte Salz frei von der Verbrauchsabgabe.[1]

Den Orten, von denen aus eine beträchtliche Fischerei betrieben wird, wird die Errichtung eines eigenen Entrepots für das im Laufe des Jahres etwa benöthigte unversteuerte Salz gestattet. Das Salz befindet sich daselbst unter amtlicher Aufsicht und amtlicher Mitsperre. Wird es innerhalb zweier Fischfangperioden nicht zur Fischerei verwendet, so muss es entweder zur Konsumtion versteuert oder in das Hauptmagazin zurückgeführt werden.

Die auf den Fischfang ausgehenden Schiffe empfangen den nöthigen Salzvorrath. Die grosse Fischerei und die Häring-

[1] Gesetz vom 24. April 1806. — Ord. vom 30. Oktober 1816. — Gesetz vom 6. Mai 1841. — Ord. vom 2. Juli 1843.

fischerei an der schottischen Küste sind hinsichtlich der Grösse dieses Vorraths nicht beschränkt. Es genügen die Vorsichten, dass das Salz vor der Abfahrt und nach der Rückkunft nicht heimlich ausgeladen und verschleppt werde; das unbenützt zurückgeführte Salz wird wieder eingelagert. Der andern Fischerei ist aber ein Maximum des Salzes, das sie mit auf die Fahrt nehmen darf, nach dem Tonnengehalte der Schiffe zugemessen, und sie haben sich über die Verwendung desselben auf Grund der Art und Menge der gefangenen Fische und der in's Magazin zurückgestellten Salzmengen auszuweisen.

Sowie bei der grossen Fischerei, so sind auch bei der kleinen die Grösse und der Bau der Fahrzeuge, die Art und Menge des Rüstwerkes, der Gefässe und des Proviants und das Minimum des Geldvorrathes, mit dem sich die Schiffe zu versehen haben, genau vorgezeichnet; die Details erstrecken sich sogar bis auf die Grösse der Maschen der Netze.[1] Auch das Minimum der mitzunehmenden Mannschaft, die Zeit des Auslaufs und Einlaufs,[2] die Gegend, wo die Fahrzeuge zu kreuzen haben, ist geregelt. Von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen ist sowohl die Steuerfreiheit des Salzes als die Zollfreiheit der Fische abhängig. Fische, die vor oder nach dieser Zeit oder aus andern Gegenden eingebracht worden sind, sind wie fremde zu behandeln; bei frischen Fischen ist diess schon dann der Fall, wenn das Schiff länger als drei Tage in der See war.

Ueber Streitigkeiten entscheidet inappellabel eine eigene Kommission, bestehend aus dem vom Marineministerium ernannten Fischerei-Inspektor, dem Vorstande des Zollamtes,

[1] Dekret vom 4. Juli 1853.

[2] Die Häringfischerei findet statt: An der schottischen Küste vom 1. August bis 30. September, an der englischen und französischen vom 1. Oktober bis 31. December. Der Makrelenfang an der französischen Küste vom 10. März bis 13. Juni.

dem Vorgesetzten der Seewache. Auch hier ist übrigens der Aufenthalt in fremden Häfen und jeder Vertrag mit fremden Fischern über gemeinschaftlichen Fang oder Austausch der gefangenen Fische bei Verlust der Begünstigungen verboten.

Die Strafen der Erschleichung einer nicht gebührenden Prämie sind Konfiskation des Schiffes und der Ladung, Geldstrafen von 500—2000 Fr. und für die Mannschaft und die einzelnen Fischer zwangsweise Abstellung zur Flotte.

Noch strenger sind die Kontrollen für die Einsalzung zu Lande. Der Salzer muss die besondere Bewilligung der Verwaltung des Zollwesens haben, darf sein Gewerbe nur an Orten, wo sich ein Zollamt befindet, an einem Punkte, der von jeder Salzverkaufstätte wenigstens 25 Metres entfernt ist, in einem Hause, das nur einen Ausgang und zwar auf die Gasse hat, betreiben. Ihr Salz dürfen sie nur aus dem für die Fischerei bestimmten Salzdepot, oder wenn sich eine allgemeine Niederlage oder eine Saline im Orte befindet, aus diesen beziehen; es wird ihnen nicht mehr als ein wöchentlicher Vorrath zugemessen. Sie stehen unter Buch- und Betriebskontrolle, die Verwendung des erhaltenen Salzes haben sie stets vollständig durch Fische oder in natura auszuweisen. Sie dürfen nicht zu schwach und nicht zu stark und nicht Fische salzen, deren Einsalzung schon zur See oder in andern Werkstätten begonnen worden. Es ist sogar vorgeschrieben, wie lange sie die Fische in der Lauge müssen liegen lassen, und selbst die Qualität der Erzeugnisse, die sie liefern, bildet ein Moment der Würdigung ihres Verhaltens. Die eingesalzenen Fische müssen in Fässern verwahrt, diese mit dem Namen oder Zeichen des Salzers versehen sein und bis zur Weiterbeförderung unter Mitsperre des Zollamtes hinterlegt werden. Der Lokalverbrauch ist von der Steuer nicht befreit.

Zwei Syndici der Fischerei, der eine aus den Rhedern,

der andere aus den Salzern gewählt, bilden das Sachverständigenkollegium jedes Hafens.[1]

Aus ähnlichen Gründen wie die Einsalzungen Behufs der Fischerei werden auch die Einsalzungen zum Gebrauche der Marine und der Kolonien von der Steuer freigelassen, die Kontrolle der Steuerorgane erstreckt sich aber bis in die Anstalten der Marine.

Noch ist hier der zollfreien Zulassung des Salzes für die sogenannte Troque zu erwähnen, eine Art Tauschhandel von Salz und Getreide, die an den Küsten der Bretagne zur Bevorräthigung der Arbeiter in den dortigen Seesalinen getrieben wird.

Diese Zollfreiheit hat jedoch Ende 1865 aufzuhören, und vom Jahre 1856 an wird das Maximum, auf welches sich diese Begünstigung erstreckte (990,000 Kil.), um je $^1/_{10}$ des Jahres vermindert.[2] Es sind die Gemeinden und in diesen die Personen, welchen diese Begünstigung gewährt ist, das Maximum für die Gemeinde und die Person, der Weg, den sie mit dem Salz einzuschlagen, die Getreidemengen, welche sie dafür zurückzubringen haben, genau bestimmt.

Es gibt in Frankreich 3969 Seesalinen mit 516,545 Beeten (oillets, compartiments), in denen in günstigen Jahren 455 Mill. Kilogramm erzeugt werden. Die zahlreichsten Seesalinen befinden sich am atlantischen Meer im Morbihan mit einer Jahreserzeugung von mehr als 94 Mill. Kilogr. und am mittelländischen Meere in den Departements Rhonemündungen, Herault und Gard mit Jahreserzeugungen von 61, 47 und 40 Mill. Kilogr. Ausserdem werden im westlichen Frankreich in 185 Seesalzsiedereien und aus 28 Salzquellen etwa 5 Mill. Kilogr. gewonnen. Die Steinsalzlager im östlichen Frankreich, unter denen jene des Departements der Meurthe

[1] Ord. vom 14. August 1816.

[2] Gesetz vom 14. Juni 1850.

die reichhaltigsten sind, liefern jährlich bei 40 Mill. Kilogr. Der jährliche Salzverbrauch wird mit 15 Kilogr. für den Kopf berechnet. [1]

Für das Jahr 1856 war die Salzsteuer mit 35,6, für 1857 ist sie mit 36,4 Millionen Fr. veranschlagt. [2] Für das Jahr 1847, wo der Gebührensatz 30 Cent. für 100 Kil. betrug, erreichte sie 74,4 Millionen. Man hat nachgewiesen, dass der Salzpreis trotz der Herabsetzung der Steuergebühr um zwei Drittheile nur um die Hälfte der Gebühr sich verminderte, die Konsumtion, wenn man die natürliche Vermehrung durch das Steigen der Bevölkerung und durch die bei den andern indirekten Steuern bemerkbare Steigerung des Verbrauchs abrechnet, kaum um ein Drittel sich hob, die Wirkungen für die Landwirthschaft und Viehzucht, die von der Gebührenermässigung gehofft wurden, nur an wenigen Punkten eingetreten sind, und die besonnensten Staatswirthe sind der Ansicht, dass das frühere System, welches die Konsumtion hoch besteuerte, der so wichtigen chemischen Industrie aber einen unentbehrlichen Rohstoff steuerfrei lieferte und auch die Landwirthschaft und Viehzucht entsprechend zu begünstigen wusste, dem gegenwärtigen vorzuziehen sei. Wenn dessen ungeachtet und trotz der steigenden Bedürfnisse des Staatshaushaltes, welche zu so mancher andern Steuererhöhung

[1] Moreau de Jonnes, Statistique de l'industrie de la France. Paris. 1856.

[2] Der Ertrag der Salzsteuer in den Jahren 1852 bis 1855 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Salzsteuer.	In Tausenden von Francs.			
	1852	1853	1854	1855
Im Douanenrayon { für franz. Salze	26,819	27,935	26,404	28,165
Im Douanenrayon { „ fremde „	183	177	199	98
Ausser dem Rayon	5,220	6,307	6,678	6,932
Zusammen	32,222	34,419	33,281	35,195

nöthigten, auf jenes frühere System bisher nicht zurückgegangen wurde, so mag der Grund in den eigenthümlichen Verhältnissen Frankreichs, welche aus steuerlichen und aus politischen Rücksichten eine Erleichterung des Landvolkes als wichtig darstellen, oder darin liegen, dass nach und nach im Verkehr mit dem Auslande der Schutz der landwirthschaftlichen Urproduktion gänzlich aufgehoben worden ist, und eben darum die Ermässigung der auf derselben bestandenen inneren Steuern als Gegengewicht räthlich erschien.

2. Das Tabakmonopol.

Das Tabakmonopol stammt in Frankreich aus dem Jahre 1674, schon 1715 war es um 4 Millionen Livres, 1789 um 32 Millionen verpachtet. Die Revolution hob es auf, und die Gesetze vom 22. frimaire an VII. (22. December 1798), 24. April 1806, 16. Juni 1808 führten statt desselben Taxen auf die Einfuhr, die Erzeugung und den Verkauf ein, allein der höchste Ertrag, der erzielt werden konnte, war 1806 mit 16 Millionen Fr., und seitdem sank das Erträgniss von Jahr zu Jahr. Diess bestimmte zur Wiedereinführung des Monopols, die mit dem Gesetze vom 29. December 1810 erfolgte, und seit dieser Zeit erhielt sich dasselbe. Wiederholt, 1835, 1840, 1853, wurden umfassende und sorgfältige Untersuchungen gepflogen, welche der möglichen Besteuerungsarten des Tabaks sich als die entsprechendste darstelle, allein stets wurde sich für das Monopol als die einfachste und einträglichste entschieden. Durch das Gesetz vom 23. April 1840 wurde dessen Aufrechthaltung auf 10 Jahre d. i. bis Ende 1851 und durch das Gesetz vom 3. Juli 1852 auf weitere zwölf Jahre, also bis Ende 1863 ausgesprochen.

Der Verkauf des Tabaks ist seit dem Beginne des Monopols der Verwaltung der indirekten Abgaben anvertraut gewesen, allein für den Ankauf und die Fabrikation bestand

seit dem Jahre 1831 eine eigene Direktion, welche erst durch das Dekret vom 5. April 1848 mit der Generaldirektion der indirekten Abgaben, und mit dieser am 27. December 1851 mit der Generaldirektion der Zölle vereinigt wurde.

Das Monopol wird übrigens in vollem Umfange, in Beziehung auf die Einfuhr, die Erzeugung und den Verkauf ausgeübt.

Die Einfuhr von rohen Blättern ist nur der Verwaltung gestattet; es besteht hiebei die sonderbare Einrichtung, dass die Tabakregie an das Zollgefälle für Blätter, die nicht auf französischen Schiffen aus aussereuropäischen Ländern eingeführt werden, einen Zoll, und zwar, wenn die Einfuhr auf französischen Schiffen aus Entrepots erfolgt, von 5 Fr. und wenn die Einfuhr auf fremden Schiffen oder zu Lande erfolgt, von 10 Fr. für 100 Kilogramm zu entrichten hat.

Die Einfuhr von Tabakfabrikaten ist Privaten nur in kleinen Mengen bis zu 10 Kil. für die Person und gegen einen Zoll für Cigarren und Cigareten von 24 Fr., für andere Tabake von 10 Fr. für das Kilogramm netto erlaubt.[1] Reisenden kann jedes Zollamt die Verzollung oder die Erklärung zur Durchfuhr von 500 Cigarren oder 1 Kilogramm Tabak gestatten, weiter gehende Bewilligungen können nur von Aemtern ertheilt werden, die zur Behandlung von Durchfuhrwaaren ermächtigt sind. Als Bestätigung über den entrichteten Zoll wird eine von der Tabakregie für diesen Zweck gelieferte Etiquette angeklebt.

Fremde Schiffe in französischen Häfen müssen den mitgebrachten Tabak in amtliche Verwahrung geben, doch wird ihnen ein achttägiger Bedarf ohne Gebühr belassen.

Auch für die Fabrikate hat die Verwaltung, wenn sie nicht auf französischen Schiffen aus aussereuropäischen Ländern eingeführt werden, einen Zoll an die Zollverwaltung und zwar von 7 Fr. für den Import auf französischen Schiffen

[1] Dekret vom 11. December 1848 und 20. Januar 1852.

aus Entrepots, und von 15 Fr. für den Import auf fremden Schiffen oder zu Lande zu entrichten.

Ungefähr die Hälfte des Bedarfs an rohen Blättern wird durch inländische Blätter gedeckt, ein Sechstheil kommt aus Algier, der Rest wird zu drei Viertheilen aus Amerika und zu einem Viertheile aus Ungarn, Holland, Deutschland und andern Gegenden Europa's bezogen; was anderswoher kommt, ist ein unbedeutender Bruchtheil.

Der Ankauf der fremden Blätter geschieht in der Regel im Wege der schriftlichen Offerte. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich, die Versteigerungsbedingungen werden in Paris, Havre, Marseille, Bordeaux, Morlaix und in den Gesandtschaftskanzleien zu London, Hamburg u. dgl. aufgelegt, an den meisten dieser Orte sind auch die Typen einzusehen, auf Grund deren die Blätter übernommen werden.

Manchmal kauft die Regie über Ansuchen der Kaufleute auch aus freier Hand auf Grund der Schätzungen ihrer Agenten kleine Quantitäten aus Schiffbrüchen geretteten oder havarirten oder als Muster eingelangten Tabaks, welche die Kosten der Wiederausfuhr nicht ertrügen (tabacs de bénéficiement, Gnadentabake).

Die Tabakpflanzungen in Frankreich können nur in jenen Departements stattfinden, in denen der Tabakbau durch ein Gesetz oder ein kaiserliches Dekret ausdrücklich gestattet ist.

Gegenwärtig ist dieses nur in 9 Departements: Nord, Unterrhein, Pas-de-Calais, Lot, Lot und Garonne, Ille und Vilaine, Var, Rhonemündungen und Gironde der Fall.[1]

Der Minister bestimmt im August jeden Jahres den Tabakbedarf des nächsten Jahres an inländischen Blättern, welche Menge hievon auf jedes einzelne Tabak bauende Departement und Arrondissement entfalle, die hiernach zu bebauende Fläche und die Einlösungspreise.

[1] Ges. vom 29. Dec. 1810, Dekrete vom 26. Juli 1852 und 17. Nov. 1854.

Der Präfekt gibt diese Bestimmungen bekannt, nennt die Gemeinden, in denen der Tabakbau gestattet ist, fordert diejenigen, die Tabak zu pflanzen wünschen, zur Anmeldung auf und macht zugleich kund, auf welche Weise die vom Pflanzer übernommene Verpflichtung festgestellt, überwacht, erfüllt und die Beurtheilung und Uebernahme des Tabaks durch die Regie eingeleitet werden solle.[1] Die Bekanntmachung erfolgt in Form eines Plakates und wird in den zum Tabakbau berufenen Gemeinden drei Sonntage hintereinander vorgelesen.

Die Anmeldungen werden in den Monaten September und Oktober in der Mairie unter Beistand von Aufsichtsbeamten über die Tabakpflanzungen gesammelt und gelangen Ende Oktobers an die Unterpräfekte und Präfekte, welche sie dem Direktor der indirekten Abgaben zur Beisetzung seiner Bemerkungen übergeben. In der zweiten Hälfte Novembers tritt unter dem Vorsitze des Präfekts eine Komission zusammen, bestehend aus dem Direktor der indirekten Abgaben, einem Departementsrathe, einem Oberbeamten der Aufsicht über die Tabakpflanzungen und einem Mitgliede des betreffenden Arrondissementsrathes, welcher aber nicht Tabakpflanzer seyn darf, um über die Ertheilung der Erlaubnissscheine zu entscheiden.

Gegen die Entscheidungen des Präfekts und der Kommission geht der Rekurs an den Staatsrath, während die allgemeinen Beschlüsse des Ministers kein Gegenstand einer Berufung an den Staatsrath sind.[2]

Es wird, ausgenommen in einigen Departements, wo die Theilung des Eigenthums allzuweit vorgeschritten ist, Niemand zum Tabakbaue zugelassen, der nicht wenigstens eine zusammenhängende Fläche von 20 Aeres zum Anbaue darbietet.

[1] Gesetze vom 28. April 1816 und 12. Februar 1835.
[2] Staatsrathentscheidung vom 20. Juni. 1837.

Die Erlaubnisscheine werden aus juxtirten Heften ausgefertigt; die Ausschnitte werden in der ersten Hälfte Januars den Pflanzern übergeben, die Hefte selbst mit den darin verbliebenen Mutterscheinen dienen den Aufsichtsbeamten zur Verfassung ihrer Gesammtverzeichnisse und der Revisionsbogen (Portatifs) für die einzelnen Tabakbauer und werden dann in den Archiven der Arrondissementsbehörden hinterlegt.

In jedem Arrondissement besteht ein eigenes Einlösungsmagazin, welchem ausser dem Oberbeamten für den Magazinsdienst ein Kontrollor für die Tabakpflanzungen zugetheilt ist, unter ihm stehen die zahlreichen Beamten des Aufsichtsdienstes, welche zur Zeit des Anbaues und der Ernte noch durch zeitweilig aufgenommene Individuen unterstützt werden.

Ihrer Thätigkeit haben wir bereits bei Aufnahme der Anmeldungen erwähnt. Gleich nach Anlegung der Pflanzerverzeichnisse untersuchen sie, ob die Besamung für die anzubauenden Flächen gehörig erfolge und ob sich Spuren des Anbaues auf nicht concessionirten Gründen zeigen. Nach einigen Monaten, wenn die zu bebauenden Flächen bestockt sind, wird von den Beamten eine zweite Nachschau gepflogen, ob das gestattete Flächenmass nicht überschritten sei, ob der Bau auf einem Felde von regelrechter Gestalt, in gleich weit abstehenden Reihen, die einzelnen Pflanzen in gleichen Zwischenräumen von einander, erfolge, nicht andere Gewächse dazwischen gebaut, die Beete für die Ersatz- und Samenpflanzen am Rande, der Aufsicht sichtbar angebracht sind. Zugleich wird die Zahl der einzelnen Pflanzen erhoben (erste Inventur). Später werden die Samenbestände, mit Ausnahme jener der Samenpflanzen, zerstört, die verkümmerten Pflanzen ausgerissen und durch andere ersetzt, die verkümmerten Stängel und Blätter abgebrochen und die Zahl der vorhandenen brauchbaren Blätter ermittelt (zweite Inventur).

Jeder Unfall, welcher die Zahl der Pflanzen oder Blätter vermindert, ist der Aufsicht anzuzeigen, damit sie das Ereigniss und den dadurch verursachten Schaden constatire, die vorhandenen unbrauchbaren Ueberreste vertilge.

Ist die Ernte vorüber, so wird der Tabak in den Trockenstuben untersucht, ob er die geeignete Behandlung erfahren, es wird sein beiläufiges Gewicht abgeschätzt, sein Transport vom Pflanzer in das Einlösungsmagazin überwacht, hier die Abzählung der abgelieferten Blätter und die genaue Ermittlung ihres Gewichtes vorgenommen, das Ergebniss mit der Schuldigkeit des Pflanzers verglichen und der etwaige Abgang hervorgehoben.

Es ist übrigens auch der Anbau Behufs der Ausfuhr gestattet, allein nur solchen Personen, welche die nöthige Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtung darbieten, im Falle der wirkliche Austritt des Tabaks nicht erwiesen wird, die entfallende Strafe zu berichtigen.

Der Ausfuhrzoll ist wohl gering, 25 Cent. für 100 Kilogramme, allein die Haftung und die Kontrollen sind zu bedeutend, und der im Verhältnisse zur Ablieferung an die Verwaltung zu erzielende Gewinn ist zu gering, als dass es lohnen könnte, den französischen rohen Tabak in irgend einer erheblichen Menge auszuführen.

Bis zum 1. August soll aller geernteter Tabak entweder ausgeführt oder Behufs der Ausfuhr unter amtliche Mitsperre gelegt oder der Verwaltung zur Einlösung übergeben sein; der Präfekt kann jedoch diese Frist ausnahmsweise bis 1. September verlängern.

Der Pflanzer hat alle Blätter und Stengel, auch die beschädigten und unbrauchbaren, abzuliefern, damit letztere in seiner Gegenwart vertilgt und von seiner Schuldigkeit abgeschrieben werden. Jede Menge, die nach verstrichener Frist beim Pflanzer gefunden wird, ist strafbar, auch bleibt der Pflanzer für jeden Abgang an der von ihm zu liefernden Menge

haftend.[1] Das Deficit wird nach den Preisen für den Cantine-Tabak berechnet und vom Guthaben des Pflanzers abgezogen. Zeigt sich ein vom Pflanzer zu ersetzender Rest, so wird er auf Grund einer vom Präfekten angefertigten Steuerrolle nach Art der direkten Steuern eingehoben.[2]

Nur der Pflanzer darf rohen Tabak und zwar ausschliessend nur von ihm selbst erzeugten aufbewahren; jeder Transport solchen Tabaks erfolgt unter Begleitscheinkontrolle, nur jener von der Wohnung des Pflanzers bis zum Bureau, von dem der Begleitschein auszufertigen ist, erfolgt mit einem von diesem Bureau auszustellenden Legitimationsschein (laissez-passer).

Die Ablösungspreise der Verwaltung sollen so bemessen sein, dass es dem Grundbesitzer lohnender werde, Tabak statt Weizen zu bauen. Sie sind nach drei Abstufungen festgesetzt, für Tabake bester, mittlerer und geringster Qualität. Zur Bestimmung, welcher Qualität der abgelieferte Tabak angehöre, dienen Typen, — Musterbüschel, — welche aus den zwölf besten Lieferungen des Einlösungsbezirkes ausgesucht werden. Bei guten Jahresrenten werden diese Büschel aus Tabak mittlerer Güte, bei mittelmässigen Ernten aus den besten Blättern gewählt, man sieht übrigens darauf, dass die Musterblätter denen des vorausgehenden Jahres thunlichst gleich sind.

Die Wahl dieser Typen und die Vergleichung der einzelnen Lieferungen mit denselben erfolgt durch eine Kommission von Sachverständigen. Zwei derselben werden von der Verwaltung aus den Oberbeamten der Fabriken und Magazine gewählt, drei ernennt der Präfekt aus der Verwaltung fremden Männern. Sie entscheiden nach ihrer

[1] Von besonderer Wichtigkeit für die Ueberwachung der Tabakpflanzungen ist die Mitwirkung der Flurwächter (gardes champêtres), angeordnet durch die Gesetze vom 24. December 1824 und 28. April 1826.

[2] Gesetz vom 28. April 1816.

individuellen Ueberzeugung. Die Verwaltung übt nur insoferne Einfluss, als sie unlautere oder befangene Personen durch Einwirkung auf den Präfekten ferne zu halten oder doch ihre Verwendung in andern Arrondissements, wo ihre Interessen minder betheiligt sind, durchzusetzen und die ihr angehörigen Kommissionsmitglieder über den einzuhaltenden Gang belehren kann.[1]

Die Ablösungspreise werden über Anweisung der Einlösungsmagazine von den Einnehmern der indirekten Steuern ausgezahlt; ein Centime für das Kilogramm wird zur Bestreitung der Kosten der Beurtheilung, zu Prämien für zweckmässige Trockenanstalten, für Druckschriften, für Unterstützung beschädigter Pflanzer und ähnliche Zwecke zurückbehalten.[2]

Die dem Tabakbau gewidmete Fläche beträgt gegenwärtig über 10,000 Hectares, und die vom Staate angekaufte Menge durchschnittlich bei 12½ Millionen Kilogr.; der durchschnittliche Werth ist 67⅓ Fr. für 100 Kilogr.

In Algier und in den Kolonien ist der Tabakbau frei, sowie überhaupt dort der Tabak nicht Gegenstand eines Staatsmonopols ist; die Regierung thut viel, um den Bau zu heben.

Der wegen Schleichhandel oder verbotwidriger Erzeugung in Beschlag genommene Tabak wird den Ergreifern vom Staate abgelöst, zu 150 Fr. für 100 Kilogr., wenn er für Tabak zum allgemeinen Gebrauche, zu 90 Fr. für 100 Kilogr., wenn er zu Cantinetabak, und zu 30 Fr. für 100 Kilogr., wenn er für die Tabakregie nicht zu verwenden ist, und daher in Gegenwart der Ergreifer vertilgt wird.[3] An den Grenzen wird die Veräusserung des angehaltenen Tabaks Behufs der Ausfuhr gestattet. Die Ausfuhr darf nur über gewisse, vorhinein bezeichnete Strassen erfolgen.

[1] Reglement über die Tabakpflanzungen vom 16. Juli 1851.
[2] Gesetz vom 21. April 1832.
[3] Ord. vom 9. Oktober 1816.

Der angekaufte oder eingelöste Tabak wird in den bestehenden 23 Magazinen concentrirt und in zehn Tabakfabriken zu Paris, Bordeaux, Marseille, Morlaix, Strassburg, Lille, Havre, Tonneins, Toulouse, Lyon verarbeitet.[1]

Ueber 20,000 Arbeiter sind in denselben beschäftigt. Man lobt namentlich die Einrichtung der Fabrik in Paris, die neuesten Fortschritte der Fabrikation sollen darin angewendet sein, und es lässt sich auch nicht läugnen, dass jetzt wohlfeiler erzeugt wird, als in früheren Jahren. Besondere Sorgfalt wird auf den Schnupftabak verwendet. Er braucht vom Augenblicke der Uebernahme der rohen Blätter an gerechnet 20 Monate bis zu seiner Vollendung. 650,000 Kilogr. Soda und Kochsalz werden zur Beize verwendet.

Auf jedem aus den Fabriken hervorgehenden Tabakpakete ist bemerkt, in welcher Fabrik und wann es erzeugt worden, wie gross das Gewicht, wie hoch der Kleinverschleisspreis sei, aus welcher Mischung der Tabak bestehe, wie viel Percent Wasser er enthalte.

Es werden übrigens ausser den eigenen Fabrikaten auch fremde, namentlich Havanna- und Manilla-Cigarren, gröbere zu 15, 20, 25 Cent., und feinere zu 30, 35, 40 Cent. das Stück in Verschleiss gesetzt.

Der Tabak gelangt aus den Fabriken und deren Niederlagen an die Verleger, deren gegenwärtig 357 sind, in der Regel einer in jedem Arrondissement. Jeder Fabrik ist ein bestimmter Absatzkreis zugewiesen, nur Tabake, die höher als 9 Fr. 50 Cent. im Preise stehen, können auch ausserhalb dieses Kreises versendet werden.

Der Transport zwischen den Fabriken und den Verlegern wird im Wege der Conkurrenz Transportsunternehmern überlassen.

Die Verleger sind verrechnende und kautionirte Beamte, sie versehen meist noch das Geschäft eines Verzehrungs-

[1] Zwei Fabriken, in Nantes und Chateauroux, sind im Bau begriffen.

steuer-Einnehmers. Nur in 21 Städten befinden sich besondere Tabakverleger, in Paris sind deren sogar vier.

Die Ausfolgung geschieht auf Bestellungen der Verleger, die vom Direktor vidirt und an die betreffende Fabrik geleitet werden müssen; es soll in der Regel in jedem Verlage ein viermonatlicher Vorrath vorhanden sein. Die Versendung des Materials, wie die Rücksendung der Behältnisse erfolgt unter Begleitscheinkontrolle. Die Rücksendung von Tabaken aus den Verlagsstätten an die Fabriken darf nur über Bewilligung der Generaldirektion erfolgen.

Die Abladung der bestellten Sendungen geschieht in Gegenwart zweier Beamten; jedes einzelne Collo wird äusserlich untersucht und abgewogen, ob nicht Beschädigungen oder Unterschleife statt gefunden haben.

Die Magazine sollen nicht zu feucht und nicht zu trocken sein. Es ist untersagt die einzelnen Behältnisse auf den Boden oder bloss auf unterbreitete Bretter zu legen, sondern sie sollen so lagern, dass die Luft unten durchstreichen kann. Sie sollen nicht hart an nackten Mauern und geordnet nach Sorten und Preisen, die Marken und Nummern nach vorn liegen u. dgl. m.[1]

Die Verleger verkaufen den Tabak um den Preis, um welchen sie ihn erhalten; er wird für jede Sorte durch ein kaiserliches Dekret festgestellt. Der Unterschied zwischen diesem Preise und den Kosten der Erzeugung und des Transports des Tabaks bis zum Verleger stellt den Monopolsgewinn des Staates dar. Er wird im Durchschnitte beiläufig auf 450 % berechnet, er wechselt jedoch bei den einzelnen Sorten; am grössten ist er beim Schnupftabak.

Bei den Verlegern holen die Kleinverschleisser (Trafikanten) ihren Bedarf, sie müssen ihn baar bezahlen und in der Regel wenigstens 10 Kilogr. auf einmal abnehmen. Dieses Minimum ist in Paris auf 25 Kilogr. erhöht und kann

[1] Reglement vom 26. Sept. 1820, Cirk. vom 14. Sept. 1825.

in den Departements mit Bewilligung des Direktors auf 5 und selbst auf 3 Kilogr. ermässigt werden.

Die Tabake werden ihnen in Fässern und Säcken unter amtlichem Verschlusse ausgefolgt, derselbe darf nur in Gegenwart eines Steuerbeamten geöffnet werden. Die Verkaufsnote muss die Sendung begleiten, sie vertritt die Stelle des Begleitscheins. Fremde Cigarren werden nur den grösseren Trafikanten zum Verschleisse anvertraut. Die Trafikanten führen paraphirte Bücher über Empfang und Ausgabe an Tabakmateriale; die verkauften Mengen sind am Abende jedes Tages einzustellen. Sie haben auch den Verschleiss von Postmarken zu besorgen, sie sind zur Entdeckung von Uebertretungen des Tabakgefälls und zur Aufnahme von Thatbeschreibungen gegen solche Uebertretungen verpflichtet[1] und unterliegen der amtlichen Ueberwachung (dem Exercice).

Gelegentlich der periodischen Vorrathsaufnahme werden der Ursprung, die Identität und der Zustand des Tabaks untersucht, es werden die Wage und die Gewichte geprüft, und es wird untersucht, ob die bestehenden Vorschriften über die Aufbewahrung, die Verrechnung und die Bezahlung des Materials beobachtet werden. Um den Vorrath zu erheben, werden stets die Fakturen des Verlegers zur Untersuchung mitgenommen.

An Orten, wo sich eine Tabakfabrik befindet, haben sich die durchsuchenden Beamten die Begleitung eines technischen Fabriksbeamten zu erbitten.

Es gibt gegenwärtig mehr als 33,300 Kleinverschleisser, 9500 sind zugleich Lokaleinnehmer der Getränkesteuern (buralistes), denen der Tabakkleinverschleiss zur Ergänzung ihrer Bezüge dient, die übrigen sind Leute, welchen man einen solchen Platz als Anerkennung für geleistete Dienste verleiht.

Das Verleihungsrecht für Posten, die weniger als 1000 Fr.

[1] Dekret vom 16. Juli 1852 und 21. Juni 1854.

abwerfen, steht dem Präfekt, für einträglichere der Generaldirektion zu.

Die Kategorien der zu solchen Plätzen Berechtigten sind nicht genau bestimmt, und es gibt unter diesen Plätzen einige sehr einträgliche, daher ist der Zudrang der Bewerber ein ausserordentlicher, und ein grosser Theil Direktionsvorträge an den Minister und der Ministerialvorträge an den Kaiser wird über Gesuche dieser Art erstattet.

Die Kleinverschleisspreise sind ebenfalls von der Verwaltung festgesetzt, der Unterschied zwischen denselben und den Grossverschleisspreisen bildet den durchschnittlich 10 bis 12 % betragenden Gewinn des Kleinverschleissers (debitant).

Es werden Tabakfabrikate auch in das Ausland abgesetzt; geschieht diess mit Bewilligung der Regie gegen einen Nachlass am Verschleisspreise, so erfolgt die Ausfuhr unter Begleitscheinkontrolle über gewisse höher stehende Aemter,[1] in anderen Fällen sind besondere Kontrollen nicht nothwendig.

Die Schiffe des Staates und der Handelsmarine geniessen die Begünstigung, dass ihnen ihr Bedarf über Bewilligung des Direktors gegen die Grossverschleisspreise ausgefolgt wird.

Die grosse Fischerei ist darüber hinaus dadurch begünstigt, dass sie als Exporteure angesehen werden und die für die Tabakausfuhr bewilligten Nachlässe erhalten. Die Handelsschiffe können sich übrigens mit fremdem Tabak aus den Entrepots versehen, und es werden ihnen ausländische Blätter aus den Staatsmagazinen gegen billige Preise abgelassen.[2]

Die Preise des Tabaks sind nicht im ganzen Lande dieselben, sondern es sind in der Richtung gegen die Nord- und Ostgrenze in 14 Departements wohlfeile Sorten (tabac

[1] Es sind diese Nachlässe durch einen Ministerialerlass vom 17. Januar 1817 für die einzelnen Sorten ziffermässig festgestellt.

[2] Cirk. vom 23. Juli 1834.

de cantine) in Verschleiss gesetzt, deren Preis $^2/_3$, $^1/_2$, $^1/_4$ und in den äussersten Distrikten selbst nur $^1/_5$ des Preises des Tabaks im Innern beträgt. Eben darum ist die Uebertragung des Tabaks aus einer billigeren in eine theuerere Zone strafbar, und es bestehen eigene Aufsichtsbeamte zur Verhütung solcher Uebertragungen.

Gegenwärtig besteht folgender Preistarif (für das Kilogramm in Francs und Centimes): [1]

		Preis für die Trafikanten.	Preis für die Consumenten.	
Havanna- und Manilla-Cigarren		92,—	100,—	
		80,—	87,50	
		68,—	75,—	
		56,—	62,50	
		44,—	50,—	
		33,—	37,50	
		22,—	25,—	
Feine Tabake (genannt fremde)	Cigarren in Frankreich fabricirt	22,—	25,—	
		11,—	12,50	
	Cigarretten fabricirt in der Fremde	22,—	25,—	
	Cigarretten fabricirt in Frankreich			
	Staub und Scaferlati	11,10	12,—	bloss bei den Verlegern zu verkaufen.
	Kleine gesponnene Rollen	9,80	11,—	
	Caroten	— —	10,—	
Gemeine Tabake: Staub, Scaferlati, Rollen, Caroten		7,25	8,—	
Innere Cantine-Tabake	Staub, Scaferlati, Rollen	5,80	6,50	
Aeussere Cantine-Tabake	Staub, Scaferlati, Rollen	3,40	4,—	
		2,55	3,—	
		2,15	2,50	
	Scaferlati, Rollen	1,70	2,—	

Seit 30. Juni 1853 ist eine eigene wohlfeile Tabaksorte für Soldaten, und seit 10. August 1853 für Schiffsleute in Verschleiss gesetzt, das Kilogramm 1 Fr. 50 Cent. für Rauch- und 2 Fr. für Kautabak.

Sie wird von den Berechtigten gegen Bestätigung der

[1] Ord. vom 27. August 1839, 22. Oktober 1843, 16. Juni 1844, 28. Juni 1846, 13. Juli und 3. Oktober 1847, Arr. 2. Mai 1848, Dekr. 14. Mai 1849 und 4. Januar 1851.

Obern in einer Menge von 10 Grammes für den Mann aus dem Stande der Gemeinen und Unterofficiere und für den Tag gefasst. — Ausnahmsweise können auch inländische Tabakblätter zu medizinischen Zwecken an Apotheker, Thierärzte und Viehbesitzer in kleinen Mengen von höchstens 2 Kilogr. zu den Preisen des Cantinetabaks verkauft werden.

Die Tabakpreise unterliegen nicht den beiden zehnprocentigen Steuerzuschlägen. [1]

Tabakfabrikate dürfen selbst, wenn sie verzollt oder aus Verschleissplätzen der Verwaltung bezogen sind, nur dann in einer Menge von mehr als 10 Kilogr. aufbewahrt werden, wenn sie noch mit der Etikette der Regie versehen sind. [2]

Das Verbot der Aufbewahrung des für die Grenzdistrikte oder für Soldaten und Schiffsleute bestimmten wohlfeileren Tabaks erstreckt sich auf alle Orte ausser der Zone, für welche er in Verkehr gesetzt wurde, auf alle unberechtigte Personen und auf Mengen von mehr als 3 Kilogr., die nicht mit der Etikette der Regie versehen sind.

Alle Tabakfabrikate in Mengen über 10 Kilogr. können nur unter Begleitscheinkontrolle von der Regie wie von Privaten versendet werden, aber selbst in Mengen bis 10 Kilogr. müssen sie auf dem Transporte entweder mit der Etikette der Regie oder mit einem Legitimationsschein versehen sein.

Zur Ausstellung dieser Begleit- und Legitimationsscheine sind die Verleger ermächtigt. Die ausnahmsweise wohlfeilen Tabake können in Mengen über 1 Kilogr. selbst unter der Etikette der Regie nur unter Faktur des Verlegers oder unter Begleitschein versendet werden. [3]

Schon der Begriff des Staatsmonopols stellt die Erzeugung und den Verkauf von Tabak durch Private als unstatthaft dar; es sind jedoch diese Verbote durch das Gesetz vom

[1] Gesetz vom 2. Juli 1836.

[2] Gesetze vom 28. April 1816 und vom 23. April 1840.

[3] Ord. vom 13. Februar 1835.

12. Februar 1835 auch auf alle Tabaksurrogate (tabacs factices) ausgedehnt worden; die damals bestandenen Industriellen dieser Art wurden entschädigt.

Durchsuchungen bei nicht kontrollpflichtigen Personen können nur bei unmittelbarer Verfolgung eines flüchtigen Uebertreters oder der Gegenstände der Uebertretung ohne schriftlichen Auftrag eines Obern von höherem Range als ein Kontrollor und ohne Begleitung einer Gerichtsperson oder bei Nacht vorgenommen werden.

Die Strafen der Tabakpflanzung ohne Ermächtigung sind für das Hectare der bebauten Fläche

50 Fr. wenn der Anbau in offenen,

150 Fr. wenn er in geschlossenen Räumen stattfand; die Strafen der überschrittenen Ermächtigung sind 25 Fr. für das Hectare. Das Maximum der Strafe beträgt für die unbefugte Pflanzung 3000 Fr., für die eigenmächtige Ausdehnung der erhaltenen Erlaubniss 1500 Fr. Für die der Ablieferung entzogenen Blätter ist der Preis des Cantine-Tabaks als Strafe zu entrichten. Die Strafe der unbefugten Aufbewahrung oder des unbefugten Transports ist 20 Fr. für jedes Kil. innerhalb des Minimums und Maximums von 100 und 3000 Fr., jene der unbefugten Fabrikation 1000—3000 Fr., des unbefugten Verkaufs oder Hausirens 300 bis 1000 Fr., und in allen Fällen Konfiskation des Tabaks. Gegen Zahlungsunfähige kann gefängliche Anhaltung bis zu 6 Monaten, und in Wiederholungsfällen bis zu einem Jahre verhängt werden.

Gegen Beamte der Regie, welche den ihnen anvertrauten Tabak verfälschen, wird Gefängniss von 3 Monaten bis 1 Jahr, Geldstrafe von 300 bis 3000 Fr. und die Absetzung verhängt.[1]

Den Ergreifern von Uebertretern des Tabakgefälls können, abgesehen von den gesetzlichen Antheilen an den

[1] Gesetz vom 25. März 1817.

eingehenden Strafen und ohne den Ausgang der Strafverhandlung abzuwarten, besondere Belohnungen von 30 bis 150 Fr. für je 100 Kilo des angehaltenen Tabakmaterials je nach dessen Werthe verabreicht werden. Das Minimum von 30 Fr. kann selbst in dem Falle ertheilt werden, wenn der Tabak als zur Verwendung für die Verwaltung ungeeignet erkannt und zur Vertilgung bestimmt wird.

Die Verwaltung besass Anfangs 1855 an Gebäuden, Maschinen, Vorrichtungen, Vorräthen ein Vermögen von 85 Millionen Fr., wovon mehr als 66 Millionen in Vorräthen an rohen Blättern und Fabrikaten. Diese Vorräthe betrugen jedoch kaum das Doppelte des Jahresverbrauches und bedurften daher der Vermehrung.[1]

Die Kosten des Blätterankaufs werden für 100 Kilogr. durchschnittlich mit 103 Fr., der Magazinage mit 3 Fr. 40 C., der Fabrikation mit 30 Fr. 40 Cent. und die Transportkosten mit 4 Fr. 70 Cent. für den Transport von den Blättermagazinen zu den Fabriken, und mit 2 Fr. 40 Cent. von den Fabriken zu den Verlegern berechnet.[2] Mit Benutzung dieser Elemente kann der mittlere Gestehungspreis von 100 Kil. des in Frankreich fabricirten Tabaks auf 141 Fr. 70 Cent. veranschlagt werden, während der mittlere Verkaufspreis sich auf 607 Fr. 11 Cent. stellt. Die eigentliche Tabaksteuer kann daher, selbst wenn man auf den bürgerlichen Gewinn und die Kosten des Verschleisses Rücksicht nimmt,

[1] Diese und die nachfolgenden Angaben über die Ergebnisse des Tabaks- und des Schiesspulvermonopols sind dem Résumé du compte de la fabrication et de la vente exclusive du tabac, et compte du produit de la vente exclusive des poudres à feu entnommen, welches die Generaldirektion im zweitnächsten Jahre nach Ablauf des Verwaltungsjahres veröffentlicht. Im Staatsvoranschlag wird der Rohertrag des Tabakmonopols sowohl für 1856 als für 1857 auf 164 Mill. Fr. geschätzt.

[2] Nach einem Vertrage vom 30. September 1851 (dessen Dauer Ende 1856 abläuft) sind die Transportkosten mit 1,3 Cent. im gewöhnlichen, und mit 3,5 Cent. im Eiltransport für das metrische Quintal und den Kilometer festgesetzt.

welche auch Private als Tabakfabrikanten in Anrechnung bringen müssten, auf 450 % vom Werthe des verkauften Tabaks geschätzt werden, und diese einzige Thatsache reicht hin, die Unmöglichkeit darzuthun, den Ertrag des Tabakmonopols durch eine andere Art der Belegung des Tabakverbrauchs je zu erreichen.

Gleich beachtenswerthe Resultate lassen sich der Vergleichung der Gestehungs- und Verkaufspreise, der Absatzmengen und des Absatzerträgnisses der einzelnen Tabaksorten entnehmen. Es betrug nämlich im Jahre 1854:

Benennung der Tabaksorte.	Mittlerer Gestehungspreis für das Kilogramm.		Mittlerer Verkaufspreis für das Kilogramm.		Absatzmenge in metr. Quintal.	Erlös in Tausenden Francs.
	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.		
Gemeiner Tabak, zu den allgemeinen Preisen	1	20	7	25	145,163	105,252
Gemeiner Tabak, zu ermässigten Preisen für die Grenzdepartements . .	1	10	2	24	57,920	13,024
Gemeiner Tabak, zu ermässigten Preisen für das Heer und die Flotte .	1	10	1	30	8,590	1,122
Feiner Tabak . .	1	60	17	74	12,024	16,600
Havanna- und Manilla-Cigarren .	22	40	43	68	1,821	7,956

Man sieht, dass der Gewinn und mithin die in diesem liegende Abgabe mit der Feinheit des Tabaks und somit mit dem Wohlstande der Klasse steigt, welche sich desselben bedient; ein Vortheil, der bei wenigen anderen indirekten Abgaben zu erreichen ist. Nur die fremden Cigarren und der Cantinetabak machen eine Ausnahme, weil hier die Verwaltung in ihren Forderungen durch den Preis der gleichen Waare im monopolfreien Auslande in engeren Schranken

gehalten wird, aber wir betrachten es als einen Vorzug des Monopols, dass es sich gegen alle Anforderungen der Zeit und des Orts so schmiegsam bezeigt.

Wir dürfen endlich unter den Vorzügen des Tabakmonopols aufzuzählen nicht unterlassen, dass wenige andere Zweige der öffentlichen Abgaben eine so rasche und nachhaltige Ertragszunahme aufzuweisen vermögen, als das Tabakmonopol. Es betrug:

	Der Bruttoertrag.	Der Reinertrag. [1]	Die Absatzmenge.
	Millionen Francs.		Mill. Kilogr.
1815	53,9	32,1	9,8
1825	67,3	44,0	12,8
1835	74,4	51,7	12,8
1845	111,9	82,5	18,5
1850	122,1	88,9	19,2
1852	131,2	98,7	20,5
1853	139,3	105,2	21,5
1854	145,7	110,3	22,9
1855	152,5	—	—

3. Das Schiesspulvermonopol.

Auch das Schiesspulvermonopol übt der Staat in vollem Umfange aus. Die Einfuhr, die Erzeugung und der Verkauf von Schiesspulver sind den Privaten durch das Gesetz vom 13. fructidor an V. (30. August 1796) untersagt. Dem Schiesspulver sind das Knallpulver, die Schiessbaumwolle und jeder die Wirkung des Schiesspulvers übende Stoff gleichgestellt.[2] Durch das erwähnte Gesetz war auch das Salpetermonopol eingeführt worden, allein es wurde durch das Gesetz vom 16. März 1819 wieder aufgehoben.

[1] D. i. der Ertrag nach Abzug der Ausgaben und mit Berücksichtigung der etwaigen Kapitalvermehrung oder Kapitalverminderung.

[2] Dekret des Ministers des Innern vom 20. Oktober 1823, Dekret des Justizministers vom 14. December 1846, Cirk. der Generaldirektion der indirekten Abgaben vom 25. Januar 1847.

Die Erzeugung des Schiesspulvers geschieht in Pulverstampfen, welche unter der Obhut eines eigenen militärischen Corps. und der Ueberwachung der Artillerie stehen und in das Ressort des Kriegsministers gehören.[1] Jedes Jahr machen der Kriegs- und Marineminister ihre Bestellungen und wird der Preis bestimmt, den sie zu bezahlen haben. Ebenso bestimmt der Finanzminister die zum allgemeinen Verbrauche zu erzeugende Menge.

Der Verkaufspreis wird durch ein kaiserliches Dekret festgesetzt.

Die Art des Verkaufes des Schiesspulvers zum allgemeinen Verbrauche ist dieselbe wie die des Tabaks. Das Materiale gelangt aus den Fabriken an die Staatsmagazine in den einzelnen Departements, von denen es an die vom Präfekt ernannten, in ihren Bezügen auf den Kleinverschleissgewinn (den Unterschied zwischen dem Gross- und dem Kleinverschleisspreise) angewiesenen Kleinverschleisser hinausgegeben wird.

Auch die Art der Verrechnung ist dieselbe.

Es gibt vier Arten Schiesspulvers: für die Jagd, die Bergwerke, den auswärtigen Handel, die Armee.

Armeepulver darf an Private nur ausnahmsweise, z. B. zur Proviantirung der Handelsschiffe und für Feuerwerker, gegen besondere Erlaubnissscheine, unmittelbar aus den Niederlagen des Staates verabfolgt werden.

Das Jagdpulver wird in Rollen oder Paketen verkauft, die netto $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ Kilogr. Pulver enthalten; die Rollenhülse besteht aus Blei und einem Umschlage, der Art, Gewicht und Preis des Pulvers enthält. Alles andere Pulver wird in Fässchen in Verkehr gesetzt, welche mit der Marke und dem Bleisiegel der Verwaltung versehen sind.[1]

Der Monopolsgewinn wird ebenfalls nur vom Jagdpulver

[1] Ord. vom 26. Februar 1839.
[2] Ord. vom 25. März 1818.

gezogen, alles andere Pulver wird um die Gestehungs- und Transportkosten abgegeben.[1]

Die gegenwärtigen Verkaufspreise für das Kilogramm sind:

	Für die Trafikanten. Fr.	Cent.	Für die Konsumenten. Fr.	Cent.
Jagdpulver fein . . .	9	—	9	50
„ superfein	11	50	12	—
„ extrafein	15	—	15	50

Bergwerkpulver wird nur gegen die Certifikate des Maire und des übernehmenden Ingenieurs verabfolgt, der Preis ist bei den Verlegern 2,25, bei den Kleinverschleissern 2,50 Fr. das Kilogramm.

Das Pulver für den auswärtigen Handel wird nur an Seeorten bei Verlegern unter Begleitscheinkontrolle Behufs der Herstellung des Beweises der wirklichen Ausfuhr um 1 Fr. 60 Cent. das Kilogramm verkauft.[2] Es unterliegt auch dem Ausfuhrzolle von 25 Cent. für 100 Kilogr., nur das Pulver für die Kolonien und die Ausrüstung der Schiffe ist ausgangszollfrei.

Reisenden und Postkondukteuren ist die zollfreie Einfuhr von 2 Kilogr. Pulver zum eigenen Gebrauche gestattet.

Zur Sicherung der Abgabe und der beim Pulververkehr zu beachtenden polizeilichen Zwecke dient das Verbot der Aufbewahrung von Jagdpulver in Mengen über 5 Kilogr. und das unbedingte Verbot der Aufbewahrung anderen Pulvers von Seite anderer Personen, als jener, denen es zu dem vorgezeichneten Gebrauche übergeben worden ist, die Anordnung an die ankommenden Schiffe, ihre Pulvervorräthe in amtliche Verwahrung zu geben, das Recht der Kontrolle über alle Kleinverschleisser und alle Private, die zu ihren Zwecken Pulver zu ermässigten Preisen erhalten haben. Die

[1] Gesetz vom 16. März 1819.

[2] Gesetz vom 7. August 1850, Dekret vom 29. September 1850.

Präfekte sind ermächtigt, den Pulververschleiss auf die Hauptorte der Arrondissements, auf den Verkauf an Personen, die mit einer besonderen Bewilligung des Präfekts versehen sind, zu beschränken, oder ihn in einigen Arrondissements ganz einzustellen.[1]

Pulver, welches den Feinden abgenommen oder in Verfolgung des gesetzwidrigen Verkehrs angehalten wird, muss in die Staatsniederlagen abgegeben werden.

Die Strafen sind strenge. Wer ohne Erlaubniss Pulver erzeugt, verkauft, vertheilt, im Hausierhandel umherführt, unbefugt aufbewahrt, unterliegt dem Verfalle des Pulvers, einer Geldstrafe und der gefänglichen Anhaltung von 1 Monat bis 2 Jahren.[2] Ein Soldat oder ein Aufseher, Beamter oder Arbeiter in einer Pulverstampfe oder einem Pulvermagazin, der Pulver verkauft, vertauscht, verschenkt, oder ein Trafikant, der die bestehenden Vorschriften übertritt, wird überdiess abgesetzt.

Die verbotwidrige Erzeugung wird mit Verfall des Pulvers, der Fabrikationsstoffe und -Mittel und einer Geldstrafe von 300 Fr. geahndet, die dabei verwendeten Arbeiter unterliegen einer Gefängnissstrafe von 3 Monaten und im Wiederholungsfalle von einem Jahre.

Wer Pulver einschmuggelt, wird mit Verfall des Pulvers und der Transportmittel und mit einer Geldstrafe von 20 Fr. 44 Cent. für jedes Kilogramm bestraft.

Ankommende Schiffe, die ihr Pulver nicht in die amtliche Niederlage abliefern, bezahlen, abgesehen vom Verfall des Pulvers, eine Geldstrafe von 500 Fr.

Kompetent in Straffällen sind die Polizeitribunale.[3] Die eingehenden Strafen werden grossentheils unter die Ergreifer vertheilt, letztere erhalten überdiess eine Prämie von 15 Fr.

[1] Ministerialerlasse vom 17. August 1832 und 31. August 1848.
[2] Gesetz vom 24. Mai 1834.
[3] Dekret vom 16. März 1813.

für jeden angehaltenen Pulverschmuggler, und von 8 Fr. für jedes Kilogr. abgelieferten Pulvers.[1]

Im Staatsvoranschlage für 1857 stehen als Ertrag der Pulverfabriken die von den Ministerien der Finanzen, des Krieges und der Marine vergüteten Erzeugungskosten mit 6,883,000 Fr. vereinnahmt. Gesondert hievon sind als (Brutto) Ertrag des Pulvergefälls 8,800,000 Fr. veranschlagt.[2] Es waren:

	Die verkauften Mengen.	Der Bruttoertrag.	Die Anschaffungs- und andere Kosten.	Der Reinertrag.
	Metrische Quintal.	In Tausenden Francs.		
1819	6834	3,272	2,181	1,091
1825	9611	3,920	2,490	1,430
1835	9539	4,615	2,302	2,313
1845	18172	5,588	2,833	2,755
1850	17324	5,945	2,077	3,868
1852	15451	5,800	2,221	3,579
1853	18746	6,595	2,677	3,918
1854	24970	8,025	3,653	4,372
1855		8,800		

Der Werth der Gebäude (Magazine), Vorrichtungen und Vorräthe der Verwaltung belief sich Anfangs 1855 etwa auf 1,7 Millionen Fr., unter diesen bildeten 8296 metr. Quintal Pulver im Werthe von 1,2 Millionen Fr. — etwa ein Drittheil des jährlichen Bedarfs — die Hauptrubrik.

Der Mittelpreis eines Quintals Pulvers stellt sich auf 128 Fr., während es um 347 Fr. verkauft wird, so dass die Steuerverwaltung 219 Fr. am Quintal gewinnt.

[1] Ord. vom 17. November 1819.

[2] Im Voranschlage für 1856 waren diese Zahlen 5,313,000 und 6,400,000 Fr.

Achtes Kapitel.

Die Verbrauchssteuern und andere indirekte Abgaben.

Zweite Abtheilung.

4. Die Abgaben auf Getränke.

Die Abgaben auf Getränke sind es, gegen welche die Abneigung der Bevölkerungen vorzugsweise gerichtet war. Eben darum hatten sie die grössten Stürme durchzumachen. Nach der ersten Revolution durch das Gesetz vom 25. ventôse (25. Februar 1804) wieder eingeführt, von der ersten Restauration durch das Gesetz vom 8. December 1814 mit geringen Aenderungen übernommen, wurden sie 1815 während der hundert Tage in eine direkte Steuer umgewandelt.

Das Finanzgesetz vom 28. April 1816 stellte sie fast auf den alten Grundlagen wieder her. Nach der Julirevolution 1830 wurden die Abgaben auf den Detailverschleiss um ein Drittheil vermindert, die Abfindungen erleichtert; nach der Februarrevolution 1848 wurde mit Dekret der provisorischen Regierung vom 17. März die Aufhebung der Abgaben auf den Detailverschleiss vom Jahre 1849 an verheissen, jedoch von der konstituirenden Nationalversammlung am 28. Juni 1848 ihre Beibehaltung ausgesprochen, am 19. Mai 1849 abermals die Aufhebung der Getränkesteuern vom 1. Januar 1850 an in Aussicht gestellt, aber am 20. December 1849 ihre provisorische Beibehaltung für das Jahr 1850 entschieden und blos eine

Kommission zur Berathung der nöthigen Reformen niedergesetzt. Auf den Berathungen dieser Kommission beruht die Fortdauer der Steuer und das letzte Grundgesetz vom 17. März 1852, welches aber im Wesentlichen die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. April 1816 aufrecht erhielt, jenes Gesetzes, welches man mit Recht das umfassendste, kühnste und durchdachteste nennen kann, welches je aus dem Gehirn eines Finanzministers entsprang. Nach diesem Gesetze und seinen Nachträgen gibt es folgende Abgaben auf Getränke:

a) Die Cirkulationsgebühr für den Verkehr im Grossen,
b) Die Detailgebühr für den Verkehr im Kleinen,

} für Wein, Obst- (Apfel- und Birn-) Wein und Meth.

c) Die Konsumtionsgebühr für gebrannte geistige Flüssigkeiten und Liqueurweine (das sind Weine, die mehr als 22° Alkohol enthalten),
d) Die Eingangsgebühr in Orten über 4000 Einwohner,
e) Die einzige Taxe (taxe unique), als Ersatz der Eingangs- und Detailgebühr in einzelnen Gemeinden,
f) Die Ersatztaxe (taxe de remplacement), als Ersatz der Cirkulations-, Eingangs-, Detail- und Konsumtionsgebühr in Paris,

} für alle unter a, b und c genannten Getränke.

g) Die Biersteuer für die Erzeugung von Bier.

Der kleine Wein (râpe, piquette, ein kalter Aufguss auf bereits gepresste Trauben) und Weinsurrogate werden wie Wein, das Dünnbier wie Bier, mit Weingeist versetzte Firnisse werden wie Weingeist, in Weingeist eingelegte Früchte wie Weingeist, Weine, die 18 bis 22° Alkohol enthalten, zunächst als Weine, in Bezug auf den Alkoholgehalt über 18° aber als Liqueure besteuert.

Allgemein ausgenommen von der Steuer sind die zur Ausfuhr oder zur Umwandlung in Essig bestimmten Getränke, deren Austritt oder Umwandlung gesetzlich erwiesen wird.[1]

Wein, Obstwein und Meth unterliegen von dem Augenblicke angefangen, als sie aus dem Keller des ersten Erzeugers genommen werden, je nach ihrer Bestimmung zum Verkehr im Grossen oder im Kleinen, der Cirkulations- oder der Detailgebühr.

a. Die Cirkulationsgebühr.

Die Cirkulationsgebühr, ursprünglich eingeführt durch das Gesetz vom 24. April 1806, wird in dem Augenblicke fällig, als die ihr unterworfenen Getränke in einer Menge von 25 Litre und mehr in Fässern[2] oder von 25 Flaschen und mehr in Kisten oder Körben, geschlossen und emballirt nach Handelsbrauch, mit der Bestimmung für andere Personen als Kleinverschleisser, von einem Aufbewahrungsorte in den andern gebracht werden. Ebenso unterliegen jene Mengen der Gebühr, welche bei Gross- oder Kleinhändlern im Augenblicke des Aufhörens ihres Geschäftes am Lager sich befinden. Versendungen und Abtretungen in kleineren Mengen oder in anderer als handelsgebräuchlicher Verpackung oder an Kleinverschleisser sind der Detailgebühr unterworfen.

Die Grundlage der Versteuerung bildet die Erklärung, welche über jede Versendung oder Abtretung von dem Versender oder Verkäufer dem nächsten Steueramte zu erstatten ist. Sie enthält Zahl und Zeichen der Behältnisse, deren Rauminhalt, die Zahl der Flaschen, die Art und Beschaffenheit der Getränke (beim Weine die Farbe und das Jahr der

[1] Beim Bier findet statt der Steuerfreiheit die Steuerrestitution statt (Gesetz vom 23. Juli 1820). Auch geniesst sauer gewordenes (in Essig verwandeltes) Bier keiner Steuerfreiheit.

[2] Gesetz vom 17. März 1852. Früher wurden bloss Versendungen von 100 Litre und mehr nicht zum Kleinverschleisse gerechnet.

Lese) und den Ort der Wegführung, Gemeinde, Arrondissement und Departement der Bestimmung, Namen und Beschäftigung des Versenders und Empfängers, Namen des Waarenführers; nur ist gestattet, den Namen des Empfängers unausgefüllt zu lassen und ihn erst nachträglich am Orte der Bestimmung anzugeben. Nach der Erklärung erfolgt die Revision und nach dieser und ehe die Getränke von ihrem Aufbewahrungsorte weggebracht werden, ist die Cirkulationsgebühr zu entrichten.

Steuerfrei sind, abgesehen von den allgemeinen Steuerbefreiungen: der Wein, welchen der Grundeigenthümer, Pächter oder Kolone aus der Kelter in den Keller, oder aus diesem Keller in einen andern innerhalb desselben Kantons oder der angrenzenden Gemeinden der Nachbarbezirke versendet,[1] jedoch nur für diese und keine späteren Versendungen, und jener Wein, der als Reiseproviant (in einer Menge von 3 Flaschen für die Person) verwendet wird.

Von der Cirkulationsgebühr frei, weil andern und höheren Abgaben unterworfen, sind: die Getränke, die an einen Kleinverschleisser oder nach Paris oder an einen Ort verhandelt werden, der hinsichts des Kleinverschleisses allgemein abgefunden ist oder der einzigen Taxe unterliegt, oder welche von einem Eigenthümer aus seiner Wohnung in einer der Eingangsgebühr unterworfenen Gemeinde, nachdem er für sie die Eingangsgebühr bereits entrichtete, in eine andere ihm gehörige Wohnung geschafft werden; endlich Wein oder Obstwein, aus denen Branntwein erzeugt wird.

Die Cirkulationsgebühr ist nur für Obstwein und Meth in allen Departements dieselbe (50 Centimes für das Hektoliter),

[1] Gesetz vom 17. März 1852. Früher war der Eigenthümer bei Versendungen im Arrondissement und in den benachbarten Kantonen, und vor 1850 bei Versendungen im Departement und in den benachbarten Arrondissements frei.

für Wein ist sie nach den einzelnen Departements, wohin der Wein bestimmt ist, mit Rücksicht auf den Durchschnittswerth des Weines, der daselbst getrunken zu werden pflegt, in vier Klassen von 60, 80, 100 und 120 Cent. für das Hektoliter abgestuft.[1]

Der I. Klasse mit 60 Cent. eingereiht sind die Departements:

Var, Nieder-Alpen, Vaucluse, Rhonemündungen, Gard, Herault, Aude, Ost-Pyrenäen, Tarn, Garonne, Arriége, Lot, Tarn und Garonne, Gers, Ober-Pyrenäen, Dordogne, Lot und Garonne, Unter-Charente, Charente, Gironde, Landes, Nieder-Pyrenäen, Aveyron, Aube.

Der II. Klasse mit 80 Cent.:

Drôme, Ardeche, Oberalpen, Isère, Oberloire, Puy de Dome, Corrèze, Ain, Jura, Allier, Niévre, Cher, Indre, Vienne, die beiden Sévres, Vendée, Unterloire, Maine und Loire, Indre und Loire, Loire und Cher, Loiret, Yonne, Côte d'Or, Obersaône, Obermarne, Marne, Maas, Mosel, Meurthe.

Der III. Klasse mit 1 Fr.

Creuse, Obervienne, Cantal, Lozère, Saône und Loire, Rhone, Loire, Morbihan, Sarthe, Seine, Seine und Oise, Seine und Marne, Eure und Loire, Eure, Oise, Aisne, Ardennen, Unterrhein, Oberrhein, Vogesen, Doubs.

Der IV. Klasse mit 1 Fr. 20 Cent.:

Nord, Pas de Calais, Somme, Unterseine, Calvados, Orne, Manche, Mayenne, Ille und Vilaine, Nordküsten, Finis-terre.

Man sieht, die erste Klasse umfasst das südliche Frankreich und die Weinlande der Champagne, die zweite das gesammte mittlere Frankreich, mit Ausnahme einzelner nicht weinbauenden Departements, dann die Mosel- und Maasgegenden, die dritte den Rest des mittleren und nordöstlichen Frankreichs, die vierte den Nordwesten.

[1] Gesetz vom 12. December 1830.

b. Die Detailgebühr.

Die Detailgebühr ist eine Abgabe, bestehend in 15% von dem Verkaufspreise des im Kleinen, d. i. in Mengen unter 25 Litre oder 25 Flaschen verschliessenen Weins, Obstweines und Meths.[1]

Sie wird zunächst von den Kleinverschleissern (débitants) eingehoben, allein es unterliegen ihr auch Grossverschleisser für jene Mengen, welche bei der vierteljährigen Vorrathserhebung im Vergleiche zu den empfangenen und laut der beigebrachten Dokumente im Grossen abgesetzten Mengen und nach Abrechnung des für Abfall und eigene Konsumtion bewilligten Dareinlasses als abgängig sich zeigen, oder welche diese Personen ausnahmsweise im Kleinen hintangeben, sowie in letzterem Falle auch Weinbauer und Private die Detailgebühr zu entrichten haben.

Den Kleinverschleissern ist ein Nachlass von 3% für Abfälle und für den Verbrauch ihrer Familie bewilligt. Dieselben sind verpflichtet, den Verkaufspreis ihrer Getränke der Behörde zu erklären, und zwar ehe sie den Wein in Gebünden in Verschleiss setzen und ehe sie den Wein in Flaschen in ihre Verwahrung nehmen.

Auf Grundlage der Erklärung verfasst die Behörde den Preistarif, welchen die Verschleisser an einem allgemein sichtbaren Ort in ihrem Lokale anzuheften haben. Die Kosten des Preistarifs sind 10 Cent.

Entsteht über die Richtigkeit der Preisangabe ein Zweifel, so entscheidet der Maire mit Vorbehalt des Rekurses an den Präfekt im Präfekturrathe.

Jeder Verkauf gegen einen andern als den erklärten Preis unterliegt der Strafe.

In den Fällen, wo die Detailgebühr von andern Personen als Kleinverschleissern einzuheben ist, wird als Verschleiss-

[1] Der mittlere Kleinverschleisspreis bewegte sich von 1821 bis 1847 zwischen 33,6 und 39,6 Fr. den Hektolitre.

preis der von der Behörde festgesetzte mittlere Preis in dem Orte angenommen, aus dem der Wein weggebracht wird.

Die Steuer ist fällig, sobald eine Versendung ausser dem Hause gemacht oder ein Gebünde geleert ist, für die Sendung oder das Gebünde, sonst aber für die bei den vierteljährigen Vorrathsabschlüssen sich als abgängig darstellenden Mengen.

Die Steuerpflicht des Kleinverschleissers wird auf folgende Weise ermittelt: Die beim Antritte des Gewerbes erklärten Getränke werden in einem für den Verschleisser eröffneten Revisionsbogen (portatif) demselben zur Last geschrieben. Hierauf wird zur Vorrathsaufnahme geschritten. Hiebei werden die Gebünde geaicht, bezeichnet, numerirt, die Getränke gekostet, nöthigenfalls der Alkoholgehalt erhoben. Zeigt sich gegen die Erklärung ein Abgang, so wird er in Abfall, ein Ueberschuss, so wird er in Anfall gebracht. Ein Steuernachweis wird nicht verlangt.

Von diesem Augenblick an darf in die Gewerbsräume des Verschleissers kein Getränke als mittelst regelmässiger Expeditionen, die mit dem Getränke übereinstimmen, eingebracht werden. Diese Expeditionen sind über jedesmaliges Verlangen, jedenfalls aber bei der nächsten Vorrathsaufnahme vorzuweisen, und sie werden in den Revisionsbogen des Steuerpflichtigen eingetragen. Jede verschwiegene Einbringung eines Getränkes ist strafbar. Eben so muss jeder bei der Vorrathsaufnahme oder gelegentlich anderer Anlässe entdeckte Ueberschuss nachträglich in den Bogen zu Lasten des Verschleissers aufgenommen werden.

Erzeugt der Verschleisser Wein aus selbst gelesenen oder aus gekauften Trauben, so hat er diess vorhinein zu erklären, und der gewonnene Wein wird ihm zur Last geschrieben, das gleiche Verfahren findet bei selbst erzeugtem Obstweine statt.

Die Portatifs werden vom Friedensrichter cotirt und paraphirt, die eingetragenen Akte stellen bis zur Herstellung des Gegenbeweises der Falschheit einen vollen Beweis her.

Sie müssen wenigstens von zwei Beamten unterschrieben, die nöthigen Daten beim Steuerpflichtigen selbst eingetragen und das Ganze noch am Abende desselben Tages nach der Rückkehr von den Amtshandlungen ins Reine gebracht sein.

Es ist den Verschleissern gestattet, ein ebenfalls vom Friedensrichter cotirtes uud paraphirtes Register zu führen, in welches die Beamten die Akte des Portatifs und die bezahlten Steuerquoten einzutragen haben.

Die spätere Vorrathsaufnahme findet, wenn nicht häufiger, so jedenfalls am Schlusse jedes Vierteljahres statt. Bei derselben wird mittelst Visirstäben (pliés) der Stand jedes einzelnen Gebündes ermittelt, und die verschlossene Menge auf dem Gebünde mit Kreide notirt. Sobald das Fass leer ist, wird das daran angebrachte Zeichen entfernt, und erst nach diesem Akte darf das Fass weggebracht werden.

Gelegentlich dieser vierteljährigen Aufnahme wird das Portatif abgeschlossen; die Differenz zwischen dem anfänglichen Vorrathe und dem Empfange im Laufe des Quartals einerseits und den etwa im Grossen abgesetzten Mengen, dem gesetzlichen Nachlasse und dem schlüsslichen Vorrathe anderseits stellt die dem Verschleisser als im Kleinverschleiss abgesetzt zur Last fallende Menge dar.

Handelt es sich um einen vorübergehenden Verschleiss auf Messen, Märkten, bei ausserordentlichen Versammlungen, legt ein Verschleisser sein Gewerbe zurück, oder tritt er in Abfindung, so findet der Abschluss noch früher statt.

Die Kleinverschleisser, die ihr Gewerbe zurücklegen, unterliegen, wie bereits erwähnt wurde, für den verbleibenden Vorrath der Cirkulationsgebühr, doch sind sie von derselben frei, wenn der Vorrath von ihrer eigenen Lese stammt, oder wenn sie während der Zeit ihres Kleinverschleisses keinen Wein angekauft haben. Stammt wenigstens ein Theil des verbleibenden Vorrathes zweifellos von der eigenen Lese her, und bildete die selbst erzeugte Menge einen grösseren

Theil des ursprünglichen Vorrathes, als die angekaufte, so kann wenigstens jener Theil steuerfrei belassen werden.[1]

Kleinverschleisser, die Märkte, Messen, ausserordentliche Versammlungen besuchen, haben sich bei dem Amte im Orte der Bestimmung mit amtlichen Deckungen über ihre Getränke auszuweisen und die Eröffnung ihres Verkaufs anzuzeigen. Beim Beginne des Verkaufes werden ihre Vorräthe in ein Portatif eingetragen, und nach Beendigung desselben werden die vorhandenen Vorräthe ermittelt, hieraus wird die abgesetzte Menge und die entfallende Gebühr berechnet, und letztere eingehoben.

Ausgenommen von der Detailgebühr sind die Marketender, welche bloss in Lagern oder Kriegsplätzen, bloss für Soldaten und mit einer Bestallung von Seite des Kriegsministers ihr Gewerbe ausüben, und die Getränke, die in Militärspitälern verbraucht werden, doch ist auch in diesen Räumen den Gefällsbeamten der Eintritt, die Durchsuchung und Kontrolle gestattet.

c. Die Konsumtionsgebühr.

Die Konsumtionsgebühr wird nach den Gesetzen vom 28. April 1816, 24. Juni 1824 und 12. December 1830 von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Liqueurweinen ohne Unterschied der Bestimmung zum Gross- oder Kleinverschleisse eingehoben. Sie ist in der Regel in dem Augenblicke fällig, wo das steuerbare Objekt aus den Niederlagen des Erzeugers weggebracht wird, doch kann sie unter den vorgezeichneten Vorsichten auch gestundet werden; der Kleinverschleisser entrichtet sie erst in jenen Momenten wie die Steuer vom Wein.

Sie beträgt für Branntwein und Weingeist in Gebünden 50 Fr. für jeden darin enthaltenen Hektoliter Alkohol, und

[1] Bestand der ursprüngliche Vorrath von 45 Hectolitres aus 25 Hectolitres selbst gelesenen und 20 Hectolitres erkauften Weines, und zeigte sich bei Zurücklegung des Gewerbes ein Vorrath von 30 Hectolitres, so müssen offenbar wenigstens 10 Hectolitres noch von dem selbst gelesenen Wein abstammen, und für diese Menge wird auch übungsweise die Steuerfreiheit ertheilt.

für Branntwein und Weingeist in Flaschen und für Liqueure und in Weingeist eingelegte Früchte 50 Fr. für den Hektoliter Flüssigkeit.[1]

Auch Branntwein und Weingeist, die zur Fabrikation von Firnissen und wohlriechenden Wassern oder in Spitälern bei äusseren Krankheiten verwendet werden, unterliegen dieser Gebühr.

Weingeist, der durch Mischung mit Theer, Theeröl, oder anderen essentiellen Oelen zum menschlichen Genuss unbrauchbar gemacht wurde, unterliegt statt der Konsumtionsder Denaturationsgebühr, falls in der Mischung wenigstens 20 % solcher Oele sich befinden und das Gemische ein homogenes Ganzes darstellt. Die Denaturationsgebühr wird nach vier Abstufungen, je nachdem in der Mischung mehr oder weniger Alkohol sich befindet, eingehoben und wächst mit der Höhe der Besteuerung des Alkohols in den einzelnen Orten. Zur Beurtheilung des Alkoholgehaltes der Flüssigkeit wird eine in 30 Theile getheilte Röhre benützt, in welche man 10 Theile der Flüssigkeit und 20 Theile Wasser gibt, worauf das Behältniss stark gerüttelt wird. Das Oel schwimmt oben auf, und man sieht, wie viele Theile es einnimmt.[2]

[1] Die Konsumtionsgebühr ist erst durch das Gesetz vom 14. Juli 1855 auf dieses Ausmass erhöht worden; früher betrug sie 36 Fr.

[2] Gesetz vom 24. Juli 1843, Ord. vom 14. Juni 1844. Die Gebühren betragen:

Wenn die Menge der in der Mischung enthaltenen Oele beträgt	In Gemeinden								In Paris.	
	ohne Eingangsgebühren.		mit Eingangsgebühren und einer Einwohnerzahl							
			v. 4—10000		v. 10—20000		v. 20—50000		über 50000	
Procent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.
20—30	14	40	16	32	18	24	20	16	22	08	22	08
30—40	12	60	14	28	15	96	17	64	19	32	19	32
40—50	10	80	12	24	13	68	15	12	16	56	16	56
über 50	9	00	10	20	11	40	12	60	13	80	13	80

Denaturirte Branntweine sind auch von der Eingangsgebühr (weil auf dieselbe in der Denaturationsgebühr bereits Rücksicht genommen ist), frei; einem Oktroi können sie aber unterworfen werden, dieses darf jedoch höchstens ein Drittheil der Denaturationsgebühr betragen.

Der Alkoholgehalt der Flüssigkeiten wird durch den Aräometer ermittelt. Derselbe setzt eine Temperatur von 15 Graden des hunderttheiligen Thermometers voraus, bei jeder andern Temperatur muss die nöthige Korrektur nach einer amtlichen Reduktionstabelle berechnet werden. Steuerfrei ist blos, abgesehen von den allgemeinen Steuerbefreiungen, der Transport bereits versteuerter Flüssigkeiten durch Personen, die keiner speciellen Ueberwachung unterliegen, aus einer ihrer Wohnungen in die andere, und der Transport unversteuerter Flüssigkeiten durch die Erzeuger aus ihren Brennereien in die Magazine oder Keller in derselben Gemeinde; doch müssen im ersten Falle die Eigenthümer, falls nicht der Branntwein aus einem der Eingangsgebühr unterworfenen Orte genommen wird, die Versteuerung nachweisen, und im zweiten Falle die Brenner ihre Keller oder Magazine der Kontrolle unterziehen. Endlich sind frei die Mengen, die in den Departements Var, Rhonemündungen, Gard, Herault, Aude, Tarn, Ostpyrenäen in Gegenwart von Beamten zur Aufbesserung schwacher Weine verwendet werden; doch dürfen auf 100 Liter Wein nicht mehr als 5 Liter Alkohol verwendet werden, und der Alkoholgehalt des dergestalt aufgebesserten Weines darf 18° nicht überschreiten.[1]

d. Die Eingangsgebühr.

Die Eingangsgebühr wird nach den Gesetzen vom 25. November 1808, 28. April 1816, 12. December 1830, 21. April 1832 und 24. Mai 1834 neben und ausser der Cirku-

[1] Dekret vom 17. März 1852. Früher bestand eine ausgedehntere Steuerfreiheit.

lations-, Detail- und Konsumtionsgebühr in allen Gemeinden eingehoben, die eine geschlossene Bevölkerung von 4000 Seelen und mehr zählen; die Bewohner einzelner zerstreuter Häuser oder bäuerlicher Dependenzen werden nicht mitgezählt. Sie steigt mit der Zahl der Bevölkerung und nach der Klasse, welcher das Departement in Ansehung der Cirkulationsgebühr angehört, für den Hektoliter in folgendem Masse:

Gemeinden von	Wein[1] in den Departements.								Obstwein, Meth.		Alkohol in gebrannten geistigen Flüssigkeiten.
	I.		II		III.		IV.				
	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.	Cent.	Fr.
4 — 6000 Einwohnern	—	30	—	40	—	50	—	60	—	25	4
6—10000 „	—	45	—	60	—	75	—	90	—	40	6
10—15000 „	—	60	—	80	1	00	1	20	—	50	8
15—20000 „	—	75	1	00	1	25	1	50	—	65	10
20—30000 „	—	90	1	20	1	50	1	80	—	75	12
30—50000 „	1	05	1	40	1	75	2	10	—	90	14
50000 und mehr „	1	20	1	60	2	00	2	40	1	00	16
Paris (stellvertretende Taxe)	8 Fr.								4	00	66[2]

[1] Durch das Dekret vom 17. März 1852 wurde die seit 1831 bestandene Gebühr für Wein und Obstwein auf die Hälfte herabgesetzt.

[2] Durch das Gesetz vom 14. Juli 1855 wurde diese Gebühr von dem früheren Ausmasse von 50 Fr. auf den gegenwärtigen Betrag erhöht.

Ob ein Ort der Eingangsgebühr zu unterwerfen und in welche Klasse er einzureihen sei, bestimmt der Präfekt über Einvernehmen des Direktors der indirekten Abgaben, im Falle des Rekurses der Finanzminister über Vortrag des Generaldirektors.

Die Eingangsgebühr ist zu entrichten, mögen die Getränke in die als geschlossen erklärte Gemeinde eingeführt oder dort erzeugt werden. Ja, dieselbe wird selbst dann gefordert, wenn die Getränke zwar innerhalb der Gemeinde aber ausserhalb des als geschlossen erklärten Raumes von Kleinverschleissern abgesetzt werden.

Zur Weinbereitung bestimmte Trauben oder Obst sind der Gebühr für Wein oder Obstwein, die ersteren im Verhältniss von 3 Hektolitern Trauben für 2 Hektoliter Wein, das letztere im Verhältniss von 5 Hektolitern Obst für 2 Hektoliter Obstwein unterworfen.

Die Gebühr ist in der Regel im Augenblicke der Einfuhr in die Gemeinde und der Lese oder Erzeugung im Innern derselben fällig. Ausnahmsweise kann sie auch im Wege der Abfindung oder erst bei der Herausnahme aus Niederlagen, die unter amtlicher Aufsicht stehen, entrichtet werden.

Die Einfuhr ist nur zu gewissen Tagesstunden[1] gestattet, und die eingeführte Menge muss vor der Abladung und Einlagerung erklärt werden, und zwar bei dem Eingangsamte, wenn die Stadt hinsichtlich der Getränkesteuer für geschlossen erklärt, beim Amte im Innern, wenn sie offen ist. Eine Ausnahme hievon besteht nur in Beziehung der von den Eigenthümern zur Weinbereitung eingeführten Weintrauben und des Obstes. Werden sie in geschlossene Städte eingebracht, so können über jede einzelne Fuhr vom Eigenthümer Bons ausgestellt werden, die man am Abende zusammenzählt und dem weiteren Verfahren unterzieht; in offenen Gemeinden kann die Verwaltung gestatten, sie ohne Erklärung einzuführen, doch ist die Verwaltung auch berechtigt, die Einfuhr auf gewisse Wege zu beschränken, und auf diesen am Eingange der Gemeinde während der Weinlese Aemter aufzustellen.

Die Weinbauer oder Erzeuger innerhalb der Gemeinden sind zur Erklärung der eingekellerten Trauben oder des Obstes und des erzeugten Branntweines verpflichtet.

Frei von der Eingangsgebühr sind:

[1] Januar, Februar, November, December von 7 Uhr früh bis 6 Uhr Abends; März, April, September, Oktober von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends; Mai, Juni, Juli, August von 5 Uhr früh bis 8 Uhr Abends.

1) Im Augenblicke des Beginnes der Wirksamkeit der Gebühr:

a) Der Wein, Obstwein und Meth, die bei Weinbauern als der Rest ihrer Lese lagern, falls die Eigenthümer dieselben der Cirkulationsgebühr unterwerfen.

b) Alle Getränke, die bei Kleinverschleissern sich befinden.

2) Wein und Obstwein, die auf dem Boden der Gemeinde erzeugt sind, und von den Erzeugern in ihren Landwohnungen ausser dem geschlossenen Raume im Detail verkauft werden.

3) Getränke im Besitze von Privaten ausser dem geschlossenen Raume.

4) Getränke an Bord von Schiffen en relâche, welche von diesen als zu ihrem ferneren Gebrauch gehörig erklärt und demselben angemessen befunden werden.

5) Der zur Aufbesserung schwacher Weine verwendete Branntwein, welcher von der Konsumtionsgebühr frei ist.

6) Die sogenannte Piquette (ein Aufguss von Wasser auf Weinträster [mares] ohne Pressung), so lange sie von dem Weinbauer für seine Hausleute verwendet wird. Die Bereitung der Piquette muss, damit diese der Befreiung geniesse, angemeldet und in Gegenwart der Gefällsbeamten vollzogen werden.

7) Getränke, die in den Entrepôts verdorben oder verloren gehen; die Bewilligung der Gebührenfreiheit kann in diesem Falle nur die Generaldirektion selbst gewähren.

e. und f. Die einzige Taxe. — Die stellvertretende Taxe in Paris.

In Städten mit einer agglomerirten Bevölkerung von 4000 Seelen und mehr und über den Wunsch des Gemeinderathes kann die Buch- und Revisionskontrolle bei den einzelnen Weinbesitzern und Kleinverschleissern gegen dem aufgehoben werden, dass die Eingangs- und Detailgebühr

sowie die Licenzgebühr für die Kleinverschleisser in eine einzige beim Eingange zu bezahlende Taxe umgewandelt werden. Diese Taxe wird dadurch bestimmt, dass der Durchschnittsertrag der drei letzten Jahre an der Steuer von Wein, sowie jener der Steuer von Obstwein und von Meth, durch die Durchschnittsmenge der eingeführten Gegenstände jeder dieser Art getheilt wird. Gemeinden, wo diese taxe unique eingeführt ist, nennt man losgekaufte (redimés). Es war früher auch gestattet, nicht blos die Eingangs-, Detail- und Licenzgebühr sondern auch die Cirkulationsgebühr abzulösen, allein diess hat aufgehört.[1] Die Konsumtionssteuer für gebrannte geistige Flüssigkeiten wird in losgekauften Gemeinden vereint mit der Eingangsgebühr ebenfalls bei der Einfuhr entrichtet.

Bei den Berathungen des Gemeinderathes, ob die einzige Taxe erbeten werden soll, sind die stärkst besteuerten Gross- und Kleinverschleisser von Wein und andern steuerbaren Getränken dergestalt beizuziehen, dass sie in einer der Hälfte der gegenwärtigen Gemeinderathsglieder gleichen Zahl an dem Beschlusse Theil nehmen.

Ueber die Bitte des Gemeinderathes um Einführung der einzigen Taxe entscheidet vorläufig der Präfekt, vorbehaltlich die definitive Entscheidung des Finanzministers. Sowohl vor Einführung als vor Aufhebung der einzigen Taxe wird eine Inventur in den Niederlagen und bei den Kleinverschleissern vorgenommen, letztere müssen den vor der Einführung vorhandenen Vorrath nach der Taxe versteuern, wogegen ihnen für den vor der Aufhebung vorhandenen Vorrath die Taxe nach Abzug der Eingangsgebühr rückvergütet wird, eben so muss von den Eigenthümern der Weinlager der bei jedem der beiden Inventuren sich zeigende Abgang nach der im Augenblicke der Inventursvornahme bestehenden Gebühr versteuert werden.

Die Eigenthümer der Weinlager haben den für den

[1] Gesetz vom 25. Juni 1841.

Gebrauch im Innern der losgekauften Gemeinde bestimmten Wein im Augenblicke der Auslagerung zu versteuern. Die in losgekauften Gemeinden eingeführten Mengen von Wein, Obstwein, Meth, welche die Detailgebühr bereits entrichtet haben, bezahlen blos die Differenz zwischen der einzigen Taxe und der bereits bezahlten Abgabe.

Es gibt übrigens wenige Gemeinden, die sich der einzigen Taxe unterworfen haben, indem diese auch die zum Privatgebrauche bestimmten Getränke der Detailgebühr unterzieht.[1]

Für Paris besteht die einzige Taxe, hier die stellvertretende (taxe de remplacement) genannt, zwangsweise. Sie ist für alle Getränke zu entrichten, die über die Steuerlinie eingeführt oder aus der öffentlichen Niederlage behoben werden.[2] Die Erzeugung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten innerhalb der Steuerlinie ist verboten.

g. Die Biersteuer.

Die Biersteuer wurde mit dem Gesetze vom 25. November 1808 eingeführt und durch das Gesetz vom 28. April 1816 auf die Erzeugung gelegt. Im Tarife durch das Gesetz vom 12. December 1830, in der Art der Ueberwachung durch das Gesetz vom 23. April 1836 neu geregelt, hat sie seither keine Reform erfahren, ungeachtet die Aenderungen in der Art der Erzeugung und die Verfälschungen im Verkehre eine Revision des Steuergesetzes dringend erheischen.

Der Steuer ist jedes in Frankreich erzeugte Getränke unterworfen, das die Eigenschaften des Bieres hat, sie beträgt

[1] 1835 waren ihrer 64, 1855 waren sie auf 40 zusammengeschmolzen, nämlich: Carcassonne, Limoux, Narbonne, Villefranche, Marseille, Aix, Toulouse, Montpellier, Cette, Ganges, Bezières, Agde, Bédarieux, Pézenas, Le Puy, Figeac, Pont-à-Mousson, Thionville, Lille, Roubaix, Tourcoing, Douai, Arras, Béthune, Boulogne, Calais, St. Pierre les Calais, St. Omer, Ain, Clermont-Ferrand, Thiers, Perpignan, Strassburg, Lyon, St. Germain-en-Lay, Montauban, Toulon, Antibes, Avignon, Limoges.

[2] Gesetze vom 1. Mai 1822 und 24. Juni 1824.

2 Fr. 40 Cent. vom Hektoliter; beim fremden Bier ist die Abgabe bereits im Zolle enthalten. Das sogenannte Dünnbier (petite-bière), das Produkt des letzten Aufgusses, wenn mehrere über dasselbe Malz in denselben oder allmälig kleineren Gefässen gemacht werden, unterliegt einem Viertheile der Gebühr. Bier, welches Spitäler zum eigenen Gebrauche erzeugen, unterliegt einem Bruchtheile der Gebühr, welcher nach der Beschaffenheit des Bieres sich richtet und durch Sachverständige festgestellt wird. Ein kalter (nicht zum Sieden gebrachter) Aufguss auf die Bräurückstände ist steuerfrei, wenn er sogleich in den Verbrauch übergeht. Frei ist auch die Erzeugung der Bierhefe, Behufs der Verwendung zur Broderzeugung.

Die Gebühr ist im Augenblicke der Unterzündung des Braukessels fällig, sie wird für jedes Gebräude nach dem Rauminhalte des Braukessels bemessen, ohne Rücksicht ob dieser ganz oder theilweise gefüllt ist, und ohne einen andern Abzug als 20% für allfällige Abfälle der Fabrikation, Geläger, Gerinne, Verdünstung und andere Zufälle. Eben darum wird es als ein Gnadenakt der Verwaltung angesehen, wenn sie für verdorbenes Bier die Steuer rückvergütet; diese Rückvergütung erfolgt nie, wenn das Bier bereits in Fässer abgezogen war.

Es ist gestattet, eben wegen dieser Abfälle um 20% mehr Wasser aufzugiessen, als der Rauminhalt des Kessels fasst[1]; allein die Beamten sind ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann der Aufguss vollendet seyn muss, und die Flüssigkeitsmenge nach dem Abzuge in die Kühle oder die Fässer zu erheben. Wenn hiebei ein Ueberschuss von mehr als 10% über die zur Versteuerung bestimmte Menge (80% des Rauminhaltes des Kessels) gefunden wird, so muss er versteuert werden; übersteigt die erhobene Menge sogar den vollen Rauminhalt des Kessels, so wird das Strafverfahren eingeleitet. Die Bräuer unterliegen der Kontirung von Seite

[1] Dekr. vom 17. März 1852.

des Amtes, auch kann dem Bräuer selbst die Führung eines Gegenregisters aufgetragen werden; in Städten, die ein Oktroi erheben, muss abgesehen von der Erzeugung auch der Austritt aus der Gemeinde oder die Versteuerung für das Oktroi nachgewiesen werden.

Die Rechnungen werden monatlich abgeschlossen, die entfallenden Gebühren können mittelst Schuldverschreibungen von 3, 6 oder 9 Monaten Verfallzeit abgetragen werden, doch darf keine Verschreibung auf weniger als 300 Fr. lauten. Für Baarzahlungen werden 4% Escompte für das Jahr vergütet.

h. Das Octroi der Gemeinden.

Mit den Verzehrungssteuern und namentlich mit der Eingangsgebühr, welche der Staat erhebt, im engsten Zusammenhange ist die von den Gemeinden eingehobene Eingangsgebühr, das Oktroi, nur dass es nicht blos von Getränken, nicht nach einem allgemeinen Tarife, dessen Sätze mit der Bevölkerung steigen, und weder in allen Gemeinden, welche der Eingangsgebühr des Staates unterworfen sind, noch bloss in diesen eingehoben wird. Seine Darstellung kann hier um so weniger umgangen werden, als die Einhebung des Oktroi und der Verzehrungssteuern meist denselben Organen anvertraut ist, das Finanzministerium die Oberleitung des Oktrois führt, und die Bedeutung und innere Verzweigung der Verbrauchsabgaben ohne Rücksicht auf das Oktroi nicht gebührend gewürdigt werden kann.

Die Eingangsgebühren der Gemeinden sind älter als die sie betreffende Gesetzgebung des Staates; letzterer trat nur bestätigend, ordnend, beschränkend ein. Die erste französische Revolution hob auch diese Lokalabgaben durch das Gesetz vom 19. Februar 1791 auf; und auf gleiche Weise wie bei den indirekten Abgaben des Staates zwang die Nothwendigkeit bald zu ihrer Wiedereinführung. Dieselbe erfolgte durch das Gesetz vom 27. vendémiaire an VII für

Paris, und durch die Gesetze vom 11. frimaire und 5. ventôse an VIII für andere Städte.

Dieselben Gesetze bestimmten den Einfluss der Regierung auf die Einführung von Oktrois. Die Ordonnanz vom 9. December 1814 regelte die Einhebung, und die Gesetze vom 17. März 1852 und 22. Juni 1854 stellten die Grundsätze auf, nach denen fortan Oktrois bestehen dürfen.

Ein Oktroi kann jetzt nur durch ein kaiserliches Dekret eingeführt werden, welches zugleich den Tarif festsetzt, jeder Tarif wird längstens nach Ablauf von 10 Jahren neu normirt. Das Oktroi wird von den Gemeinden, aber unter Aufsicht der Finanzbehörden verwaltet. Die Art der Einhebung und Verrechnung muss mit den Vorschriften über die Eingangsgebühr des Staates im Einklang stehen, und wo möglich müssen beide Abgaben dort, wo sie neben einander bestehen, gleichzeitig, auf Grund derselben Erklärung des Steuerpflichtigen eingehoben werden.

Aus diesen Motiven wird auch die Mehrzahl der Register und andern Drucksorten für das Oktroi den Gemeinden gegen Entgelt vom Staate geliefert. Auch können dort, wo eine Eingangsgebühr des Staates besteht, die Beamten des städtischen Oktroi verpflichtet werden, die Erhebung jener Gebühr zu besorgen.

Nur fünf Kategorien von Gegenständen können mit einem Oktroi belegt werden: Getränke, Esswaaren, Futter-, Brenn- und Baustoffe. Gegenstände, die im Innern der Gemeinde erzeugt werden, dürfen nicht geringer besteuert sein als Gegenstände, die von aussen kommen. Die Tarife benachbarter Gemeinden dürfen keine dem Handel nachtheilige Verschiedenheiten darbieten.

Schon das Gesetz vom 28. April 1816 hatte angeordnet, dass, Fälle besonderer Nothwendigkeit ausgenommen, das Oktroi auf Getränke die Eingangsgebühr, die der Staat behebt, nicht übersteigen solle. Als Folge dieses Grundsatzes

wurde ferner schon 1837 und 1838 anerkannt, dass dieses Oktroi in Gemeinden unter 4000 Seelen nicht höher als die Eingangsgebühr der untersten Klasse sein sollte; allein die Ausnahmen wurden so zahlreich, dass das Gesetz vom 17. März 1852 jene Anordnungen erneuerte und als ausnahmslose hinstellte. Zur Ausführung dieser Verordnung wurde eine Frist bis 1. Januar 1856 gewährt, wurde jedes Oktroi, auf welches eine Gemeindeschuld fundirt war, bis zur Tilgung der Schuld von dieser Verfügung ausgenommen, und wurden den Gemeinden die 10 Percent, welche sie vom Ertrage des Oktroi dem Staate abzuführen hatten, nachgesehen. Dessen ungeachtet zeigte sich bald, dass ohne zerrüttende Eingriffe in die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden auf jener Ausführung nicht bestanden werden könne; eine solche Höhe haben die Oktrois in Frankreich erreicht und einen so wesentlichen Bestandtheil des Gemeindehaushaltes bilden sie.[1] Das Gesetz vom 22. Juni 1854 erhöhte daher das 1852 festgesetzte Maximum auf das Doppelte.

Ueber die Frage, ob und unter welchen Modalitäten ein Oktroi eingeführt werden soll, wird im Gemeinderathe zweimal abgestimmt, und zweimal die höhere Entscheidung eingeholt.

Zuerst wird vom Gemeinderathe aus eigenem Antriebe oder über die Initiative des Präfekten über die Frage: „ob“ berathen. Liegt die Einführung des Oktroi in den Wünschen

[1] Anfangs 1830 bestand das Oktroi in 1508 Gemeinden, und der Bruttoertrag war 67,5 Millionen Fr. Die Revolution des Jahres 1830 nöthigte zur Abschaffung einiger, Milderung anderer Oktroi, und 1831 bestand das Oktroi in 1378 Gemeinden mit dem Bruttoertr. von 54,3 Mill. Fr.

Allmählig stieg es wieder, und

1835 bestand das Oktroi in 1423 Gemeinden mit dem Bruttoertr. von 72,1 Mill. Fr.
1841 „ „ „ „ 1420 „ „ „ „ „ 82,1 „ „
1847 „ „ „ „ — „ „ „ „ „ 88,6 „ „
1850 „ „ „ „ 1436 „ „ „ „ „ 95,2 „ „

1850 entfielen vom Oktroi in Paris 36 Fr., in Marseille 25 Fr. für den Kopf der Bevölkerung. Es gibt übrigens Gemeinden, wo nur 1½ Fr. auf den Kopf der Bevölkerung fallen und der Gesammtertrag des Oktroi nicht 100 Fr. des Jahres beträgt.

der Gemeinde, so entscheidet der Minister des Innern, äussert sie sich über die Initiative des Präfektes nicht bejahend, so holt der Minister des Innern die Entscheidung des Kaisers ein, ob eine weitere Berathung über die Modalitäten stattfinden soll. Die weitere Berathung umfasst jedenfalls nur den Tarif und das Reglement, hierüber erstattet der Minister der Finanzen den Vortrag.

Eine der nothwendigsten Bestimmungen des Reglements ist die Festsetzung der Steuerlinie und der Steuerämter.

Grossen Städten und mit Bewilligung der Nachbargemeinden auch kleineren ist gestattet, dort, wo es zur Abkürzung und bessern Reglung der Steuerlinie nothwendig ist, auch benachbarte Gemeinden oder Theile derselben in das Oktroi einzubeziehen; den letzteren ist dagegen ein entsprechender Antheil am Ertrage des Oktroi einzuräumen, und jedenfalls müssen sie mit ihren etwaigen Einsprüchen gehört werden.

Frei vom Oktroi sind: der Verbrauch am Bord von Schiffen des Staates, die Materialien zur Pulvererzeugung (bloss für die Holzkohle von Wichtigkeit), die Drucksorten der Regierung, Holz zu Artilleriekonstruktionen, Arzeneien, Stockfische, auch können Tafeltrauben, einige Gattungen Aepfel und Birnen und einige Kleinigkeiten zum Gebrauche der unbemittelten Bevölkerung, z. B. Wurzeln, Reisig, Abfallholz, frisches Gras bis zu einer Traglast u. dgl. freigelassen werden. Es ist nicht gestattet, für andere Personen und andere im Tarife begriffene Gegenstände die Gebührenfreiheit zu bewilligen, und die Verwaltung hat die Gemeinde stets gegen jeden Anspruch vertheidigt, der in dieser Richtung von diplomatischen Personen, den Militär- und Marinebehörden u. dgl. erhoben wurde.

In Paris wird das Oktroi in dem durch die Dekrete vom 1. April 1854 und 3. November 1855 festgesetzten Ausmasse eingehoben, welchem noch die beiden zehnprocentigen Zuschläge zuzurechnen sind. Dem Oktroi sind unterworfen:

a) Wein, Obstwein, Meth, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Bier, Essig, Oele fette und ätherische, Firnisse, Schmieren, abgeriebene Farben, Theer;

b) Fleisch, frisches und geräuchertes, Würste, Geflügel, Wildpret, Fische, Schalthiere, Pasteten, Trüffel, Fette aller Art, Butter, Eier, Käse, Salz, Eis;

c) Brennholz, Holz- und Steinkohlen, Lohziegel und anderes Brennmateriale, Wachs und Wallrath, Stearin, Lichte;

d) Kalk, Ciment, Mörtel, Bausteine, Schiefer, Ziegel, Pflastersteine, Thonerde, Sand, Bau- und Werkholz, Eisenbestandtheile zu Baukonstruktionen;

e) Heu, Stroh, Hafer, Gerste.[1]

[1] Von der Höhe der Gebühren dürften folgende Beispiele eine Vorstellung geben:

Gegenstand.	Massstab.	Octroi. Fr.	Cent.
Wein in Fässern	1 Hectolitre	10	—
» » Flaschen	»	17	—
Alkohol in gebrannten geistigen Flüssigkeiten, a. nicht denaturirt	»	23	50
b. denaturirt	»	4 bis 7	80 bis —
Obstwein und Meth	»	3	80
Essig	»	10	—
Olivenöl, parfümirte Oele, Speisen in Oel eingelegt	»	38	—
Oele andere	»	21	—
Fleisch frisch aus Schlachthäusern	100 Kilogr.	8	85
Fleisch frisch vom Lande	»	10	55
Fleisch geräuchert, Schinken, Würste	»	20	70
Pasteten, Trüffel	»	120	—
Seefische frische	»	30	—
Austern (nach der Grösse)	»	5 bis 15	— bis —
Butter	»	10	—
Thierische Fette	»	6	—
Käse	»	9	50
Salz	»	5	—
Eis	»	5	—
Brennholz (nach der Härte)	1 Stére	2 bis 2	— bis 5
Holzkohlen	1 Hectolitre	—	5
Steinkohlen und Cokes	100 Kilogr.	1	60
Kalk	1 Hectolitre	1	15
Mauerziegel	1000 Stück	5	75
Dachziegel	»	7	—
Pflastersteine	»	4	75
Bauholz (nach der Härte)	1 Stére	7 bis 9	50 bis 40
Heu	100 Bündel	5	—
Stroh	»	2	—
Hafer	100 Kilogr.	1	25
Gerste	»	1	60

Die steuerpflichtigen Gegenstände müssen gleich beim Eintritte in die Bannmeile angemeldet werden und unterliegen der vollen Gebühr, falls nicht ihr Wiederaustritt oder ihre Versteuerung ausserhalb der eigentlichen Steuerlinie der Stadt nachgewiesen wird. Die äusseren Festungswerke und ihre Gräben machen die verbotwidrige Ueberschreitung dieser äusseren Steuerlinie äusserst schwierig. Die eigentliche (innere) Steuerlinie wird durch eine 6 Metres hohe, oben mit Eisenspitzen oder Glasscherben besetzte, von aussen und innen ganz freie Mauer gebildet.

Die Steuer wird entweder bei der Einfuhr oder bei der Herausnahme aus den Entrepots entrichtet; als solche dienen grosse Hallen für einzelne Gegenstände, z. B. für Weine und Branntwein, Oele, Fische u. dgl.

Diejenigen Gemeinden, die eine Garnison besitzen und von den Gegenständen des Verbrauchs der Garnison ein Oktroi beziehen, haben dem Staate unter dem Titel von Beiträgen zu den Kasernirungskosten aus dem Ertrage des Oktroi nach dem Gesetze vom 15. Mai 1818 eine Entschädigung zu leisten, die in der Regel für das Jahr von 365 Tagen mit 7 Fr. für den Mann und mit 3 Fr. für das Pferd berechnet wird.

Am Schlusse jedes Quartals übersendet der Intendant der Militärdivision dem Präfekt eine Uebersicht der jeder betheiligten Gemeinde zur Last fallenden Tage und der hiernach entfallenden Beiträge. Wird diese Uebersicht von der Gemeinde anerkannt oder über deren Gegenvorstellung vom Kriegsminister richtig gestellt, so gelangt sie mit dem Visa des Präfekts versehen zum Direktor der indirekten Abgaben Behufs der Einhebung.

Diese erfolgt derart, dass in jedem der drei Monate des ersten Quartals $^1/_{15}$ der für diese Beiträge im Gemeindebudget präliminirten Summe eingehoben und dieser Betrag für die späteren Quartale in dem Masse erhöht wird, als durch die

früheren Einzahlungen der wirkliche vom Militärintendanten berechnete Betrag dieser Beiträge für die betreffenden Quartale nicht gedeckt erscheint.

Ist der Ertrag des Oktroi so gering, dass durch diese Beiträge derselbe allzusehr vermindert würde, so können mit Bewilligung des Kaisers Abfindungen bis auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt werden, als deren Grundlage die Berechnung des wahrscheinlichen Ertrages des Oktroi von den durch die Garnison verbrauchten Gegenständen dient.[1]

5. Die Kontrollen, Abfindungen und Strafen Betreffs der Abgaben auf Getränke. Schlussbemerkungen.

Die ganze Reihe von Massregeln, aus denen das verwickelte System der Getränkesteuern und das Oktroi sich zusammensetzt, wäre nur unvollständig wieder gegeben, wenn wir nicht auch jener Einrichtungen erwähnen würden, die theils zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, damit diese die Gebühr so nahe als möglich im Momente der wirklichen Konsumtion im Grossen oder Kleinen zahlen, theils zur Sicherung des Staates gegen die drohenden mannigfachen Unterschleife, theils endlich, im Interesse des Staatsschatzes wie der Steuerpflichtigen, zur Verminderung der mit der unmittelbaren Einhebung verbundenen Mühen und Kosten vorgezeichnet sind.

Es lassen sich dieselben unter den fünf Gesichtspunkten des Begleitschein-, des Niederlagverfahrens, der Einhebungs- und Ueberwachungskontrollen, der Abfindungen und des Strafsystems (acquit-à-caution, entrepôt, exercice, abonnement, pénalité) zusammenfassen.

[1] Wir erwähnen hier nur anmerkungsweise der durch das Gesetz vom 24. April 1806 den Gemeinden auferlegten Verpflichtung, 10% des Reinertrags des Oktroi an den Staat abzuführen; weil dieselbe in Folge der Gesetze vom 17. März 1852 und 22. Juni 1854, wie bereits S. 379 erwähnt wurde, im Erlöschen begriffen ist. Die Gesetzgebung, welche Bestandtheile des Rohertrags Behufs der Bildung des Reinertrags abzuziehen seien, war eine sehr verwickelte.

a. Das Begleitscheinverfahren.

Um Wein, Obstwein, Meth und gebrannte geistige Flüssigkeiten nicht dem Gesetze gemäss gleich bei der Wegbringung aus den Lagerräumen des ersten Erzeugers versteuern zu müssen, ist gestattet, diese Getränke unter Begleitscheinkontrolle an den Ort der Bestimmung zu senden.

Es müssen zu diesem Ende die Getränke mit allen jenen Details wie für die unmittelbare Versteuerung erklärt und die Verpflichtung übernommen werden (soumission), die Waare binnen der vorgezeichneten genau nach dem wirklichen Bedarfe bemessenen Frist unversehrt bei dem Amte im Orte der Bestimmung zu stellen und im entgegengesetzten Falle die entfallende Gebühr und Strafe zu entrichten.

Ein dem anweisenden Amte als zahlungspflichtig bekannter Mann hat die Erklärung als Bürge und Zahler mit zu unterfertigen.

Auf Grund der Erklärung wird die Revision der Waare vorgenommen und der Begleitschein ausgefertigt.

Wird die Erledigung desselben nicht zur vorgeschriebenen Zeit beigebracht, so wird zur Einhebung der Gebühr geschritten, letztere aber zurückgestellt, falls binnen weiterer sechs Monate nach verstrichener Frist die Erledigung beigebracht wird.

Nach dieser Zeit erlischt jeder Rückvergütungsanspruch.

Ausserordentliche Zufälle während des Transports, durch welche die Integrität der Waare oder die Einhaltung der Stellungsfrist gefährdet werden könnte, sind bei dem nächsten Amte oder in dessen Ermanglung bei der Ortsobrigkeit anzuzeigen und entsprechend konstatiren zu lassen. Aenderungen im Bestimmungsorte der Waare sind bei einem in der ursprünglichen Richtung des Transportes liegenden Amte zu erwirken; sie werden in der Regel nur gegen Ausstellung eines neuen Begleitscheines und unter den hiefür vorgezeichneten Bedingungen gestattet.

Zu den ausserordentlichen Zufällen wird auch das Verweilen

der Waare während des Transportes über 24 Stunden an einem Orte gerechnet. Nöthigen die Verhältnisse die 24stündige Frist zu überschreiten, so hat der Waarenführer dem Amte oder der Obrigkeit des betreffenden Ortes den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Mannes anzugeben, welcher die Waare in Verwahrung nimmt und für dieselbe haftet. Das Steueramt stellt eine Lagerungserlaubniss aus und behält die Expeditionen, welche die Waare begleiten, zurück. Es ist gestattet, im Orte der Lagerung mit den Getränken jene Operationen vorzunehmen, welche ihre Erhaltung fordert; Mischungen und Verschneidungen sind hierunter nicht begriffen. Die Hinwegnahme und Weiterbeförderung der Getränke muss ebenfalls angezeigt werden.

Die gestattete Einlagerung und die Dauer derselben wird auf dem Rücken der begleitenden Dokumente angemerkt, und diese Zeit wird zu der ursprünglich bewilligten Transportsdauer hinzugerechnet.

Begleitscheine werden auch ausgestellt, wenn die Waare darum von der Cirkulations-, Konsumtions- oder Detailgebühr freigelassen wird, weil sie zur Ausfuhr, zur Versendung an einen einer allgemeinen Abfindung oder einer höheren Steuer unterliegenden Ort, oder an einen Gewerbetreibenden Behufs der Umwandlung in Essig erklärt wird. Es muss in diesen Fällen der wirkliche Austritt, der wirkliche Eintritt in den Ort der Bestimmung, die wirkliche Umwandlung in Essig amtlich bestätigt sein. Die Ausfuhr kann nur über einzelne durch ein kaiserliches Dekret festgesetzte Aemter erfolgen, wo sich auch Beamte der indirekten Abgaben befinden.

Der Begleitscheine bedürfen ferner die Getränke, die ohne die Eingangsgebühr, die einzige Taxe oder das Oktroi entrichtet zu haben, aus einer Gemeinde ausgeführt werden, welche einer oder mehreren dieser Abgaben unterliegt; es wird durch deren Erledigung vor allem der wirkliche Austritt aus der betreffenden Gemeinde dargethan.

Getränke in Mengen, die der Detailgebühr unterliegen, können nur mit Begleitscheinen besonderer Form, gegen Sicherstellung des Doppelten der Detailgebühr versendet, und es muss Behufs der Erledigung des Begleitscheines ihre unmittelbare Versteuerung zum Detailverkehr, die Ausfuhr oder die Aufnahme in ein der Detailgebühr unterliegendes Lager nachgewiesen sein.

In manchen Fällen vertreten Legitimationsscheine (passavants) und Steuerscheine (congés) die Stelle der Begleitscheine. So werden Passavants ausgestellt, wenn ein Weinbauer Weine aus der Kelter in den Keller oder aus dem Keller in einen andern in seinem Besitze befindlichen Lagerraum innerhalb desselben Kantons oder der benachbarten Gemeinden bringt, wenn ein unter Ueberwachung stehender Lagerinhaber Wein aus einem seiner Magazine in ein anderes desselben Einnahmsbezirkes bringt, und in ähnlichen Fällen lokalen Verkehrs.

Eigenthümer und Händler im Grossen in Orten, wo sich kein Verzehrungssteueramt befindet, werden mit paraphirten und gehefteten Versendungsbüchern versehen, aus denen sie Passavants für den Transport ihrer Sendungen bis an die Orte ausstellen können, wo sich ein Verzehrungssteueramt befindet. Sobald die Sendung das Amt berührt, wird der Passavant eingezogen und eine amtliche Deckungsurkunde ausgestellt. In letzterer muss ausdrücklich erwähnt sein, dass sie gegen Einziehung des Passavant des Versenders ausgefertigt wurde. Für steuerfreie Sendungen aus einem Keller in den andern gelten die Passavants des Versenders nur, wenn das berührte Amt jenes des Bezirkes ist, in welchem der Aufbewahrungsort liegt, und wenn der Versender sich über seine Berechtigung zur Steuerfreiheit nachträglich ausweist. Jeder solche Passavant unterliegt dem Stämpel von 10 Cent., ihre Verwendung muss nachgewiesen und in der Juxta das Amt und die Expeditionszahl der amtlichen Deckungsurkunde angeführt sein, gegen welche der Passa-

vant eingezogen worden ist. Als Beleg der versendeten Waare dienen die empfangenen Steuerquittungen, Revisionsbogen u. dgl.

Unter Begleitung von Steuerscheinen ist gestattet, Getränke ohne Angabe des Empfängers zur Versendung für eine Messe, einen Markt, irgend eine grosse Versammlung von Menschen mit dem Vorbehalt zu erklären, gegen nachgewiesene Entrichtung der Detailgebühr für die abgesetzte Menge den Rest steuerfrei zurückzuführen. Eine ähnliche Begünstigung geniessen die umherziehenden Kaufleute, Maulthiertreiber u. a., welche die Licenz haben, mit Wein im Grossen zu hausiren. Sie werden überdiess mit Verzeichnissen versehen, in die sie jeden Verkauf unter genauer Angabe des Käufers, seines Wohnortes und der betreffenden Steuerexpedition aufzuzeichnen haben; die ihnen über solche Verkäufe ausgestellten Steuerquittungen dienen als Belege der abgängigen Mengen.

Hausirer, die Weine oder Obstweine mit sich führen, welche ihrer Menge nach der Detailgebühr nicht unterliegen, von diesen aber im Detail zu verkaufen gedenken, haben sich ebenfalls Steuerscheine besonderer Form ausstellen zu lassen und die einfache Detailgebühr sicher zu stellen; über die im Detail verschlissenen Mengen haben sie sich durch die gewöhnlichen Steuerscheine auszuweisen.

Branntwein, Liqueur und Meth sind vom Hausiren ausgeschlossen.[1] Im Uebrigen gilt das hinsichts der Detailgebühr von Wein, Obstwein und Meth Gesagte bei Versendungen von gebrannten geistigen Flüssigkeiten hinsichts der Konsumtionsgebühr.

Kann die Erledigung eines Begleitscheines nicht beigebracht werden, so hat der Begleitschein-Extrahent (soumissionaire) für gebrannte geistige Flüssigkeiten und Liqueure das Zweifache der Konsumtionsgebühr, und für Wein, Obstwein und Meth das Sechsfache der Cirkulationsgebühr zu entrichten.[2]

[1] Cirk. vom 15. December 1824 und 12. December 1826.

[2] Gesetz vom 17. März 1852.

Jede amtliche Ausfertigung, heisse sie nun Begleitschein, Legitimationsschein, Quittung, mit alleiniger Ausnahme der Steuerscheine, unterliegt einem Stämpel von 10 Cent., die von einem Amte ausgestellten Begleit- und Legitimationsscheine überdiess einer Expeditionsgebühr von 15 Cent.

Die Steuerscheine unterliegen einem Stämpel von 10 Cent. nur dann, wenn die Gebühr, über welche sie lauten, nicht mehr als 50 Cent. beträgt, in jedem andern Falle unterliegen sie dem Stämpel von 20 Cent.

Es bilden diese Expeditions- und Stämpelgebühren einen nicht unbedeutenden Theil der Einnahmen aus den indirekten Abgaben.

b. Das Niederlagsverfahren.

Sowie durch das Begleitscheinverfahren möglich wird, die Steuer bis zum Augenblicke des Eintreffens im Orte der Bestimmung zu stunden, so gestattet das Niederlagsverfahren, die Stundung bis zum Augenblicke des Ueberganges an den einzelnen Konsumenten oder Kleinverschleisser fortzusetzen.

Jeder Erzeuger von Wein, Obstwein, Meth und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, jeder Händler im Grossen mit diesen Stoffen ist zur Haltung eines Lagers derselben berechtigt. Er erlangt dadurch den Vortheil, diese Getränke unversteuert bei sich aufnehmen und von jedem seiner Magazine in das andere transportiren und an andere einer gleichen Begünstigung geniessende Personen abtreten zu können, allein zugleich unterwirft er seine Lagerräume und Vorräthe der besondern Ueberwachung (exercice), der Durchsuchung, Aufnahme und Buchführung der Verwaltung, und hat jeden nicht gerechtfertigten Abgang zu versteuern.

An der Wohlthat des Entrepôt können auch Kleinverschleisser, die einen bedeutenden Verkehr haben und ihre Einkäufe meistens ausser dem Orte ihres Verschleisses

machen, und Fabrikanten solcher chemischer Produkte Theil nehmen, in denen Weingeist enthalten ist.

Endlich ist das Recht, Lagerbestände zu halten, auch andern Personen unter der Bedingung eingeräumt, dass sie wenigstens 9 Hectoliter Wein, 18 Hectoliter Obstwein oder Meth, oder 4 Hectoliter gebrannte geistige Flüssigkeiten einführen oder eingeführt haben, und in letzterem Falle die neu eingeführte Menge wenigstens 1 Hectoliter beträgt; doch müssen sie durch einen im Orte wohnhaften zahlungsfähigen Bürgen die entfallenden Gebühren sicher stellen.

Die Bürgschaft ist nur für ein Jahr gültig und muss daher vor Ablauf desselben erneuert werden, widrigens die gestundete Gebühr sogleich zu entrichten ist.

In Orten, wo eine Eingangsgebühr oder ein Oktroi eingeführt ist und öffentliche Magazine bestehen, können über Ansuchen der Gemeinde Privatlager allgemein oder doch Allen mit Ausnahme der Erzeuger untersagt werden. Für Waaren, welche in solchen öffentlichen Magazinen lagern, wird eine Sicherstellung der entfallenden Gebühren nicht gefordert.

Ueber jede zur Einlagerung erklärte Menge wird ein Lagerschein (laissez-entrer) ausgestellt. Ueber jeden Lagerbestand wird ein besonderes Conto (ein compte courant) eröffnet, in welches die ein- und ausgelagerten Mengen und die sie begleitenden Urkunden eingetragen werden. Jährlich vor der Weinlese findet die Aufnahme der Lagerbestände statt; zeigt sich hiebei ein Abgang, so ist er zu versteuern. Bei Kleinverschleissern, die zur Haltung eines Lagers ermächtigt sind, wird der Lagerbestand vierteljährig aufgenommen.

Der Inhaber eines Lagerbestandes wird seiner Verantwortung nur in dem Masse entledigt, als die Getränke in einen anderen Lagerbestand übergehen, Behufs der Konsumtion in der Gemeinde versteuert oder zum Austritte aus derselben bestimmt werden.

Ueber jeden dieser Akte muss die Erklärung erfolgen,

ehe das Getränk aus dem Lagerraum weggebracht wird; bei den zum Austritte aus der Gemeinde erklärten Waaren muss dort, wo eine Eingangsgebühr oder ein Oktroi besteht, der Austritt vorschriftmässig erwiesen sein. Der Austritt darf in solchen Orten nur in den Stunden, wo auch die Einfuhr gestattet ist, nur über die vorhandenen Eingangsämter oder unter amtlicher Begleitung erfolgen und muss durch ein Austritts-Certifikat erwiesen werden.

Für die Verluste durch Ausrinnen, Niederschläge u. dgl. werden den Weinbauern und Grossverschleissern jährlich 6 bis 8% für Wein, 7 bis 8% für Weingeist und 7% für Obstwein und Meth bewilligt.[1] Ein grösseres Calo kann nur von der Generaldirektion zugestanden werden.

c. Die Kontrollen.

Der Kontrollen zur Aufrechthaltung des Steuersystems sind viele und mannigfache.

Als allgemeinstes Mittel der Kontrolle insbesondere in Beziehung auf die Cirkulationsgebühr dienen häufige Revisionen der Transporte und die feuilles de circulation, Verzeichnisse, welche jedem Verzehrungssteuereinnehmer von allen andern Steuerämtern über die aus ihren Bezirken in die Orte seines Amtsbezirks abgegangenen Getränkesendungen zukommen und ihn in den Stand setzen, die wirkliche Ankunft zu kontrolliren und die Weinbesitzer seines Bezirks sowie deren Vorräthe kennen zu lernen.

Behufs der Sicherstellung der Eingangsgebühr wird nach der Weinlese oder Obsternte von den Steuerbeamten bei allen Eigenthümern ein Inventar aufgenommen. Die Eigenthümer

[1] Gesetz vom 20. Juli 1837, Ord. vom 21. December 1838. Beim Wein und Weingeist richten sich die Perzente nach den Departements, wo der Wein erliegt, die letzteren sind in dieser Beziehung für die Weine in 3 und für die Branntweine in 2 Klassen getheilt. Die höchsten Perzente sind für die südlichen Departements bewilligt, die schwere Weine und Franzbranntweine erzeugen.

müssen gegenwärtig sein oder einen Bevollmächtigten bestellen, und sind verpflichtet, alle in ihrem Besitze befindlichen Getränke zu erklären und vorzuzeigen.

Der Eigenthümer kann die beim Eingange oder mittels des Inventars constatirte Menge entweder auf einmal oder in zwölf Monatsraten vergebühren oder sie als Lagerbestand erklären.

Eine gleiche Durchsuchung wird, wie oben erwähnt wurde, bei allen Eigenthümern von Weinlagern (propriétaires recoltants entreposeurs) vor der Obst- oder Weinernte gepflogen.

Ebenso bedarf in Gemeinden, welche der Eingangsgebühr oder dem Oktroi unterliegen, jede Durchfuhr an steuerpflichtigen Waaren eines besondern Erlaubnissscheines (passe-débout), welche nur gegen Hinterlegung oder Sicherstellung der Gebühr und Uebernahme der Verpflichtung ertheilt wird, den Austritt vorschriftmässig nachzuweisen.[1]

In Orten, wo ein Oktroi eingehoben wird, können Waaren und Wagen aller Art der Durchsuchung, ob steuerbare Gegenstände darunter enthalten sind, an der Steuerlinie unterzogen werden. Nur die Briefpost ist von der Durchsuchung frei, doch kann auch sie von einem Beamten bis zum Orte ihrer Abladung begleitet und dort untersucht werden. In Orten, wo bloss eine Eingangsgebühr für den Staat und kein Oktroi besteht,[2] ist die Durchsuchung bloss gegen öffentliches Fuhrwerk oder nicht eingehängte Wagen (Wagen ohne Federn) gestattet.

Reisende zu Fuss und zu Pferde und deren Effekten unterliegen der Durchsuchung nicht, es sei denn, der steuerpflichtige Gegenstand wäre augenfällig. In Fällen gegrün-

[1] Ein passe-débout wird für die Durchfuhr ohne Aufenthalt ausgestellt, bleibt die Waare länger als 24 Stunden im Orte, so wird ein Lagerungsschein, wörtlich eine Transitlicenz ausgefertigt.

[2] Es gab deren 1850 noch 16.

deten Verdachtes ist der Reisende Behufs der Einleitung der Durchsuchung zum nächsten Polizeibeamten oder zum Maire zu führen. Hausdurchsuchungen bei nicht kontrollpflichtigen Personen sind, den Fall der unmittelbaren Verfolgung des Gegenstandes der Uebertretung ausgenommen, bloss bei Tage, unter Begleitung einer obrigkeitlichen Person und über Auftrag höherer Beamten gestattet.

In Beziehung auf die Konsumtions- und die Biersteuer muss die Errichtung jeder Branntweinbrennerei und Brauerei, sowie jeder Rektifikations- und Liqueurbereitungsanstalt bei dem Steueramte angemeldet, die Werkvorrichtungen und ihr Rauminhalt müssen erklärt, letzterer muss auf nassem Wege amtlich konstatirt werden.

Jede Vorrichtung erhält ihre eigene Zahl, eine Veränderung in den Vorrichtungen ohne vorhergängige Anzeige ist nicht gestattet.

Eben so bedarf die Vornahme jedes steuerbaren Aktes der vorläufigen Erklärung, welche alle zur Steuerbemessung und zur Ueberwachung des Verfahrens nöthige Momente zu enthalten hat, also

a) beim Brauverfahren: die Ziffer des Kessels und der Kühle, die Zahl der Aufgüsse, die Stunde ihres Beginns und ihres Endes, die Menge Malz, die zu erzeugende Menge Biers;

b) Bei der Erzeugung von Branntwein aus Getreide, Erdäpfel, Mehl und andern mehligen Stoffen, oder aus Gemischen, wo solche Stoffe vorherrschen, den Rauminhalt der Maischgefässe, die Arbeitstage, die Stunde des Beginnes der Einmaischung, die Stunde der Anzündung oder Auslöschung des Feuers, die Art und Menge der verwendeten Stoffe, die zu erzeugen beabsichtigte Alkoholmenge. Es müssen aus 100 Hektolitern eingemaischten Stoffes wenigstens 2½ Liter reinen Alkohols gewonnen werden.

c) Bei der Erzeugung von Branntwein aus Wein, Obst-

wein, Bier, Zucker, Zuckersyrup, Trästern, Träbern, Obst u. s. w., die Zahl der Arbeitstage, die Dauer der Arbeit, die Menge und Art der verwendeten Stoffe, die zu erzeugende Alkoholmenge.[1]

Nöthigen unvorhergesehene Fälle die Operation zu vertagen oder später zu beginnen, so ist ebenfalls die Anzeige vonnöthen.

Die Gewerbstätten, die Magazine, die Keller und die Wohnung des Bräuers oder Brenners stehen unter der Kontrolle der Verwaltung; der Eintritt der Beamten der letzteren ist ohne gerichtliche Assistenz, und wenn das Gewerbe Nachts in Wirksamkeit ist, selbst zur Nachtzeit gestattet. Die Kontrolle kann auf alle Häuser ausgedehnt werden, welche mit der Brauerei oder Brennerei in innerer der Absperrung nicht fähiger Kommunikation stehen.

Die Braukessel müssen fest eingemauert sein und wenigstens 6 Hektoliter fassen, die Fässer jeder Brauerei oder Brennerei ein eigenes der Verwaltung anzuzeigendes Zeichen haben. Die vorläufige Erklärung ist auch für den kalten Aufguss und für die Erzeugung von Hefe erforderlich.

Das Bier muss sogleich vom Kessel auf den Kühlstock gebracht und in die Fässer bei Tage gefüllt werden, so dass die Beamten der Regie zugegen sein können.

Beim Branntwein dient zur Kontrolle der Uebereinstimmung der Maische mit der zur Erzeugung angemeldeten Alkoholmenge ein Aräometer als Dichtigkeitsmesser. Man hat nämlich angenommen, dass jeder Unterschied von 1 Grad in der Dichte der verwendeten flüssigen Stoffe 1,2 bis 1,4 Alkoholgrade darstelle. Bei bedeutenden Brennereien werden diessfalls eigene Brennereiversuche gemacht.[2]

Erklärt die Partei das anzuhoffende Erzeugniss geringer als es nach der Menge und Dichte des verwendeten Stoffes

[1] Allgemeine Instruktion vom 7. December 1854.

[2] Cirk. der Generaldirektion vom 29. August 1853.

sein sollte, so wird auf Berichtigung der Erklärung gedrungen. Wird diese verweigert, so wird die Erklärung zwar angenommen, allein bei Ueberwachung des Verfahrens mit verdoppelter Vorsicht und Strenge vorgegangen.

Diejenigen Erzeuger von Branntwein aus Wein, Obstwein, Weinträbern und -Trästern, welche ihren ganzen Vorrath auf einmal angeben und mit dem Direktor über die Schätzung der zu erwartenden Menge Alkohol übereinkommen, sind von der speciellen Erklärung befreit. Sie haben bloss Tag und Stunde ihrer Operationen anzugeben.

Wenn die erklärte Menge destillirt ist, hat in allen Fällen die weitere Destillation aufzuhören. Ebenso darf nie eine geringere als die angemeldete Menge als erzeugt angenommen werden.

Ganz ungemein gross und doch kaum ausreichend sind die Kontrollen über den Kleinverschleiss:

Jeder Kleinverschleisser ist verpflichtet, den Antritt seines Geschäftes zu erklären. Von der Erklärung befreit sind bloss die Markedenter der Truppen, die vom Kriegsminister angestellt sind, falls sie nur Soldaten bei sich aufnehmen, und die Chefs einer Anstalt, die ihren Arbeitern Wein und Lebensmittel verabreichen, wenn sie auch ihnen dafür einen Theil des Lohnes zurückhalten.

In der Erklärung muss der Ort der Ausübung des Gewerbes und die Menge der in den Gewerbsräumen enthaltenen Getränke angegeben werden. Hat der Verschleisser von der Gestattung Gebrauch gemacht, gewisse Gattungen Getränke als zu seinem eigenen Gebrauche bestimmt zu erklären, so bleiben diese dessenungeachtet unter Kontrolle; ihr Verschleiss unterliegt der Ahndung.

Jeder Verschleisser ist verpflichtet, sein Geschäft durch ein Schild oder ein Wirthshauszeichen kund zu geben, und dieses Schild oder Zeichen wegzunehmen, sobald er die Zurücklegung seines Geschäftes erklärt hat.

Jeder Verschleisser ist in seinen Gewerbs-, Lager- und Wohnungsräumen den Durchsuchungen und Kontrollen (visites et exercice) der Beamten unterworfen. Dieselben können bei Tage und so lange als die Verschleisslokale dem Publikum geöffnet sind, auch bei Nacht und, die Stunden des Gottesdienstes, wo die Lokale polizeilich geschlossen sind, ausgenommen, auch an Sonn- und Feiertagen und ohne obrigkeitliche Assistenz vorgenommen werden, doch sollen stets wenigstens zwei Beamte gegenwärtig sein.

Die Weinbauer, die ihr Erzeugniss im Kleinen verschleissen, sind von der Kontrolle ihrer Wohnungen befreit, wenn diese von den Gewerbs- und Lagerräumen getrennt sind.

Jede Weigerung, sich der Kontrolle zu unterziehen, jede hiebei ausgestossene Drohung, sowie jeder Widerstand, jede verursachte Zögerung oder jedes entgegengestellte Hinderniss und im Einzelnen jede Beanständigung, die Oeffnung eines Aufbewahrungsraumes, eines Behältnisses, die Untersuchung eines Getränkes, die Anlegung der Siegel, die Anwendung eines Instrumentes zu gestatten, ist strafpflichtig.

Die Folgen der Weigerung, abgesehen von der für die letztere verhängten Strafe, sind die Verpflichtung des Gewerbetreibenden, die Detailgebühr für den ganzen bei der letzten Vorrathsaufnahme ihm zur Last gebliebenen Vorrath zu entrichten, und, falls durch seine Weigerung die Kontrollsdurchführungen unterbleiben mussten, für die ganze Zeit die grösste Summe, die er in einem der nächst vorausgegangenen acht Quartale bezahlte, oder falls er früher nicht unter Regie stand, den Betrag, welchen der höchst besteuerte Kleinverschleisser des Kantons bezahlt, als Steuer zu entrichten.

Die Verschleisser sollen ihre Getränke ohne specielle Erlaubniss nicht in Gefässen über 5 und unter 1 Hektoliter und nicht in Gefässen von unregelmässiger Form, Krügen, Vasen u. dgl. aufbewahren. Nur ausnahmsweise, in bestimmter Anzahl, nach genauer Ermittlung des Raum-

inhaltes und genauer Bezeichnung ist der Gebrauch solcher Gefässe gestattet. Es darf aus Gefässen von unregelmässiger Form nicht unmittelbar zum Verkauf eingeschenkt, sie dürfen ausser das Haus nur versiegelt oder unter Begleitung amtlicher Deckungen und nicht an andere Kleinverschleisser versendet werden.

In Flaschen darf der Wein nur versiegelt aufbewahrt werden. Die Versieglung geschieht durch die Steuerbeamten mittelst deren Amtssiegel. Die Kisten oder Körbe mit Wein in Flaschen, welchen die Kleinverschleisser beziehen, dürfen nur in Gegenwart der Beamten geöffnet werden.

Jede Flasche wird für 1 Liter, jede Halbflasche für ½ Liter gerechnet, bei den kleinen Fläschchen, in denen gewisse Liqueure verkauft werden, bestimmen die Beamten die Zahl, die auf 1 Liter zu rechnen ist.

Jede Nach- oder Ueberfüllung, Verschneidung, Mischung kann nur über vorläufige Erklärung in Gegenwart der Beamten stattfinden; höchstens dass bei Ueberfüllung der Flaschen bloss die Erklärung und nicht die amtliche Assistenz gefordert wird.

Jeder dieser Akte wird in das Portatif eingetragen.

Es dürfen ohne besondere Erlaubniss von jeder Gattung Getränke nie mehr als 3 Gebünde am Zapfen gehalten werden.

Der Wein darf nur in den angemeldeten Gewerbsräumen aufbewahrt werden. Diese Räume müssen dem Kleinverschleisser eigenthümlich gehören, oder er muss sich über deren Besitz durch förmliche Miethverträge vor einem öffentlichen Agenten geschlossen, ausweisen. Den Hauseigenthümern und Hauptmiethern ist verboten, Getränke, die einem Kleinverschleisser gehören, bei sich in einem Raume aufnehmen zu lassen, über welchen dieser Verschleisser nicht einen solchen förmlichen Miethvertrag abgeschlossen hat. Besteht kein solcher Vertrag, und werden in einem mit der

Wohnung oder den Gewerbsräumen des Gewerbetreibenden zusammenhängenden Lokale Getränke gefunden, so werden sie als das Eigenthum des Gewerbetreibenden betrachtet. Diese gesetzliche Vermuthung wird nicht dadurch entkräftet, dass der Nachbar über diese Getränke auf seinen eigenen Namen lautende amtliche Ausfertigungen vorweist.

Die Kleinverschleisser in der Nähe von Personen, die grosse ihren Bedarf bedeutend übersteigende Vorräthe von Getränken besitzen, werden besonders häufigen und strengen Durchsuchungen unterworfen.

Verbindungen zwischen den Häusern der Kleinverschleisser und den Nachbarhäusern sind zu zerstören oder unter Siegel zu legen. Ist dies nicht möglich, und überschreitet die anscheinende Konsumtion des Nachbars seinen wirklichen Bedarf, so kann der Nachbar auf Antrag der Direktion über Entscheidung des Präfekts unter die amtliche Kontrolle mit allen ihren Rechtsfolgen gesetzt und zur Versteuerung des seinen Bedarf übersteigenden Quantums verhalten werden.

Der Branntweinbrenner oder -Rektifikator kann den Kleinverschleiss seiner Erzeugnisse nicht zu derselben Zeit oder wenigstens nicht in demselben Lokale mit der Erzeugung ausüben, und der Uebergang der erzeugten Menge in den Kleinverschleiss bedarf einer amtlichen Ausfertigung.

Kleinverschleisser, welche Liqueure erzeugen wollen, müssen die Erzeugung anmelden, und die erzeugten Flaschen nach Mass der Erzeugung unter das Siegel der Verwaltung legen lassen.

Die Gefässe, worin sie den Aufguss vornehmen, werden von den Beamten unter Siegel der Verwaltung gehalten, und werden nur für die Zeit des Gebrauchs entsiegelt.

Der Kleinverschleisser ist zwar ermächtigt, auch im Grossen zu verkaufen, allein er darf es (gegen die Cirkulations- statt der Detailgebühr) nur über vorläufige Anmeldung

und nach erfolgter Demarquirung des Gebündes, der Kiste oder des Korbes.

Uebrigens darf der Kleinverschleisser in einem abgesonderten (wenigstens durch die Strasse getrennten) Lokale den Grosshandel betreiben, und unterliegt dann in letzterer Eigenschaft nur den über den Grosshandel bestehenden Vorschriften.

Auch ist erlaubt, Liqueure in versiegelten Flaschen unter Begleitscheinkontrolle an andere Kleinverschleisser abzutreten.

Endlich werden auch die verloren gegangenen oder verdorbenen Mengen abgeschrieben, wenn die Thatsache durch die Beamten, wo möglich höherer Kategorie, oder in Ermanglung der Beamten durch die Ortsobrigkeit gehörig nachgewiesen ist. Der verdorbene Wein muss vertilgt oder mit Essig im Verhältnisse von wenigstens 5 Liter Essig auf 1 Hektoliter Wein gemischt werden.

Die Konsumtionsgebühr für die erzeugten oder erkauften gebrannten geistigen Flüssigkeiten haben die Kleinverschleisser ganz unter denselben Verhältnissen wie die Detailgebühr für Wein, Obstwein und Meth zu entrichten, nur bekommen sie keinen Nachlass für verderbende oder verloren gehende Mengen.

Die Kontrollen dauern noch drei Monate nach der Erklärung der Zurücklegung des Geschäftes fort.

d. Die Abfindungen.

Bei der Unzahl der Steuerpflichtigen und deren Verbreitung über das ganze Land und seine einzelnen Gemeinden, glaubte man die Ueberwachung nicht durchführen zu können, wenn nicht in vielen Fällen Abfindungen gestattet würden, durch welche ganze Gemeinden, ganze Genossenschaften von Gewerbetreibenden und einzelne besonders schwer zu überwachende Steuerpflichtige ganz oder doch grösstentheils der Ueberwachung entfielen.

In Beziehung auf die Eingangsgebühr kann weinbauenden Gemeinden eine allgemeine Abfindung für die selbst

erzeugten Weine zugestanden werden. In solchen Gemeinden können die Trauben zum Keltern gebührenfrei und ohne Beobachtung irgend einer Förmlichkeit eingeführt werden, Getränke und alle andere steuerpflichtige Gegenstände unterliegen aber bei der Einfuhr den allgemeinen Vorschriften. Eben so sind die Eigenthümer von der Inventur befreit. —

Der Abfindungsbetrag wird nach dem Steuerbetrag jenes Jahres bemessen, welches unter den nächst vorangegangenen das einträglichste war, doch wird auf die Beschaffenheit der Weinernte des Jahres Rücksicht genommen, für welches die Abfindung geschehen soll, ob die Weinlese eine gute, mittelmässige, schlechte sei.

Die Grundlagen der Abfindung werden von dem Direktor oder sonst einem höheren Beamten dem Gemeinderathe vorgelegt; werden sie von letzterem nicht als richtig anerkannt, so entscheidet darüber der Präfekt im Präfekturrath. Auf diesen Grundlagen wird nun über den Abfindungsbetrag verhandelt. Sind die Vertreter der Gemeinde und der Verwaltung einig, so wird über Entscheidung des Präfekts die Abfindung vorläufig eingeleitet, die definitive Entscheidung fällt der Minister. Im Falle die Einigung nicht erzielt würde, entscheidet der Präfekturrath und in höherer Instanz der Staatsrath.

Der Abfindungsbetrag wird in 14tägigen Raten entrichtet; für die richtige Einzahlung ist die Gemeinde verantwortlich.[1]

In Betreff der Biersteuer ist den Bräuern in Städten über 30,000 Einwohner eine korporative Abfindung gestattet, die Genehmigung ertheilt der Finanzminister.

Abfindungen in Betreff der Detailgebühr finden theils individuell für einzelne Gewerbetreibende, theils cumulativ für ganze Klassen der Gewerbetreibenden einer Gemeinde statt. Abfindungen einzelner Gewerbetreibenden werden nur

[1] Im Jahre 1850 machten nur 24 Gemeinden von dieser Abfindung Gebrauch.

ausnahmsweise für solche Gewerbetreibenden zugestanden, welche wegen ihrer isolirten Lage, des geschlossenen Kreises ihrer Abnehmer (z. B. Gefangenwärter, Pensionate, Reunionen), des geringen Umfangs ihres steuerpflichtigen Gewerbes (z. B. Kaffeehäuser und Limonadenhütten in Ansehung der Liqueure) durch die Abfindung nicht zu einer den Steuerertrag anderer Gewerbsunternehmungen beeinträchtigenden Ausdehnung ihres Geschäftes veranlasst werden können.

Die Abfindung wird stets nur auf 3, 6, 9 oder höchstens auf die 12 Monate des Solarjahres abgeschlossen. Sie bezieht sich nur auf den Kleinverschleiss und das Getränke, für welche sie abgeschlossen wurde; wenn der Gewerbetreibende einen andern Verschleiss betreibt oder ein anderes Getränke verschleisst, unterliegt er den Vorschriften für die nicht abgefundenen Verschleisser.

Der Abgefundene kann die Getränke, hinsichts derer er abgefunden ist, in jeder beliebigen Menge im Kleinverschleiss absetzen, sie in jedem beliebigen Gefässe aufbewahren und versenden, und ist dem Exercice nicht unterworfen. Im Uebrigen finden die Vorschriften für den Verkehr mit Getränken im Allgemeinen und für den Kleinverschleiss insbesondere auch auf ihn Anwendung.

Die von den abgefundenen Verschleissern empfangenen und abgesetzten Mengen, soweit letztere nicht im Kleinverschleiss abgegeben wurden, werden mittelst eines eigenen Portatifs in Evidenz gehalten. Handelt es sich um Erneuerung der Abfindung, so wird vorher der Vorrath erhoben, um den wirklichen Verschleiss zu ermitteln.

Die Grundlagen der Abfindung werden durch die Ergebnisse der vorausgegangenen Regie oder Abfindung oder durch das Verhältniss zwischen der bis dahin versteuerten Gesammtkonsumtion der Gemeinde und dem wahrscheinlichen Absatze des Verschleissers ermittelt, in beiden Fällen

wird auf die bevorstehende wahrscheinliche Vermehrung oder Verminderung Rücksicht genommen. Die Genehmigung der Abfindungen wird provisorisch durch die Direktionen ertheilt, zur definitiven Genehmigung, die nachträglich (gewöhnlich vor Ablauf des ersten Quartals) erfolgt, ist die Zustimmung der Generaldirektion erforderlich.

Die Abfindungsbeträge werden in ungleichen Vierteljahrsraten, je nach dem wahrscheinlichen Absatze in jedem Quartale bemessen; ihre Bestimmung bildet einen Gegenstand des Abfindungsvertrages. Die bemessenen Quartalssummen werden nachhinein in Monatsraten entrichtet.

Gegen die Zurückweisung des Abfindungsantrages und der Bedingungen desselben durch die Steuerbehörde steht dem Verschleisser der Rekurs an den Präfekt im Präfekturrathe und in weiterer Instanz an den Staatsrath frei. Der Verschleisser hat in diesem Falle bis zur Entscheidung des Präfekts als Abschlagszahlung den ursprünglich angebotenen Abfindungsbetrag, nach der Entscheidung, vorbehaltlich die Rektifikation durch den Staatsrath, den von dem Präfekt bestimmten Betrag, und nachträglich für die früheren Monate den entfallenden Ergänzungsbetrag zu entrichten.

Wird ein Unterschleif entdeckt, so kann die Abfindung von Amtswegen aufgehoben werden. Ebenso wird von der Abfindung abgegangen, wenn der Verschleisser das Geschäft aufgibt, Umstände eintreten, welche die ganze Grundlage der Abfindung ändern, der Abgefundene die Uebernahme in Regie verlangt, die kollektive oder die allgemeine Abfindung erfolgt oder die einzige Taxe eingeführt wird.

Eine eigene Art der Abfindung für den Detailverschleiss ist die nach dem Hectoliter.

Sie besteht in der Festsetzung einer fixen Summe für jeden verschlissenen Hectoliter ohne Rücksicht auf den Preis des Getränkes. Sie darf nicht auf längere Zeit als 2 Semester abgeschlossen werden. Gewöhnlich sind es Verschleisser

eigenen Erzeugnisses oder umherziehende Weinverschleisser, mit denen man solche Abfindungen eingeht.

Wenn wenigstens zwei Dritttheile der Kleinverschleisser einer Gemeinde und der Gemeinderath es wünschen, kann die Einhebung der Detailgebühr durch eine direkte Umlage auf die Kleinverschleisser ersetzt werden. Diese kollektive Abfindung wird auf die Dauer eines Solarjahres abgeschlossen, kann aber erneuert werden. Der Abfindungsbetrag wird auf Grund des mittleren Ertrages der letzten drei Jahre festgesetzt, die Genehmigung erfolgt provisorisch durch den Direktor mit Genehmigung des Präfekts, definitiv durch den Finanzminister. Kommt eine Einigung über den Abfindungsbetrag nicht zu Stande, so entscheidet der Präfekt mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath.

Die abgefundene Korporation erlangt durch die Abfindung das ausschliessliche Recht des Detailverschleisses in der Gemeinde; doch eben darum ist sie befugt, Andern ausser ihren Mitgliedern vorübergehend oder bleibend den Kleinverschleiss in der Gemeinde zu gestatten.

Die Mitglieder der Körperschaft haften solidarisch für den Abfindungsbetrag, unter sich vertheilen sie die Quote nach einem von ihren Vertretern festgesetzten, vom Maire genehmigten Plane, welcher dem Einnehmer Behufs der Einbringung übergeben wird. Die Abfindungsraten werden monatlich vorhinein bezahlt. Die Gebühren von jenen Kleinverschleissern ausser ihrer Mitte, welchen die Körperschaft den Verschleiss gestattet, werden für Rechnung der Körperschaft vom Einnehmer eingehoben.

Die Steuerbeamten sind es auch, welche über Anregung der Verschleisser oder ihrer Vertreter jeden Kleinverkauf ohne Genehmigung konstatiren. Das Verfahren gegen die Schuldigen wird über Requisition der Vertreter der Körperschaft gepflogen; die Strafgelder fallen den letzteren anheim.

Auf Wunsch des Gemeinderaths kann endlich die

Detailgebühr in eine direkte Umlage umgewandelt werden (allgemeine Abfindung). Diese Umwandlung findet von Amtswegen dort statt, wo die Gebühreneinhebung durch ausserordentliche Umstände unterbrochen wird. Wenn der Gemeinderath nichts anders bestimmt, so findet die Umlage in Form von Zuschlägen zur Grund- und zur Personal- und Wohnungssteuer statt.

Der Abfindungsbetrag wird auf Grund des Mittels mehrerer Jahre festgesetzt, in denen der Absatz durch ungewöhnliche Ereignisse nicht gestört worden ist, die Abfindung wird nur auf Ein Jahr abgeschlossen und bedarf der Genehmigung des Finanzministers. Die Gemeindeeinkünfte und das Gemeindevermögen sind für den Betrag verantwortlich.

Sowohl bei der kollektiven als bei der allgemeinen Abfindung kann von Seite der Verwaltung vom Vertrage abgegangen werden, sobald auch nur eine Rate nicht rechtzeitig eingezahlt wird.[1]

Für die Konsumtionsgebühr ist, auch insoferne sie beim Kleinverschleiss eingehoben wird, eine Abfindung nicht gestattet; doch ist den Kleinverschleissern in den Orten mit Eingangsgebühren gestattet die Konsumtionsgebühr gleichzeitig mit der Eingangsgebühr zu entrichten und sich dadurch dem Exercice in Ansehung des Verkehrs mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu entziehen.

[1] 1847 waren unter 352,434 Kleinverschleissern nur 367, die korporativ, 24,514, die individuell abgefunden waren, 26,332, die in losgekauften Städten sich befanden.

1854 waren unter 4,397,000 Hektoliter Wein im Verkaufswerthe von 229 Mill. Fr., für welche die Detailgebühr (ohne Zuschläge) im Betrage von 33,325,600 Fr. entfiel, nur 556,000 Hektoliter im beiläufigen Werthe von 29 Mill. Fr., für welche die Abgabe von 4,223,700 Fr. im Wege der individuellen Abfindung, und 96 Hektoliter im Werthe von 5000 Fr., für welche die Steuer im Betrage von 730 Fr. im Wege der kollektiven Abfindung eingehoben wurde. Eine Gemeindeabfindung fand gar nicht statt. Aehnlich waren die Ergebnisse bei der Detailgebühr für Obstwein, kaum über $^1/_2$% der Gebühr ging im Wege der individuellen und kaum $^1/_{60}$% im Wege der kollektiven Abfindungen ein.

e. Die Strafen.

Die Strafen wegen Verkürzungen der Cirkulationsgebühr bestehen in der Konfiskation der Getränke und in einer Geldstrafe von 100 bis 600 Fr.

Die Strafe der Verkürzung der Eingangsgebühr besteht in der Regel in der Konfiskation und in einer Geldstrafe von 100 bis 200 Fr. Ausserdem wird noch verhängt:

Eine Geldstrafe von 1000 Fr. für Einschwärzungen in öffentlichen oder in eigenen eingehängten Wagen.

Eine polizeiliche Strafe von 6 Monaten Gefängniss wegen Einschwärzung mittels Uebersteigung der Mauern oder des Grabens des geschlossenen Ortes, mittels unterirdischer Kanäle, mit bewaffneter Hand.

Die gleichen Strafen treffen Uebertretungen gegen das Oktroi.

Die Strafen gegen Uebertretung der Biersteuergesetze bestehen in Geldstrafen von 200 bis 600 Fr., und im Verfall des unter Verkürzung des Gefälls erzeugten Bieres und der nicht festgemauerten Kessel.

Die Strafe gegen die Ausübung eines Kleinverschleisses ohne vorausgehende Erklärung oder nach der Erklärung der Zurücklegung des Verschleisses oder mit Verschleiss eines Getränkes, welches der Verschleisser zu seinem eigenen Gebrauche zurückzubehalten erklärte, besteht in einer Geldstrafe von 300 bis 1000 Fr. und in der Konfiskation der Getränke, doch kann von letzterer gegen eine Pauschsumme von 1000 Fr. abgestanden werden.

Wenn Personen, die sich als Grosshändler erklärt haben, einen Kleinverschleiss betreiben, so besteht die Geldstrafe in 500 bis 2000 Fr. und in der Konfiskation der Getränke, oder statt der letzteren in einer weiteren Summe von 2000 Fr.

Andere Uebertretungen werden ausser mit der Konfiskation der angehaltenen Getränke mit einer Geldstrafe von 50 bis 300 Fr. und im Wiederholungsfalle bis 500 Fr. bestraft.

Die unbefugte Ausübung eines Kleinverschleisses von Liqueuren wird mit einer Geldstrafe von 500 bis 2000 Fr. und mit der Konfiskation von Getränken bis zum Betrage von 1000 Fr. bestraft; einer gleichen Ahndung unterliegen Kleinverschleisser, die ohne vorhergegangene Erklärung Liqueure erzeugen.

f. Schlussbemerkungen.

Die Abgaben auf Getränke werden im Voranschlag für 1857 mit 138 Millionen Fr., mehr als dem achten Theile des Erträgnisses aller indirekten Abgaben Frankreichs, aufgeführt. Im Voranschlage für 1856 erschienen sie mit 120 Millionen. Nur das Enregistrement, das Tabakmonopol und die Zölle werden als ein reichlicheres Einkommen gewährend aufgezählt. Unter den Getränkesteuern nimmt wieder die Detailgebühr mit mehr als der Hälfte des Gesammtertrages (über 78 Mill. Fr.) den ersten Platz ein. Die stellvertretende Taxe für Paris mit 16,5 Millionen steht in der zweiten Reihe. Die Konsumtionsgebühr, die Eingangsgebühr und einzige Taxe und die Biersteuer bieten jede ein Erträgniss von 11 bis 14 Millionen Fr. Auf der letzten Stelle steht die Cirkulationsgebühr, welche, selbst die Expeditionsgebühr von 15 Cent. für die steuerfreie Bewegung in einem Betrage von etwa 800,000 Fr. hinzugeschlagen, kaum 7,500,000 Fr. abwirft. [1]

[1] Es war der Ertrag:

	1853	1854	1855
	(in Tausenden Francs)		
Cirkulationsgebühr	7,545	6,163	5,022
Expeditionsgebühr zu 15 Cent.	802	723	674
Detailgebühr	59,361	56,318	58,332
Konsumtionsgebühr	10,077	10,071	15,208
Denaturationsgebühr	47	47	46
Stellvertretende Taxe in Paris	14,736	12,985	13,764
Eingangsgebühr und einzige Taxe	11,902	10,409	9,877
Biersteuer	10,847	10,648	12,994
Zusammen	115,317	107,364	115,917

Auch der grösste Theil der unter dem Erträgnisse der indirekten Abgaben mit dem beiläufigen Ertrage von 3,900,000 Fr. aufgeführten

Wenn wir diese Abgaben in ihrem Zusammenhange betrachten, so können wir vor Allem in Uebereinstimmung mit den beiden Kommissionen, die 1829 und 1849 die Frage untersuchten, uns dahin aussprechen, dass sie durchaus nicht jenen nachtheiligen Einfluss auf die Landeskultur und die Lage der arbeitenden Klassen ausüben, der von manchen Seiten her behauptet worden ist. Der Umfang des der Weinkultur gewidmeten Bodens, sein Werth und die Menge des Erzeugnisses haben zugenommen, und zwar in einem grösseren Verhältnisse als die Bevölkerung. Ungeachtet der unvermeidlichen Unsicherheit der Lage des Weinbaues ist das Weinland nicht mehr verschuldet als der übrige urbare Boden.

In den Jahren 1821 bis 1847 hatte sich die Menge der versteuerten Getränke um 70 %, der Ertrag der vom Staate bezogenen Gebühren um 58 %, der Ertrag des Gemeinden-Oktroi um 43 % vermehrt. Die bedeutend stärkste Vermehrung trat im Wein und insbesondere im Wein zum Grossverschleiss, sowie in Branntwein zum Grossverschleiss ein, ein sprechender Beweis, dass die Zahl der Bemittelten zunehme, die ihren Wein- und Alkoholbedarf sich selbst im Grossen anschaffen.

Dessenungeachtet halten auch wir den Ertrag der Cirkulationsgebühr (7,500,000 Fr.) nicht der Ueberwachungskosten und Kontrollen werth, die ihre Aufrechthaltung fordert. Nur das Streben nach Gleichheit vor dem Gesetz, hier angewendet auf das Verhältniss des Grundbesitzers auf dem flachen Lande zu der übrigen Bevölkerung, und die gerade durch diese Steuer gegebene Möglichkeit den Zug des Weines vom Augenblicke seiner Entstehung an zu überwachen, vermag ihren Fortbestand zu rechtfertigen. Die Eingangs-

36,591,203 Expeditionsstämpel sind gelegentlich der Abgaben für Getränke eingeflossen.

Die Verminderung der Erträgnisse in 1854 hängt mit der Traubenkrankheit und der Getreidemissernte zusammen; erstere hat auch in 1855 ihre Wirkungen geäussert.

gebühren und Oktrois dürften in kleineren Gemeinden einer direkten Abgabe Platz machen und dadurch dem Waarenverkehr jene Freiheit der Bewegung zurückgeben, deren er dringend bedarf. Die Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten wäre auf die Fabrikation, und zwar nicht nach Menge und Alkoholgehalt des Erzeugnisses, sondern nach den verwendeten Stoffen umzulegen, so dass derjenige, der rationeller erzeugt, begünstigt wäre. Eine solche Verfügung, welche eine besondere Eingangsgebühr bei der Einfuhr in grössere Gemeinden nicht ausschlösse, würde der bisherigen Vergeudung von Arbeitskraft, Zeit und Stoff in den unzähligen kleinen Brennereien der Weinbauern (bouilleurs du cru) ein Ende machen.

Die Massstäbe und Kontrollen der Fabrikationsabgaben wäre übrigens auf rationellere Grundlagen zurückzuführen, als gegenwärtig bei der Besteuerung des Bieres benutzt werde.[1]

Endlich wären die Abfindungen, welche so wesentlich das Gehässige der Detailgebühr und die Zahl der Ueberwachungsbeamten vermindern, mehr zu begünstigen als es bisher geschah.

6. Die Abgaben auf Spielkarten und öffentliches Fuhrwerk. Die Licenzgebühren. Die Schifffahrtsabgaben. Die Ueberfuhr- und Brückengelder. Die Garantiegebühren.

a. Spielkarten.

Die Abgabe von Spielkarten, ebenfalls eine der ältesten Frankreichs — sie kann bis ins 15. Jahrhundert nachgewiesen werden — beruht gegenwärtig auf den Gesetzen vom 9. vendémiaire an VI., 1. germinal und 13. fructidor

[1] Assemblée Nationale. Enquête legislative sur l'impôt de boissons. Paris 1851. 4. 1. Band Bericht (von Ed. Bocher) 2 Bde. Documente.

Comte de Villedeuil: Histoire de l'impôt des boissons. Paris 1854. 8. 1. Band (geht bis 1650). — Molroguier. Histoire critique de l'impôt des boissons. Paris 1849. 8. Eine Gelegenheitsschrift zu Gunsten der Abgabe.

an XIII. (30. September 1797, 22. März und 31. August 1805), 28. April 1816 und 7. August 1850.

Die Einfuhr und der Gebrauch fremder Spielkarten ist verboten, in Frankreich selbst bedarf die Fabrikation und der Verkauf einer besonderen gefällsamtlichen Erlaubniss. Die Fabrikation wird nur in den Hauptorten der Arrondissements gestattet.

Die Gebühr besteht in 25 Cent. von jedem Spiele von nicht mehr als 40 Karten in der in Frankreich üblichen Form, und in 40 Cent. von jedem Spiel Tarrokkarten oder von Karten in einer in Frankreich neuen Form (à portrait étranger). Zu den Karten der Gebühr von 25 Cent. gibt der Staat das bedruckte (mit eigenen Wasserzeichen versehene) Papier und lässt es sich hoch bezahlen, der Fabrikant klebt dann das Papier auf der von ihm zu liefernden Rücklage auf; bei den Spielen zu 40 Cent. werden die Druckmodeln bei der Steuerverwaltung aufbewahrt, und der Fabrikant darf sich derselben nur in Gegenwart der Steuerbeamten bedienen.

Alle Figurenkarten tragen die Umschrift: France und die Firma der Fabrik.

Ausserdem ist jedes Spiel mit einer Enveloppe versehen, auf der Name, Wohnort, Schild und Firma der Fabrik in Form eines Namensstämpels (griffe) angebracht ist.

Jedes Spiel für sich und je sechs Spiele zusammen befinden sich in eigenen Schleifen (bandes) mit trockenem Stämpel, welche die Verwaltung liefert.

Auch das gelieferte Papier steht unter Verrechnung. Die Abgänge werden als zu Spielen von 32 Karten verwendet betrachtet.

Uebrigens erhält jeder Fabrikant ein vom Direktor cotirtes und paraphirtes Heft zur Eintragung der erzeugten und abgesetzten Spiele. Ebenso sind die Erzeugungs-, Verkaufsstätten und Wohnungen der Fabrikanten den Durchsuchungen und Nachschauen der Organe der indirekten Besteuerung

unterworfen. Der gleichen Buch- und Revisionskontrolle unterliegen die Verkäufer von Spielkarten und die Unternehmer von Bällen, ländlichen Festen, Reunionen, Clubs, Cercles, Billards-, Kaffee- und Gasthäusern, in denen gespielt wird. Ihre Verantwortung erstreckt sich auch darauf, dass ihre Gäste nicht mit unversteuerten Karten spielen.

Der neue Schnitt oder die Assortirung bereits gespielter Karten ist den Fabrikanten und Verschleissern untersagt, ebenso ist der Verkauf, sowie das Hinterlegen und Herumtragen solcher Karten zum Verkaufe verboten.

Die Gebühren werden von den Fabrikanten monatlich nachhinein auf Grund ihrer Register entrichtet, die Kontrolle ist durch die Schleifen, die vorräthigen Papierbogen und die gedruckten Blätter hergestellt. Nach Ablauf jedes Vierteljahres findet die Vergütung der von der Verwaltung gelieferten Materialien statt.

Für die gegen Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen ausgeführten Karten wird die Gebühr rückvergütet; solche Karten können auch ohne Schleifen ausgeführt werden, doch muss in diesem Falle die Kiste wohl verschnürt und unter amtlichen Verschluss gelegt werden. Frei von der Gebühr sind die kleinen Spielkarten für Kinder (nicht über 45 Millimetres hoch, 35 Millimetres breit), doch ist verboten, sie zum Kartenspiele zu verwenden.

Wer ohne Ermächtigung Spielkarten erzeugt oder verkauft, fremde Spielkarten einführt, in einem geheimen Lokale Spielkarten erzeugt, in einem öffentlichen Lokale verbotener Karten sich bedient, unterliegt der Konfiskation der Karten, einer Geldstrafe von 1000 bis 3000 Fr. und einer Gefängnissstrafe von 1 Monat.

Wer Kartenblätter, Stämpel oder Zeichen der Verwaltung verfälscht oder nachahmt, oder sich der vom Staate gelieferten Blätter auf eine die Abgabe verkürzende Weise bedient, wird als Verbrecher bestraft.

Der Fabrikant, welcher sich über den entdeckten Abgang an Papierbogen, Kartenblättern, Schleifen nicht zu rechtfertigen vermag, hat für die nach jenem Abgange berechneten Spiele die Doppelgebühr als Strafe zu entrichten.[1]

Der Ertrag der Abgaben auf Spielkarten wird auf 1,120,000 Fr. geschätzt, wozu noch bei 150,000 Fr. als Vergütung für das vom Staate den Fabrikanten gelieferte Papier kommen.[2]

b. Oeffentliches Fuhrwerk.

Die Gebühren für öffentliches Fuhrwerk wurden durch die Gesetze vom 9. vendémiaire an VI. und 5. ventôse an XII. (30. September 1797 und 25. Februar 1804), als Ersatz für die alten Pachtgelder der Fahrpostunternehmungen (messageries), eingeführt; sie treffen alles Lohnfuhrwerk, das zum allgemeinen Gebrauche von Personen bestimmt ist; möge es Personen allein oder auch Waaren befördern, sich zu Lande oder zu Wasser bewegen, durch Zugthiere, Ruder, Segel, Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden.

Die zu entrichtende Gebühr ist entweder eine proportionale nach dem Preise der Plätze, der Zahl der Fahrten und dem Frachtlohn der Waaren sich richtende, oder eine fixe nach der Zahl der Plätze, ohne Rücksicht auf deren Preis und die Zahl der Fahrten oder die Menge der mitgeführten Waaren bemessene. Zahlungspflichtig ist in beiden Fällen der Fuhrwerksunternehmer.

Der proportionalen Gebühr unterliegt das öffentliche Fuhrwerk im regelmässigen Dienste, d. i. jenes, das zu einem periodisch wiederkehrenden Dienste auf derselben Strasse oder zwischen denselben Orten bestimmt ist, und das

[1] Es wird je ein Spiel von 32 Karten berechnet: für 12 Figurenblätter — 1 Treffass — 19 andere leere Karten (cartes de point) — 1 Schleife.

[2] Im Jahre 1853 betrug jene Abgabe 1,021,000 Fr., dieser Ersatz 148,000 Fr., 1854 bei 998,000 und 148,000 Fr., 1855 endlich 1,062,000 und 147,000 Fr.

in seiner Fahrt weiter als 15 Kilometres über den Ort der Abfahrt sich hinausbewegt.

Kein Wagen zum regelmässigen Dienste darf ohne vorhergegangene Erklärung des Unternehmers bei dem Bureau des Ortes, wo der Hauptsitz des Unternehmers sich befindet, in Verkehr gesetzt werden, und diese Erklärung wird nur über die schriftliche Bestätigung des Präfekts oder Unterpräfekts, dass die Verwendung des Wagens unbedenklich sei, angenommen.[1] Die Erklärung ist jedes Jahr zu erneuern.

Sie muss Gattung und Zahl der Wagen, Zahl und Preise der inneren und äusseren Plätze, den Weg, welchen der Wagen auszubeuten berufen ist, die Tage und Stunden der Abfahrt anzeigen.

Von dem Augenblicke der Erklärung an steht der Unternehmer unter der Kontrolle der Beamten der indirekten Besteuerung an beiden End- und an den Zwischenpunkten der von ihm gewählten Route; das Bureau, bei welchem die Erklärung geschehen ist, macht allen andern Aemtern die entsprechende Mittheilung.

Als Zeichen der erstatteten Erklärung wird an den Wagen an einem in die Augen fallenden Orte eine Stampiglie befestigt; die Kosten betragen 2 Fr. Eine Abschrift des über die Anheftung aufgenommenen Protokolls wird dem Unternehmer eingehändigt, sie dient ihm als Passirschein (laissez-passer).

Die Stampiglie und der Passirschein werden als ein untrennbares Ganzes betrachtet, so dass, wenn eines verloren geht, auch das andere erneuert wird, und die Vorweisung des einen ohne das andere nicht als ein Beweis der abgegebenen Erklärung und bezahlten Gebühr betrachtet wird. Für jeden Wagen wird eine eigene Stampiglie und ein eigener Passirschein ausgehändigt, beide müssen jedem Beamten auf Verlangen vorgewiesen werden. Die Passirscheine werden jedes Jahr erneuert.

[1] Gesetz vom 25. März 1817.

Wenn zufällig ein kleinerer nicht erklärter Wagen einen erklärten grösseren ersetzt, ist keine Gebühr zu bezahlen. Ebenso sind Wagen, die zur Reserve dienen, so lange nicht zu erklären, als sie nicht zum Ersatz erklärter Wagen verwendet werden; in letzterem Falle ist aber allerdings Erklärung, Stämpelung, laissez-passer, und wenn der Reservewagen mehr Plätze als der zu ersetzende hat, die Bezahlung der Gebühr für den Ueberschuss erforderlich.

Es dürfen nicht mehr Reisende aufgenommen werden, als Plätze erklärt sind, der Kondukteur darf seinen Platz nicht einem Reisenden abtreten.[1]

Die Gebühr für die Personen besteht in $^1/_{10}$ des Preises der vorhandenen Plätze, doch wird stets der Platz des Postillons und des Kondukteurs freigelassen und als Vergütung für leere Plätze $^1/_3$ der Gebühr nachgesehen.

Der Preis wird vom Unternehmer und zwar für jeden Platz und jede Station gesondert erklärt, und der erklärte Preis muss alles umfassen, was sich der Unternehmer unter was immer für einem Titel, z. B. auch als Entschädigung für die Postmeister (bei Nichtbenützung ihrer Relais), von den Reisenden bezahlen lässt. Es ist verboten, sich über den Preis der Plätze von den Reisenden noch einen Betrag als Vergütung der Steuer bezahlen zu lassen. Wird ohne Ausscheidung eines bestimmten Betrages erklärt, dass in dem Preise auch das Trinkgeld für den Kondukteur und die Postillone begriffen sei, so wird $^1/_{10}$ des Preises (unter dem Namen tolérance) bei Berechnung der Gebühr ausser Acht gelassen. Dieselbe beträgt also in diesem Falle nur 9% von zwei Drittheilen des Gesammtwerthes der Preise.

Die Gebühr für die mitgeführten Waaren ist nur vom öffentlichen Landfuhrwerk (im Gegensatze zum Schiffsfuhrwerk) zu bezahlen, sie besteht in 10% des Frachtlohnes und wird auf Grund der Frachtregister und Frachtkarten

[1] Dekret vom 14. fruct. an XII.

eingehoben, welche die Unternehmer und deren Kommis auf jedesmalige Aufforderung in ihrem Lokale vorzuzeigen haben.

Jeder Unternehmer öffentlichen Fuhrwerks muss ein vom Maire paraphirtes und cotirtes Register über die Tag für Tag transportirten Personen und Waaren, den Preis der von ersteren besetzten Plätze, die Beschaffenheit, das Gewicht und die Fracht der letzteren führen und dem Kondukteur einen Frachtbrief mitgeben, der den Namen des Unternehmers und des Kondukteurs, die Ziffer der Stampiglie des Wagens und den entsprechenden Auszug aus dem Frachtregister über die Ladung enthält. Die Zuladungen unterwegs sind Fall für Fall einzutragen. Der Agent des Unternehmers am Orte der Ankunft ist verbunden, wenn nicht eher, so doch alle 10 Tage die Frachtbriefe über die bis Tags vorher angekommenen Wagen der Verwaltung zu überreichen.

Wird ein Wagen ausser Verkehr gesetzt, so ist die Anzeige zu erstatten und der den Wagen betreffende Passirschein dem Steueramte zurückzustellen; die Stampiglie wird unbrauchbar gemacht.

Ueber jeden Unternehmer werden zwei offene Rechnungen (portatifs) geführt, nämlich eine an jedem der beiden Endpunkte der ausgebeuteten Strasse. In jeder ist Beschaffenheit und Zahl der abgegangenen Wagen, die Zahl ihrer Fahrten, die beiden Endpunkte, die Tage und die Zeit des Beginnes und des Schlusses ihrer Thätigkeit, die Zahl, die Preise und der Gesammtwerth der Plätze, die in allen diesen Beziehungen eingetretenen Aenderungen, das Produkt aus der Zahl der Fahrten in dem Gesammtwerth der Plätze, der Frachtlohn für die mit dem Wagen versandten oder bei dessen Rückkehr aus Mittelstationen angekommenen Waaren und die aus diesen beiden Daten sich entziffernde Gebühr enthalten.

Das Portatif wird vierteljährig abgeschlossen und die

Endergebnisse aller Portatifs des Einnehmerbezirkes in eine Uebersicht zusammengetragen.

Für einige grosse Unternehmen, z. B. für die beiden grossen Fahrpostunternehmungen (messageries nationales und messageries impériales) in Paris, wird nur Ein Portatif, und zwar am Hauptsitze ihrer Unternehmung geführt.

Die Gebühren sind in der Regel alle 10 Tage bei dem Steuereinnehmer des Arrondissements zu zahlen; der kontrollirende Beamte stellt dem Steuerpflichtigen eine Erinnerung zu und verständigt den Einnehmer. Die vierteljährige Uebersicht dient zur Probe der Richtigkeit der geleisteten Zahlungen und zur Einforderung des noch aushaftenden Restes.[1]

Kleinen Unternehmern auf weniger befahrenen Routen, wo die Zahl der leer bleibenden Plätze mehr als ein Drittel der vorhandenen zu betragen pflegt, oder wo das Fuhrwerk vom Unternehmer selbst geführt wird und dieser nicht schreiben kann, die Führung der vorgeschriebenen Register ihm folglich unmöglich oder allzu kostspielig wäre, endlich neuen Unternehmungen auf Strecken, wo die Herstellung einer regelmässigen Verbindung im öffentlichen Interesse liegt, kann eine Abfindung mit Nachlass eines grösseren als des dritten Theils des Preises der Plätze gestattet werden. Unter die Abfindungen wird auch die Gestattung gerechnet, die Gebühr mit $^1/_{10}$ der wirklichen Einnahme zu entrichten. Die Abfindungen werden mit Ausnahme jener, wo das öffentliche Interesse als Motiv der Gestattung dienen soll und wo unmittelbar der Minister entscheidet, provisorisch vom Direktor bewilligt; die definitive Genehmigung steht jedenfalls nur der Generaldirektion zu.

Auch der abgefundene Unternehmer darf nicht mehr Personen aufnehmen, als er in der Erklärung des Wagens Plätze angegeben hat.

[1] Gesetz vom 25. März 1817.

Keine Abfindung wird auf länger als ein Solarjahr geschlossen. Die Abfindungen gegen fixe Summen sind vierteljährig vorhinein, jene gegen $^1/_{10}$ der wirklichen Einnahmen in denselben Fristen wie die im Wege des Exercice eingehobenen Gebühren zu entrichten. Die abgefundenen Unternehmungen sind derselben wo nicht einer noch schärferen Beaufsichtigung als die nicht abgefundenen zu unterziehen, um auf diese Weise die wahre Ziffer der Schuldigkeit für die Folge zu finden.

Der fixen Gebühr unterliegt öffentliches Fuhrwerk im regelmässigen Dienst, das sich innerhalb derselben Gemeinde oder nicht 15 Kilometer über dieselbe hinausbewegt (Gesellschaftswagen, Omnibus), und öffentliches Fuhrwerk im gelegentlichen oder willkürlichen Dienste, d. i. solches, welches der Unternehmer zur freien Verfügung des Publikums bereit hält (Fiacres, Droschken).

Der Unternehmer auch dieser Fuhrwerke hat die Verpflichtung, den Beginn seiner Unternehmung, die Art und Zahl seiner Wagen und die Zahl ihrer Plätze vorhinein zu erklären, diese Erklärung jährlich zu erneuern, und eben so das Aufhören seines Geschäftes und die Aussergebrauchsetzung jedes Wagens anzuzeigen, und die Wagen erhalten ebenfalls als Zeichen der erstatteten Erklärung eine Stampiglie.[1]

Die Jahresgebühr besteht[2] für einen Wagen

von	1	bis 2	Plätzen in	40 Francs,
„	3	„	„	60 „
„	4	„	„	80 „
„	5	„	„	96 „
„	6	„	„	110 „
für jeden Platz mehr			„	10 „

[1] In Paris vertritt bei den Lohnwagen die Numerirung der Polizei die Anlegung der Stampiglie. Entscheidung vom 30. April 1817.

[2] Gesetze vom 25. März 1807 und 28. Juni 1833.

Die Gebühr ist vierteljährig vorhinein zu zahlen, und sie wird nicht zurückvergütet, wenn auch im Laufe des Quartals der betreffende Wagen ausser Gebrauch gesetzt wird.

Für den Transport von Waaren haben Wagen dieser Art eine Gebühr nicht zu entrichten. Eben so unterliegt das Ausleihen von Wagen allein, selbst wenn es als Geschäft betrieben wird, nicht dieser Abgabe.

Es ist übrigens gestattet, einen Wagen doppelt, für den regelmässigen und für den gelegentlichen Dienst zu erklären, jedoch ist in einem solchen Falle auch die doppelte, die proportionale und die fixe Gebühr zu entrichten.

Noch sind der Wagen im ausserordentlichen und der Wagen im zufälligen Dienste zu erwähnen.

Wagen im ausserordentlichen Dienste sind solche, die ein Unternehmer eines regelmässigen Dienstes in ausserordentlichen Fällen entweder auf einer Strasse, die er nicht gewöhnlich befährt, oder zur Aushilfe auf seinen gewöhnlichen Routen verwendet. Er muss sie vorhinein erklären, die Stampiglie anlegen lassen, und sich ausdrücklich vorbehalten, sie nur für einzelne Reisen, gegen jedesmalige Erklärung und Entrichtung der entfallenden Gebühr zu benützen. Die Gebühr besteht in $^1/_{10}$ des wirklich eingehobenen Preises. — Wird ein Wagen des gelegentlichen Dienstes zur Aushilfe im regelmässigen Dienste verwendet, so wird er, nach vorhergegangener Erklärung, gerade so behandelt, als wenn er diesem Dienste angehörte; die Gebühr entfällt daher bei nicht abgefundenen Gewerbsunternehmungen mit $^1/_{10}$ von zwei Drittheilen des Gesammtwerthes der Plätze.

Wagen im zufälligen Dienste sind solche, welche Personen, die nicht in die Reihe der Unternehmer öffentlichen Fuhrwerks gehören, bei besondern Gelegenheiten, z. B. bei Kirchweihfesten, Messen u. dgl., ausnahmsweise zur entgeltlichen Beförderung von Personen benutzen. Die Art der

Verwendung ist vorhinein zu erklären, und die Gebühr mit 15 Cent. für den Platz und den Tag zu entrichten. Eine Stampiglie wird an den Wagen nicht angelegt.

Die Eisenbahnzüge für den Personenverkehr sind dem öffentlichen Fuhrwerk im regelmässigen Dienste gleichgestellt, und wenn sie früher, nicht ganz folgerichtig, von der Gebühr für die mit ihnen transportirten Waaren (das Eilgut) frei waren, so hat durch das Gesetz vom 14. Juli 1855 auch diese Ausnahme aufgehört.

Die Eisenbahnunternehmungen unterliegen daher auch der Anzeige der Eröffnung des Betriebes, der Angabe der Beschaffenheit und Zahl ihrer Waggons, der Zahl und des Preises der Plätze; die Waggons werden mit Marken versehen, die Gebühren sind alle 10 Tage zu berichtigen.

Doch besteht eine wichtige Ausnahme zu ihren Gunsten, sie sind berechtigt, den Betrag der Abgabe zu der Transportgebühr hinzu zu schlagen.

Dort wo die Fahrkarten und Frachtbriefe aus juxtirten Registern genommen werden, wird die Vorlage der Frachtkarten nicht gefordert.

Da in den Koncessionsbedingungen der Eisenbahnen in der Regel unterschieden ist, welcher Theil der Transportgebühr als Entgelt (péage) für Benutzung der Eisenbahn und welcher als eigentlicher Frachtlohn zu betrachten sei, und als Massstab der Gebühr vom öffentlichen Fuhrwerk nur der Frachtlohn gilt, so war die Gebühr auch nur von letzterem Theile der Transportsgebühr berechnet. Wo in den Koncessionsbedingungen ein solcher Unterschied nicht gemacht ist, war ein Drittheil der Transportsgebühr als Frachtlohn angesehen. Gegenwärtig wird die Gebühr nach dem wirklichen Bruttoertrage der Personenzüge nach dem Gesetze vom 14. Juli 1855 bemessen.

Die Wasserfahrzeuge unterliegen nur im regelmässigen Dienste und nur für Personen der Gebühr, weil in

andern Beziehungen letztere durch die Ueberfuhrs- und die Schifffahrtsgebühren ersetzt wird. In der Regel sind, mit Berücksichtigung ihres muthmasslichen Ertrages, die Wasserfahrzeuge abgefunden; die Dampfschiffe, wo die Ueberwachung wegen der Regelmässigkeit des Betriebes und der Buchführung leicht ist, zahlen nach dem wirklichen Ertrage.

Seefahrzeuge sind von der Bezahlung der Gebühr ganz frei..

Die Kontrolle der Steuer auf öffentliches Fuhrwerk erfolgt durch Ueberwachung des Ein- und Aussteigens und der Auf- und Abladung und durch Nachschau während der Reise. Die Agenten der indirekten Steuern haben bei diesem Anlasse auch über die Beachtung der Vorschriften der Fuhrwerks- und Strassenpolizei zu wachen.

Frei von der Gebühr sind: die Mallewagen der Postverwaltung, die Kabriolets der Postmeister, selbst wenn sie einzelne Reisende zur nächsten Station führen, Militär-Transportwagen, Wagen, die zu einem öffentlichen Dienste requirirt wurden, Wagen, die bloss Waaren führen.

Oeffentliche Wagen, die ohne Stampiglie und Passirschein im Umlauf befunden werden, unterliegen dem Verfalle, und den Unternehmer trifft überdies eine Geldstrafe von 100 bis 1000 Fr. Diese Geldstrafe ohne dem Verfall wird gegen andere Uebertretungen des Gesetzes verhängt.

Der Ertrag der Abgabe für öffentliches Fuhrwerk war für 1856 mit 12 Mill. und ist für 1857 mit 21 Mill. Fr. veranschlagt. Die Steuergesetze des Jahres 1855 haben ihn bedeutend erhöht. Bereits im Jahre 1855, wo doch ihre Wirkung sich auf die zweite Jahreshälfte beschränkte, hob er sich auf 16,4 Mill. von 10,3 Mill. im Jahre 1854.[1]

[1] Der Voranschlag für 1856 war vor Erlass des Gesetzes vom 14. Juni 1855 verfasst.

c. Licenzgebühren und Privilegientaxen.

Der Licenzgebühr unterliegen ursprünglich nach dem Gesetze vom 28. April 1816 Bräuer, gewerbsmässige Branntweinbrenner, Branntweinrektifikatoren, Gross- und Kleinverschleisser von Getränken und Spielkartenfabrikanten. Später kamen hinzu durch das Gesetz vom 25. März 1817 die Unternehmer öffentlichen Fuhrwerks, denen durch das Cirkular vom 9. Juli 1838 auch die Eisenbahnunternehmungen beigezählt wurden, durch das Gesetz vom 10. März 1819 die Salpetererzeuger,[1] und durch das Gesetz vom 18. Juli 1837 die Fabrikanten von Zucker aus inländischen Stoffen.

Die Licenzgebühr ist, unabhängig von der Patentsteuer, für das Recht zur Ausübung des steuer- und kontrollpflichtigen Unternehmens, vor Ausübung desselben, auf Grund

1854 setzte sich das erwähnte Erträgniss auf folgende Weise zusammen:

			(in Tausenden Francs)
für den regelmässigen und ausserordentlichen Verkehr in der unmittelbaren Einhebung	nach der Zahl der Plätze	auf Landstrassen	4,064,4
		„ Eisenbahnen	2,861,0
		„ Wasserstrassen	464,5
	für den Waarentransport	„ Landstrassen	594,9
		„ Eisenbahnen	0,1
		„ Wasserstrassen	55,2
für den regelmässigen Verkehr im Wege der Abfindung			3,8
Wagen im Lokalverkehr und willkürlichen Dienste (15,313 an der Zahl)		zu 1—4 Plätzen	671,8
		zu mehr „	646,1
Wagen im zufälligen Dienste (27,892 an der Zahl)			34,1
Stampiglien-Gebühr			15,1
Zuschläge			940,2

[1] Bis zum Gesetze vom 10. Mai 1819 war die Erzeugung, der Verkauf und der Verkehr mit Salpeter Gegenstand eines Staatsmonopols, auch hatte der Staat das Recht der Expropriation Behufs der Anlage von Salpeterplantagen; seit dieser Zeit stehen die Salpetererzeuger blos in Ansehung der Licenzgebühr und der Erzeugung von Kochsalz, das als Nebenprodukt ihrer Fabrikation gewonnen werden kann, unter steueramtlicher Aufsicht. Es gibt übrigens ausser den freien Salpetererzeugern auch solche, die im Auftrage des Kriegsministeriums mit der Verpflichtung fabriciren, ihm ihr ganzes Erzeugniss abzuliefern.

einer Erklärung zu entrichten, welche zugleich eine grosse Zahl anderer für die Steuerbemessung und steueramtliche Ueberwachung wichtiger Daten zu enthalten hat. Nach Entrichtung der Steuer wird der Licenzschein ausgefertigt, dessen Besitz eine der unerlässlichsten Bedingungen zur Vornahme einer steuerbaren Handlung ist.

Die Gebühren der Bräuer steigen je nach dem Bierkonsum der Departements, welche hiernach in drei Klassen getheilt sind, von 5 bis 12½ Fr. Eben so erheben sich die Gebühren der Kleinverschleisser in den gleichen Abstufungen wie die Circulations- und Eingangsgebühren, je nach der Bevölkerung des Verschleissortes, von 1,50 auf 5 Fr. An allen Orten eine gleiche Gebühr zahlen die Branntweinbrenner und Rektifikatoren mit 2½, die Salpetererzeuger mit 5 Fr., die Grossverschleisser von Getränken und die Spielkartenfabrikanten mit 12½ Fr., die Zuckerfabrikanten mit 50 Fr., die Unternehmer öffentlicher Fuhrwerke mit 5 Fr. für jeden vierrädrigen Wagen und jedes Wasserfahrzeug und mit 2 Fr. für jeden zweirädrigen Wagen.

Die Gebühr ist für das öffentliche Fuhrwerk und die Zuckerfabriken für ein Jahr bemessen, und wird in vollem Betrage bezahlt, wenn auch das Gewerbe später im Jahre beginnt, oder vor Ablauf des Jahres erlischt. Für alle übrigen Steuerpflichtigen ist die Gebühr nur für ein Vierteljahr bemessen, wird aber ebenfalls in vollem Quartalsbetrage bezahlt, wann immer im Laufe des Quartals das Gewerbe begonnen wurde oder aufhörte.

Wer ein Gewerbe ohne Licenz betreibt, wird dort, wo das Gesetz nicht eine andere Strafe verhängt, ausser und neben der gesetzlichen Ahndung für die etwa begangenen Gefällsverkürzungen, mit einer Geldstrafe von 300 Fr. belegt, indessen werden diejenigen, welche ordnungsmässig angemeldet haben, wegen Erneuerung ihrer Licenz schriftlich gemahnt, und die Rückstände werden in dem für die

Steuereinhebung vorgeschriebenen Civilrechtswege eingetrieben.[1]

Für mehrere Gewerbsstätten (die durch die Gasse getrennt sind) sind auch mehrfache Gebühren zu zahlen, während dagegen mehrere Gesellschafter, die Ein Gewerbe betreiben, nur Eine Gebühr zu entrichten haben.

Die Gebühr gilt nur für Eine Gemeinde. Wer daher in verschiedenen Gemeinden Etablissements hat, muss die Gebühr für jede Gemeinde zahlen, selbst wenn einige dieser Etablissements solche wären, welche — wie z. B. Magazine eines Grossverschleissers — in derselben Gemeinde gelegen, wo das Hauptgeschäft sich befindet, einer besonderen Besteuerung nicht unterlägen.

Wer sein Gewerbe aufgibt, muss der Behörde die Anzeige erstatten, damit er aus den Steuerbüchern gelöscht werde.

Die Kleinverschleisser in Orten, welche sich der einzigen Taxe unterworfen haben, sind von der Entrichtung der Licenzgebühr befreit.

Kleinverschleisser auf Messen und Märkten, im Umherziehen und bei ausserordentlichen Gelegenheiten erlangen durch die Licenz das Recht, an jedem Orte ihr Gewerbe zu betreiben, auch entrichten sie nur das Minimum der Gebühr. Eben so zahlen die Marketender der Truppen, wenn sie nur Soldaten bei sich aufnehmen, das Minimum der Gebühr, in welchem Orte immer die Truppen garnisoniren.

Gastwirthe, Restaurateurs, Traiteure, Inhaber von Hôtels garnis, Kaffeewirthe unterliegen der Gebühr, sie mögen Getränke verschleissen oder nicht. Ihr sind auch Vorsteher von Werkstätten, Gefangenwärter, Kostgeber, Rheder unterworfen, wenn sie Leuten Kost geben, ohne Rücksicht, ob

[1] Die Kleinverschleisser von Getränken bedürfen seit dem Gesetze vom 29. December 1850 zum Betriebe ihres Gewerbes auch einer polizeilichen Bewilligung von Seite des Präfekts.

sie die Getränke selbst verabreichen oder von Kleinverschleissern abnehmen.

Frei von der Gebühr sind die Branntweinbrenner, die bloss ihr eigenes Erzeugniss an Wein, Obstwein, Träster und Träber verarbeiten, die Weinbauer, die ihr eigenes Erzeugniss verkaufen, und die Haushaltungen, die sich ihr Bier selbst brauen.

Die Eigenthümer öffentlicher Fuhrwerke haben das Recht, einzelne Wagen, die sie nur in Reserve für unvorhergesehene Fälle halten, bloss für die einzelne Fahrt mit $^1/_{10}$ der Licenzgebühr zu versteuern.

Personen, die nicht zu Unternehmern öffentlichen Fuhrwerks gehören, haben für Wagen, die nur zufällig bei ausserordentlichen Gelegenheiten, z. B. bei Messen, Kirchweihfesten verwendet werden, die Licenzgebühr nicht zu entrichten.

Die Licenzgebühren stehen mit 4 Mill. Frcs. im Voranschlage für 1857.[1]

Vielleicht ist hier auch der geeignetste Ort, um der Taxen für Erfindungs- und Verbesserungs-Privilegien (brevets d'invention) nach dem Gesetze vom 5. Juli 1844 zu erwähnen, wenn sie gleich nicht durch die Organe der indirekten Abgaben, sondern durch die Generaleinnehmer eingehoben werden. Sind doch auch sie Gebühren für ein Recht, das vom Staate verliehen wird, oder dessen Ausübung ohne das durch den Staat gebotene Mittel, die Priorität seiner Entdeckung oder Verbesserung zu konstatiren, unmöglich würde.

Die Taxe besteht in einem Betrage von 100 Fr. für jedes Jahr der Dauer des Privilegiums, sie ist jährlich vorhinein, und zwar ist die erste Rate vor Ueberreichung des Privilegiumsgesuches zu entrichten.

[1] Der Ertrag im Jahre 1853 war 3,863,000, 1854 3,703,000 und 1855 3,722,000 Fr.; der Voranschlag für 1856 belief sich auf 3,9 Mill.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Bezahlung auch nur einer Rate zieht den Verfall des Privilegiums nach sich.[1]

Ausser den eigentlichen Privilegiums- (Brevets-) Taxen ist noch für ein Certificat d'addition, d. i. für die Urkunde, welche dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger die Uebereichung eines Zusatzes zu seiner ersten Erfindung bestätigt, ein für allemal eine Taxe von 20 Fr., und sind für Abschriften der beim Handelsministerium erliegenden Beschreibungen und Zeichnungen der brevetirten Erfindungen und Verbesserungen besondere Gebühren zu entrichten.

Der Ertrag dieser Taxen ist für 1857 mit 900,000 Fr. und war für 1856 mit 850,000 Fr. veranschlagt.[2]

Auch unter den Gemeindeabgaben sind manche, die sich ihrer Beschaffenheit nach eben so den Licenz- wie die Gemeinde-Oktrois den Eingangsgebühren anreihen. Hieher gehören z. B. die sogenannten droits de voirie, für die Anbringung von Schildern, Zeichen, Auslagen, Balkons, Veranden und ähnlichen Vorsprüngen auf öffentlichen Strassen, Gassen und Plätzen,[3] die droits des pauvres, bestehend in 10% des Preises der Eintrittskarten in tägliche Schauspiele, Koncerte u. dgl., und in 25% der Bruttoeinnahme von vorübergehenden Schaustellungen, von entgeltlichen Tanzunterhaltungen u. dgl.,[4] die Platzgelder auf Messen und Märkten, in Hallen und Schlachthäusern,[5] die Standgelder derjenigen, die auf öffentlichen Strassen, an Landungsplätzen u. dgl. feil haben,[5] die Haftgelder für die bleibend am Ufer befestigten Mühlen, Bade- und Waschschiffe u. dgl., die Gebühren für Beerdigungen und Grabplätze auf Kirchhöfen.[6]

[1] Gesetz vom 31. Mai 1856.

[2] Der Ertrag belief sich 1853 auf 804,000, 1854 auf 926,000 und 1855 auf 1,079,000 Fr.

[3] Gesetz vom 18. Juli 1837.

[4] Gesetze vom 7. frim. an VII und 8. therm. an V (27. November 1798 und 26. Juli 1807), 9. December 1809 und 16. Juli 1840.

[5] Gesetz vom 18. Juli 1837.

[6] Gesetz vom 23. prair. an XII (12. Juni 1804) und 18. Juni 1811.

d. Innere Schifffahrt.

Die Gebühren, oder wie man sie auch nennt, Oktrois auf die innere Schifffahrt, beruhen auf dem Gesetze vom 30. floréal an X. (20. Mai 1802), welches alle schiffbare Flüsse und Kanäle, für welche noch keine Schifffahrtsabgaben festgesetzt waren, oder wo die Einhebung früher bestandener Gebühren aufgehört hatte, solchen Gebühren unterwarf. Für jeden Fluss sollte ein eigener Tarif durch Lokalkommissionen berathen, der Ertrag zur Regulirung des Flusses, Erhaltung und Verbesserung der bestehenden Arbeiten, Herstellung und Erhaltung des Treppelweges und ähnlichen Zwecken gewidmet werden.

Die Tarife über die Schifffahrtsabgaben sowie die Einhebungspunkte wurden durch kaiserliche Dekrete bekannt gemacht, sie umfassen in der Regel ein ganzes Schifffahrts-Arrondissement.

Es ist nämlich die innere Schifffahrt nach dem Arrêté vom 8. prairial an XI (28. Mai 1803) in Becken getheilt, und jedes Becken in Arrondissements; der Präfekt, in dessen Departement der Hauptort des Arrondissements liegt, ist zugleich der Chef des Schifffahrts-Arrondissements in allen wasserbau- und -polizeilichen Beziehungen.

Durch den Beschluss (arrêté) vom 1. messidor an XI wurden die Gebühren für die 9 Arrondissements des Beckens der Seine, durch den Beschluss vom 27. vendémiaire an XII für die drei Arrondissements der Charente, Seudon und Sevre von Niort, durch zwei Beschlüsse vom 1. flor. an XII für die 11 Arrondissements der Loire und die 7 Arrondissements der Rhone bestimmt, und seit dieser Zeit hat eine grosse Reihe von Ordonnanzen die Schifffahrtsgebühren auf allen Flüssen Frankreichs geregelt. Das Gesetz vom 9. Juli 1836 und die auf Grund desselben erlassene Ordonnanz vom 27. Oktober 1837 haben endlich auf den meisten nicht kanalisirten Flüssen einen gleichförmigen Tarif eingeführt.

Die Gebühren sind in der Regel nach dem Gewichte (der Tonne von 1000 Kilogramm) der Gesammtladung des Schiffes und der Länge der zurückgelegten Wasserstrasse bemessen. Auf den Flüssen, die unter dem Regime des Gesetzes vom 9. Juli 1836 stehen, betragen sie bei Schiffen für die Tonne und den Myriameter 1,75 Cent., bei Flössen für den Decastère und den Myriameter 4 Cent. und ausnahmsweise auf den Strecken, wo nicht auch Schiffe verkehren, 2 Cent. Flösse, die mit Waaren beladen sind, zahlen die doppelte Gebühr.[1] Wenn die ganze Ladung des Schiffes aus Kohlen, Torf, Dünger, Asche, Gips, Kalk, Steinen, Erden, Thon, Sand, Mörtel, Ziegel, Gerberrinde, Brenn- und Werkholz besteht, ist nur die Hälfte der Gebühr, auf den Flüssen unter dem Gesetze vom 9. Juli 1836 nur 1,50 Cent. für die Tonne und den Myriameter zu entrichten. Wenn ausser diesen Gegenständen auch andere Waaren geladen sind, diese aber nicht $^1/_{10}$ der Ladung betragen, so ist für sie die volle, für den Rest die halbe Gebühr zu zahlen, in allen andern Fällen tritt die Verpflichtung zur vollen Gebühr ein.

Schiffe mit Reisenden zahlen stets die volle Gebühr, und zwar wird dem Gewichte der Ladung auch das Gewicht derjenigen Reisenden, jede Person zu $^1/_{10}$ Tonne gerechnet, hinzugeschlagen, welche auf dem Zwischenwege vom letzten Amte her ausgestiegen sind.

Schiffe mit Fischbehältern (bascules à poisson) werden wie Schiffe mit Waaren zweiter Klasse, ein kubischer Meter ihres Raumes gleich einer Tonne gerechnet.

Leere Schiffe, Schiffe der kaiserlichen Marine im Militärdienste, Schiffe für Wasserarbeiten, Schiffe der Landwirthe

[1] Die Gebühren auf den Kanälen betragen durchschnittlich 1,85 Fr.; am höchsten belegt ist der Kanal von Bourgogne mit 3,01 Fr., am geringsten der Kanal von Nantes nach Brest mit 1,37 die Tonne und das Kilometer.

mit Wirthschaftsgegenständen innerhalb des Wirthschaftsbezirkes, Fischer- und Ueberfuhrschiffe sind frei von der Gebühr.

Durch das Dekret vom 5. September 1853, dessen Dauer mehrmals verlängert wurde, sind gegenwärtig alle Schiffe mit Getreide und andern Brodfrüchten bis Ende 1857 ebenfalls gebührenfrei zu behandeln.

Die Schiffe werden leer geaicht, und es wird auch die Wasserlinie bei voller Ladung bestimmt, so dass man mit Hilfe kupferner nach Centimetres graduirter in beide Aussenseiten des Schiffes eingelassener Skalen leicht und ohne neuer Aichung das Gewicht der Ladung bei jeder Reise bestimmen kann.

Bei den Dampfschiffen werden die Maschinen, das Brennmaterial und die Schiffsausrüstung (les agrés) nicht ins Gewicht eingerechnet.[1]

Jedes Fahrzeug ist verbunden, vor dem Beginne jeder Fahrt bei dem ersten Schiffamte oder in Ermanglung eines Schiffamtes bei dem ersten Avisoamte sich zu stellen, und einen Passirschein zu lösen, der die Art des Schiffes, die Art und das Gewicht seiner Ladung oder die Dimensionen des Flosses und den Punkt der Abfahrt angibt. Auf gleiche Weise ist jede nachträgliche Zuladung zu erklären und darüber ein Passirschein zu lösen.

Die Gebühr wird auf Grund des Passirscheines und in der Regel bei jedem Schiffsamte, das auf der Fahrt berührt wird, für die durchfahrene Strecke entrichtet, doch ist gestattet, die Gebühr nachhinein am Orte der Bestimmung zu entrichten — wogegen beim ersten Schiffsamte ein Begleitschein gelöst und dessen Erledigung vorschriftmässig dargethan werden muss — oder auch beim Amte der Abfahrt vorhinein zu bezahlen. Der Passirschein muss in diesem Falle alle zur Deckung des Schiffers nöthige Daten enthalten.

[1] Instruktion vom 24. Oktober 1836.

Abfindungen, gegründet auf die zu befahrenden Strecken und die durchschnittliche Waarenmenge, werden gestattet: Schiffen, die eine regelmässige Fahrt zwischen zwei Stapelplätzen unterhalten, und kleinen Schiffen, die nur kleine Fahrten von nicht mehr als 15 Kil. von ihrem Standorte aus machen. Die Abfindungsbeträge werden vom Direktor provisorisch festgesetzt und der nachträglichen Genehmigung der Generaldirektion unterzogen, sie werden vorhinein entweder in gleichen Monatsraten oder für jede Fahrt entrichtet.

Die Einhebung der Gebühren soll in der Regel in eigener Regie geschehen, die Abfuhr erfolgt an den Generaleinnehmer des Departements, in welchem der Hauptort des Schifffahrts-Arrondissements liegt. Jedes Gebührenamt besteht aus zwei Beamten.

Es gibt im Bassin der Gironde einige Flüsse, wo statt der Schifffahrts-Ueberfuhrgebühren eingehoben werden, die Benützer der Querstrassen über den Fluss müssen statt der Benützer der Wasserstrasse zahlen.

Die Schifffahrts-, Schleussen- und Brückenaufseher u. dgl. sind berechtigt und verpflichtet, sich die Schifffahrtsdokumente vorzeigen zu lassen, sie mit der Ladung zu vergleichen und über entdeckte Unterschleife die Thatbeschreibung aufzunehmen.

Streitigkeiten über die Gebühr entscheiden wie bei allen indirekten Abgaben die Gerichte, sind sie aber von einer lokalen Art (wie bei Kanalfahrten und Flössungen, wo gestaut werden muss u. dgl. m.), so ist der Unterpräfekt und in weiterer Instanz der Präfekt im Präfekturrathe kompetent.

Die Umfahrung eines Gebührenamtes ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Fr. belegt. Die Strafe wird vom Friedensrichter verhängt.

Die Schifffahrtsgebühren auf der französischen Rheinstrecke sind durch die Rheinschifffahrtsakte und die verschiedenen Nachtragskonventionen völkerrechtlich geregelt. Es

ist anerkennenswerth, wenn gleich durch die Verhältnisse geboten, dass Frankreich in den Verhandlungen über Ermässigung der Rheinzölle stets auf der freisinnigen Seite steht.

Der Gesammtertrag der Schifffahrtsgebühren war für 1856 mit 10,8 und ist für 1857 mit 11,1 Millionen Fr. veranschlagt.[1]

Die Nebeneinkünfte der schiffbaren Flüsse und Kanäle, als: die Fischerei, die bewilligten Wasserrechte, die Benutzung des Grases und der Baumpflanzungen längs der Ufer, stehen unter der Verwaltung der Generaldirektion des Enregistrements und der Domänen.[2] Gegenwärtig sind mehr als 5000 Kilometres schiffbare Kanäle in Benutzung, oder doch der Vollendung nahe, von ihnen sind 667 Kilometres bleibend und 1028 Kilometres für einige Zeit Privatgesellschaften concedirt.

Die Länge der schiffbaren Flussstrecken beläuft sich auf mehr als 8000 Kilometres.[3]

e. Fähren- und Ueberfuhr-, Brücken- und Wegegelder.

Nach dem Gesetze vom 6. frimaire an VII. (26. November 1798) sind alle Fähren und Ueberfuhren (bacs et passages) an schiff- und flossbaren Flüssen und Kanälen ein Eigenthum des Staates. Er besorgt ihre Erhaltung und bezieht die Gebühren.

In der praktischen Anwendung wurde dieses Recht noch

[1] Im Jahre 1853 war der Ertrag 10,682,000, im Jahre 1854 nur 9,557,000, 1855 aber 10,400,000 Fr. Die Befreiung der Getreidetransporte von der Schifffahrtsgebühr und die wachsende Konkurrenz der Eisenbahnen waren die Ursachen der Verminderung.

[2] Ministerialentscheidung vom 3. März 1845.

[3] Das beste, wenn gleich in Einigem veraltete Werk über die durch die Vielfältigkeit der Reglements und Tarife auf den einzelnen Kanälen und canalisirten Flüssen sehr schwierig gewordenen Schifffahrtsabgaben ist: E. Grangez: Traité de la perception des droits de navigation. Paris 1840. — Jedes Jahr, seit 1847, veröffentlicht das Finanzministerium eine Statistik der inneren Schifffahrt.

weiter ausgedehnt, so dass man jetzt nur jene Fähren und Ueberfuhren als davon ausgenommen betrachtet, die eine Verbindung in einer Richtung unterhalten, welche nicht als Fortsetzung eines öffentlichen Weges angesehen werden kann und welche von dem Eigenthümer beider Ufer des zu übersetzenden Flusses errichtet werden. In Zweifeln entscheidet der Präfekt im Präfekturrath, und in zweiter Instanz der Minister.

Die Finanzverwaltung hat bloss die Gebühren einzunehmen, die Unterhaltung der Ueberfuhren steht unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Jede öffentliche Fähre oder Ueberfuhr bedarf zu ihrer Errichtung eines kaiserlichen Dekretes, welches zugleich den betreffenden Tarif feststellt. Es sind diese Tarife sehr detaillirt, es werden die Arten des zu übersetzenden Fuhrwerks, der Thiere, der sonstigen Objekte unterschieden, es wird betont, ob die Ueberfuhr bei Tage oder bei Nacht, bei ruhigem Wetter oder im Sturme stattfindet.

Die Einhebung geschieht in der Regel im Wege der Verpachtung auf 3, 6, 9 Jahre und ausnahmsweise auf noch längere Zeit.

Die Verpachtung wird öffentlich ausgeschrieben und findet unter der Leitung des Präfekts in Gegenwart des Direktors statt.

Die Genehmigung ist dem Minister vorbehalten.

Es können auch mehrere Ueberfuhren zusammen ausgeboten werden, doch muss der Ausrufpreis die durch die partiellen Versteigerungen erzielte Summe um 10 % übersteigen. Der Pachtschilling ist in vierteljährigen Raten vorhinein zu entrichten und durch eine Kaution im Betrage einer Vierteljahrsrate sicher zu stellen.

Vor und nach jeder Pacht werden die übergebenen Gegenstände abgeschätzt, den Minderwerth bei der Rückgabe hat der Pächter zu ersetzen.[1]

[1] Ministerialbeschlüsse vom 7. August 1835 und 20. März 1841.

Wird eine Pachtung nicht erzielt, so wird versucht, die benachbarten Gemeinden zur Bezahlung eines Abfindungsbetrages oder zur Uebernahme der Ueberfuhr in eigene Regie zu bestimmen. Sollte auch dieses nicht zu erreichen sein, so steht es der Verwaltung frei, die Ueberfuhr ganz aufzulassen.

Frei von der Entrichtung der Ueberfuhrgebühr sind öffentliche Beamte in Ausübung ihrer Funktionen, Militäre in Korps oder mit Marschordres, Nationalgarden in öffentlichen Funktionen, die Posten, die Zellenwagen mit Gefangenen, die Beamten der Gemeinde, in welcher die Ueberfuhr liegt, die Geistlichen und ihre Assistenz, die Kinder auf dem Wege von und zu der Schule und dem Religionsunterrichte, die Feuerspritzen und die bei Feuersbrünsten zur Hilfe Eilenden.

Auch unterliegt der Gebühr derjenige nicht, der einen Fluss oder einen Kanal ohne Benutzung einer Ueberfuhr durchschwimmt, durchwatet, durchreitet.[1]

Der Pächter muss auch eine Person allein, wenn sie eine Stunde wartet, gegen die einfache Taxe überführen, will sie nicht so lange warten, so hat sie die im Tarife bestimmte höhere Taxe zu entrichten. Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang besteht für den Pächter die Verpflichtung zur Ueberführung nur in Ansehung gewisser Personen, der öffentlichen Beamten, Geistlichen, Aerzte, Feuerleute.

Der Pächter erlangt durch die Pachtung das ausschliessende Recht der Ueberfuhr auf einer durch die Weg- und Brückenbau-Ingenieure bestimmten Flussstrecke auf- und abwärts des eigentlichen Ueberfuhrpunktes. Er ist verpflichtet, die Ueberfuhr ununterbrochen und mit dem nöthigen Personale zu betreiben, auch ist das Maximum der Ladung bestimmt, welche er in sein Fahrzeug aufnehmen darf.

Die Geldstrafen gegen Personen, welche das ausschliessende Recht des Pächters umgehen, oder gegen Pächter,

[1] Ministerialentscheidung vom 27. December 1831.

welche höhere als tarifmässige Gebühren einheben oder die vorgezeichneten polizeilichen Anordnungen übertreten, bestehen in dem Betrage des ein- bis dreitägigen Arbeitslohnes und im Verfalle der Gegenstände der Uebertretung. In Wiederholungsfällen kann auf ein bis drei Tage Gefängniss und selbst auf Veröffentlichung des Namens des Uebertreters erkannt werden. Kompetent sind theils die Friedensrichter, theils die Polizeigerichte.

Aehnlich ist nach den Gesetzen vom 14. flor. an X. (4. Mai 1802) und 24. Mai 1834 das Verfahren bei Brückenmäuthen, welche jedoch meistens nicht vom Staate, sondern von Gemeinden, Körperschaften und Privaten eingehoben werden.[1] Ihnen stehen die Wegmäuthe gleich, die an einigen Punkten eingeführt wurden, wo zur Verminderung der Steigungen grosse Arbeiten unternommen werden mussten.

Nur ein kaiserliches Dekret kann ausschliesslich auf Departements- und Gemeindestrassen Brücken- oder Wegmäuthe, auch für Departements- und Gemeinden Ueberfuhrsgebühren bewilligen, es bestimmt gleichzeitig die Dauer und den Ort der Einhebung und den Tarif. Die Befreiungen sind dieselben wie bei den vom Staate unterhaltenen Ueberfuhren und Brücken.

Der Ertrag der Fähren, Ueberfuhren und Brückenmäuthe des Staates und mancher damit zusammenhängenden

[1] Der Staat hebt nur an 4 Brücken, zu Kehl, Hüningen, Bonpas (über die Durance) und zu Orchamps (im Jura) Brückenmäuthe im Gesammtertrage von 64,300 Fr. ein. 1854 bestanden aber an 49 Brücken Mäuthe der Departements und Gemeinden, grossentheils Behufs der Rückzahlung der vom Staate den Erbauern geleisteten Vorschüsse. Die Dauer der Bewilligung schwankte zwischen 11 und 75 Jahren. Die Summe der Vorschüsse belief sich auf 557,000 Fr., wovon 141,000 Fr. bereits zurückgezahlt waren. Aus demselben Titel des geleisteten Vorschusses und des verbürgten Minimums des Erträgnisses bezieht der Staat die Hälfte des Ueberschusses des Pachterträgnisses der Brücke von Bordeaux über 250,000 Fr. Diese Hälfte betrug in den letzten Jahren über 50,000 Fr.

Nebennutzungen war für 1856 mit 1,100,000 Fr. und wird für 1857 mit 828,000 Fr. veranschlagt.[1]

f. Die Garantie von Gold- und Silberwaaren.

Die Garantiegebühren werden dem Staate für die Bürgschaft gewährt, welche er dem Publikum für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren durch die amtliche Bezeichnung derselben leistet.

Sie beruhen, wie die amtliche Bezeichnung selbst, auf dem Gesetze vom 19. brumaire an VI. (10. November 1797).

Durch dasselbe ist festgesetzt worden, dass in Frankreich Goldwaaren nur in drei und Silberwaaren nur in zwei Feingehaltsgraden (titres) erzeugt werden sollen.

Je nach ihrem Feingehaltsgrade enthalten in 1000 Theilen

die Goldwaaren 920, 840, 750 Theile Gold,
die Silberwaaren 950, 800 Theile Silber.

Die Toleranz beträgt für Gold 3 und für Silber 5 Tausendtheile.

Keine fertige Waare darf von dem Erzeuger aufbewahrt oder in Verkehr gesetzt werden, ehe sie von einem Garantieamte geprüft und mit der amtlichen Bezeichnung versehen ist. Auch Waaren, die aus dem Auslande eingeführt werden, unterliegen der amtlichen Prüfung und Bezeichnung.

Es gibt zu diesem Ende 89 Garantieämter; die Prüfung muss bei jenem Amte erfolgen, in dessen Bezirk der Erzeuger wohnhaft ist, oder das Zollamt sich befindet, bei welchem die Verzollung erfolgt.

Die Bezeichnung geschieht in der Regel durch Aufprägung zweier Stämpel: des Zeichens des Fabrikanten (der Anfangsbuchstaben seines Namens und eine beliebig gewählte

[1] 1853 war der Ertrag 1,101,000, 1854 893,000, 1855 844,000 Fr. Man erkennt deutlich den überwältigenden Einfluss der Eisenbahnen auf den Strassenverkehr.

Marke), und des Zeichens des Feingehaltes, verbunden mit dem Zeichen des Garantieamtes.

Es ist genau bestimmt, welche Marke in jedem einzelnen Falle nach Gattung und Umfang der Waaren von jedem Bureau gewählt und an welchem Theile des Gegenstandes sie angebracht werden soll.

Es gibt ausserdem besondere Stämpel für sehr kleine Gegenstände, für einzelne Kettenglieder und ähnliche mit dem Hauptobjekte lose zusammenhängende Bestandtheile, für fremde, für bloss doublirte (vergoldete oder versilberte) oder aufgelegte Waaren, für Barren, für Uhren, für Gegenstände, die einer wiederholten Bezeichnung unterzogen werden.

Auch die Anwendung von Gegenmarken ist beliebt. Es werden nämlich die Unterlagen (bigornes), auf denen die zu stämpelnden Gegenstände ruhen, mit mehreren kleinen Marken versehen. Beim Stämpeln der Vorderseite prägt der Gegendruck auch die Stämpel der Unterlage aus.[1] Es ist klar, dass ob diese oder jene Marke der Unterlage sich ausprägе, lediglich von den Dimensionen und Formen des Gegenstandes abhängt; jede Anwendung unächter Stämpel wird hierdurch leicht entdeckt.

Die amtlichen Stämpel, mit Ausnahme jener für die doublirten oder aufgelegten Waaren, dürfen nur vom Graveur der Münze verfertigt werden.

Die amtliche Bezeichnung darf erst erfolgen, wenn der Stämpel des Fabrikanten bereits aufgedrückt und die Waare so weit vollendet ist, dass eine wesentliche Aenderung nicht mehr möglich ist.

Ist die Waare von sehr grossem Umfange oder besteht sie aus trennbaren Theilen, so ist der Stämpel an mehreren Orten anzubringen.

Waaren zwischen zwei gesetzlichen Feinheitsgraden werden nach der Wahl des Erzeugers entweder mit dem nächst

[1] Ord. vom 1. Juli 1818.

niedrigeren Grade bezeichnet oder zerbrochen. Das letztere erfolgt von Amtswegen, wenn die Waare sich als unter dem geringsten gesetzlichen Feinheitsgrade darstellt oder sie mit Eisen, Kupfer oder andern fremden Stoffen ausgefüttert ist. Die Erzeugung dieser letzteren Waaren ist verboten.

Die Garantiegebühr beträgt 20 Fr. für 100 Gr. Gold- und 1 Fr. für 100 Gr. Silberwaaren, aber ausser derselben sind noch die Probekosten mit 3 Fr. für Gold und 80 Cent. für Silber, wenn die Probe auf nassem Wege erfolgt,[1] und mit 90 und beziehungsweise 9 Cent. für 100 Gr. kleiner Objekte aus Gold oder Silber zu vergüten, die bloss durch den Strich geprüft werden.

Bei Barren in Frankreich affinirten (chemisch rein dargestellten) Metalls waren nach dem Gesetze vom 19. brum. an VI. 8 Fr. 18 Cent. für das Kilogramm Gold und 2 Fr. 4 Cent. für das Kilogramm Silber zu zahlen, ohne eine besondere Vergütung für die Probekosten; allein diese Gebühr ist ausser Uebung gekommen, weil sich bei Barren der Beweis, dass sie in Frankreich affinirt worden, nicht herstellen lässt und weil die Gebühr den Preis des zur Ausmünzung bestimmten Metalls vertheuerte. Gegenwärtig unterliegen daher nur die zur Dratherzeugung vorgerichteten Stängchen (lingots de tirage) der vom Gesetze für diese Bestimmung angeordneten Gebühr von 82 Cent. für das Kilogramm.

Befreit von der amtlichen Bezeichnung und der Gebühr sind Gegenstände, die aus dem Auslande zum Gebrauche diplomatischer Personen eingeführt werden, Goldschmuck und Gold- und Silbergeräthe, die Reisende zum persönlichen Gebrauche mit sich führen, bis zu einer Menge von 500 Gr., leicht gefasste Juwelen oder Gegenstände, deren ganze

[1] Werden mehrere Objekte auf einmal zur Probe gesendet, so werden für je 120 Gr. Gold und 2000 Gr. Silber nur einmal die Probekosten vergütet. Die Produkte und Reste der Probe werden dem Erzeuger ausgehändigt. Ministerialentscheidung vom 15. November 1822.

Oberfläche emaillirt ist, in beiden Fällen, wenn der Gegenstand durch die Bezeichnung leiden würde, Uhrzeiger, Uhrgehänge und andere kleine Bestandtheile und Zugehöre von Uhren.[1]

Fremde können Gegenstände ihres persönlichen Gebrauches gegen Sicherstellung der Zoll- und Garantiegebühren und Uebernahme der Verpflichtung zur Rückausfuhr binnen 3 Jahren ohne amtliche Bezeichnung einführen.[2]

Wird ein Stämpel entwendet oder kommen unechte Waaren mit einer bestimmten Stämpelmarke häufig vor, so wird eine Repunzirung aller mit dieser Marke bezeichneten angeordnet. Von Zeit zu Zeit findet eine allgemeine Repunzirung aller im Besitze von Erzeugern und Händlern befindlichen Waaren statt; so geschah es durch die Ordonnanzen vom 5. Mai 1819 und 7. April 1838; die Repunzirung erfolgt unentgeltlich.

Gegenstände, die zur Ausfuhr bestimmt sind, werden ebenfalls der amtlichen Prüfung unterzogen, allein sie sind von der Garantiegebühr ganz oder theilweise befreit.

Sind nämlich die Waaren nicht gleich bei der Erzeugung zur Ausfuhr angemeldet worden, wurden sie mit dem gewöhnlichen Stämpel versehen und blieben sie zur freien Verfügung der Erzeuger, so werden nur $^2/_3$ der Garantiegebühr zurückgestellt. Wurden sie aber gleich bei der Erzeugung zur Ausfuhr angemeldet, wurde gegen Verwahrung der Objekte in ein Behältniss unter amtlichem Verschlusse von der Aufprägung des Stämpels abgegangen oder ein eigener Ausfuhrstempel angewendet, oder endlich der Stämpel auf Metallkügelchen aufgedrückt, die mittelst Seidenfäden an den Objekten befestigt werden (die Fadenenden befinden sich innerhalb des Kügelchens und werden durch den Stämpel in dasselbe eingedrückt), und unterwirft sich der Erzeuger

[1] Arrêté vom 1. messidor an VI.

[2] Dekret vom 5. September 1823.

hinsichts dieser Objekte der Buchkontrolle, so kann die gänzliche Nachsicht der Garantiegebühr erfolgen.[1]

In allen Fällen der ganzen oder theilweisen Nachsicht der Gebühr bleibt der Erzeuger für die wirkliche Ausfuhr verantwortlich. Zu diesem Ende müssen die Gegenstände, sobald die Ausfuhrerklärung erfolgt, unter amtlicher Aufsicht verpackt, unter doppelten (äusseren und inneren) Verschluss gelegt und unter Begleitscheinkontrolle an die zur Austrittsbescheinigung ermächtigten Zollämter — es sind diess solche, bei denen sich auch Beamte der indirekten Abgaben befinden — angewiesen werden.

Wird binnen drei Monaten der Beweis der vollzogenen Ausfuhr beigebracht, so werden $^2/_3$ der entrichteten Gebühren vom Garantieamte zurückvergütet oder wird beziehungsweise der Erzeuger der vollen ihm in der Buchkontrolle zur Last geschriebenen Gebühr entlastet.

Unter den gehörigen Vorsichten können solche Waaren auch zur Ausfuhr auf ungewissen Verkauf unter Vorbehalt der zollfreien Rückkehr erklärt werden.[2]

Die Gold- und Siberwaaren- und -Barren ohne oder mit falscher amtlicher Bezeichnung werden konfiscirt, die Eigenthümer, wie überhaupt die Gold- und Silberarbeiter und -Händler, die den Vorschriften über den Verkehr mit den Gegenständen ihres Geschäftsbetriebes entgegenhandeln, mit Geldstrafen von 200 bis 1000 Fr. belegt. Im ersten Wiederholungsfalle wird die Verurtheilung im Umfange des Departements bekannt gemacht, im zweiten die Ausübung des Gewerbes untersagt.

Die Strafe für den Verkauf von Waaren, die mit einem fremden Stoffe ausgefüttert sind, ist mit dem Zwanzigfachen des Werthes derselben festgesetzt.

Jedes Garantieamt besteht, abgesehen von dem unter-

[1] Ministerialdekret vom 20. Juli 1825.

[2] Gesetz vom 10. August 1839.

geordneten Personale, aus einem über Vorschlag der Münzkommission ernannten, ihr unterstehenden Wardeine (essayeur) und einem Einnehmer und einem Kontrollor, welche beide dem Ressort der Verwaltung der indirekten Abgaben angehören und ihre Obliegenheiten oft nur als ein Nebengeschäft zu andern umfangreicheren Funktionen ausüben.

Die Einnehmer und Kontrollore stehen in fixen Gehalten, die Wardeine sind vor allem auf den Bezug der Probekosten angewiesen; dort, wo sie einen Gehalt beziehen, ist er nur als eine Ergänzungszulage zu betrachten.

Die Beamten theilen sich in die Geschäfte auf folgende Weise:

Der Wardein prüft den Feingehalt, der Einnehmer bestimmt das Gewicht, berechnet und erhebt die Gebühr, und der Kontrollor prägt den Stämpel ein. Jeder der drei Beamten hat sein eigenes vom Präfekt paraphirtes und cotirtes Register, in welches er die ihn betreffenden Daten einträgt. Die Stämpel des Amtes stehen unter der gemeinschaftlichen Sperre aller drei Beamten.

Dieselben üben die Kontrolle über die Juweliere und Gold- und Silberarbeiter des Bezirks, die Privatprobirer und Affineure.

Strenge Strafen treffen den Amtswardein, welcher den Feinheitsgehalt unrichtig angibt, der eine höhere als die ihm gebührende Vergütung annimmt, oder der die ihm anvertrauten Gegenstände beschädigt. Der Garantiebeamte, der von einem ihm zur Prüfung überbrachten Gegenstand einem Dritten eine Zeichnung, einen Abdruck oder eine Beschreibung verschafft, wird abgesetzt.

Mit dem Ertrage der Garantieämter vereint wird auch jener der Staatsdrathzug-Maschinen (argues) aufgeführt. Dergleichen Maschinen bestehen in Paris, Lyon und Trevoux, sie dienen zur Verfertigung von Gold-, Silber- und vergoldeten

oder versilberten Kupferdrähten. Die Gold- und Silberdrathzieher und -Spinner sind verpflichtet, sich der Staatsdrathzüge zu bedienen; für leonische Kupfer- und Messingdräthe bestehen auch Privatdrathzüge, die aber gleichfalls unter der Staatskontrolle stehen.[1]

Der Ertrag der Garantie- und Drathzuggebühren wurde für 1856 mit 2,4 Millionen Fr. veranschlagt; für 1857 sind 2,7 Millionen in den Voranschlag aufgenommen.[2]

Die öffentliche Stimme hat sich seit langem vielfach gegen das Garantiegesetz und die damit verbundene Abgabe erklärt. Ersteres wird als unausreichend bezeichnet, weil Kontrolle und Strafe die Waare nur in einem einzigen Momente, jenem, in welchem sie sich im Besitze des Erzeugers befindet, treffe, weil die Technik die Nachahmung der Marken allzusehr erleichtere, das Vorhandensein der Marke ein Vertrauen hervorrufe, welches bei der Leichtigkeit der Fälschung

[1] Die Drathzuggebühren werden nach folgenden Massstäben erhoben:

a)	Für vergoldetes Silber (wie es zur Verfertigung von Golddräthen dient) . . .	30 Cent.	Für das Hectogramm (Gesetz vom 4. August 1844).
	Für vergoldetes Silber, wenn das Zugeisen vom Staate geliefert werden muss	45 „	
b)	Für Silber	12 „	
	Für Silber, wenn das Zugeisen vom Staate geliefert werden muss	25 „	
c)	Für vergoldetes Kupfer . . . (wobei das Zugeisen vom Fabrikanten geliefert werden muss)	12 „	
d)	Für versilbertes Kupfer . . .	8 „	

[2] Im Jahre 1853 betrugen sie 2,303,000 Fr.; hievon kamen auf Rechnung der Drathzugsgebühren etwa 50,000 Fr., für 1854 stellten sich diese Zahlen auf 1,971,000 und 28,400 Fr., wobei sich die Garantiegebühren aus folgenden Elementen zusammensetzen:

	(in Tausenden Francs)
Für 5,803,500 Gr. Goldarbeiten	1,160,7
„ 59,587,100 „ Silberarbeiten	595,9
„ 1,152,700 „ Barren	9,4
Zuschläge	176,7

1855 war der Ertrag 2,494,000 Fr.

nicht gerechtfertigt erscheine, und weil die mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen Beschränkungen des Verkehrs seinen etwaigen Nutzen aufwiegen, die Abgabe endlich vertheure die Waare. Man wünscht daher das Präventivsystem mit einem geeigneten Repressivsystem vertauscht, wie es in vielen andern Staaten besteht. Viermal lagen bereits Modifizirungsanträge zur Beschlussfassung der gesetzgebenden Körper vor.[1]

7. Allgemeines. Endergebnisse.

Von den indirekten Abgaben unterliegen folgende dem doppelten zehnprocentigen Zuschlage: die Cirkulations-, Detail-, Konsumtions-, Eingangsgebühr, die einzige und die Ersatztaxe, die Taxe auf die Biererzeugung und die Denaturation des Alkohols, die Licenz-, die Schifffahrtsgebühren, die Gebühren auf öffentliches Fuhrwerk, auf Spielkarten, auf die Erzeugung von Rohr- und Traubenzucker und die Garantie- und Drathzuggebühren.[2]

Folgende sind von diesem Zuschlage frei: die Salzsteuer, die Tabak- und Schiesspulver-Verschleisspreise, die Brücken- und Ueberfuhrgelder, die Gebühren auf verpachteten Kanälen, die Geld- und Verfallsstrafen, die Nebengebühren.

Abgabenbeträge von mehr als 300 Fr. können selbst durch gefängliche Anhaltung (contrainte par corps) gegen diejenigen Steuerschuldner und deren Bürgen eingebracht werden, die einen Steuerkredit erhalten und ihre Schuld zur Verfallszeit nicht getilgt haben.[3]

Streitigkeiten über die richtige Anwendung der Gesetze und Vorschriften werden in Betreff der indirekten Abgaben

[1] Hilaire-Lourdet (Controleur en chef): Observations sur l'orféverie, Bordeaux 1835. 8.

[2] In den im Verlaufe dieser Darstellung angegebenen Erträgnissen und Voranschlägeu wurde bereits auf diese Zuschläge Rücksicht genommen.

[3] Gesetz vom 17. April 1832.

durch die Civilgerichte entschieden; über die Anwendung des Oktroi sind jedoch die Friedensrichter kompetent.[1]

Alle Anforderungen gegen die Steuerverwaltung auf Restitution von Gebühren und Waaren, Gehalte u. dgl. erlöschen binnen zweier Jahre; Ansprüche der Verwaltung auf nicht konstatirte Gebühren innerhalb eines Jahres.[2]

Die Thatbeschreibungen wegen entdeckter Uebertretungen gegen die indirekten Abgaben müssen wenigstens von zwei Beamten unterfertigt sein, eine vollständige Darstellung des Sachverhalts, die Namen und Wohnort der Ergreifer, des mit der gerichtlichen Verfolgung der Sache beauftragten Beamten und der angehaltenen Personen enthalten, und muss den letzteren vorgelesen und dass dieses geschehen, von ihnen unterschrieben sein, ferner muss ihr Inhalt innerhalb dreier Tage wenigstens von zwei Ergreifern vor dem Friedensrichter bestätigt werden. Die entscheidende Instanz sind die Polizei- (Korrektions-) Tribunale. Ablassungen vom Verfahren im administrativen Wege sind vor und während der gerichtlichen Untersuchung zulässig.[3]

Die Beamten, welche an der Entdeckung einer Gefällsübertretung Theil genommen, erhalten Ergreifersantheile, nur bei Uebertretungen der Abgaben auf Getränke werden, den Fall von Uebertretungen gegen die Cirkulationsgebühr ausgenommen, Beamten der indirekten Abgaben Ergreiferantheile nicht gegeben. Beamte von höherem Range als die Kontrollore sind vom Bezuge der Ergreifersantheile ausgeschlossen.[4]

Alle Departementsbeamten mit Ausnahme der untergeordneten Kommis in den Bureaux und im ausübenden Dienste und einiger selbstständiger Oberkommis sind kautionspflichtig; doch können dieselben mit Ausnahme der

[1] Gesetz vom 11. September 1790 und 2. vent. an VIII.
[2] Dekret vom 1. germinal an XIII. (22. März 1805).
[3] Arrêté vom 5. germinal an XIII.
[4] Gesetze vom 28. April 1816, 25. Mai 1817, 9. Juli 1836, 31. Mai 1846.

Hauptrechnungsleger, falls nicht ein gerichtliches Verbot vorliegt, ihre Kautionen gleich beim Austritte aus dem Amte zurückerhalten.[1]

Die Gerichte bedürfen nicht der Zustimmung der Verwaltung, um gegen Beamte derselben einzuschreiten; allein sie müssen von jeder gefänglichen Einziehung unter Angabe der Ursachen der Verwaltung Mittheilung machen.[2] —

In jedem Departement besteht ein Direktor der indirekten Abgaben; hievon gibt es nur folgende Ausnahmen: Corsika steht unter dem Direktor von Var, das Departement Nord hat drei Direktoren in Lille, Valenciennes und Dünkirchen, das Departement der Niederseine zwei, in Rouen und Havre, in Paris ist eine gesonderte Verwaltung für die Eingangsgebühren und das Oktroi eingesetzt, und in den See- und Grenzdepartements leitet Ein Direktor die Zölle und die indirekten Abgaben.

Jede Direktion ist in Inspektionsbezirke getheilt, welche meist ein, manchmal zwei und in seltenen Fällen selbst drei Arrondissements umfassen.

In jedem Arrondissement befindet sich in der Regel ein Obereinnehmer (receveur principal), der zugleich Tabak- und Pulververleger ist; nur selten umfasst ein Obereinnehmersbezirk zwei Arrondissements, und nur in wenigen grossen Städten bestehen Obereinnehmer, die nicht Verleger, und Verleger, die nicht Obereinnehmer sind. Die letzteren stehen hinsichtlich des Materials unter der unmittelbaren Kontrolle des Rechnungshofes und der höheren administrativen Behörden des Departements, hinsichtlich der Geldverrechnung sind sie dem Obereinnehmer untergeordnet.

Jeder Obereinnehmersbezirk theilt sich in Einnehmers-

[1] Gesetze vom 5. ventôse an XII., 25. nivôse an XIII. und 8. August 1847. Ord. vom 22. Mai 1825. Ministerialentscheidungen vom 7. Juni 1825 und 31. Oktober 1850.

[2] Gesetz vom 28. April 1816.

oder Kontrollsbezirke (circonscriptions de recette ou d'exercice). Die Einnehmer sind entweder sedentäre oder ambulante, und letztere wieder Einnehmer zu Pferde oder zu Fuss. Unter den sedentären Einnehmern sind einige, die an den Hauptorten der Arrondissements aufgestellt sind, wo sich kein Obereinnehmer befindet.

Dem ambulanten Einnehmer steht ein Oberkommis II. Klasse zur Seite, der gleich dem Einnehmer entweder beritten ist oder zu Fusse dient; dem sedentären Einnehmer sind dort, wo es nöthig, Kommis oder Supernumeräre für den Bureaudienst beigegeben.

Unter dem Einnehmer stehen die Buralistes in den einzelnen Gemeinden und die Linieneinnehmer an den mit Steuerlinien umschlossenen Orten, ebenso die mit der Einnahme von Verzehrungssteuergebühren für den Staat beauftragten Beamten des Gemeindeoktroi.

Ausser diesen Beamten gibt es noch Spezialeinnehmer für die Garantiegebühren, die innere Schifffahrt, die Salzsteuer.

So gibt es einen Garantieeinnehmer zu Paris und zu Lyon, eigene Schifffahrtsgebühren-Bureaux an Hauptpunkten des Verkehrs, einen Einnehmer in jeder Saline des Innern.

Als kontrollirende Beamte wirken in den ihnen untergeordneten Bezirken die ambulanten Einnehmer, und in den Bezirken der sedentären Einnehmer Kontrollore und selbstständige Oberkommis (commis principaux, chefs de service) I. und II. Klasse mit den ihnen untergeordneten Kommis, Bestellten und Supernumeräre des aktiven Dienstes. Auch diese Beamte sind hie und da ausschliessend besondern Dienstzweigen gewidmet, so gibt es besondere Kontrollsbeamte in Paris, Lyon und Marseille und in 18 anderen Städten für den Garantie-, an einigen Strömen für den Schifffahrts-, in den Salinen für den Salz-, in den Departements Nord, Pas-de-Calais, Aisne, Garonne, Oise für den Zuckersteuerdienst.

Ein Hauptgeschäft der Oberkommis besteht in der Theilnahme an den vierteljährigen Vorrathsaufnahmen und in der Prüfung der Abschlüsse und Ueberträge der Konti (portatifs) bei den einzelnen kontrollpflichtigen Gewerbsleuten und der Aufschreibungen und Register der Beamten.

Die Scheidung zwischen den Beamten des aktiven und des sedentären Dienstes tritt wieder deutlich hervor, die ambulanten Einnehmer wirken jedoch in beiden Richtungen.

Die Buralistes werden aus den Ortseinwohnern gewählt; die Verwaltung ist verpflichtet, in jeder Gemeinde einen Buralisten aufzustellen, wo ihr ein zahlungsfähiger Mann vorgeschlagen wird. Ihr Bureau muss von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet sein, ihre Bezahlung besteht in einer nach der Zahl ihrer Ausfertigungen bemessenen Provision,[1] auch werden ihnen als Ergänzung ihrer Bezüge Tabaktrafiken verliehen. Ihr Geschäft besteht in der Annahme und Prüfung der von den Steuerpflichtigen überreichten Erklärungen über den Transport oder die Versteuerung von Getränken, die in Gebrauch zu setzenden Wagen und dgl. m., und die Einhebnng der auf einmal im Augenblicke der Erklärung fälligen Gebühren (droits au comptant) z. B. der Cirkulationsgebühren.

Die mit der Einhebung der Eingangsgebühren beauftragten Oktroibeamten erhalten ebenfalls keinen fixen Gehalt, sondern nur eine nach dem Betrage der eingehobenen Gebühren sich richtende Provision.[2]

Der sedentäre Einnehmer vertritt die Funktionen des Buralisten in seinem Standorte und dessen nächster Umgebung, besorgt für den ganzen Kontrollsbezirk die Einnahmen

[1] Sie beträgt 12½ Cent. für jede der ersten 500, 10 Cent. für jede der zweiten 500 Expeditionen und so fort für jede weitere Expedition immer weniger bis herab auf 2½ Cent. für jede Expedition über 15,000.

[2] Sie beträgt je nach der Bevölkerung der Gemeinde ⅝ bis 4¾ % und sie fällt mit dem Steigen der Bevölkerung.

der nicht im Augenblicke der Erklärung fälligen, sondern der gestundeten, in bestimmten Fristen oder auf Grund der vierteljährigen Abrechnungen und der Kontrollsergebnisse zu entrichtenden Gebühren (der droits constatés), und an ihn führen die Buralisten und die Einnehmer an den Steuerlinien der Gemeinden des Bezirkes ihre Gelder ab.

Der ambulante Einnehmer übt die Kontrolle über die kontrollpflichtigen Gewerbtreibenden seines Bezirkes und sammelt von ihnen die konstatirten, sowie von den Buralisten und Linieneinnehmern des Bezirkes die von ihnen eingehobenen comptanten Gebühren ein.

Die Einnehmer führen in der Regel zur Beschleunigung des Kassarevirements an die General- oder Arrondissements-Einnehmer und nicht an die Verzehrungssteuer-Obereinnehmer ab.

Bei den letzteren koncentrirt sich aber die Rechnungsführung, auch vertreten sie in ihrem Standorte oder doch in einem Theile desselben die Stelle eines sedentären Einnehmers. Sie besorgen alle periodische Ausweise und Uebersichten, z. B. die übersichtlichen Anträge über aufzulassende, zurückzustellende, als uneinbringlich abzuschreibende Gebühren, über Abschreibungen von verdorbenen oder verloren gegangenen Mengen steuerbarer Objekte, wenn gleich die Prüfung der Thatsachen selbst vom aktiven Dienst ausgeht; sie leiten endlich alle contentiose Gegenstände und die Bereinigung der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine und anderer ähnlicher Ausfertigungen.

Der Inspektor leitet und überwacht den Dienst, er überzeugt sich an Ort und Stelle, an der Steuerlinie, bei den einzelnen Gewerbetreibenden, bei den einzelnen Aemtern, ob die Vorschriften genau mit Einsicht und Rechtlichkeit erfüllt werden, er sorgt für die entsprechende Vertretung kranker oder abwesender Beamten. Er ist ermächtigt, den steuerfreien Transport von versteuerten Getränken einzelner

Private, die Einlagerung von Getränken, welche Orte mit Eingangsgebühren durchziehen, in Privatmagazinen zu bewilligen, Durchsuchungen bei nicht kontrollpflichtigen Parteien anzuordnen. Unter seiner Vermittlung und mit seinen Bemerkungen gelangen die Arbeiten der einzelnen Beamten, als: die Tagebücher, die Ergebnissausweise, die Verhandlungen über Beschwerden der Steuerpflichtigen, Abfindungsanträge, Ablassungsfälle in Strafsachen u. dgl. an den Direktor. Von ihm hängt hauptsächlich die Bestimmung des mittleren Verkaufspreises des Weines ab, diese Hauptgrundlage der Bemessung der Detailgebühren.

Jeder Inspektor soll ein eigenes Pferd zu seiner Verfügung haben. Bis zu den einzelnen Abtheilungen darf er fahren, bei den Revisionen der einzelnen Gewerbtreibenden soll er reiten oder gehen.

In den Departements, wo der Tabakbau gestattet ist, ist der Direktion ein eigener Unterinspektor für die Tabakpflanzungen zugetheilt. Er hat wenigstens 20 Tage im Monat im äusseren Dienste zuzubringen. Seine Leistungen und Wahrnehmungen legt er in einem Tagebuche nieder, welches, mit den Bemerkungen des Direktors versehen, bis an die Generaldirektion gelangt. In gleicher Weise ist jedem Einlösungsmagazine ein Kontrollor des Tabakbaues beigegeben, welchem wieder die einzelnen Wachabtheilungen seines Bezirks, jede bestehend aus zwei Kommis, und die sie kontrollirenden Kontreverificateurs untergeordnet sind. Die Abtheilungen führen Tagebücher oder Uebersichten über ihre Thätigkeit, tragen die Ergebnisse der einzelnen Amtshandlungen in die Revisionsbogen der einzelnen Pflanzer ein, erstatten jede fünf Tage einen Rapport. Aehnlich verfahren die Kontreverificateurs. Die Kontrollore legen für jede Abtheilung ein Befehlsbuch an und für ihre eigene Thätigkeit ein Tagebuch, und erstatten, abgesehen von den Monatsabgaben über jede der drei Hauptbereisungen des Bezirks (zur

Zeit der Anmeldung, der Pflanzung und der Ernte), einen Hauptbericht. Sie sind angewiesen nicht bloss zur Ueberwachung, sondern auch zur Belehrung der Pflanzer zu wirken. Ihre Thätigkeit erstreckt sich übrigens auch auf die Ueberwachung der Tabaktrafikanten und des unerlaubten Verkehres mit Tabak, und selbst auf die Forderung der Nachweisungen über die ihnen begegnenden Getränke-Transporte.

Der Direktor belehrt, leitet, regelt. Er handelt nicht bloss auf Grund der Dokumente seiner Beamten, der Beschwerden der Obrigkeiten und Private, sondern er bereist seine Bezirke und überzeugt sich an Ort und Stelle von dem Stande der Dinge. Er bewilligt die Ablassung vom Verfahren, wenn die Strafe 500 Fr. nicht überschreitet, und er ernennt die Buralistes in Gemeinden von weniger als 1500 Seelen, falls ihre Einkünfte 800 Fr. nicht erreichen. In allem Anderen entscheidet die Generaldirektion über Vorschlag des Direktors. Alle an die Centralbehörden bestimmten Dokumente werden von ihm verificirt, und dort, wo es nöthig, die Ergebnisse übersichtlich zusammengefasst. Er prüft und begutachtet die an den Generaldirektor monatlich einzusendenden Tagebücher der Inspektoren, Kontrollore, selbstständigen Oberkommis.

Für jedes Tabakmagazin und jede Tabakfabrik besteht ein eigener Magazins- oder Fabriksrath. Der Magazinsrath ist aus dem Direktor, als Vorsitzenden, dem Magazineur, Magazinskontrollor und bei den Blätter-Einlösungsmagazinen aus dem Kontrollor der Pflanzungen, der Fabriksrath aus dem Fabriksvorsteher (régisseur), dem Fabrikkontrollor und dem technischen Inspektor oder Unterinspektor zusammengesetzt.

Dieser Rath vereinigt sich täglich und bestimmt die vorzunehmenden Arbeiten, bespricht die besonderen Vorkommnisse, übt die Disciplinargewalt über die untergeordneten

Beamten und die Arbeiter, regelt die Rechnungseingaben und den Voranschlag und erstattet den Quartalrapport sowie die sonst nöthigen Berichte an die vorgesetzten Behörden. Seine Beschlüsse werden schriftlich in einem cotirten und paraphirten Register niedergelegt.

Die Aufnahme der Arbeiter hängt vom Magazineur ab und von ihm wird im Rathe der Vorschlag über die Ernennung der Aufseher und Werkmeister erstattet. Die Rechnung führt der Kontrollor. Der technische Inspektor oder Unterinspektor leitet in der Fabrik das Verfahren; er führt ein eigenes Register über die von ihm bei der Fabrikation gemachten Versuche und gesammelten Erfahrungen und unter ihm stehen die technischen Eleven, welche das polytechnische Institut gehört und bei der Fabrik zu Paris sich einer zweijährigen theoretischen und praktischen Vorbildung unterzogen haben müssen.

Jedes Magazin und jede Fabrik ist in eine bestimmte Zahl besonderer Werkstätten abgetheilt.[1] In jeder Werkstätte wird besondere Rechnung über das empfangene und das abgegebene Material geführt, die Uebertragung von einer Werkstätte in die andere wird mittelst juxtirter Register nachgewiesen, deren Ausschnitte dem Empfänger und deren Mutterbolleten dem Abgeber zum Belege dienen, und sehr oft findet sowohl beim Empfang als bei der Abgabe specielle Verwägung statt.

In jeder Magazinsabtheilung befindet sich auch ein

[1] In jedem Blättermagazin müssen wenigstens folgende besondere Abtheilungen bestehen: für die gewöhnliche, für die ausserordentliche Uebernahme, für die erste, für die zweite Klopfung (battage), für die Aufbewahrung mangelhafter Tabake, für jene von Tabaken in zusammengebackenen Ballen (en masses) für die Umschlichtung, die Entstorrung (écabochage), die Verpackung, die Aufbewahrung der verpackten Tabake, des Rebeltabaks (débris ou broquelins), des Tabakstaubs und der Abfälle (rébuts), für den Transport im Innern der Magazine, für die Versendungen in die Fabriken.

Tagebuch (carnet), in welchem die Vorfallenheiten des Tages eingezeichnet werden; in demselben haben die höheren Vorgesetzten ihr Erscheinen in der Abtheilung ersichtlich zu machen und die Bemerkungen niederzulegen, zu denen ihre Wahrnehmungen sie veranlassten.

Selbstredend gelangen die Berathungsprotokolle, Tagebücher, Materialregister und Abtheilungs-Rechnungen in bestimmten Perioden zur Einsicht und Prüfung der Generaldirektion.

Auch sonst fehlt es an Kontrollen nicht. Jedesmal so oft die Arbeiter aus der Fabrik gehen, werden sie am Leibe durchsucht; findet eine Versendung von Tabaken statt, so hat der Kontrollor Stichproben vorzunehmen, ob die Sendung mit dem Frachtbriefe übereinstimme; ist unbrauchbarer Tabak zu vertilgen, so muss die Bewilligung der Generaldirektion eingeholt werden, und die Vertilgung erfolgt nur in Gegenwart eines Abgeordneten des Präfekts; im December jedes Jahrs, und ausserdem bei jedem Wechsel der verrechnenden Beamten wird eine vollständige Inventur vorgenommen.

Die Arbeiter stehen theils in Wochen-, theils in Stücklohn, die Aufseher und Werkmeister sogar im Jahreslohne. Für ihr Loos ist liebreich gesorgt. Sie beziehen in Krankheitsfällen, die sie sich im Dienste zugezogen, eine Zeitlang die Hälfte ihres Lohnes, werden sie dienstunfähig, so erhalten sie kleine Pensionen, ihre Wittwen und Waisen werden mit Gnadengaben betheilt. Diejenigen, die im Jahreslohne stehen, werden nach vierjährigem Dienste in derselben Lohnklasse mit Zulagen von 100 bis 300 Fr. betheilt. In neuester Zeit haben die Arbeiter mehrerer Tabakfabriken unter der Leitung ihres Fabrikverwalters eigene wechselseitige Unterstützungsvereine unter sich gebildet.[1] —

[1] Vergleiche über die Blättermagazine die Instruktion vom 28. April 1852 und über die Fabriken die Instruktion vom 30. Juni 1832.

Vom Gemeinderathe hängt es ab, von den fünf gesetzlichen Arten der Verwaltung des Oktroi, in eigener Regie (regie simple), im Wege der Verpachtung mit Vorbehalt eines Antheiles an den Ueberschüssen über den Pachtpreis und den festgesetzten Kostenbetrag (regie interessée), im Wege der Verpachtung gegen einen fixen Pachtschilling (ferme), im Wege der Abfindung mit einzelnen Kategorien von Gewerbetreibenden (z. B. Fleischern, Bäckern), im Wege der Ueberlassung der Verwaltung an die Verzehrungssteuerbehörde gegen einen fixen Kostenbeitrag oder einen Perzentenantheil am Erträgnisse,[1] diejenige zu wählen, die ihm für die Interessen der Gemeinde die angemessenste erscheint. Er erstattet den Vorschlag über die Zahl und Gehalte der Beamten. Kein Mitglied des Gemeinderaths darf Pächter oder Angestellter des Oktroi sein. Die Verwaltung selbst ist dem Maire übertragen.

Der Präfekt ernennt über den Vorschlag des Maire alle Beamten mit Ausnahme der Oberbeamten, er regelt die Kosten in Gemeinden unter 4000 Seelen, genehmigt die Ablassungsanträge des Maire in Straffällen, wacht über die Befolgung der Vorschriften Betreffs der Versteigerung der Oktrois, entscheidet theils allein, theils unter Beirath des Präfekturrathes über die Streitigkeiten zwischen der Gemeinde, ihren Oktroibeamten und den Pächtern.

In Paris ist das Oktroi vereint mit der taxe de remplacement durch die Ordonnanz vom 22. Juli 1831 der Verwaltung eines vom Kaiser ernannten Direktors übergeben, dem 3 Regisseurs zur Seite stehen, und dem auch die Einhebung des Oktroi innerhalb der Bannmeile anvertraut ist.

Die Oktroibeamten müssen grossjährig und beeidet sein,

[1] Die Einhebungskosten des Oktroi werden mit etwas über 10% veranschlagt, 1850 betrugen sie bei 90,2 Millionen Fr. von Oktrois in Regie 9,5 Millionen, während bei den verpachteten Oktrois von den eingehobenen 5 Millionen nur 4.2 Millionen den Gemeinden zu Gute kamen.

jeder Handel mit oktroipflichtigen Gegenständen ist ihnen untersagt. Sie haben das Recht in Ausübung ihrer Funktionen Waffen zu tragen, und alle Civil- und Militärbehörden sind verpflichtet, ihnen über ihr Anrufen Beistand zu leisten. In vielen Gemeinden bestehen für die Oktroibeamten und deren Angehörige Pensionskassen. Der Oberbeamte ist, falls er sich den gesetzlichen Abzügen unterwirft, stets pensionsfähig.

Die Gemeinden müssen an den Staat, abgesehen von den für viele aus ihnen jetzt nachgesehenen 10% des Reinertrages und dem Kostenbetrage, im Falle das Oktroi durch die Verzehrungssteuerbeamten des Staates besorgt wird, die Stämpelgebühr für die Quittungen und Expeditionen vergüten und eine Entschädigung für die vom Staate gelieferten Drucksorten und Instrumente und für die Aufsicht (exercice) über solche Steuerpflichtige leisten, die gleichzeitig der Verzehrungssteuer und dem Oktroi unterliegen. Letztere beträgt 5% vom Ertrage des von diesen Steuerpflichtigen bezahlten Oktroi, doch steht es dem Minister frei, dieses Percentenausmass in Orten zu ermässigen, wo der entfallende Betrag auffallend höher als die bestrittenen Kosten wäre.[1]

Nicht unberührt kann die Mitwirkung der dem Zolldienst gewidmeten Beamten zur Wahrnehmung der Interessen des Dienstes der indirekten Abgaben und das Verfahren in jenen Fällen gelassen werden, wo die

[1] Ueber die indirekten Abgaben erscheinen als Quellenwerke:

Recueil de lois, decrets et ordonnances sur les contributions indirectes. 8. Paris, imp. royal 1845.

R. Dareste. Annales des contributions indirectes et des octrois. 18 Bde. 8. Paris 1833 bis 1856, wovon 12 Bde.: documents officiels von 1833 bis 1854 und 6 Bde. Codes über die Getränkesteuern, die Spielkarten, die Ueberfuhren und die Garantiegebühren.

Eine klare wenn auch sehr gedrängte Uebersicht gibt:

Ch. Roucou, Divisionschef im Finanzministerium, im Artikel: Contributions indirectes im Dictionnaire de l'administration française von M. Block. S. 584—594.

Amtshandlungen der Beamten beider Dienstzweige zusammenfallen.

Die Zollbeamten machen von jedem die Verwaltung der indirekten Abgaben betreffenden Vorkommen den Beamten der letzteren die Mittheilung. In der Regel findet dort, wo mit einer und derselben Waare zugleich eine Amtshandlung der Douane und der indirekten Abgaben zu pflegen ist, nur eine einmalige Revision und zwar durch die Zollbeamten statt, in wichtigen Fällen, z. B. bei Konstatirung des Austrittes steuerpflichtiger Gegenstände, wirken bei der Revision auch Steuerbeamte mit, oder finden zwei Amtshandlungen statt. In letzterem Falle geht stets die Amtshandlung der Douane jener der indirekten Abgaben vor; doch wird ohne Beibringung der Dokumente der Verwaltung der indirekten Abgaben die Waare nicht entlassen. Die Durchfuhr unverzollter steuerpflichtiger Waaren durch das Zollgebiet oder deren Hinterlegung in die zollamtliche Niederlage wird als die Verwaltung der indirekten Abgaben nicht berührend betrachtet. [1]

Wenn dagegen eine verzehrungssteuerpflichtige ausländische Waare in eine Privatniederlage (entrepôt fictif) aufgenommen werden soll, muss der Hinterleger nachweisen, auch den Verpflichtungen gegen jene Verwaltung entsprochen zu haben.

Werden Getränke selbst unter zollamtlichem Verschlusse durch einen Ort durchgeführt, wo eine Eingangsgebühr besteht, muss ein Durchzugsschein (passe-débout) gelöst werden. In Orten, wo bloss ein Oktroi besteht, findet diese Förmlichkeit nur dann statt, wenn die Municipalität es wünscht. [2]

Die klarste Anschauung von den unabsehbaren Verzweigungen des Dienstes der sogenannten indirekten Abgaben und

[1] Cirk. vom 5. August 1847.

[2] Ministerialcirk. vom 28. Juli 1845.

von dem Umfange und der Mannigfaltigkeit der durch sie berührten Interessen erhält man, wenn die Kategorien und Zahlen der mit der Einhebung und Kontrolle beauftragten Organe und der steuer- und kontrollpflichtigen Personen einander gegenüber gestellt werden. Es waren nämlich im Durchschnitte der letzten Jahre bei der Einhebung der indirekten Abgaben betheiligt:

Beamte.		Parteien.	
Beamte der Generaldirektion	159	Grossverschleisser von Getränken	15,000
Direktoren	85	Kleinverschleisser von Getränken	300,000
Inspektoren	168	Bräuer	3,200
Unterinspektoren	163	Brenner und Rektifikatoren	2,600
Tabakverleger, gesonderte	23	Weinbauer in Orten, die der Eingangsgebühr unterliegen	60,000
Haupteinnehmer, „	21	Unternehmer öffentlichen Fuhrwerks	12,500
Haupteinnehmer-Verleger	280	Fabrikanten von Spielkarten	170
Sedentäre Einnehmer	286	„ „ Zucker	350
Kontrollore	310	„ „ Salz	60
Selbstständige Oberkommis	250	Pächter von Fähren und Ueberfuhren	1,600
Ambulirende Einnehmer	1600	Trafikanten v. Tabak	35,000
„ Oberkommis	1670	Trafikanten v. Schiesspulver	9,000
Aufseher und Kommis des aktiven Dienstes	3690	Trafikanten v. Karten	13,000
Supernumeräre des aktiven Dienstes	700	Gold- und Juwelenarbeiter, -Händler, Uhrmacher	13,700
Kommis des Bureaudienstes	570	Zusammen	466,180
Supernumeräre des Bureaudienstes	140		
Pulveragenten	8		
Oberbeamte der Tabakfabriken, Inspektoren der Tabakpflanzungen	41		
Oberbeamte der Tabakmagazine und Unterinspektoren der Pflanzungen	99		
Kommis für die Tabakfabriken und -Magazine	270		
Technische Zöglinge für die Tabakfabriken und -Magazine	4		
Zusammen	10,537		

Wir schliessen mit einer Uebersicht der Gesammtergebnisse dieser Abgaben in den Jahren 1853, 1854 und 1855 im Vergleiche mit den Voranschlägen für 1856 und 1857:

	Ertrag			Voranschlag	
	1853	1854	1855	1856	1857
		(in Millionen Francs).			
1) Abgaben auf Getränke	115,3	107,5	115,9	120,0	138,0
2) „ „ Spielkarten . . .	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1
3) Gebühren für öffentliches Fuhrwerk	10,2	10,3	16,4	12,0	21,0
4) Licenzgebühren	3,9	3,7	3,7	3,9	4,0
5) Salzsteuer (im Grenzbezirk und im Innern)	33,3	33,3	35,1	35,6	35,1
6) Steuer auf Zucker aus inländischen Stoffen	36,8	32,2	30,1	38,0	36,4
7) Tabakverkauf	138,8	145,2	152,5	164,0	164,0
8) Schiesspulververkauf	6,6	8,0	8,8	6,4	8,8
9) Schifffahrtsabgaben, Ueberfuhrs- und Brückengelder	11,8	10,4	11,2	11,9	11,9
10) Garantiegebühren	2,4	2,0	2,5	2,4	2,6
11) 10% vom Oktroi und Beiträge zu den Kasernirungskosten	2,6	3,4	2,9	1,2	2,0
12) Stämpelgelder	4,0	3,7	3,6	3,9	3,6
13) Geldstrafen und Konfiskationen .	1,5	1,5	1,3	1,5	1,3
14) Ausserordentliche Einnahmen und besondere Gebühren	1,3	1,2	3,0	1,2	2,9
Hauptsumme	369,4	363,4	388,1	403,1[1]	432,7

Einige sehr belehrende Detailausweise über die versteuerten Mengen und die Steuerquoten der einzelnen Landestheile und Bevölkerungsabstufungen folgen im Anhange.

8. Einige besondere Einnahmsquellen.

In den Voranschlägen und Jahresrechnungen Frankreichs erscheinen ausser den bisher angeführten Abgaben, Domänen-

[1] Nach den ersten vorläufigen Abschlüssen für 1856 war der wirkliche Ertrag dieses Jahres:

Abgaben auf Getränke . . .	141,3	Mill. Fr.
Salzsteuer	35,3	„ „
Zuckersteuer	45,5	„ „
Tabakverkauf	163,4	„ „
Pulververkauf	11,1	„ „
Andere Abgaben	50,7	„ „
Zusammen	447,3	Mill. Fr.

Einkünften und sonstigen Zuflüssen und den Erträgnissen der Posten noch eine Reihe anderer Einnahmsquellen aufgezählt, deren Besprechung am entsprechendsten hier ihren Platz finden dürfte, wenn sie gleich nicht unter die Ueberschrift des Kapitels passen.

Sie zerfallen in drei Abtheilungen, in Leistungen einzelner Theile des Staatsgebiets oder einzelner Staatsinstitute, welche mehr oder minder den Charakter von Abgaben oder Domäneneinkünften an sich tragen, in Vergütungen, welche der Staat von einzelnen Privaten, Körperschaften oder fremden Regierungen aus privat- oder völkerrechtlichem Titel anzusprechen hat, und endlich aus (wirklichen oder durchführungsweisen) Abfuhren, welche zur Herstellung der Rechnungsrichtigkeit von einzelnen Verwaltungszweigen unter verschiedenen Titeln an die Staatseinnahmskassen geleistet werden. Namentlich die Verwirklichung der eben so wichtigen, als nützlichen Grundsätze, dass alle Staatseinnahmen ohne Ausnahme und daher auch solche, welche gelegentlich von Staatsausgaben erwachsen, nicht von den Ausgaben abgezogen, sondern selbstständig in Empfang gestellt werden müssen, und dass jedes Verwaltungsjahr ein für sich abgeschlossenes Ganze bilde, nach dessen Vollendung nicht einigen seiner Theile etwas zugesetzt oder weggenommen werden kann, gibt zu solchen Durchführungen Anlass.

a. Erste Abtheilung.

1) In erster Linie stehen hier die Einnahmen des Gebietes von Algier. Bekanntlich ist die Verwaltung des Landes dem Kriegsministerium untergeordnet. Die beträchtlichen Auslagen, welche, selbst abgesehen von der Erhaltung der Occupationsarmee, die laufende Verwaltung und die, wenn wir so sagen dürfen, politische und bürgerliche Urbarmachung des Landes verursachen und welche für 1856 mit 16,8 und für 1857 mit 17,3 Mill. Fr. veranschlagt

waren und für 1855 16,5 Mill. Fr. betrugen, fallen dem Kriegsbudget zur Last; aber die Erträgnisse haben ihren Platz unter den Staatseinkünften. Sie beliefen sich 1855 auf 14,6 Mill. Fr. und sollen nach den Voranschlägen 1856 auf 17,1 und 1857 auf 18,5 Mill. Fr. steigen. Noch 1847 erreichten sie nicht 13 Millionen.

Ein solches Ergebniss beweist augenfällig die Fortschritte, welche jene weiten Lande unter der Herrschaft Frankreichs machen, und widerlegt glänzend den alten Vorwurf gegen die Franzosen, dass sie zu erobern, aber nicht zu erhalten verständen.[1] Den Hauptertrag liefern die Abgaben der Araber mit 6—7 Millionen. Da ist der Achur,

[1] Sehr viel ist für Algier durch die kaiserliche Regierung geschehen. Das Gesetz vom 11. Januar 1851 hat den Algierischen Erzeugnissen den französischen Markt eröffnet. Es sind Pflanzgärten errichtet, wo Acclimatisationsversuche gemacht, Samen und Ableger gezogen und den Grundbesitzern vertheilt werden; es werden eigene Inspektoren und Instruktoren ausgesandt, um die Colonisation zu leiten und den Anbau einzelner wichtiger Kulturpflanzen praktisch zu lehren; das Dekret vom 22. April 1853 hat eigene berathende Ackerbaukammern errichtet; es sind eigene Aerzte angestellt, um den zerstreuten Bevölkerungen wenigstens zweimal die Woche ärztlichen Beistand zu bringen; es bestehen in den vier Hauptorten der Provinz Depots von Arbeitern, wo diese die erste Zeit Unterkunft finden, und welche zwischen Arbeitsgebern und Arbeitssuchern vermitteln; Arbeitsthiere und Samengetreide werden unentgeltlich ausgeliehen, viele Erzeugnisse vom Staate angekauft, für den Anbau und die Verarbeitung mancher Erzeugnisse, z. B. der Baumwolle, Prämien gegeben. Die Verleihung von Grund und Boden an neue Anbauer ist durch das Dekret vom 26. Februar 1851 von allen unnöthigen Förmlichkeiten befreit, im Jahre 1856 wurde auch der erfolgreiche Versuch gemacht, Ländereien im Wege der öffentlichen Konkurrenz zu verleihen. Endlich haben die Dekrete vom 30. und 31. December 1856 das Land von den Centralbehörden in Paris unabhängiger gemacht und hierdurch eine schnellere und kräftigere Verwaltung gesichert, die Zahl der selbständigen Gemeinden und der von der Militärjurisdiktion befreiten Bezirke vermehrt.

Algier hat seine Bank, seine Sparkassen, seine Arbeitsgesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung, sein Pfandhaus, seine Wechselagenten, Sensale, Aktionäre (commissaires priseurs) u. dgl. m.

Sein Handelsverkehr erreichte 1855 in der Einfuhr 105, in der Ausfuhr 49 Mill. Fr., worunter im Verkehre mit Frankreich 82 und 37 Mill.

eine Abgabe auf den Getreidebau, der Hokor, der Grundzins für öffentliche Ländereien in der Provinz Constantine, der Zekkat, eine Abgabe auf die Viehheerden in den Provinzen Algier und Oran, der Eussa und Lezma, Abgaben der Stämme in der Sahara; ersterer nach der Zahl der Köpfe, letzterer nach der Grösse der Heerden oder der Zahl der Palmbäume zu entrichten. Ihnen zunächst kommen die Zölle und die damit zusammenhängenden Nebenabgaben und das Enregistrement, der Stempel und die Domänen mit 3½ bis 4 Millionen und die indirekten Abgaben mit 1,3 bis 1,5 Mill. Fr. (vergl. die Darstellung S. 122).

2) In die zweite Reihe stellen wir die Einkünfte aus den Kolonien, deren Verwaltungsauslagen im Budget des Marineministeriums erscheinen. Das Missverhältniss zwischen Einnahmen und Ausgaben tritt hier bei weitem greller als bei Algier hervor und gewährt auch nicht die Hoffnung einer künftigen Ausgleichung.

Es waren veranschlagt:		Es betrugen:		
1857	1856	1855	1854	1853
		(in Tausenden Francs)		
Auslagen		23,875	21,362	22,811
Einnahmen		6,260	5,922	7,230
Abgang: 17,544	16,341	17,615	15,440	15,581

In Bezug auf die Elemente, aus denen die Einnahmen zusammengesetzt sind, verweisen wir übrigens auf das S. 123 Gesagte.

3) Die Staatsinstitute, deren Erträgnisse hier in nächster Reihe anzuführen sind, haben das mit einander gemein, dass sie ihr besonderes Einnahms- und Ausgabsbudget haben, und daher nur die Ueberschüsse, die sie an den Staatsschatz abführen, oder die Zuschüsse, die sie aus demselben bedürfen, in den allgemeinen Voranschlägen und Jahresrechnungen des Staates erscheinen.

Dieselben sind:

a) Die Münze. Der für den Staat verrechnete Reinertrag derselben besteht theils in dem Unterschiede zwischen dem wirklichen Werthe der vom Staate geprägten Münzen und dem Nominalwerthe, um welchen sie vom Staate in Umlauf gesetzt werden, dann in dem Unterschiede zwischen dem Verkaufspreise der Medaillen, deren Prägung der Staat sich vorbehalten hat, und den Metall- und Prägekosten derselben. Diese Unterschiede dürfen selbstverständlich die namentlich bei den Münzen höchst enge gezogenen gesetzlichen Gränzen (die Toleranz) nicht überschreiten. Der Ertrag war für 1856 wie für 1857 mit 50,000 Fr. veranschlagt, aber erreichte 1855 252,000 Fr. Auch der Erlös aus dem Verkaufe des Materials der alten, in Verruf erklärten Kupfermünzen ist hieher zu rechnen, der für 1856, wo die Operation beendet werden sollte, mit 1,931,000 Fr. veranschlagt war, und 1854 und 1855 sogar auf 2,630,000 und 2,776,000 Fr. sich belief. Die höchst bedeutende Vergütung, welche die Privaten für die von ihnen gewünschten Ausprägungen in den Münzstätten zu entrichten haben, fallen nicht dem Staate, sondern den Münzdirektoren anheim, welchen die Ausprägung pachtweise überlassen ist. Die weiteren Details werden im 10. Kapitel gelegentlich der Besprechung des Münzwesens gegeben werden.

b) Die Consignations- und Depositenkasse, deren Erträgnisse für 1856 und 1857 mit 2 Mill. Fr. veranschlagt sind und in der Rechnung für 1855 mit 1,737,000 Fr. erscheinen. Sie bestehen in dem Unterschiede zwischen den Zinsen, welche der Staat und die andern Schuldner dieser Kassa ihr und sie ihren Deponenten vergütet, und zwischen dem Beginne dieser Zinsengenüsse. Die Details können erst im 10. Kapitel gelegentlich der Besprechung dieses mit dem Staatsschuldenwesen enge zusammenhängenden Institutes gegeben werden.

c) Die Staatsdruckerei. Dieselbe besitzt einen Fond, der, abgesehen von ihrem stehenden Kapitale, in Folge der

Ordonnanz vom 11. Oktober 1838 in einem Betriebskapitale von 1 Mill. Fr. besteht. Ihre Erträgnisse dienen zunächst zur Erhaltung und Vermehrung ihres Materials und Erhaltung ihres Betriebskapitals und nur der Ueberschuss mit etwa 60,000 Fr. gelangt an den Staatsschatz. Ihr jährlicher Umsatz ist auf 3,3 Mill. Fr. geschätzt.

Hieher sind auch der Erlös aus den Karten zu zählen, welche das Kriegs- und das Marineministerium veröffentlichen, und den Druckwerken, welche andere Ministerien herausgeben, dann die Gebühren für die Copien, welche mit besonderer Bewilligung des Staatsministeriums im Staatsarchive für Private verfasst werden. Alle diese Einnahmsposten zusammen dürften höchstens 80—90,000 Fr. erreichen.

d) Die Consulatskanzleien. Bereits S. 204 haben wir der Consulatsgebühren erwähnt. Nach mehreren Ordonnanzen des Jahres 1833 und namentlich nach jenen vom 23. und 24. August 1833 bilden die Ueberschüsse, welche diese Gebühren gegenüber den Besoldungen und verbürgten Percentualantheilen des Kanzleipersonales bei einzelnen Consulaten gewähren, einen gemeinsamen, beim Ministerium des Aeussern von einem eigenen verrechnenden Beamten verwalteten Fond, welcher vor allem zur Deckung der bei einzelnen Consulaten durch die Einnahmen nicht bestrittenen Bezüge des Kanzleipersonales dient, und dessen Rest dem Staatsschatze verrechnet wird.

Die Voranschläge für 1856 und 1857 führen jene Gebühren mit 400,000 Fr. und diesen dem Staate zufallenden Ueberschussrest mit 50,000 Fr. an; für 1853, das letzte Jahr, auf das in diesem Betreff wegen der Entfernung der Rechnungsleger und der Verwicklungen der Ausgleichung in der Staatsrechnung für 1855 Rücksicht genommen werden konnte, wurde dieser Rest mit 137,000 Fr. berechnet, und zwar erfolgt die Verrechnung nicht unter dem Enregistrement, sondern unter den „verschiedenen Ergebnissen“ (produits divers).

e) Die Universität. Die Taxen für die Schüler und Glieder der Universität (vergl. S. 168) werden durchführungsweise im Staatsbudget behandelt, obwohl die Universität als solche ausser diesen Taxen auch einer direkten Unterstützung aus dem Staatsschatze bedarf.

Die erwähnten Taxen sind verschieden nach den einzelnen Fakultäten, und in jeder Fakultät nach den gelehrten Graden, die man zu erlangen strebt, auch werden sie in verschiedenen Zeiträumen und unter verschiedenen Formen als Inscriptions-, Prüfungs- und Promotions- (Certifikats- oder Diploms-) Taxen bezahlt. Sie betragen:

in der juridischen Fakultät[1]	für das Baccalaureat . . .	456 Fr.
	„ „ Licenziat	944 „
	„ „ Doktorat	1452 „
in der medicinischen Fakultät[2]	für das Doktorat	1100 Fr.
	„ „ Diplom als Officier de santé in den Departements	410 „
	in Paris	460 „
	„ „ Diplom als Hebamme	120 „
in den Apothekerschulen[3]	für das Diplom als Apotheker in den Departements	1100 Fr.
	in Paris	1200 „
	(und ausserdem 36 Fr. für jede Jahresinscription).	
	für das Certifikat als Herboriste (Kräuterhändler) in den Departements	30 „
	in Paris	50 „

[1] Gesetz vom 13. März 1804, Dekret vom 21. September 1804 und 17. Februar 1809.

[2] Gesetz vom 10. März 1803, Regierungsbeschluss vom 9. Juni 1803, Dekret vom 17. Februar 1809, Ord. vom 2. Februar 1823.

[3] Gesetz vom 11. April 1803, Regierungsbeschluss vom 13. August 1823, Ord. vom 29. September 1840.

in der theologischen Fakultät[1]	für das	Baccalaureat . . .	25 Fr.
	„ „	Licenziat	50 „
	„ „	Doktorat	110 „
in der philosophischen Fakultät[1] (lettres et sciences)	für das	Baccalaureat . . .	60 Fr.
	„ „	Licenziat	132 „
	„ „	Doktorat	252 „

Der Ertrag wurde für 1855 mit 3,185,000 Fr. berechnet.

f) Die Ehrenlegion. Ihre Einnahmen bestehen in ihr überwiesenen Renten der öffentlichen Schuld, Kanalactien, Einkünften der Domäne vom Écouen, Beiträgen der Angehörigen der Zöglinge in St. Dénis, Taxen für Diplome der Ehrenlegion und für Bewilligungen zur Annahme fremder Orden u. dgl. mehr.[2] Sie betragen die ansehnliche Summe von 7 Mill. Fr. und dessen ungeachtet leistet der Staat einen jährlichen Zuschuss von 4 Mill. Fr. zu den Kosten dieses Instituts.

g) Die Marine-Invalidenkassa. Ihre Einnahmen bestehen in 3 Proc. Abzügen von den Gehalten des Personals, den Auszahlungen an die Lieferanten und den Einnahmen der Kolonien, in andern Abzügen von den Genüssen der Beamten des Marineministeriums und der Officiere auf Urlaub, in fixen Monatsbeiträgen der Equipagen der Handelsmarine, in dem Solde, den Prisenantheilen und Erbschaften der Mariniers, welche nicht reklamirt werden, in nicht reklamirten Depositen aus Schiffbrüchen, Antheilen an den Prisengeldern der Kriegsflotte, dem Ertrag des Verkaufs der Equipagenrollen für Handelsschiffe, in Antheilen an Strafgeldern wegen Uebertretungen der Schifffahrts-, Fischerei- und Sanitätsgesetze, und in Einnahmen von Renten der öffentlichen Schuld und von Aktien der französischen Bank, ihr Betrag überschreitet die Summe von 10 Mill. Fr.

h) Die Dotationskasse der Armee, gebildet durch

[1] Dekret vom 17. Februar 1809.

[2] Dekrete vom 14. März und 10. Juni 1853.

das Gesetz vom 26. April 1855 und das Dekret vom 9. Jan. 1856, in welche die Gelder einfliessen, die Behufs des Loskaufs von der Militärdienstpflicht zu entrichten sind. Auch nimmt dieselbe, gleichwie eine Sparkasse, Gelder der Soldaten zur Verzinsung an. Aus dieser Kasse werden zunächst die Handgelder und Soldzulagen der Soldaten, welche nach zurückgelegter Dienstzeit sich neu anwerben lassen, so wie der Stellvertreter bestritten, welche im Falle die Zahl der Wiederangeworbenen nicht ausreichte, statt der Losgekauften im administrativen Wege herbeigeschafft werden müssen; der Rest dient zur Erhöhung der Ruhegenüsse der Invaliden aus dem Stande der Unterofficiere und Gemeinen. Die Kasse ist ausschliessliches Eigenthum jener Korps, die sich im Wege der Konskription ergänzen; ihre Fonds werden von der Konsignations- und Depositenkasse verwaltet. Wie gross ihre Einnahmen im ersten Jahre ihres Bestandes gewesen, ist noch nicht bekannt.

4) Die Rezimentirungstaxe. Die im Handelsverkehr gebrauchten Waagen, Gewichte und Maasse müssen geprüft und zum Beweise der vollzogenen Prüfung mit einem eingeprägten Stempel versehen werden. Die Prüfung und Stempelung erfolgt durch die Verificateurs (Aichungsbeamte) unentgeltlich. Allein dieselben sind verpflichtet, in den Hauptorten der Arrondissements und in den von dem Präfekten bezeichneten grösseren Gemeinden jedes Jahr, und in allen anderen Gemeinden jedes zweite Jahr, alle diese Waagen, Maasse und Gewichte einer Prüfung zu unterziehen. Hiefür beziehen sie eine durch die Ordonnanzen vom 18. Dec. 1825, 21. Dec. 1832 und 18. Mai 1838 geregelte Gebühr, welche auf dem Wege der direkten Steuern hereingebracht wird. Die Gesammtsumme dieser Gebühren betrug 1855 1,273,000 Fr. und war für 1856 und 1857 mit 1,200,000 und 1,250,000 Fr. veranschlagt.

5) Als eine der wenigen mittelalterlichen Reliquate im

Staatshaushalte des heutigen Frankreichs ist ganz besonders jener Jahresbetrag von 960 Livres (gegenwärtig 1920 Fr.) zu erwähnen, welcher in Folge eines Staatsvertrags mit Ludwig dem Frommen, bestätigt durch das Dekret Napoleons vom 27. März 1806, das Thal von Andorra als Anerkennung der Suzerainität Frankreichs und als Entgelt für die gestattete freie Ausfuhr einiger seiner Erzeugnisse jährlich entrichtet.

b. Zweite Abtheilung.

6) Hieher sind vor Allem die Beiträge für Normalschulen zu zählen, bestehend in Legaten, Schenkungen, Stipendien, ganz oder theilweise von Privaten oder Gemeinden gegründet, dann die Beiträge der zahlenden Schüler in den Collegien, die Beiträge der Departements und der Gemeinden, wo solche Collegien errichtet sind, endlich die Pensionen der Zöglinge in den Militärschulen.

Diese verschiedenen Beträge erreichten 1855 die Summe von 1,156,000 Fr. und wurden für 1856 mit 1,296,000 Fr., sowie für 1857 mit 1,571,000 Fr. veranschlagt.

7) Ferner gehören hieher die Beiträge der Eisenbahngesellschaften für ihre Bahnen und Telegraphenleitungen, dann der Tontinengesellschaften und Arbeitervereine zu den Kosten der staatlichen Ueberwachung derselben. Es haben diese Summen 1855 976,000 Fr. betragen und waren im Voranschlage pro 1856 mit 1,153,000 Fr. und für 1857 mit 1,369,000 Fr. eingestellt.

8) Die Beiträge der Stadt Paris, der Gemeinden ihres Weichbildes und verschiedener Gemeinden des Bezirkes von Lyon an den Staat zu den von letzterem bestrittenen Kosten der Polizeiverwaltung und in Paris auch der Polizeiwache (garde de Paris), in der Staatsrechnung von 1855 mit 1,203,000 Fr., in den Voranschlägen von 1856 und 1857 mit 1,857,000 Fr. und 1,993,000 Fr. eingestellt.

9) Die Beiträge von Departements, Gemeinden und

Privaten zu Staatsbauten, die zum Theile in ihrem Lokalinteresse geführt werden, auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1839[1] und die Beiträge einzelner Gemeinden zu den in ihrer Mitte vorzunehmenden Katastralarbeiten auf Grund der Ordonnanz vom 3. Oktober 1821. Es empfing der Staatsschatz hiefür im Jahre 1855 die Summe von 2,763000 Fr., während für 1856 und 1857 kaum etwa über 250,000 Fr. erwartet werden.

10) Die Zinsen und Kapitalsrückzahlungen auf die Anleihen, welche auf Grund des Gesetzes vom 17. Okt. 1830 verschiedenen Kaufleuten und Fabrikanten[2], in Folge des Dekretes vom 1. September 1848 der Möbel- und Broncegussindustrie, in Folge des Dekretes vom 16. März 1848 den Escompte-Comptoirs und in Folge der Gesetze vom 12. Dec. 1848 und 9. Februar 1850 mehreren Arbeitervereinen[3] gemacht wurden. 1855 flossen unter diesem Titel 1,340,000 Fr. ein, für 1856 und 1857 sind nur 160,000 Fr. veranschlagt.

11) Die Summen, die auf Rechnung von Ersatz- und anderen Aktivforderungen des Staates hereingebracht werden. Man muss indess hinsichtlich des Platzes, den diese Summen im Staatshaushalte einnehmen, zwischen jenen unterscheiden, die auf Rechnung von Vorschüssen des Staates oder eines Deficits in den Kassen seiner verrechnenden Beamten, kurz auf Rechnung eines in der Staatsjahresrechnung verbliebenen Aktivrestes eingehen, und jenen wo diess nicht der Fall ist. In die Reihe der letzteren gehören die

[1] Vgl. Gesetz vom 16. September 1807 und Dekret vom 25. März 1852.

[2] Durch das Gesetz vom 17. Oktober 1830 waren 30 Mill. Vorschüsse bewilligt worden, hievon wurden wirklich vertheilt 29,8 Mill., welche mit den Interessen und Einforderungskosten eine rückzufordernde Summe von 34 Mill. bildeten.

[3] Durch das Gesetz vom 5. Juli 1848 wurden 56 Vereinen 3 Mill. bewilligt, jedoch nur 2,6 Mill. wirklich vertheilt, 0,6 Mill. betrugen die Interessen, die Ueberwachungs- und die Einforderungskosten, nur 0,8 Mill. wurden zurückgezahlt.

Einzahlungen auf Forderungen, die nach Abschluss der Jahresrechnung aus den Bemänglungen des obersten Rechnungshofes oder die aus administrativen Erhebungen hervorgegangen sind, oder aus der Gebahrung administrativer (nicht verrechnender) Beamten entspringen, so wie jene, die von Anfang an nicht in die Staatsjahresrechnung aufgenommen oder wegen ihrer scheinbaren Uneinbringlichkeit bereits von den verbliebenen Aktivresten abgeschrieben waren. Die ersteren bilden keine neue Einnahmsquelle, sondern vermindern bloss die Aktivreste des Staates, während letztere als eine in die Jahresrechnung einzustellende neue Einnahme erscheinen. Die letzteren theilen sich übrigens in solche, welche von Forderungen herrühren, die im administrativen Wege oder gegen verrechnende Beamte anhängig sind, und in solche, welche von Forderungen herstammen, die durch die Gerichtsagentie des Staatsschatzes verfolgt werden. In der Staatsrechnung für 1855 sind 519,000 Fr., in den Staatsvoranschlägen für 1856 und 1857 je 200,000 Fr. als Einnahmen solcher Art eingestellt.

12) Die Einzahlungen auf die verkauften Eisenbahnen und die einigen Eisenbahngesellschaften gewährten Anlehen.

Die Anlehen, stammend aus der Regierung Louis Philipps, betrugen ursprünglich 58,6 Mill. und mit den Interessen bis Ende 1855 72 Mill., hievon waren aber Ende 1855 64,7 Mill. bezahlt oder anderweitig ausgeglichen, so dass der Staatsschatz nur noch 7,5 Mill. zu empfangen hatte. Die Ausgleichung war dadurch geschehen, dass mehrere neu entstandene Eisenbahngesellschaften auf Grund der mit ihnen abgeschlossenen Verträge vom 12. Juli 1850, 13. Mai 1851 und 10. Juni 1853 diese Anlehen übernommen und durch mehrjährige Annuitäten zu tilgen sich verpflichtet haben. Da die hierüber ausgestellten Obligationen im Jahre des Vertragsabschlusses in Empfang gestellt wurden, ihre Realisirung das Activum des

Staates daher nicht vermehrt, so erscheinen die betreffenden Einzahlungen nicht als eine neue Einnahmsquelle des Staates.

Die Verkäufe betreffen:

a) Die Nordbahn, verkauft durch das Gesetz vom 15. Juli 1845. Auf den Kaufschilling waren vor 1848 bereits 37,40000 Fr. eingegangen und seit dieser Zeit ist bis Ende 1855 der Rest mit 60 Mill. Fr. entrichtet worden.

b) Die Bahn von Paris nach Lyon, die durch das Gesetz vom 5. Januar 1852 um 114 Mill. Fr. verkauft wurde, deren letzte Rate im März 1856 fällig wurde.

c) Auf ähnliche Weise hatten die Westbahn, die Centrumsbahn und die Bahn von Lyon zum mittelländischen Meere, dem Staate 10, 16 und 9,7 Mill. für einzelne von ihm zu vollendende Bahnstrecken zu bezahlen, doch waren diese Zahlungen schon im Jahre 1855 vollendet.

d) Die Bahn von Paris nach Strassburg hat sich in Folge des Dekretes vom 17. August 1853 verpflichtet, dem Staate die Anlehen zurückzuzahlen, welche dieser den Eisenbahnen von Monterau nach Troyes und von Basel nach Strassburg gemacht hatte. Dieselben betrugen an Kapital und Interessen 27,9 Mill. und sollen in Jahresraten bis 1897 getilgt seyn. Für 1857 ist eine Rate mit 620,000 Fr. fällig.

e) Verwickelte Geldgeschäfte wurden mit den Eisenbahngesellschaften von Paris nach Cherbourg und von Paris nach Rouen theilweise unter Vermittlung der Consignations- und Depositenkasse gemacht. Die Folge davon war, dass von der Forderung von 29,8 Mill. Fr., welche der Staat an die letztgenannte Eisenbahn hatte, nur ein Betrag von 16 Mill. übrig blieb, der als Subvention der Eisenbahn von Paris nach Cherbourg zugewiesen wurde.

Hieher dürften auch die Einzahlungen einiger Schifffahrtscompagnien für die ihnen verkauften Postpaquetboote des Staates im Mittelmeer und im Kanal zu reihen seyn, wofür 1850 450,000 Fr. eingingen.

13) Die sogenannte indische Rente, eine Summe von 4 Lack Rupien (ungefähr 1,000,000 Fr.), welche vermöge der Convention vom 7. März 1815 die englische Regierung der französischen als Ersatz für das den französischen Faktoreien in Ostindien abgelöste Recht, jährlich von der ostindischen Compagnie 300 Kisten Opium gegen den Erzeugungspreis zu erhalten, und für Ueberlassung des Ueberschusses der Salzerzeugung dieser Faktoreien zugestanden hat. Die Wechsel auf diese Summe übergibt die französische Regierung der Verwaltung der Kolonie La Réunion, in welcher der Wechselkurs nach Ostindien sehr hoch steht. Aus dem Verkaufe jener Wechsel entsteht daher ein nicht unbedeutender Escomptegewinn, so dass der Ertrag der indischen Rente für 1854 mit 1,071,000 Fr. ausgewiesen und für die Jahre 1855, 1856 und 1857 mit 1,050,000 Fr. angenommen ist.

14) Hieher gehörten auch die Rückzahlungen der Vorschüsse und Anleihen, welche der spanischen Regierung in Folge der Ereignisse des Jahres 1823, der belgischen Regierung gelegentlich der Unabhängigkeitsstreitigkeiten in den Jahren 1831 und 1832, der griechischen Regierung durch Bezahlung des auf Frankreich fallenden Theiles jenes Anlehens, welches dieselbe im Jahre 1833 unter Verbürgung von Frankreich, England und Russland zu Stande brachte, der türkischen Regierung in den Jahren 1854 und 1855 gemacht wurden. Dieselben betrugen Anfangs 1856:

1)	Forderungen gegen	Spanien	118,277,000 Fr.
2)	„ „	Belgien	15,295,000 Fr.
3)	„ „	Griechenland	15,896,000 Fr.

Auch manche andere noch nicht liquidirte Forderungen gegen Russland, Tunis, Montevideo gehören in diese Reihe.

Es scheint aber wenig Hoffnung vorhanden, das Budget Frankreichs durch diese Rückstände ansehnlich vermehrt zu sehen; weder die Jahresrechnungen für 1854 und 1855 noch

die Voranschläge für 1856 und 1857 weisen hiefür Einnahmsposten aus.

c. Dritte Abtheilung.

15) Die bei weitem beträchtlichste Post dieser Abtheilung bilden die Einnahmen des Amortisationsfondes, die 1855 bei 85 Mill. Fr. betrugen und für 1856 mit 98,1 und für 1857 mit 115,2 Mill. veranschlagt waren.

Die Stürme der Jahre seit 1848 haben genöthigt, jene Einnahmen, welche früher zur Verminderung der Staatsschuld, oder zu ausserordentlichen Auslagen, z. B. für Eisenbahnen u. dgl. verwendet wurden, zur Deckung der laufenden Staatsausgaben zu benutzen und dem Amortisationsfonde statt des baaren Geldes eine gleiche Summe in dreiprocentigen Staatsschuldverschreibungen zu Gute zu schreiben.

Die Details werden im 10. Kapitel gelegentlich der Darstellung der Staatsschuld gegeben werden.

16) Die durch die Gesetze vom 28. Juni 1833 und 15. März 1850 geregelten Departemental-Zuschläge zu den direkten Steuern behufs der Unterstützung des Primärunterrichtes, die als Departementalauslagen in Ausgabe kommen, werden als ein dem Minister des öffentlichen Unterrichtes zu Verfügung gestellter Fond wieder in Empfang gestellt. Hiedurch wird die Sonderung dieser Beträge von den der Verfügung des Ministeriums des Innern unterstehenden Summen und die Möglichkeit erzielt, auch über die am Schlusse des Verwaltungsjahres erübrigenden Summen, für 1855 mit 272,000 Fr. eingestellt, für 1856 und 1857 auf 350,000 Fr. veranschlagt, ihrer eigentlichen Bestimmung gemäss zu verfügen.

17) Die Summen zur Bestreitung der Unterhaltskosten der Schüler in der Cavallerieschule zu Saumur und in der Marineschule zu Brest, welche von den Regimentern und Schiffen, denen sie angehören, aus dem für die

Ausrüstung bestimmten Fonde bestritten werden, erscheinen in der Jahresrechnung für 1855 mit 83,000 Fr. in den Voranschlägen für 1856 und 1857 mit 83,000 und 94,000 Fr. für die Staatskasse in Empfang.

18) Durch das Finanzgesetz vom 21. April 1832 sind dem Staatsschatze die zweiprocentigen Abzüge, welche dem Militärpersonale und den Officieren der Sapeur-Pompier-Corps in Paris zu Gunsten des Invalidenhauses in Paris auferlegt sind, und die Beiträge zugewiesen, welche die Marine diesem Hause für ihre daselbst aufgenommenen Pensionisten entrichtet. Der Betrag war 1855 1,113,000 Fr. und wurde für 1856 und 1857 mit 1,179,000 Fr. angenommen.

Der Beiträge der Civilbeamten zu den Pensionen ist bereits S. 45 Erwähnung geschehen.

19) Bereits gelegentlich der Darstellung des Enregistrements und der Domänen haben wir S. 218 der unter den Domäneneinkünften verrechneten Erlöse aus den Erzeugnissen der verschiedenen Ackerbau-, Veterinär- und Werkschulen und Institute und aus den unbrauchbar gewordenen Materialien der verschiedenen Verwaltungszweige Erwähnung gethan. Aber diese Schulen, Institute und Verwaltungszweige bieten noch eine andere Reihe von Erträgnissen, die nicht von den Enregistrement- und Domänenbeamten, sondern von den Generaleinnehmern verwaltet und dem Staatsschatz unter der Hauptrubrik der „verschiedenen Ergebnisse“ verrechnet werden. Hieher gehören beispielsweise: die Pensionen der Zöglinge der erwähnten Anstalten und deren Beiträge zur ersten Einrichtung (den trousseaux), die Verpflegskosten der in die Veterinäranstalten aufgenommenen kranken Thiere der Private, die Vergütung der Materialien, welche in einzelnen Verwaltungszweigen an Geldesstatt zur Bestreitung von Auslagen verwendet oder welche an andere Verwaltungszweige abgetreten wurden, die Kosten der in den Militär- oder Marinespitälern verpflegten Angehörigen

anderer Ministerien (z. B. Douaniers, Polizeisoldaten u. dgl.) die Ersätze der durch Stellvertreter vom Militärdienste Befreiten für die Equipirung der ersteren, die Ersätze der Verwaltungsräthe der verschiedenen Truppenkörper, Kasernen und Spitäler für den Verlust oder Verderb von Rüstungs- und Einrichtungsstücken vor Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer, die Ersätze und Rücknahmen zu viel verausgabter Summen oder unverwendet gebliebener Vorschüsse.

Diese Summen, wenn sie auch einzeln betrachtet nicht bedeutend sind, bilden doch zusammengenommen den beträchtlichen Betrag von 12,8 Mill. Fr. im Jahre 1855 und von 2,3 Mill. Fr. in den Voranschlägen für 1856 und 1857.

20) Sowohl in den Civil- als in den Militärarbeits- und Zuchthäusern wird der Gesammtertrag der Arbeitsleistungen der Sträflinge dem Staatsschatze verrechnet und dagegen in den betreffenden Verwaltungszweigen nicht bloss der Aufwand für den Unterhalt der Sträflinge, sondern auch der diesen und den einzelnen Arbeitsunternehmern vorbehaltene Antheil am Ertrage in Ausgabe gestellt. Die unter diesem Titel erscheinenden Empfänge beliefen sich 1855 auf 2,727,000 Fr. und sind 1856 und 1857 auf 2,795,000 und 2,776,000 Fr. angenommen.

21) Quoten direkter Steuern, die zur Ungebühr bezahlt und bereits abgeschrieben wurden, und Beträge für Jagdlicenzen, die bei Ueberreichung des Gesuches als Sicherstellung erlegt, allein wo die Licenz verweigert, oder wegen der unterlassenen Reklamation von Seite der Partei nicht ausgefertigt wurde, bleiben zwar bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres in den Händen der verrechnenden Beamten, behufs der Rückstellung an die Steuerpflichtigen; allein nach dieser Frist werden sie in der Rubrik der verschiedenen Ergebnisse dem Staatsschatze zurück verrechnet, und wenn dann noch eine Reklamation von Seite der Rechthaber erfolgt, in der Rubrik der verschiedenen Auslagen in Ausgabe gestellt. Endlich

gehören hieher andere zufällige Empfänge, wie sie in jedem Staatshaushalte vorkommen und für welche die Staatsbuchhaltung nicht eine besondere Rubrik des Hauptbuches vorzubehalten in der Lage war.

Alle diese zufällige Empfänge haben im Jahre 1855 881,000 Fr. betragen und werden für 1856 und 1857 auf beiläufig 1,3 Mill. Fr. geschätzt.

22) Empfänge auf Rechnung bereits abgeschlossener Verwaltungsjahre können ebenfalls nicht unter dem speciellen Titel, welchem sie angehören, sondern eben nur unter der allgemeinen Rubrik „für das abgeschlossene Verwaltungsjahr“ in Rechnung gestellt werden. Unter diesem Titel gingen 1851 129,000 Fr. ein, für 1856 und 1857 war nichts veranschlagt.

Neuntes Kapitel.

Das Postwesen.

1. Die Briefpost.

Durch den ausschliesslichen Bau und Besitz aller grossen Strassen und Wasserwege, Fähren und Ueberfuhren, durch Koncentration der Eisenbahnen in den Händen weniger vom Staate abhängiger und unter seiner Aufsicht stehenden Gesellschaften, durch die strengen Vorschriften über die Strassenpolizei,[1] durch die Uebernahme der Telegraphenlinien unter die ausschliessliche Leitung des Staates, durch die Aufstellung der Postmeister mit ihren Pferderelais und die denselben eingeräumten ausschliessenden Rechte, und endlich durch das Institut der Briefpost mit dem ausschliessenden Vorbehalte des Transports von Briefen, Zeitungen, periodischen Werken, Cirkularen, Katalogen, Ankündigungen, Programmen, der freien Uebernahme des Transports von Büchern und werthvollen Gegenständen kleineren Umfangs, und der Ausstellung von Anweisungen von Seite der Postämter zur Auszahlung der an sie abgegebenen Gelder an einen bestimmten Adressaten im Standorte jedes andern Postamtes, ist der Transport von Personen, Waaren, Geldern, telegraphischen Nachrichten, im weitesten Umfange ein Gegenstand der Obsorge, der Pflichten und der Rechte des Staates geworden. Das Ressort des Finanzministeriums berühren bloss

[1] Gesetze vom 29. flor. an X (19. Mai 1802), 7. vent. an XII (27. Februar 1804), Ord. vom 2. Oktober 1844, Dekret vom 23. Juni 1806 und 28. August 1808, Gesetz vom 30. Mai 1851 u. s. w.

die Wasserrechte, die von dem öffentlichen Fuhrwerk und den Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Abgaben und die vielseitigen pekuniären Verpflichtungen der letztern gegenüber der Staatsverwaltung, welches alles wir bereits besprochen haben, dann die Briefpost und die Postrelais.

Der Bestand der Briefposten wird in Frankreich auf Karl den Grossen zurückgeführt; im 14. Jahrhundert war insbesondere die Briefpost der Pariser Universität sehr benützt. Der erste Briefposttarif der Regierung datirt von 1627, das erste Postgesetz von 1644, der Tarif von 1673 ist der billigste, den das Land seither hatte; das Porto betrug $^1/_{10}$ bis $^1/_4$ Livres. Die kleine Post für Pariser Lokalbriefe stammt von 1653; das Postmonopol vom 16. Juni 1681.[1]

Die Revolution liess das letztere nur in Bezug auf die Briefpost bestehen.[2] Die Grundgesetze wurden am 26. Juni 1790 und 22. September 1792 erlassen; als Hauptnorm gilt das Reglement vom 27. prairial an IX (16. Juni 1801).

Ausgenommen vom Postmonopol sind bloss:

a) Briefe oder Pakete, welche ein Private einem andern Privaten durch seinen Bedienten oder einen eigenen Boten zusendet, Register, Karten und Pläne, nicht periodische Werke, Gerichtspakete (sacs ou dossiers de procédure).

b) Briefe, welche auf den Transportunternehmer selbst Bezug haben, z. B. Frachtbriefe, Commissionsbriefe, welche einem Boten mitgegeben werden und nichts als den Auftrag oder die Ermächtigung enthalten, gewisse Waaren abzuliefern oder abzuholen, Schriften in Bezug auf das Transportsgeschäft des Unternehmers und — wenigstens der Uebung nach — Empfehlungsbriefe zu Gunsten dessen, bei dem sie

[1] Neben dem Monopol des Staats bestand bis 1719 das Privilegium der Pariser Universität. Im genannten Jahre wurde es gegen eine im Laufe der Revolution zugleich mit der alten Universität zu Grabe getragene Entschädigung aufgehoben.

[2] Gesetze vom 29. August 1790 und 22. August 1791.

gefunden werden, endlich Pakete von mehr als 1 Kilogr. im Gewichte.

c) Die Korrespondenz auf Strassen, wo keine Posten sich befinden.[1]

Die Gegenstände lit. b sind nur dann frei, wenn sie offen oder unter Schleife transportirt werden.

Uebrigens wird auch die Errichtung eines Bureau in den Seehäfen Behufs der Sammlung von Briefen für das Ausland als gegen das Postmonopol verstossend betrachtet. Die ankommenden Kapitäne sind verpflichtet, die Briefe, die sie mitgebracht haben, der Staatspost zur weiteren Bestellung zu übergeben; sie erhalten als Vergütung des Transports eine Entschädigung von 10 Cent. für jeden Brief und von 5 Cent. für jedes Journal.

Das Briefporto ist nach mancherlei Wechseln durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 auf folgende Weise geregelt.

Innerhalb Frankreich und Algier zahlt jeder Brief ohne Rücksicht auf die Entfernung, welche er zu durchlaufen hat:

im Gewichte von nicht mehr als $7\frac{1}{2}$ Gr. (einfacher Brief) frankirt 20 Cent., unfr. 30 Cent.

„ „ „ mehr als $7\frac{1}{2}$ Gr. bis 15 Gr. (doppelter Brief) frankirt 40 Cent., unfr. 60 Cent.

„ „ „ „ „ 15 bis 100 Gr. frankirt 80 Cent., unfr. 1 Fr. 20 Cent.

für jede weitere 100 Gr. oder Theile von 100 Gr. frank. 80 Cent., unfr. 1 Fr. 20 Cent.

Dasselbe Porto zahlen Briefe an einen Soldaten der Land- oder Seemacht in der Fremde oder den Kolonien. Die Briefe der Soldaten in der Fremde müssen, um diese Begünstigung zu geniessen, bei den Militärposten aufgegeben sein.[2]

Briefe innerhalb desselben Bestellungsbezirkes (arron-

[1] Cirk. der Postverwaltung vom 10. März 1828.

[2] Gesetz vom 27. Juni 1792.

dissement des postes, Lokalbriefe) zahlen eine geringere Gebühr, und zwar

a) Briefe zwischen zwei verschiedenen Gemeinden[1] im Gewichte

unter 7½ Gr. . . .	10 Cent.	ohne Unterschied ob frankirt oder unfrankirt.
von 7½ Gr. bis 15 Gr.	20 „	
„ 15 „ „ 30 „	30 „	
„ 30 „ „ 60 „	40 „	
und für jede weitere 30 Gr. oder Theile von 30 Gr. weitere	10 Cent.	

b) Briefe innerhalb derselben Gemeinde, im Gewichte[2]

unter 15 Gr.	10 Cent.
von 15 bis 30 Gr.	20 „
von 30 bis 60 Gr.	30 „
und für jede weitern 30 Gr. oder Theile von 30 Gr.	10 „

In den Gemeinden ausser Paris wird ebenfalls nicht berücksichtigt, ob die Briefe unfrankirt oder frankirt sind; in Paris zahlt ein unfrankirter einfacher Brief eine Uebergebühr von 5 Cent. und unfrankirte Briefe von grösserem Gewichte eine Uebergebühr von 10 Cent.[3]

Durch besondere Begünstigungen werden die Vorstädte von Paris und von 19 anderen Städten, wiewohl sie gesonderte Bestellungsbezirke bilden, Betreffs der Brieftaxe so betrachtet, als wenn sie dem Bestellungsbezirke der Stadt angehörten, und werden die Aufforderungen der Friedensrichter zu Vergleichsverhandlungen im ganzen Kanton ihrer Gerichtsbarkeit nur der Taxe von 10 Cent. unterworfen, doch unterliegen sie dem Frankirungszwange.[4]

Briefe nach den französischen Kolonien zahlen als Ueberfahrtsgebühr bloss 10 Cent. für den einfachen Brief über

[1] Gesetz vom 27 frim. an VIII., Ministerialerlass vom 3. Juni 1854.
[2] Gesetz vom 3. Juni 1829.
[3] Gesetz vom 7. Mai 1853.
[4] Gesetze vom 3. Juni 1854 und 2. Mai 1855.

die Gebühr in Frankreich, doch geschieht die Beförderung gegen dieses Porto nur auf Segelschiffen.[1]

Mit der Briefpost können auch Muster ohne Werth versendet werden, sie zahlen $^1/_3$ der Brieftaxe, jedoch in keinem Falle weniger als ein einfacher Brief. Ist ihnen ein Brief beigelegt, so ist derselbe gesondert zu vergebühren.[2]

Von den gewöhnlichen Briefen sind chargirte und rekommandirte zu unterscheiden. Chargirte sind solche, für deren Verlust von der Postanstalt eine Entschädigung bezahlt wird. Sie müssen couvertirt, wenigstens durch zwei Wachssiegel verwahrt, und diese Siegel so angelegt sein, dass alle Enden des Couverts gesichert sind. Alle Siegel müssen dasselbe Zeichen tragen, und dieses muss ein dem Aufgeber eigenthümliches, nicht aber ein ganz allgemeines oder gar der Abdruck einer Münze, eines Fingerhutes u. dgl. sein. Der Brief wird dem Aufgeber gegen Ausfolgung einer juxtirten Empfangsbestätigung abgenommen, in die Postkarte gesondert eingetragen, von jedem Uebernehmer besonders bestätigt, und nur dem Adressaten selbst oder dessen gehörig beglaubigten Bevollmächtigten, und nur gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt. Die Entschädigung beträgt 50 Fr. für den Brief, sie wird gegen Beibringung des Aufgabrecepisses dem Adressaten, und nur wenn dieser binnen Monatsfrist sich nicht meldet und der Aufgeber reklamirt, Letzterem ausgezahlt.[3] Rekommandirte Briefe nennt man solche, über deren Zustellung eine Nachforschung möglich ist, obgleich eine Entschädigung im Falle des Verlustes nicht geleistet wird. Auch hier erhält der Aufgeber ein Recepisse, geschieht namentliche Eintragung in die Postkarten, und

[1] Gesetze vom 14. März und 3. Mai 1853 und 20. Mai 1854. Es besteht, merkwürdig genug, keine unmittelbare Dampfschifffahrt zwischen Frankreich und seinen Kolonien.

[2] Gesetz vom 15. März 1827.

[3] Gesetz vom 5. nivôse an V.

erfolgt die Zustellung an den Adressaten nur gegen Empfangsbestätigung.

Sowohl chargirte als rekommandirte Briefe müssen frankirt, förmlich aufgegeben (nicht in den Briefkasten geworfen) und ausserdem einer besonderen Gebühr von 20 Cent. unterzogen werden.

Die Frankirung wie die Rekommandirung und Chargirung erfolgt mittelst Aufklebung von Postmarken. Es gibt fünferlei Marken, zu 5, 10, 20, 40 und 60 Cent.; sie sind unter einander sowohl durch die Bezeichnung als durch die Farbe unterschieden. Sie werden bei allen Postämtern, Briefsammlern, Tabak- und Stämpeltrafikanten verkauft, und es ist diesen Agenten eine Verkaufsprovision von 2% bewilligt.

Briefe, die mit einer geringern als der tarifmässigen Marke versehen sind, werden als unfrankirt betrachtet, doch wird der Werth der Marke vom Porto abgerechnet.

Das Porto für Drucksachen ist durch das Gesetz vom 25. Juni und den Ministerialerlass vom 9. Juli 1856 geregelt. Hienach zahlen Journale und andere periodische Druckschriften, die wenigstens einmal in einem Vierteljahre erscheinen, 1 Cent. für je 10 Gr. ohne Rücksicht der Entfernung, auf welche sie versendet werden. Diejenigen unter ihnen, die Politik und sociale Oekonomie aus ihren Spalten ausschliessen, sind insoferne begünstigt, dass die Minimalgebühr von 2 Cent. für das Gewicht von 20 Gr. und darunter festgesetzt ist, während für die andern die Minimalgebühr 4 Cent. wenn gleich für das Gewicht bis 40 Gr. beträgt. Versendungen innerhalb desselben Departements zahlen nur die Hälfte der Gebühr, und derselben Begünstigung geniessen Journale, die nicht in Paris und dessen unmittelbarer Umgebung (nicht in den Departements Seine und Seine und Oise) erscheinen, auch bei Versendungen in die angrenzenden Departements.

Nicht periodische Drucke, wie auch Cirkularien,

Prospektus, Kataloge, Ankündigungen, Preislisten mit und ohne Muster, Stiche und Lithographien zahlen bis zum Gewichte von 50 Gr. 1 Cent. für je 5 Gr.; von 50 bis 100 Gr. 10 Cent. und für je 10 Gr. mehr 1 Cent.

Handels- und Geschäftspapiere unterliegen bis zum Gewichte von 500 Gr. der Gebühr von 50 Cent. und für je 10 Gr. mehr der Gebühr von 1 Cent.

Alle diese Sendungen werden auch dann aufgenommen, wenn ihr Gewicht zwar 1 Kil., jedoch nicht 3 Kil. und keine ihrer Dimensionen 45 Centimeter übersteigt; doch geniessen sie alle diese Begünstigungen nur dann, wenn sie frankirt und unter Schleife versendet werden. Die Schleife darf bloss ein Dritttheil des Raumes decken, Druck und Schleife ausser der Adresse, dem Datum und der Unterschrift nichts Geschriebenes enthalten; doch dürfen bei Preislisten die Preise, bei Mustern die Fabrikzahlen, bei Büchern die Widmung von Seite des Verfassers u. dgl. und gegen besondere Bewilligung der Postverwaltung in Correcturbögen die Correcturen eingetragen sein. Bei starken Pakets ist statt der Schleife auch ein oben und unten offenes Couvert gestattet.

Ankündigungen von Geburts-, Heiraths- und Todesfällen können auch in der Form von Briefen und unter Couverts an den erwähnten Begünstigungen Theil nehmen, nur muss ihr Inhalt verificirt werden können, und die Gebühr beträgt 10 Cent. für je 10 Gr. und die Hälfte für Sendungen innerhalb des Ortsbezirks.

Für unfrankirte Sendungen der hier dargestellten Art ist die Gebühr wie für gewöhnliche Briefe, für ungenügend frankirte eine Uebertaxe mit dem dreifachen der fehlenden Gebühr zu entrichten.

Werden Drucksachen unter Couvert versendet, aber vom Adressaten nicht angenommen, so kann gegen den Aufgeber das Porto zwangsweise hereingebracht werden.[1]

[1] Gesetze vom 15. März 1827 und 20. Mai 1854.

Alle öffentliche Funktionäre geniessen in Amtssachen für ihre Sendungen an diejenigen Behörden, mit denen sie in Korrespondenz treten dürfen, die Portofreiheit; hingegen müssen alle an sie gerichtete Sendungen frankirt aufgegeben werden.

Die Amtspakete müssen vom Chef des Amtes eigenhändig oder mittelst einer Stampiglie (griffe) als solche bezeichnet sein. Nur höhere Chefs geniessen des Rechtes, ihre Pakete couvertirt und versiegelt zu versenden, untergeordnete müssen sie der Post in der Regel offen unter Schleife übergeben; ist der Verschluss zur Sicherung des Dienstgeheimnisses nöthig, so muss die Nothwendigkeit von dem Chef des betreffenden Amtes gehörig mit seiner Unterschrift bestätigt erscheinen. Ist eine an eine Behörde gerichtete Depesche weder als portofrei bezeichnet noch frankirt, so wird sie zwar an die Behörde befördert, allein wenn diese das Porto nicht entrichtet, wird das Paket in Gegenwart des hiezu bestimmten Beamten geöffnet, um den Aufgeber zu ermitteln und das doppelte Porto von ihm einzuheben. Zeigt sich bei der Oeffnung, dass der Brief bloss Dienstsachen einer Behörde enthält, so ist eine Gebühr nicht einzuheben. Müsste ausnahmsweise eine als frei bezeichnete Depesche taxirt werden, weil der Verdacht eines Unterschleifes entstand, so wird sie dem Funktionär, an den sie gerichtet war, ebenfalls zur Annahme angetragen. Verweigert er sie, so wird er zur Eröffnung der Depesche in Gegenwart des Postbeamten ersucht, schlägt er über wiederholte Aufforderung auch dieses ab, so wird an die vorgesetzte Behörde die Anzeige erstattet, welche nöthigenfalls die Entscheidung des Ministers einholt.[1]

Die passive Portofreiheit (für die an sie gerichteten Sendungen) ist bloss folgenden Personen eingeräumt: dem Kaiser, der Kaiserin, den Prinzen und Prinzessinnen des

[1] Ord. vom 17. November 1844.

kaiserlichen Hauses, den obersten Leitern des Hofstaates, den Präsidenten der gesetzgebenden Körper, den Ministern und Generaldirektoren, dem Grosskanzler der Ehrenlegion, dem Polizeipräfekt, dem Präsidenten des Rechnungshofes, dem Präsidenten des Kassationshofes, den Armeekommandanten, den Staatsanwälten.

Ein eigenes Handbuch der Portobefreiungen (manuel des franchises) enthält alle für den praktischen Postbeamten nöthige nähere Bestimmungen.[1]

Durch die Briefpost werden auch innerhalb Frankreichs und Algiers kostbare Gegenstände von kleinem Umfange (valeurs cotés) und einem 300 Gr. nicht überschreitenden Gewichte befördert. Ihr Werth muss erklärt werden, er wird nicht mit weniger als 30 Fr. und nicht mit mehr als 1000 Fr. angenommen; entstehen über die Werthsangabe zwischen der Partei und dem Amte Zweifel, so entscheidet die Ansicht des Amtsdirigenten. Diese Gegenstände werden in Gegenwart des Dirigenten in ein Kistchen oder ein Etui gelegt und mit dem Siegel des Aufgebers und des Bureau verwahrt. Ueber den Empfang wird ein Schein ausgefertigt, und nur gegen Rückstellung desselben und immer im Abgabbureau selbst wird der Gegenstand dem Adressaten ausgefolgt. Im Falle des Verlustes wird voller Ersatz geleistet. Das Porto beträgt 2% des Werthes, und es ist überdiess der Stämpel von 35 Cent. für den Empfangschein zu vergüten.

Einer der grössten Dienste, welche die französische Postverwaltung dem Publikum leistet, besteht darin, dass in jedem Postbureau Gelder zu dem Zwecke erlegt werden können, damit bei einem andern zu bezeichnenden Bureau eine gleiche Summe einem bestimmten Adressaten ausgefolgt werde. Die Höhe des Betrages ist nicht beschränkt, nur darf sie nicht weniger als 50 Cent. betragen. Die Provision

[1] Das erste erschien 1844; 1855 wurde eine neue berichtigte Ausgabe veranstaltet.

beträgt 2% der erlegten Summe, sie wird für je 50 Cent. berechnet. Beträge unter 50 Cent. werden vernachlässigt. Bei Beträgen über 10 Fr. ist auch der Stämpel der Anweisung mit 35 Cent. zu vergüten. Für Algier werden nur Anweisungen an die Schatzmeister angenommen.

Der Erleger erhält über die erlegte Summe eine Anweisung (Mandat) und eine Empfangsbestätigung; die Anweisung sendet er an den Adressaten. Sie ist nur durch einen authentischen Rechtsakt übertragbar, worüber die Urkunde dem Abgabamte übergeben werden muss.

Anweisungen bis zu 200 Fr. werden nach Sicht, Anweisungen über 200 Fr. nur über schriftliches Aviso des Aufgabeamtes ausgezahlt. Dem Adressaten sind vom Tage der Anweisung an gerechnet zwei Monate und für die Anweisungen von Frankreich nach Algier 6 Monate zur Behebung des Geldes eingeräumt. Ist diese Frist verstrichen, so hat der Adressat oder der Aufgeber bei der Generaldirektion um Erneuerung des Zahlungsauftrages einzuschreiten. Eine gleiche Ermächtigung ist nothwendig, wenn die Anweisung in Verlust gerathen ist.

Besondere Begünstigungen finden für Soldaten der Land- und Seemacht unter der Fahne statt. Für sie werden auch Anweisungen nach Gegenden ausser Frankreich, nämlich an die Zahlmeister der Armee, die wichtigsten Postbureaux in der Levante, die Schatzmeister in den Kolonien ausgegeben. Durch einen anerkennenswerthen Akt der Humanität ist diese Begünstigung auch auf die Deportirten in Cayenne ausgedehnt worden. Diese Anweisungen sind für Gegenden in Europa ein halbes Jahr, und für andere Gegenden ein ganzes Jahr gültig.

Die Auszahlung aller Anweisungen erfolgt gegen Quittung und Rückstellung des Mandats und gegen eine besondere Bestätigung in einem eigenen Zahlungsregister. Ist der Adressat in der Gemeinde des Postamtes nicht wohnhaft, so

wird die Vorzeigung des Passes und des Briefes, womit man die Anweisung erhielt, gefordert; in grossen Städten kann selbst von dort domicilirenden Personen, die dem Amte unbekannt sind, die Beibringung von Zeugen gefordert werden.

Endlich sind die Postämter auch berechtigt, Pränumeration auf die Gesetzsammlung, den Moniteur der Gemeinden und die Sammlung der Beschlüsse des Kassationshofes anzunehmen; die Annahme von Pränumeration auf Zeitungen und Journale ist ihnen, merkwürdig genug, weder jetzt noch zur Zeit, als der Journalismus eine vorwiegende Rolle im Staatswesen spielte, zur Pflicht gemacht worden. Ueber die bei ihnen zufällig eingezahlten Pränumerationsbeträge stellen sie Geldanweisungen auf den Namen des Herausgebers des bestellten Journals aus.[1] Die Beschäftigung mit Pränumerantensammeln als Privatsache ist den Postbeamten ausdrücklich verboten.

Durch das Gesetz vom 5. Mai 1855 ist dem Postgefälle eine neue Einnahmsquelle in der Vergütung des Porto für Sendungen in Strafangelegenheiten zugewachsen. Es haben hierüber die Gerichte in dem Erkenntnisse über die Untersuchungskosten abzusprechen und die Vergütung

bei einfachen Polizeivergehen mit 20 Cent. bis 6 Fr. 40 Cent.
bei Fällen der Correktions-
(Polizei-) Tribunale . . „ 2 Fr. bis 9 Fr. 60 Cent.
bei Verbrechen . . . . . „ 16 Fr. bis 25 Fr.

je nach dem Umfange der Verhandlung festzusetzen.

Behufs des Verkehrs mit der Fremde bestehen zahlreiche Postkonventionen fast mit allen policirten Staaten der Erde. Die wichtigsten dieser Konventionen sind jene mit England vom 3. April 1843, 12. December 1854, 10. December 1855 und 24. Sept. 1856, durch welche der Verkehr nicht nur zwischen den beiderseitigen Stammländern und Kolonien, sondern auch darüber hinaus nach allen Richtungen vermittelt

[1] Ministerialentscheidung vom 29. Januar 1846.

wird, wohin englische Dampfschiffe sich bewegen. Selbst der Verkehr Frankreichs mit seinen Kolonien hat hiedurch neue beschleunigte Verbindungen gefunden.[1] Namentlich ist auch dem wechselseitigen Zeitungsverkehr hiedurch eine grosse Begünstigung zu Theil geworden.

Beide Regierungen sind nach der Convention vom 24. September 1856 zur Unterhaltung einer regelmässigen Dampfschiffverbindung zwischen Calais und Dover verpflichtet und erklären sich zur Anknüpfung und Erhaltung der sonst nöthigen Verbindungen bereit; die Schiffe, welche den regelmässigen Postdienst besorgen, geniessen der Privilegien von Kriegsschiffen und der Freiheit von allen Hafengebühren, ihre Fahrten dauern auch in Kriegszeiten bis zur Kündigung von Seite einer der beiden Regierungen fort. Die Convention regelt sowohl den direkten Verkehr zwischen Frankreich, Algier und den französischen Skalen in der Levante einerseits und Grossbritannien, Malta und Irland anderseits als den Transit durch die gegenseitigen Besitzungen und die Weiterbeförderung zur See.

Das Porto ist im Verkehre von Frankreich oder Algier mit England oder Malta für frankirte Briefe auf 40 Cent. für 7½ Gr. festgesetzt, unfrankirte Briefe zahlen das Doppelte. Die Gebühr für den Verkehr mit den Skalen ist entsprechend geordnet. Die Stipulationen über die Vergütungen, welche sich die beiden Regierungen gegenseitig für den Transport, den Transit und die Weiterbeförderung der Postpakete leisten, fallen ausser den Preis der gegenwärtigen Darstellung; es werden übrigens gegenseitig auch chargirte Briefe, Journale und Zeitungen übernommen.

Durch die Convention mit Preussen, als Vertreter des österreichisch-deutschen Postvereins, vom 19. April 1853 haben die freisinnigen Grundsätze dieses Vereins wenigstens für den internationalen Verkehr Eingang in Frankreich

[1] Dekrete vom 22. Juni 1853 und 26. November 1856.

gefunden, und zugleich ist hiedurch der Kreis der Postverbindungen und die Möglichkeit der Frankirung und der Rekommandirung nicht bloss auf West- und Mitteleuropa, sondern auch auf den Norden und Osten Europas ausgedehnt worden.

In gleicher Richtung wurde auch die Konvention mit Baden vom 14. Oktober 1856 abgeschlossen.

Für frankirte Briefe zwischen Frankreich und den Ländern des Postvereins werden nach diesen Konventionen gezahlt:

	in Frankreich für je 7½ Gr.	Cent.	im Postverein für je 15 Gr.	Cent.
Auf der Route nach Preussen (mit Einrechnung des Transits durch Belgien für die Briefe, welche diesen Weg nehmen).	Auf eine Entfernung von nicht mehr als 30 Kilom. . .	12½	Auf eine Entfernung von nicht mehr als 10 Meilen	15
			Auf eine Entfernung von 10—20 Meilen	25
			Auf grössere Entfernungen . .	40
	Auf grössere Entfernungen	30		
Auf der Route nach Baden.	Auf eine Entfernung von nicht mehr als 30 Kilom. . .	10	Auf eine Entfernung von nicht mehr als 10 Meilen	10
			Auf eine Entfernung von 10—20 Meilen	20
	Auf grössere Entfernungen	20	Auf grössere Entfernungen . .	30

Frankirte und chargirte Briefe sind entsprechend höher belegt.

Noch verdienen die Konventionen mit Thurn und Taxis vom 30. December 1847, mit Belgien vom 3. November 1847, 27. April 1849, 16. August 1854, mit Sardinien vom 9. Mai 1850, mit den Niederlanden vom 1. November 1851, mit Neapel vom 23. December 1852, und mit dem Kirchenstaate vom 1. April 1853 angeführt zu werden. Ueberall ist das Rowland Hill'sche System der einfachen Taxe ohne oder mit nur untergeordneter Rücksicht der durchlaufenen Distanz

zur Geltung gekommen und das Porto bedeutend ermässigt worden.

Dessenungeachtet werden die Tarife für den Verkehr mit fremden Ländern durch die nothwendige Kombination verschiedener Massstäbe des Gewichts und der Entfernungs-Rayons sehr komplicirt.

Als Hauptregeln können angenommen werden, dass die Gebühren bei Briefen nach dem Gewichte und zwar nach dem Ein- und Mehrfachen von 7½ Gr., bei Mustern nach dem Ein- und Mehrfachen von 22½ Gr., sich richten, dass abgehende Briefe eben so viel zahlen als ankommende, und dass bei Briefen aus der Fremde hinsichts des Porto zwischen frankirten und nicht frankirten Briefen kein Unterschied gemacht wird.

Briefe nach fremden Ländern sind thunlichst baar und nicht mittelst Postmarken zu frankiren, weil wegen der Abweichung in der Gewichtsbemessung und der Komplicität der Tarife leicht unzureichende Marken gewählt werden könnten, und in diesen Fällen der Brief als nicht frankirt betrachtet und nach jenen Richtungen, wo der Frankirungszwang statt findet, gar nicht expedirt werden könnte.

Chargirte Briefe können nur für Länder angenommen werden, für welche die Frankirung bis an den Bestimmungsort möglich ist, ebenso ist die begünstigte Sendung von Waarenmustern nicht nach allen Ländern und nicht überall in vollem Umfang statthaft. Stets ist bei Sendungen solcher Art die Frankirung Pflicht.

Eigene Postämter (bureaux de charge) sind zur Vermittlung der Korrespondenz mit der Fremde aufgestellt, sie besorgen auch in ihrem Bezirke die Bestellung der Briefe aus der Fremde, berechnen die Gebühren für alle aus der Fremde anlangenden Sendungen und kontrolliren die von den Aemtern im Innern für die Grenzbezirke und die Fremde eingehobenen Frankirungsgebühren.

Journale politischen oder socialökonomischen Inhalts, die aus der Fremde kommen, unterliegen, wenn nicht durch Staatsverträge Ausnahmen festgestellt sind, in Frankreich dem Journalstämpel; er wird gleich beim Gränzamte aufgedrückt.

Durch die Dekrete vom 12. Juli und 3. December 1856 wurde auch der internationale Verkehr mit Drucksachen nach der günstigen Bestimmung des deutsch-österreichischen Postvertrages wenigstens in Betreff Spaniens, Portugals, Deutschlands, Oesterreichs, Russlands, Polens und des skandinavischen Nordens, sowie rücksichtlich des grössten Theils der Versendungen zur See geregelt. In der Regel ist für den Transport in Frankreich 1 Cent. für je 10 Gr., jedoch mit dem Minimum von 4 Cent. für Pakete bis zu 40 Gr. und für den weiteren Transport dieselbe oder höchstens das Zwei- bis Dreifache dieser Gebühr zu zahlen.

Die Versendung unter Schleife und die Frankirung sind als Bedingung des begünstigten Transportes festgesetzt.

Mannigfache Massregeln dienen zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Schnelle in der Abfertigung der Briefe.

Es besteht noch vom Jahre 1644 her das Verbot, und es ist wiederholt und namentlich durch das Gesetz vom 5. nivose an V (25. Dec. 1796) erneuert worden, dass Geld, Werthpapiere, Bijouterien und andere Sachen von Werth nicht in Briefe eingeschlossen werden sollen. Entdeckt das Aufgabamt, dass in einem Briefe Werthsachen enthalten seien, so weist es denselben zurück, wenn er förmlich übergeben, und chargirt ihn von Amtswegen, wenn er im Briefkasten vorgefunden wird. Geht ein solcher Einschluss verloren, so hält sich die Postverwaltung nicht zum Ersatze verpflichtet; doch unterlässt sie nicht in Fällen solchen Verlustes zur Wiederauffindung der vermissten Gegenstände und Entdeckung der etwa begangenen Veruntreuung mitzuwirken.

Werden im Briefkasten ungesiegelte oder entsiegelte

Briefe gefunden, so umwindet sie das Bureau mit einem Bindfaden, dessen Enden es versiegelt, und es gibt auf der Adresse den Zustand an, in dem es den Brief gefunden hat.

Es ist verboten, sich Briefe unter einem falschen Namen oder als Einschluss an einen Postbeamten adressiren zu lassen; solche Briefe werden als unbestellbar betrachtet.

Briefe nach tropischen Ländern, oder die mit Dampfschiffen versendet werden, sind mit Oblaten und nicht mit Wachs zu siegeln, weil letzteres durch die Hitze leidet.

Briefe, die bereits aufgegeben sind, können selbst bloss zur Berichtigung nur unter Vorweisung des Siegels und eines Facsimile der Adresse des Briefes zurückgestellt werden, auch muss die Berichtigung im Postlokale selbst geschehen. Will der Brief ganz zurückgenommen werden, so muss der Aufgeber eine schriftliche Eingabe überreichen, in welcher er sich für alle Folgen verantwortlich erklärt, der Postdirektor muss den Aufgeber persönlich kennen, oder diesen durch zwei bekannte und im Orte wohnhafte Zeugen sich beglaubigen lassen, und er muss durch Oeffnung des Briefes sich die Ueberzeugung von der Identität der Fertigung desselben und jener der Eingabe verschaffen.

Zur Sammlung der zu versendenden Briefe dienen die Briefkasten, die in allen grösseren Städten täglich mehrmal geleert werden. In Paris ist seit dem vorigen Jahre die Einrichtung getroffen, dass der Ort, wo sich der Briefkasten befindet, an der nächsten Gaslampe angegeben ist, so dass er auch bei Nacht aufgefunden werden kann. Die gesammelten Briefe werden kontirt, das ist nach den Routen, auf denen sie zu versenden sind, und meist auch nach den einzelnen Postämtern gesondert (travail de passe).

Den Herausgebern der Journale sind besondere Verpflichtungen auferlegt. Sie bezahlen die Portogebühr gleichzeitig mit der Stämpelgebühr, und dass dieses geschehen, wird durch Farbe und Form des Stämpels ausgedrückt, und

sie haben auch eine vorläufige Sonderung der Journale nach den Hauptrichtungen vorzunehmen.[1]

Das Aufgabamt verfasst für jedes Postamt oder wenigstens für jede Route, mit der es korrespondirt, eine besondere Liste über die dahin zu sendenden Briefe und Pakete; über die rekommandirten und die chargirten Briefe, die übernommenen Werthsachen, die in Dienstsachen etwa zu versendenden Gelder und die Dienstschriften, werden besondere Verzeichnisse mit dem Namen des Adressaten und anderen genaueren Angaben beigeschlossen.

Jene Listen (feuilles d'avis) enthalten zugleich die nöthigen Rubriken zur Bestätigung des Empfangs der mit der letzten Post von dem Amte, mit welchem korrespondirt wird, erhaltenen Sendungen. In diesen Listen wird auch das Gewicht der Sendungen und die erhaltene, so wie die noch zu erhebende Portogebühr bemerkt, so dass sie auch zur Grundlage der gesammten Postrechnung dienen. Hat an einem Posttage ein Postamt für seinen Korrespondenten keine Sendungen, so hat es ihm nichtsdestoweniger die Avisoliste mit der Bestätigung des eigenen Empfangs und dem Worte „Néant" an der Stelle der Eintragungen für seine Sendungen abzufertigen.

Jedes Postamt bindet die für ein Postamt oder Eine Route bestimmten Sendungen gesondert nach ihren verschiedenen Gattungen (unfrankirte, frankirte Briefe u. s. w.) in ein Paket zusammen, welches mit einer entsprechenden Etiquette versehen wird. Ist das Amt, an welches der Kourier geht, ein Influenzamt, welches weitere Sendungen nach verschiedenen Seitenstrassen zu machen hat, so werden auch die Pakete an die Postämter auf diesen Seitenstrassen an jenes Hauptamt gerichtet und adressirt. Befinden sich unter den Sendungen auch chargirte, so wird das ganze Paket mit dem Stämpel „chargé" bezeichnet.

[1] Ministerialerlass vom 25. November 1854.

Den ambulanten Eisenbahnbureaux werden die Pakete in mehreren grossen Abtheilungen (liasse) gesondert nach der Beschaffenheit und nach der Bestimmung der Sendungen übergeben, z. B. die eine Abtheilung für die chargirten, die andere für die durch Baarzahlung frankirten, die dritte für die unfrankirten oder mit Poststämpel versehenen Briefe nach Paris, die vierte für Briefe dieser Art ausser Paris, die fünfte für die portofreien Briefe u. s. w.

Der Kourier erhält ein Verzeichniss (part) über die ihm anvertrauten Postpakete (dépeches), welches er bei dem Amte, an welches er die letzteren abgibt, vidiren zu lassen hat. Er theilt mit den Bureaux die Verantwortung, dass die von ihm übernommene und die abgegebene Sendung genau mit dem Inhalte seines Verzeichnisses stimme. Ausserdem hat er einen Stundenpass (livret de cours) über die Ankunft und den Abgang auf den einzelnen Stationen.

Jeder Postamtsdirigent hat täglich in einem besonderen Verzeichnisse anzumerken, welche Briefe laut den Bemerkungen der korrespondirenden Aemter von seinen Beamten unrichtig abgefertigt wurden, und dieses Verzeichniss ist am Monatschlusse an die Generaldirektion abzusenden. Diese wird überhaupt von jedem vorgefallenen Verstosse, jeder Unregelmässigkeit, jedem Unfalle in Kenntniss gesetzt, ob ein Kourier sich verspätet, ob ihm ein Unfall zugestossen, eine Depesche geraubt, gestohlen worden, verloren gegangen sei, ob ein Postpaket einen unrichtigen Lauf genommen habe, ob in demselben einzelne Unterpakete, Sendungen, Briefe mehr oder weniger gefunden wurden, ob ein Verstoss in der Gebührenberechnung eingetreten sei. Neben und ausser der Anzeige an die Generaldirektion erfolgen auch die nöthigen Einvernehmungen und Reklamationen an Kouriere, Zwischenämter und das Amt im Orte der Absendung. Irrthümlich angelangte Pakete werden mittelst Estaffete dem Kourier nachgesendet oder unmittelbar an das betreffende Postamt geleitet, die

Kosten haben das Amt, das den Irrthum begangen, und der Kourier, der ihn theilte, zu tragen.

Sobald die Briefe ankommen, werden die mit Briefmarken versehenen hinsichts der Aechtheit, des tarifmässigen Werthes und der Regelmässigkeit der Aufdrückung der Marken untersucht, und die Marken Behufs der Verhütung ihres nochmaligen Gebrauches mit einem trockenen Stämpel (timbre oblitérant) überdruckt. Sodann werden die angelangten Briefe und Journale in die zur Vertheilung durch die Briefträger bestimmten und in die im Bureau selbst auszugebenden gesondert. Die Ausgabe im Bureau beginnt erst, nachdem die Briefträger die für sie bestimmten Briefe erhalten haben. Nur Briefe an die höchsten Spitzen der Verwaltung in Paris, an den Präfekt und den Divisionskommandanten in den Departements müssen, und Briefe an andere namentlich genannte höhere Autoritäten können eher ausgegeben werden. Kaufleute können gegen eine bestimmte Gebühr (Fachgebühr) die Begünstigung erlangen, dass ihre Briefe, in einem bestimmten Fache gesammelt, ihnen übergeben werden. Briefe von Sr. Majestät dem Kaiser werden den Adressaten, wenn sie sich im Standorte des Bureau befinden, durch den Postamtsdirigenten persönlich übergeben, sonst durch einen Expressen übersendet; ebenso werden Briefe an den Kaiser, wenn sich dieser ausser Paris befindet, vom Dirigenten persönlich überbracht.

Briefe dürfen nur in der Wohnung, welche auf der Adresse bezeichnet ist, und an die in letzterer bezeichnete Person oder wer zur Uebernahme der an letztere bestimmten Briefe ermächtigt ist, abgegeben werden. Von Wohnungsänderungen erstatten die Briefträger die Anzeige, das Bureau entscheidet, ob die Abgabe in der neuen Wohnung statt zu finden habe.

Briefe an einen Verstorbenen werden in dessen früheren Wohnung abgegeben, so lange sie dort angenommen werden,

sonst an die Erben. Kommen Briefe an einen Verstorbenen vor, dessen Erben unbekannt sind, so ist an den Staatsanwalt bei dem Civiltribunale erster Instanz die Anzeige zu erstatten.

Briefe an Falliten werden den durch das Gesetz zur Obsorge über das Vermögen berufenen Personen zugestellt.

Das Postporto wird nicht kreditirt, es ist baar vor Eröffnung des Briefes zu bezahlen, und es wird nur zurückgegeben, wenn erwiesen vorliegt, dass der Brief jemand anderem bestimmt gewesen. Eben darum wird ein Brief, auf dessen Adresse Bemerkungen, Ziffer und andere Zeichen geschrieben sind, die eine Korrespondenz enthalten könnten, von dem Bureau zurückgehalten und dem Adressaten erst nach Bezahlung des Porto vorgezeigt.[1]

Die Briefträger dürfen nicht mehr als das gesetzliche Porto verlangen, und keinem Dritten Kenntniss geben, dass und woher ein Brief angekommen sei. Es ist ihnen auch verboten, Stiegen zu steigen; sie geben die Briefe an den Portier ab, oder lassen dem durch die Klingel avisirten Adressaten Zeit, den Brief am Thore sich zu holen.

Jedes Postbureau muss alle Tage durch 10 Stunden, jedes Bureau, wo sich mehrere vom Staate angestellte Beamten befinden, durch 12 Stunden geöffnet sein; welche Stunden, hängt vom Postenlauf und den lokalen Bedürfnissen ab. Im Winter (November bis Februar) kann das Bureau um eine Stunde weniger geöffnet werden, eben so kann der Inspektor dort, wo es der Dienst erlaubt, gestatten, dass an Sonn- und Feiertagen um 3 bis 4 Stunden weniger gearbeitet werde.

Zur Kontrolle gegen etwaige Verspätungen, wie zur Herstellung von Gegenbeweisen gegen allfällige Reklamationen wird jeder Brief sowohl von dem Aufgabs- als von dem Abgabsamte mit einem trockenen Stämpel versehen, der den

[1] Ministerialentscheidung vom 20. December 1855.

Namen des Bureau und eine Ordnungsnummer, so wie (mit beweglichen Ziffern) den Tag der Aufgabe oder beziehungsweise der Ausgabe enthält. Die Bezeichnung des Aufgabamtes geschieht auf der Vorder- (Adresse-) seite, jene des Abgabamtes auf der Rück- (Siegel-) seite. In Paris, wo der Name und die Ordnungsnummer fehlen, drückt ein zweiter Stämpel aus, von der wievielten Vertheilung der Brief herrühre, und um welche Stunde diese Vertheilung begann.

Sehr ausführliche Vorschriften bestehen über die Gegenstände, welche nicht abgegeben werden konnten (rébuts). Dieselben werden alle nach Paris gesendet, und zwar Gegenstände:

a) ohne Adresse oder ohne lesbare Adresse, am Tage der Aufgabe oder Ankunft;

b) deren Adressat unbekannt oder unbekannten Aufenthaltes ist, 10 Tage nach der Ankunft;

c) die nicht angenommen oder abgeholt wurden; drei Monate nach der Ankunft.

Die Gegenstände lit. a. werden sogleich geöffnet, um an die Adressaten oder Aufgeber mit einem Avisobrief geleitet zu werden.

Bei den Gegenständen lit. b. werden zunächst weitere Erkundigungen zur Ermittlung des Adressaten gepflogen, sind dieselben fruchtlos, so wird wie bei den Gegenständen lit. a. verfahren.

Die Gegenstände lit. c. werden in Paris weitere drei Monate aufbewahrt, ist diese Frist fruchtlos verstrichen, so werden die Pakete geöffnet und an den Aufgeber zurückgesendet oder vertilgt. Kann der Aufgeber aus den Siegeln, aus der Schrift oder aus anderen Zeichen ohne die Oeffnung des Briefes ermittelt werden, so hat letztere in allen Fällen zu unterbleiben.

Kann der Aufgeber oder dessen Aufenthaltsort auch

durch Oeffnung des Briefes nicht ermittelt werden, so werden in den Fällen a und b die Gegenstände noch durch weitere 6 Monate aufbewahrt und erst dann vertilgt. Werthe, die nicht restituirt werden können, werden in die Konsignations- und Depositenkasse hinterlegt. Werden sie binnen 8 Jahren vom Tage der Aufgabe gerechnet, nicht reklamirt, so sind sie gleich allen in den Postbureaux unbehoben zurückgebliebenen Gegenständen und den nicht reklamirten angewiesenen Geldern dem Staate verfallen.[1]

Werden während dieser Fristen die Briefe reklamirt, so erfolgt ihre Absendung oder Abgabe.

Geöffnete Briefe werden in eigene vorgedruckte Couverte geschlossen, wo die Ursache der Eröffnung angegeben ist.

Das Briefgeheimniss wird in Frankreich gleichwie in andern policirten Staaten geachtet; die Verletzung desselben wird strafgerichtlich geahndet.[2]

Gründe der hohen Politik und das Erkenntniss der Gerichte begründen hierin die unvermeidlichen Ausnahmen.[3]

Reklamationen gegen das bemessene Porto sind innerhalb eines Monats vom Tage der Ankunft des Briefes entweder unmittelbar beim Abgabpostamte oder bei der Generaldirektion anzubringen. Wenn dieselbe sich auf die unrichtige Bemessung des Gewichts stützt, so ist die Reklamation nur dann statthaft, wenn die Eröffnung des Briefes nicht oder nur in Gegenwart des Postamtsdirigenten stattgefunden. Der Dirigent ist ermächtigt, das Porto

für Pakete an öffentliche Funktionäre, die mit einer gültigen Bezeichnung versehen sind und in der vorgeschriebenen Form geöffnet wurden;

für Pakete, die, obgleich frankirt, einer Gebühr unterworfen

[1] Gesetz vom 31. Januar 1833 und 5. Mai 1855.

[2] Arr. vom 27. prair. an IV und Gesetz vom 22. Juni 1854.

[3] Entscheidungen der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 2. und 21. Februar und 26. März 1854.

wurden, oder die eine höhere als die gesetzliche Gebühr bezahlen mussten;

nachzusehen oder zu ermässigen. Die Generaldirektion sieht das Porto für Vexirbriefe (lettres d'attrape) nach.

Der unbefugte Transport von Briefen und anderen der Briefpost vorbehaltenen Gegenständen wird mit einer Geldstrafe von 150—300 Fr. und fakultativ mit Veröffentlichung des Erkenntnisses, so wie im Wiederholungsfalle mit einer Geldstrafe von 300—3000 Fr. geahndet.[1] Wer wissentlich Gebrauch von bereits verwendeten Postmarken macht, oder Marken solcher Art verkauft oder kauft, wird mit einer Strafe von 50—1000 Fr. und im Wiederholungsfalle ausser mit Verdoppelung der Strafe mit Gefängniss von 5 Tagen bis 1 Monat bestraft.[2] Zur Entscheidung berufen sind die Polizeigerichte; die Postbehörden sind zu Vergleichsverhandlungen ermächtigt.[3] Die angehaltenen Briefe zahlen das doppelte Porto.

Nur die Postämter sind zur Aufnahme der Thatschrift wegen Postübertretungen berufen. Schöpft ein Zollamt oder ein Amt indirekter Abgaben Verdacht, so wird der Beanzeigte zum nächsten Postamt geleitet. Untersuchungen am Leibe wegen Verdachts verbotswidriger Brieftransporte sind nur gegen Kondukteure und Fussboten gestattet.[4]

2. Die Fahrpost. Andere Beförderungsmittel der Briefpost. Die Postverwaltung.

Die Beförderung der Briefposten geschah früher fast ausschliesslich durch fahrende oder reitende Posten, und insoferne hängt das Institut der Briefpost mit jenem der Postmeister und ihrer Pferderelais enge zusammen.

[1] Beschluss vom 27. prair. an IX, Gesetz vom 22. Juni 1854.
[2] Gesetz vom 16. Oktober 1849.
[3] Ord. vom 19. Februar 1843.
[4] Cirk. der Postverwaltung vom 15. Juli 1841.

Das Institut der Postmeister, dessen erste Grundlagen bis zu Ludwig XI. hinanreichen, beruht gegenwärtig auf den Gesetzen vom 24. Juli 1793 und 19. frum. an VII. und dem Regierungsbeschlusse vom 1. prair. an VII. (20. Mai 1799). Die hiedurch bestimmte Aufgabe der Postmeister ist, die Briefpost und einzelne Reisende auf schnelle und regelmässige Weise mittelst Pferdewechsels zu befördern.

Sie sind Bestellte der Regierung, können wegen Vergehen abgesetzt und gegen sechsmonatliche Kündigung ihres Postens enthoben werden, sowie auch ihnen das gleiche Kündigungsrecht unbedingt und bedingt zu Gunsten eines Dritten zusteht.

Sie müssen in der Gemeinde ihres Pferdewechsels wohnen, dürfen sich nicht über drei Monate und nicht ohne vorhergängige Anzeige der getroffenen Substitution entfernen, den Standort selbst innerhalb derselben Gemeinde ohne Bewilligung der Postverwaltung nicht ändern, müssen die ihnen vorgezeichnete Anzahl Pferde und Postillone und wenigstens ein Cabriolet, genau nach dem von der Postverwaltung vorgezeichneten Muster,[1] halten.

Im Falle des Todes oder der sonstigen Verhinderung eines Postmeisters sind die Postmeister der benachbarten Stationen berufen, ihn zu vertreten. Sie müssen zu diesem Behufe nach der Entscheidung der Verwaltung entweder unmittelbar miteinander in Verbindung treten, oder einer aus ihnen muss den Betrieb der betreffenden Station übernehmen. Unter der letzteren Voraussetzung erhalten sie eine von Fall zu Fall zu ermittelnde Entschädigung, unter der erstern erhalten sie in der Regel nur die betreffende Rittgebühr.

Nur wenn der auf diese Weise ununterbrochen zurückzulegende Weg mehr als $2\frac{1}{2}$ Posten beträge, wird ihnen über die Rittgebühr eine besondere Entschädigung und zwar von einem halben Rittgeld, wenn die Entfernung nicht über

[1] Ord. vom 25. December 1839.

3½ Posten, und von dem ganzen Rittgeld, wenn die Entfernung über 3½ Posten beträgt, ausbezahlt. Wäre der zurücklegende Raum grösser als 5 Posten, so entfiele jede Verpflichtung zur Uebernahme des Dienstes. Sowie zur Vertretung können gegen besondere Entschädigung die benachbarten Postmeister auch zur Verstärkung eines Nachbars berufen werden.

Die Ausübung des Geschäftes eines Pferdevermiethers ist den Postmeistern untersagt, wohl aber können sie ein öffentliches Fuhrwerk betreiben.

Die Postillone werden von den Postmeistern gewählt; sie dürfen nicht unter 16 Jahre alt sein. Für vier Pferde wird ein Postillon gerechnet, doch gibt es auch Aushelfer (monteurs à défaut), welche in diese Zahl nicht eingerechnet werden. Jeder als wirklicher Postillon Aufgenommene muss sich bei dem Maire der Gemeinde einschreiben lassen und die Bestätigung darüber der Verwaltung im Dienstwege vorlegen; vom Tage der Inscription läuft sein Rang. Gelegentlich der Inscription erhält er auch ein Dienstbuch, in welches seine Dienstzeit und die Art seiner Dienstleistung, die erhaltenen Belohnungen und Strafen eingetragen werden. Ohne Dienstbuch und ohne dass darin die fehlerfreie Dienstleistung bestätigt wäre, darf kein Postmeister ein Individuum aufnehmen, das bereits bei einem andern Postmeister im Dienste gestanden ist, aber kein Postmeister darf einem Postillon ohne wichtige Gründe ein solches Zeugniss verweigern; in Streitfällen entscheidet die Verwaltung. Das Dienstbuch wird beim Dienstwechsel vom Maire der Gemeinde, aus welcher der Dienstwerber austritt, und jenem, in welche er kommt, vidirt. Die Auflösung des Dienstverhältnisses geschieht in der Regel gegen einmonatliche Kündigung.

Im Dienste soll der Postillon eine Platte am Arme tragen mit dem Ziffer der Station und seines Ranges.

Er ist nicht bloss dem Herrn, der ihn aufgenommen,

sondern auch jedem Postmeister, bei dem er während seines Rittes sich befindet, zum Gehorsam verpflichtet.

Grobe oder ungehorsame Postillone können von der Postverwaltung, den reisenden Postinspektoren oder den Postmeistern auf längstens einen Monat vom Dienste suspendirt werden. Wenn sie ein zweites Vergehen solcher Art sich zu Schulden kommen lassen, werden sie des Dienstes entlassen und für alle Zukunft für den Postdienst unzulässig erklärt.

Für den durch ihre Pferde oder Postillone verursachten Schaden sind die Postmeister civilrechtlich verantwortlich.

Für die regelmässige Besorgung des Pferdewechsels haben auch die Gemeinden insoferne einzutreten, dass sie im Falle des plötzlichen Todes oder Austritts eines Postmeisters für die Fortdauer des Pferdewechsels so lange zu sorgen haben, bis die Postverwaltung die nöthigen Anordnungen getroffen hat.

Damit endlich dieser Dienst auch ausser den Einfluss privatrechtlicher Verhältnisse gestellt werde, sind Pferde, Wagen, Futtervorräthe der Postmeister und die zum Postdienst gehörigen Geräthe von jeder Beschlagnahme und Pfändung frei erklärt.

Die Beförderungsgebühren der Reisenden richten sich nach der Zahl der verwendeten Pferde, Wagen, Postillone und den zurücklegenden Entfernungen; letztere sind nach Myriametern und Kilometern bemessen. Entfernungen von 500 Metern und mehr werden als 1 Kilometer gerechnet, Entfernungen unter 500 Metern vernachlässigt.[1]

Die Gebühr für den Myriameter beträgt:

für 1 Pferd	. . .	2 Fr.
„ 1 Wagen	. . .	2 „
„ 1 Postillon	. .	1 „

Wird nur ein Theil einer Post zurückgelegt, so ist die

[1] Ord. vom 25. December 1839.

Gebühr in der Regel für die ganze Post, und nur, wenn die Post mehr, die zurückgelegte Strecke aber weniger als 1 Myriameter beträgt, für 1 Myriameter zu entrichten.

Es ist genau bestimmt, wie viel Pferde für jede Gattung Wagen verwendet, wie viele Personen in jeder Wagengattung um die einfache Gebühr geführt, welche Ueberzahlungen für die Verführung von einer grösseren als der gesetzlichen Zahl Personen geleistet werden sollen. Ebenso bestimmt die Verwaltung, an welcher Station sich eines Vorspanns zu bedienen ist, und für welche grössere Orte Supplementar-Entfernungen (für die Strecke von den Linien bis ins Innere) zu bezahlen sind. Doch tritt diese Ueberzahlung nur dann ein, wenn diese Orte Endstationen sind, und sie entfallen für die Durchfahrung. Unter der gleichen Beschränkung ist eine Supplementardistanz von 8 Kilometer an den Orten zu zahlen, wo sich vorübergehend der Kaiser aufhält.

Für abbestellte Pferde ist eine Entschädigung im Betrage des Preises für 8 Kilometer, für bestellte Pferde, die nicht sogleich benutzt werden, ein Wartegeld im Betrage des Preises für 4 Kilometer für jede Stunde zu entrichten.

Es ist den Postmeistern gestattet, auch unter dem Preise zu fahren.

Der Myriameter muss vom Postillon auf gewöhnlichem Wege längstens in 50 Minuten zurückgelegt werden, die Umspannung darf höchstens 5 Minuten des Tags, 15 Minuten des Nachts dauern.

Der Pferdewechsel zwischen sich begegnenden Postillonen, ausser im Falle der Zustimmung der Reisenden, und das Vorfahren eines Postwagens vor den andern, ausser im Falle eines dem Vorwagen zugestossenen Unfalles, ist untersagt.

Die Gebühren, welche der Staat den Postmeistern für die Beförderung der Briefpost und der Post- (Malle-) wagen bezahlt, sind für den Myriameter:

Für 1 Berline mit 4 Reisenden, bespannt mit 4 Pferden	7 Fr.	Für den Postillon 1 Fr. 50 C.
für 1 Coupé mit 2 bis 3 Reisenden, bespannt mit 4 Pferden . . .	5¼ Fr.	
für 1 Cabriolet mit 1 Reisenden, bespannt mit 2 Pferden	3½ Fr.	
für 1 reitende Estaffettte mit 1 Pferd	2 Fr.	1 Fr. 65 C.

Die Post- (Malle-) wagen werden vom Staate beigestellt, der ihre Beistellung und Erhaltung im Wege der öffentlichen Konkurrenz verdingt; die Cabriolets und die Wagen für die Privatreisenden haben die Postmeister beizuschaffen.

Die Postmeister geniessen endlich durch das Gesetz vom 15. vent. an XIII (6. März 1805) von jedem Fuhrwerksunternehmer zur Beförderung von Reisenden, der die ihnen zugewiesene Strasse befährt, ohne sich ihrer Pferde zu bedienen, für jedes von ihm verwendete Pferd eine Entschädigung von 25 Cent. für die Wegstunde, oder von 29,15 Cent. für den Myriameter.

Zu dieser Entschädigung sind auch diejenigen Unternehmer verpflichtet, welche den ganzen Raum zwischen zwei durch Poststrassen verbundenen Punkten oder einen Theil desselben auf Nebenwegen zurücklegen.

Ausgenommen sind bloss Wagenvermiether, welche den Weg ohne Pferdewechsel, in kleinen Tagreisen zurücklegen, und Wagen ohne Federn.

Die Strafe gegen die Umgehung dieses Rechts der Postmeister besteht in 500 Fr.; zur Erkenntniss sind die Polizeibehörden berufen, die Anklage erfolgt durch den Staatsanwalt oder den Postmeister.

Bekannt sind die Klagen, welche aus diesem Titel von den Postmeistern gegen die Eisenbahnen erhoben, und die vielen administrativen und legislativen Verhandlungen, die im nächst vergangenen Jahrzehnte darüber geführt wurden. Erst 1844 wurden sie mit ihren Ansprüchen gänzlich zurückgewiesen.

Gegenwärtig bestehen noch 1885 Postmeister.

Die Beförderungen von Reisenden vereint mit der Briefpost mittelst der sogenannten Mallewagen stellt sich nur als eine zufällige Handelsunternehmung des Staates dar, mit dem ausgesprochenen Zwecke, hiedurch einen Theil der Beförderungskosten der Briefpost zu decken. Neben der Mallepost existiren eine grosse Zahl anderer grösserer oder geringerer Privatunternehmungen. Die ausgebreitetsten und denen der Staat selbst vielfach den Transport seiner Sendungen anvertraut, sind die Messagéries impériales, die Messagéries nationales und die Gesellschaft Lafitte und Galliard.

Die geringe Wichtigkeit, welche itzt auf die Personenbeförderung durch die Post gelegt wird, zeigt sich übrigens in allen Einrichtungen. Es findet keine unbedingte Aufnahme statt. Wer sich der Mallepost bedienen will, muss sich mehrere Tage früher beim Postamte melden. Da derjenige, welcher eine längere Strecke mitzufahren sich erklärt, vor den Bewerbern um eine kürzere Strecke den Vorrang hat, so kann vom Postamte erst am Mittage des Vortages der Fahrt die definitive Erklärung, dass ein Platz offen sei, erfolgen, ja diejenigen, die nicht wenigstens ein Viertheil der Route mitfahren, erhalten die definitive Aufnahme erst im Augenblicke der Abfahrt. Kranke oder Personen von ekelhaftem Aussehen werden nicht aufgenommen.

Der Fahrpreis beträgt 1 Fr. 65 Cent. für den Myriameter, Kinder zahlen für voll, jedoch haben die Reisenden, welche alle Plätze im Innern zahlen, das Recht, ein kleines Kind frei mitzunehmen.

Die Hälfte des Preises muss bei der Anmeldung als Angeld, die andere Hälfte bei der Abfahrt entrichtet werden. Kann die definitive Aufnahme nicht erfolgen, wird das Angeld zurückgezahlt. Hingegen ist das Angeld verfallen, wenn der Reisende selbst zurücktritt, es sei denn, es wollte eine ganze Familie reisen und es wäre nicht für alle Familien-

glieder Platz, oder ein höherer Auftrag hätte die Reise gehindert. In beiden Fällen sind die Postämter zur Rückstellung der Gebühr ermächtigt.

Jeder Reisende kann in Mantelsäcken oder Felleisen, welche die vorgeschriebenen Dimensionen nicht überschreiten, 25 Kil. an Gepäck mitnehmen, doch dürfen sich hierunter nicht mehr als 5 Kil. gemünzten Geldes befinden. Im Falle des Verlustes wird bis zum Maximum von 150 Fr. volle Entschädigung geleistet.

Gegenwärtig bestehen übrigens nur 4 Mallepostkurse, und selbst diese sind der Auflösung nahe. Bei weitem wichtiger ist die Beförderung der Briefpost durch Privatunternehmungen, Dampf- und Segelschiffe und Eisenbahnen geworden.

Die Bedingungen des Transportes der Briefpost durch Privatunternehmungen werden durch die einzelnen Verträge bestimmt; der Bedingungen, welche einzelnen Schiffen beim zufälligen Transport von Briefen und Journalen zugestanden werden, wurde bereits oben erwähnt. Hervorzuheben sind die regelmässigen französischen Dampfschifffahrtsverbindungen mit Italien, Griechenland und der Levante, mit Korsika und Algier, zwischen Calais und Dower.

Behufs der Versehung des französischen Postdienstes im mittelländischen Meere haben die Messagéries nationales in Verbindung mit einem Marseiller Hause im Jahre 1851 eine eigene Gesellschaft (Compagnie des services maritimes des mess. nat.) gegründet; sie übernahmen aus diesem Anlasse die Postdampfschiffe der Regierung gegen Abzahlung in Jahresraten.[1]

Es werden von dieser Gesellschaft fünf Linien befahren:
Italien: Genua-Livorno-Neapel-Messina-Malta;
Levante: Malta-Syra-Smyrna-Konstantinopel;
Griechenland: Athen-Salonichi;

[1] Vertrag des Finanzministeriums mit der Mess. nat. vom 25. Februar 1851, genehmigt durch das Gesetz vom 8. Juli 1851, Genehmigung der neuen Gesellschaft durch das Dekret vom 22. Januar 1852.

Aegypten: Malta-Alexandrien;

Syrien: Smyrna-Rhodus-Beiruth-Alexandrien.

Während des Krieges wurden auch Varna und Kamiesch berührt.

Ebenso betreibt den Dienst zwischen Frankreich und Algier eine Marseille-Cetter Gesellschaft, mit welcher der Kriegsminister am 17. Februar 1853 den Vertrag abgeschlossen, und ähnliche Verträge bestehen mit verschiedenen Dampfschifffahrtsgesellschaften für die Verbindung mit Korsika und für die Verbindung zwischen Calais und Dover.

Im Jahre 1855 hatten alle diese Gesellschaften zusammen 53 Dampfschiffe mit 1,1000 Pferdekräften in Bewegung.

Die Preise auf den Postdampfschiffen wechseln. Die Gesellschaft für das mittelländische Meer betreibt das Geschäft zweckmässig ganz auf kaufmännische Weise. Sie gibt Familienbillets für wenigstens 3 Personen mit einem Nachlasse von 20%, und wenn sie für die Hin- und Rückreise genommen werden, selbst von 30% aus.

In jedem Postbureau, auf jedem Postdampfschiffe befindet sich ein paraphirtes und cotirtes Register, worin die Reisenden ihre Beschwerden eintragen können.

Die Eisenbahn-Gesellschaften sind durch ihre Concessionsbedingungen zur unentgeltlichen und regelmässigen Besorgung der Briefpost verpflichtet.[1]

Auf allen Eisenbahnen bestehen ambulante Bureaux, welche auf jeder Station die Briefe sammeln, die gesammelten Briefe während der Fahrt cartiren und die cartirten Briefe auf den einzelnen Stationen vertheilen.[2]

[1] Die vollständigste Zusammenstellung der betreffenden Bestimmungen ist in den Concessionsbedingungen (dem cahier des charges) der vereinigten Eisenbahngesellschaften der Normandie und Bretagne und der Eisenbahn von Orleans vom 2. Mai und 20. Juni 1855 enthalten.

[2] Die ambulanten Bureaux wurden bereits im Jahre 1846 errichtet, ihre letzte Regelung haben sie durch den Ministerialerlass vom 8. August 1854 erhalten.

Da hiedurch die Cartirung in den einzelnen Postbureaux erspart wird, können Briefe und Journale bis zum letzten Augenblicke angenommen werden. Auf diese Weise kommt es, dass die Abonnenten in Lyon die Pariser Morgenjournale zu derselben Stunde wie die bekanntlich nicht sehr morgendlichen Abonnenten in Paris lesen.

Ueber den Umfang der Thätigkeit der ambulanten Bureaux ist die Thatsache entscheidend, dass sie im Jahre 1855 im Durchschnitt täglich 725,000 Briefe und Journale zu empfangen und abzugeben hatten.

An allen grösseren Eisenbahnhöfen besteht ein eigener dem Stande der ambulanten Bureaux angehöriger Beamte zur Sammlung, Uebergabe und Uebernahme der durch diese Bureaux besorgten Korrespondenz.

In Paris besteht zu diesem Behufe eine eigene Sektion des äusseren Dienstes der Postverwaltung. Auch sind zur Leitung des Eisenbahndienstes eigene Postinspektoren aufgestellt.

Mit Rücksicht auf den Verkehr auf Eisenbahnen und mittelst der elektrischen Telegraphen kommt die Beförderung von Briefen mittelst Estaffetten oder ausserordentlichen Courieren wohl nur als seltene Ausnahme vor. Die Estaffetten wechseln von Station zu Station, die Couriere machen, wenn auch mittelst Pferdewechsels, die ganze Reihe durch, sie werden von Station zu Station durch einen reitenden Postillon begleitet, welcher das Pferd des Couriers zurückführt.

Eine wichtige Rolle im Postwesen spielen endlich die Briefträger. Sie dienen theils zur Bestellung der Briefe im Standorte des Postamtes (facteurs de ville, facteurs locaux), theils zur Herstellung der Verbindung zwischen dem Postamte und den Gemeinden seines Bestellungsbezirkes ausser dem Standorte (facteurs ruraux). [1]

Alle Briefträger erhalten eine fixe Löhnung, die sich

[1] Eingeführt durch das Gesetz vom 3. Juni 1829.

theils nach der Wichtigkeit des Standortes, theils nach der täglich zurückzulegenden Strecke richtet. Im Ganzen sind sie schlecht gestellt, wenn gleich die Verwaltung ihre Lage allmählig durch Gehaltsaufbesserungen und Aushilfen günstiger zu gestalten strebt.

Das Gesetz vom 9. Juni 1853 hat sie wenigstens pensionsfähig gemacht.

Sinnreich ist die Kontrolle, ob der Briefträger jeden ihm zugewiesenen Briefkasten regelmässig bei jedem seiner Gänge untersuche. Es befindet sich nämlich im Innern des Briefkastens ein Stämpel, mit dem der Briefträger den ihm bei jedem Gang mitgegebenen Umlaufbogen zu bezeichnen hat.

Die Centralbehörde des Postdienstes, die Generaldirektion, wurde bereits gelegentlich der Darstellung des Finanzministeriums und seiner Gliederung besprochen. Der äussere Postdienst theilt sich in den für Paris, für die Departements und für die Eisenbahnen.[1]

Der Dienst in Paris zerfällt in drei Sektionen, für die ankommenden und abgehenden Posten, den Lokaldienst, die Kassa. Für denselben sind ausser dem Centralbureau 13 Arrondissements-, 20 Aushülfsbureaux, 355 Briefkasten, 1170 Bureaubeamte, 650 Briefträger bestimmt.

Den Dienst in den Departements verrichten

173 zusammengesetzte Bureaux, wo dem Amtsvorsteher — derselbe führt bei der Post den etwas allzustolzen und mit der Rangordnung in den andern Gefällszweigen nicht übereinstimmenden Titel „Direktor“ — mehrere vom Staate ernannte Beamte beigegeben sind; bei den wichtigsten bestehen sogar eigene Kontrollore oder Oberkommis als Stellvertreter des Direktors in Verhinderungsfällen[2];

[1] Die Organisation der Postbehörden beruht auf den Ord. vom 17. December 1844 und 2. December 1847 und den Dekreten vom 26. April 1850 und 25. März 1852.

[2] Ord. vom 18. Februar 1827.

2532 einfache Bureaux (wo der Direktor allein vom Staate ernannt ist, wenn gleich manchem dieser Direktoren Kanzleipauschalien zur Unterhaltung von Gehilfen bewilligt sind);

1127 Vertheilungsämter, deren Leiter keine Kaution leisten, zur Ausstellung von Geldanweisungen nicht berechtigt und in der Amtsführung andern hiefür verantwortlich erklärten Direktoren untergeordnet sind.

In jedem Departement ist ein Direktor als Hauptrechnungsleger aufgestellt, welcher allein dem Rechnungshofe unmittelbar verantwortlich ist. Er haftet, abgesehen von seiner eigenen Amtsführung, bloss für die formale Gültigkeit der von den andern Direktoren ihm übergebenen Rechnungsbelegen und übt auf seine Kollegen keinen imperativen Einfluss.[1]

Ausserdem sind noch die Entrepots, wo die Postpakete für die an Seitenorten liegenden Bureaux und Vertheilungsämter hinterlegt werden, und die Briefkasten (boîtes) zu erwähnen, worin die nicht dem Postamte förmlich übergebenen Briefe gesammelt werden; es gibt keine Gemeinde in Frankreich, in der sich nicht wenigstens ein Briefkasten befände.[2]

Die Zahl der vom Staate besoldeten Beamten in den Departements beläuft sich auf 20,563, ausserdem sind noch 4,804 Gemeinde- und 10,760 Landbriefträger verwendet.

Dem Dienste in den Departements verdient jener in Algier, den Kolonien und der Levante angereiht zu werden. In der Levante hat Frankreich 5 Postdirektoren und 9 Bestellungsämter.

Für den Eisenbahndienst bestehen 59 ambulante Bureaux mit 520 Beamten und 109 Bahnhofbeamten; jede Eisenbahnlinie steht unter einem eigenen verantwortlichen Direktor, unter demselben sind für die Leitung je eines oder mehrerer Bureaux Brigadechefs aufgestellt.

[1] Ord. vom 18. Februar 1827.

[2] Gesetz vom 3. Juni 1829.

Für den Transport der Depeschen sind 160, für deren Uebernahme und Uebergabe an den Haltstellen (transbordement) 71, für deren zeitweise Aufbewahrung 510 Beamte bestimmt.

Im Postdienste besteht die Eigenthümlichkeit, dass die Postdirektorsstellen eines jährlichen Ertrags von 1000 Fr. und darunter auch an Personen, die dem Postdienste nicht angehören und sich nicht durch das Supernumerariat für ihn ausgebildet haben, nämlich an alte Diener, die wenigsten 7 Civil- oder Militärdienstjahre zählen oder im Dienste verwundet oder erkrankt sind, oder auch an Frauen, deren Väter, Brüder, Söhne, Schwiegerväter sich in solcher Lage befinden oder befunden haben, verliehen werden können, und der Minister ist sogar berechtigt, Verleihungen ausser diesem ohnehin hinlänglich weit gezogenen Kreise vorzunehmen. Die dergestalt ernannten Individuen konkurriren auch mit den übrigen Postbeamten für höhere Dienststellen; nur sind die Frauen von jenen bei zusammengesetzten Aemtern ausgeschlossen. Auch werden manchmal solche Leute selbst von der Kautionslegung befreit, eine eben nicht zur sorgfältigen technischen Ausbildung im Postdienste aufmunternde Verfügung.[1]

Die einfachen Postbureaux sind nach dem Umfange ihrer Obliegenheiten in bestimmte Kategorien getheilt, die Rangirung erfolgte mit der Entscheidung vom 10. Juli 1854.

Zur Ueberwachung dieses Heeres von Postbeamten dienen 93 Inspektoren und 30 Unterinspektoren in Paris und in den Departements. Die Inspektoren in den Departements üben eine Art permanenter Oberleitung über die ihnen unterstehenden Beamten, erstatten die Vorschläge über die von den Präfekten zu besetzenden Stellen,[2] sind in vielen Beziehungen auch geldanweisende und verwaltende Beamte und führen auch den Titel eines Dienstchefs. Die Unterinspektoren

[1] Ord. vom 17. December 1844.

[2] Ministerialerlass vom 3. Mai 1852.

sind jenen grösseren Postämtern zugetheilt, welche als Sammlungs- und Vertheilungsämter für andere auf Seitenorten liegende Aemter dienen (bureaux de passe).

Unter den Inspektoren und Unterinspektoren stehen die zur speziellen Ueberwachung der Briefträger dienenden 86 Brigadiers, welche die Departements bereisen und insbesondere die Bestellung der Briefe kontrolliren. Ihr Dienst hat seit der Begünstigung der frankirten Briefe, bei denen die Kontrollirung der Briefträger durch das zu verrechnende Porto entfällt, ungemein an Wichtigkeit gewonnen und sich als sehr nützlich bewiesen.

Alle Postagenten, welchen eine Kontrolle anvertraut ist oder die an der Briefmanipulation Theil nehmen, sind zur Eidesleistung verpflichtet.[1]

Jeder Postagent, der ihm anvertraute Briefe unterdrückt oder vernichtet, der das Briefgeheimniss verletzt, der eine höhere als die gesetzliche Gebühr für sich einfordert, oder einen Theil der gesetzlichen Gebühren unterschlägt, und jeder Briefträger, der abgesehen von diesen Vergehen auf eigene Rechnung Briefe vertheilt, Briefe zurücknimmt, von denen er weiss, dass sie vom Adressaten bereits eröffnet worden, oder der nach seinem Umlaufe sich nicht sogleich ins Bureau Behufs der Rückstellung der nicht angebrachten Briefe zurück begibt, wird entlassen. Gleiche Strafe trifft jeden Kourier, der sich in Verrichtung seines Dienstes eine Verkürzung der Post-, Zoll- oder Verbrauchsabgaben zu Schulden kommen lässt.

Eine neue allgemeine Instruktion für den Postdienst trat mit dem 1. April 1856 in Wirksamkeit; sie enthält, abgesehen von einem Anhange, einem Inhaltsverzeichnisse und einem alphabetischen Register, 2,230 Paragraphe auf 582 Folioseiten.

In keinem anderen Zweige des französischen Finanzdienstes sind vergleichende Uebersichten von grösserem

[1] Gesetz vom 29. August 1790, Senatusconsult vom 25. December 1852.

Interesse als im Postwesen, weil in keinem andern die Folgen so sichtlich hervortreten, welche ein einfacher, mässiger und dem Interesse des Verkehrs angepasster Steuertarif für den allgemeinen wie für die besonders finanziellen Interessen des Staates hat.

Wir lassen zu diesem Ende im Anhange eine umfassende Zusammenstellung folgen, der wir hier nur folgende Daten entnehmen.

Von 1816 bis 1845, also innerhalb 30 Jahren, hatte sich die Posteinnahme von 21 auf 54 Millionen, die Zahl der transportirten Briefe von 45 auf 108 Millionen erhöht. Im Jahre 1847 fiel das décime rural, der Zuschlag für alle durch Boten ausser den Postorten versendeten oder gesammelten Briefe, weg, die Einnahme sank um etwa 600,000 Fr., allein die Zahl der Briefe stieg auf 126 Millionen, und namentlich die Lokalbriefe vermehrten sich von 9 auf 22 Millionen. Vom Jahre 1849 angefangen entfiel die mit der Distanz steigende Scala, ein für die Finanzen empfindliches Opfer, denn die Einnahme sank von 52,9 auf 42 Millionen, allein die Briefzahl stieg auf 157 Millionen; die Briefe der grossen Post, die am meisten begünstigt erschienen, von 101 auf 130 Millionen. Im Jahre 1855 war bereits der Verlust für die Finanzen vollkommen wieder hereingebracht; die Einnahme war dieselbe wie im Jahre 1845[1], allein die Briefzahl hatte sich gegen jenes Jahr von 108 auf 234 Millionen erhöht, und beide Resultate, für die Finanzen, wie für den öffentlichen Verkehr, wären ohne die in dem Jahre 1850 eingetretene Rückschwankung gegen das frühere System zuverlässig um einige Jahre eher eingetreten.

Nach den mitgetheilten Zahlen würden in Frankreich auf jede Person 6½ Briefe des Jahres fallen, da aber ⅓ aller

[1] Im Jahre 1856 ist die Einnahme gegen jene des Jahres 1855 um 2,230,000 Fr. gestiegen, das Briefporto allein stieg um 2,290,000 Fr., die Malleposten hatten einen Ausfall von 125,000 Fr.

aufgegebenen Briefe sich auf Paris vertheilt, so ergeben sich des Jahres für jede Person

in Paris 50,0 }
ausser Paris 2,2 } Briefe.

Die ausserordentliche Zunahme der frankirten Briefe ist der Begünstigung derselben durch die Gesetze vom 1. Juli 1853 und 20 Mai 1854 zuzuschreiben.

Die Zahl der Postübertretungen ist seit der Einführung der Briefmarken durch den mannigfachen Missbrauch, zu welchem diese treffliche Einrichtung eben wegen ihrer Einfachheit Anlass gibt, sehr gestiegen. Die Zahl der den Gerichten angezeigten Beschuldigten betrug[1] 1851: 726, 1852: 1459, 1853: 1940, 1854: 2655.

Interessant ist die vergleichende Uebersicht der Zahl der Zeitungen und Journale, doch hängt diese Zahl mit der Postreform nur wenig zusammen; es spiegelt sich in ihr vielmehr die zunehmende politische Bewegung unter der Juliregierung, die Ueberstürzung der Revolutionsjahre, der Rückschlag der folgenden Zeit, das durch den russischen Krieg neu erwachende Interesse an den öffentlichen Blättern und vor allem die grössere Selbstständigkeit und fortschreitende Entwickelung der Departements, ein erfreuliches Symptom, auf das wir im Laufe unserer Darstellung noch öfters werden hinweisen können. Vieles trug zur grösseren Verbreitung der Zeitungen in den Revolutionsjahren die während denselben bis 1. August 1850 bestehende Befreiung der Journale vom Stämpel bei.

Von den 1854 transportirten Briefen waren 31 Millionen Amtsbriefe[2], wofür das Porto 39 Mill. Fr. betragen hätte. Rechnet man diese zu dem Nettoertrage von 21,2 Mill. Fr.

[1] Bericht des Justizministers von 1856.

[2] Nach den von der Postverwaltung gepflogenen Erhebungen wäre die Zahl der Amtsbriefe 1840 nur 12,3 Millionen gewesen. Dass in 14 Jahren eine so grosse Vermehrung eingetreten sei, ist kaum glaublich, vielleicht liegt eine verschiedene Art der Berechnung zu Grunde.

hinzu, welchen der Postdienst in diesem Jahre abwarf, so tritt seine Bedeutung im französischen Staatshaushalt klar hervor.

Die Postverwaltung Frankreichs rühmt sich, dass von den 234 Millionen Briefen, die 1855 aufgegeben wurden, nur 6700 als nicht eingelangt reklamirt und von diesen 3600 aufgefunden wurden, so dass nur 3100 oder $\frac{13}{1,000,000}$ der Gesammtmenge verloren gingen. Der Ruhm wäre unbestritten, wenn jeder aufgegebene Brief, welcher dem Adressaten nicht rechtzeitig zukömmt, reklamirt würde; allein bekanntlich beschränkt die Reklamation sich in der Regel auf Briefe mit Werthpapieren oder Dokumenten.

Weit mehr verdient Anerkennung, dass die Zahl der nicht bestellbaren Briefe, die 1847 noch 2,93% der gesammten Briefmenge betrug, sich 1855 auf 1,43% vermindert hat, dass in den beiden Jahren 1854 und 1855 380 neue tägliche Postverbindungen errichtet wurden, und dass von den 38000 Gemeinden Frankreichs nur noch 3900 ohne eine tägliche Postverbindung sind.[1]

Die Zahl der Postpakete, die 1840 noch 16,275,000 betrug, beläuft sich gegenwärtig auf 27,762,000.

Die Zahl der einzelnen Postkourse (services) entziffert sich gegenwärtig auf 3,287, wozu noch 31 Kourse durch die ambulanten Bureaux, 81 Kourse durch eigene Kouriere auf den Eisenbahnen und die durch Dampfschiffe vermittelten Kourse kommen.

Es gibt kein Postbureau in Frankreich, das nicht täglich einen Kourier erhält und abfertigt, bei den meisten kommen und gehen des Tages über mehrere Kouriere. In Paris werden täglich siebenmal Briefe gesammelt und vertheilt. Es gehen von dort täglich zwei Pakete in die Departements,

[1] Annuaire des postes de l'empire français. Paris à l'hôtel des postes 1856, eine sehr gute Zusammenstellung, welche im gegenwärtigen Kapitel vielfach benutzt wurde.

und Paris unterhält mit mehreren der wichtigsten Städte eine drei- bis viermalige tägliche Postverbindung.[1]

Noch immer ist aber das Postporto viel zu hoch, und wird das Postregale viel zu sehr als Finanzquelle benutzt. —

Es wäre hier der Ort, auch der Einrichtungen und der Ergebnisse der telegraphischen Korrespondenz zu erwähnen, welche so enge mit dem Postwesen zusammenhängt, allein sie steht in Frankreich unter der Leitung des Ministeriums des Innern, so dass ihre Darstellung ausser den Bereich dieser Blätter fällt. Uebrigens ist Frankreich durch den Vertrag mit Preussen vom 6. November 1855 dem österreichisch-deutschen Telegraphenverein beigetreten, so dass die Bestimmungen des letzteren auch für dasselbe Gültigkeit haben. Die regelnden Gesetze und Dekrete sind vom 29. November 1850, 17. Juni 1852, 23. Mai 1853, 22. Juni 1854, 21. Juli 1856. Das letzt erwähnte Gesetz ist eben jenes, welches den Grundsätzen des deutsch-österreichischen Vereins entsprechend für telegraphische Depeschen eine mässige und einfach zu berechnende Gebühr, bestehend aus einer fixen Abgabe und einem nach der Zahl der zu telegraphirenden Worte und der Grösse der Entfernung bemessenen veränderlichen Betrag festsetzt.[2]

Der Ertrag der Telegraphengebühren war für 1856 mit 4,5 und ist für 1857 mit 5 Millionen Fr. veranschlagt und betrug für 1855 über 2,500,000 Fr.

[1] Der gegenwärtige Generaldirektor der Posten, Herr Stourm, bemüht sich redlich die mannigfachen Mängel des französischen Postwesens zu beseitigen. Erst im Mai 1856 wurden in Paris die Stunden der Briefaufgabe von 3 bis 5 auf 5 bis 6 Uhr Abends und in den Bahnhöfen und deren Nähe von 6 bis 8 auf 7 bis 10½ Uhr Abends verlängert.

[2] Die fixe Abgabe beträgt 2 Fr., und ausserdem sind für jeden Myriameter des zurückgelegten Weges 10 Cent., und über das Minimum von 15 Worten hinaus für je 5 Worte eine Uebertaxe von 10% zu entrichten. Für die Adresse sind 5 Worte frei. Depeschen die an Orten, wo kein permanenter Nachtdienst eingerichtet ist, des Nachts aufgegeben werden, unterliegen der doppelten Gebühr. Die Zustellung an Eine Person erfolgt unentgeltlich, für jede weitere Zustellung sind je 10 Cent. zu zahlen. Bei Depeschen für den Ort der Aufgabe ist die fixe Abgabe auf 1 Fr. ermässigt.

Zehntes Kapitel.

Der Staatshaushalt. — Das Staatsschuldenwesen. — Die öffentlichen Kreditsanstalten. — Das Geld- und Münzwesen.

1. Der Staatshaushalt.

Wir haben die Organe, denen Frankreich seine Finanzen anvertraut, ihre innere Gliederung, die Art ihres Verfahrens, die Kontrollen der Ausgaben und die Quellen der Einnahmen kennen gelernt; es ist nun an der Zeit, dass wir, die zerstreuten Elemente zusammenfassend, ein Gesammtbild des Staatshaushaltes, seiner Hilfsquellen, seiner Bedürfnisse, ihres gegenseitigen Verhältnisses und wie sie allmälig zu ihrem gegenwärtigen Stande sich herausbildeten, uns zu verschaffen suchen.

Wir theilen zu diesem Ende im Anhange gegenwärtiger Darstellung den Voranschlag für die Jahre 1856 und 1857 und die bisher bekannt gewordenen Ergebnisse der Jahre 1855 und 1856 mit. Aus denselben stellen sich für die uns hier beschäftigenden Fragen folgende Thatsachen heraus.

Die Gesammt- (Brutto-) Einnahme für das Jahr 1857 ist durch das Finanzgesetz vom 14. Juli 1856 mit 1710,5 Millionen Fr. veranschlagt, wobei zwar die Steuerzuschläge zu den direkten Steuern zu Gunsten der Departements und der Gemeinden, dann die besonderen Abgaben zu Gunsten der ersteren, aber weder das Oktroi und die andern Gemeindeabgaben, noch die Einkünfte mehrerer Staatsinstitute (der Ehrenlegion, der Staatsdruckerei, der Münzstätten, der Marine-Invalidenkasse, der höheren Lehranstalten und der Konsulatskanzleien, mit 30,6 Millionen, die Einkünfte Algiers

für Lokalzwecke mit etwa 4 Millionen, und die Einkünfte der Kolonien mit 6,6 Millionen gerechnet sind.

Für das Jahr 1856 waren nach dem Finanzgesetze vom 5. Mai 1855 veranschlagt:

	Mill. Frs.		Mill. Frs.
die wirklichen Einnahmen .	1123,3	hierunter ordentl. Einnahmen	1578,4
die Durchführungen, Einhebungen und Rückstellungen	478,8	hierunter ausserord. „	23,7
Zusammen	1602,1		

Auf Grundlage der bisher bekannt gewordenen Ergebnisse des genannten Jahres dürfte man aber nicht irren, wenn man die Einnahmen desselben mit 1730 Millionen annimmt.

Von der Bruttoeinnahme kommen nach dem Voranschlage für 1857 524,4 Millionen und für 1856 478,8 Millionen Fr. für Kosten der Perception, Steuerrestitutionen, Abfuhren an fremde Fonds und bloss rechnungsmässig aufgeführte Posten abzuziehen, so dass eine Nettoeinnahme nach dem Voranschlage für 1857 von 1186,1 Millionen und für 1856 von 1123,3 Millionen Fr. erübrigt. Für 1856 dürften nach dem bisher bekannt Gewordenen diese Abzüge, entsprechend der vermehrten Bruttoeinnahme, auf 500 Millionen sich stellen, so dass wahrscheinlich eine Nettoeinnahme von 1230 Millionen Fr. erzielt wurde. Aber selbst in der Beschränkung auf die Ziffer von 1123,3 Millionen hatte Frankreich ein Einkommen aufzuweisen, dem kein Staat des Kontinents auch nur annähernd ein gleiches an die Seite zu setzen hat.

Nach dem Bruttoertrage von 1730 Millionen ergab sich eine Steuerquote von 47,8 Fr. für den Kopf der Bevölkerung Frankreichs im Jahre 1856 mit 36 Millionen.[1]

[1] Im Jahre 1856 wurde die Bevölkerung Frankreichs durch Zählung mit 36,039,364 Millionen erhoben. Diese Zahl gilt nun sowohl im Allgemeinen als in ihren Bestandtheilen für die einzelnen Bezirke und Gemeinden in Folge des Dekretes vom 20. December 1856 in den fünf Jahren 1857—1861 als die allein authentische für die verschiedenen Verwaltungszwecke, die Militäraushebung, die Bemessung der Patentsteuer, der Getränke-Eingangsgebühren u. dgl. m.

Diese Quote ist keine so hohe, dass sie Besorgnisse erregen könnte. Auch darf nicht übersehen werden, dass höchst ansehnliche Posten der Bruttoeinnahme nur als durchlaufend sich darstellen, indem sie den Steuerpflichtigen sogleich oder nachträglich unter andern Formen wieder zurückgestellt werden, oder nichts als der Entgelt einer vom Staate für den Steuerpflichtigen bestrittenen Auslage sind. Hieher gehören die zahlreichen Steuerrestitutionen, die Provisionen für die bezahlten grösseren Steuerbeträge, die Ausfuhrsprämien, der Werth des Materials beim Tabak- und Pulververkauf, der Werth des Papiers beim Urkundenstämpel, die zur Besorgung der Briefe und Geldsendungen vom Staate bestrittenen baaren Auslagen, die Kosten der Forste und Domänen. Ebenso fallen den Steuerpflichtigen jene Beträge nicht zur Last, welche in der Staatsrechnung als von einem Staatsfonde an den andern oder als von Gemeinden als Ersatz der für sie bestrittenen Auslagen an den Staat abgeführt erscheinen, und endlich müssen als nicht unter die Staatsabgaben gehörig die für Rechnung der Gemeinden, Handelskammern und ähnlicher Lokalinstitute eingehobenen Gelder abgerechnet werden. Es erreichen alle diese Beträge zuverlässig die Summe von 320 Millionen, so dass die eigentliche Last der Staatsabgaben im Jahre 1856 (die Departementalabgaben eingerechnet) nur 1410 Millionen oder 36 Fr. für den Kopf der Bevölkerung beträgt. Es gibt auf dem Kontinente mehrere Staaten, die Niederlande, Dänemark, Spanien, wo die Quote auf den Kopf der Bevölkerung grösser oder gleich ist, ohne dass man überall den durchschnittlichen Wohlstand einen grösseren nennen könnte.[1] Dass die Abgaben, was man auch gegen das Ausmass und die Einhebungsart einzelner derselben einwenden kann, in ihrer Gesammtheit nicht zu hoch bemessen sind, wird auch durch

[1] Vergl. Freiherr v. Reden: Deutschland und das übrige Europa. Wiesbaden 1854. S. 1050.

das nachhaltige und bedeutende Steigen derselben und die leichte Einbringlichkeit der direkten Steuern ziffermässig bewiesen; auf die letzteren müsste zuletzt jede bleibende Ueberbürdung des Volkes ihren Einfluss äussern. Wir geben in dieser Richtung im Anhange mehrere vergleichende Zusammenstellungen, und können uns daher hier auf folgende allgemeine Bemerkungen beschränken:

Vor dem Ausbruche der Revolution im Jahre 1789 beliefen sich die Einnahmen Frankreichs auf 544,1 Livres, 1810 in der glorreichsten Zeit des Kaiserreiches, als es bis nach Hamburg, Köln, Mainz, Genua und Rom reichte, auf 922,9, 1829 im letzten Jahre der Restauration auf 986,2, 1847 im letzten Jahre der Friedensregierung Louis Philipps auf 1342,8 Millionen Fr., und trotz der tiefen Erschütterung der Revolutionsjahre 1848 bis 1851, wo die ordentlichen Einnahmen auf 1207,3, 1256,8, 1296,5, 1273,3 sich verminderten, und trotz des hereingebrochenen Krieges hatten sie sich 1853 auf 1391,1, 1854 auf 1520,3, 1855, so weit es sich auf Grund des ersten provisorischen Jahresschlusses berechnen lässt, auf 1666,5 Millionen Fr. erhoben.

Die direkten Steuern haben sich, ohne dass eine merkliche Erhöhung des Steuerperzents erfolgte, ja indem die Zuschläge in den letzten Jahren sogar vermindert wurden, fast blos durch die natürliche Steigerung, den Zuwachs an steuerpflichtigen Objekten und Personen, von 331 Millionen im Jahre 1830 auf 423 Millionen im Jahre 1847, — 431 Millionen im Jahre 1854, — 436 Millionen im Jahre 1855, — 448 Millionen im Jahre 1856 erhöht. — Die Rückstände an der Jahreseinnahme am Schlusse des Solarjahres, die vor 1848 stets um 8 % der Steuerausschreibung sich bewegten, waren 1854 auf 4⅔ %, 1856 sogar auf 4 % herabgesunken.[1]

[1] Nachdem die letzte Monatsrate der direkten Steuern erst am Ende Januars des folgenden Jahres zu zahlen ist; so stellen die angeführten

Die Kosten der zwangsweisen Einhebung, die bereits vor 1848 allmälig auf 2,17 von Tausend des Steuerbetrages gefallen waren, haben sich 1854 auf 2,13, 1855 auf 1,80 und 1856 sogar auf 1,62 von Tausend ermässigt.

Bei den indirekten Steuern ist wegen der mannigfachen Aenderungen, die sie erlitten haben, eine solche Vergleichung allerdings kein gleich verlässlicher Massstab für die Steuerfähigkeit, indess gestattet auch hier eine nachhaltige Steigerung einen nicht unwahrscheinlichen Induktionsschluss auf die Nicht-Ueberbürdung des Landes. Der Ertrag aller indirekten Steuern war 1830: 575 Millionen, 1847 trotz der Beseitigung des Lotto und der Spielhäuser [1] 825 Millionen, und trotz der Ermässigung der Salzsteuer, des Briefporto, der (wenn auch vorübergehenden) Herabsetzung des Enregistrements und des Wegfalls der Getreide- und Weinzölle 1853 846,8, 1854 847,3, 1855, wo allerdings in der Mitte des Jahres (durch die Gesetze vom 5. Mai und 14. Juli) ein zweiter zehnprocentiger Zuschlag und eine Erhöhung der Getränke- und der Transportsteuer eintrat, 951 [2] und 1856 über 1026 Millionen.

Für 1857 sind die indirekten Abgaben mit Zurechnung der neuen Erhöhungen auf 1031 Millionen, ohne dieselben auf 948 Millionen veranschlagt.

Vergleicht man die Erträgnisse der einzelnen Steuern unter einander, so findet man, dass die direkten Abgaben jetzt nur 44 % der indirekten abwerfen; 1830 war das Verhältniss wie 57 : 100, 1847 und 1854 wie 51 · 100; ein

Zahlen heraus, dass eigentlich die Steuern schneller eingehen, als sie fällig sind. Ende 1856 waren für das Ende Januars fällige letzte Zwölftel der Jahressteuer schon $^{53}/_{100}$ einbezahlt. Die Steuerrückstände für 1855 beliefen sich auf 394,000 Fr. oder 9 von Tausend.

[1] Gesetze vom 21. April 1832 und 18. Juli 1836.

[2] Von den 65 Millionen, um welche der Voranschlag dieses Jahres übertroffen wurde, kommt nur die Hälfte auf Rechnung der erwähnten Steuererhöhungen.

sprechender Beweis des steigenden Einflusses, welchen das bewegliche Eigenthum über das unbewegliche, der Handel, die Industrie und alle die hunderttausend bewegenden Kräfte, welche sich der direkten Abschätzung und Besteuerung ihres Ertrages entziehen, gegenüber den fixen Elementen der bürgerlichen Gesellschaft auf die Volkswirthschaft wie auf den Staatshaushalt sich erringen.

Bezeichnend ist der verhältnissmässige Stillstand in dem Zollertrage.

Der letztere belief sich 1828 auf 109,3 Mill. Fr.

1847	„	144,2	„	„
1852	„	148,2	„	„
1853	„	149,8	„	„
1854	„	158,0	„	„
1855	„	198,2	„	„
1856	„	184,7	„	„

Man gewahrt bis 1853 deutlich den Einfluss der Mängel der Gesetzgebung, der allzuhohen Zölle und der Prohibitionen. Nur die letzten freisinnigen Verfügungen der kaiserlichen Regierung, die Ermässigung der Eisen- und der Zuckerzölle, haben wieder einen Aufschwung in das stagnirende Gefälle gebracht; der 10% Zuschlag des Jahres 1855 hat den Ertrag nicht nachhaltig erhöht.

Unter den indirekten Steuern nehmen das Enregistrement und der Stämpel ein volles Drittheil in Anspruch. Diess ist offenbar zu viel, da sie zum grössten Theile jene Objekte treffen, auf denen zunächst die direkten Steuern lasten, und die freie Beweglichkeit jenes Eigenthums hindern, welches heutzutage nach langer Vernachlässigung den Unternehmungsgeist am meisten in Anspruch nimmt und der bedeutendsten Kapitalien bedarf.

Bezeichnend für die Sicherheit und den moralischen Einfluss der Finanzverwaltung ist, dass die Zahl sowohl der Gefällsübertretungen als der Fälle des Widerstandes und der

Beleidigung der öffentlichen Agenten sich vermindert.[1] Die letztere Erscheinung hängt wohl mit der Kraft und dem Ansehen zusammen, welche die kaiserliche Regierung überhaupt zu erringen verstand.

Vergleichen wir die Staatseinnahme mit den Kosten ihrer Verwaltung und Erhebung, so zeigt sich im Allgemeinen kein ungünstiges Ergebniss. Die Kosten betragen nach dem Voranschlage für 1857 nur 10 % der ersteren.

Hievon entfallen für die eigentlichen Abgaben und zwar
für die direkten Steuern 3,8%
für das Enregistrement und den Stämpel 3,4%
für die Zölle und die indirekten Abgaben 11,9%
(berechnet nach Abschlag des Werthes des Tabak- und Pulvermaterials, der Steuerrestitutionen und der Ausfuhrprämien von den Einnahmen und Ausgaben).

Wir haben in den betreffenden Abschnitten Manches bemerkt, was in den letztgenannten Verwaltungszweigen zur Verminderung der Einhebungskosten noch zu thun erübrige, doch dürfen wir hier nicht unerwähnt lassen, dass bereits Vieles geschehen sei. Die Kosten der Einhebung der indirekten

[1] Nach dem Berichte des Ministers der Justiz über die Ergebnisse der Rechtspflege in den Jahren 1851—1855 betrug die Zahl der Beschuldigten:

	1851	1852	1853	1854	1855
wegen Beleidigung und Verletzung öffentlicher Agenten	10931	11018	9484	7221	7150
wegen Uebertretungen der Zoll-, Oktroi- und indirekten Abgaben-Vorschriften	4682	4210	4361	3736	3086
wegen Uebertretungen der Jagd-, Waffen- und Fischereigesetze .	75857	92432	87396	83573	64916
Waldfrevel	71866	86349	80925	77330	60473

Die einzige Ausnahme bilden, vielleicht wegen der strengeren Aufsicht, jedenfalls aber wegen der Leichtigkeit einer missbräuchlichen Verwendung der Postmarken, die Uebertretungen gegen die Postgesetze; hier betrug die Zahl der Beschuldigten:

1851	1852	1853	1854	1855
726	1459	1940	2601	5768

Abgaben und des Tabaks hatten 1813 unter Napoleon I. 22 %, 1824 unter der Restauration 18 % betragen.

Im Ausgaben-Budget Frankreichs zeigt sich dieselbe Erscheinung, die wir bei den meisten andern Kontinentalstaaten bemerken: Die Ausgaben sind in stärkerem Masse als die Einnahmen gewachsen und zu ihrer Befriedigung haben die letzteren nur selten ausgereicht.

Für 1856 waren die Ausgaben mit Ausschluss der zur Zeit der Verfassung des Voranschlags noch in Aussicht gestandenen bedeutenden Kriegsauslagen mit 1597,9 Millionen veranschlagt worden, und im Voranschlage für 1857 erreichen sie sogar die Summe von 1695,1 Millionen Fr.

Hierunter	Mill. Fr.
wirkliche Ausgaben	1170,7
rechnungsmässig durchzuführende Ausgaben . . .	524,4
ordentliche Ausgaben	1641,5
ausserordentliche Ausgaben	53,6

In dem hinsichts der Einnahmen so günstigen Jahre 1855 zeigt der provisorische Abschluss des Friedensbudgets, in dem übrigens sowohl die Kriegsauslagen als die aufgenommenen Anlehen unberücksichtigt blieben, ein Deficit von beiläufig 75 Millionen Fr. Jene Auslagen haben übrigens über 680 Millionen Fr. betragen und die neuen Anleihen haben den Staatskassen einen Zufluss von 1289 Millionen Fr. theils verschafft, theils für 1857 in Aussicht gestellt.

Die Restauration hatte aus der Periode vor 1816 einen Passivrest von 87 Millionen unberichtigt gelassen, ihre Ausgaben hatten sich von 1816 bis 1830 auf 14,428 Millionen, ihre Einnahmen auf 13,160 Millionen belaufen, und ungeachtet der Anlehen von 1188 Millionen war ein Rest von 80 Millionen unbedeckt geblieben.

Seit der Julirevolution, in der ganzen Periode von 1830 bis 1856, finden wir kein Jahr, wo der Ertrag der Staatseinkünfte zur Bestreitung der Staatsausgaben hingereicht hätte.

Stets musste von Zeit zu Zeit durch Anleihen ausgeholfen werden.

In den 18 Jahren der Regierung Louis Philipps betrug die Gesammtsumme der Staatseinkünfte 20,725 Millionen, die Gesammtsumme der Ausgaben 22,983 Millionen, das Deficit war also 2,258 Millionen; hievon wurden 1355 Millionen durch fundirte Staatsanlehen, 442 Millionen durch die Einkünfte des Amortisationsfondes und 46 Millionen durch Einzahlungen verschiedener Eisenbahngesellschaften getilgt, so dass nur 415 Millionen ungedeckt, als schwebende Schuld, auf die Republik und das Kaiserreich übergingen.

Im Jahre 1848 wurde bekanntlich zwangsweise ein Betrag der schwebenden Schuld von 289 Millionen in eine inscribirte Schuld verwandelt und hierdurch das Deficit der vorausgegangenen Regierungen von 582 auf 293 Millionen zurückgeführt.

In den Jahren 1848 bis 1854 betrug die Summe der Einnahmen 10,349 Millionen, die Summe der Ausgaben 11,400 Millionen, und von der Staatsschuld mussten in Folge der Rentenconversion des Jahres 1852 bei 79 Millionen zurückgezahlt werden, hingegen wurden neue Anlehen im Betrage von 309 Millionen aufgenommen und aus dem Verkaufe der Staatseisenbahnen 227 Millionen gelöst, so dass während dieser Periode 594 Millionen Fr. ungedeckt blieben. Die Summe des Deficits betrug also Anfangs 1855 über 965 Millionen Fr.

Die definitive Abrechnung des Jahres 1855 wird, wie wir oben aus der provisorischen Abrechnung ersahen, wegen der grossen im Laufe desselben aufgenommenen Anlehen, ungeachtet der Kriegsauslagen eine Verminderung des ungedeckten Deficits nachweisen.

Nach einem Berichte des Finanzministers an den Kaiser vom 7. Oktober 1856 soll im Budget für 1858 bereits das vollste Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe

hergestellt sein, die Armeereductionen, die im Januar 1857 eingetreten sind, und die Bemühungen, neue Steuerobjekte aufzufinden, die wiederholt auftauchen, weisen auf den Ernst jener Versprechung hin.

Die stärksten Ausgaben waren während der Restauration in dem Jahre 1818 mit 1414,4 und 1823 mit 1118 Millionen, während der Regierung Louis Philipps 1846 mit 1566,5 und 1847 mit 1629,7 Millionen Fr.

Der Durchschnitt der Ausgaben war 1816 bis 1829 bei 960 Millionen, 1830 bis 1839 bei 1170 Millionen, 1840 bis 1845 bei 1432 Millionen. Das Revolutionsjahr 1848 verbrauchte 1770,9, 1849 über 1646, 1854 über 1988, 1855 mehr als 2415 Millionen Fr.

Die Zukunft wird an den Lasten, welche die Gegenwart ihr übermacht, nicht leicht zu tragen haben, indess lässt sich nicht läugnen, dass mit jenen Lasten vieles auch für die Zukunft Wirksame geschaffen worden ist.

Ueberhaupt, wenn wir die Jahre abrechnen, wo Kriege, Kriegsrüstungen und innere Umwälzungen, das was der Nationalökonom unfruchtbare Auslagen nennt, was aber von einem höheren Standpunkte ebenfalls oft als von dem segensreichsten Erfolge sich bewährt, über das gewöhnliche Mass erhöhten, so ist das Verhältniss, in welchem die einzelnen Dienstzweige in den Staatsaufwand sich theilen, ein günstiges, dem Berufe eines christlichen Staates nicht widersprechendes zu nennen, und namentlich ist hierin unter der kaiserlichen Regierung ein entschiedener Fortschritt eingetreten.

Es nehmen nach dem Friedensbudget von den Gesammtausgaben in Anspruch:

	1856	1857
Staatsrepräsentation und Staatsverwaltung .	6,7	6,5 %
Erhebung der Staatseinnahmen	10,4	10,0 „
Staatsschuld und Pensionen	28,4	30,0 „ [1]

[1] Der Krieg gegen Russland hat die Schuldenlast um eine Jahresrente von 71,7 Mill. Fr. erhöht.

	1856	1857
Heer	19,7	19,4 %
Marine	6,2	6,0 „
Kolonien	1,0	1,0 „
Rechtspflege	2,8	2,6 „
Kultus, Unterricht, Ackerbau, Handel, Gewerbe, öffentliche Wohlthätigkeit, Gesundheitspflege, Kolonisation u. dgl.	5,4	5,2 „
Oeffentliche Bauten, Eisenbahnen, Telegraphenlinien	7,5	7,3 „
Nützliche Departemental-Auslagen	6,0	5,8 „
Abgaben-Restitutionen, Abschreibungen, Ausfuhrprämien etc.	5,9	6,2 „

Verglichen mit den Ergebnissen des Jahres 1847 bemerkt man eine Verminderung der Einhebungskosten der direkten Steuern und des Enregistrements, ungeachtet der gestiegenen Einnahme, ebenso bleibt die Erhöhung der Verwaltungskosten im Zollwesen und den indirekten Steuern weit unter dem Verhältnisse der zu hoffenden Einnahmserhöhung zurück.

Die Zinsen der Staatsschuld sind mit Einschluss der Dotation des Amortisationsfondes gegenüber von 1847 für 1856 um 75,2 Mill. und für 1857 um 111,3 Mill. Fr. gestiegen.

Die Civilliste ist um 13,2 Millionen erhöht worden, die Dotation des Senats und der Ehrenlegion, sowie die Kosten des Staatsministeriums erscheinen als ganz neue Auslagen; der gesetzgebende Körper kostet nahe doppelt so viel, als die frühere Pairs- und die Deputirtenkammer zusammen; dasselbe ist in noch höherem Masse bei dem Staatsrathe der Fall.

Aus diesen und ähnlichen Gründen haben sich die Kosten der Staatsrepräsentation und der Staatsverwaltung im Ganzen um 35 Millionen erhöht. Die gewöhnlichen Kosten des Heeres, der Marine, der Kolonien sind so ziemlich dieselben geblieben, für Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt, für Kultus,

Unterricht, Rechtspflege, Ackerbau, Handel, Industrie, für nützliche Ausgaben in den Departements wird um 44 Millionen mehr verwendet. Die Ausgaben für öffentliche Arbeiten, Eisenbahnlinien u. dgl. sind bei der Annahme des Systems, den Bau derselben der Privatindustrie anheim zu geben, um mehr als 50 Millionen vermindert worden.

2. Das Staatsschuldenwesen.

Bei dem wichtigen Platze, den im Staatshaushalte Frankreichs die öffentliche Schuld einnimmt, dürfte eine ausführlichere Betrachtung derselben vonnöthen sein.

Die Staatsschuld Frankreichs ist theils eine fundirte, oder besser eine inscribirte, theils eine schwebende (dette inscrite, dette flottante); zur Unterscheidung beider kann kein anderes durchgreifendes Merkmal angegeben werden, als dass die erstere in das grosse Buch der Staatsschuld eingetragen ist, die letztere nicht.

Höchstens könnte noch beigefügt werden, dass die erstere aus Kapitalien besteht, die dem Staate auf lange Zeit geliehen wurden und deren Aufkündigung nicht in dem Belieben des Gläubigers steht. Was man sonst in dem Begriffe einer fundirten Schuld sucht, die Ausscheidung eines bestimmten Theiles der Staatseinnahme Behufs der allmäligen Tilgung der Schuld, besteht gegenwärtig nur dem Namen nach und bezieht sich nicht auf alle Theile der von den Franzosen so genannten fundirten Schuld.

Den Hauptbestandtheil der fundirten Schuld bildet die Rente. Das Rentenwesen Frankreichs in seiner gegenwärtigen Gestalt ist durch die Gesetze der Republik vom 24. August 1793 und 30. September 1797[1] entstanden, welche die alte Staatsschuld durch Gewaltmassregeln von einem, dem jährlichen Interessenbetrage von 175 Mill. Fr. entsprechenden

[1] 9. vend. an VI.

Kapitalsbetrage in eine bleibende Jahresrente von 41,7 Millionen verwandelten.

Seit dieser Zeit blieb es in Frankreich Uebung, fundirte Staatsanlehen in der Regel nicht durch Aufnahme von Kapitalien, sondern durch Verkauf von Renten abzuschliessen, doch ist bei diesen Verkäufen (vielleicht nicht ganz folgerichtig) stets ausgedrückt worden, welchem Kapitale und zu welchem Zinsfusse die Rente entspreche.[1] Es gibt darum 3, 4, 4½ und es gab früher auch 5procentige Renten.

Unter Napoleon im Jahre 1813 belief sich die Rente bereits auf 63,3 Millionen, und noch waren die Verwaltungs-Rückstände und Kriegsauslagen seit 1810 nicht ausgeglichen.

Die Liquidation dieser Rückstände, die Kosten des Feldzuges von 1814, der Friedensschluss von Paris und die dreijährige Occupation Frankreichs durch feindliche Heere erhöhten die Staatsschuld auf eine Jahresrente von 193,2 Millionen.

Eine gute Finanzwirthschaft, die zu Aufkäufen Fonds erübrigte und welche ungescheut zu einer Reduktion des Zinsfusses schreiten durfte, bewirkte, trotz des Krieges von 1823 in Spanien und der Milliarde Emigranten-Entschädigung im Jahre 1825, dass von dem Nominalbetrage der Rente mit 199,4 Mill. Fr. in den Händen der Staatsgläubiger Anfangs 1830 nur 162,8 Millionen sich befanden.

Die Regierung Louis Philipp's brachte die Rente auf 244,3 Millionen, wovon jedoch 40,1 Millionen im Besitze des Staates waren.

Die Februarrevolution und die Stürme, die ihr folgten, erhöhten die fundirte Schuld in raschem Laufe, so dass ungeachtet der Vertilgung der im Besitze des Staates befindlichen Inscriptionen die Rente Anfangs 1852 bereits auf 231,6 Millionen gestiegen war. Die in diesem Jahre durch das

[1] Schon Camus in seinem Bericht über die öffentliche Schuld. Paris, Staatsdruckerei, 1793 sagt: „En ne faisant pas mention du capital, la nation aura toujours dans sa main le taux du credit public."

Gesetz vom 14. März erfolgte Reduktion der 5procentigen Rente auf 4½% verminderte sie auf 208,6 Millionen. Anfangs 1855 betrug dieselbe 241,1 Millionen Fr.; im Laufe des genannten Jahres wurde sie durch die Anlehen vom 31. December 1854 und 11. Juli 1855 um 43,6 Millionen vermehrt.[1]

Den zweiten Bestandtheil der fundirten Schuld bilden die in Folge der Gesetze vom 5. August 1821, 14. August 1822 und 29. Mai 1845 und der Dekrete vom 21. Januar 1852 und 3. Mai 1853 für öffentliche Arbeiten und Behufs der Einlösung von wichtigen in Privathänden befindlichen Kanälen[2] auf allmälige Rückzahlung aufgenommenen Kapitalien, die jetzt jährlich an Interessen, Prämien, Amortisation und Aufkäufen von Aktien über 10 Millionen Fr. in Anspruch nehmen. Das ursprüngliche Kapital war 145,8 Millionen; hierauf sind mit Inbegriff der Interessen und Prämien bereits über 211 Millionen bezahlt worden, und noch ist eine Restforderung von mehr als 65 Millionen Fr. übrig, deren Abzahlung jedoch noch vor 1870 erfolgt sein wird.

Als dritter Bestandtheil sind die den Staatsschatz belastenden Leibrenten im ungefähren Betrage von 9 Millionen zu erwähnen. Sie sind aus sehr verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt, an denen die Spuren aller Phasen der neueren Geschichte Frankreichs haften. Da sind Reste eines am Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Direktorium contrahirten Anleihens, gegenwärtig noch bestehend in einer etwa an 5000 Personen zu bezahlenden Jahresrente von 1,200,000 Fr., welche nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, die sich bis jetzt bewährt hat, bis Ende 1880 ganz erloschen sein wird; da sind Pensionen gegründet auf

[1] Dieselbe bestand am 1. Januar 1856 in

4½%	Renten	172,0	Mill.	Fr.
4	„	„	2,4	„	„
3	„	„	110,3	„	„

[2] Der Rhone-Rheinkanal, der Seitenkanal der Loire, die Kanäle von Bourgogne, Bretagne, Berry und Nivernois.

Regierungsakte und Friedensschlüsse der ersten Kaiserzeit mit 1,400,000 Fr., Pensionen der ehemaligen Donatare der ausserordentlichen Staatsdomäne Napoleons[1] mit 1,100,000 Fr., Pensionäre der Civilliste Carls X., der Civilliste und Privatdomäne Louis Philipps und des Wittwengehaltes der Herzogin von Orleans mit 1,300,000 Fr., Nationalbelohnungen für die Erstürmer der Bastille, die Kämpfer der Julirevolution, die Opfer des Aufruhrs von Lyon 1831, von Paris 1834, der Junikämpfe 1848 850,000 Fr., Pensionen des alten Napoleonischen Senats und der Pairie der Restauration mit 220,000, Unterstützungen des neuen Kaiserreichs an die Krieger der Republik und Napoleons 2,700,000 Fr., und zuletzt, sich gewissermassen an das erste Glied der Reihe anschliessend, die

[1] Es waren diess Staatsgüter grossentheils in den eroberten Ländern, welche der besonderen Verfügung des Kaisers zur Belohnung ausserordentlicher militärischer oder Civilverdienste vorbehalten waren. (Gesetz vom 1. flor. an XI, Senatskonsult vom 14. August 1806 und 30. Januar 1810.) In diese Reihe fielen die Militärcolonien bei Juliers und Alessandria, die grossen Reichslehen in Deutschland und Italien, die grossen Gelddotationen an seine Getreuen, und die kleineren Dotationen in Schuldverschreibungen auf die Kassen der eroberten Länder und in Actien erbauter oder angekaufter Kanäle. Im Jahre 1814 waren bereits 5716 Dotationen an 4970 Donatare mit dem Jahresertrage von 32,4 Mill. vertheilt worden. Der Pariser Frieden entzog den Donataren ihr Einkommen in den wieder unabhängig gewordenen Ländern. 29 Mill. gingen auf diese Weise verloren, nur 1889 Donatare behielten ein in Frankreich selbst gelegenes Einkommen von 3,7 Mill.

Die Rückstellung der Güter der Emigrirten verminderte diesen Rest bis auf 2,4 Mill. Die Restauration erfüllte übrigens treulich die Pflicht der Fürsorge für die ärmeren Donatare, die verwundeten oder alt gewordenen Krieger, deren Wittwen und Kinder, und sie wurde hierin durch die Vergrösserung der ausserordentlichen Domäne unterstützt, welche nach den hundert Tagen durch die Einziehung der Güter der Familie Napoleons, vieler abgefallener Generale, der Königsmörder u. dgl. m. eintrat. Durch das Gesetz vom 26. Juli 1821 wurden den alten Donataren, die ihre Donationen im Ausland verloren hatten, kleine Pensionen als Entschädigung bewilligt. Alle Güter der ausserordentlichen Domäne sollten verkauft und dafür Staatsrenten angekauft werden. Man zählte damals noch 3170 Donatare und 260 pensionsfähige Wittwen oder Verwandte derselben. Die ihnen ausgemittelten Pensionen betrugen 1,77 Mill.

Leibrenten, welche durch Umwandlung der Renten entstehen, die von der caisse des retraites de la vieillesse, gegründet durch das Gesetz vom 18. Juni 1850, zu Gunsten ihrer Mitglieder angekauft werden; allein deren Betrag ist bis jetzt nicht beträchtlich, 2,061,000 Fr. am Ende des Jahres 1855. [1]

Hieher werden ferner die Pensionen der Staatsdiener, Militärs und Geistlichen und die Dotationen der Senatoren des neuen Kaiserreichs gerechnet; sie betragen jährlich 57,6 Millionen, wovon 33,9 Millionen für die Militäre.

Als vierter Bestandtheil sind die Kautionen zu betrachten.

Eine grosse Zahl öffentlicher Agenten und Gerichtsbediensteten, sowie alle verrechnende Beamten unterliegen der Verpflichtung, höchst bedeutende Kautionen in Baarem als Bürgschaft ihrer Amtsführung zu hinterlegen. Hiezu kommen die Kautionen der Herausgeber von Journalen u. dgl. Wenn man nun bedenkt, dass viele Kautionen lange Zeit nach der beendigten Amtswirksamkeit der Hinterleger bis zum beendigten Rechnungsprocesse oder bis zur eingetretenen Verjährung allfälliger Rechtsansprüche liegen bleiben müssen, während die

[1] Die Kassa besteht unter der Obhut des Staates und mit besonderen Begünstigungen.

Ende 1855 bestand ihr Vermögen in 42 Mill. Fr., von welchen gegen 2 Mill. Fr. Renten angekauft waren, von diesen waren 897,000 in die im Texte erwähnte Summe Leibrenten umgewandelt worden. Die Zahl der Personen, für welche Conten eröffnet worden, betrug 42941. Mehr als die Hälfte dieser Zahl, nämlich 24880 gehörten dem Arbeiter-, 4537 dem Beamtenstande an; 8752 wurden als ohne bestimmten Stand angegeben, hierunter gehört natürlich die Mehrzahl der Minderjährigen. Der Andrang zu dieser Anstalt war in den Jahren 1852 und 1853 so gross, dass man durch das Gesetz vom 28. Mai 1853 ihm Schranken setzen zu müssen glaubte. Das Maximum der Einlage wurde von 750 auf 600 Fr. herabgesetzt und das Alter, wo man in den Genuss der Rente tritt, erhöht, auch war bestimmt, dass man jedenfalls erst ein Jahr nach dem Eintritt in die Gesellschaft in den Genuss der Rente trete. Die Erfahrung zeigte das Unzweckmässige dieser Beschränkungen und das Gesetz vom 7. Juli 1856 stellte wieder günstigere Bedingungen her.

Kautionen ihrer Amtsnachfolger noch vor deren Amtsantritt zu erlegen sind, so wird begreiflich, dass die Summe der erliegenden Kautionen mit geringen Schwankungen Jahr aus Jahr ein bei 250 Millionen Fr. betrage.[1]

Renten, wie überhaupt fundirte Schulden, können nur durch ein Gesetz geschaffen werden. Das Gesetz bestimmt den Gesammtbetrag, die Art der Ausgabe, der Verwendung, der allmäligen Tilgung.

Der Grundtitel jeder einzelnen Rente ist die Eintragung (inscription) in das grosse Buch der Staatsschuld. Jeder Staatsgläubiger erhält einen Auszug aus der ihn betreffenden Eintragung. Jede Eintragung lautet ursprünglich auf einen bestimmten Namen, keine darf weniger als 5 Fr. umfassen.[2]

Aenderungen und Umschreibungen der Inskriptionen können nur unter Verantwortung der beiden verrechnenden Agenten der Direktion der Staatsschuld (des mutations et transferts et du grand livre) erwirkt werden, von denen der eine die Behufs der Umschreibung geforderten Bedingungen prüft, der andere die Löschung des alten und die Eintragung des neuen Eigenthümers vollzieht. Die Verantwortung für den Rechtsbestand des Titels tragen die ihn bestätigenden Wechselagenten und Notare.

Geht eine Inscription verloren, so erklärt diess der Eigenthümer vor dem Maire in Gegenwart zweier Zeugen, welche die Identität der Person bestätigen, und er wendet sich mit der vidirten Erklärung an den Minister, welcher die Direktion der Staatsschuld zur Anlage einer neuen Inskription ermächtigt; Dupplikate der alten gibt es nicht.

Die Auszahlung der Rente erfolgt halbjährig, am 22. März

[1] Die Zahl der kautionspflichtigen Personen wird auf 57000 geschätzt; hievon zahlen die 85 General- und 318 Partikulareinnehmer allein 45 Mill. Fr. Kautionen.

[2] Ebenfalls eine Neuerung der Dekrete vom 7. Juli 1848, früher waren nach den Gesetzen vom 17. August 1822 10 Fr. das Minimum.

und 22. September für die 4½- und 4procentige, und am 22. Juni und 22. December für die 3procentige Rente, und zwar in der Regel bei der Staatscentralkasse in Paris. Damit sie aber auch in den Departements behoben werden könne, besteht für die Einnahmskasse jedes Departements (mit Ausnahme jenes der Seine) eine Kollektiv-Inscription, welche alle jene Renten umfasst, deren Auszahlung bei jener Kassa gewünscht wird. Diese Einnahmskasse führt über alle diese Renten ein Hauptbuch und händigt den Renteninhabern an Stelle ihrer Inskriptionen auf das grosse Buch, die eingezogen werden, die entsprechenden Auszüge aus diesem Hauptbuche aus.

Die Auszahlung der Rente geschieht nur gegen Beibringung der Inscription, und die erfolgte Bezahlung wird durch Abstämpelung der Inscription mit einem das Datum der Bezahlung enthaltenden Stämpel ersichtlich gemacht.

Der Inhaber einer Rente ist auch berechtigt, die Umschreibung derselben auf „den Ueberbringer“ zu fordern, doch findet die Auszahlung solcher Renten nur bei der Centralkasse Statt, und nur bei 16 Millionen Renten wird von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht.

Wir erwähnen dieses Umstandes als eines Gegensatzes zur Uebung in andern Staaten, wo Staatsanlehen, wie Aktienunternehmungen — vielleicht wegen der Nothwendigkeit, die Betheiligung des Auslandes zu erleichtern — nicht gedeihen zu können scheinen, wenn ihre Papiere nicht auf den Ueberbringer lauten.

Die dem Amortisationsfonde gehörigen Inscriptionen sind durch einen eigenen Stämpel und die Worte „non transmissible“ kennbar gemacht.

Der Amortisationsfond ist eine Institution des ersten Kaiserreiches, doch wurde er unter Napoleon I. mehr zu Banquier- und Darlehengeschäften für den Staat als in seinem eigentlichen Berufe verwendet.

Letzterem wurde er erst unter der Restauration durch

das Gesetz vom 28. April 1816 zugeführt. Er erhielt eine jährliche Dotation von 20 Millionen, die 1817 auf 40 Millionen erhöht wurde, und ein Kapital von 84 Millionen aus dem Verkaufe von Staatswaldungen.[1]

Seine Einkünfte wurden zum Ankaufe von Renten bestimmt, welche ihrerseits wieder die Einkünfte des Fonds vermehren sollten. Von Zeit zu Zeit, auf Grund besonderer Gesetze, sollte ein Theil dieser Renten annulirt werden. Im Jahre 1825 besass der Amortisationsfond von den ausgegebenen 194,8 Millionen Renten bereits 37,5 Millionen. Da die 5procentige Rente al pari stand, wurde der Ankauf dieser Rente eingestellt und dagegen die Konversion derselben in 3- und 4½procentige Renten eingeleitet. Die vom Amortisationsfonde binnen der nächsten 5 Jahre noch anzukaufenden Renten sollten getilgt werden (Gesetze vom 1. Mai und 22. Juni 1825). Unter der Regierung Louis Philipps wurde durch die Gesetze vom 27. und 28. Juni 1833 wirklich die Tilgung von 32 Millionen Renten des Amortisationsfondes vollzogen. In der späteren Zeit war die Wirksamkeit des letzteren eine geringere, da der hohe Stand der Rente Ankäufe hinderte und die oft versuchte Konversion der Rente an dem Widerstande der Kammern scheiterte. Vom Juli 1833 bis zum Februar 1848 waren nur 14,6 Millionen Renten angekauft, der Rest der Einkünfte, bei 911 Millionen, war theils zu ausserordentlichen öffentlichen Arbeiten, theils zur Deckung der jährlichen Deficite verwendet worden.[2] Der Amortisationsfond hatte bis dahin 1447,1 Millionen Fr. vom Staate erhalten und mit diesen und seinen eigenen Einkünften von 1097,4 Millionen, 81 Millionen Renten im Kapitalsbetrage von 2096 Millionen um den Preis von 1633,5 Millionen angekauft, abgesehen von den den Staatsbedürfnissen gewidmeten 911 Millionen.

[1] Gesetz vom 25. März 1817.

[2] Gesetze vom 17. August 1835, 17. Mai 1837, 11. und 25. Juni 1841.

Seit den Stürmen des Jahres 1848 wurden jedoch über 80 Millionen dem Amortisationsfonde gehörige Renten getilgt und wird der Rest seiner Einkünfte, wie wir bei den Staatseinnahmen erwähnten, nicht mehr zur Verminderung der Staatsschuld, sondern zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwendet und dem Amortisationsfonde lediglich ein seinen Jahreseinkünften entsprechendes Rentenkapital zu Gute geschrieben.[1]

Dass dieses geschehen, wird jährlich unter dem wohlklingenden Namen der Consolidation der Einkünfte des Amortisationsfondes öffentlich durch ein Dekret bekannt gegeben.

Diese Einkünfte des Amortisationsfondes betrugen 1855 89 Millionen und belaufen sich nach den Voranschlägen für 1856 auf 98,1 und für 1857 auf 114,6 Millionen Fr. und bestehen theils in einer Jahresdotation von Seite des Staates, welche mit jedem neuen Anlehen um 1% desselben wächst und für 1856 mit 75 und für 1857 mit 86,6 Millionen veranschlagt ist, theils in den von dem Fonde nach und nach eingelösten oder angekauften oder ihm zu Gute geschriebenen Renten, die Ende 1856 mit 23 Millionen sich entzifferten. Die einzige Verminderung der Rente erfolgt gegenwärtig durch die oben erwähnte Umwandlung der Renten in Leibrenten zu Gunsten der Alterversorgungskasse.

Die schwebende Schuld Frankreichs ist allmählig zu einer ganz ausserordentlichen Höhe angewachsen. Anfangs 1831, also mit dem Beginne der Regierung Louis Philipps, betrug sie nach der Uebersicht im Anhange dieses Buches 252,9 Millionen. Anfangs 1848, also gegen Ende der Regierung Louis Philipps, hatte sie den Betrag von 630,8 Millionen erreicht. Die provisorische Regierung machte kurzen Process und verwandelte durch einen Gewaltstreich einen grossen Theil der schwebenden Schuld, nämlich die Depositen der

[1] Gesetze vom 12. December 1848, 4. December 1849, 17. März 1852 und 28. Mai 1853. Ende 1855 beliefen sich diese Summen bereits auf ein Kapital von 722,9 Millionen.

Gemeinden, der öffentlichen Anstalten, Sparkassen in einem Gesammtbetrage von 491,1 Millionen[1] in eine nicht rückzahlbare feste (eingeschriebene); dadurch war Anfangs 1849 der Betrag derselben auf 227,7 Millionen herabgesunken.

Seit dieser Zeit hatte sie sich bis Anfangs 1855 allmälig auf den noch nie erreichten Betrag von 881,8 Millionen erhöht, jedoch gestalteten die grossen Rentenverkäufe des Jahres 1855 sie bis zum Ende dieses Jahres auf 785,6 Mill. Fr. zurückzuführen.

Ihre Bestandtheile sind sehr verschiedenartig. In erster Reihe verdienen die Einlagen der Konsignations- und Depositenkasse angeführt zu werden. Sie belaufen sich durchschnittlich auf mehr als 240 Millionen. An diese Kasse gelangen alle gerichtliche und administrative Depositen, die Kautionen der Unternehmer öffentlicher Bauten und Lieferungen, die Einlagen der Sparkassen, der Arbeiterversorgungs- und -Unterstützungsanstalten, die Fonds der Ehrenlegion, der ehemaligen Kolonisten von St. Domingo und ähnlicher unter dem Schutze und der Leitung des Staates stehenden Anstalten und Fonde, und eine grosse Anzahl verfügbarer Gelder der Privaten. Viele Handelsgesellschaften haben es in ihre Statuten aufgenommen, dass ihre Reservefonds in diese Kassa hinterlegt werden müssen. Mit ihren Geldern kauft sie Renten, leiht Gelder an Departements und Gemeinden, gibt Vorschüsse auf börsenmässige Staats- und Industriepapiere, kauft Schatzscheine. Aber der grösste Theil ihrer Fonds ist dem Staatsschatze gegen offene Rechnung anvertraut.[2]

Da in jene Kassa regelmässig eher mehr Gelder zufliessen, als aus ihr behoben werden, so stellt sich der Stock ihres Bestandes, geringe Schwankungen abgerechnet, als ein

[1] 202,3 Mill. Sparkassaeinlagen und 288,8 Mill. Gelder der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, freiwillige Anlagen und Schatzscheine. Dekrete vom 7., 24. und 29. Juli und 17. August 1848.

[2] Gesetz vom 28. April 1816. Ord. vom 22. Mai und 3. Juli 1816. Dekret vom 1. Mai 1851. Ministerialentscheidung vom 1. Juni 1839.

fast durchaus steigender und grossentheils nicht rückzahlbarer Theil der schwebenden Schuld dar. Die Konsignations- und Depositenkasse ist gewissermassen das Reservoir, welches hundert und hundert kleine Zuflüsse in den Staatsschatz aufnimmt, sammelt, regelt und dann zu Einem Strome vereint ihrer Bestimmung zuführt. Ende 1855 betrug der Stand dieser Kasse 482,4 Mill. Fr., wovon 205,7 Millionen in Renten angelegt, 213,0 Millionen auf offene Rechnung dem Staatsschatze übergeben, 47,8 Millionen zu Anlehen für Departements, Gemeinden und öffentliche Anstalten verwendet waren,[1] die Kassabewegung hatte sich auf mehr als 1400 Millionen belaufen.

[1] Von dem Kapitale von 482,4 Mill. entfielen nach dem Bericht der Ueberwachungscommission in der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 7. Mai 1856:

auf gerichtliche und administrative Depositen .	118,2	Mill.	Fr.
„ freiwillige Depositen	21,4	„	„
„ Depositen öffentlicher Institute	7,7	„	„
„ Fonds der Sparkassen	266,8	„	„
„ „ der Versorgungskassa der Schullehrer	8,4	„	„
„ „ der Alterversorgungskassa	22,5	„	„
„ „ Arbeiterunterstützungsvereine und andere Versorgungsanstalten	3,0	„	„
„ „ Ehrenlegion	1,0	„	„
„ „ Kanalgesellschaften	1,9	„	„
„ „ Colonisten von St. Domingo (Entschädigungen nach dem Gesetze v. 30. April 1826)	2,5	„	„
auszuzahlende Interessen etc.	24,4	„	„
Gewinn der Kassa	1,7	„	„
andere Posten	2,9	„	„
	482,4	Mill.	Fr.

Ende 1854 betrug der Stand der Kassa sogar 530,6 Mill., indem die gerichtlichen und administrativen Depositen 129,1 und die freiwilligen 46,1 Mill. und der Fond der Alterversorgungskassa 42,1 Mill. betrugen. Der Grund der Verminderung liegt besonders darin, dass durch das Dekret vom 11 Januar 1854 die Bedingungen der freiwilligen Anlagen erschwert wurden. Erst nach 20 Tagen, vom Tage der Anlegung an gerechnet, tritt man in Interessengenuss; der Rückzug des Kapitals muss 20 Tage früher angekündigt werden. Die Kapitalien der Alterversorgungskasse wurden in Lebensrenten verwandelt.

Die Sparkassaeinlagen werden mit 4%,[1] die Depositen u. dgl. mit 3% verzinst. Die Zinsenvergütung beginnt in der Regel mit dem 31. Tage nach jenem der Einlage, bei zwangsweisen Hinterlegungen aber mit dem 61. Tage.

In zweiter Reihe stehen die Abfuhren der sogenannten Korrespondenten des Staatsschatzes, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten u. dgl., und die Vorschüsse der Rechnungsleger.

Wir haben gesehen, dass die Gemeindezahlmeister Vorräthe, welche durch den augenblicklichen Bedarf nicht gerechtfertigt wären, in ihren Kassen nicht zurückbehalten dürfen. Reichen die zu erwartenden Zuflüsse für den Bedarf nicht hin, so wird ihnen vom Generaleinnehmer des Departements der nöthige Verlag auf Rechnung ihres Guthabens zugemittelt.

Auf ähnliche Weise wird bei den öffentlichen Anstalten verfahren, und so sammeln sich allgemach alle Fonde der Körperschaften bei dem Staatsschatze an. Die Rechnungsleger selbst finden es in ihrem Vortheile, und in Zeiten des Bedarfes wird es ihnen als ein besonderes Verdienst angerechnet, ihre Abfuhren vor der hiezu bestimmten Zeit, ja — mit Hilfe der ihnen von Privaten anvertrauten Kapitalien — noch ehe die einzuhebenden Gelder ihnen zukommen, zu leisten; alle diese Abfuhren werden ihnen als dem Staate ertheilte Vorschüsse in Rechnung gestellt und verzinst, und oft werden ihnen auch vorschussweise Auszahlungen angesonnen. Da diese Uebung eine langjährige und regelmässige ist, so besitzt auch dieser Theil[2] der schwebenden Schuld, der sich ebenfalls auf 240 Millionen belaufen dürfte, den Charakter der Festigkeit und Nicht-Rückzahlbarkeit einer festen Schuld,

[1] Gesetz vom 7. Mai 1853.

[2] Die disponiblen Fonde der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, die jetzt durchschnittlich 140 Mill. betragen, haben unter Napoleon I. in den ersten Jahren der hier geschilderten Einrichtung nie 8 Mill. überschritten.

Die Vorschüsse der Generaleinnehmer an den Staatsschatz überstiegen Anfangs 1855 die Summe von 100 Mill., waren aber Anfangs 1856 auf 52 Mill. Fr. herabgegangen.

den wir bereits an den Einlagen der Konsignations- und Depositenkassa hervorgehoben haben.

In dritter Linie sind die Wechsel und Anweisungen des Staatsschatzes zu erwähnen. Sie dürften durchschnittlich eine Summe von 25—40 Millionen Fr. darstellen; ausnahmsweise erreichten sie Ende 1855 den Betrag von 62,6 Mill. Fr., wahrscheinlich wegen der Operationen, zu denen die Bestreitung der Kosten für die Armeen und Flotten in der Krimm und in der Ostsee nöthigte. In gewöhnlicher Zeit beruht ein Theil dieser Papiere auf dem regelmässigen, wiederkehrenden Verkehre des Staates mit seinen Geschäftsfreunden und kann zu Verlegenheiten kaum Anlass geben.

In kurzen Fristen rückzahlbar und ganz dem Einflusse des Geldmarktes und der das Vertrauen auf die Staatsverwaltung zunächst bestimmenden Verhältnisse hingegeben sind die auf Schatzscheine (bons de trésor), die 4 oder manchmal auch nur 3 Monate bis 1 Jahr laufen, geforderten und erhaltenen Darleihen. Sie bilden den vierten Theil der schwebenden Schuld und wurden in das französische Finanzsystem zuerst durch das Gesetz vom 4. August 1824 eingeführt.

Der Verkehr mit Schatzscheinen nimmt auf dem französischen Geldmarkte einen bedeutenden Platz ein. Ihr Zinsfuss wird nach den wechselnden Verhältnissen von Zeit zu Zeit festgesetzt, er ist desto höher, auf je längere Zeit das Geld dargeliehen wird. Gegenwärtig beträgt er 4 bis 5%, oft war er auf 1½ bis 3% herabgesunken.[1] Der Betrag der

[1] So z. B. wurde der Jahreszins festgesetzt:

für Bons von einer Umlaufszeit von	4—5,	6—11 Monaten	1 Jahre
Januar 1851	2½%	3½%	4½%
August 1851	2	3	4
Juni 1852	2	2½	3½
September 1852	1½	2	3
Januar 1854	4½	5	5½
März 1854	4	4½	5
August 1855	3½	4	4½
Januar 1856	4½	5	5½

ausgegebenen Schatzscheine schwankt zwischen 250—350 Millionen; das Maximum, bis zu welchem Schatzscheine in Umlauf gesetzt werden dürfen, wird jedes Jahr durch ein kaiserliches Dekret festgesetzt.

Wir sehen, der Theil der schwebenden Schuld, dessen Rückzahlung den Staat in Verlegenheit setzen oder ihm unverhältnissmässige seinen Kredit schwächende Opfer kosten könnte, ist ein vergleichsweise kleiner. Nur bei dem Eintritte ausserordentlicher Ereignisse, wie z. B. jene der Februarrevolution waren, wo auf einmal von den Interessenten der Sparkassen und den Kommittenten der Konsignations- und Depositenkassa und der Generaleinnehmer ihre Einlagen, sowie von den Gemeinden und öffentlichen Anstalten wegen des unmittelbaren Bedürfnisses ihre disponiblen Fonde zurückgefordert würden, kann daher die Grösse der schwebenden Schuld bedenklich werden.

Eher der schwebenden als der fundirten Schuld sind die Anlehen beizuzählen, welche der Staat zu verschiedenen Zeiten bei der französischen Bank contrahirt hat. Gegenwärtig haftet er bei ihr auf Grund des Vertrages vom 3. März 1852 noch mit 55 Millionen aus, deren ratenweise Rückzahlung bis Ende 1867 vollendet sein soll, und ausserdem hat sie ihm gegen Schatzscheine im Jahre 1855 40 Millionen auf drei Monate geliehen, welche Operation bereits sechsmal erneuert wurde.[1]

Von diesem vorübergehenden Anleihengeschäfte muss das Girogeschäft unterschieden werden, welches der Staat mit der Bank dauernd unterhält. Er überweist ihr den grössten Theil der Baarsendungen, die für ihn nach Paris gelangen, und sie verzinst dieselben und berichtet bis zu ihrem Betrage die Anweisungen, die vom Staatsschatze auf sie gezogen werden; dem Staate ist ein eigenes Blatt im Girobuche der Bank gewidmet. Durch diese Einrichtung ist nicht blos das Todt-

[1] Im Anhange folgt eine Uebersicht der Zusammensetzung der schwebenden Schuld am 1. Januar der Jahre 1831 bis 1856.

liegen bedeutender Baarsummen im Staatsschatze verhindert, sondern es wird auch der den Banknotenumlauf sichernde Metallvorrath der Bank vermehrt.

Die Aktiva des Staates, sein Kassavorrath, sein Wechselportefeuille, sein Guthaben bei der Bank schwanken seit 1848 zwischen 200 bis 350 Millionen Fr. Hievon dürften die Summen baaren Geldes, die unfruchtbar bei den verschiedenen Kassen in ganz Frankreich und Algier erliegen, kaum ein Viertheil betragen, der günstigste Beweis für die Vorzüglichkeit des französischen Rechnungs- und Kassasystems, wenn man hiemit die Kassenbestände anderer Länder in Staats- und Gemeindekassen, sowie in den Kassen der öffentlichen Anstalten und gerichtlichen Depositenämter zusammenstellt.[1]

Man hat Vergleiche angestellt, wie sich die Staatsschuld zu den Einnahmen Frankreichs verhalte und in wie viel Jahren jene zurückgezahlt werden könnte, wenn diese ganz zu ihrer Tilgung verwendet würden, allein solche Betrachtungen sind ziemlich unfruchtbar.

Nicht die wirkliche Einnahme und Ausgabe des Augenblicks, sondern das Vertrauen in den Reichthum und die Nachhaltigkeit der Einnahmsquellen und in den Ernst und die Einsicht der Regierung bei Ausbeutung derselben und bei Verwendung ihrer Ergebnisse bestimmt das Mass des Staatskredits, und auf die Sicherheit des Zinsengenusses wird weit mehr als auf die Sicherheit der Rückzahlung gesehen.

[1] So z. B. betrug der Kassenstand

	am 1. Jan. 1854	1. Jan. 1855	1. Jan. 1856
	(Millionen Francs).		
in Baarem	92,6	68,4	88,2
„ Wechseln	210,4	159,0	159,2
„ Barren (für die Ausmünzung)	19,9	8,5	16,0
Zusammen	322,9	235,9	263,4
Hievon erlagen für die Staatcentralkassa: baar in der Bank	52,5	29,4	28,7
Hievon erlagen für die Staatcentralkassa: baar in der Kassa	3,5	3,6	3,4
Hievon erlagen für die Staatcentralkassa: in Wechseln	178,6	121,2	107,6
Zusammen	234,6	154,2	139,7
in Algier (baares Geld und Wechsel)	19,4	23,9	26,3

Trotz des durch 25 Jahre andauernden jährlichen Deficits und trotz der angewachsenen Schuldenlast geniesst Frankreich gegenwärtig eines ausgedehnten Kredits; denn die wiederholten und strengen Kontrollen, denen die Staatsrechnung unterzogen, und die Oeffentlichkeit, die ihr in allen ihren Details gegeben wird, zerstreuen alle ungegründeten Befürchtungen; ein grosser Theil der Ausgaben wurde als Kapitalanlage im weiteren Sinne zur Verbesserung der geistigen und materiellen Lage des Landes verwendet; sein Wohlstand und hiemit auch seine Steuerfähigkeit sind grösser als je; es gibt keine bevorzugten Stände- und Beschäftigungsklassen; die Regierung hat lange Dauer zu hoffen, denn sie ist nicht mehr den Vorurtheilen und Leidenschaften des Parteigeistes dienstbar, sie entwickelt eine grossartige und ruhmvolle Politik, ist in ihren volkswirthschaftlichen Ideen folgerecht und auf dem richtigen Wege, schreckt nicht, im Haschen nach einer zweideutigen Popularität, vor einer Erhöhung der Abgaben und nicht in engherziger Vorsicht vor der kühnen und raschen Bewegung zurück, die sich des Geldmarktes bemächtigt hat. Eine solche Regierung findet stets Kredit. Hiezu kommt in Frankreich, dass dem Volke seit undenklichen Zeiten die Anlegung seiner Fonds in Staatsrenten zur Lebensgewohnheit geworden und selbst in die unteren Stände auf dem flachen Lande übergegangen ist. Sogar die wiederholten Staatsbanquerotte, an denen die Finanzgeschichte Frankreichs so reich ist, haben diese Gewohnheit nicht zu erschüttern vermocht.

Ungeachtet der bereits erwähnten gewaltsamen Convertirung der Sparkasseneinlagen und zeitweiligen Anlegungen in eine ewige Rente im Jahre 1848 belaufen sich gegenwärtig die Sparkasseneinlagen wieder auf mehr als 270 Millionen, die freiwilligen Anlegungen in der Konsignationskassa des Staates auf 21 Millionen, und wenn nicht beschränkende Bedingungen beliebt worden wären, um diese temporären

Anlagen nicht zu einer in Zeiten von Krisen gefährlichen Höhe anwachsen zu lassen, würden sie noch weit grössere Summen erreicht haben.

Man rechnet ferner, dass mehr als $^7/_{12}$ der Rente in festen Händen sind.

Es befanden sich nämlich Anfangs 1856 von den 284,7 Millionen Renten, die damals ausgegeben waren, 55,4 Millionen Renten im Besitze von Instituten, welche nach ihren Statuten nicht zur Veräusserung derselben berechtigt sind, z. B. der Amortisationskassa, der Ehrenlegion, der Bank (Reserve), der Konsignations- und Depositenkasse (eigenes Vermögen), der Marine-Invalidenkasse, der Universität, verschiedener französischen und fremden frommen Körperschaften und Wohlthätigkeitsanstalten, Fideicommissen u. dgl. Aber auch von den 229,3 Millionen Renten, die auf den Namen einzelner Privaten lauten, erscheint der bei weitem grössere Theil als eine bleibende Kapitalsanlage, der nur bei ausserordentlichen Gelegenheiten auf dem Markte erscheint. Hieher gehören jedenfalls die Renten für die Gläubiger der Konsignations- und Depositenkasse, die disponiblen Fonde der Bank, die als Kaution erliegenden Renten von Privaten, Handels- und Versicherungsgesellschaften, die auf Departementalkassen zahlbaren Renten, welche alle zusammen über 60,3 Millionen betragen. Nur ein verhältnissmässig kleiner Theil dieser Rente, dann jener Rest von 3,6 Millionen, der sich im Besitze von einzelnen Banquiers und Wechselagenten befindet, sowie vielleicht etwa 16 Millionen, die auf den Ueberbringer lauten, nehmen am Börsenspiele Theil.

Die Leichtigkeit, mit der man ohne alle Vermittlung von Banquiers und Wechslern bei dem Einnehmer des Departements oder Arrondissements, mit dem man im steten Verkehre ist, Inscriptionen kaufen und verkaufen, Umschreibungen veranlassen und die Rente beheben kann,[1] die Rechts-

[1] Gesetz vom 14. April 1819.

sicherheit, welche der Umstand mit sich bringt, dass die Rentenscheine auf bestimmte Namen lauten, die Bürgschaft, welche das Institut der Wechselagenten beim Umsatze leistet, und die Schnelle und Leichtigkeit, mit der dessenungeachtet bei Eigenthumsübertragungen vorgegangen wird, haben die Theilnahme an dem Verkehre mit Staatspapieren noch allgemeiner gemacht, und endlich hat selbst der oben erwähnte Gewaltstreich des Jahres 1848, durch welchen eine Unzahl kleiner Handwerker und Dienstleute aus Besitzern von Sparkassabücheln plötzlich Besitzer von Rentenscheinen wurden, zur Verbreitung dieses Verkehres in die weitesten Kreise beigetragen. Aus 292,000 Rentenbesitzern, die Anfangs 1848 gezählt wurden, hat dieses Jahr 748,000 gemacht, und seit dieser Zeit hat sich ihre Zahl auf 1,020,000 erhöht.

Die Direktion des Kassarevirements kauft und verkauft jetzt jährlich für Rechnung der Departementsbewohner um mehr als 300 Millionen Fr. Renten, und 1853 wurden von ihr um 86 Millionen, 1854 um 94 Millionen und 1855 um 108 Millionen Kapital mehr Renten gekauft als verkauft. Der Staat findet darum für jedes neue Anlehen den umfassendsten und bereitwilligsten Markt.

Es hat sich dieses auf eine überraschende Weise bei dem grossen Anlehen von 700 Millionen Fr. gegen 3procentige Rente herausgestellt, welches mit dem kaiserlichen Erlasse vom 11. Juli 1855 ausgeschrieben wurde.

Es wurde offen als Anlehen zur Bestreitung der Kriegskosten angekündigt, was nicht als Empfehlung der Betheiligung an solchen Anlehen zu dienen pflegt, und es waren kurz vorher im Laufe von weniger als einem Jahre zwei grosse Anlehen von 250 und 500 Millionen Fr. abgeschlossen worden.

Der Stand der 3procentigen Rente war im Augenblicke der Ausschreibung 65,90, und das neue Anlehen wurde mit

63,27, also nicht viel unter dem Tageskurse ausgeboten, es wurde sich nicht der Vermittlung eines Banquiers bedient, die Einzahlungsfristen waren kurz bemessen, es mussten 10% der subscribirten Summen sogleich und in Baarem erlegt werden, die Zeit war eine kritische, die Friedensverhandlungen in Wien waren gescheitert, Sebastopol war noch nicht gefallen, die Theurung im Lande gross, aber nichtsdestoweniger wurden binnen 10 Tagen nicht 700, sondern 3653 Millionen von 316,900 Theilnehmern gezeichnet, hierunter höchst bezeichnend die bedeutende Summe von 1119 Millionen durch 236,600 Theilnehmer in den Departements, 360 Millionen Fr. wurden baar in den Staatskassen erlegt, die Rente stieg auf 66,80 Fr.

Die Regierung nahm selbstredend nur die ausgeschriebene Summe an, allein sie wählte ihre Gläubiger vorzugsweise aus den kleinen Subscribenten, eine Politik, die nicht blos aus Rücksichten der Billigkeit geboten war, sondern die als ein neues Mittel zur Erweiterung des Marktes der Staatspapiere und zur engsten Verknüpfung der Interessen der Einzelnen mit dem ungefährdeten und gedeihlichen Bestande des Staates dient. Jeder Staatsgläubiger nimmt Partei für die Einheit des Reiches und die Stabilität der Regierung.[1]

Unsere Behauptung über die Motive, welche den Staatskredit bestimmen, findet auch durch die Geschichte der Kurse der Staatspapiere die Bestätigung, insoweit man diese Kurse in ihrer vielseitigen Abhängigkeit als den Massstab eines ihrer Faktoren, als welcher der Staatskredit sich darstellt, betrachten kann.

Man hat genaue Uebersichten des Kurses an der Börse zu Paris seit ihrer Eröffnung am 10. Mai 1795 bis jetzt. Unter dem Direktorium im Jahre 1797 stand die 5procentige

[1] Bereits die beiden oben erwähnten früheren Anlehen hatten ähnliche günstige Resultate gegeben. Für das Anlehen von 250 Mill. waren 467 Mill., für jenes von 500 Mill. 2175 Mill. dem Staate angeboten worden.

Rente zwischen 6—8, mit dem Konsulate Napoleons hob sie sich auf 44, mit der Annahme der Kaiserkrone auf 60, und sie stieg im Laufe des Kaiserreichs auf 83, um während der Kämpfe des Jahres 1814 auf 45 herabzusinken.

Die Restauration empfing sie 1815 nach den hundert Tagen mit 52 und hob sie 1829 auf 111. Die Julirevolution warf sie auf 84 zurück, aber im Jahre 1846, dem Culminationspunkte der Regierung Louis Philipps, erreichte sie die Höhe von 123,60. Die Februartage 1848 schleuderten sie auf 93 herab und parallel mit den Fortschritten der Revolution fiel sie im April 1848 bis 50. Mit der Wiederherstellung eines geordneten Regiments durch den Zusammentritt der konstituirenden Versammlung erreichte sie wieder den Stand von 74, mit der Wahl Louis Napoleons zum Präsidenten jenen von 79. Der Staatsstreich vom December 1851 brachte ein Steigen bis 105 hervor.

Die 4½procentige Rente, welche an die Stelle der 5procentigen trat, eröffnete im April 1852 mit dem Kurse von 101; am Ende des Jahres hatte sie bereits den Kurs von 106 erreicht; die Kriegserklärung gegen Russland erniedrigte sie 1854 auf 88, die erste Friedensbotschaft brachte sie 1856 wieder auf 96.

Die 3procentige Rente, im Jahre 1825 errichtet, begann mit dem Kurse von 60 und hatte 1829 einen Kurs von 86 erlangt, den sie, durch die Julirevolution auf 55 zurückgeworfen, im Laufe der Regierung Louis Philipps nicht mehr erreichte. Im Jahre 1846 war der Kurs 80, 1848 nach der Februarrevolution 56, im April 32, nach der Präsidentenwahl 48, nach dem Staatsstreich vom December 1851 steigerte er sich auf 71, Ende 1852 hatte er bereits 83 erreicht, 1854 fiel er auf 61,50, 1856 nach den ersten Friedensnachrichten erhob er sich auf 69,50.

Freilich hat weder der Staatskredit noch der Geldmarkt jenen für die Staatspapiere so günstigen Stand wie in

England erreicht, wo die Rente durchschnittlich um 15—20% höher notirt ist, als in Frankreich.

Es wäre hier auch der Platz, den Stand des Staatsvermögens Frankreichs zu besprechen, aber leider müssen wir uns aus Mangel hinreichender Quellen auf folgende, weder vollständige noch neueste Angaben beschränken.

Der Werth des Immobiliarvermögens belief sich im Jahre 1851 auf 1308,4 Millionen, wovon 732,3 Millionen auf Rechnung der Forste, 8,8 Mill. auf Rechnung des andern Nutzzwecken gewidmeten Eigenthums, 567,3 Millionen auf Rechnung der öffentlichen Zwecken gewidmeten Besitzungen kamen. Hiebei ist das Immobiliarvermögen der Departements nicht gerechnet, das nach älteren Daten zu schliessen, auf etwa 60 Millionen veranschlagt werden dürfte.

Ueber den Werth des Mobiliarvermögens des Staates liegen gar keine neueren Nachweisungen vor. Zählt man den Werth der Kriegsflotte, der Militär- und Marinevorräthe, und den vielleicht noch grösseren der öffentlichen Bibliotheken und Kunstsammlungen auch dazu, so ist er ein ganz ausserordentlicher zu nennen.[1]

Ueber den Stand der Staatskassa in Baarem und in Wechseln haben wir bereits früher gesprochen. Er betrug Anfangs 1856 263,4 Millionen; 43,4 Millionen waren zwischen den verschiedenen Rechnungslegern in Umlauf. Die Aktivforderungen des Staates bestanden zu derselben Zeit in Folgendem:[2]

Rückständige Einnahmen	549,6 Mill. Fr.
Vorschüsse und Forderungen an einzelne Rechnungsleger und Staatsinstitute	13,4 „ „

[1] Das Mobiliarvermögen im Ressort der Ministerien des Kriegs und der Marine allein wird auf mehr als eine Milliarde geschätzt.

[2] Die hier Bezug nehmenden Verhältnisse sind bereits im Kap. VIII, Abschnitt 8 gelegentlich der aus diesen Forderungen entspringenden Einnahmsquellen besprochen worden.

Forderungen an Eisenbahngesellschaften . .	17,5 Mill. Fr.[1]	
Reste von Vorschüssen, die im Jahre 1830 an einzelne Industrielle gegeben wurden . .	3,4	„ „
„ „ „ an Arbeitervereine in den Jahren 1848 und 1849	2,3	„ „
Forderungen an Spanien vom Jahre 1823 bei	118,3	„ „
„ „ Belgien von den Jahren 1831 und 1832	15,3	„ „
„ „ Griechenland für die vorschussweise bezahlten Interessenantheile des griechischen Anlehens vom Jahre 1833 .	15,9	„ „
„ „ Russland wegen des 1812 dem Grossherzogthum Warschau gemachten Anlehens.	noch nicht ziffermässig festgestellt.	
„ „ die Regierung von Tunis.		
Im Rechtswege anhängige Forderungen . .	13,5 Mill. Fr.[2]	

Hiezu dürften aus den Kriegen der zwei letzten Jahre bedeutende Forderungen an die Türkei kommen.

Diesem Aktivvermögen standen am 1. Januar 1856 gegenüber:

[1] Durch das Gesetz vom 2. Mai 1855 wurden 10 Millionen, welche der Staat der Eisenbahngesellschaft von Paris nach Havre geliehen hatte, der Gesellschaft für die Eisenbahnen der Normandie und der Bretagne als Subvention überlassen, daher für 1857 nur 7,5 Mill. Fr. für diese Aktivposten erübrigen.

[2] Von dieser Summe werden klassificirt als:

gut (einbringlich)	4,0
zweifelhaft (wegen der Unsicherheit der Schuldner oder der von diesen erhobenen Einwendungen)	1,2
schlecht (uneinbringlich)	8,9

Die ältesten dieser Forderungen stammen aus der Zeit der Revolution und des Konsulates.

das Kapital der inscribirten Schuld mit . 7912,7 Mill. Fr.[1]
„ „ „ „ schwebenden „ „ . 785,6 „ „
die rückständigen Auslagen mit . . . . 361,2 „ „
und die vom Staate eingegangenen Verpflichtungen für die Zukunft, unter denen die nach dem Gesetze vom 11. Juni 1842 für ausserordentliche Staats- und namentlich für Eisenbahnbauten vom Jahre 1856 an noch zu verwendenden Summen von 383,2 Mill. Fr. und der Vorschuss von 100 Mill. Fr. für Drainirungsarbeiten nach dem Gesetze vom 17. Juli 1856 in erster Reihe stehen.

3. Die öffentlichen Kreditsanstalten.

In jedem Lande stehen die öffentlichen Kreditsinstitute mit der Finanzverwaltung in einem gewissen Zusammenhange. Mehr als anderswo ist aber diess in Frankreich der Fall, wo alle Aktiengesellschaften nur in Kraft eines besonderen kaiserlichen Dekretes sich bilden können und unter unmittelbarer andauernder Ueberwachung der Regierung stehen, wo die Gesetzgebung mit wachsender, erst voriges Jahr durch das Gesetz vom 17. Juli verschärfter Strenge selbst den Kommanditgesellschaften, wo nur ein Theil des Gesellschaftsvermögens durch Aktieneinlagen gedeckt ist, von Staatswegen vorschreibt, wie sie sich verwalten und ihre Verwalter kontrolliren sollen und wie weit die Verantwortlichkeit der einzelnen gesellschaftlichen Organe gehe, wo die Regierung theils selbst, theils durch eine von ihr abhängige Körperschaft bestimmt, an welchen Orten, durch welche Personen und welche Kredits- und Industriepapiere

[1] Hierunter Rentenkapital . . . . . 7558,0 Mill. Fr.
Anlehen für öffentl. Arbeiten 65,5 „ „
Rückzukaufende Kanalaktien . 36,4 „ „
Kautionen . . . . . 252,8 „ „
Das Kapital der Leibrenten und Pensionen musste unberücksichtigt bleiben.

öffentlich feilgeboten werden dürfen, wo die Regierung selbst Bankgeschäfte in ausgedehntem Masse betreibt und dabei des Beistandes anderer Institute bedarf, und wo viele Institute theils freiwillig, theils gezwungen, einen Theil ihrer Fonds beim Staate angelegt haben. Es ist daher nur eine Forderung der Folgerichtigkeit, dass in Frankreich, wenn gleich der Handel und die Handelsgesellschaften dem Wirkungskreise des Handelsministers angehören, die wichtigsten Kreditsinstitute unter die Obhut des Finanzministeriums gestellt sind.

Unter ihnen muss vor Allem die Bank von Frankreich erwähnt werden. Sie ist Giro-, Depositen-, Escompte- und Zettelbank, und besorgt Einkassirungen für fremde Rechnung. Errichtet wurde sie durch Napoleon am 18. Januar 1800 (28. nivose an VIII); ihr ausschliessendes Privilegium als Zettelbank von Paris erhielt sie von ihrem Schöpfer erst am 14. April 1803 (24. germinal an XI). Ihr Kapital wurde damals mit 45 Millionen Fr. in Aktien zu 1000 Fr., die Dauer ihres ausschliessenden Privilegiums auf 15 Jahre festgesetzt, doch behielt sich die Regierung das Recht vor, Zettelbanken in den Departements zu errichten. Durch die kaiserlichen Dekrete vom 22. April 1806 und 16. Januar 1808 wurde sie unter eine strengere Ueberwachung von Seite der Regierung gestellt, ihr Fond auf 90 Millionen, ihr Privilegium auf weitere 25 Jahre ausgedehnt und ihr das Recht eingeräumt, auf Staatsschuldscheine mit kurzer Verfallszeit (Schatzscheine) Vorschüsse zu leisten und in den Departements Succursalen ebenfalls mit dem Rechte der Zettelemission zu errichten, auch wurde sie von manchen Beschränkungen befreit, die hinsichts der Grösse der Dividende und der Hinterlegung in den Reservefond bestanden hatten. 1840 wurde ihr Privilegium auf weitere 25 Jahre, also bis 1867 verlängert, und die Staatskontrolle in etwas vermindert. Erst 1834 wurde sie ermächtigt, auf alle französische Staatspapiere ohne Unterschied, 1852, auf Obligationen der

Stadt Paris, französische Eisenbahnaktien und andere an der Pariser Börse cotirte Industriepapiere Vorschüsse zu leisten.[1]

Ihr Kapital war unter dem ersten Kaiserreiche zu gross für ihr Geschäft und von 1809 bis 1816 löste sie 22,100 Aktien um 23,3 Mill. Fr. ein. 1848 wurden aber die Departementbanken zur Herstellung ihres schwankend gewordenen Kredites mit der Bank von Frankreich vereint und hierdurch wurde der Fond der letzteren um 23,3 Millionen erhöht, so dass er jetzt die ursprüngliche Höhe etwas überschreitet. Er liegt nicht in Baarem in den Kellern der Bank, wie bei ähnlichen Instituten Sitte ist, sondern er ist zum grösseren Theile in Renten angelegt.

Der Reservefond wuchs wiederholt zu solcher Höhe an, dass grosse Summen, 1820: 13,7, 1828: 9,8, 1831: 10 Millionen Fr. unter die Aktionäre vertheilt wurden. In diesem Jahre wurde er auf den Betrag von 10 Millionen Fr. fixirt. Seit 1848 beträgt er mit Rücksicht auf die Succursalen bei 13 Millionen. Auch er ist in Renten angelegt.

Der Betrag der ausgegebenen Bankbillets soll nie das Dreifache des Baarvorrathes überschreiten, doch ist in letzter Zeit hievon abgewichen worden.

Die mindesten Bankbillets lauteten bis 1848 auf 500 Fr., in diesem Jahre wurden auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1847 Billets zu 200 Fr., und auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1848 Billets zu 100 Fr. ausgegeben. Es gibt darum gegenwärtig Billets von 5000, 1000, 500, 200 und 100 Fr.

Nur soliden Geschäftsmännern wird ein Contokurrent im Girobuche der Bank eröffnet, nur jene, die ein Conto besitzen, und selbst diese nur gegen nochmalige Bestätigung ihres vortheilhaften merkantilen Rufes werden nach bestehender Uebung zum Escomptegeschäft zugelassen. Nur solche Wechsel werden escomptirt, die drei solide Unterschriften haben, und nicht länger als 90 Tage laufen.

[1] Gesetze vom 30. Juni 1840, 14. Mai 1834, 3. und 28. März 1852.

Statt der dritten Unterschrift wird in neuester Zeit auch ein Pfand in Staatspapieren, in Bankaktien oder in Warrants über in öffentlichen Magazinen hinterlegte Waaren des grossen Handelsverkehrs angenommen, während im Hinblick auf die allzu umfangreichen und kühnen Geldgeschäfte der Gegenwart und den verminderten Baarfond der Bank [1] das Maximum der Umlaufzeit mit kurzen Unterbrechungen auf 75 und im September 1856 sogar auf 60 Tage beschränkt blieb; eine Erschwerung des Verkehrs, die seit 1818 — wo sogar eine Beschränkung auf 45 Tage statt fand — nicht nothwendig geworden war. [2]

Bei ihrer Errichtung war der Wechselescompte 6%; vom 1. Februar 1820 bis 15. Januar 1847 hielt er sich unabänderlich auf 4%, und 4% werden noch jetzt als die Regel angesehen, während sich der Zinsfuss häufig um 1% über oder unter diesem Ausmasse bewegt. 1855 musste er auf 6% erhöht werden, und wenn gleich mit 1. April 1856 wieder der Zinsfuss von 5% eintrat, so war die Bankverwaltung doch im Oktober 1856 abermals zu einer bis im December andauernden Steigerung des Zinsfusses auf 6% genöthigt.

[1] Der Baarfond der Bank verhielt sich zu den umlaufenden Banknoten:

	Baarfond	Banknoten
März 1848	59	275
Mai 1848	114	402
Februar 1849	295	422
„ 1851	510	523
Januar 1852	570	595
August 1854	475	610
Januar 1855	363	651
„ 1856	200	608
Oktober 1856	166	621
Januar 1857	191	612

In diesen ungeheuren, die Sicherheit gefährdenden Schwankungen zeigt sich der Mangel eines der Bank selbst gehörigen Baarfondes.

[2] Seit 27. Februar 1857 werden wieder Wechsel mit 90tägiger Dauer angenommen.

Noch empfindlicher fiel dem Verkehr, dass die Bank den Betrag ihrer Vorschüsse auf Effekten von 60% des Tagescourses auf Staats- und von 40% auf Industriepapiere auf 40% und 20% herabsetzte. Man hat diese Strenge der Bank sehr verargt und mit der dem Geldmarkte eigenen Undankbarkeit vergessen, welche selbstaufopfernde Dienste die Bank der Nation in der Krisis des Jahres 1848 leistete, wo sie bei dem Mangel jedes andern grossen Kreditsinstitutes ihre Thätigkeit anstandslos weit über das regelrechte Mass ausdehnte, die Regierung und die Stadt Paris durch Anlehen unterstützte, Anlehen an Industrielle gegen Bürgschaft des Staates oder der Gemeinde gab und die von der Regierung neu gegründeten Kreditsinstitute durch Reescompte ihrer Papiere auf das Freisinnigste unterstützte. Doch kann nicht geläugnet werden, dass die Bank gegenüber den gestiegenen Anforderungen des Geldmarktes einer Vergrösserung ihres Fondes dringend bedarf, und diese nicht in einem als Rente angelegten, sondern vorzugsweise in einem als Baarfond in den Kellern der Bank aufgespeicherten Kapitale zu bestehen habe. —

Die Bank wird durch den Gouverneur und zwei Untergouverneure, die vom Staate ernannt werden, und durch den aus der Wahl der Aktionäre hervorgegangenen allgemeinen Rath geleitet; gewisse Angelegenheiten sowie die Entgegennahme der Rechnungen und Generalberichte gehören vor die Generalversammlung, die jährlich einmal im Januar zusammentritt; sie besteht aus den 200 stärksten Aktionären. Der allgemeine Rath und einige durch ihn gewählte und vom Bankgouverneur ernannte Geschäftsleute bilden das Censurcomité der Bank für die zu escomptirenden Wechsel; dem Gouverneur steht ein absolutes Veto zu. Die Succursalen in den Departements vermehren sich Jahr für Jahr, gegenwärtig ist ihre Zahl 38,[1] drei neue sind in der Errichtung begriffen.

[1] Nach dem Alter ihrer Errichtung: (unter der Restauration): Rouen, Nantes, Bordeaux; (unter Louis Philipp): Lyon, Marseille, Rheims,

Sie sind auf ähnliche Weise wie die Bank selbst eingerichtet und treiben dieselben Geschäfte; sie stehen übrigens nicht unter sich, sondern nur mit der Hauptbank in Paris in Geschäftsverbindung.

Die von jeder einzelnen ausgegebenen Banknoten werden nur von der betreffenden Succursale selbst an Zahlungsstatt angenommen und eingewechselt.[1]

Die Ergebnisse der Bankgebarung gewähren schlagende Beweise für den immer mehr Werthe und immer mehr Personen umfassenden Wohlstand Frankreichs:

Die Zahl der Aktionäre war

1823:	2781	1848:[2]	5648
1838:	4093	1852:	5762
1847:	4304	1856:	5755

Die Gesammtsumme der Operationen

1847:	2714 Mill. Fr.	1854:	3888 Mill. Fr.
1851:	1593 „ „	1855:	4863 „ „
1852:	2541 „ „	1856:	5808 „ „
1853:	3964 „ „		

Die Summe der escomptirten Wechsel

1847:	2652 Mill. Fr.	1854:	2944 Mill. Fr.
1852:	1824 „ „	1855:	3762 „ „
1853:	2842 „ „	1856:	4674 „ „

Der Durchschittswerth eines escomptirten Wechsels

1830:	2246 Fr.	1854:	1315 Fr.
1841:	1425 „	1856:	1872 „

St. Etienne, Lille, Havre, St. Quentin, Montpellier, Toulouse, Orleans, Grenoble, Angoulème, Besançon, Caën, Chateauroux, Clermont-Ferrand, Mülhausen, Strassburg, Mans, Nîmes, Valenciennes; (seit 1848): Metz, Limoges, Angers, Rennes, Avignon, Troyes, Amiens, la Rochelle, Nancy, Toulon, Nevers, Arras, Dijon, Dünkirchen. In Entstehung begriffen sind Carcassonne, Poitiers, St. Lô.

[1] Recueil des lois et statuts relatifs à la Banque de France depuis 1800. 4. Paris 1851.

[2] Nach der Vereinigung mit den Departementsbanken.

Die Dividende:		Maximum. (Francs)		Minimum. (Francs)
unter dem Kaiserreiche . . .	1803:	103,70	1800:	50,45
unter der Restauration . . .	1828:	111	1814:	60[1]
unter Louis Philipp	1847:	177	1833:	66
seit 1848	1856:	272	1848:	75

Die Bank hat auch unversehrt die grossen politischen Krisen der Jahre 1814, 1830 und 1848 überstanden; nie hat sie ihre Baarzahlungen gänzlich eingestellt, wenn sie auch dieselben 1804 und 1814 auf die Auszahlung von 500,000 Fr. des Tags und 1848 auf die Auszahlung von Anweisungen der Filialbanken und von Summen unter 5000 Fr. beschränkte. Obgleich 1848 die Umwechslung der Banknoten gegen Baarschaft eingestellt wurde, die Erklärung der Regierung, dass sie als gesetzliches Zahlungsmittel al pari anzunehmen seien (der Zwangscours), nicht eben zu ihrem Kredite beitrug, die Bank, wie bereits oben erwähnt, vielfach zu Anlehen ausserhalb ihres Geschäftskreises veranlasst, und endlich ein nicht unbedeutender Theil ihrer Wechselforderungen zweifelhaft wurde, war das Vertrauen des Volkes in die Zukunft der Bank so fest gegründet, dass nur wenige Tage eine geringe Entwerthung der Banknoten im Maximum von 2½% anhielt, nach dieser Zeit aber nicht nur der al pari-Cours sich wieder herstellte, sondern im Gegentheile die Banknoten gegenüber den Contanten ein Aufgeld behaupteten. Am 6. August 1850 konnte übrigens die Regierung über die Bitte der Bank ihr mit Beruhigung die

[1] Ausserdem kommen von den unter die Aktionäre vertheilten Ueberschüssen des Reservefonds auf die Aktien: 1820: 202 Fr.
1828: 145 „
1831: 148 „

Bezeichnend für die bereits oben erwähnte steigende Ausdehnung des Verkehrs ist der Umstand, dass an den Gesammtgeschäften der Bank ihre Succursalen einen immer grösseren Antheil nehmen. Dieselben trugen zum Gesammtgewinne bei:
1852: 17%, 1853: 33%, 1854: 42%, 1855: 49%, 1856: 47%.

Wiederaufnahme der Baarzahlungen gestatten. Von 84½ Mill. Fr. Wechsel, welche in den Jahren 1848 und 1849, weil nicht zur Zeit eingelöst, zweifelhaft geworden waren, wurden übrigens bis Ende 1856 alle bis auf einen unbedeutenden Rest von 1 Million einbezahlt, und selbst von diesem erschien ein guter Theil einbringlich.

Auf ähnlichen Grundlagen wie die Bank von Frankreich beruhen die Bank von Algier und die fünf Kolonialbanken von Martinique, Guadeloupe, la Réunion, Cayenne und St. Louis am Senegal. Sie sind alle auf Veranlassung und unter Nöthigung der Regierung[1] grossentheils mit von ihr angewiesenen Fonds gegründet. Bei den Kolonialbanken mussten z. B. die ehemaligen Sklavenbesitzer in den Kolonien mit ⅛ der ihnen aus Anlass der Sklavenemancipation bewilligten Entschädigungen[2] als Aktionäre beitreten. Sie sind Zettel-, Escompte- und Girobanken, sie leihen nicht bloss auf drei, sondern auch auf zwei Unterschriften, von denen überdiess eine durch Warrants über Waaren in öffentlichen Magazinen, durch Verpfändung von zu erwartenden Ernten oder von Staatspapieren und Werthsgegenständen ersetzt werden kann.

Die Kolonialbanken sind durch eine eigene Centralagentie in Paris untereinander und mit den Kreditsinstituten des Mutterlandes verbunden, sowie eine eigene Ueberwachungskommission unter der Leitung eines Staatsrathes und in welcher sowohl das Ministerium der Finanzen, als jenes

[1] Gesetz vom 4. August 1851 für Algier, vom 11. Juli 1851 für die Kolonien.

[2] Die Aufhebung der Sklaverei erfolgte durch das Dekret der provisorischen Regierung vom 27. April 1848, welches so weit ging, dass es selbst den in der Fremde sich aufhaltenden Franzosen den Besitz von Sklaven verbot. Mit dem Gesetze vom 30. April 1849 wurde den Sklavenbesitzern in den französischen Colonien eine Entschädigung von 126 Mill. Fr. bewilligt. Das Senatconsult vom 3. Mai 1854 hat die Aufhebung der Sklaverei als ein Grundgesetz der französischen Verfassung erklärt.

der Kolonien und die Bank von Frankreich vertreten sind, die Zersplitterung der Kräfte und das Ausschreiten in falsche Bahnen verhüten soll.

Die Bank von Algier entstand am 1. November 1851, mit einem Kapital von 1,250,000 Fr. Sie escomptirt jährlich bei 30,000 Wechsel in einem Betrage von 24 Millionen Fr. und hat durchschnittlich 2½ Millionen Banknoten in Umlauf. Selbst die gemeinen Araber auf den Märkten nehmen keinen Anstand, diese al pari zur Bezahlung anzunehmen. Am 1. November 1853 ist eine Succursale in Oran, mittels Dekretes vom 3. December 1856 eine zweite in Constantine ins Leben getreten. Die Dividende hat 1854, 6,45 und 1855 sogar 7,30% erreicht.

Die Banken von Martinique, Guadeloupe und la Réunion haben jede ein Kapital von 3 Millionen Fr., sie sind nach einander im Januar, Februar und Juli 1853 in Wirksamkeit getreten. Die beiden ersten Jahre ihrer Thätigkeit, in denen sie überdiess nur einen Theil ihrer Fonds realisiren konnten, haben folgende Ergebnisse dargeboten:

	Banknoten-Umlauf.		Baarfond.		Escomptirte Wechsel mit 2 Unterschriften.		Anweisungen auf die Bank von Frankreich.		Dividende %	
	1853	1854	1853	1854	1853	1854	1853	1854	1853	1854
	In Tausenden von Francs.									
Martinique	1,144	2,167	400	1,319	4,308	10,143	2,365	2,708	6,50	7,35
Guadeloupe	2,226	2,416	2,381	1,609	3,382	6,410	4,326	1,576	7,20	6,20
Réunion	3,886	6,327	2,497	2,607	4,616	11,719	712	.679	5,60	6,73

Die andern Wechselgeschäfte waren minder bedeutend, aber die Zukunft schien vielversprechend. Vor Errichtung der Banken wurden die Interimsscheine über die zurückbehaltenen Achtel der Sklavenentschädigung mit 40 bis 50%

Verlust verkauft, mit der Errichtung stiegen sie auf Pari, und die neuen Aktien werden mit 20 Fr. Agio begeben.[1]

Die Banken von Cayenne und am Senegal mit 300,000 und 230,000 Fr. Kapital, errichtet durch die Dekrete vom 21. December 1853 und 1. Februar 1854, sind erst im Beginne.

Ebenfalls Einrichtungen der neuesten Zeit sind die Industriekomptoirs und -Unterkomptoirs, gegründet durch die Gesetze und Dekrete vom 4., 7. und 10. März und 10. Juni 1853 und 25. Juli 1854. Sie bestehen in allen Städten, wo die Municipalität und die Handelskammern sie wünschten und Aktienvereine zu ihrer Gründung sich bildeten. Die Industriekomptoirs sind zunächst Escomptebanken, die zu 6% und für längstens 90 Tage, und statt auf drei, auf zwei sichere Unterschriften Geld darleihen. Ja selbst von diesen zwei Unterschriften kann eine durch die Firmiruug eines Unterkomptoirs ersetzt werden, d. i. eines mit dem Komptoir in Verbindung stehenden, von ihm überwachten, und ihm seine Fonds als Sicherstellung übergebenden gesonderten Aktienvereines, welcher gegen Verpfändung von Immobilien oder Waaren die Wechsel des Geldbedürftigen acceptirt. Das Unterkomptoir ist zu einer Provision von 3% und ausserdem zu einem Abzuge von 5% des escomptirten Darlehens ermächtigt, welcher letztere Betrag dem Schuldner zu Gute geschrieben und wofür ihm nach und nach Aktien der Gesellschaft hinausgegeben werden. Das Unterkomptoir hat ferner das Recht, wenn das Pfand nicht rechtzeitig eingelöst worden, dasselbe 8 Tage nach erfolgter Zahlungsaufforderung aussergerichtlich (durch einen öffentlichen Agenten) zu veräussern.

[1] Bericht der Ueberwachungscommission im Moniteur vom 13. und 14. September 1855.

Für 1855 betrugen:	Escomptirte Wechsel	Anweisungen auf die Bank	Dividende %
	(in Tausenden Francs).		
in Martinique	14,452	5,072	6,05
„ Guadeloupe	9,732	5,902	6,50
„ Réunion	16,335	1,371	8,55

Von den Komptoirs werden auch Vorschüsse auf Renten und Industriepapiere geleistet, Einkassirungen und Auszahlungen besorgt, Kommissionsgeschäfte in Staats- und Industriepapieren gemacht, Gelder auf offene Rechnung verzinslich übernommen.

Die Komptoirs stehen wieder mit der französischen Bank und andern Kreditanstalten in Verbindung, und verschaffen sich durch Reeskomptirungen die nöthigen Fonds. Bis Ende 1854 wurde diesen Komptoirs durch den Staat und die Gemeinden mittelst Hinterlegung von Schatzscheinen und Gemeindeobligationen als Sicherstellung der Aktieneinlagen der nöthige Kredit verschafft; allein allmälig haben diese Institute solches Vertrauen erlangt, dass sie sich selbstständig erhalten und sowohl die Schatzscheine als die Gemeindeobligationen zurückstellen können.

Jedes Komptoir wird von zwei Direktoren unter Aufsicht von drei Censoren und unter Beistand von 15 Räthen verwaltet. Sie alle gehen aus der Wahl der Generalversammlung hervor; die Direktoren bedürfen aber auch der Genehmigung der Regierung.

Das Industriekomptoir in Paris hat einen Fond von 20 Millionen in 40,000 Aktien zu 500 Fr., mit dem Rechte, sein Kapital bis zu 40 Millionen zu vermehren; sein Privilegium läuft bis 1887.[1] Die Geschäfte dieses Komptoirs seit dem Jahre 1850, wo seine volle Wirksamkeit begann, sind aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

	Escomptirte Effekten. Zahl.	Werth (in Mill. Fr.)	Dividende für die Aktie. Fr.
1850	237,600	145,6	35
1851	319,800	215,2	40
1852	382,500	273,5	40
1853	576,800	502,7	31
1854	837,800	628,5	36
1855	878,000	676,9	42

[1] Dekret vom 25. Juli 1854. — In der Generalversammlung vom 21. Februar 1856 wurde die wirkliche Vermehrung des Kapitals auf

Vier Unterkomptoirs sind dem Pariser Industrie-Komptoir aggregirt, der Bauunternehmer, der Metallarbeiter, der Eisenbahnen, der Kolonialwaarenhändler, doch nicht alle geniessen des Rufes einer aufrechten Gebahrung.

Selbständige Komptoirs bestehen in Mühlhausen, Kolmar, Lille, St. Jean d'Angély, St. Marie aux Mines, Alais, Angoulème, Sablé, Issoudun, Calais, Caën und Dôle.

Nach den volkswirthschaftlichen Ideen, welche der Errichtung der Industriekomptoirs zu Grunde lagen, sollten ihnen parallel die Gesellschaften für den Bodenkredit (du crédit foncier) ihre Thätigkeit entfalten. Es sollten diess nach dem Dekrete vom 28. Februar 1852 Gesellschaften sein, welche hypothekarische Darlehen gegen Rückzahlung in fixen, sowohl die Verzinsung als die Kapitalrückzahlung und einen Beitrag zu den gesellschaftlichen Verwaltungskosten in sich schliessenden Annuitäten dadurch vermitteln, dass sie auf Grund der erhaltenen Hypotheken Schuldverschreibungen ausgeben, die sie entweder selbst verkaufen und dem Schuldner daher den dargeliehenen Betrag bar auszahlen, oder die sie statt baaren Geldes dem Schuldner zur Verwerthung überlassen. Sie sollten nur auf unbelastetes Eigenthum und nur bis zur Hälfte des Werthes desselben darleihen und nur den Sprengel eines Appellhofes umfassen. Das Maximum der zu fordernden Annuitäten wurde von der Staatsverwaltung festgesetzt.

Der Staat gewährte diesen Gesellschaften bedeutende Begünstigungen. Zur Hereinbringung der jährlichen Annuitäten wurde eine schnellere und wirksamere Exekution eingeführt, für das zu hypothecirende Eigenthum durfte die sonst nur bei Veräusserungen stattfindende Befreiung von gesetzlichen und eventuellen Hypotheken eingeleitet werden;

40 Mill. beschlossen, die neuen Aktien sollten zu dem Kurse von 550 ausgegeben, die 50 Fr. über Pari in den Reservefond hinterlegt werden; die Bewilligung der Regierung zu dieser Verfügung ist noch nicht erfolgt.

es wurde gestattet, das Vermögen von Schutzbefohlenen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, in Obligationen solcher Gesellschaften anzulegen, die Beschlagnahme solcher Obligationen und ihrer Interessen wurde als unstatthaft erklärt, die Generaleinnehmer wurden beauftragt, für diese Gesellschaft Ein- und Auszahlungen von Annuitäten, Darlehen, Interessen, dann Käufe und Verkäufe ihrer Schuldverschreibungen zu besorgen, und es wurde allen Gesellschaften zusammen eine jährliche Subvention aus Staatsmitteln bis zum Betrage von 10 Millionen Fr. in Aussicht gestellt.

Es entstanden auch wirklich einige solche Gesellschaften, die bedeutendste hierunter war jene für den Sprengel des Appellhofes von Paris, genehmigt mit dem Dekrete vom 28. März 1852, mit einem zu bildenden Kapitale von 50 Millionen.[1] Alle diese Gesellschaften erklärten sich gegen die Auszahlung des Schuldners in Hypothekarscheinen, und verkauften ihre Obligationen selbst. Alle fristeten ihren Bestand nur kümmerlich; der in Aussicht stehende Gewinn schien zu gering, die ausgegebenen Obligationen fanden keinen Absatz.

Die im Laufe desselben Jahres gebildete Gesellschaft des Mobiliarkredites hatte gezeigt, dass nur grossartige Unternehmungen mit bedeutenden Kapitalmitteln und weitem Wirkungskreise auf dem Geldmarkte Anklang fänden. Diese Erfahrung benutzend und durch die Gesellschaft des Mobiliarkredites unterstützt, bildete sich daher mit kaiserlicher Genehmigung vom 10. December 1852 die Pariser Gesellschaft zu einer neuen allmälig das gesammte Frankreich umfassenden um; die ausser ihr bestehenden Gesellschaften gingen im Laufe der nächsten Jahre in sie auf. Ihr Kapital sollte in 30 Millionen in 60,000 Aktien bestehen, eine

[1] Noch waren jene von Marseille, gegründet durch Dekret vom 12. September 1852 für den Sprengel des Appellhofes von Aix, und jene von Nevers, gegründet durch Dekret vom 20. Oktober 1852 für die Departements Cher, Niévre und Allier entstanden.

Vermehrung auf 60 Millionen gestattet sein. Die ausgegebenen Schuldverschreibungen sollten zweifacher Art sein, 5 % auf gewisse Weise an den von der Gesellschaft erworbenen Hypotheken betheiligte, und 3 und 4 %, welche, nur auf dem Personalkredit der Gesellschaft beruhend, dagegen an einer jedes Vierteljahr stattfindenden Gewinnstenverlosung Theil nehmen.

Am 26. Juni und 7. Juli 1854 und 28. Juni 1856 wurden von Regierungswegen neue Aenderungen im Organismus und im Wirkungskreise der Gesellschaft beliebt. Sie nahm die Verwaltungsform der Bank von Frankreich an, es wurden ihr ein Gouverneur und zwei Untergouverneurs, alle drei vom Kaiser ernannt, vorgesetzt, und sie unmittelbar unter das Finanzministerium gestellt. Es wurde ihr die Bestimmung der Höhe der Annuität freigelassen, und ihr gestattet, auch ohne Amortisation des Kapitals und auf kürzere Zeit darzuleihen und ausser dem Maximum des gesetzlichen Zinsfusses eine Provision bis zu $^3/_5$ % zu bedingen.

Das Maximum der auf Ein Object darzuleihenden Summe ist auf 1 Million, das Minimum auf 300 Fr. festgesetzt. Theater, Bergwerke und Steinbrüche sind von der Annahme als Hypotheken ausgeschlossen, Weinberge, Wälder, Gärten u. dgl., deren Werth zum grossen Theile von dem Kulturzustand abhängt, werden nur mit zwei Drittheilen des erhobenen Werthes, Industrialgebäude nur nach dem Werthe des Materials ohne Rücksicht auf die industrielle Bedeutung des Werkes geschätzt. Die Hypothek muss während der Dauer der Schuldforderung vom Schuldner versichert werden. Tritt der Fall der Bezahlung der für ein Gebäude versicherten Summe ein, so wird sie der Gesellschaft ausgefolgt, welche sie dem Schuldner nur dann auf die Hand giebt, wenn er das Gebäude binnen Jahresfrist wieder aufbaut, in jedem andern Falle macht sich aus dem Gelde die Gesellschaft bezahlt.

Die Obligationen der Gesellschaft dürfen das Zwanzigfache des Aktienkapitals nicht überschreiten; sie ist verpflichtet

dieselben nach dem Nominalwerthe als Zahlungsstatt anzunehmen, dagegen aber ist sie berechtigt, Kapitalien mit oder ohne Verzinsung in Verwahrung zu nehmen und von diesen bis 20% zu Vorschüssen auf ihre Obligationen zu verwenden; der Rest dieser Kapitalien muss verzinslich gegen offene Rechnung beim Staate angelegt werden.

Die Anstalt leiht gegenwärtig gegen eine Annuität von 5,95 Fr. auf 50 Jahre für je 100 Fr. des Kapitals. Will der Schuldner sich seiner Schuld vor Ablauf dieser Zeit entledigen, oder auf kürzere Zeit zu leihen nehmen, so ist berechnet, welchen Kapitalbetrag er im ersten und welche höhere Annuität er im zweiten Falle zu zahlen habe.

Die Ergebnisse der Thätigkeit der Gesellschaft waren:

Im Laufe des Jahres:	Zahl der Hypotheken.	Betrag der Hypotheken.	Dividende.
		Mill. Fr.	%
1852	5	0,8	—
1853	301	26,0	7
1854	520	27,6	7
1855	294	12,6	7

Das eingezahlte Gesellschaftskapital bestand in 13,2, die Summe der abgesetzten Schuldverschreibungen in 49,6 Mill. Fr., die Subvention von Seite des Staates in 500,000 Fr. für je 10 Millionen des auf Hypotheken dargeliehenen Kapitals.[1]

Wenn man bedenkt, dass in Frankreich der Grund und Boden unter 8 Millionen Eigenthümer getheilt ist, ein Jahreseinkommen von 2668 Millionen Fr. darbietet, einen Kaufwerth von 84,000 Millionen hat, abgesehen von allen legalen oder eventuellen Hypotheken mit einem effektiven Schuldenbetrage von 8000 Millionen belastet ist, und dass jedes Anlehen mit Rücksicht auf die Zinsen, die Enregistrementsgebühren und die andern Kosten auf 8% zu stehen kommt,

[1] M. J. B. Josseau: Traité du crédit foncier. Paris 1855.

so muss der geringe Fortgang der Gesellschaft sehr befremden. Der Grund dürfte vor allem in den Mängeln des französischen Hypothekenwesens liegen, das den strengen Forderungen, welche die Gesellschaft bei Darleihung von Geldern auf lange Zeit stellen muss, nicht zu genügen vermag. Man ist in Frankreich in der Regel nicht sicher, dass ein Gut, welches der Schuldner als sein Eigenthum behauptet, nicht bereits an eine dritte Person übergegangen sei, oder dass im Vorrange vor der Forderung, deren Eintragung in die öffentlichen Bücher man erlangt, eine grosse Zahl oft beträchtlicher und nirgends in den Büchern erscheinenden gesetzlicher Hypotheken geltend gemacht werden.

Unter den selbstständig entstandenen, in geringerer Abhängigkeit vom Finanzministerium stehenden Kreditsinstituten verdienen drei Pariser Gesellschaften, die allgemeine Gesellschaft für den Mobiliarkredit (du crédit mobilier), das Centralkomptoir V. C. Bonnard et Comp., und die allgemeine Gesellschaft der Escomptekassen (A. Prost & Comp.), die erste wegen ihrer grossen Wichtigkeit, und alle drei wegen der Neuheit und Eigenthümlichkeit ihres leitenden Principes besondere Erwähnung.[1] — Die beiden ersten sind nämlich nicht bloss Kreditanstalten, sondern sie sind auch — wenn gleich in sehr verschiedenem Massstabe — Industrieagentien,

[1] Der Vollständigkeit wegen müssen noch genannt werden: die Handelskassa seit 1846 mit einem Privilegium auf 25 Jahre und einem Kapitale von 10 Mill. in 20,000 Aktien; die Bank Lehideux et Comp., gegründet 1849 auf 10 Jahre mit einem Kapitale von 6 Mill. in 6000 Aktien. — Allgemeine Kassa der Eisenbahnen (J. Mirés et Comp.) seit 1852 mit einem Kapital von 12 Mill. in 24,000 Aktien und seit 1856 mit 50 Mill. in 100,000 Aktien, in neuester Zeit ein glücklicher Nebenbuhler des crédit mobilier. — Die allgemeine Gesellschaft des Seekredites (Collas et Comp.) seit 1853 mit einem (bisher nicht vollständig eingezahlten) Kapital von 20 Mill. in 40,000 Aktien. Der Industrialkredit (J. Malevergne et Comp.) seit 1853 mit einem Kapitale von 12 Mill. Fr. in 120,000 Aktien zu 100 Fr., die nur zur Hälfte eingezahlt sind. Die Industrie-Centralkasse (Vergniolle et Comp.) seit 1853 auf 15 Jahre mit 5 Mill. Kapital in 50,000 Aktien.

welche für Unternehmungen die Kapitalien und für Kapitalien die Unternehmungen vermitteln, und sie beruhen eben darum weniger auf der Grösse ihres Kapitals, als auf dem Unternehmungsgeiste ihrer Gründer. Die dritte der erwähnten Gesellschaften hat endlich ein neues Princip, das der gegenseitigen Versicherung gegen Verluste, wenn auch noch nicht in dem vollen Umfange, dessen dasselbe fähig ist, in die Bankunternehmungen eingeführt.

Auch die Bäckerkassa von Paris und die Fleischerkassa von Poissy erscheinen gewissermassen als Banquierhäuser, die Gelder von Privaten aufnehmen, um sie wieder (zu bestimmten Zwecken) weiter zu verleihen. — In den Departements verdienen Erwähnung: die Kommerzialkasse von St. Quentin seit 1837 auf 29 Jahre mit 8 Mill. Kapital in 16,000 Aktien, die Handels- und Landwirthschaftskasse in St. Quentin seit 1846 mit einem (nicht ganz eingezahlten) Kapital von 4 Mill. in 4000 Aktien, die Industriekasse des Nord-Departements in Valenciennes mit 10 Mill. Nominalkapital (von denen bis jetzt nur 3,5 Mill. einbezahlt wurden) in 10,000 Aktien, die Kommerzialkasse des Nord-Departements seit 1846 mit 3 Mill. Kapital in 3000 Aktien, die Kommerzialkasse von Honfleur seit 1847 mit 1 Mill. nur zur Hälfte eingezahlten Kapitals in 1000 Aktien, die Departementalkasse von Mayenne seit 1847 mit 600,000 Fr. Kapital in 600 Aktien, die Kommerzialkasse in Roubaix seit Ende 1855 mit einem erst zu einem Viertheile eingezahlten Nominalkapitale von 2,8 Mill., endlich die Gesellschaft Omnium in Lyon, die einzige reine Aktiengesellschaft unter den genannten Departementalbanken, seit 1838 mit einem Kapital von 2,6 Mill. in 7800 Aktien. Vgl. das sehr fleissig gearbeitete Buch: Des Opérations de Bourse von A. Courtois fils, Paris, 1856, und den Annuaire de la Bourse et de la Banque von A. F. de Birieux, Paris, 1857, 4 Bände. Von den zahlreichen Gesellschaften, welche seit dem Frieden aufgetaucht sind, war es uns nicht möglich Akt zu nehmen. Wir nennen die Caisse générale des actionnaires (L. Amail et Comp.) in Paris mit 25 Mill. Kapital in 50,000 Aktien, das Komptoir des Mittelmeeres (Gay, Bazin et Comp.) in Marseille mit 10 Mill. Kapital in 20,000 Aktien, die Union financière et industrielle (St. Paul et Comp.), welche das grosse Anlehen des Seine-Departements mit 50 Mill. Fr. übernommen hat, und die im Entstehen begriffene Union internationale, welche nach ihrem Kapitale von 120 Millionen, den Namen ihrer Gründer und dem vom Verwaltungsrathe gewählten Herrn Vandal zu urtheilen, dessen Verdienste als Generaldirektor der direkten Steuern wir im Laufe gegenwärtigen Buches öfters hervorzuheben in der Lage waren, eine der solidesten, umfassendsten und best geleiteten Gesellschaften Frankreichs zu werden verspricht.

Die Gesellschaft des Mobiliarkredits wurde mit dem Dekrete vom 18. November 1852 auf die Dauer von 30 Jahren genehmigt. Ihr Zweck ist, Aktienunternehmungen zu industriellen Zwecken hervorzurufen, bereits bestehende zu vergrössern, zu befestigen, zu unterstützen. Sie ist der Banquier der von ihr unterstützten Gesellschaften, sie nimmt für die Aktionäre derselben unentgeltlich die Aktien in Verwahrung, und besorgt die Behebung der Dividenden und die Einzahlungen.

Sie ist eine Girobank sowohl für Industriepapiere, als für baares Geld, und verinteressirt zugleich das letztere mit 2½%; sie besorgt gegen eine geringe Provision Käufe und Verkäufe von Staats- und Industriepapieren und macht mit letzteren Reportgeschäfte. Ihr Kapital besteht in 60 Mill. Fr. in 120,000 Aktien. Sie ist ermächtigt, Obligationen bis zum Zehnfachen ihres Stammkapitals auszugeben, falls sie nur durch das Portefeuille der Gesellschaft gedeckt sind, und hat von diesem Rechte bekanntlich im vorigen Jahre bis zu dem Betrage von 60 Millionen Fr. Gebrauch gemacht.

Ausserordentlich sind die Geschäfte, welche diese Gesellschaft unter der Leitung ihres Gründers Isaak Pereire in der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits unternommen hat. Wir erinnern hier an die grosse Eisenbahngesellschaft du Grand Central, an die Bauunternehmung der Rue Rivoli, an die Seehandels-, die Gasbeleuchtungs-, die Omnibusgesellschaft, die Gesellschaften der Docks Napoléon und der mechanischen Werkstätten in Frankreich, die Staatseisenbahngesellschaft in Oesterreich, die Bergwerksgesellschaften in Schlesien, die Bank in Darmstadt, die Kreditbank und Eisenbahngesellschaft in Spanien, die Eisenbahngesellschaften in Portugal und in der Schweiz, welche alle der Gesellschaft des Crédit mobilier ihr Entstehen verdanken, an die grossartigen Unterstützungen, welche der Gesellschaft des crédit foncier, der Paris-Strassburger, der französischen Süd-West-

und Ostbahn, den Bergwerksgesellschaften Vieille montagne und Mines de la Loire und einer Unzahl kleinerer Unternehmungen ertheilt wurden, und an die durch sie vermittelte Subscription von 875 Mill. Fr. auf das Staatsanlehen vom 11. Juli 1855.[1]

Ebenso ausserordentlich sind die Dividenden, welche der crédit mobilier seinen Aktionären erwarb. Sie betrugen für 1854, das erste Jahr, wo das Aktienkapital vollständig eingezahlt war, 11,8% und für 1855 über 40%, abgesehen von den höchst bedeutenden Hinterlegungen in den Reservefond und den ungeheueren mit dem der Gesellschaft gewidmeten Kraft- und Zeitaufwande ganz ausser Verhältniss stehenden Antheilen der Verwaltungsräthe.[2]

Man hat beim Entstehen der Gesellschaft, hinweisend auf den Umfang der Geschäfte und der Schuldenlast, welche aufzunehmen sie ermächtigt sein wollte, an Law und dessen Aktienschwindel erinnert. Wir halten den Vergleich für nicht gerechtfertigt. Der crédit mobilier will die Mehrzahl der Unternehmungen, welche er in seinem Programm aufzählt, nicht selbst mit seinen Fonds gründen und betreiben, sondern er will hauptsächlich bloss der Vermittler sein, der sie ins Leben ruft, und der Banquier, welcher ihre Geldoperationen vollzieht und erleichtert. Er übernimmt zunächst bloss eine moralische und nicht eine materielle Haftung für ihr Gelingen; seine Betheiligung als Aktionär ist eine verhältnissmässig geringe. Eben darum begnügt sich der Verein mit einem Antheile am Gewinne des ersten Unternehmers, diesen von der Kapitals- und der Arbeitsrente so wie der Assekuranzprämie für den Fall des Misslingens gänzlich lostrennend, und er kann jenen Gewinn desto höher anschlagen, je höher

[1] Bericht des Präsidenten J. Pereire an die Generalversammlung vom 23. April 1856.

[2] Dieselben betrugen für 1855 2,383,000 Fr. oder durchschnittlich 95,000 Fr. für jeden Verwaltungsrath.

die öffentliche Meinung von der Rentabilität jedes durch ihn hervorgerufenen Geschäftes ist. Auch sind diese Geschäfte, soweit deren Beurtheilung möglich ist, bisher weder ihrer Beschaffenheit noch der Art ihres Betriebes nach so abenteuerlicher Art gewesen, als jene, die Law unternahm, auch waren sie nicht, gleich den letzteren, mit der Finanzwirthschaft eines sittenlosen Hofes verbunden.

Die Schuldenlast, zu welcher die Gesellschaft ermächtigt sein wollte, ist allerdings eine überaus hohe; allein sie ist nur dann für die Existenz der Gesellschaft gefährlich, wenn sie grossentheils aus nach kurzer Frist rückzahlbaren und aufkündbaren Kapitalien bestände, was nicht in den Statuten und nicht in der Absicht der Gründer und Leiter gelegen ist. Nur unter jener nicht vorhandenen Voraussetzung könnte in einem Momente der Krise, welcher die Industrie- und Staatspapiere, in denen die Gesellschaft die eigenen und die entlehnten Kapitalien bleibend oder in Form von Darlehen angelegt hat, bedeutend entwerthete, die Gesellschaft in die Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gerathen. So wenig wir aber dem Principe der Anstalt entgegen treten, so wenig können wir läugnen, dass ihr Zweck und ihre innere Einrichtung einen Aktienschwindel möglich machen.[1]

[1] Die allgemeine Gesellschaft zur Unterstützung der Nationalindustrie in Brüssel, welche offenbar der Gesellschaft des crédit mobilier in Vielem als Muster gedient hat, besass nach Otto Hübner: die Banken, Band 2, S. 170, Ende 1849 um 68,7 Mill. Fr. Industrieaktien, welche nach den damaligen Kursen nur 51,5 Mill. werth waren. Es befanden sich darunter einige, welche nur mit $^1/_{1000}$, $^2/_{1000}$, $^5/_{1000}$ ihres ursprünglichen Emissionspreises angenommen werden konnten. Unter 48 Unternehmungen, bei denen die Gesellschaft betheiligt war, waren nur 5, deren Aktien über, und nur 11, deren Aktien mit dem Emissionspreis bewerthet werden konnten, alle übrigen standen unter Pari. Vgl. auch Essai sur le crédit mobilier par M. L. de T... J. (den k. russischen Staatsrath von Tegoborsky), Brüssel, 1856, und die trefflichen, wenn auch allzu strengen Artikel von Louis Reybaud über die Börsespekulationen und ihren Einfluss auf das öffentliche Wohl im Journal des Economistes, Jahrgang 1856.

Das Comptoir central, entstanden im Februar 1849 in Marseille, 1853 nach Paris übertragen, ist eine Leih- und Agenturanstalt, welche von der richtigen Ansicht ausgeht, dass jedem Darlehensnehmer oder Verkäufer damit gedient ist, dass man ihm statt des baaren Geldes die einzelnen Gegenstände seines Bedürfnisses verschafft. Der Handwerker, der eine Arbeit veräussert oder zu seiner Arbeit Rohstoffe bedarf, nimmt gerne statt des Kaufschillings oder Darlehens oder eines grossen Theiles desselben den entsprechenden Werth an Rohstoffen an, welche ihm die Fortsetzung seiner Thätigkeit sichern. Der Handwerker, der wegen Mangels an Arbeit ein Anlehen sucht, wird dem Darleiher gerne seine Arbeitskraft zur Verfügung stellen, und diese wird leicht einem Kaufmanne überlassen werden können, wenn man diesem den Ankauf der verfertigten Waare in Aussicht stellt.

Die Schwierigkeit ist nur, das Aequivalent zwischen den beiderseitigen Leistungen zu finden, und das Central-Komptoir glaubt die Schwierigkeit dadurch umgangen zu haben, dass es die beiderseitigen Verpflichtungen ursprünglich in Geld ausdrückt, und das Quantum Arbeit oder Waare, welches dem bezeichneten Verhältnisse entspringt, hinterher durch freies Uebereinkommen der Betheiligten unter Vermittlung des Komptoirs festzusetzen strebt. Der Handwerker empfängt vom Vereine ein Anlehen von 100 Fr. in Geld und stellt dem Vereine dafür 100 Fr. in Arbeitsstunden zur Verfügung; diese Arbeitsstunden überlässt der Verein dem Kaufmanne, der ihm dafür 100 Fr. in bestimmten Waaren verspricht; diese 100 Fr. in Waaren überantwortet der Verein einem Detaillisten, der ihm dafür 100 Fr. in Wechseln bezahlt. Von jedem dieser Geschäfte bezieht der Verein seine Provision. Welche und wie viel Waaren für 100 Fr. zu erfolgen seien, wird zwischen dem Kaufmanne und dem Detaillisten unter Vermittlung des Vereines ausgemacht, eben

so, welche Arbeit dem Kaufmanne vom Handwerker für 100 Fr. zu leisten sei. Der Verein hat auf solche Weise Grundstücke gekauft, parcellirt, mit Häusern bebaut, diese an dritte Personen abgegeben und andere verwickelte Geschäfte durchgeführt. Die Bedeutung der Geschäfte und die erzielten Gewinnste sind im Verhältniss zu dem Betriebsfonde in den ersten Jahren des Vereines ausserordentlich hoch gewesen, später stellte sich ein mehr gewöhnliches Verhältniss voraus. Es war nämlich

			Gesellschafts-kapital	Umfang der Geschäfte	Gewinn
			in Tausenden von Francs.		
	1849	Marseille	8	435	13
	1850		37	822	49
	1851		50	1,130	46
	1852		98	3,558	115
1. Semester	1853		1,000	12,480	
2. „	1853	Paris	1,500	24,148	537
1. „	1854				
2. „	1854		—	—	—
1. „	1855				
2. „	1855		11,069	30,000	1,514
Solarjahr	1856		11,075	97,367	3,103

Die Gesellschaft hat auch das Eigenthümliche, dass 5% des nach Abzug der Quote für den Reservefond sich ergebenden Reingewinnes Wohlthätigkeitszwecken gewidmet sind. Wir halten es übrigens nicht für möglich, dass die Gesellschaft mit Beibehaltung ihres Princips, welches ein Eingehen der obersten gesellschaftlichen Organe in eine Unzahl der mannigfachsten kleinen Details fordert, im Grossen gute Geschäfte mache, wie es doch die erbetene Ermächtigung, ihr Kapital bis auf 100 Millionen vergrössern zu dürfen, voraussetzen würde. Auch ist bei diesem Principe nicht zu vermeiden, dass allmälig eine grosse Zahl von nicht reellen

oder wenigstens nicht leicht zu verwerthenden Versprechungen im Portefeuille der Gesellschaft sich anhäufe.[1]

Die allgemeine Gesellschaft der Escomptekassen, entstanden 1852 mit einem Kapital von 3 Millionen Fr. in 6000 Aktien, hat sich zur Aufgabe gestellt, nicht nur selbst Escomptegeschäfte zu betreiben, sondern auch an anderen Orten die Gründung solcher Kassen zu fördern, mit diesen in Geschäftsverbindung zu treten und sie gegen mögliche Verluste zu versichern. Man sieht, während Pereire Antheil an dem Unternehmungsgewinne der von ihm zu schaffenden Institute erstrebt, ist es die bei jedem Escomptegeschäfte schwer in die Wage fallende Versicherungsprämie, welche Prost sich erringen will. Auch der Gedanke, die Versicherung vorläufig auf die Geschäfte jener Unternehmungen zu beschränken, die man selbst gegründet hat, deren materielle und geistige Kräfte man vollständig zu würdigen vermag, ist ein nicht verwerflicher. Allein er beengt allzusehr den Wirkungskreis und andererseits lassen die zwischen dem Versicherer und dem Versicherten gleichzeitig gerade im Gegenstande der Versicherung angeknüpften Geschäftsverbindungen die Versicherung selbst als zweideutig erscheinen. Die Escomptekassen in den Departements erscheinen offenbar gegen die Verluste nicht gesichert, welche sie bei der Kassa in Paris erleiden, und letztere sind durch jeden Verlust, welchen eine Kasse in den Departements erleidet, doppelt, als Versicherer und als Gläubiger, getroffen.

Bis jezt hat die Gesellschaft sehr gute Geschäfte gemacht, Dividenden von 13, 15 und 16 % gegeben und 46 Kassen in den Departements, jede mit ihrem eigenen Kapital und gesonderter Existenz gegründet, welche alle sie als gemeinsame Versicherungs-Gesellschaft benutzen.

Nicht unbemerkt können endlich die über ganz Frankreich

[1] Die Gesellschaft scheint auch nach dem Geschäftsberichte für 1856 sich zu einer Unternehmung für Immobilien-Geschäfte umzubilden.

verbreiteten Sparkassen bleiben. Ende 1855 waren deren 368 mit 171 Succursalen in Thätigkeit. Sie verwalteten 893,750 Einlagen[1] in einem Gesammtbetrage von 272,2 Mill. Fr. Ihr eigenes Vermögen war auf 7,2 Millionen angewachsen, die Verwaltungskosten des Jahres hatten nur 1,3 Mill. betragen. 120,2 Mill. waren neu eingelegt, 119,6 Mill. rückgezahlt worden. Eine seit mehreren Jahren bemerkbare Erscheinung, welche mit anderen Wahrnehmungen im heutigen Frankreich zusammenstimmt, ist auch die stete Abnahme der grossen Einlagen (über 500 Fr.) und die stete Zunahme der kleinen.

Der Parallelismus zwischen dem Wohlstande der unteren und mittleren Volksklassen und den Sparkasseeinlagen zeigt sich auch in der verschiedenen Betheiligung der einzelnen Departements. Während z. B. eine Einlage im Departement der Seine auf 6,6 und im Durchschnitte von ganz Frankreich auf 40 Menschen kömmt, entfällt in Corsica eine auf 461 und in dem Departements Lot und Arriège eine auf 504 Menschen. (Bericht des Handelsministers im Moniteur vom 29. September 1856.)

In manchen Beziehungen wären auch hier die mannigfachen Industrieunternehmungen, Assekuranzgesellschaften, wechselseitigen Unterstützungsvereine zu erwähnen, welche allenthalben mit oder ohne Unterstützung der Regierung emportauchen. Sie sind, wenn auch manche arge Täuschung unterläuft, in der grossen Mehrzahl Zeichen des Kapitalreich-

[1] An der Zahl der Einlagen waren nach den verschiedenen Beschäftigungen betheiligt:

Arbeiter	31,7 %
Bedienten	18,4 „
Beamte	5,0 „
Soldaten und Mariniers	8,5 „
Personen in anderen Beschäftigungen	21,3 „
Minderjährige	14,9 „
Wechselseitige Unterstützungsvereine	0,2 „

thums, der Arbeitskraft und des Unternehmungsgeistes des Volkes, dieser reichhaltigen Quellen des Volks- und Staatswohlstandes, aber ihre Betrachtung führte uns weit über den Kreis unserer Aufgabe hinaus. Im Jahre 1855 allein sind 225 solche Kommandit-Gesellschaften mit einem Nominalkapitale von 968 Mill. Fr. entstanden; wenn man nun bedenkt, dass bereits 1838 über 1000 solcher Gesellschaften mit einem die Milliarde übersteigenden Kapitale gezählt wurden, so lässt sich die Unmöglichkeit einer Ueberschau dieser oft sehr ephemeren Erscheinungen begreifen.

Einen hervorragenden Rang unter den Kreditsanstalten, vielleicht jenen unmittelbar nach der Bank von Frankreich, verdienen jedenfalls die Konsignations- und Depositenkasse und die Generaleinnehmer, in ihrer Eigenschaft als Banquiers der Regierung; beide gehören, wie wir an seinem Orte gesehen, zu den wirksamsten Agenten des Geldverkehrs.

Vielleicht darf man unter die Kreditsanstalten und zwar unter jene ersten Ranges auch das Institut der Wechselagenten rechnen; die Darstellung desselben kann hier um so weniger umgangen werden, als die bei weitem bedeutendsten seiner Glieder, die Wechselagenten in Paris, dem Ressort des Finanzministeriums angehören.

Der Wechselagent in Frankreich ist nach dem Gesetze[1] nicht bloss, gleichwie in anderen Ländern, ein beglaubigter Agent, der Geschäfte in Staats- und Industriepapieren, Wechseln und anderen Handelseffecten und in edlen Metallen vermittelt, sondern er allein ist befugt den Kurs dieser Waaren, wie er aus den von ihm vermittelten Geschäften sich herausstellt, mit Rechtsgültigkeit festzusetzen und an dem Orte, für welchen er ernannt worden, die Eigenthums-Uebertragungen von Papieren, die auf den Namen lauten, zu legalisiren, und an diesem Orte übt er auch jene Vermittlungsgeschäfte mit ausschliesslichem Rechte aus. Er ist

[1] Arr. vom 29. germ. an IX und 27. prair. an X, Ord. vom 28. Mai 1816.

ferner nicht bloss Vermittler, sondern in vielen Beziehungen auch Bürge für die durch ihn abgeschlossenen Geschäfte, denn er haftet für die Identität der Person und der Unterschrift des Verkäufers der durch ihn übertragenen und für die richtige Ablieferung und Bezahlung der durch ihn verkauften Papiere. Er bildet endlich im Verein mit seinen Amtsgenossen und in Beziehung auf die Börse, an welcher sie wirken, das Clearing-house, wo an den zur Liquidation bestimmten Tagen die Forderungen und Verpflichtungen aller ihrer Kommittenten unter einander festgestellt, ausgeglichen und in den verbleibenden Restsummen berichtigt werden.

Sie sind auch nicht gewöhnliche Vermittler, die kommen und gehen, wie das wechselnde Bedürfniss es fordert, und wiewohl mit kaiserlichem Dekret ernannt, auch nicht Beamte, die ihr Recht bloss von der Regierung herleiten, sondern ihre Ernennung erscheint bloss als die staatliche Anerkennung eines durch Privattitel erlangten und durch Privattitel frei (mit geringen Beschränkungen) übertragbaren Rechtes. Dem Rechtsnachfolger, welchen ein Wechselagent vorschlägt, wird die Bestätigung nicht versagt, wenn er Franzose, wenigstens 25 Jahre alt, im Vollgenuss seiner Rechte, unbescholten und geschäftskundig ist, nie seine Zahlungen eingestellt hat, nie zur Güterabtretung gezwungen war, nicht wiederholt als Winkelagent bestraft wurde und die vorgeschriebene Kaution leistet, und ein Wechselagent wird fast nie in der Art abgesetzt, dass ihm oder seinen Machthabern auch das Recht, den Nachfolger vorzuschlagen, genommen würde. Ja die Regierung geht in Anerkennung der Privatrechte der Wechselagenten so weit, dass sie fast nie die Zahl der Stellen vermehrt und, wo sie es thut, die neu Ernannten zu einer Entschädigung an die alten Inhaber verpflichtet.

Wir haben bereits in einer Beziehung angedeutet, allein wir müssen es auch in anderen Beziehungen herausheben, wie das Institut der Wechselagenten seine volle Bedeutung

erst durch das enge Zusammenwirken der Wechselagenten desselben Ortes unter einander gewinne. Die Gestaltung nach aussen erhält dieser Zusammenhang durch die frei gewählten Syndikats-Kammern, welche die Verkünder der Kurse, die Regler der Liquidationen, die Wächter der Ordnung, die Richter oder Ankläger begangener Ausschritte sind.

Alle diese Verhältnisse treten bei den Wechselagenten in Paris in kolossalstem Umfange hervor. Die Ordonnanz vom 28 Mai 1816, welche, zurükgehend auf die Einrichtungen vor der ersten Revolution, die Uebertragbarkeit der Stellen einführte, hat die Zahl derselben mit 60 festgesetzt. Die Folgen sind nicht ausgeblieben. Mit dem steigenden Verkehr waren die Wechselagenten genöthigt, die edlen Metalle, die Wechsel und Handelseffecten und einen grossen Theil der Industriepapiere von ihrer Vermittlung auszuschliessen. Die Fonds und das Personal, welches der einzelne Agent zum Betriebe seines Geschäftes bedarf, sind ins Ungeheure gewachsen. Eine Agentenstelle, welche kurz nach 1816 um 30,000 Fr. gekauft wurde, war Anfangs 1830 bei 850,000 und gegen das Ende der Regierung Louis Philipps 950,000 Fr. werth und ist jezt kaum um 1,650,000 Fr. zu erlangen. Es ist darum Wenigen möglich, einen solchen Posten für sich allein zu erwerben, er wird darum meist von einer Gesellschaft Mehrerer gekauft und betrieben, so dass der ernannte Agent meist nichts als der Gerant dieser Gesellschaft ist. Das grosse Anlags- und Betriebskapital verbunden mit den bedeutenden Schwankungen im Werthe des ersteren bewirkt, dass die Sensarie für die vermittelten Geschäfte nicht auf ein entsprechendes Verhältniss herabgesetzt werden kann, sie ist noch immer so hoch wie 1720, wo das erstemal eine öffentlich anerkannte Börse in Paris errichtet wurde. Die grosse Verantwortung und die Gefahren des einzelnen Agenten haben endlich zur Errichtung einer eigenen Syndikatskasse

geführt, um in kritischen Augenblicken dem Einzelnen vereint helfen zu können, aber die Errichtung und Erhaltung dieser Kasse fordert wieder Beiträge in Form von Einlagen, Stempelgebühren und dergleichen, die zuletzt doch dem Börsengeschäfte zur Last fallen.

Hiezu kommen in diesem Geschäfte selbst die offenkundigen Widersprüche zwischen dem Gesetze[1] und der täglichen Uebung, welche überall, wo sie hervortreten, demoralisirend wirken. Nach ersterem sollen nur Contant-Geschäfte und reelle Lieferungsgeschäfte geschlossen werden, in der Wirklichkeit bilden die Differenz- und Reportgeschäfte die überwiegende Mehrheit; nach ersterem sollen die den Waarenagenten anheimgegebenen Geschäfte nicht von Anderen vermittelt werden, in der Praxis wird die Mehrzahl der Geschäfte von Winkelsensalen besorgt und die Wechselagenten leisten diesen hilfreiche Hand, indem sie für sie die Geschäfte, die nach der Ausgleichung übrig bleiben, z. B. den Ankauf oder die Hintangabe restirender Papiere besorgen.

Hier ist nur durch eine tiefgreifende Reform zu helfen, und eine Regierung, wie die kaiserliche, welche weiss, dass die Börsengeschäfte, selbst wenn sie hauptsächlich auf Differenzen, Prämien und Reporte sich richten, mehr als Spiel und Wette sind, dass sie den Kreis der Betheiligung an Staats- und Industriepapieren erweitern, letztere aus einer vom Einflusse Weniger abhängigen Waare vom zweifelhaften Absatzwerthe zu einem Gegenstande des täglichen Verkehrs gestalten, welcher gleichzeitig allenthalben zu fast gleichem Preise verkauft werden kann, und dem reellen Handel mit diesen Effekten als Reiz, Mass und Sicherung dienen, eine Regierung von solcher Umsicht und erprobter Entschlossenheit wird mit derselben zur rechten Zeit hervorzutreten wissen.

[1] Gesetz vom 28. vend. an IV, Art. 1965, 1966 und 1967 des Code Napoléon. Art. 421 und 422 des Code pénal.

4. Das Geld- und Münzwesen.

Der Darstellung der Kreditsanstalten schliesst sich in natürlicher Folge jene des Geld- und Münzwesens an.

Das einzige gesetzliche Geld Frankreichs sind die von ihm geprägten Gold- und Silbermünzen nach dem dekadischen Systeme, sie sind die einzigen, deren Annahme an Zahlungsstatt von Niemanden verweigert werden darf. Die Scheidemünzen der Regierung sind zwangsweise bloss zur Ausgleichung kleinerer Beträge bis zu 5 Fr. als Zahlung anzunehmen.[1] Die älteren Münzen Frankreichs und die gebräuchlichsten Münzen fremder Regierungen sind zwar gesetzlich mit grosser Genauigkeit und selbst mit Berücksichtigung der Varianten des Werthes einzelner Jahrgänge valvirt, allein diese Valvation hat bloss den Zweck, den Werth zu bestimmen, zu welchem sie Behufs der Umprägung eingelöst werden,[2] ihre Annahme im Handelsverkehr ist nicht geboten. Das Gleiche ist — mit alleiniger Ausnahme der Periode vom 23. März 1848 bis 6. August 1850, wo der Zwangskurs bestand — hinsichts der Noten der Bank von Frankreich und ihrer Succursalen der Fall; sogar die öffentlichen Kassen haben keine Verpflichtung zur Annahme dieser Noten.[3]

Wir sagten ausdrücklich, dass die Gold- und Silbermünzen des dekadischen Systems das gesetzliche Geld

[1] Dekret vom 18. August 1820.

[2] Dekret vom 8. April 1854.

[3] Vielleicht ist die Notiz von Interesse, dass, wenn auch nicht in Frankreich selbst, so doch in französischen Dependenzen, den Inseln St. Pierre und Miquelon, Stockfische als Geld erklärt sind. Ein Beschluss der Localbehörde vom 26. Oktober 1829 bestimmt, dass für den Antheil der Equipagen der Fischfahrzeuge der Colonien an dem erzielten Gewinne und für die zu Gunsten jener Equipagen gemachten Lieferungen an Lebensmitteln und Kleidungsstücken Stockfische (morues sèches) an Zahlungsstatt angenommen werden müssen.

Frankreichs seien; denn es besteht wirklich in diesem grossen Kulturstaate und zwar genau nach den Vorschlägen der begabtesten Männer ihrer Zeit die sonderbare Erscheinung, dass die Münzen aus beiden Metallen gleichmässig und ohne alle Rücksicht auf den Wechsel in dem gegenseitigen Werthsverhältnisse des Goldes zum Silber als gesetzliche Zahlungsmittel (als Landeswährung) gelten.[1] Die Folgen sind nicht ausgeblieben.

So lange das Werthsverhältniss des Goldes zum Silber auf dem Weltmarkte höher war, als das der französischen Ausprägung zu Grunde liegende von $15\frac{1}{2}:1$, bediente man sich ausschliesslich des Silbers im Verkehre, und das Gold wurde ausser Land dorthin geschafft, wo man es vortheilhafter verwenden konnte. Seit den Jahren 1849 und 1852, wo die Geldernten aus Kalifornien und Australien den Kurs zum Nachtheile des Goldes unter jenes Verhältniss von $15\frac{1}{2}:1$ herabdrückten, ist Frankreich dasjenige Land geworden, wo man Gold am besten und Silber am schlechtesten verwerthen kann; alles Silber strömt aus dem Lande und die entstehende Lücke wird durch Gold ausgefüllt. Während Anfangs 1850 der Werth des bis dahin geprägten Goldes zum Werthe des geprägten Silbers wie 29:100 sich verhielt, hatte dieses Verhältniss Anfangs 1853 wie 36:100 und Anfangs 1856 sogar wie 62:100 sich gestellt, und in der Wirklichkeit war das Verhältniss noch ungünstiger, denn die Silbermünze befand sich zum grossen Theile nicht mehr im

[1] Michel Chevalier, der erste, welcher das Uebel der doppelten Währung klar erkannte, hat zwar neulich (Journ. des Déb. vom 18. Nov. 1856) behauptet, es wäre nur die Silberwährung beabsichtigt gewesen, und darum wäre das Frankenstück in Silber als Münzeinheit bestimmt worden; allein sein Hauptargument, der damalige Minister Gaudin habe ausdrücklich aufmerksam gemacht, die Goldmünzen müssten bei Aenderungen im Werthverhältnisse des Goldes zum Silber umgeschmolzen werden, beweist gegen ihn, indem im Gesetze selbst auf diesen Antrag keine Rücksicht genommen ist.

Lande.[1] Durch diesen Wechsel der Währung hat Frankreich einen doppelten Schaden erlitten, es hat früher für Gold und gegenwärtig für Silber die Prägungskosten für die Fremde bestritten und früher für Silber wie gegenwärtig für Gold dem Auslande ein Aufgeld gezahlt.

Es waren diese Verhältnisse der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgangen. Bereits am 14. December 1850 setzte der Finanzminister eine Kommission zur Untersuchung der Räthlichkeit der Beibehaltung der doppelten Währung nieder; allein diese gab nach Monatsfrist die Erklärung ab, die Entwerthung des Goldes scheine auf vorübergehenden Ursachen zu beruhen, bis auf weitere Erfahrungen sei die doppelte Währung beizubehalten. Mittlerweile kamen aber zu den Placers Kaliforniens die Diggers Australiens hinzu, und die Entwerthung des Goldes blieb mit geringen Unterbrechungen eine anhaltende.

Durch die Handelskrise des Jahres 1856 gestalteten sich diese Verhältnisse bedrohlicher. Der erschütterte Kredit musste die im Wechselverkehr entstehende Lücke durch Baarfonds ersetzen, und diese konnten bei dem stattgefundenen Silberabflusse nur in Gold beschafft werden. Das Silber, als Waare betrachtet, stieg daher neuerdings im Werthe gegen Gold und floss darum um so schneller aus einem Lande weg, wo das Gesetz diesen seinen gestiegenen

[1] Als weiteren Beleg zur Gold- und Silberströmung können die Handelsverkehrsausweise für 1854, 1855 und den ersten Semester 1856 dienen.

Es wurden in diesen Jahren:

	eingeführt			ausgeführt		
	1854	1855	1. Semester 1856	1854	1855	1. Semester 1856
	(in Millionen Francs.)					
Gold (gemünzt und Silber ungemünzt)	480,7	380,9	162,0	64,6	162,5	45,9
	69,8	120,9	63,8	263,5	318,1	147,8

Auch der Baarschatz der Bank von Frankreich, der Ende 1849 in 429 Mill. Fr. in Silber und 4 Mill. in Gold bestand, war Ende 1855 18 Mill. in Silber und 113 Mill. in Gold.

Werth nicht anerkennen wollte. Hiezu kamen noch andere sekundäre Ursachen, welche eine Nachfrage nach den Silbermünzen Frankreichs verursachten: Der Goldgehalt der älteren Münzen bis 1825 und die Vorliebe der Araber für die Fünffrankenstücke mit dem Bildnisse des Eroberers Algiers, Karl X. Es entstanden darum in aller Schnelle Wechselstuben, wo Silber mit einem Agio von 2—3 % gegen Gold eingetauscht wurde, und die Bank von Belgien, welches mit Frankreich die Doppelwährung theilt, erklärte öffentlich, das Zwanzigfranken-Goldstück nur zu 19½ Fr. in Silber berechnen zu können.

Die Massregeln, welche die kaiserliche Regierung in diesen Momenten ergriff, können wohl nur als Palliative des Augenblicks betrachtet werden; als bleibend gedacht, wären sie einer grossen und weisen Verwaltung unwerth. Es wurden nämlich die alten ausser Anwendung gekommenen Strafgesetze gegen das Einschmelzen der Münzen und deren An- und Verkauf um höhere als die gesetzlichen Werthe erneut[1], und den Eisenbahngesellschaften der Transport von Münzen aus dem Innern über die Grenze, sowie den Wechslern die öffentliche Ankündigung des Agio untersagt, gegen welches sie Silber für Gold eintauschen. Die Bank von Frankreich musste endlich mit grossen Kosten die Ergänzung ihrer Baarvorräthe theilweise durch Ankäufe von Silber im Auslande bewerkstelligen. Für die Länge werden alle diese Verfügungen nicht bewirken, dass die grosse Mehrzahl ihre Silbermünzen gegen das geringer bewerthete Gold umtausche oder für eine Waare hinauszahle, die sie für einen gleichen Nominalbetrag wohlfeileren Goldes erhalten kann. Das Silber, welches daher im Innern keine nützliche Verwendung

[1] Moniteur vom 9. Oktober 1856. Die älteren Strafgesetze sind: Die Edikte vom Februar 1718 und Februar 1726, die königliche Erklärung vom 24. Oktober 1771, die Entscheidung des Münzhofes vom 30. September 1782.

findet, wird unaufhaltsam aus dem Lande strömen, und es wird sich auf einem grösseren Schauplatze, wenn auch eben darum weniger auffallend, stets das Schauspiel wiederholen, das im September 1855 auf den belgischen Eisenbahnen beobachtet wurde, wo die Waggons mit Silber, welches die französische Bank mit schweren Kosten aus Amsterdam sich holte, mit jenen Wagen sich kreuzten, die das aus Frankreich als dort nicht mit Vortheil verwendbar ausgeführte Silber nach Amsterdam brachten.[1]

Es scheint, dass die Regierung im Begriffe stehe, diesem Zustande dadurch ein Ende zu machen, dass sie die Goldwährung als die ausschliessliche des Landes erklärt, mit andern Worten, das Silber nur als Scheidemünze ausprägt. Das Dekret vom 12. Januar 1854, durch welches die Prägung von Fünffrankenstücken von Gold angeordnet und somit der Weg angebahnt wurde, die Hauptsilbermünze, das Fünffrankenstück, überflüssig zu machen, wird von Sachkundigen als der sichere Vorläufer dieser Massregel angesehen, doch dürfen wir nicht verschweigen, dass Ende 1855 erst 22,5 Millionen in solchen Goldstücken geprägt waren; sie sind wegen ihrer Kleinheit für den Verkehr unbequem. Auch wir sind der Ansicht, dass für ein Land von so raschem, ausgedehntem und in grossen Summen sich bewegendem Verkehre wie Frankreich die Goldwährung sich besser als die Silberwährung eigne, und wir theilen, gestützt auf die durch die Erfahrung wie durch geognostische Gründe bestätigte Lehre von der baldigen Erschöpfung aller Goldwäschereien, die als Gegengrund geltend gemachte Befürchtung einer fortschreitenden Entwerthung des Goldes nicht. Jedenfalls ist bei dem geringen Silbervorrathe des Landes und der gegenwärtigen, bei den Verhältnissen Hinterasiens voraussichtlich noch lange andauernden Theuerung des Silbers,

[1] Brief eines Augenzeugen, des belgischen Senators Cogels, im Journ. des Econ. Oktober, 1856.

die Einführung der ausschliesslichen Goldwährung die einzige ausführbare Massregel. Dass die kaiserliche Regierung vor grossen Entscheidungen nicht zurückschrecke, hat sie mehr als einmal bewiesen und auch im Münzwesen durch die Art und Weise dargethan, wie sie dem Uebelstande in den Scheidemünzen begegnete. Die letzteren bestanden nämlich bisher aus Stücken des verschiedensten oft un kenntlichsten Gepräges aus den wechselndsten Zeiten (seit 1719), von verschiedenartigem Materiale und verschiedenem theilweise unnöthig schwerem Gewichte; der Reiz zur Verfälschung lag nahe. Es wurde darum mit dem Gesetze vom 6. Mai 1852 die Prägung einer neuen leichten Scheidemünze aus Bronze in einer Mischung angeordnet, welche die galvanoplastische Nachbildung erschweren soll, eine scharfe Prägung erlaubt und dieser Dauer verspricht, und kaum die Hälfte so schwer ist, als die frühere Scheidemünze. Die neue Münze sollte durch Umprägung der nach und nach einzuziehenden alten entstehen und sobald sie in hinreichender Anzahl in Umlauf war, die alte ausser Kours gesetzt werden. Die Kosten der Ausführung wurden auf 7,6 Millionen Fr. veranschlagt und sollten durch die Ersparung an Kupfer hereingebracht werden. Es ist auch bereits eine so grosse Menge neuer Scheidemünzen in Umlauf gesetzt, dass mit dem Dekrete vom 12. März 1856 vom 1. Juli und 1. Oktober jenes Jahres angefangen die alten Kupfermünzen verrufen werden konnten. [1]

[1] Ende 1855 waren von 49,6 Mill. Scheidemünzen, die vor dem Beginne der Umprägung in Umlauf waren, bereits 35,2 Mill. eingezogen und dagegen 32,3 Mill. neue Scheidemünzen in Verkehr gesetzt. Das Gewicht der eingezogenen Münzen betrug 72321, das Gewicht der hinausgegebenen 32865 Quintal, 32145 Quintal waren als Metall verkauft worden und der Rest bestand in 5656 Quintal noch zu verarbeitenden Vorräthen und in Abfällen. Die Fabrikationskosten hatten sich auf 5,2 Mill. Fr. belaufen, hingegen waren aus dem verkauften Metall 6,8 Mill. erlöst worden, der Staat hatte also bei der Münzreform bereits einen Gewinn von 1,6 Mill. Fr.

Wir theilen im Anhange zwei Tabellen mit, von denen die eine die vollständige Uebersicht über die Ausprägung der französischen Münzen und die andere eine historische Zusammenstellung der in Frankreich umlaufenden oder richtiger gesagt, der für den französischen Umlauf bis jetzt geprägten Münzen gibt.

Nach diesen Tabellen ist seit dem Gesetze vom 7. germ. an XI (28. März 1803) das Münzgewicht sowohl für die Gold- als für die Silbermünzen das Kilogramm, die Legirung besteht in 900 Theilen Silber oder Gold und 100 Theilen Kupfer. Die Münzeinheit ist der Frank = 5 Grammes. Aus ihm sind alle höhere und niedere Münzen nach der einfachen Regel gebildet, dass der Frank nach oben und unten sein Zehnfaches und Hundertfaches, sein Zehntheil und Hunderttheil, und jede der hierdurch entstehenden fünf Münzen ihre Verdopplung und ihre Hälfte hat. Nur die beiden äussersten Glieder der Reihe, das Hundertfrankenstück und der Centime haben, jener keine Verdopplung, dieser keine Hälfte. Unter den hiernach entstehenden 13 Münzstücken sind die vier höchsten, das Hundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehnfrankenstück, ausschliesslich von Gold, das Zwei- und Einfrankenstück, sowie das Fünfzig- und Zwanzigcentimesstück ausschliesslich von Silber, das Zehn-, Fünf-, Zwei- und Eincentimesstück ausschliesslich Scheidemünze, endlich das Fünffrankenstück sowohl von Gold als von Silber. Als eigentliche Hauptmünze, in welcher auch der bei weitem grösste Theil der Ausmünzung geschieht, ist unter den Goldmünzen das Zwanzigfrankenstück, unter den Silbermünzen das Fünffrankenstück erklärt. Der Fehler einer allzukleinen Münzeinheit ist also vermieden.

Die Probe geschieht nach der Methode Gay Lussac's auf nassem Wege. Das Remedium (die Toleranz) ist ziemlich gross, grösser als es nach dem Stande der Wissenschaft sein sollte.

Die nothwendige Folge, dass die übergewichtigen Stücke eingeschmolzen werden und nur die nicht vollwichtigen im Verkehre bleiben, ist nicht ausgeblieben, und ihre Wirkung wird noch dadurch vermehrt, dass die Münzen nie eingezogen und umgeschmolzen wurden, folglich auch durch die natürliche Abnützung verschlechtert worden sind.[1] Der Umstand, dass alljährlich ein Münzgewinn von durchschnittlich etwa 50,000 Fr. durch das Remedium ausgewiesen wird und dass derselbe mit der Zunahme der Ausmünzungen in den letzten Jahren sich sogar auf 95,000 und 183,000 Fr. erhob, zeigt darauf hin, dass absichtlich mehr Münzen etwas unter als über dem gesetzlichen Masse ausgeprägt werden, was ebenfalls zur Verschlechterung der Münze mitwirkt. Alle diese Verhältnisse treten auch jeder Münzeinigung mit Frankreich oder selbst der Annahme des Franks als Münzeinheit entgegen, denn das Fünffrankenstück ist faktisch im Durchschnitte um ½—1 % weniger werth, als es sein sollte.

Die Ausmünzung ist nicht in Einem Lokale vereinigt, sondern in sieben Münzstätten zerstreut,[2] was die Kosten vermehrt, die Gleichheit und Güte der Ausmünzung vermindert. Für den Verkehr ist durch den Bestand mehrerer Münzstätten nicht viel gewonnen, da von jeder Prägung vor der Hinausgabe Proben an die Hauptmünzstätte in Paris Behufs der kommissionellen Prüfung und Gutheissung eingesendet werden müssen.

Die Ausmünzung ist den Fabriksdirektoren der sieben

[1] Dumas und Calmont haben in ihrem trefflichen Berichte vom 5. Februar 1843 nachgewiesen, dass schon 1828 ein Viertheil der umlaufenden Fünffrankenstücke unterhalb der Toleranzgrenze war. — In England ist eine solche Verschlechterung des allgemeinen Umlaufsmittels unmöglich, denn die Regierung zieht bekanntlich mittels der Bank alle bei letzterer vorkommenden Münzen Behufs der Umschmelzung ein, die um $^1/_{130}$ oder mehr unter dem gesetzlichen Gewichte sind.

[2] Ord. vom 16. November 1837.

Münzstätten auf eigene Rechnung überlassen. Die Direktoren haben die Löhnung der Arbeiter, die Instandhaltung der vom Staate ihnen übergebenen Vorrichtungen, die Kosten der vom Staate ihnen übergebenen Stämpel, und die Kosten, welche für die Abwage, Abzählung und Prüfung des Materials und der Münzen erwachsen, aus Eigenem zu bestreiten, wogegen sie von den Privaten, die Geld prägen lassen, die gesetzlich bestimmten Gebühren,[1] vom Staate, wenn er prägen lässt, kleinere von Fall zu Fall vertragsmässig festgesetzte Vergütungen erhalten.[2] Die unvermeidliche Folge dieses, sowohl die Vortheile der eigenen Regie als jene der Konkurrenz ausschliessenden Systems ist, dass der Staat nicht gut und sowohl für sich als für die Private theuer münzt.[3] Die Aufrechthaltung der Kontrollen nöthigt ohnehin zur Erhaltung eines so zahlreichen und hoch bezahlten Personals, dass selbst die eigene Regie nicht viel mehr in Anspruch nehmen würde. Besonders gegenwärtig, wo abgesehen von jeder umfassenderen Reform schon das Verschwinden der Silbermünzen zu grossartigen Ausmünzungen nöthigt, wäre die Annahme einer wohlfeileren Ausmünzungsweise dringendes Bedürfniss.

Der Werth der bisher seit der Einführung des Decimalfusses von den verschiedenen französischen Regierungen geprägten Münzen erreicht die erstaunliche Summe von 7472 Millionen. Welcher Betrag hievon in Frankreich noch in Umlauf und welcher eingeschmolzen, in Verlust gerathen,

[1] Seit 1849 bei Ausprägung von Silber $^3/_4$%, bei Gold etwa 2 per mille, nämlich 6 Fr. für 3100 Fr.

[2] Ord. vom 24. März 1852.

[3] Es betrug:

		1854	1855
		(Millionen Fr.)	
bei einer Ausprägung von	Gold	526,5	447,4
	Silber	2,1	25,5
die Gebühr der Münzdirektoren		1,1	1,2

ausser Landes gegangen sei, lässt sich schwer auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen. Vielleicht dürfte die Annahme gestattet sein, dass 1850 in Frankreich bei 2500 Mill. Fr. in Silber und 500 Mill. Fr. in Gold in Umlauf waren und dass jetzt der Verkehr durch 1500 Mill. Silber und 2400 Mill. Gold unterhalten wird.[1]

Der Münzkommission ist auch durch die Ordonnanz vom 24. März 1832 die Verfertigung aller vom Staate, die Beurtheilung der Zulässigkeit und die Prägung aller von Privaten herausgegebenen Medaillen und der ausschliessende Verkauf der Medaillen beiderlei Art anvertraut. Der Fabrikationsgewinn betrug 1854 über 53,000 und 1855 über 69,500 Fr. Endlich steht sogar die Prägung von Heiligenmedaillen und von Knöpfen unter der Aufsicht der Kommission; der Staat bezieht hiefür eine Gebühr von 10 % der Fabrikationskosten, was etwa 1000 Fr. des Jahres abwirft.[2]

In künstlerischer Beziehung steht der Münzkommission ein Graveurkomité, bestehend ausser dem Präsidenten der

[1] Vgl. the Economiste. Septemberheft 1856.

[2] Es wurden geprägt:

		1854		1855	
		Zahl der Stücke.	Werth. (Tausende Francs.)	Zahl der Stücke.	Werth. (Tausende Francs.)
Mit den Stämpeln der Kommission.	Gold	250	31,2	282	40,5
	Silber	21.554	124,1	20,245	107,7
	Kupfer u. Bronze	5,417	10,8	4,600	13,0
Mit den Stämpeln von Privaten.	Gold	3,250	107,1	3.677	167,3
	Platin	7	1,5	11	2,0
	Silber	308,611	286,1	298,444	321,8
	Kupfer u. Bronze	22,331	26,4	54,164	52.2
Ausstellungsmedaillen (bei denen mit jedem Verkaufe auch der Verkaufsgewinn entfiel).	Gold	—	—	888	347,9
	Silber	—	—	3,971	124,9
	Kupfer u. Bronze	—	—	7.228	12.6
	Zusammen		587,2		1,189,9

Die Material- und Fabrikationskosten betrugen 1854 und 1855 1.121.300 Fr.

Kommission aus einem Bildhauer, einem Maler und drei Medailleurs, in Beziehung auf die Angabe des Gegenstandes und die Bestellung und die Beurtheilung der Medaillen berathend zur Seite. [1]

[1] Ueber das Münzwesen ist von besonderer Bedeutung. Mich. Chevalier. La Monnaie. Paris 1850. 8. 1 Bd.

ANHANG.

I.

(Zu Seite 28.)

Personal- und Besoldungsstand

der französischen Finanzverwaltung nach dem Budget für das Jahr 1857.

Fortlaufende Zahl.	Benennung der Behörde und des Postens.	Zahl der Beamten		Besoldung des Einzelnen	Gesammtbetrag	Anmerkung.
		nach Unterabtheilungen.	nach Hauptabtheilungen.	in Tausenden Francs.		
1.	Der Minister . . .	1	1	100	100	Dem Minister steht ein vollkommen eingerichtetes Hôtel, eine Equipage u. dgl. zur Verfügung.
2.	Die Centralverwaltung	—	689	—	2,074	
a.	Der Generalsekretär, die Direktoren der Abtheilungen, der Centralkassier . .	5	—	20	—	Der Centralkassier erhält überdiess eine Entschädigung von 20,000 und der Unterkassier von 3000 Fr. für seine Verantwortlichkeit und für Kassaverluste.
b.	Divisionschefs, der Centralkontrollor .	3	—	15	—	
c.	Unterdirektoren, der Unter - Centralkassier, die Unter-Centralzahlmeister .	7	—	12	—	
d.	Der Vice-Centralcontrollor-, die Bureauchefs	34	—	6—9	—	
e.	Bureau - Unterchefs, der Unterzahlmeister	68	—	4—5	—	
f.	Commis, Comptoiragenten	572	—	1,2—3,6	—	
3.	Die Generaldirektionen	—	761	—	2,426	
			1451		4,600	

Fortlaufende Zahl.	Benennung der Behörde und des Postens.	Zahl der Beamten nach Unterabtheilungen.	Zahl der Beamten nach Hauptabtheilungen.	Besoldung des Einzelnen in Tausenden Francs.	Gesammtbetrag in Tausenden Francs.	Anmerkung.
	Uebertrag		1451		4,600	
a.	Generaldirektion der direkten Steuern .	—	(33)	—	(141)	
	aa. Der Direktor .	1	—	20	—	
	bb. Administratoren	2	—	12	—	
	cc. Bureauchefs . .	4	—	6—9	—	
	dd. Unterchefs . .	5	—	4—5,5	—	
	ee. Commis . . .	21	—	1,2—3,6	—	
b.	Generaldirektion des Enregistrements u. der Domänen . .	—	(108)	—	(463)	
	aa. Direktor . . .	1	—	20	—	
	bb. Administratoren	4	—	12	—	
	cc. Bureauchefs . .	14	—	6—9	—	
	dd. Unterchefs . .	36	—	4—5,5	—	
	ee. Commis . . .	53	—	1,2—3,6	—	
c.	Generaldirektion der Forste	—	(58)	—	(240)	
	aa. Direktor . . .	1	—	20	—	
	bb. Administratoren	3	—	12	—	
	cc. Bureauchefs . .	7	—	6—9	—	
	dd. Unterchefs . .	12	—	4—5,5	—	
	ee. Commis . . .	35	—	1,2—3,6	—	
d.	Generaldirektion des Zolls und der indirekten Abgaben .	—	(247)	—	(832)	
	aa. Direktor . . .	1	—	30	—	
	bb. Administratoren	6	—	12	—	
	cc. Divisionschef .	1	—	10	—	
	dd. Bureauchefs . .	23	—	6—9	—	
	ee. Unterchefs . .	31	—	4—5,5	—	
	ff. Commis . . .	185	—	1,2—3,6	—	
e.	Generaldirektion der Posten	—	(315)	—	(749)	
	aa. Direktor . . .	1	—	25	—	
			1451		4,600	

Fortlaufende Zahl.	Benennung der Behörde und des Postens.	Zahl der Beamten		Besoldung des Einzelnen	Gesammtbetrag	Anmerkung.
		nach Unterabtheilungen.	nach Hauptabtheilungen.	in Tausenden Francs.		
	Uebertrag		1451		4,600	
	bb. Administratoren	2	—	12	—	
	cc. Bureauchefs . .	13	—	6—9	—	
	dd. Unterchefs . .	24	—	4—5,5	—	
	ee. Commis . . .	213	—	1,2—3,6	—	
	ff. Diener	62	—	0,9—1,6	—	
4.	Generalkommission der Münzen und Medaillen	—	35	—	111	
	a. Präsident . . .	1	—	15	—	
	b. Generalkommissäre	2	—	10	—	
	c. Verifikateur-Controlleur	2	—	7	—	
	d. Bureauchef, Wardeine	3	—	5	—	
	e. Inspektor des Punzirungswesens, Controlleur, Conservateur des Museums .	3	—	4	—	
	f. Commis, Wardeinsgehilfen, Controllor der Fabrikation der Poststempel, Arbeiteraufseher	10	—	1,2—3,6	—	
	g. Diener	14	—	0,9—1,5	—	
5.	Generalinspektion .	—	60	—	374	Für Reisegebühren der Mitglieder der Generalinspektion sind 176,000 Fr. passirt.
	a. Generalinspektoren	10	—	12	—	
	b. Inspektoren . .	38	—	4—8	—	
	c. Unterinspektoren	12	—	2,5	—	
6.	Dienerschaft des Ministeriums . . .	—	218	0,9—5	257	Ausserdem an Neujahrs-Geschenken, Lohn für ausserordentliche Arbeiten, Entschädigungen für Livrée etc. 97,000 Fr.
			1764		5,342	

Fortlaufende Zahl.	Benennung der Behörde und des Postens.	Zahl der Beamten nach Unterabtheilungen.	Zahl der Beamten nach Hauptabtheilungen.	Besoldung des Einzelnen	Gesammtbetrag	Anmerkung.
				in Tausenden Francs.		
	Uebertrag		1764		5,342	
7.	Auswärtiger Dienst					
a.	Münzwesen . . .	—	30	—	75	Die Münzprägung ist den Commissären gegen eine fixe Entschädigung als eine Privatunternehmung überlassen.
	aa. Münzkommissäre	5	—	4—8	—	
	bb. Controllore . .	11	—	2,4—5	—	
	cc. Commis . . .	7	—	1—1,8	—	
	dd. Diener	7	—	0,6—1,1	—	
b.	Kassawesen . . .	—	446	—	1,809	Die Einnehmer beziehen ausser dem Gehalte:
	aa. General-Einnehmer	86	—	6	—	Tausend Frs. Interessenvergütung für die Einhebung der direkten Steuern . . 1,700
	bb. Partikular-Einnehmer	275	—	2.4	—	Provisionen für die Abfuhr der direkten und indirekten Abgaben . 2,265
	cc. Zahlmeister . .	85	—	6—10	—	Provisionen für den Erlös von Holzschlägen und für Zollabgaben 272
						Der Generaleinnehmer von Paris an Bureaukosten ein Pauschale 27
						Die Zahlmeister beziehen unter dem Titel der frais de service 527,000 Francs.
c.	Direkte Besteuerung	—	1067	—	13,426	Die Direktoren beziehen überdiess als Bureaukosten 448,000 Fr.
	aa. Direktoren . .	86	—	7—10		Die Reisekosten der Inspektoren und Kontrollore sind mit 491,000 Fr. pauschalirt.
	bb. Inspektoren . .	90	—	3—5		
	cc. Oberkommis (commis principaux) und Controllore	891	—	1,2—2.8	(2,511)	Die Steuereinnehmer (percepteurs) in den Kantonen und Gemeinden, über 8000 an der Zahl, beziehen bloss Procente vom Betrage der eingehobenen Steuern. Viele betreiben die Steuereinhebung als Nebengeschäft, daher die Percepteurs nicht in die Zahl der Beamten eingerechnet werden.
	dd. Lokaleinnehmer	—	—	—	[10,915]	
d.	Enregistrement, Stämpel und Domänen	—	3,818	—	9,925	Die Zahl der Verifikateurs wurde gegen das Vorjahr um 11 vermehrt. Die Steigerung der Geschäfte, und die der Domänenverwaltung durch das Senatsconsult vom 12. Dec. 1852 und das Dekret vom 25. Jan. 1854 gewordene Aufgabe, das der ehemaligen Civilliste angehörige, nunmehr zur Dotation der Krone
			7,125		30.577	

Fortlaufende Zahl.	Benennung der Behörde und des Postens.	Zahl der Beamten: nach Unterabtheilungen.	Zahl der Beamten: nach Hauptabtheilungen.	Besoldung des Einzelnen (in Tausenden Francs.)	Gesammtbetrag (in Tausenden Francs.)	Anmerkung.
	Uebertrag		7,125		30,577	bestimmte unbewegliche und bewegliche Eigenthum, beschrieben und inventirt, der Kronverwaltung zu übergeben, hat zu dieser Massregel genöthigt.
	aa. Direktoren . .	87	—	8—12		
	bb. Inspektoren . .	88	—	5—6		
	cc. Verifikateurs .	374	—	3—4		
	dd. Oberkommis (commis principaux)	88	—	1,2—3,6	[2,754]	Die Einnehmer erhalten bloss Percente vom Betrage der eingehobenen Gebühren, ebenso erhalten alle Beamte, die Stempel absetzen, Provisionen vom Ertrage. Es gibt auch Stempelverschleisser bloss gegen Provisionen.
	ee. Einnehmer . .	2831	—	—	[6,700]	
	ff. Unterchefs, Magazineure, Beamte . . (In der Stempelwerkstätte.)	15	—	1,2—5		Dem Domänendirektor in Paris ist die Leitung der Stempelwerkstätte anvertraut und zugleich die ganze Verfertigung gegen eine fixe Summe als Privatunternehmung überlassen.
	gg. Diener . . (In der Stempelwerkstätte.)	202	—	0,7—1,5		
	hh. Magazineure . (In den Stempelmagazins der Departements.)	86	—	1,6—3,2	[471]	16,500 Fr. sind ausser den Gehalten als Entschädigungen für ausserordentliche Arbeiten und Nachtwachen veranschlagt.
	ii. Diener . (In den Stempelmagazins der Departements.)	47	—	0,6—1,2		
						Die Grundbuchsführer (conservateurs des hypothèques), 362 an der Zahl, werden ebenfalls vom Finanzminister ernannt, aber, als nicht für die Finanzen thätig, unter die Finanzbeamten nicht gezählt. Sie sind in ihren Bezügen auf die von den Parteien nach einer bestehenden Taxe zu bezahlenden Gebühren angewiesen.
e.	Forste	—	4,374	—	3,980	Die Bureaukosten der Forstmeister sind mit 20,000 Fr. festgesetzt, für Reisekosten sind 55,000 Fr. veranschlagt.
	aa. Forstmeister, Direktor der Forstschule	33	—	8—12		
	bb. Inspektoren, Professoren der Forstschule	153	—	4—6		
	cc. Unterinspektoren	192	—	2,6—3,4	[2,227]	
	dd. Oberforstwarte .	335	—	1,8—2,2		
	ee. Titularoberforstwarte, (adjutirte Praktikanten) . .	19	—	1		
			11,499		34,557	

Fortlaufende Zahl.	Benennung der Behörde und des Postens.	Zahl der Beamten nach Unterabtheilungen.	Zahl der Beamten nach Hauptabtheilungen.	Besoldung des Einzelnen in Tausenden Francs.	Gesammtbetrag in Tausenden Francs.	Anmerkung.
	Uebertrag		11,499		34,557	
	ff. Forstwarte und Forstwachen . .	3,642	—	0,5—1,2	[1,753]	
f.	Zoll und indirekte Steuern	—	37,506	—	41,764	Für die Beamten des sedentären und des aktiven Dienstes (I. u. II.) zusammen sind 350.000 Fr. Entschädigungen und Belohnungen bestimmt, ausserdem erhalten sie bedeutende Antheile an Sigellirungs- und Zettelgeldern, sowie an Strafantheilen. Die Receveurs erhalten auch Provisionen von den abgeführten Gebühren. Die Inspektoren und Unterinspektoren erhalten 125,000 Fr. an Reisekostenpauschale. Die Direktoren und Einnehmer stehen im Genusse des Naturalquartiers.
	I.					
	Zollbehörden, Zollämter	—	[2609]	—	[5,010]	
	aa. Direktoren . .	31	—	8—12	—	
	bb. Inspektoren . .	95	—	4,5—6	—	
	cc. Unterinspektoren	82	—	2,5—3,5	—	
	dd. Direktions-Commis	167	—	1—3	—	
	ee. Zolleinnehmer .	790	—	1—6	—	
	ff. Controllore, Commis, Waarenbeschauer etc. . .	1,444	—	1—3	—	
	II.					
	Zollwache	—	[25374]	—	[18,519]	Die Zollwach-Abtheilungen in der Nähe grosser Städte erhalten Zulagen im Gesammtbetrage von 412,000 Fr.: die Berittenen Pferdeunterhaltsbeiträge in der Gesammtsumme von 26,000 Fr. — Für allfälligen Verlust des Pferdes werden sie entschädigt. Auch die Kasernen, deren Beheizung und Beleuchtung, werden grösstentheils vom Staate bestritten.
	aa. Hauptleute . .	279	—	2—2,4	—	
	bb. Lieutenants . .	543	—	1,2—1,6	—	
	cc. Brigadiers und Unterbrigadiers .	5,087	—	0,7—0,95	—	
	dd. Aufseher (préposes)	17,594	—	0,65—0,8	—	
	ee. Berittene . . .	52	—	0,7—0,9	—	
	ff. Steuerleute und Untersteuerleute .	394	—	0,7—0,98	—	
	gg. Matrosen . . .	1,420	—	0,65—0,8	—	
	III.					
	Indirekte Abgaben .	—	[9109]	—	[17,139]	An Einhebungs-Percenten für die Einnehmer und Verleger sind 1,800,000 Francs veranschlagt, für Entschädigungen und Belohnungen sind 60,000 Fr. bestimmt.
	aa. Direktoren . .	60	—	8—12	—	
	bb. Inspektoren . .	168	—	4,5—6	—	
			49,005		77,321	

Fortlaufende Zahl.	Benennung der Behörde und des Postens.	Zahl der Beamten nach Unterabtheilungen.	Zahl der Beamten nach Hauptabtheilungen.	Besoldung des Einzelnen in Tausenden Francs.	Gesammtbetrag in Tausenden Francs.	Anmerkung.
	Uebertrag		49,005		77,321	An Reise- und Pferdeunterhaltsbeiträgen werden den Beamten des aktiven Dienstes 1,331,010 Fr. vergütet. Reichlich sind auch die Vergütungen für Miethzinse der Kanzleilokalitäten und Magazine und an Kanzlei-Pauschalien bemessen. Die Tabak- und Pulvertrafikanten (débitants) erhalten ihre Provision durch den Unterschied zwischen dem Gross- und dem Kleinverschleisspreise.
	cc. Unterinspektoren und Controllore .	468	—	1,8—5	—	
	dd. Direktions-Commis	570	—	1,2—3,5	—	
	ee. Verzehrungssteuer-Einnehmer, Tabakverleger, vereinte Einnehmer und Verleger	561	—	1,6—9	—	
	ff. Wasser- u. Brückenmauth-Einnehmer	49	—	1,6—4	—	
	gg. Ambulante Einnehmer	1,605	—	1,8—2,2	—	
	hh. Ober-Commis (commis principaux)	1,926	—	1,7—2,1	—	
	ii. Commis . . .	3,096	—	1,2—2,0	—	
	kk. Salinen- und Zuckerfabrikenwache	344	—	0,5—1	—	
	ll. Schifffahrts-Aufseher	254	—	0,5—3	—	
	mm. Pulveragenten .	8	—	0,5—2,5	—	
	IV.					
	Tabakerzeugung und -Aufbewahrung .	—	[414]	—	[1,096]	
	aa. Fabrikvorsteher, Inspektor der Gebäude und Maschinen	13	—	5—11	—	
	bb. Fabriks-Controllore, technische Inspektoren, Inspek-		49,005		77,321	

Fortlaufende Zahl.	Benennung der Behörde und des Postens.	Zahl der Beamten nach Unterabtheilungen.	Zahl der Beamten nach Hauptabtheilungen.	Besoldung des Einzelnen in Tausenden Francs.	Gesammtbetrag in Tausenden Francs.	Anmerkung.
	Uebertrag		49,005		77,321	
	toren der Tabakpflanzungen . .	28	—	5—7	—	
	cc. Blättermagazins-Verwalter, Unterinspektoren der Tabakpflanzungen .	31	—	4—5	—	
	dd. Fabriks-, Magazinsverwalter, Controllore der Blättermagazine . .	36	—	3,5—4,5	—	
	ee. Fabriks - Untercontrollore, Controllore der Tabakpflanzungen . .	32	—	2,5—3,5	—	
	ff. Commis . . .	270	—	1,2—4	—	
	gg. Technische Fabrikszöglinge . .	4	—	1,5—1,8	—	
g.	Posten	—	23,601	—	16,540	
	I.					
	Dienst in Paris . .	—	[1054]	—	[1,740]	Ausserdem 26,250 Fr. für ausserordentliche und Nachtarbeiten.
	aa. Vorsteher . . .	1	—	9	—	
	bb. Bureauchefs . .	7	—	6—8	—	
	cc. Unterchefs . .	19	—	4—5	—	
	dd. Commis . . .	270	—	1,2—3,6	—	
	ee. Vorsteher der Postbureau's in Paris und an den Bahnhöfen . . .	40	—	2,4—4	—	
	ff. Briefträger, Bureaudiener, Magazinsdiener . . .	717	—	0,8—1,5	—	
			72,606		93,460	

Fortlaufende Zahl.	Benennung der Behörde und des Postens.	Zahl der Beamten: nach Unterabtheilungen.	Zahl der Beamten: nach Hauptabtheilungen.	Besoldung des Einzelnen (in Tausenden Francs.)	Gesammtbetrag (in Tausenden Francs.)	Anmerkung.
	Uebertrag		72,606		93,861	
	II.					
	Dienst auf Eisenbahnen	—	[598]	—	[1,089]	
	aa. Inspektoren . .	2	—	5—6	—	
	bb. Direktoren . .	9	—	3,5—4	—	
	cc. Abtheilungsvorsteher	95	—	2,5—3	—	
	dd. Commis . . .	376	—	1,5—2	—	
	ee. Technische Agenten	6	—	1,6	—	
	ff. Bureaudiener .	110	—	1—1,2	—	
	III.					
	Dienst in den Departements . . .	—	[21060]	—	[13,158]	
	aa. Inspektoren . .	93	—	3—8	—	
	bb. Unterinspektoren	60	—	2—2,5	—	
	cc. Direktoren der Hauptbureaux . .	173	—	2 - 10	—	
	dd. Direktoren der Nebenbureaux . .	2,618	—	0,6—1,8	—	
	ee. Commis . . .	790	—	0,8—2	—	
	ff. Briefträger - Brigadiers	86	—	1,1	—	
	gg. Briefträger . .	1,300	—	0,5—1	—	
	hh. Bureaudiener .	190	—	0,5—1	—	
	ii. Postboten und Briefträger auf dem flachen Lande . .	15,750	—	0,12—0,6	—	Ausserdem 100,000 Fr. Entschädigung für mehr als 5000 untergeordnete Briefträger auf dem flachen Lande.
	IV.					
	Transportdienst . .	—	[889]	—	[553]	werden nach der Anzahl der verwendeten Pferde bezahlt, die Kosten sind mit 469,000 Fr. präliminirt.
	aa. Postmeister auf Landstrassen.	510	—	—	—	
	bb. Couriere auf Landstrassen.	530	—	2,4	—	
			72,606		93,861	

Fortlaufende Zahl.	Benennung der Behörde und des Postens.	Zahl der Beamten: nach Unterabtheilungen.	Zahl der Beamten: nach Hauptabtheilungen.	Besoldung des Einzelnen (in Tausenden Francs.)	Gesammtbetrag (in Tausenden Francs.)	Anmerkung.
	Uebertrag		72,606		93,861	
	cc. Inspektor (auf Eisenbahnen.)	1	—	5	—	
	dd. Commis . (auf Eisenbahnen.)	5	—	2	—	
	ee. Couriere . (auf Eisenbahnen.)	115	—	1—1,2	—	
	ff. Diener . (auf Eisenbahnen.)	185	—	0,6—1,8	—	
	gg. Material-Verwalter in Paris . .	3	—	2,5	—	
	hh. Agenten des Packetbootdienstes im Kanal . . .	3	—	2,5	—	
	ii. Regierungscommissär . (für den einer Privat-Comp. überlassenen Packetbootdienst im mittelländischen Meere.)	1	—	8	—	
	kk. Postdirektoren in der Levante . . . (für den einer Privat-Comp. überlassenen Packetbootdienst im mittelländischen Meere.)	5	—	2—6	—	
	ll. Agenten auf den Schiffen (für den einer Privat-Comp. überlassenen Packetbootdienst im mittelländischen Meere.)	22	—	2—2,5	—	
	mm. Commis in Constantinopel . . . . (für den einer Privat-Comp. überlassenen Packetbootdienst im mittelländischen Meere.)	2	—	1,5—1,8	—	
	nn. Postagenten in der Levante . . . (für den einer Privat-Comp. überlassenen Packetbootdienst im mittelländischen Meere.)	9	—	0,3—2	—	
	Summe		72,606		93,861	

Anmerkung: Im Entwurfe des Voranschlags für 1858 ist eine Summe von 5 Millionen Francs zur Verbesserung der Gehalte der minderen Zoll-, Verzehrungssteuer- und Postbeamten beantragt.

II.

(Zu Seite 28.)

Uebersicht

der in Frankreich, Algier und den Kolonien bestehenden Abgaben für Rechnung des Staates, der Departements, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten und Körperschaften, nebst einem Anhange über die anderen Einnahmsquellen des Staates und der erwähnten Körperschaften.

(Für 1857.)

1. Uebersicht der Abgaben.

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
I. In Frankreich.		
A. Für Rechnung des Staates.		
1. Die vier direkten Steuern:		
a) die Grundsteuer	Ges. vom 23. Nov. 1790, 3. Nov. 1798.	
b) die Personal- und Wohnungssteuer	Ges. vom 23. Nov. und 18. Dec. 1790, 26. Mai 1831, 21. April 1832.	
c) die Thür- und Fenstersteuer	Ges. vom 24. Nov. 1798, 11. April 1832.	
d) die Patentsteuer	Ges. vom 22. Okt. 1798, 25. April 1844, 18. Mai 1850.	Die Einnehmer der direkten Steuern.
sammt den Zuschlägen für die allgemeinen Staatszwecke.		
2. Gebühren und Taxen in Form von direkten Abgaben:		
a) die Taxe für die Güter der todten Hand,	Ges. vom 20. Febr. 1849.	
b) die Bergwerksabgaben und die Abgaben für verliehene Wasserrechte,	Ges. vom 21. April 1810. — Ges. vom 9. März 1798, 25. März 1852.	
c) die Gebühren für die Recimentirung der Maasse, Gewichte und Wagen.	Ges. vom 18. Dec. 1825, Ord. vom 18. Mai 1838, 17. April 1839, 3. Juli 1846.	

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
3. Die Enregistrements- und Stempelgebühren:		
a) das Enregistrement im engeren Sinne,	Ges. vom 12. Dec. 1798. 28. April 1816, 16. Juni 1824, 21. April 1832, 18. Mai und 7. August 1850.	Die Enregistrements-Einnehmer,
b) die Gerichts-	Ges. vom 11. März 1799.	Grundbuchsführer, Gerichtskanzler.
c) die Grundbuchs- Gebühren,	Ges. vom 8. Oktober und 16. Dec. 1814, 28. April 1816, 17. August 1828, 20. Februar 1849.	
d) die Staatssiegel-		
e) die Stempelgebühren,	Ges. vom 30. Sept. 1793, 3. Nov. 1798, 5. Juni und 16. Juli 1850, 17. Februar 1852.	Die Stempelverschleisser und die Enregistrements-Einnehmer.
f) die Pass-, die Vidirungs-, die Legalisirungs- und Consulatstaxen, die Gebühren für Abschriften aus den Staatsarchiven,	Ges. vom 2. Oktober 1795. 5. Mai 1855. — Staatsraths-Entscheidung vom 11. Juli 1810. — Ord. vom 18. Jan. 1826, 6. Nov. 1842, 25. Juni 1794.	Die Organe, welche die betreffenden Dokumente ausstellen.
g) die Jagdlicenzgebühren,	Ges. vom 3. Mai 1844.	Die Einnehmer der direkten Steuern.
h) die Antheile an den Bezügen der Gerichtskanzler (greffiers) und Grundbuchsführer.	Ges. vom 11. März 1799 und 1. Mai 1816.	Die Enregistrements-Einnehmer.
4. Die Abgaben zum Entgelte gewisser Leistungen des Staates:		
a) die 5 % Gebühr von dem Ertrage der unter Aufsicht des Staates stehenden Forste der Gemeinden und öffentlichen Anstalten,	Ges. vom 25. Juni 1841, 19. Juli 1845, 14. Juli 1856.	Die Enregistrements-Einnehmer.
b) die 5 % Gebühr von den für Rechnung der Gemeinden und anderer Körperschaften eingehobenen Strafgeldern,	Ges. vom 14. Juli 1856.	
c) die Beiträge verschiedener Gesellschaften zu den Kosten ihrer Ueberwachung,	Staatsrathsbeschluss vom 1. April 1809, Ges. v. 12. Juni 1842, 27. Febr. 1850.	Die General-Einnehmer.

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
d) die Gebühren für Ausmünzungen, Affinagen, den Gebrauch der Drathzüge und Medaillenpressen in den öffentlichen Münzstätten,	Ges. vom 7. April 1795, 28. März 1803, 26. März 1804, 24. März 1832, 15. Sept. 1849, 6. Mai 1852, 8. April 1854.	Die Einnehmer der Münze.
e) die Telegraphengebühren.	Ges. vom 29. Nov. 1850, 17. Juni 1852, 28. Mai 1853, 22. Juni 1854, 21. Juli 1856.	Die Telegraphenämter.
5. Die Zölle und andere Abgaben auf den internationalen und Seeverkehr:		
a) die Ein- und Ausfuhrzölle,	Ges. vom 15. März und 22. August 1791, 28. April 1816, Tarif von 1844, Tarifauszug von 1856.	Die Zolleinnehmer.
b) die Nebengebühren (Stempelgebühren) für die Ausfertigungen, Blei- und andere Siegelgebühren, Wag- und Niederlagsgebühren, Zölle auf die Wiederausfuhr eingelagerter Waaren,	Ord. vom 28. März 1830, Ges. vom 2. Juli 1836, Dekr. vom 21. März 1852.	
c) die Schifffahrts-, Hafen- und Francisationsgebühren,	Ges. vom 24. März 1794, Ord. vom 8. August 1839, Ges. vom 18. Okt. 1793, Ord. vom 23. Okt. 1833, Cirk. vom 14. Mai 1841 und 6. März 1847, Ges. vom 2. Juli 1836, Tarif vom Jahre 1850.	
d) die Sanitätsgebühren,	Ges. vom 4. Juni 1853.	
6. Die Verbrauchsabgaben:		
a) die Salzsteuer.	Ges. vom 11. Juni 1806, 28. Dec. 1848, 19. März 1852.	Theils die Zolleinnehmer, theils die Einnehmer der indirekten Abgaben.

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
b) die Steuer auf Zucker aus inländischen Stoffen,	Ges. vom 18. Juli 1837, 3. Juli 1840, 2. Juli 1843, 27. März 1852, 28. Juli 1856.	
c) die Getränkesteuern, nemlich		
aa) die Circulationsgebühr für Wein, Obstwein, Meth.	Ges. vom 25. Febr. 1804, 24. April 1806, 28. April 1816, 12. December 1830, 17. März 1852.	
bb) die Detailgebühr für Wein, Obstwein, Meth.		
cc) die Consumtionsgebühr für gebrannte geistige Flüssigkeiten.		
dd) die Denaturationsgebühr für gebrannte geistige Flüssigkeiten.	Ges. vom 24. Juli 1843, Ord. vom 14. Juni 1844.	Die Einnehmer der indirekten Steuern.
ee) die Eingangsgebühr für Wein, Obstwein u. gebrannte geistige Flüssigkeiten.	Ges. vom 24. April 1806, 25. Nov. 1808, 28. April 1816, 12. Dec. 1830, 21. April 1832, 25. Juni 1841, 17. März 1852, 14. Juli 1855, — 1. Mai 1822, 24. Juni 1824.	
ff) d. einzige Taxe für Wein, Obstwein u. gebrannte geistige Flüssigkeiten.		
gg) die stellvertret. Taxe in Paris für Wein, Obstwein u. gebrannte geistige Flüssigkeiten.		
hh) die Steuer bei der Biererzeugung,	Ges. vom 25. Nov. 1808, 28. April 1816, 12. Dec. 1830.	
d) die Abgabe auf Spielkarten,	Ges. vom 22. März 1805, 7. August 1850.	
e) das Tabakmonopol,	Ges. vom 29. Dec. 1810, 28. April 1816, Tarif vom Jahre 1851.	Die Tabakverschleisser.
f) das Schiesspulvermonopol.	Ges. vom 16. März 1813, 16. Mai 1819, 24. Mai 1834, 7. August 1850.	Die Schiesspulververschleisser.
7. Andere indirekte Abgaben:		
a) die Abgaben auf öffentliches Fuhrwerk,	Ges. vom 30. Sept. 1797, 25. März 1817, 2. Juli 1838, 14. Juli 1855.	Die Einnehmer der indirekten Steuern.
b) die Licenzgebühren für den Betrieb gewisser steuer- und kontrollpflichtiger Gewerbe,	Ges. vom 28. April 1816, 21. April 1832.	
c) die Inscriptions-, Prüfungs- und Diplomsgebühren an den höheren Lehranstalten und an	Regierungs-Beschluss vom 9. Juni 1803, Dekr. vom 21. Sept. 1804, 17. Febr.	Die Generaleinnehmer.

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
den pharmaceutischen und Hebammenschulen,	1809, 19. Jan. und 5. Mai 1850. — Ges. v. 11. April 1803, Reg.-Beschluss vom 13. August 1803, Ord. vom 27. Sept. 1840.	Die Generaleinnehmer.
d) die Taxen für Erfindungs- und Verbesserungs-Privilegien,	Gesetz vom 5. Juli 1844, 21. Juli 1856.	
e) die Abgaben für die innere Schifffahrt,	Ges. vom 29. Mai 1803, 31. März 1831, 9. Juli 1836.	Die Einnehmer der indirekten Steuern.
f) die Ueberfuhrs- und Brückengelder,	Ges. vom 27. Nov. 1798.	Die Pächter.
g) die Garantiegebühren (für Bestätigung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren),	Ges. vom 9. Nov. 1797.	Die Garantieämter.
h) Beiträge der Gemeinden aus dem Octroi zu den Kosten der Truppencasernirung.	Ges. vom 15. Mai 1818.	Die Einnehmer der indirekten Steuern.
i) Rücklässe der Tabakpflanzer vom Preise der an den Staat abgelieferten Blätter.	Ges. vom 24. Dec. 1814.	
8. Das Postgefälle:		
a) die Briefpost,	Reg.-Beschluss vom 16. Juni 1801 und 9. April 1802, Ges. vom 16. Okt. 1849, 7. Mai 1853, 20. Mai 1854.	Die Postämter.
b) die 2 % Gebühr für die Geldanweisungen der Postämter,	Ges. vom 25. Dec. 1796, 31. Januar 1833, 3. Juli 1846.	
c) die Gebühren für die Beförderung von Reisenden mit Postpferden, und auf Malleposten und Paketbooten,	Ges. vom 24. Juli 1793, Ord. vom 25. Dec. 1839.	
d) die Transitgebühren für die Beförderung fremder Posten.	Die bestehenden Staatsverträge.	
9. Die 10 % Zuschläge für alle Zahl 2 bis 7 aufgeführte, nicht ausdrücklich davon befreite, Abgaben:		

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
a) der bleibende 10 % Zuschlag, b) der interimistische 10 % Zuschlag (bis Ende 1857).	Ges. vom 25. Mai 1798. Ges. vom 14. Juni 1855.	Die Einnehmer der betreffenden Abgaben.
10. Die Geld- und Verfallsstrafen, insoweit sie nicht bereits durch die besonderen Abgabengesetze geordnet sind.	Ges. vom 19. Dec. 1790, 29. Sept. 1791, 26. Oktober 1795, 7. April 1798, 23. Juni 1806, 29. August 1813.	In der Regel die Einnehmer des Enregistrements.
B. Für Rechnung der Departements, der Gemeinden und öffentlicher Anstalten und Körperschaften.		
1. Die Zuschläge zu den vier direkten Steuern für Departements- und Gemeindezwecke, dann 8 % der Patentsteuer zu Gunsten der Gemeinden.	Dieselben Gesetze wie für die direkten Steuern, dann das Reglement vom 17. Juni 1840.	
2. Gebühren und Taxen in Form von direkten Abgaben:		
a) die Beiträge für Vicinalwege,	Ges. vom 21. Mai 1836.	
b) die Beiträge für Eindämmungs-, Flussregulirungs-, Entsumpfungsarbeiten, für öffentliche Reinlichkeit und Gesundheitspflege,	Ges. vom 3. Sept. 1803, 16. Sept. 1807.	Die Einnehmer der direkten Steuern.
c) die Beiträge zur Errichtung und Erhaltung von nicht schiffbaren Kanälen und anderen Irrigationsanstalten,	Ges. vom 4. Mai 1803.	
d) die Beiträge der Anrainer für Strassenpflasterungen und Trottoire,	Gesetz vom 1. Dec. 1798, 25. März 1807, 25. Juni 1841, 7. Juni 1845.	
e) die Schulgelder für den Primärunterricht,	Gesetze und Dekrete vom 19. Jan., 15. März, 7. Okt. und 31. Dec. 1850.	
f) die Beiträge für Börsen und Handelskammern,	Ges. vom 25. April 1844, 18. Mai 1850.	

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
g) die Abzüge von den Gehalten und Löhnungen der Handelsschiffe zu Gunsten des Marine-Invalidenfondes,	Ges. vom 18. Jan. 1801, 9. Okt. 1837, 20. März 1852.	Der Kassier des Invalidenfondes.
h) die Beiträge für die Holzbearbeitung und Beistellung aus den Gemeindewaldungen,	Ges. vom 17. August 1828.	Die Gemeindeeinnehmer.
i) die Beiträge der Mitglieder der Holztriftgesellschaften für die Triften und Flossbäche,	Ges. vom 28. Febr. 1824.	
k) die Taxen der Inhaber von Mineralquellen, öffentlichen Bädern, Niederlagen von Mineralwässern, Apotheken und Materialwaaren-Handlungen, Privatirren- u. Privatheilanstalten, dann der Personen, welche Irre in Privatirrenanstalten untergebracht haben, für die Kosten der ärztlichen Beaufsichtigung,	Reg.-Beschluss vom 23. April 1800, 27. Dec. 1802, Ges. v. 30. Juni 1838, 25. Juni 1841, 17. Juli 1856.	Theils die Einnehmer der direkten Steuern, theils die Einnehmer des Enregistrements.
l) die Gebühren für Balkone, Auslagkasten, Vorhallen und ähnliche Vorsprünge auf öffentliche Strassen und Plätze,	Ges. vom 22. Juli 1791, 21. April 1832, 18. Juli 1837.	
m) die Platz- und Standgelder in öffentlichen Hallen u. Schlachthäusern, auf Mess- und Marktplätzen, öffentlichen Strassen u. Landungsplätzen, die Haftgelder für am Ufer befestigte Mühlen, Bade- u. Waschschiffen u. dgl. m.	Ges. vom 17. Dec. 1807, 18. Juli 1837, 25. März 1852.	Die Gemeindeeinnehmer.
3. Gebühren in Form von indirekten Abgaben:		
a) Brücken- und Weggelder,	Gesetz vom 4. Mai 1802, 18. Juli 1837.	
b) die Octrois,	Ges. vom 18. Okt. 1798, 2. Dec. 1799, 17. März 1852, 22. Juni 1854.	Die Einnehmer der indirekten Abgaben oder eigene Einnehmer des Oktroi.
c) die Wag-, Mess- und Aichungsgebühren,	Ges. vom 29. Okt. 1800, 20. Mai 1802.	

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
d) 10 % der Eintrittspreise in tägliche Theater und Concerte und 25 % der Roheinnahme von anderen Festen und Unterhaltungen, zu denen der Zutritt nur gegen Entgelt gestattet ist,	Reg.-Beschlüsse v. 27. Nov. 1796 und 26. Juli 1797.	Die Gemeindeeinnehmer.
e) Beerdigungstaxen und Taxen für Plätze auf Kirchhöfen,	Ges. vom 1. Dec. 1798, Dekr. vom 12. Juni 1804, 11. August 1811.	
f) Antheile der Gemeinden an den Jagdlicenzen,	Ges. vom 8. Mai 1844.	Die Einnehmer der direkten Steuern.
g) die Hundetaxe,	Ges. vom 2. Mai 1855, Dekr. vom 9. Jan. 1856.	
h) die Eintrittstaxe in die öffentliche Börse von Paris,	Dekret vom 17. Dec. 1856.	Eigene Einnehmer.
i) Gebühren für Auszüge aus den Civilstandregistern, für Ausfertigung von Arbeitsbüchern, für Abschriften von Gemeindeakten,	Dekret vom 12. Juli und 18. August 1807, Ges. vom 15. Mai 1818.	Die Gemeindeeinnehmer.
k) die Prüfungs- und Aufnahmstaxen der Apotheker und Kräuterhändler,	Reg.-Beschluss vom 9. Juni 1803.	
l) Antheile der Gemeinden an Strafgeldern,	Dieselben Gesetze wie für die Strafgelder zu Gunsten des Staates.	Dieselben Organe, welche die Strafgelder des Staates einheben.
m) besondere Gebühren und ausschliessende Rechte der Börsen und Handelskammern,	Besondere Gesetze zu Lokalzwecken.	Besondere Einnehmer.
n) die Bezüge der Marine-Invalidenkasse an Prisen-, Rettungs- und Strafgeldern, bei Verkäufen havarirter Schiffe und Waaren, bei nicht reklamirten Erbschaften, deren ausschliessendes Recht auf Verkauf der Blanquetten für Equipagenrollen der Handelsschiffe.	Ges. vom 13. Mai 1791, 27. Juni 1803, 5. und 22. Mai 1816, 9. Januar, 2., 19., 24. und 28. März 1852.	Der Kassier des Invalidenfondes.

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
II. In Algier.		
A. Für den Staat.		
1. In Form von direkten Steuern:		
a) die Patentsteuer, b) $^7/_{10}$ der direkten Steuern der Araber, nemlich: des Ashur, „ Hokor, „ Zekkat, „ Eussa und Lezma, c) die Bergwerksabgaben und die Taxen für ertheilte Wasserrechte, d) die Gebühren für die Recimentirung.	Ges. vom 4. August 1844, Ord. vom 17. Jan. 1845.	Die Steuereinnehmer.
2. In Form von indirekten Abgaben:		
a) die Enregistrements- und Stempelgebühren mit Inbegriff der Jagdlicenzen, b) die Erbsteuer der Araber,	Ges. vom 4. August 1844, Ord. vom 17. Jan. 1845.	Die Enregistrements-Einnehmer.
c) die Zölle, die Schifffahrts-, Sanitäts-, Hafen- und Francisationsgebühren, die Gebühren auf den Korallenfang,	Ord. vom 17. Jan. 1845, Dekr. vom 11. Jan. 1851, 7. Sept. 1856.	Die Zolleinnehmer.
d) die Licenzgebühren für die Erzeugung und den Verschleiss von Getränken und Tabak, e) das Schiesspulvermonopol, f) die Garantiegebühren, g) die Taxen für Erfindungs- und Verbesserungsprivilegien (brévets), h) die Inscriptions-, Prüfungs- und Diplomstaxen, i) $^1/_{10}$ des Octroi, k) das Postgefälle, l) die Gerichtsgebühren, Geld- und Verfallsstrafen.	Ges. vom 4. August 1844, Ord. vom 17. Jan. 1845.	Die Steuereinnehmer u. Postämter.

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
B. Für die Kolonie (mit Inbegriff der nicht constituirten Gemeinden), die constituirten Gemeinden, öffentliche Anstalten und Körperschaften.		
a) $^9/_{10}$ der direkten Steuern der Araber, b) 8 % der Patentsteuer, c) $^9/_{10}$ des Octroi von allen zur See eingeführten steuerpflichtigen Gegenständen, d) die in Frankreich für Rechnung der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bestehenden, unter I. B., Z. 2 litt. a, b, d, e, f, l, m und Z. 3 litt. c, d, e, f, i, l aufgeführten Gebühren und Beiträge.	Ges. vom 4. August 1844, Ord. vom 17. Jan. 1845, 28. Sept. 1847, Dekr. vom 4. Nov. 1848, 25. August 1852.	Die Steuereinnehmer.
III. In den Kolonien. (Sämmtliche Einnahmen mit Ausnahme der Ueberschüsse der Faktoreien in Ostindien werden für die Kolonien selbst verwendet.)		
1. In Form von direkten Abgaben: a) die Personal- und Wohnungssteuer (in einigen Kolonien) b) die Patentsteuer (in einigen Kolonien) c) die Grundsteuer für Gebäude und für Bodenflächen, die mit Gegenständen des inneren Verbrauchs bebaut sind.	Senatsconsult vom 3. Mai 1854.	Die Steuereinnehmer.
2. In Form von indirekten Abgaben: a) der Ausgangszoll für Kolonialerzeugnisse (als stellvertretend für die Grundsteuer),		Die Zolleinnehmer.

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
b) die Eingangszölle mit den Schifffahrts-, Sanitäts- und Niederlagsgebühren,		Die Zolleinnehmer.
c) das Enregistrement und der Stempel mit ihren Nebenabgaben (in einigen Kolonien)	Senatsconsult vom 3. Mai 1854.	Die Landeinnehmer.
d) die Getränkesteuern (in einigen Kolonien)		
e) das Postgefälle (für den Verkehr innerhalb der einzelnen Kolonien).		Die Postämter.

2. Anhang über die nicht als Abgaben sich darstellenden Einkünfte des Staats, der Departements, Gemeinden u. s. w.

A. Einkünfte des Staates.		
1. Zufällige Erträgnisse aus den Hoheitsrechten des Staates:		
a) die Rechte auf herrenlose Güter, erblose Verlassenschaften, Alluvien an der Seeküste, neu entstehende Inseln in schiffbaren Flüssen,	Côde Napoléon art. 539, 713, 723, 724, 768.	Die Einnehmer des Enregistrements u. der Domänen.
b) die Fischerei in schiffbaren Flüssen,	Ges. vom 15. April 1829.	
c) die Rechte auf die in den Postbureaux zurückbleibenden nicht reklamirten Gelder und Effekten,	Ges. vom 31. Jan. 1833, 2. Juni 1855.	
d) Gebühr des Thals von Andorra zur Anerkennung der Oberherrlichkeit Frankreichs,	Alte Staatsverträge, Dekr. vom 27. März 1806.	Der Generaleinnehmer des Dep. Arriége.
e) Rente von Indien (traktatmässige Zahlungen der englisch-ostindischen Kompagnie wegen der französischen Faktoreien in Ostindien),	Vertrag vom 7. März 1815.	Der Kolonialschatzmeister v. la Réunion.

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
f) Kriegscontributionen u. Kriegsbeute (im Budget von Algier regelmässig aufgeführt).		Der Schatz- u. Zahlmeister der Armee.
2. Erträgnisse der Staatsforsten, Staatsdomänen und anderen nutzbaren Eigenthums, sowie der Privatanstalten des Staates:		
a) die Holzschläge b) die Nebennutzungen } der Staatsforste,		Die Generaleinnehmer.
c) der Ertrag der eigentlichen Domänen- d) der Ertrag der fortifikatorischen- } Gründe,		
e) der Erlös für verkaufte Domänen und Staatsforste,		
f) die Entschädigungen für usurpirte oder nicht gesetzlich erkaufte oder eingetauschte Staatsgüter,	Ges. vom 20. Mai 1836, 10. Juni 1847. — Ges. vom 4. März 1799, 12. März 1820.	Die Einnehmer des Enregistrements und der Domänen.
g) Ertrag der dem Staate gehörigen Renten und Kanalaktien,		
h) Ertrag der dem Staate gehörigen Gestütte, Beschälanstalten, Rind- und Schafviehzüchtereien, Ackerbau-, Thierarznei-, Werkschulen; Gesundheitsbäder,		
i) Erlös von unbrauchbar gewordenen Materialien im Bereiche der verschiedenen Ministerien,		
k) Erlös aus den Karten des Kriegs- und des Marineministeriums,		
l) Erträgnisse der Ausmünzung, m) „ der Staatsdruckerei, n) „ der Consignations- und Depositenkassa,		Die genannten Institute selbst.

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
o) Erträgnisse des Amortisationsfondes.		Das genannte Institut selbst.
3. Ersätze mancher vom Staate für Einzelne bestrittenen Auslagen:		
a) Ersätze von Anleihen, die fremden Regierungen gemacht, oder für sie im Wege der Bürgschaft bezahlt wurden,		Die Centralkassa.
b) Ersätze der Rechnungsleger und anderer Personen, insoweit sie nicht einem bestimmten Abgabenzweige zu Gute geschrieben werden,		
c) Ersätze von Anleihen, die Handels- und Gewerbsleuten, Arbeitervereinen, Eisenbahngesellschaften gemacht wurden,		
d) Hereingebrachte im Rechtswege anhängige Aktivforderungen des Staates,		
e) Beiträge von Gemeinden und Privaten zu gewissen öffentlichen Arbeiten, bei denen ihr Privatinteresse mitbetheiligt erscheint,	Ges. vom 16. Sept. 1807, Ord. vom 3. Okt. 1821.	In der Regel die Generaleinnehmer.
f) Beiträge von Paris und den Gemeinden seines Weichbildes und von den Gemeinden Lyons und seiner Umgebung zu den Kosten des Polizeidienstes, sowie Beiträge von Paris zu den Kosten der Polizeiwache,		
g) Geschenke, Legate, Beiträge und Handstipendien von Körperschaften und Privaten für die öffentlichen Lehranstalten und deren Zöglinge,		
h) Pensionen für Zöglinge in Militärschulen,		

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
i) Vergütung der Kosten der Stellvertreter von Seite der durch letztere vom Militärdienste Befreiten,	Ges. vom 26. April 1855, Dekr. vom 9. Jan. 1856.	In der Regel die Generaleinnehmer.
k) ein Theil des Arbeitsverdienstes der Gefangenen als Beitrag zu den für ihren Unterhalt bestrittenen Kosten,		
l) Gehaltsabzüge der Beamten und Antheile an Strafgeldern u. dgl. für die Ruhegenüsse der Beamten und deren Angehörigen,	Ges. vom 9. Juni 1853.	Die Kassen, bei denen die betreffenden Auszahlungen erfolgen.
m) Abzüge der Officiere und der Pariser Sappeurs-Pompiers für das Invalidenhaus,	Ges. vom 21. April 1832.	
n) Subventionen der Regimenter für ihre Zöglinge in der Cavalerieschule zu Saumur und der Kriegsmarine für ihre Zöglinge in der Marineschule zu Brest,		In der Regel die Generaleinnehmer.
o) Zufällige Einnahmen.		
4. Anleihen:		
a) als dotirte Schuld		
aa) auf bleibende Renten,		
bb) auf Lebensrenten,		
cc) gegen zugesicherte Rückzahlung;		
b) als schwebende Schuld		In der Regel die Centralkassa.
aa) bei der Consignations- und Depositenkassa,		
bb) bei den Kautionserlegern,		
cc) bei der französischen Bank,		
dd) bei den Correspondenten des Staatsschatzes,		
ee) gegen Schatzscheine von 4—12monatlicher Dauer.		

Benennung der Abgabe.	Datum der betreffenden Grundgesetze und Vorschriften.	Einhebungsorgane.
B. Einkünfte der Departements, Gemeinden, öffentlicher Anstalten und Körperschaften.		
a) Ertrag ihres nutzbaren Eigenthums. b) Ertrag aus dem Betriebe öffentlicher Anstalten, z. B. Spitäler, Gesundheitsbäder, öffentlicher Badeanstalten, Züchtereien. c) Erlös aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Materialien, ausgehauener Bäume an Departementalstrassen. d) Erlös aus Departementalkarten. e) Beiträge von Privaten und Gemeinden zu öffentlichen Arbeiten, an denen sie mitbetheiligt erscheinen. f) Privatbeiträge und besondere Einnahmen zu den vom Departement oder der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten, Landwirthschafts-Gesellschaften u. dgl. g) Schenkungen und Legate. h) Anleihen.		Für die Einnahmen der Departements in der Regel die Generaleinnehmer, für jene der Gemeinden die Lokal- oder die besonderen Gemeindeeinnehmer.

III. Ir

für die Zusammenstellung der Mon-

Einnahmen.

A. Zum Ertrag gehörige Einnahmen.

a. Für das Verwaltungsjahr 1855.

Preis.

Direkte Steuern
Taxe auf die Güter der todten Hand
Erträgnisse der Forste. — Holzschläge
Erträgnisse höherer Unterrichtsanstalten, Gebühren in den Fakultäten
Besoldungsabzüge für die Civilpensionen

Verschiedene Einnahmen.

- Bergwerksabgaben
- Ausserordentliche Erträgnisse der Bergwerke
- Gebühren für die Recimentirung der Masse und Gewichte
- Ausserordentliche Erträgnisse für die Dotirung der Elementar-Normalschulen
- Erträgnisse, bestimmt für den Elementar-Unterricht.
  - Beihilfen
  - Rückzahlung der Stipendien für die ehmaligen Eleven
  - Verschiedene eventuelle Erträgnisse
- Privilegiumstaxen
- Jahresbeiträge der Schüler der Militär- und Seeschulen.
  - Marineschule in Brest (Finistère)
  - Kais. Militär-Prytaneum in Flèche (Sarthe)
  - Polytechnische Schule (Seine)
  - Schule zu Saint-Cyr (Seine und Oise)
- Erträgnisse der Werkschulen.
  - Jahresbeiträge der Schüler
  - Betrag der ersten Ausstattung (des trousseaux)
- Erträgnisse der Bezirks-Ackerbauschulen (Jahresbeiträge der Schüler)
- Erträgnisse der Thierarzneischulen.
  - Jahresbeiträge der Schüler
  - Betrag der ersten Ausstattung
  - Diplomsgebühren
  - Beiträge für Thiere
- Einnahmen aus den Arbeiten der Sträflinge in den Centralgefangen- und Correktionshäusern
- Nebeneinnahmen der Centralgefangen- und Zuchthäuser
- Einnahmen aus den Arbeiten der Sträflinge in den Militärstrafhäusern
- Beiträge zu den Ueberwachungskosten der Eisenbahnen
- Beiträge zu den Ueberwachungskosten verschiedener Gesellschaften und Etablissements.
  - Elektrische Telegraphen
  - Andere Etablissements
- Beiträge zu öffentlichen Arbeiten
- Einnahmen aus dem Verkaufe von Karten und Plänen des Kriegs- und des Marineministeriums
- Gebühren für die telegraphische Privatkorrespondenz
- Beiträge des Lyoner Gemeindenvereins (zu den Polizeiverwaltungskosten)
- Zahlungen für die Kosten des Dienstes und Interessen zu Lasten der General-Einnehmer.
  - Kosten des Dienstes und der Geldbewegung
  - Interessen der schwebenden Schuld

Besondere Einnahmen.

- Erträgnisse aus dem Verkaufe von Staatswaldungen
  - an Kapital
  - an Interessen

ıulare

(Zu Seite 125.)

echnungen der General-Einnehmer.

Ausgaben.

A. Zum Ertrage gehörige Ausgaben.

a. Für das Verwaltungsjahr 1855.

			Frcs.	Cent.
	Oeffentliche Schuld - Interessen der schwebenden Schuld (Interessen im Conte courant und ⅛ p. % auf die den Gemeinden zugewiesenen Interessen)			
Finanzen allgemeiner Dienst).	Kosten des Dienstes und der Geldbewegung (Provisionen, Kosten für die Versendung, Emballirung etc.)			
	Emolumente der Einnehmer.	Fixer Gehalt		
		Provisionen für die Einhebung der direkten Steuern		
		Provisionen für die Centralisirung der Erträgnisse der direkten Steuern		
		» » » » » » der indirekten Steuern		
		» » » Forst- und andern Erträgnisse		
Kosten der Verwaltung u. Einhebung der Steuern.	Einhebungskosten der direkten Steuern für Rechnung des Staatsschatzes.	Kosten für die Vertheilung der ersten Zahlungsaufforderungen an die Steuerpflichtigen		
		Provisionen der Lokaleinnehmer		
	Einhebungskosten der Bergwerksabgaben.	Kosten der Vertheilung der ersten Zahlungsaufforderungen an die Steuerpflichtigen		
		Provisionen der Lokaleinnehmer		
	Recimentirung der Masse und Gewichte, Provisionen der Lokaleinnehmer			
	Güter der todten Hand.	Kosten der Vertheilung der ersten Zahlungsaufforderungen an die Steuerpflichtigen		
		Provisionen der Lokaleinnehmer		
Rückzahlungen, Ersätze, Entgänge etc.	Entgänge bei der Grund- und der Personal- und Wohnungssteuer	Nachlässe und Ermässigungen auf Rechnung des Fonds der Präfekte		
		» » » » » » » des Finanzministers		
		Ergänzung auf Rechnung des Fonds für Entgänge an der Thür- und Fenstersteuer		
	Steuernachlässe bei der Thür- u. Fenstersteuer.	Entgänge auf Rechnung des Fonds der Präfekte		
		Entgänge auf Rechnung des Fonds des Finanzministers		
	Steuernachlässe u. Kosten für die Verfassung der Patente, bei der Patentsteuer.	Steuernachlässe und Kosten der Patente auf Rechnung des Fonds von 5 Cent.		
		Steuernachlässe auf Rechnung des Steuerhauptstockes		
	Steuernachlässe aus Anlass des Verlustes des steuerbaren Objektes			
Aus- und Rückzahlungen, Entgänge u. dgl.	Verausgabung der Comunalzuschläge zu den direkten Steuern.	Verausgabung der Communalzuschläge für die gewöhnlichen Gemeindeauslagen und die Expertenkosten		
		Verausgabung der Communalzuschläge für die Auslagen des Elementarunterrichtes		
		Verausgabung der Communalzuschläge für die Auslagen zu den Vicinalstrassen		
		Verausgabung der Communalzuschläge für die ausserordentlichen Auslagen, für die Kosten der Börsen- und Handelskammern und für die Entgänge und die Kosten der Anfertigung der Steuerrollen für diese Abgaben		
		Verausgabung der Communalzuschläge für die Kosten der Verfertigung der Steuerlisten für die Communalabgaben		
		Verausgabung der Communalzuschläge für die Kosten der Einhebung der Comunalabgaben und der Beiträge für Börsen- und Handelskammern		
		Verausgabung der Erträgnisse der 8 Centimes, welche vom Hauptstocke der Patentsteuer auf die Gemeinden entfallen		
	Abschreibungen bei der Grund- und der Personal- und Wohnungssteuer, welche später neu umzulegen kommen			
	Güter der todten Hand. — Entgänge			
	Bergwerksabgaben. — Entgänge			
	Recimentirung der Masse und Gewichte. — Entgänge			
	Abschreibungen und Reduktionen.	auf Rechnung der Jahresbeiträge der Schüler der Militär- und Seeschulen		
		» » » » » » » Werkschulen		
		» » » » » » » Ackerbaubezirksschulen		

Einnahmen.

b. Für das Verwaltungsjahr 1856.

(Folgen dieselben Posten wie im Jahre 1855.)

B. Nicht zum Ertrage gehörige Einnahmen.

a. Specielle Dienstzweige.

Einnahmen an Baarkautionen . . . . . .

Eventuelle Einnahmen, bestimmt für den Dienst der Departements { Verwaltungsjahr 1855 . . / » 1856 . .

b. Kassa-Operationen.

(Durchlaufende Beträge.)

Emission von Wechseln und Anweisungen.
- Anweisungen auf den Centralzahlmeister des Schatzes . . . . . .
- » » andere Generaleinnehmer für Rechnung des Schatzes . . . .

Korrespondenten des Schatzes.
- Gemeinden und öffentl. Anstalten: Fruchtbringende Anlagen durch die Gemeinden und öffentlichen Anstalten . . . . . .
- Verschiedene öffentliche Dienstzweige:
  - Depositen- und Consignationskassa . . . . . .
  - Ehrenlegion . . . . . .
  - Gewinn und Verlust aus den Interimsgebahrungen der Einnahmsämter . . . . . .
  - Beitragsquoten für Rechnung von Gemeinden und Privaten . .
  - Empfänge auf Rechnung des Schatzmeisters der Marine-Invaliden
  - Empfänge für den Dienst derjenigen Colonien, die nicht unter das Gesetz vom 25. Juni 1841 fallen . . . . . .
  - Depositen der Truppenkörper . . . . . .
- Privatetablissements — auf Rechnung unverzinslich erlegter Fonds . . . . .
- Verschiedene. Auf Rechnung der hinauszuzahlenden Fonds:
  - Gehaltsabzüge der Generaleinnehmer wegen Urlaube . . . .
  - Pensionsfond der Universitätsbeamten . . . . . .
- Fonds für verschiedene Regierungen (nach dem Reglement über die Taxen für die telegraphische Privatkorrespondenz) . . . . . .
- Korrespondenten der Generaleinnehmer [1] . . . . . .
- Besondere Fonds der Generaleinnehmer . . . . . .

Vorschüsse für verschiedene Dienstzweige
- auf hereinzubringende Steuerreste aus dem { Verwaltungsjahr 1854 . . / » 1855 . .
- auf Gerichtskosten für Steuereintreibungen . . . . . .
- auf Stempel für die Patente bei der Patentsteuer . . . . . .
- auf Jagdlicenzen . . . . . .

Fondsbewegungen.
- Einzahlungen der Einnehmer des Enregistrements . . . . . .
- » » Zoll- und Salzeinnehmer . . . . . .
- » » Einnehmer für die indirekten Steuern . . . . . .
- » » Postdirektoren . . . . . .
- » » Münzämter . . . . . .
- Zusendungen (remises) des Centralzahlmeisters des Schatzes . . .
- » » der Generaleinnehmer . . . . . .
- » » der Zahlmeister des öffentlichen Schatzes . . . . . .
- » » der Schatzmeister in Algerien . . . . . .
- » » » » in den Colonien . . . . . .
- » » an Kupfergeld (zum Umwechseln) . . . . . .
- Rückzahlungen des verrechnenden Beamten der Marine-Wechsel . . . . . .

Saldo in Baarem und in Werthpapieren . . . . . .

Abzuziehen: die Annulirungen der Einnahmen in den früheren Monaten [2] . . . . . .

Bleibt Hauptsumme . . . . . .

[1] Die nähere Entwicklung auf Seite 614.
[2] Werden in einem eigenen Ausweise (Seite 616) näher specifizirt.

Ausgaben.

b. Für das Verwaltungsjahr 1856.

(Folgen dieselben Posten wie im Jahre 1855.)

B. Nicht zum Ertrage gehörige Ausgaben.

Kassa-Operationen.

(Durchlaufende Beträge.)

		Frcs.	Cent.
Zahlungen für Wechsel und Anweisungen.	Zahlung der Anweisungen des Centralzahlmeisters des Schatzes		
	» » » anderer Generaleinnehmer auf Rechnung des Schatzes		
	Zurücksendung von Anweisungen auf den Centralzahlmeister des Schatzes		
	» » » auf die Generaleinnehmer		
	Zahlung der Anweisungen der Zahlmeister in Algerien		
	» » » » » der Armee im Auslande		
Korrespondenten des Schatzes.	Gemeinden und öffentl. Anstalten: Rückzahlungen der durch die Gemeinden und öffentlichen Anstalten fruchtbringend angelegten Fonde		
	Verschiedene öffentliche Dienstzweige: Depositen- und Consignationskassa		
	Ehrenlegion		
	Gewinn und Verlust aus den Interims-Gebahrungen der Einnahmsämter		
	Beitragsquoten für Rechnung von Gemeinden und Privaten		
	Zahlungen für Rechnung des Schatzmeisters der Marine-Invaliden		
	» » jene Colonien, die nicht unter das Gesetz vom 25. Juni 1841 fallen		
	Rückzahlungen der Depositen verschiedener Truppenkörper		
	Rückzahlungen von durch verschiedene Privatanstalten unverzinslich erlegten Fonds		
	Verschiedene. Auf Rechnung der hinauszuzahlenden Fonds: Rückzahlung von Vorschüssen früherer Generaleinnehmer		
	Fonds für fremde Regierungen (Reglement über die Taxen für die telegraphische Privatkorrespondenz)		
	Korrespondenten der Generaleinnehmer [1]		
	Besondere Fonds der Generaleinnehmer		
Vorschüsse für verschiedene Dienstzweige	für Steuerreste aus dem Verwaltungsjahre 1855		
	für die Kosten der Steuereintreibungen		
	für Stempel der Patente der Patentsteuer		
	für Jagdlicenzen		
Fondsbewegungen.	Zahlungen an die Zahlmeister des Staatsschatzes		
	» von Subventionen an die Einnehmer des Enregistrements		
	» » » » » Zolleinnehmer		
	» » » » » Einnehmer der indirekten Steuern		
	» » » » » Postdirektoren		
	» » » » » Direktoren der Münzämter		
	Sendungen an den Centralzahlmeister des Schatzes		
	» » die Generaleinnehmer		
	» » » Schatzmeister in Algerien		
	» » » » in den Colonien		
	» von einzuschmelzendem Kupfergeld		
	Rückstellung unberichtigter Obligationen an die Einnehmer der indirekten Steuern		
	» unbezahlter Wechsel an die Zolleinnehmer		
	Saldo in Baarem und in Werthpapieren		
Abzuziehen: die Annulirungen der Zahlungen in den früheren Monaten [2]			
	Bleibt Hauptsumme		

Suballegate.

1. Detaillirtes Verzeichniss

der Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Korrespondenten der Generaleinnehmer.

Bezeichnung der Korrespondenten.	Einnahmen.	Ausgaben.
Arrondissements-Einnehmer		
Der Einnehmer von Bastia, für Rechnung der Reservekassa . .		
Arrondissements-Einnehmer, für Rechnung der den Percepteurs gegebenen Dotationen		
— — — — — — — — — — — —		
— — — — — — — — — — — —		
Percepteurs, für Rechnung der kompensirten Steuern		
„ „ „ „ einzukassirenden Wechsel . .		
„ „ „ „ Gebühren für Pässe ins Ausland (Verwaltungsjahr 1855) (Verwaltungsjahr 1856)		
Verrechnende Agenten der Fakultäten		
Percepteurs für Rechnung von Fondssendungen für den Dienst des Staatsschatzes		
— — — — — — — — — — — —		
— — — — — — — — — — — —		
Percepteurs, an Steuerreste für das Verwaltungsjahr 1855 „ 1856		
Percepteurs und andere Agenten an Abgabenresten für das Verw.-J. .... „ „ „ .... Gebahrung früherer Generaleinnehmer.		
— — — — — — — — — — — —		
— — — — — — — — — — — —		
— — — — — — — — — — — —		
— — — — — — — — — — — —		
Arrondissements-Einnehmer an Steuerresten für das Verwaltungsjahr .... „		
Frühere Generaleinnehmer an Steuerresten für das Verwaltungsjahr .... „		
— — — — — — — — — — — —		
— — — — — — — — — — — —		
Frühere Generaleinnehmer für Vergütungen und Kosten . . .		
— — — — — — — — — — — —		
— — — — — — — — — — — —		
Verschiedene verrechnende Beamte in den Departements an zwangsweise eingehobenen Steuerbeträgen für Zahlungsaufträge der Generaleinnehmer		
Fürtrag		

Bezeichnung der Korrespondenten.	Einnahmen.	Ausgaben.
Uebertrag		
Verschiedene Korrespondenten — für Zahlungsanweisungen . .		
Verschiedene verrechnende Beamte der Departements } für Lieferungen der Staatsdruckerei		
Zahlmeister der Departements für zu verificirende Quittungen		
Verschiedene; für Ankauf von Renten auf den Staat		
„ „ Verkauf „ „ „ „ „		
Offiziere und Militärbeamte an Gehaltsabzügen auf Rechnung der direkten Steuern		
Verschiedene; etc. für Ueberschüsse an Steuerzahlungen für das } Verwaltungsjahr . . . . „		
Verschiedene; für auszuwechselnde Patente		
Generalschatzmeister der Marine-Invaliden für zu verificirende Zahlungen		
— — — — — — — — — — — —		
Ersteher der gewöhnlichen Holzschläge in den Gemeindeforsten — an hinterlegten Obligationen		
Gemeindeeinnehmer an hinterlegten Obligationen für gewöhnliche Holzschläge		
Ersteher der ausserordentlichen Holzschläge in den Gemeindeforsten; an Obligationen		
Gemeinden und öffentliche Etablissements; an Erträgnissen der ausserordentlichen Holzschläge		
Einnehmer der Hospize und Wohlthätigkeitsanstalten; an } Kautionsinteressen . . . . Einzahlungen für Findelkinder		
Einnehmer der Wohlthätigkeitsanstalten für eingehobene Renten und Schuldforderungen		
Ministerium; etc. für Vadien der Offerenten von Lieferungen und Arbeiten } im Baaren . . . . in öffentlichen Papieren		
Offerenten von Lieferungen und Arbeiten, Vadien in öffentlichen Papieren		
Einzahlungen für Rechnung von Einlagen in die Alterversorgungskassa		
— — — — — — — — — — — —		
— — — — — — — — — — — —		
— — — — — — — — — — — —		
— — — — — — — — — — — —		
— — — — — — — — — — — —		
— — — — — — — — — — — —		
Totalsumme		

2. Verzeichniss

der Abschreibungen an Einnahmen und Ausgaben früherer Monate.

Natur der Einnahmen und Ausgaben.	Abschreibungen von Einnahmen.	Abschreibungen von Ausgaben.
Zusammen		

3. Ausweiss

des Kassastandes im Baaren und in Werthpapieren am 1ten ....

Kasse.	Im Baaren		
	Reservekassen { Corsica		
	Reservekassen { Brest		
Portefeuille.	Effekten auf Paris		
	„ „ verschiedene Plätze		
	Unbezahlte verfallene Wechsel (en souffrance)		
	Zoll- und Salzwechsel		
	Wechsel der Ersteher der Holzschläge		
	„ „ „ „ „ unbezahlt verfallene Obligationen, ausgestellt von den Käufern der Staatsforste .		
	— — — — — — — — — — — —		
	Wechsel über Holzschläge, übergeben von dem Kassier des Schatzes		
	Salz- und Zollwechsel, „ „ „ „ „ „		
	Obligationen der Steuerpflichtigen bei den indirekten Steuern		
	Effekten auf verschiedene Plätze		
	Verzeichniss der Rentenankäufe		
	— — — — — — — — — — — —		
	— — — — — — — — — — — —		
	Totale		

Wurde mit den von den Generaleinnehmern vorgelegten Rechnungen übereinstimmend gefunden.

Paris, den .....

Der Chef der Buchhaltung der Generaleinnehmer.

Gesehen.

Der Direktor der Finanzbuchhaltung.

IV.

(Zu Seite 155.)

Tabellarische Uebersicht

des Systems der Patentsteuer.

Die Patentsteuer besteht theils in einer fixen, theils in einer nach dem Miethzinse der Gewerbsräume sich richtenden proportionalen Gebühr.

I. Die fixe Gebühr.

Befreit von der fixen Gebühr sind nach der Tabelle D. des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Tabelle G. des Gesetzes vom 18. Mai 1850 bloss die sogenannten liberalen Beschäftigungen: Sachwalter, Notare, Gelehrte (auch Aerzte), Künstler, Greffiers und Huissiers, Inhaber von Erziehungshäusern.

Die Höhe der fixen Gebühr hängt bei allen Gewerben von der Bedeutung derselben und ausserdem bei den meisten von der Bevölkerung der Gemeinde ab, in welcher das Gewerbe betrieben wird.

A. Für Gewerbe, bei deren Belegung die Bevölkerung des Standortes berücksichtigt wird.

a) Die meisten der Gewerbe bei denen in der Bemessung der fixen Gebühr auf die Bevölkerung des Standortes Rücksicht genommen wird, zerfallen je nach ihrer Bedeutung in 8 grosse Klassen und gleichmässig zerfallen die Gemeinden je nach ihrer Bevölkerung in 8 Abstufungen, so dass dergestalt 64 Steuersätze entstehen, wie nachfolgende Tabelle A. zeigt:

Klasse.	In Gemeinden von							
	100,000 Seelen und darüber.	50,000 bis 100,000.	30,000 bis 50,000.	20,000 bis 30,000.	10,000 bis 20,000.	5000 bis 10,000.	2000 bis 5000.	2000 Seelen und darunter.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1te	300	240	180	120	80	60	45	35
2te	150	120	90	60	45	40	30	25
3te	100	80	60	40	30	25	22	18
4te	75	60	45	30	25	20	18	12
5te	50	40	30	20	15	12	9	7
6te	40	32	24	16	10	8	6	4
7te	20	16	12	8	8	5	4	3
8te	12	10	8	6	5	4	3	2

Es werden nach diesem Tarife gewöhnliche Handels- und Industriegewerbe behandelt, deren Geschäftsumfang mehr oder weniger von dem Lokalbedarf abhängt und die sich nicht der Hülfe von Dampf- oder Wasserkraft oder sonstiger grösserer mechanischer Motoren bedienen. Bei der Einreihung der Gewerbe in die eine oder andere Steuerklasse ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, ob zu denselben ein grösseres oder geringeres Betriebskapital nothwendig ist. Es sind darum Arbeiter in edlen Metallen in eine höhere Klasse gereiht als Arbeiter in unedlen Metallen, Colonialwaarenhändler in eine höhere als Händler mit Gegenständen des täglichen Lebensbedarfes. Innerhalb desselben Gewerbes wird oft unterschieden, ob der Handel im Grossen, halb im Grossen, im Kleinen betrieben, ob das Industriegewerbe in einer öffentlichen Verkaufsstätte oder bloss im Hause, mit Hilfsarbeitern oder allein, für eigene Rechnung oder bloss auf Bestellung ausgeübt wird. Für den Steuerbeamten und die Steuerpflichtigen sind die, den Gesetzen vom 25. April 1844 und 18. Mai 1850 beigefügten alphabetischen Verzeichnisse A. und D. entscheidend.

b) Ausnahmsweisen, wenn auch nach der Bevölkerung abgestuften Tarifsätzen unterliegen nach der Tabelle B. des Gesetzes vom 25. April 1844 und der modificirenden Tabelle E. des Gesetzes vom 18. Mai 1850 die Wechsel- und Waarensensale, Seeversicherer, Banquiers und Geschäftsunternehmer (négociants), Commissionshändler und Spediteure, Unternehmer von Frachtfuhrwerk, von Oel- und Gasbeleuchtungen und Wasservertheilungen, Brückenpächter, Münzdirektoren, die Faktoren in den Markthallen und die Leichenbesorger von Paris.

Es haben diese Tarifsätze das miteinander gemein, dass sie für die Gewerbe in Paris eine ausnahmsweise hohe Gebühr festsetzen, und überdiess nehmen die meisten derselben für die andern Gemeinden nur 4 Abstufungen, je nach der Bevölkerung über 50,000, von 30,000—50,000, von 15,000—30,000 und unter 15,000 Seelen an, und alle mit Ausnahme jener für die sieben letztgenannten Gewerbe stellen Orte von 15,000—30,000 Seelen, welche eine zollamtliche Niederlage besitzen, Orten von 30,000—50,000 Einwohnern gleich.

B. Für Gewerbe, bei deren Belegung die Bevölkerung des Standortes nicht berücksichtigt wird.

Bei denjenigen Gewerben, wo die Bevölkerung des Standortes nicht berücksichtigt wird, besteht die fixe Gebühr entweder in einem unveränderlichen nach der Beschaffenheit der Gewerbe bemessenen Betrage, oder sie ist für das Gewerbe nach den verschiedenen Elementen abgestuft, durch welche der Umfang des Geschäftsbetriebes bestimmt wird. Das Gesetz vom 25. April 1844 zählt diese Gewerbe in der Tabelle C. in fünf gesonderten Theilen auf, wobei jetzt die durch die Tabelle F. des Gesetzes vom 18. Mai 1850 festgesetzten Modifikationen zu berücksichtigen sind. Es mögen hier Beispiele jeder der verschiedenen Arten der Belegung folgen:

a) Beispiele der Belegung mit einem unveränderlichen Betrage.

	Francs.
Die Bank von Frankreich mit Inbegriff ihrer Comptoirs in den Departements	10,000
Waarenverkaufsmagazine mit wenigstens 25 Commis	1000
Unternehmungen von Bettlieferungen oder Militärtransporten für die ganze Armee, von Tabaktransporten für alles Staatsmateriale	1000
Spiegelfabriken, Waffenfabriken zur Lieferung der Waffen der Armee	400
Fabriken weissen und farbigen Glases (Krystalls), Unternehmungen für Entwässerungen und Urbarmachungen, von Verbrechertransporten, Tontine-Unternehmungen	300
Dampffrachtschiff-Unternehmungen, Eisengiessereien von grossen Objekten, Kesselschmieden mit Dampfkraft, Kardenfabriken	200
Unternehmungen von Dampfschleppschiffen, Mineralwassern, Gesundheitsbädern	150
Eisengiessereien von kleinen Objekten, Austernlieferanten, Inhaber von Heilanstalten, Fabrikanten von blanken Waffen	100
Fabrikanten von Kaffeesurrogaten, Schiffszwieback, Käse, Wachstafft, Papiertapeten, Zündhütchen; Branntweinbrenner, Früchtenhändler auf Schiffen, Restaurateure auf Dampfschiffen, Unternehmer öffentlicher Arbeiten oder von Austrocknungen, Brunnenbohrer	50
Herumziehende Schauspielertruppen	50
Erzeuger von Torfkohle, Knochenkohle, künstlichem Dünger, Theer, Pech, Mastix, Cementen, Feuersteinen, Unternehmer von Flössereien und der Unterhaltung von Staatsstrassen	25
Unternehmer der Unterhaltung von Bezirksstrassen (chemins vicinaux)	10

b) Beispiele der Belegung mit einer innerhalb eines bestimmten Minimums und Maximums veränderlichen Gebühr.

1) Nach der Zahl der Arbeiter.

Leimsieder, Unschlittschmelzer, Aschenauslauger, Wachsbleicher, Wallrathraffineure, Lichtzieher; Bleichereien, Färbereien, Appretiranstalten, Ziegeleien, Steinbrüche und andere nicht einer Staatsconcession bedürftigen Mineralgruben, Torfstiche; Erzeuger von Süssholzsaft, Gelatine, Teigwerk, Stärkemehl, Buchdruckerschwärze, Bleistiften, chemischen Produkten, Staniol, Töpferwaaren, Zuckerformen; Salz- und Zuckerraffineure, Erzeuger mit Hülfe der Motoren von Stahl, Nadeln, Weissblech, Sensen und Sicheln, Feilen und Schrauben, Sägen, anderen Eisenwaaren, Uhrenbestandtheilen, Maschinen, Quinquaillerien.

Die Belegung erfolgt meistens derart, dass ein Minimum von 5 oder 10 Arbeitern mit einem Minimalbetrag von 25 Fr. belegt ist, für jeden

Arbeiter mehr 3 Fr. zu bezahlen sind und die Gebühr ein Maximum von 100 bis 300 Fr. nicht überschreiten darf, doch finden in jeder dieser Beziehungen Ausnahmen statt.

2) Nach anderen Elementen.	Minimum. Fr.	Maximum. Fr.
Schiffsrheder zur See, nach der Tonnenzahl der ausgerüsteten Schiffe	—	400
Schiffsrheder auf schiffbaren Flüssen und Kanälen, nach der Tonnenzahl der ausgerüsteten Schiffe	—	300
Marktschiffe mit Töpferwaaren, nach der Zahl der Schiffe	30	100
Versicherungsgesellschaften (nicht wechselseitige), nach der Zahl der Departements, über welche ihre Geschäfte sich erstrecken	300	1000
Unternehmer von Armeelieferungen, nach dem materiellen und geographischen Umfang ihrer Lieferung	25	1000
Märktebesucher, nach dem Umfang der Transportmittel	15	200
Kalkbrennereien, nach der Zahl der Oefen	15	80
Cokesöfen, „ „ „ „ „	15	300
Gipsbrennereien, „ „ „ „ „	15	50
Thonpfeifenfabrikanten, nach der Zahl der Oefen	25	150
Steingutfabriken, „ „ „ „ „	25	150
Glasbläsereien und Glasmalereien, nach der Zahl der Oefen	50	300
Brauereien, nach der Zahl und dem Rauminhalt der Kessel	10	400
Seifenfabriken, nach der Zahl und dem Rauminhalt der Kessel	20	400
Pappendeckelfabriken, nach der Zahl der Kufen	30	150
Papierfabriken alter Art, „ „ „ „ „	15	100
„ mit Maschinen, nach der Zahl der Maschinen	150	400
Eisenbahnunternehmungen, nach der Länge der Bahn	200	1000
Mallefahrtunternehmungen, nach der Länge der Strassencourse	25	1000
Nägel- und Nietenfabriken, nach der Zahl der Stühle	50	400
Grobschmiede, nach der Zahl der Feuer	25	150
Hammerwerke und Hochöfen, nach der Zahl der Hochöfen, der Art des Brennmaterials und der Zahl der Feuer	25	500
Porzellanerde-Stampfen nach der Zahl der Stampfen	15	100
Sägewerke nach der Zahl der Sägeblätter und dem zu sägenden Materiale	—	150
Walzwerke, nach der Zahl der Walzenpaare und deren Länge	50	300
Mühlen, nach der Zahl der Walzen- oder Mühlsteinpaare	—	300

	Minimum. Fr.	Maximum. Fr.
Drahtziehereien, nach der Zahl der Spindeln	25	400
Seidenfilanden, „ „ „ „ Bassinen	—	400
Seidenfilatorien, „ „ „ „ Spindeln	10	200
Woll- und Seidenabfall-Kämmereien, nach der Zahl der Kämmmaschinen	—	100
Garnspinnereien, nach der Zahl der Spindeln . . .	10	400
Possamentirstühle, „ „ „ „ Spindeln . . .	10	400
Garnzwirnereien, „ „ „ „ Mühlen	5	400
Webewaarenfabriken, nach der Zahl der Webstühle, mit Berücksichtigung ob sie in oder ausser der Fabrik aufgestellt, gewöhnliche oder mechanische sind, auf eigene oder fremde Rechnung betrieben werden . .	10	400
Papierdrucker, nach der Zahl der Drucktische oder Druckerwalzen	40	300
Zeugdrucker, nach der Zahl der Drucktische oder Druckerwalzen	50	400
Walker, nach der Zahl der Walkzellen oder Walkmaschinen	—	150
Teppichscheerer, nach der Zahl der Scheermaschinen .	5	100
Runkelrübenzuckerfabriken, nach der Zahl der Klärungskessel und deren Rauminhalt	40	400
Gerbereien, nach dem Rauminhalt der Gruben und Kufen	—	300
Seitenfabriken, nach der Zahl der Spindeln	10	400
Arbeitsunternehmungen in Gefängnissen, öffentlichen Arbeitshäusern u. dgl., nach der Zahl der Beschäftigten (Für die Verwendung von Sträflingen wird doppelt so viel gezahlt als für die Verwendung von in Arbeitshäusern untergebrachten.)	25	150
Lieferungsunternehmungen für solche Häuser, nach der Zahl der Verpflegten	150	500

3) Ohne Festsetzung eines bestimmten Minimums oder Maximums.

Schauspiel- oder Concerthäuser, mit dem Viertheil oder Achttheil ihres Bruttoertrages, je nachdem sie täglich spielen oder nicht.

II. Die proportionale Gebühr.

Die proportionale Gebühr besteht in der Regel in $^1/_{20}$ des Miethzinses für alle dem Gewerbsbetriebe gewidmeten Räume. Von dieser Regel bestehen folgende Ausnahmen:

1) $^1/_{15}$ des Miethzinses für alle Gewerberäume bezahlen die von der fixen Gebühr befreiten liberalen Beschäftigungen, mit Ausnahme der Inhaber von Erziehungshäusern, die Gewerbe der ersten Klasse der

Tabelle A., die Gewerbe der Tabelle B., die Gewerbe des ersten Theils der Tabelle C.

$^1/_{15}$ des Miethzinses, jedoch nur für die Wohnung des Gewerbtreibenden, zahlen die Gewerbe des 5. Theiles der Tabelle C., dann die Inhaber von Erziehungshäusern.

2) $^1/_{25}$ des Miethzinses für das eigentliche Gewerbsetablissement (aber $^1/_{20}$ des Miethzinses für die Wohnungsbestandtheile und die vom Etablissement getrennten Magazine) entrichten die Gewerbe des 2. Theils der Tabelle C.

3) $^1/_{30}$ des Miethzinses entrichten die Holz-, Holzkohlen- und Steinkohlenhändler im Grossen, die Weinhändler im Grossen, die Weinniederlagen, die Oelhändler im Grossen.

4) $^1/_{40}$ des Miethzinses entrichten die Gewerbe der 7. und 8. Klasse der Tabelle A. in den Gemeinden über 20,000 Einwohner, dann die Gaserzeuger, die Buchdrucker mit mechanischen Pressen, die Wohnungsvermiether, die Inhaber von Gebär-, Kranken-, orthopädischen-, Pensionsanstalten, Unternehmer von Frachtfuhrwerken, öffentlichen Bädern, Ballspielhäusern, Schwimm-, Reitschulen, öffentlichen Gärten, Karrenausleihanstalten, die Niederlagsinhaber.

$^1/_{40}$ des Miethzinses für das eigentliche Gewerbsetablissement (aber $^1/_{30}$ des Miethzinses für die Wohnungsbestandtheile und die vom Etablissement getrennten Magazine) entrichten die Gewerbe des 3. Theils der Tabelle C.

5) $^1/_{50}$ des Miethzinses für das eigentliche Gewerbsetablissement (aber $^1/_{20}$ des Miethzinses für die Wohnungsbestandtheile und die vom Etablissement getrennten Räume) entrichten die Gewerbe des 4. Theils der Tabelle C.

6) Von der Proportionalgebühr für das Gewerbsetablissement sind befreit (aber $^1/_{20}$ des Miethzinses der Wohnungen entrichten): die Concessionärs und Pächter von Oktrois, Brücken- und Ueberfuhrgebühren, den Gebühren in öffentlichen Niederlagen, Märkten, Hallen, den Aichungs-, Mess- und Waggebühren, die Lieferanten von Verbrauchsgegenständen für Cercles und Gesellschaften, die Pächter öffentlicher Brunnen und Schlachthäuser, die Münzdirektoren, die Inhaber optischer Schaustücke.

7) Von der Proportionalgebühr gänzlich befreit sind die Gewerbetreibenden der 7. und 8. Klasse der Tabelle A. in den Gemeinden von nicht mehr als 20,000 Einwohnern.

VI.

(Zu S. 208.)

Uebersicht

des Ertrags der Enregistrementsgebühren, geordnet nach den vergebührten Rechtsakten. [1]

(Für 1854.)

	Gebührenausmass. Procent.	Werthe (nach denen die Gebühren bemessen wurden). (In Tausenden von Francs.)	Gebührenertrag (ohne den 10% Zuschlag). (In Tausenden von Francs.)
I. Proportionalgebühren.			
A. Uebertragung von Eigenthum.			
1. Uebertragungen von beweglichen Gütern unter onerosem Titel.			
a) Verkäufe	2	278,813.3	5,576.3
b) Oeffentliche Versteigerungen	½ u. 2	20,991,3	134.9
c) Cessionen und Delegationen von Renten und Pensionen .	2	20,028.2	400.5
d) Cessionen und Delegationen von Schuldverschreibungen .	½	240,886.4	1,204.4
e) Andere Rechtsakte . . .	½ u. 2	13,538.9	157.9
f) Uebertragungen von Dienststellen	verschieden	—	1,316.7
g) Rechtsakte, die ausnahmsweise einer fixen Gebühr von 2 Fr. unterliegen . . . . (2,702 an der Zahl.)		—	5.4
Zusammen		574,258.1	8,796.1
2. Uebertragungen von unbeweglichen Gütern unter onerosem Titel.			
a) Verkäufe	5½	1,410,504.7	77,547.9
b) Versteigerungen und Theilungen	4	130,500.1	5,220.0

[1] Der Zusammenhang des Enregistrements mit der Geschäftsbewegung des Landes und die Einblicke, die es in letztere gestattet, treten auf das anschaulichste in obiger Uebersicht heraus, die wir darum in einem thunlichst gedrängten Auszuge der definitiven Rechnung der Einnahmen des Jahres 1854, des letzten, für welches ein solcher Abschluss jetzt (Mai 1857) vorliegt, entnehmen.

	Gebühren-ausmass. Procent.	Werthe (nach denen die Gebühren bemessen wurden). (In Tausenden von Francs.)	Gebührenertrag (ohne den 10% Zuschlag). (In Tausenden von Francs.)
c) Verkäufe von Staatsdomänen	2	9,555.3	191.1
d) Vereinigung der Nutzniessung mit dem Eigenthume	1½	19,381.9	290.7
e) Tausche	2½ u. 5½	44,860.0	1,482.5
f) Andere Rechtsakte . . .	1½ u. 4	26,361.8	472.9
g) Verkäufe über Güter in der Fremde oder in den Kolonien (467 Akte) mit der fixen Gebühr von 10 Fr.		—	4.7
Zusammen		1641,163.8	85,209.8
3. Schenkungen unter Lebenden:			
a) unter Anverwandten in gerader Linie,			
α) durch Heirathsverträge,			
aa) bewegliche Güter . . .	⅝ u. 10%	276,097.3 [1]	3,432.0
bb) unbewegliche Güter . .	2¾	63,222.4	1,738.6
β) ohne Heirathsverträge,			
aa) bewegliche Güter . . .	2½	76,467.6	930.1
bb) unbewegliche Güter . .	4	225,396.7	2,732.4
γ) Anerkennungen mündlicher Schenkungen	verschieden	—.	119.3
Zusammen		641,184.0	8,952.4
b) unter Gatten,			
α) durch Heirathsverträge,			
aa) bewegliche Güter . . .	1½	1,210.8	17.7
bb) unbewegliche Güter . .	3	650.6	19.5
β) ohne Heirathsverträge,			
aa) bewegliche Güter . . .	3	185.0	5.5
bb) unbewegliche Güter . .	4½	186.6	8.4
γ) Anerkennung mündlicher Schenkungen	—	—	1.8
Zusammen		2,233.0	52.9

[1] Es sind hier und in den folgenden Aufzählungen einige wenige Akte inbegriffen, welche theils, weil sie unter die Wirksamkeit älterer Gesetze fallen, theils wegen besonderer Ausnahmen einer anderen als der in den Colonnen erwähnten Gebühr unterliegen, daher der Gebührenertrag in der Colonne 3 nicht stets dem nach der Gebühr sich ergebenden Procentenausmasse des Werthes entspricht.

	Gebühren-ausmass. Procent.	Werthe (nach denen die Gebühren bemessen wurden). (In Tausenden von Francs.)	Gebührenertrag (ohne den 10% Zuschlag).
c) unter Seitenverwandten,			
α) durch Heirathsverträge,			
aa) bewegliche Güter . .	4½, 5	4,713.9	217.3
bb) unbewegliche Güter .	u. 5½	3,309.4	153.4
β) ohne Heirathsverträge,			
aa) bewegliche Güter . .	6½, 7	3,802.0	251.3
bb) unbewegliche Güter .	u. 8	10,997.8	728.2
γ) Anerkennung mündlicher Schenkungen	—	—	13.5
Zusammen		22,823.1	1,363.7
d) unter anderen Personen als Verwandten,			
α) durch Heirathsverträge,			
aa) bewegliche Güter . .	6	1,848.4	110.8
bb) unbewegliche Güter .		2,134.8	128.1
β) ohne Heirathsverträge,			
aa) bewegliche Güter . .	9	3,625.4	324.5
bb) unbewegliche Güter .		5,083.2	457.5
γ) Anerkennung mündlicher Schenkungen und ältere Gebühren	—	—	17.6
Zusammen		12,691.8	1,038.5
4. Uebertragungen durch Todesfälle:			
a) in gerader Linie,			
α) bewegliche Güter . .	1	522,539.8	5,150.7
β) unbewegliche Güter .		828,099.4	8,294.3
Zusammen		1350,639.2	13,445.0
b) unter Ehegatten,			
α) bewegliche Güter . .	3	90,208.4	2,693.7
β) unbewegliche Güter .		113,071.2	3,392.1
Zusammen		203,279.6	6,085.8
c) unter Seitenverwandten,			
α) bewegliche Güter . .	6½, 7	168,733.0	11,192.7
β) unbewegliche Güter .	u. 8	210,168.3	13,998.9
Zusammen		378,901.3	25,191.6

	Gebühren-ausmass. Procent.	Werthe (nach denen die Gebühren bemessen wurden). (In Tausenden von Francs.)	Gebührenertrag (ohne den 10% Zuschlag).
d) unter anderen Personen als Verwandten,			
α) bewegliche Güter . . .	9	44,940.8	4,003.3
β) unbewegliche Güter . .		28,576.3	2,571.9
Zusammen		73,517.1	6,575.2
B. Uebertragung und Aufhebung anderer in Geld schätzbarer Rechte.			
5. Pacht, Nutzniessung und Miethe:			
a) Pacht und Miethe auf bestimmte Zeit	1/5	756,136.5	1,512.2
b) Pacht und Miethe auf unbestimmte oder auf Lebenszeit	4	1,667.4	66.7
c) Pacht und Miethe von Vieh (baux à chaptel), Viehweiden, Viehfutter	1/5	2,663.0	5.3
d) Verträge über Verpflegung von Menschen	1/5 u. 2	6,244.6	37.2
e) Nutzniessungsverträge . .	2	773.4	15.5
Zusammen		767,484.9	1,636.9
6. Unternehmungen und Lieferungen:			
a) zwischen Privaten . . .	1	125,513.0	1,255.1
b) von Seite des Staates (10,954 Akte, der fixen Gebühr von 2 Fr. unterliegend) . . .	—	—	21.9
Zusammen		125,513.0	1,277.0
7. Verschreibungen:			
a) Schuldscheine, Rechnungsanerkennungen, Hinterlegungen, Vergleiche . . .	1/2	743,865.4	3,732.7
b) Darleihen auf Waaren u. dgl. (7009 Akte mit fixer Gebühr von 2 Fr.)	—	—	14.0
c) Anweisungen und Wechseln	1/4 u. 1/2	267,253.9	1,173.5

	Gebühren-ausmass. Procent.	Werthe (nach denen die Gebühren bemessen wurden). (In Tausenden von Francs.)	Gebührenertrag (ohne den 10% Zuschlag).
d) Versicherungen (nach dem Betrage der Prämien) (Ausserdem 117 Akte mit der fixen Gebühr von 1 Fr.)	½ u. 1	**3,799.0**	**30.9**
e) Andere (Ausserdem 1100 Akte mit der fixen Gebühr von 1 Fr.)	½	**1,327.2**	**7.8**
Zusammen		1016,245.5	4,958.9
8. Sicherstellungen:			
a) von Pacht- und Miethverträgen	1/10	47,437.9	47.4
b) von anderen Verpflichtungen	½	151,970.0	758.4
c) von Verträgen, deren Preis vom Staate gezahlt werden muss, und Kautionen der Grundbuchsführer in unbeweglichen Gütern (1838 Akte mit der fixen Gebühr von 2 Fr.)	—	—	3.7
Zusammen		199,407.9	809.5
9. Aufhebung von Verpflichtungen:			
a) Quittungen im Allgemeinen	¼	1032,267.8	2,580.7
b) „ über Renten und Gefälle	¼	6,512.6	16.3
c) Andere Urkunden	¼	634.7	1.5
d) Quittungen über Staatssiegelgebühren	20 [1]	64.4	12.9
Zusammen		1039,479.5	2,611.4
C. (10.) Gerichtliche Akte, wodurch in Geld schätzbare Rechte anerkannt, zugesprochen, aufgehoben werden.			
a) Der Friedensrichter	½ u. 2	37,691.3	197.7
b) Der Prud 'hommes	½ u. 2	31.8	0.3
c) Der Polizei- und Strafgerichte	½ u. 2	2,203.4	25.6

[1] Eine Form der Erhöhung der Staatssiegelgebühren; vgl. S. 184.

	Gebühren-ausmass.	Werthe (nach denen die Gebühren bemessen wurden). (In Tausenden von Francs.)	Gebührenertrag (ohne den 10% Zuschlag).
	Procent.		
d) Der Civilgerichte I. Instanz, der Handels- und Schiedsgerichte	½ u. 2	296,858.8	1,591.9
e) Der Gerichte II. Instanz .		7,881.0	53.9
Zusammen		344,666.3	1,869.4 [1]
Alle Proportionalgebühren zusammengenommen (überdiess mehr als 24,000 mit fixen Gebühren belegte Akte)		8393,487.1	169,874.1 [2]
II. Fixe Gebühren.			
11. Verwaltungsakte, und Akte von öffentlichen Agenten . . 2,593.278 an der Zahl (die grosse Mehrzahl zu 2 u. 5 Fr.)		—	6,559.4
12. Gerichtsakte . . . 1,671.202 „ „ „ (die Mehrzahl zu 1, 3, 4 u. 5 Fr.)		—	4,543.9
13. Akte unter Privaten 5,496.185 „ „ „ (die Mehrzahl zu 1, 1½ u. 2 Fr.)		—	8,278.1
Fixe Gebühren [3] zusammen in 9,760.665 Akten			19,381.4
III. Strafweise eingehobene Uebergebühren.			
14. Bei Proportionalgebühren		—	2,196.7
15. Bei fixen Gebühren		—	123.8
Uebergebühren zusammen		—	2,320.5
Enregistrementsgebühren zusammen		—	191,576.0
Hiezu der 10 % Zuschlag		—	19,157.6
Gesammtsumme			210,733.6 [4]

[1] Hierunter waren enthalten:

Erkenntnisse über Kapitalien . . .	½%	233,616.6	1,167.9
„ über Rangordnung (ordre et collocation) der Forderungen .	½%	101,317.6	506.6
Zuerkennung von Entschädigungen .	2%	9,732.1	194.9

[2] Hierunter:

Uebertragungen von beweglichem Eigenthume	1758,296.5	37,277.8
„ von unbeweglichem Eigenthume . . .	3142,394.7	119,433.2
Andere Rechtsakte	3492,795.9	13,163.2

Die vergebührten Werthe betrugen im Jahre 1853: 1761,802.800; 3290,916.100; 3429,835.800 Fr.

[3] Im Jahre 1853 wurden 9,277.830 Akte mit einem Betrage von 18,489.100 Fr. vergebührt.

[4] Im Jahre 1853 belief sich das Gesammterträgniss auf 217,950.400 Fr.

VII.

(Zu Seite 207.)

Uebersicht

des Ertrags der Stempelgebühren, mit Rücksicht auf den Verbrauch an den einzelnen Stempelsorten.

(1854.)

	Zahl der verwendeten Stempel.	Gebührenbetrag. (In Tausenden Fr.)
I. Proportionalstempel.		
1. Von Wechseln und Schuldscheinen . .	15,523.631 [1]	4,845.1 [1]
2. Stempel-Vidirungen für Papiere über mehr als 20,000 Fr., Abfindungen für Bankbillets	—	2,793.9
3. Abfindungen der Aktienunternehmungen	—	842.7
Zusammen		8,481.7
II. Dimensionsstempel.		
4. Verkaufte Stempelpapiere	28,000.203	25,700.2
5. Stempel von Journalen	—	5,647.3
6. „ von nicht periodischen Schriften, Ankündigungen, Nachrichten, Anschlägen	—	1,563.8
7. „ von Versicherungsscheinen . .	—	738.3
8. „ von anderen Papieren . . .	—	6,438.1
9. „ Gebühren für Affichen auf Häusern u. dgl.	—	4.1
Zusammen		40,091.8
Gesammtbetrag der Stempelgebühren		48,573.5
Hiezu kamen noch Geldstrafen { für Proportionalstempel 278,000 Fr. „ Dimensionsstempel 252,400 „ }		530.4

[1] Die grössten Beträge entfielen für Papiere zu 5, 10, 15, 25, 50 Cent.; 1, 1½, 2 und 2½ Fr.

Die bei weitem grösste Zahl solcher Papiere (über 13,800.000) lautete auf weniger als 1000 Fr.

VIII.

(Zu Seite 348.)

Uebersicht

des zollpflichtigen Verkehrs Frankreichs mit Hervorhebung der wichtigsten Gegenstände (für 1853, 1854, 1855 und zum Theile für 1856).

1. Einfuhr.

	Menge.				Zollertrag.			
	1856	1855	1854	1853	1856	1855	1854	1853
	In Tausenden				In Tausenden von Francs.			
	Quintal.	Quintal.	Quintal.	Quintal.				
Cacao	41.4	44.9	37.1	31.1	2,700 5	2,702.8	2,152.9	1,817 4
Caffee	233.1	267.4	217.2	199.6	22,839.4	24,851.3	19,979.4	18,329.9
Zucker roh aus franz. Colonien	935.9	907.5	832.1	656.8	40,953.4	37,193.9	33,192.8	26,481.7
Zucker roh aus fremd. Colonien	329.1	596.5	380.7	308.8	19,405.7	35,200.6	23,775.3	19,287.0
Pfeffer	22.0	19.5	19.6	19.8	1,108 4	887.3	858.6	865.4
Getreide . . .	7,107.5	3,041.3	4,575.3	3,715.8	2,688.2	780.7	1,381.1	1,627 0
Mehl	851.6	284.2	687.6	313.9	—	—	—	—
Reis	665.2	329.0	461.4	328.3	—	94.0	127 6	369.3
Leinsaat . . .	193.8	236.4	178.2	207.9	383.2	705.9	1,025.2	867.3
Sesam	448.4	315.2	330.2	285.9	1,615 8	1,086.4	2,300.5	2,079.2
Olivenöl . . .	191.7	244.6	149.2	158.5	2,147.3	2,674.7	2,805.3	3,111.6
Andere fette Oele	46.5	50.9	1.3	2.1	559.5	578.8	32.1	55.7
	Hectol.	Hectol.	Hectol.	Hectol.				
Wein	341.0	417.1	155.2	4.5	102.2	118.5	302.4	383.0
Branntwein . .	178.0	202.9	65.1	12 7	2,500.9	2,867.4	934.6	342.6
	Quintal.	Quintal.	Quintal.	Quintal.				
Blei	239.0	239.4	151.6	159.2	1,475.2	1,375 4	855.6	890.2
Zink	196.8	256.0	166.0	255.0	51.7	—	—	—
Eisen roh . . .	1,272.1	1,182.1	834.2	736.7	5,136.7	5,361.1	3,973.0	3,867.3
Eisen in Stangen	687.6	546.1	72 0	39.2	3,911.1	4,508.6	1,051.3	680.5
Stahl	9.5	11.0	5.4	3.0	353.2	387.4	248.0	302.8
Steinkohlen . .	39,155.5	38,172.6	31,238.9	28,181.9	7,884.8	7,168.7	5,607.5	6,190.8
Baumwolle . .	842.2	761.4	715.9	790.9	19,844.2	16,910.0	15,548.2	16,276.9
Flachs und Hanf	192.4	202.5	149.8	228 4	1,219.4	1,247.1	1,119.2	1,643.0
Schafwolle . .	389.6	341.2	243.3	246.1	8,640.4	14,928.2	10,496.3	9,399.1
Seide roh und in Abfällen . .	29.4	24 6	20.2	—	210.4	168.3	140.9	—
Leinengarn . .	8.0	6.3	4.4	9.9	549.8	461.4	364 0	644.7
Leinwand . . .	10.5	8.6	8.4	13.5	1,198.4	955 0	790.9	1.456.1
Gesammtwerth [1] u. -einnahme	Francs. 1,521.000.0	Francs. 1,364,800.0	Francs. 1,156,000.0	Francs. 1,103,500.0	174,298.7	190,398.7	150,587.3	141,607.6

[1] Ohne Berücksichtigung des Werthes der edlen Metalle, welcher betrug:

Einfuhr. Millionen Francs.	1856	1855	1854	1853
Gold . . .	480.7	380.9	465.0	318.8
Silber . . .	99.8	120.9	109.9	112.6
Zusammen .	580.5	501.8	574.9	431.4

Die berechneten Werthe sind ferner die officiellen, die wirklichen geben ein um 12% grösseres Ergebniss.

2. Ausfuhr.

	Ohne Prämie.				Mit Prämien.			
	1856	1855	1854	1853	1856	1855	1854	1853
	Menge in Tausenden.							
	Hectol.	Hectol.	Hectol.	Hectol.				
Weine gewöhnliche	1,267.7	1,194.9	1,315.2	1,956.2	—	—	—	—
Weine Liqueurweine	25.3	20.1	15.1	19.8	—	—	—	—
Branntwein und Weingeist	191.6	153 5	158.9	270.0	—	—	—	—
Getreide	195.0	208 1	285.8	3,103.7	—	—	—	—
	Quintal.	Quintal.	Quintal.	Quintal.				
Mehl	88.8	100.8	108.5	449.5	—	—	—	—
					Quintal.	Quintal	Quintal	Quintal.
Raffinatzucker	0.6	0.1	0.2	0.1	355.8	322.6	249.0	180.8
Salz	2,289.4	1,171 8	917.3	822.6	—	—	—	—
Garance	163·3	163.0	159.7	152.8	—	—	—	—
Seifen gem.	1.8	1.7	3.0	1.7	74.1	73.5	62.8	59.0
Baumwollwaaren roh	2,9	2.2	1.9	2.2	38.3	46.8	34.5	33.9
Baumwollwaaren bedruckt	2.9	2.5	1.9	2.0	29 2	28.8	24.7	26.1
Baumwollwaaren Tulls	0.3	0.2	0.2	0.2	0.2	0.1	0.1	0.1
Baumwollwaaren andere	7.1	5.0	3.4	6.2	11 4	13.6	9.9	9.4
Leinwand	19 3	21.9	16.0	—	—	—	—	—
Leinenbattist	0.5	0.6	0.5	0.7	—	—	—	—
Wollengarne	—	—	—	—	5.6	5.1	4.1	3.7
Wollenwaaren gewalkt	0.5	0.3	0.2	0.1	25.1	23.0	19.0	19.4
Wollenwaaren andere	7.6	5.0	4.0	4.8	29.4	26.3	24.2	25.0
Seide	4.9	4.0	—	3.6	—	—	—	—
Seidenwaaren	28.9	26.5	22.6	25.7	—	—	—	—
Papier	—	73.8	65 9	74 6	—	—	—	—
Bücher und Bilder	19.9	16.8	16.0	16.4	—	—	—	—
Leder und Lederwaaren	66.0	59.3	54 6	63.5	—	—	—	—
Glaswaaren	92.8	88.5	82.3	116.7	182.3	193.3	171.4	137.3
Porzellan	55.3	41.9	51.9	47.6	—	—	—	—
Metallwaaren	118.8	105.0	95.6	99.3	—	—	—	—
	Francs.	Francs.	Francs.	Francs.				
Maschinen	4,329.5	3,926.3	2,448.7	3,185.8	—	—	—	—
Modewaaren	8,204.6	6,277.9	6,273.1	5,625.0	—	—	—	—
Meubles	7,400	5,200.8	5,200.0	5,600.0	—	—	—	—
Gesammtwerth[1]	1,626,900.0	1,445.200.0	1,261.100.0	1,363.200.0	—	—	—	—

[1] Ohne Berücksichtigung des Werthes der edlen Metalle, welcher betrug:

Ausfuhr. Millionen Francs.	1856	1855	1854	1853
Gold	89.7	162.5	64.6	29.7
Silber	393.5	318.1	263.5	229.5
Zusammen	483.2	480.6	328.1	259.2

Die berechneten Werthe sind ferner die offiziellen, die wirklichen geben ein um 12 % grösseres Ergebniss.

3. Durchfuhr.

a. Nach Gegenständen.	1855	1854	1853	b. Nach den Eintritts- und Austrittsländern.	Eintritt. 1855	Eintritt. 1854	Eintritt. 1853	Austritt. 1855	Austritt. 1854	Austritt. 1853
	Nach Tausenden Quintals.				Nach Millionen Francs.					
Getreide	142.3	312.5	258.7	Belgien	101.4	83.2	112.0	10.5	7.9	8.2
Kaffee	33.8	26.8	34.7	Zollverein	54.9	41.9	17.8	10 3	6.0	5.7
Zucker roh und gedeckt (vgl. S. 276)	10.3	9.9	11.9	Schweiz	125.0	169.8	142.8	70.1	59.7	57.1
Zucker raffinirt	0.2	0.5	0.5	Sardinien	5.0	9 6	11.2	9 4	5.3	7.6
Baumwolle roh	111.8	73.0	74.8	Spanien	5.1	—	—	9.1	8.4	9.9
Schafwolle roh	10.6	9.9	14.3	England	48.4	32.4	28.4	86.6	122.7	120.0
Seide	5.4	5.7	4.7	Nordamerika	15.9	10.7	10.5	119.9	122 4	105.7
Eisen und Stahl	172.4	43.0	19.2							
Baumwollwaaren	19.9	20.8	20.0							
Leinenwaaren	2.1	1.3	2.3							
Schafwollwaaren	16.7	14.2	14 5							
Seidenwaaren	10.4	11.4	11.1							
Uhren	1.4	1.5	1.6							
Gesammtverkehr	760.4	732.5	618.3	Gesammtverkehr	375.0	372.8	355.6	375.0	372.8	355.6

4. Schifffahrtsverkehr, mit Ausnahme der Cabotage (Schifffahrt längs den Küsten Frankreichs).

Gattung der Schiffe und der Schifffahrt.		Zahl und Tonnengehalt der ein- und ausgelaufenen Schiffe.							
		1856		1855		1854		1853	
		Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
		In Tausenden.							
Französische Schiffe	in vorbehaltenem Verkehr	—	—	3.7	628	3.6	569	3.7	523
	im Concurrenz-Verkehr mit ausereurop. Ländern	—	—	2.0	498	1.6	410	1.7	383
	im Concurrenz-Verkehr mit Europa	—	—	9.6	1056	9.8	950	10.5	956
	Zusammen	16.3	2521	15.3	2182	15.0	1929	15.9	1862
Fremde Schiffe	im Verkehr mit ausereuropäischen Ländern	—	—	1.3	600	1.1	552	0.9	446
	im Verkehr mit Europa	—	—	20.1	2551	17.8	2114	19.5	2297
	Zusammen	23.9	3875	21.4	3151	18.9	2666	20.4	2743
Gesammtsumme		40.2	6396	36.7	5333	33.9	4595	36.3	4605

5. Cabotage.

		Zahl und Tonnengehalt der ein- und ausgelaufenen Schiffe.					
		1855		1854		1853	
		Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.	Zahl.	Tonnengehalt.
		In Tausenden.					
Menge der verschifften Waaren	grosse Cabotage	—	106.1	—	153.4	—	153.0
	kleine »	—	2125.6	—	2049.0	—	2264.4
	Zusammen	—	2231.7	—	2202.4	—	2417.4
Zahl und Tonnengehalt der (beladenen) Schiffe	grosse Cabotage	0.7	94.7	1.0	130.6	1.0	141.6
	kleine »	69.7	2556.6	70.2	2426.2	75.4	2697.2
	Zusammen	70.4	2651.3	71.2	2556.8	76.4	2838.8

Die grösste Cabotage findet in Marseille, Nantes und Bordeaux statt, ausserdem sind Brest, Havre, Arles und Cette hervorzuheben. Unter den einzelnen Waaren bilden dem Gewichte nach Brenn- und Werkholz, Getreide und Mehl, Baumaterialien, Salz, Wein, Steinkohlen, Eisen, Seife und Austern die Hauptgegenstände.

6. Zoll- und Schifffahrtsgebühren.

		1856	1855	1854	1853
		In Tausenden von Francs.			
Einfuhrzoll	für Rohzucker der französischen Kolonien	40,951.0	37,193.3	33,254.4	26,495.2
	» » fremden	19,405.0	35,201.8	23,712.7	19,273.8
	» andere Waaren	113,937.0	118,003.7	93,620.2	95,838.5
Ausfuhrzoll		1,661.0	1,373.8	1,507.8	1,881.9
	Zölle zusammen [1]	175,954.0	191,772.5	152,095.1	143,489.4
Schifffahrtsgebühren	für die Francisation	—	11.1	9.6	8.2
	Tonnengelder	—	2,853.7	2,746.4	2,842.0
	Expeditionsgebühren	—	219.9	202.3	209.8
	Passierscheine für abgehende Schiffe	—	61.4	56.3	58.4
	Lokaltaxen in Bordeaux	—	110.9	84.5	92.2
	Schifffahrtsgebühren zusammen	3,514.8	3,257.0	3,099.1	3,210.6
Nebengebühren	für Wagen der Reisenden	—	27.6	22.8	25.7
	für die Wiederausfuhr aus Entrepots	—	123.9	79.5	74.5
	Expeditionsstempel	—	391.2	373.7	360.0
	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Aufsicht in den Entrepots	—	10.2	19.4	11.0
	Lagerzinse	—	3.3	3.7	3.6
	Verfall- und Geldstufen	—	1,621.7	1,412.4	1,646.4
	Blei- und Siegelgelder	—	809.9	793.9	804.3
	Andere Einnahmen	—	126.4	155.7	200.9
	Nebengebühren zusammen	2,580.0	3,114.2	2,861.1	3,126.4
	Gesammtbetrag	182,048.8	198,143.7	158,055.3	149,826.4

[1] Von dem Zollertrage kommen im Durchschnitte 35% auf Zucker, 13% auf Kaffee, 10% auf Baumwolle, 7½% auf Schafwolle, 4% auf Steinkohlen, auf Roheisen und Olivenöl je 2½% und auf alle übrigen Waaren nur 25½%.

IX.

(Zu Seite 318.)

Uebersicht

der vorzüglichsten Zollämter Frankreichs, mit Rücksicht auf den Gefällsertrag.

(1854.)

Name des Amtes.	Einfuhrzölle.	Ausfuhrzölle.	Schifffahrtsabgaben.	Nebengebühren.	Geldstrafen und Confiskationen.	Gesammteinnahme.
	In Tausenden von Francs.					
1. Havre . . .	34,337.1	139.0	1,171.1	177.5	74.1	35,898.8
2. Marseille . .	33,994.8	140.9	9.5	373.4	136.5	34,654.9
3. Nantes . . .	15,843.6	76.3	129.7	32.0	4.7	16,086.3
4. Paris . . .	15,027.2	107.8	—	196.8	94.1	15,425.9
5. Bordeaux .	11,982.9	82.6	292.4	55.8	193.4	12,607.1
6. Lille . . .	6,081.2	29.5	—	30.8	202.9	6,344.4
7. Dünkirchen .	5,101.1	118.8	86.9	25.9	65.0	5,397.7
8. Valenciennes	3,348.6	17.3	—	17.7	28.5	3,412.1
9. Rouen . .	2,890.8	35.4	74.0	17.5	6.5	3,024.2
10. Boulogne .	2,360.0	33.8	171.5	28.2	10.7	2,604.2
11. Maubeuge .	2,315.5	29.7	—	6.4	7.7	2,359.4
12. Condé . . .	2,120.3	9.6	—	7.9	11.2	2,149.0
13. Strassburg .	1,430.4	31 2	—	30.6	10.8	1,503.0
14. Weissenburg	1.233.2	1.7	—	4.3	113.8	1,353.0
15. Honfleur . .	943.7	32.3	97.0	2.6	0.1	1,075.7
16. St. Louis (Dep. Oberrhein) .	842.0	16.2	—	41.0	18.3	917.5
17. Calais . . .	685.7	6.5	137.4	17.9	5.1	852.6
Zusammen . .	141,538.1	908.6	2,169.5	1,066.3	983.4	145,665.8
Alle andere 89 Aemter . . .	9,049.2	599.2	929.2	382.5	429.0	12,389.5
Gesammtertrag .	150,587.3	1,507.8	3,099.0	1,448.8	1,412.4	158,055.3

[1] Die verzollte Ausfuhr ist noch besonders stark über Cherbourg, Pontarlier, Le Villers, St. Malo, Armentiéres, Bavay, Rocroy, Pont-de-Beauvoisin, Caën.

[2] Der stärkste Niederlagsverkehr findet stets in Marseille und Havre (in welchen beiden Städten sich ¾ des Gesammtverkehrs concentriren), Bordeaux, Paris und Nantes statt.

In Betreff der Durchfuhr ist der stärkste Verkehr im Eintritte (wenn man den Lokalverkehr auf kurzen Strecken abrechnet, ¾ des Gesammteintrittes) in Havre, Marseille, Valenciennes und Strassburg, und im Austritte, wo er sich gleichmässiger auf eine grössere Zahl Aemter vertheilt, in St. Louis und St. Blaise (Dep. Ain).

Der Schifffahrtsverkehr drängt sich ebenfalls in Marseille und Havre zusammen (⅓ der Gesammtzahl der Schiffe, mehr als die Hälfte des Tonnengehaltes), doch kommen auch Bordeaux, Nantes, Rouen, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Cette sehr in Betracht.

X.

(Zu Seite 453.)

Die Getränkesteuern

mit Rücksicht auf die Bevölkerungsabstufungen, nach denen sie bemessen sind.

(1854.)

	Gebühr für den Hectoliter. Fr. Cent.	Menge (in Tausenden Hectoliter).	Ertrag (in Tausenden Francs).
1. Die Circulationsgebühr			
vom Wein in den Departements. 1. Klasse	— 60	1.759	1.055
2. „	— 80	1.847	1.478
3. „	1 —	1.929	1.929
4. „	1 20	242	290
Obstwein und Meth	— 50	1.677	838
Zusammen		7.454	5.590
2. Die Ersatztaxe in Paris			
vom Wein	8 —	1.074	8.591
„ Obstwein und Meth	4 —	37	145
„ Weingeist	50 —	61	3.066
Zusammen		1.172	11.804
3. Eingangsgebühr			
a) vom Wein			
in Gemeinden von 4—6.000 Einwohner	0.30 bis 1.60	568	234
„ „ „ 6—10.000 „	0.45 „ 0.90	673	431
„ „ „ 10—15.000 „	0.60 „ 1.20	510	405
„ „ „ 15—20.000 „	0.75 „ 1.50	302	345
„ „ „ 20—30.000 „	0.90 „ 1.80	335	453
„ „ „ 30—50.000 „	1.05 „ 2.10	339	512
mehr als 50.000 „	1.20 „ 2.40	366	578
Abfindung für Weinlesen		34	20
Zusammen		3.127	2.978
b) Obstwein und Meth	Fr. Cent.		
in Gemeinden von 4—6.000 Einwohner	— 25	362	91
„ „ „ 6—10.000 „	— 40	537	215
„ „ „ 10—15.000 „	— 50	187	94
„ „ „ 15—20.000 „	— 65	151	98
„ „ „ 20—30.000 „	— 75	330	247
„ „ „ 30—50.000 „	— 90	130	117
mehr als 50.000 „	1 —	222	221
Erzeugungstaxe in Paris	4 —	1	4
Zusammen		1.920	1.087

	Gebühr für den Hectoliter. Fr. Cent.	Menge (in Tausenden Francs).	Ertrag (in Tausenden Francs).
c) Weingeist			
in Gemeinden von 4—6.000 Einwohner	4 —	30	120
„ „ „ 6—10.000 „	6 —	35	210
„ „ „ 10—15.000 „	8 —	24	192
„ „ „ 15—20.000 „	10 —	22	220
„ „ „ 20—30.000 „	12 —	27	324
„ „ „ 30—50.000 „	14 —	26	365
mehr als 50.000 „	16 —	36	577
Zusammen		200	2.008
Eingangsgebühren zusammen			6.073
4. Ersatztaxen (für die Eingangs- und Detailgebühren)			
a) von Wein			
in Gemeinden von 4—6.000 Einwohner	0.85 bis 5.23	22	36
„ „ „ 6—10.000 „	1.21 „ 7.79	44	83
„ „ „ 10—15.000 „	2.11 „ 10.23	38	132
„ „ „ 15—20.000 „	2.11 „ 5.40	103	272
„ „ „ 20—30.000 „	2.34 „ 7.05	95	297
„ „ „ 30—50.000 „	2.64 „ 4.14	170	556
mehr als 50.000 „	2.34 „ 6.94	642	1935
Abfindungen für Weinlesen		12	24
Zusammen		1.126	3.335
b) von Obstwein und Meth	1.00 bis 20.81	9	14
Ersatztaxen zusammen		1.135	3.349

XI.

(Zu Seite 453.)

Detaillirte Uebersicht

des Ertrags der indirekten Abgaben und der Beschaffenheit und Menge der Gegenstände, von denen sie erhoben werden.

(1854.)

I. Salz.	Im Grenzbezirk. Gebührensatz (für 100 Kilogramm).	Menge (in Tausenden Kilogramm).	Ertrag (in Tausenden Francs).	Im Innern. Menge (in Tausenden Kilogramm)	Ertrag (in Tausenden Francs).
	Fr.				
Meer- u. Sudsalz { allgemein	10	263,825.7	26,382.9	56,995.5	5,699.5
Meer- u. Sudsalz { für Corsica	7,5	1,518.6	113.9		
Steinsalz	10	—	—	8,945.7	894.6
Natürliche Soda (Varekasche) . .	1,5	5,776.3	86.6	—	—
Salzige Rückstände des Rübensaftes .	0,0125	—	—	4,464.6	55.8
Chemische Produkte aus Kochsalzbestandtheilen .	verschieden (2,10—11)	911.5	19.3	522.8	28.0
Zusammen		272,032.1	26,602.7	70,928.6	6,677.9

Gesammtverbrauchsmenge . . . . . 342,960.700 Kilogr.
Gesammtgebühr . . . . . 33,280.600 Fr.

II. Zucker aus inländischen Stoffen.	Gebühr für 100 Kilogr. Fr. Cent.	Menge (in Tausenden Kilogr.).	Ertrag (in Tausenden Francs).
1. Rübenzucker und andere krystallisirbare Zucker { vom ersten Type od. unter denselben .	45 —	58,446.5	26,300.9
1. Rübenzucker und andere krystallisirbare Zucker { über dem ersten Type raffinirt .	48 —	107.3	51.5
	52 80	5,054.5	2,668.8
2. Glycosen und andere nicht krystallisirbare Zucker { Glycose gekörnt .	45 —	—	—
2. Glycosen und andere nicht krystallisirbare Zucker { Abfallsyrup . .	2 —	4,754.5	95.1
Zusammen	—	68,362.8	29,116.3
Zuschläge	—	—	2,911.6
Gesammtsumme . .	—	—	32,027.9

III. Tabak.	Grossverschleiss-preis für 1 Kilogr. Francs.	Menge. Quintals.	Ertrag (in Tausenden Francs).
1. Verkauf an die Kleinverschleisser:			
a) feine Tabake: fremde Cigarren	22 bis 92	1,796	7,816.0
a) feine Tabake: französische Cigarren	11 „ 33	10,982	15,454.2
a) feine Tabake: Cigaretten	22	51	113.0
a) feine Tabake: Staub und Scafarlati	11. 10	348	386.2
a) feine Tabake: Rollen- u. Kautabake	9. 80	621	608.4
b) Ordinäre Tabake zu allgemeinen Preisen	7. 25	145,046	105,168.4
c) Ordinäre Tabake für die Grenz-Departements	1. 70 bis 5. 80	57,920	13,024.6
d) Ordinäre Tabake für die Armee und die Flotte	1. 30 „ 1. 80	8,408	1,095.5
Zusammen	—	225,172[1]	143,666.3
2. Unmittelbarer Verkauf an die Konsumenten:			
a) durch die Verleger		185	30.4
b) durch die Fabrik zu Paris		162	269.2
c) für die Handelsmarine und die Spitäler		493	131.0
3. Verkauf zu Ausfuhr:			
a) mit Prämien		562	330.2
b) ohne Prämien		2,314	
c) für Gex		28	15.2
4. Ersätze für abgängiges oder verdorbenes Materiale		50	20.6
1 bis 4 zusammen		228,966	144,462.9
5. Licenzgebühren für die Einfuhr zum Privatgebrauche			532.9
6. Für Kisten und Emballagen und an Ersätzen der Pflanzer			717.5
Gesammtbetrag			145,713.3

IV. Schiesspulver.	Preis für 1 Kilogr. Francs.	Menge. Quintals.	Ertrag (in Tausenden Francs).
1. Verkauf an Kleinverschleisser: Jagdpulver	9 bis 15	2,937	2,939.3
1. Verkauf an Kleinverschleisser: Bergwerkspulver	2. 25	7,372	1,658.7
2. Verkauf an Consumenten: Jagdpulver	4 bis 15. 50	—4/10	0.3
2. Verkauf an Consumenten: Armeepulver	3. 40	80	27.3
2. Verkauf an Consumenten: Bergwerkspulver	2. 25	14,467	3,255.0
3. Verkauf zur Ausfuhr: Jagdpulver	4 bis 5	81	34.0
3. Verkauf zur Ausfuhr: Armeepulver	3. 40	11	3.8
3. Verkauf zur Ausfuhr: Bergwerkspulver	2. 25	18	4.1
3. Verkauf zur Ausfuhr: Handelspulver	1. 60	3	0.5
Zusammen	—	24,969 4/10	7,923.0
4. Ausserordentliche Einnahmen	—	—	102.2
Gesammtbetrag	—	—	8,025.2

[1] Die Consumenten mussten im Ankauf bei den Kleinverschleissern für diese Tabakmenge 160,125.600 Fr. bezahlen.

V. Getränkesteuer.	Wein.		Obstwein.		Weingeist, Branntwein, Liqueur.		Zuschläge.	Zusammen.
	Menge. Hectol.	Gebühr. Francs.	Menge. Hectol.	Gebühr. Francs.	Menge Hect.	Gebühr. Francs.	Francs.	Francs.
	In Tausenden.							
1. Cirkulationsgebühr . . .	5,776.7	4,752.0	1,676.6	838.3	—	—	573.1	6,163.4
2. Detailgebühr u. Consumtionsgebühr für gebrannte geistige Flüssigkeiten im Kleinverschleiss	4,396.9	33,325.6	3,859.1	8,948.2	246.4	8,125.4	5,051.9	55,451.1
3. Consumtionsgebühr für gebrannte geistige Flüssigkeiten im Grossverschleiss	—	—	—	—	294.0	9,995.3	1,002.2	10,997.5
4. Eingangs-Gebühren in Paris	1,073.8	8,590.0	36.5	146.2	61.3	3,067.5	1,181.2	12,984.9
5. Eingangsgebühren und taxe de remplacement in anderen geschlossenen Orten . .	4,253.7	6,313.4	1,928.7	1,100.6	200.9	2,008.4	957.0	10,379.4
	15,501.1	52,981.0	7,500.9	11,033.3	802.6	23,196.6	8,765.4	95,976.3
Von den Ziffer 4 u. 5 angeführten Mengen die bereits unter 1, 2 und 3 enthaltenen, später in geschlossenen Städten eingeführten, abgezogen	2,689.6	—	1,651.0	—	200.9	Hiezu der Ertrag der Gebühr von 15 C. für die Freiexpeditionen .		722.9
						Zusammen		96,699.2
Ergibt sich der Verbrauch . .	12,811.5	—	5,849.9	—	601.7			

Das Jahr 1854 war wegen des Missrathens der Weinernte ein besonders ungünstiges. Der versteuerte Weinverbrauch kann durchschnittlich auf mehr als 16,000.000, der Branntweinverbrauch auf 640,000 Hectoliter veranschlagt werden.

Getränkesteuer.	Menge (in Tausenden Hectoliter.	Gebührenertrag (in Tausenden Francs).
6. Erzeugungssteuer von Bier. Starke Biere	3,724.2	8,938.0
Kleinbier	1,233.4	740.0
Bier in den Spitälern	1.8	1.1
Zusammen	4,959.4	9,679.1
Zuschläge	—	968.3
Gesammtbetrag	—	10,647.4
7. Gebühr von denaturirtem Alkohol	2.4	42.4
Zuschläge	—	4.3
Gesammtbetrag	—	46.7

VI. Gebühren für öffentliches Fuhrwerk.	Nettoertrag der Wagen (in Tausenden Francs.)	Gebührenertrag (in Tausenden Francs.)
1. Im regelmässigen und ausserordentlichen Verkehr		
a) unter Ueberwachung — Personenverkehr zu Lande auf Landstrassen	40,643.6	4,064.4
Personenverkehr zu Lande auf Eisenbahnen	28,610.1	2,861.0
Personenverkehr zu Wasser	4,644.9	464.5
Waarenverkehr mit Personenzügen auf Landstrassen	5,949.5	594.9
Waarenverkehr mit Personenzügen auf Eisenbahnen	9	1
b) in Abfindung	—	59.0
2. Im gelegentlichen und willkürlichen Verkehr 15,313 Wagen (Gebühr: 40 bis 110 Fr. für Wagen von 2—6 Plätzen, u. 10 Fr. für jeden Platz mehr)	—	1,317.9
3. Im zufälligen Verkehr 27,892 Wagen mit 227,338 Plätzen (Gebühr: 15 C. für den Platz)	—	34.1
Zusammen	—	9,395.9
Zuschläge	—	940.2
4. Für Bleche, die an das öffentliche Fuhrwerk angelegt wurden, 7552 St.	—	15.1
Gesammtbetrag	—	10,351.2

VII. Spielkarten.		Zahl der Spiele.	Gebührenertrag (in Tausenden Fr.)
a) Unmittelbar versteuerte Spiele	franz. Figuren 25 C. das Spiel	3,559.831	890.0
	fremde „ 40 „ „ „	42.077	16.8
b) Als abgängig der Versteuerung unterzogene Spiele	franz. Figuren (Doppelgebühr)	587	0.3
	fremde „ „		
	Zusammen	—	907.1
	Zuschlag	—	90.7
	Gesammtbetrag	—	997.8

VIII. Licenzgebühren.	Gebühr für die Licenz.	Zahl der Licenzen.	
	Fr.		
1. Erzeuger u. Verschleisser von Getränken			
a) Kleinverschleisser	6—20	299.322	2,341.9
b) Branntweinbrenner, gewerbsmässige	10	2.645	26.4
c) Getränke-Grossverschleisser	50	15.706	785.3
d) Bräuer	20—50	3.086	128.5
Zusammen	—	320.759	3,282.1
2. Kartenfabrikanten	50	173	8.6
3. Salpetergräber	20	1	—
4. Zuckerfabrikanten	50	362	18.1
5. Unternehmer öffentl. Fuhrwerks	2.5	12.559	58.1
Zusammen	—	333.854	3,366.9
Zuschlag	—	—	336.7
Gesammtsumme	—	—	3,703.6

IX. Garantiegebühren.	Gebühr für 100 Gr. Fr. Cent.	Gewicht der Arbeiten in Kilogr.	
Arbeiten in Gold	20 —	58,035	1,160.7
Arbeiten in Silber	1 —	595,871	595.9
Barren	— 8,2	115,257	9.4
Zusammen	—	—	1,766.0
Zuschlag	—	—	176.6
Gesammtbetrag	—	—	1,942.6
X. Kais. Drahtzüge.			
Vergoldete Silberbarren	— 30	80,733	24.2
Silberbarren	— 12	34,935	4.2
Vergoldete Kupferbarren	— 12	—	—
Zusammen	—	—	28.4
Zuschlag	—	—	2.8
Gesammtbetrag	—	—	31.2

XI. Stempel für die Expeditionen 36,591.203 Stück zu 10 Cent.	3,659.1

XII. Schifffahrts- und Wasserzölle.	Hauptgebühr.	Zuschläge.	Zusammen.
	(In Tausenden Francs.)		
1. Flüsse und Canäle im Genusse des Staats (non soumissionnés).			
a) Becken der Adour	20.1	2.1	22.2
b) „ „ Charente, der Seudre und der Sévre von Niort	80.1	8.1	88.2
c) Becken der Schelde und Aa . .	549.4	55.4	604.8
d) „ „ Gironde	79.2	8.0	87.2
e) „ „ Herault	109.2	10.9	120.1
f) „ „ Loire	266.4	26.9	293.3
g) „ „ Maas	30.0	3.0	33.0
h) „ „ Mosel	8.3	0.9	9.2
i) „ „ Orne	15.6	1.6	17.2
k) „ des Rheins	4.6	—	4.6
l) „ der Rhone	682.7	68.4	751.1
m) Canal des Centrums (Verbindung zwischen der Loire und Saône) . .	482.2	48.4	530.6
n) Canal von St. Quentin	1,070.1	107.1	1,177.2
o) Canäle von Décise und Fourchambault (zwischen dem Seitencanal der Loire, dem Canal von Nivernois und der Loire)	5.6	0.6	6.2
p) Becken der Seine	699.7	70.2	769.9
Zusammen	4,103.2	411.6	4,514.8
2. Canäle und canalisirte Flüsse im Genusse von Privatgesellschaften.			
a) Canal zwischen Rhone und Rhein .	863.3	86.3	949.6
b) „ von Burgund (Verbindung zwischen der Saône und Yonne) .	391.3	39.1	430.4
c) Canal der Somme	181.8	—	181.8
d) „ von Manicamp	178.0	—	178.0
e) „ „ Arles nach Bouc (der Rhonemündungen)	100.7	10.1	110.8
f) Canal von Nivernois	126.3	12.7	139.0
g) „ der Ardennen (Verbindung der Aisne und Maas)	191.6	19.2	210.8
h) Seitencanal der Oise (Fortsetzung des Canals von Manicamp) . . .	517.2	—	517.2
i) Seitencanal der Loire	750.9	75.2	826.1
k) Canal von Berry	677.5	67.9	745.4
l) Canäle der Bretagne	70.5	7.1	77.6
m) Canalisirter Stromlauf der Oise (Fortsetzung des Seitencanals h) . . .	546.2	—	546.2
Zusammen	4,595.3 [1]	317.6	4,912.9 [1]

[1] Ausserdem werden noch unter dem Titel Nebeneinkünfte für Fischereirechte, Nutzungen der Canalufer u. dgl. 258,200 Fr. erhoben.

XII.

(Zu Seite 453.)

Uebersicht

des Gesammtertrags aller indirecten Abgaben und des Ertrags der wichtigsten derselben in den einzelnen Departements.

(1854.)

Departements.	Getränke		Zucker aus inländischen Stoffen.	Licenzgebühren.	Oeffentliches Fuhrwerk.	Spielkarten.	Gebühren für die innere Schifffahrt.	Garantiegebühren.	Tabak.	Schiesspulver.	Verfall- und Geldstrafen.	Gesammtbetrag. *
	Wein, Obstwein, Meth, Weingeist.	Biere.	Ertrag in Tausenden von Francs.									
Ain	578	8	—	27	56	—	—	9	959	103	18	1.793
Aisne	1.694	394	648	70	62	—	1.296	5	1.403	52	24	5.798
Allier	655	50	—	2?	63	—	301	—	850	142	12	2.164
Alpes (Basses)	145	3	—	10	15	—	—	—	535	36	3	757
Alpes (Hautes)	162	2	—	10	30	—	—	—	349	32	2	603
Ardèche	433	18	—	27	27	—	1	—	883	113	10	1.551
Ardennes	495	597	—	47	48	—	216	—	767	53	8	2.324
Ariége	199	5	—	13	28	—	—	—	453	38	3	758
Aube	755	37	—	31	46	—	10	—	790	65	12	1.788
Aude	237	16	—	22	38	—	—	—	783	156	16	1.309
Aveyron	381	1	—	25	51	—	—	—	599	365	10	1.456
Bouches-du-Rhône	1.376	25	—	77	381	53	214	48	5.033	266	25	7.669
Calvados	1.862	27	—	58	121	6	17	1	1.637	85	38	3.961
Cantal	308	22	—	21	27	—	—	2	500	34	4	948
Charente	538	31	—	42	59	13	11	1	689	65	45	1.546
Charente-Inférieure	734	33	—	57	90	11	77	1	1.048	71	40	2.241
Cher	608	24	—	27	23	1	419	1	837	34	7	2 048
Corrèze	314	16	—	19	16	—	—	—	645	36	5	1.077
Côte-d'Or	1.140	109	86	52	57	—	441	1	1.434	72	15	3.575
Côtes-du-Nord	1.319	18	—	37	21	—	13	1	2 946	42	3	4 486
Creuse	333	29	—	20	21	—	—	1	584	55	3	1.068
Dordogne	562	15	—	28	60	6	15	1	871	109	6	1.734
Doubs	685	74	—	29	46	—	392	168	970	230	25	2.647
Drôme	583	15	—	30	69	—	20	1	1.219	159	9	2 142
Eure	1.059	12	—	37	70	—	73	1	1.670	52	18	3.053
Eure-et-Loir	1.029	19		35	45	—	—	—	1.241	65	7	2.488
Finistére	1.506	19	—	49	35	—	2	2	3.593	54	5	5.871
Gard	750	28	—	43	66	20	73	7	1.909	180	39	3.243
Garonne (Haute)	842	55	—	46	256	90	4	13	1.514	47	25	2.952
Gers	202	7	—	13	31	14	1	—	560	51	7	911
Gironde	2.044	68	—	122	301	32	97	31	3.375	157	39	6.431
Hérault	579	63	—	60	121	16	120	2	2.121	217	19	3.476
Ille-et-Vilaine	2.111	25	—	50	78	7	33	1	2.444	66	12	4.923
Indre	445	23	—	21	43	—	—	—	608	93	7	1.260
Indre-et-Loire	774	38	—	33	40	1	55	1	941	44	8	1.998
Isère	951	51	27	50	119	8	28	4	1.921	357	32	3.642
Jura	565	63	—	26	36	—	30	—	1.117	180	24	2.112
Landes	610	3	—	19	25	—	12	—	763	62	5	1.522
Loir-et-Cher	565	8	—	25	35	—	124	1	784	25	5	1.632
Loire	1.267	75	—	54	77	—	27	—	2.337	—	22	3.946
Loire (Haute)	236	23	—	20	27	—	—	2	507	29	4	868

Departements.	Getränke		Zucker aus inländischen Stoffen.	Licenzgebühren.	Oeffentliches Fuhrwerk.	Spielkarten.	Gebühren für die innere Schiffahrt.	Garantiegebühren.	Tabak.	Schiesspulver.	Verfall- und Geldstrafen.	Gesammtbetrag.
	Wein, Obstwein, Meth, Weingeist.	Bier.	Ertrag in Tausenden von Francs.									
Loire-Inférieure	1.818	22	—	63	117	12	105	6	2.115	140	15	4.523
Loiret	1.039	29	—	47	58	13	128	—	1.343	55	10	2.858
Lot	219	7	—	19	16	—	12	—	498	96	7	921
Lot-et-Garonne	418	30	—	22	56	5	77	1	917	63	17	1.660
Lozère	92	14	—	10	4	—	—	—	190	28	1	346
Maine-et-Loire	1.407	21	—	55	70	15	42	4	1.834	145	10	3.783
Manche	1.966	21	24	52	67	—	—	—	1.674	82	11	3.960
Marne	1.657	127	57	66	54	—	19	1	1.355	46	20	3.511
Marne (Haute)	566	58	—	22	45	—	—	—	831	57	15	1.644
Mayenne	947	14	—	34	32	2	1	—	1.601	178	7	2.853
Meurthe	866	166	46	46	84	128	1	3	1.663	28	22	3.122
Meuse	754	99	—	33	32	—	2	3	972	16	25	1.990
Morbihan	1.386	14	—	37	38	—	10	—	2.275	39	10	3.871
Moselle	962	159	101	48	49	6	6	3	1.360	23	19	2.876
Nièvre	635	24	—	26	49	—	497	—	880	40	18	2.236
Nord	1.829	3.829	14.060	231	113	17	1.063	9	4.804	175	39	26.569
Oise	1.279	44	360	44	63	—	459	1	1.613	47	13	4.002
Orne	960	17	—	30	102	—	—	—	1.044	35	11	2.236
Pas-de-Calais	1.336	1.319	3.682	124	59	—	78	1	3.737	79	36	10 644
Puy-de-Dôme	546	59	97	42	103	9	5	7	1.267	156	13	2.407
Pyrénées (Basses)	1.069	13	—	30	106	7	7	—	1.428	62	11	2.800
Pyrénées (Hautes)	375	5	—	14	37	1	—	—	525	45	4	1.026
Pyrénées-Orientales	129	3	—	13	44	9	—	1	638	32	2	901
Rhin (Bas-)	674	598	1	51	67	—	32	8	1.626	12	22	3.264
Rhin (Haut-)	826	148	7	36	30	—	324	—	1.696	34	24	3.188
Rhône	2.655	241	3	134	545	135	224	137	4.325	378	67	9.092
Saône (Haute)	476	31	26	24	33	—	34	—	1.065	—	11	1.754
Saône-et-Loire	1.045	103	138	50	75	—	993	—	1.998	154	27	4.691
Sarthe	1.109	6	—	35	73	—	4	—	1.761	74	14	3.144
Seine	21.455	335	12.377	151	4.476	280	150	1.452	21.562	363	159	63.872
Seine-Inférieure	3.822	135	5	154	182	2	159	5	5.390	206	32	10.301
Seine-et-Marne	1.355	30	—	38	69	—	97	2	1.620	49	12	3.384
Seine-et-Oise	2.891	76	109	74	97	5	359	2	3.084	77	26	6.947
Sèvres (Deux)	489	29	—	21	24	8	—	4	608	82	3	1.308
Somme	1.166	334	76	80	48	49	181	2	1.456	60	23	3.604
Tarn	314	12	—	19	37	13	8	1	556	47	13	1.061
Tarn-et-Garonne	248	11	—	14	24	6	4	—	483	60	3	892
Var	684	6	—	33	87	8	—	1	2.727	196	11	3 833
Vaucluse	375	20	—	20	54	16	26	6	1.632	109	6	2.359
Vendée	656	21	—	25	31	6	—	1	840	47	4	1.665
Vienne	656	44	—	24	40	1	—	2	723	64	5	1.600
Vienne (Haute)	620	18	—	34	47	2	—	1	910	226	5	1.947
Vosges	668	195	—	36	37	27	2	1	1.337	28	18	2 381
Yonne	617	23	—	28	62	—	290	—	1.059	—	23	2 181
Zusammen	96.670	10.648	31.949	3.702	10.345	998	9.556	1 974	145.165	8.025	1 465	328 420

Der Ertrag der Salzsteuer erscheint hier nicht berücksichtigt, weil in Frankreich der grössere Theil desselben unter den Erträgnissen der Zollämter und nicht unter jenen der indirekten Abgaben verrechnet wird, und die Erzeugungsstätten, an denen die Steuer eingehoben wird, in den einzelnen Departements fast ohne Zusammenhang mit der Höhe des Wohlstandes, der Industrie und des Verbrauchs der letzteren sind.

XIII.

(Zu Seite 507.)

Uebersicht des Postverkehrs.

A. Menge der Gegenstände.[1]

Jahre.	Zahl der Briefe			Antheil der frankirten Briefe an der Gesammtzahl.	Betrag der Geldanweisungen.	Gesammtzahl der Sendungen von Drucksachen.	Hierunter begriffene Zahl der Zeitungen und Journale			
	auf der grossen Post.	auf der kleinen Post.	Zusammen.				in Paris.	in den Departements		Zusammen.
								durch die grosse Post.	durch die kleine Post.	
	Millionen Stück.			Procent.	Mill. Fr.	Millionen Stück.				
1816	—	—	45.4	—	—	—	—	—	—	—
1830	62.0	1.8	63.8	—	—	—	32.3	7.4	0.2	39.9
1840	85.1	8.6	93.7	—	—	—	41.1	11.0	0.8	52.9
1845	98.5	9.5	108.0	—	—	—	—	—	—	—
1847	104.9	21.6	126.5	10	39.7	90.3	50.2	15.8	1.4	67.4
1848	101.3	20.8	122.1	10	49.9	129.2	71.8	23.0	2.2	97.0
1849	129.7	27.7	157.4	15	55.8	146.5	82.6	32.9	2.5	118.0
1850	135.0	24.6	159.6	20	55.8	94.6	73.3	29.1	2.1	104.5
1851	133.0	32.0	165.0	20	55 9	—	68.1	24.0	2.0	94.1
1852	147.0	34.0	181.0	22	57.4	94.9	58.0	23.0	1.9	82.9
1853	150.5	35.0	185.5	22	61.2	99.5	55.1	28.9	2.5	86.5
1854	185.7	36.7	212.4	49	78.4	115.8	74.0	37.0	3.0	114.0
1855	—	—	233.5	85	87.1	123.6	—	—	—	—
1856	—	—	252.0	90	81.0	127.3	—	—	—	—

[1] An Briefen aus und in der Fremde wurden von der französischen Postverwaltung transportirt:

1853: 15,1; 1854: 16,4; 1855: 20,6 Millionen Stück.

B. Ertrag des Postgefälls.

Jahre.	Gesammt-Rohertrag.	Hierunter						Ausgaben.	Reineinnahme.
		für Briefe.	für Drucksachen.	für Geldanweisungen.	Malleposten und Paquetboote.	Vergütungen fremder Postämter.[4]	Zufällige Einnahmen.		
	Millionen Francs.								
1816	21.0	—	—	—	—	—	—	—	—
1830	33.7	—	—	—	—	—	—	—	—
1840	46.1	—	—	—	—	—	—	—	—
1845	53.9	—	—	—	—	—	—	—	—
1847	53.3	45.1	2.7	0.8	3.5	1.1	0.1	35.5	17.8
1848	52.9	43.9	3.9	1.0	3.2	0.8	0.1	36.5	16.4
1849	42.0	32.2	4.4	1.1	3.4	0.8	0.1	35.6	6.4
1850	43.6	35.6	2.9[3]	1.1	2.9	0.9	0.2	34.0	9.6
1851	44.3	38.6	1.0	1.1	2.4	1.1	0.1	34.6	9.7
1852	46.6	40.6	2.8	1.2	0.7	1.2	0.1	33.1	13.5
1853	49.4	42.9	3.0	1.2	0.6	1.2	0.5	32.8	16.6
1854	53.6	46.5[2]	3.5	1.5	0.5	1.2	0.4	33.8	19.8
1855	54.0[1]	45.8	3.7	1.7	0.3	2.0	0.5	35.3	18.7
1856	55.8	47.9	3.7	1.8	0.1	2.0	0.3	36.2	19.5

[1] Nach den officiellen Ausweisen des Finanzministers im Moniteur vom 15. Jänner 1856 wäre der Gesammtertrag nur 51.8 Millionen und der Ertrag der Beförderung der Briefe und Zeitungen nur 49.1 Millionen, während letzterer nach dem Annuaire mit 49.5 Millionen sich entziffert. Auch in den Vorjahren zeigen sich ähnliche, wenn auch weniger bedeutende Unterschiede.

[2] Im Jahr 1854 mussten wegen der mit dem 1. Juli eintretenden Begünstigung der frankirten Briefe die Postmarkenverschleisser neu und in grossen Mengen bevorräthigt werden, daher der selbst gegen 1855 grosse Ertrag.

[3] Vom 1. August 1850 bis 1. März 1852 wurde die Portogebühr durch den Stempel entrichtet, daher die plötzliche Abnahme des Ertrages der ersteren.

[4] Diese Vergütungen bilden gewissermassen einen Nettoertrag, indem sie den Hinausrest darstellen, welchen die fremden Regierungen nach Abzug ihrer Guthabungen an Frankreich, demselben auszuzahlen haben.

XIV.

(Zu Seite 542.)

Uebersicht der Kassaoperationen.

(1855.)

1. Summarische Zusammenstellung.

	Einnahmen. (In Millionen Francs.)	Ausgaben. (In Millionen Francs.)
Am 1. Januar 1855 waren in Baarem, in Wechseln und in Barren vorhanden	235.9	—
Die Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Jahres waren:		
1. Im allgemeinen Staatsvoranschlag vorgesehene (recettes sur les produits des budgets et depenses des budgets)	2524.5	2381.3
2. Einnahmen und Ausgaben für spezielle Dienstzweige	676.3	689.0
3. Schatzscheine von der Amortisationskassa empfangen, und von derselben zur Umwandlung in Renten abgegeben	88.6	85.0
Schatzscheine für die Escomptecomptoirs hinausgegebene, vertilgt	—	11.9
4. Einnahmen und Ausgaben auf Rechnung von Schuldtiteln (créances passives) des Staates . . .	5268.9	5351.7
5. Einnahmen und Ausgaben von Schuldforderungen (créances actives) des Staates	55.9	53.6
6. Einnahmen und Ausgaben aus dem Kassarevirement zwischen den Rechnungslegern	4113.3	4127.5
Kassenrest am 1. Jänner 1856	—	263.4
Zusammen . . .	12963.4	12963.4

2. Spezielle Nachweisung.

A. Im Staatsvoranschlage vorgesehene Einnahmen und Ausgaben.

	Einnahmen. (In Millionen Francs.)	Ausgaben. (In Millionen Francs.)		
a) Für Rechnung des Jahres 1854				
Am 1. Januar 1855 waren noch ausständig	120.7	360.0		
Durch Zu- und Abschreibungen verminderte sich diese Summe um	2.6	46.6		
Es blieben daher vorgeschrieben .	118.1	313.4		
Hievon wurden wirklich eingehoben und beziehungsweise verausgabt	108.5	306.0	108.5	306.0
Es verbleiben daher als Rückstand	9.6	7.4		

			Einnahmen. (In Millionen Francs.)	Ausgaben. (In Millionen Francs.)
b) Für Rechnung des Jahres 1855	(In Mill. Francs.)			
Vorgeschrieben wurden	2,955.6	2,403.7		
Wirklich eingehoben oder beziehungsweise verausgabt . . .	2,415.5	2,049.9	2415.5	2049.9
Es verblieben daher als Rückstand	540.1	353.8		
c) Für Rechnung des Jahres 1856 .	(0.02)	23.2	—	23.2
Zusammen .	2,524.0	2,379.1		
d) Durch das Budget des Colonialdienstes für die Jahre 1853 und 1855 wurde erhöht				
a) die Einnahme für 1854 um			0.4	—
β) die Ausgaben für 1855 um			—	2.2
Hiedurch ergeben sich die in der summarischen Zusammenstellung ersichtlichen Summen von .			2524.4	2381.3
B. Einnahmen und Ausgaben für spezielle Dienstzweige.				
a) Kautionen			16.3	14.3
b) Eventuelle Departements-Einnahmen			22.2	21.4
c) Colonialdienst			3.3	18.5
d) Gemeindedienst in Algier			6.7	5.7
e) Antheil Frankreichs an der Bezahlung des griechischen Anlehens			—	1.0
f) Schatzscheine von den Escompte-Comptoirs zurückerhalten			11.9	—
g) Obligationen der Nordbahn zur Abtragung ihrer Schuld			2.2	—
h) Obligationen verschiedener Eisenbahngesellschaften, welche durch die (im Budget verrechneten) Einzahlungen auf dieselben annullirt wurden .				29.7
i) Vorschussweise Zahlungen auf das Anlehen der Familie Orleans, fundirt auf die vom Staate eingezogenen Güter			—	2.2
k) Einnahmen und Ausgaben aus diesen Gütern für Rechnung der aus denselben bewilligten Dotationen für öffentliche Institute			6.2	1.3
l) Besondere Verrechnung der auf die Anleihen vom 31. December 1854 und 11. Juli 1855 eingegangenen und der hievon für die allgemeinen Staatsbedürfnisse verwendeten Summen			607.5	594.9
Zusammen			676.3	689.0

	Einnahmen. (In Millionen Francs.)	Ausgaben
C. Schatzscheine des Amortisationsfondes.		
Der Amortisationsfond hatte zu erhalten:		
Dotation	67.9	—
Ertrag der ihm eigenthümlichen Renten	20.1	—
Zinsen von den 3% Staatsschatzscheinen, in welchen ihm seine Einnahmen ausgezahlt werden	0.6	—
Von den ihm übergebenen Schatzscheinen hat derselbe Behufs der Umwandlung in 3.8 Mill. Francs 3% Renten verausgabt	—	85.0
Zusammen	88.6	85.0
D. Einnahmen und Ausgaben auf Rechnung der Schuldtitel des Staates.		
a) Für Schatzscheine an die Bank	250.0	255.0
b) „ „ welche der Bank zum Escomptiren übergeben wurden	80.0	70.0
c) für Schatzscheine, welche unmittelbar von den Staatskassen ausgegeben wurden	400.9	486.1
d) Wechsel und Anweisungen	402.8	374.7
e) Eigene Fonds der Rechnungsleger und zwar:		
Generaleinnehmer	645.9	665.5
Münzdirektoren	21.5	18.3
Einnehmer der indirekten Abgaben	1.4	1.3
Andere Agenten	0.1	0.1
Rechnungs-Ausgleichungen durch die Finanz-Buchhaltung	0.4	0.9
Zusammen	669.3	686.1
f) Aus den offenen Rechnungen mit den Korrespondenten des Staatsschatzes, und zwar:		
Anlagen der Gemeinden und öffentlichen Institute im Staatsschatze: Paris	44.9	43.5
Anlagen der Gemeinden und öffentlichen Institute im Staatsschatze: Departements	108.5	102.9
Consignations- und Depositenkassa	120.3	152.7
Der Credit foncier	7.0	11.1
Eisenbahngesellschaften	27.9	38.4
Verschiedene Dienstzweige: Marine-Invalidenkassa	16.5	10.4
Verschiedene Dienstzweige: Post-Bureaux für Geldanweisungen	87.1	86.9
Verschiedene Dienstzweige: Depositen- und Consignationskassa bei Generaleinnehmern und bei den Rechnungslegern in Algier	120.7	120.8
Verschiedene Dienstzweige: Ehrenlegion	5.6	5.7
Verschiedene Dienstzweige: Departemental-Einkünfte	17.3	15.4
Verschiedene Dienstzweige: Universität	3.1	2.9
Verschiedene Dienstzweige: Andere	8.1	7.0

		Einnahmen. (In Millionen Francs.)	Ausgaben. (In Millionen Francs.)
Departementalrenten in Paris zu zahlen		1.1	1.0
Staatsrenten, deponirte		75.1	75.1
Verschiedene Korrespondenten beim Staatsschatze		58.1	53.2
Verschiedene Korrespondenten bei den Einnehmern des Enregistrements, der Zölle und anderer indirekten Abgaben.	Die Enregistrementseinnehmer, die Post, die Gemeinden, die Consignationskassa u. s. w.	2.9	2.9
	Zollsicherstellungen	34.0	34.0
	Fonds, deponirte bei den Zolleinnehmern	16.8	16.8
	Die Zolleinnehmer für die Fonde der Finanzwache, für andere Gefälle u. dgl.	3.4	3.3
	Einnehmer der indirekten Steuern, Fonds zur Vertheilung	1.3	1 2
	Einnehmer der indirekten Steuern, für Rechnung der Gemeinden (Octrois)	4.4	4.4
	Edle Metalle, zur Umschmelzung gebracht	479.1	474.4
	Verrechnung mit den Münzdirektoren	472.7	472.8
	Umschmelzung der Kupfermünzen	15.0	15.2
	Verrechnungen in Algier	14.1	13.7
	Verschiedenes	0.1	0.1
	Zusammen	1745.1	1765.8
g) Aus den offenen Rechnungen des Staatschatzes mit den Rechnungslegern, und zwar:			
mit den Generaleinnehmer		1713.3	1707.0
„ „ Zahlmeistern		5.6	5.4
„ „ Rechnungslegern in Algier		1.8	1.6
	Zusammen	1720.7	1714.0
	Gesammtbetrag	5,268.8	5.351.7

E. Einnahmen und Ausgaben auf Rechnung von Vorschüssen und Schuldforderungen des Staates.

a) Einnahme des Enregistrements für Gerichts-, Domänen- und Forstverwaltungskosten, für Auslagen auf den Verkauf von Materialien u. dergl.		0.7	0.7
b) Zolleinnehmer	für die vorschussweise Auszahlung der Löhnungen und für die Bekleidungskassa der Zollwache	21.8	21.8
	für Verkäufe, Anhaltungen, Blei- und andere Siegel, Zollsicherstellungen u. dgl.	6.3	6.1

	Einnahmen. (In Millionen	Ausgaben. Francs.)
c) Einnehmer der indirecten Abgaben für Gerichtskosten	4.5	3.3
d) Postbureaux für Stempel und andere Auslagen	0.7	0.8
e) Generaleinnehmer auf Rechnung der einzuhebenden Abgaben	2.4	2.4
e) Generaleinnehmer für Kosten der zwangsweisen Einhebung	0.8	0.8
e) Generaleinnehmer „ Patent- und Jagdlicenzstempel	4.8	4.8
f) Rechnungsleger in Algier	1.5	1.5
g) Ausgleichungen gegenüber dem verantwortlichen Agenten für die Wechsel der Marine	9.5	9.5
h) Auf die Forderungen an die Consignations- und Depositenkassa und an die Staatsdruckerei Betreffs ihrer Ueberschüsse	2.3	1.7
i) Auf die Forderungen an verschiedene Rechnungsleger und an die Stadt Lyon	0.6	0.1
Zusammen	55.9	53.5

F. Kassarevirement zwischen den einzelnen Rechnungslegern.

a) Die Einnehmer des Registrements, des Stempels und der Domänen	3.7	322.4
b) Die Zolleinnehmer	14.5	176.8
c) „ Einnehmer der indirecten Abgaben	31.2	320.2
d) „ Postbureaux	25.4	54.4
e) „ Münzdirectoren	16.0	15.9
f) „ Generaleinnehmer	1180.8	2448.0
g) Der Staats-Centralkassier	1477.7	754.8
h) Die Zahlmeister	1217.7	8.1
i) Der Agent für die Marinen-Wechsel	34.4	0.1
k) Die Rechnungsleger in Algier	100.9	26.7
l) „ Schatzmeister in den Colonien	11.0	0.1
Zusammen	4113.3	4127.5

XV.

Stand

der Aktiven und Passiven des Staates am 1. Januar 1856.

Aktiven.	In Mill. Francs.	Passiven.	In Mill. Francs.
a) In Baarem und Wechseln.		a) In Schatzscheinen, Wechseln und Anweisungen.	
Der Staatscentralkassier .	139.6	Bons an die Bank . . .	100.0
Die Einnehmer der indirekten Steuern	12.4	Bons an Verschiedene . .	168.5
Die Münzdirektoren . . .	0.7	Wechsel und Anweisungen des Staatscentralkassiers	53.8
Die Zahlmeister	37.1	Wechsel und Anweisungen	
Die Kassabeamten in Algier	15.3	der Generaleinnehmer .	7.8
Werthe unter Wegs . . .	43.4	Wechsel und Anweisungen der Zahlmeister in Algier und bei den Armeen . .	1.0
b) In Forderungen.		b) In Schuldposten	
Vorschüsse für einzelne Dienstzweige	6.1	an Gemeinden und öffentliche Institute	144.0
Administrative Forderungen	1.8	an einzelne Armee- und	
Schuldforderungen gegen Rechnungsleger und im Rechtsweg anhängigen		Flottencorps	4.2
Forderungen	2.0	an die Marineinvalidenkassa	11.9
Forderung an den ehemaligen Schatz der Krone .	3.5	an die Consignations- u. Depositenkassa für verschiedene	12.0
Zusammen	261.9	an die Consignations- u. Depositenkassa für die Sparkassen	180.8
		an die Consignations- u. Depositenkassa für die gegenseitigen Unterstützungsvereine	10.0
		an die Consignations- u. Depositenkassa für die geistliche Pensionskassa . .	5.0
		an den Crédit Foncier . .	0.8
		an Eisenbahngesellschaften	9.0
		an die einzelnen Dienstzweige	10.5
		an Verschiedene	13.3
		c) an Rechnungsleger	
		an Generaleinnehmer . .	52.3
		an Andere	0.7
		Zusammen	785.6
Hiezu: Gedeckter Abgang der früheren Verwaltungsjahre	965.5	Hiezu: Ueberschuss der Jahreseinnahmen, bestimmt zur Deckung der noch nicht realisirten Abgaben	441.8
Hauptsumme	1,227.4	Hauptsumme	1,227.4

XVI.

Budgets Frankreichs

für die Verwaltungsjahre 1856 und 1857.

A. Einnahmen.

1. Direkte Steuern.	1856 (In Millionen	1857 Francs.)
a) Grundsteuer	267.0	271.6
b) Personal-, Wohnungs-, Zinssteuer (impot personel et mobilier)	65.1	66.1
c) Fenster- und Thürsteuer	39.4	40.3
d) Erwerbsteuer	57.1	59.5
e) Taxe für die erste Zustellung der Steuerrolle	0.9	0.9
Zusammen	429.5	438.4
2. Enregistrement und Domänen.		
a) Enregistrement, Gerichts-, Grundbuchs-, Passgebühren und dergl.	259.0	286.5
b) Stempel	52.0	52.0
c) Domänen-Erträgnisse und Erlös von Domänen-Verkäufen	9.2	10.0
d) Erlös von Verkäufen von Materialien und dergl.	3.6	3.7
e) Erträgnisse verschiedener Institute (Veterinär-, Ackerbauschulen, Schäfereien, Zuchtkühe, Gestüte und Beschäler)	1.4	1.6
Zusammen	325.2	353.8
3. Erträgnisse der Forste und der Fischerei.		
a) Holzschläge	21.9	21.9
b) Nebennutzungen (mit Inbegriff der Jagdpacht in den Staatswaldungen und der Erträgnisse der Fischerei)	3.0	3.1
c) Beiträge der Gemeinden und öffentlichen Institute zu den Verwaltungskosten	1.6	1.0
Zusammen	26.5	26.0
4. Zoll- und Salzgefälle.		
a) Einfuhrzoll	150.0	195.5
b) Ausfuhrzoll	2.6	1.5
c) Schifffahrtgebühren	3.4	3.4
d) Nebengebühren	2.3	3.1
e) Salzsteuer längs der Zoll-Linie	29.3	28.2
Zusammen	187.6	231.7

5. Indirekte Abgaben und Tabak.	1856 (In Millionen	1857 Francs.)
a) Getränkesteuer[1]	120.0	137.9
b) Salzsteuer im Innern	6.3	6.9
c) Zuckersteuer	38.0	36.4
d) Innere Schifffahrt, Brückenmäuthe, Ueberfuhren	11.9	11.9
e) Licenzen für steuerpflichtige Gewerbe	3.9	4.0
f) Gebühren für Lohnfuhrwerk	12.0	21.0
g) Punzirungsgebühren	2.4	2.6
h) Bolletenstempel	3.9	3.6
i) Spielkartenabgabe	1.1	1.1
k) Andere Gebühren (Geldstrafen und Confiskationen, Beiträge für Kasernirungskosten, ausserordentliche Einnahmen und besondere Gebühren)	3.9	6.3
l) Tabakmonopol	164.0	164.0
m) Pulvermonopol	6.4	8.8
Zusammen	373.8	404.5
6. Postwesen.		
a) Briefporto	50.9	52.9
b) Journale und Drucksachen	3.2	
c) Geldsendungen	1.2	1.7
d) Malleposten, Paquetboote	0.2	
e) Transitgebühren von Postsendungen fremder Staaten	1.4	1.3
f) Zufällige Einnahmen	0.4	0.4
Zusammen	57.3	56.3
7. Erträgnisse Algiers.[2]	17.1	18.5
8. Departemental-Einkünfte	17.1	17.1
9. Gehaltsabzüge und Strafantheile für Beamten-Pensionen	11.0	12.2
10. Einkünfte des Amortisationsfondes	98.1	115.2
11. Verschiedene Einkünfte.		
a) Taxen der Güter der todten Hand	3.1	3.1
b) Bergwerksabgaben	0.7	0.8
c) Cimentirungsgebühren	1.2	1.2
d) Ueberschüsse der Colonien[3]	1.4	1.4

[1] Hierunter Gebühren für den Verkauf im Grossen 8.5 6.5
» » » Kleinverschleiss 74.5 89.1
» an den Steuerlinien geschlossener Städte 26.0 27.6
» bei der Biererzeugung 11.0 14.7

[2] Es werden hier bloss die Einnahmen für Rechnung des Mutterlandes aufgeführt. Algier hat durch die Dekrete vom 17. Januar 1845 und 28. September 1847 sein Staats-, sein Departemental- und sein Gemeinde-Budget.

[3] Dieselben bestehen lediglich in der indischen Rente und in den Ueberschüssen der Einnahmen der französischen Faktoreien in Ostindien, der einzigen aussereuropäischen

	1856 (In Millionen	1857 Francs.)
e) Privilegiums- (Brevet-) Taxen	0.9	0.9
f) Honorare füre Militärzöglinge	1.0	1.2
g) Gehaltsabzüge für Officiercorps	1.1	1.1
h) Erträgnisse von Staatsinstituten (Honorare der Schüler in den Veterinär-, Ackerbau-, Werkschulen, Erträgnisse der Lazareth- und Sanitätsanstalten	1.0	1.0
i) Erträgnisse des Dienstes bei den verschiedenen Ministerien	2.0	1.7
k) Gewinn der Depositenkasse	2.0	2.0
l) Ertrag der Telegraphenlinien	4.5	5.0
m) Vergütungen verschiedener Gemeinden für Polizeiauslagen	1.9	2.0
n) Vergütungen verschiedener Ministerien für das ihnen gelieferte Pulver	5.3	6.9
o) Vergütungen der Eisenbahngesellschaften und anderer Institute für die Kosten der Ueberwachung und andere Staatsauslagen	1.2	1.6
p) Abfuhren der Arbeits- und Zuchthäuser	2.8	2.6
q) Ertrag der Umschmelzung der Kupfermünzen	2.0	—
r) Andere Einnahmen	2.6	2.6
Zusammen	34.7	35.1
12. Ausserordentliche Einkünfte.		
a) Zahlungen der Eisenbahngesellschaften für ihnen ertheilte Anlehen und verkaufte Eisenbahnstrecken	8.7	1.1
b) Erlös aus dem Verkaufe von Staatsforsten	15.0	—
Zusammen	23.7	1.1
Gesammt-Bruttoeinnahme	1601.6	1709.9

Anmerkung 1. Hiezu wären noch folgende Einnahmen dotirter Staatsinstitute zu rechnen, um welche jedoch deren Ausgabensumme vermindert erscheint:

	1856 (In Millionen	1857 Francs.)
a) Einkünfte der Ehrenlegion	6.9	11.0
b) „ „ Staatsdruckerei	3.3	3.3
c) „ „ Consulatskanzleien	0.5	0.5
d) „ „ Münzstätten	1.2	1.2
e) „ „ Marine-Invalidenkassa	10.3	10.6
f) „ „ höheren Lehranstalten	3.2	4.0
Zusammen	25.4	30.6

Besitzungen Frankreichs, die in ihrem Budget actif sind. Die Einnahmen aller andern Colonien sind lediglich localen Zwecken gewidmet und reichen selbst zu diesen nicht aus.

Anmerkung 2. Von jenen Summen von 1601.6 und 1709.9 Mill. Francs sind nur 1122.0 und beziehungsweise 1186.1 Mill. als reine und allgemeine Staatseinnahmen anzusehen, der Rest mit 479.6 und 524.0 Mill. theilt sich in:

	1856 (In Millionen	1857 Francs.)
a) Kosten der Steuereinhebung und der Ausbeutung der Staatsmonopole	164.6	170.6
b) Steuernachlässe, Abschreibungen, Restitutionen, Ausfuhrprämien, Escompte für grössere Steuerbeträge	93.9	110.4
c) Hinauszahlungen an Departemental-, Communal-, Specialfonds	103.1	106.6
d) Einkünfte des Amortisationsfonds	98.1	115.2
e) Gehaltsabzüge und Strafantheile für die Pensionskassa der Beamten	11.0	12.2
f) Zahlungen eines Staatsfonds an den andern	5.5	4.8
g) Ersätze von Gemeinden und Körperschaften für die vom Staate für sie bestrittenen Auslagen	3.4	4.2

Anmerkung 3. Nach dem Ergebniss der Berathungen im gesetzgebenden Körper wäre das Budget der Einnahmen für 1858:
wirkliche . . . . 1191.4 Mill. Fr. ordentliche . . 1730.0 Mill. Fr.
durchführungsweise 545.7 „ „ ausserordentliche 1.1 „ „
Zusammen 1737.1 Mill. Francs. Die Einnahmen der besonderen Staatsinstitute sind auf 31,5, jene der Departements auf 107.6 Mill. geschätzt
Es waren veranschlagt:

	Mill. Fr.		Mill. Fr.
Direkte Steuern	445.5	Post	56.6
Staatseigenthum	55.1	Erträgnisse Algiers	20.1
Enregistrement und Stempel	331.9	Einnahmen des Amort. Fond.	120.5
Zoll	217.9	Departemental-Einkünfte	17.1
Indirekte Abgaben	424.0	Andere Einnahmen	48.4

B. Ausgaben.

1. Oeffentliche Schuld.

	1856 (In Millionen	1857 Francs.)
a) Interessen der fundirten Schuld und Amortissement	341.9	395.2
b) Specialanleihen für öffentliche Arbeiten (Interessen-Rückzahlungen, Actien-Aufkäufe)	10.3	10.3
c) Interessen für Cautionen und für die schwebende Schuld	33.5	37.5
d) Leibrenten und Pensionen	68.7	68.2
Zusammen	454.4	511.2

	1856	1857
2. Dotationen.	(In Millionen Francs.)	
a) Civilliste	26.5	26.5
b) Senat	6.2	6.2
c) Gesetzgebender Körper	2 6	2.7
d) Ergänzung zur Dotation der Ehrenlegion	2 8	4.1
Zusammen	38.1	39.5
3. Staatsministerium.		
a) Centralverwaltung	0.6	0.6
b) Staatsrath	2.0	2.1
c) Archive, Unterstützungen für schöne Künste und Theater, Erhaltung historischer Denkmale	4.2	4.2
d) Baulichkeiten	6.2	6.1
Zusammen	13.0	13.0
4. Justizministerium.		
a) Centralverwaltung	0.6	0.6
b) Gerichtshöfe	21.6	21.7
c) Kosten der Rechtsverwaltung	5.2	5.2
Zusammen	27.4	27.5
5. Ministerium des Auswärtigen.		
a) Centralverwaltung	0 8	0.8
b) Diplomatisches und Consular-Corps	5.4	5.4
c) Andere Auslagen	3.8	3.8
Zusammen	10.0	10.0
6. Ministerium des Innern.		
a) Centralverwaltung	1.4	1.4
b) Geheime Polizeiauslagen	2.0	2.0
c) Telegraphenlinien	3.1	3.3
d) Wohlthätigkeitsanstalten, Unterstützungen	2.6	2.7
e) Departementsverwaltung (aus dem Staatsfond)	9.6	9.8
f) Departementsauslagen aus Departementalfonds	96.1	99.7
g) Polizeiverwaltung	3.3	3.6
h) Gefängnissverwaltung	18.0	18.5
i) Andere Centralauslagen	0.9	0.9
Zusammen	136.9	141.9
7. Finanzministerium.		
a) Rechnungshof	1.3	1.3
b) Centralverwaltung des Ministeriums	7.4	7.4
c) Münzwesen	2.1	0.2
d) Cassawesen und verschiedene Auslagen	9.8	10.3

		1856		1857
		(In Millionen Francs.)		
e) Verwaltung der direkten Steuern:				
aa) Verwaltung	4.5		4.5	
bb) Kataster (aus dem Staatsfond) .	0.6		0.6	
cc) Einhebungskosten	11.4		11.4	
		16.5		16.5
f) Enregistrement, Stempel, Domänen:				
aa) Personale	9.5		9.9	
bb) Materiale und verschiedene Auslagen	1.7		1.9	
		11.2		11.8
g) Forste:				
aa) Personale	4.0		4.0	
bb) Materiale und verschiedene Auslagen	2.3		2.3	
		6.3		6.3
h) Zollwesen und indirekte Abgaben:				
aa) Personale	43.6		44.0	
bb) Materiale und verschiedene Auslagen	19.9		20.3	
cc) Tabakankauf und Tabaktransport	32.6		36.7	
dd) Zolldienst in Algier	1.0		1.0	
		97.1		102.0
i) Posten:				
aa) Personale	15.3		15.6	
bb) Materiale und verschiedene Auslagen	18.3		18.3	
		33.6		33.9
k) Restitution der für Gemeinden, Handelskammern u. s. w. behobenen Abgaben, Steuerabschreibungen und dergl. bei direkten Abgaben		62.6		67.0
l) Restitution zur Ungebühr behobener indirekter Abgaben		2.3		2.6
m) Vertheilung von Siegelgeldern, Strafbeträgen und dergl. unter die Beamten u. s. w. . .		5.8		6.5
n) Ausfuhrprämien		21.5		32.6
o) Escompte für grössere Abgabenbeträge . .		1.7		1.7
Zusammen		279.2		300.1
8. Kriegsministerium.				
a) Centralverwaltung		2.5		2.5
b) Generalstab		18.8		18.8
c) Gensdarmerie		33.1		33.3
d) Militärjustiz		1.1		1.1

			1856		1857
			(In Millionen Francs.)		
e) Sold und Unterhalt der Truppen			165.3		165.0
f) Verpflegung der Truppen			21.4		21.4
g) Ankauf, Ausrüstung und Verpflegung der Pferde			36.4		36.3
h) Pensionen, Invalidenlöhnungen u. s. w.			4.2		4.2
i) Kriegsmateriale			28.9		28.9
k) Kriegsschulen			2.6		2.6
l) Andere Auslagen			1.6		1.6
m) Verwaltung von Algier [1]					
aa) Centralverwaltung	2.1		2.2		
bb) Innerer Dienst	8.5		8.5		
cc) Seedienst	1.0		1.0		
dd) Finanzdienst	1.6		1.7		
ee) Colonisation	3.1		3.1		
ff) Disciplinarinstitute	1.0		1.2		
gg) Oeffentliche Arbeiten	6.7		6.8		
		24.0			24.5
Zusammen		339.9			340.2
9. Ministerium der Marine und der Colonien.					
a) Centralverwaltung			1.2		1.2
b) Sold und Panatica der Truppen			38.1		38.6
c) Spitäler			2.1		2.1
d) Lebensmittel			13.4		13.5
e) Arbeiterlöhnungen			12.2		12.1
f) Materiale			29.1		29.1
g) Bauten			8.2		7.2
h) Colonialverwaltung [1]			16.3		17.5
i) Andere Auslagen			3.1		3.4
Zusammen		123.7			124.7
10. Ministerium des Unterrichtes und des Cultus.					
I. Unterricht.					
a) Centralverwaltung			1.0		1.0
b) Normalschule			0.2		0.2
c) Kosten der Leitung und der Unterstützungen für den höheren Unterricht			2.0		2.0

[1] Es sind hier bloss jene Ausgaben gemeint, welche vom Mutterlande bestritten werden. Einen Theil der Auslagen Algiers und der Colonien bestreiten diese Territorien aus ihren eigenen Einkünften.

			1856	1857
			(In Millionen Francs.)	
d) Mittelschulen			2.2	2.3
e) Primarunterricht (aus Staatsmitteln)			5.7	5.7
f) „ „ („ Departementalmitteln)			5.7	5.7
g) Akademien, Sternwarte, Museum der Naturgeschichte, Bibliotheken, historische Schule (école des chartes)			1.7	1.8
h) Subscriptionen für neue Werke, Unterstützungen an Gelehrte und Schriftsteller, an gelehrte Gesellschaften, für wissenschaftliche Reisen, Herausgabe von alten Werken und Urkunden, Kosten des Unterrichts in Algier			0.7	0.7
Zusammen			19.2	19.4
II. Cultus.				
a) Centralverwaltung			0.2	0.2
b) Katholischer Kultus:				
aa) Hohe Geistlichkeit	1.5		1.5	
bb) Niedere Geistlichkeit	33.7		33.8	
cc) Seminarien	1.0		1.0	
dd) Geistliche Pensionen	0.8		0.8	
ee) Bauten, Kosten des Gottesdienstes	5.2		5.5	
		42.2		42.6
c) Nichtkatholischer Cultus:				
aa) Protestanten	1.4		1.4	
bb) Juden	0.2		0.2	
		1.6		1.6
d) Cultus in Algier		0.6		0.7
		44.6		45.1
I. und II. zusammen		63.8		64.5
11. Ministerium des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten.				
a) Centralverwaltung			1.2	1.2
b) Ackerbau und Viehzucht (Thierarznei-, Ackerbauschulen, Zuchtheerden, Gestütte, Unterstützungen u. s. w.)			5.8	5.8
c) Conservatorium und Schule der Künste und Handwerke			1.2	1.2
d) Unterstützungen für Handel und Gewerbe			0.3	0.3
e) Prämien für Seefischerei			4.0	4.0

		1856		1857
		(In Millionen Francs.)		
f) Gewichte und Maasse		0.7		0.7
g) Beiträge für Bade- und Sanitätsanstalten .		0.5		0.5
h) Unterstützungen für ehemalige Colonisten, bei Unglücksfällen u. dergl.		2.7		2.7
i) Oeffentliche Arbeiten:				
aa) Civilingenieurcorps, Werkschulen	7.7		7.7	
bb) Ueberwachung der Eisenbahnen	0.9		1.0	
cc) Strassen- und Brückenbau . .	35.2		35.0	
dd) Wasser- und Canalbau . . .	12.6		13.5	
ee) Hafen- und Küstenbau	13.6		13.5	
ff) Unterstützung an Private zum Brückenbau	0.3		0.3	
gg) Forststrassen	0.5		0.5	
hh) Flussrektifikationen	3.9		3.1	
ii) Unterstützungen für Eisenbahnbauten	20.8		35.3	
		95.4		109.9
Zusammen		111.8		126.3
Gesammtausgabe		1598.3		1698.9

Anmerkung. Von dieser Summe werden 1557.6 und beziehungsweise 1645.3 Millionen als ordentliche, und 40.7 und 53.6 Millionen als ausserordentliche Ausgaben aufgezählt. Als reine und allgemeine Staatsausgaben können nur 1118.7 und beziehungsweise 1175.0 Millionen betrachtet werden. Der Rest mit 479.6 und 523.9 Millionen wurde in der Schlussanmerkung zu den Einnahmen besprochen.

C. Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben.

	1856	1857		
Gesammteinnahme	1601.6	1709.9	Mill.	Frc.
Gesammtausgabe	1598.3	1698.9	„	„
Ueberschuss der Einnahme	3.3	11.0	„	„

Anmerkung. Im Budget für 1856 wurde auf die Auslagen des Krieges gegen Russland keine Rücksicht genommen, weil sie nicht Gegenstand eines Voranschlages seyn und nur im ausserordentlichen Wege gedeckt werden können.

(Anmerkung über das Budget der Ausgaben für 1858.)

Nach dem Antrage des gesetzgebenden Körpers soll die Summe der Ausgaben für 1858 mit 1717.2 Mill. Fr. festgesetzt werden. Hierunter, um nur die allgemeinen Positionen zu berühren:

Oeffentliche Schuld	522.9	Mill. Fr.
Dotationen	39.6	„ „
Staatsministerium	12.1	„ „
Justizministerium	27.4	„ „
Ministerium des Auswärtigen . . .	10.3	„ „
„ „ Innern	145.7	„ „
„ „ Krieges	346.7	„ „
„ der Marine etc. . . .	132.9	„ „
„ des Unterrichts etc. . .	65.6	„ „
„ „ Handels etc. . . .	97.5	„ „
Finanzministerium:		
a) Rechnungshof	1.3	„ „
b) Centralverwaltung etc. . . .	17.9	„ „
c) Direkte Steuern	16.8	„ „
d) Enregistrement, Domänen etc.	12.8	„ „
e) Forste	7.4	„ „
f) Zölle und indirekte Abgaben .	109.7	„ „
g) Posten	40.9	„ „
h) Restitutionen, Prämien etc. .	109.7	„ „
Zusammen	316.5	Mill. Fr.

XVII.

(Zu Seite 519.)

Endergebnisse der Staatshaushaltsabschlüsse für 1830 bis 1854.

1. Summarische Uebersicht.

Verwaltungsjahre.	Einnahmen		Zusammen.	Ausgaben	Ueberschuss der	
	ordentliche.	ausserordentliche.		(ordentliche und ausserordentliche)	Einnahmen.	Ausgaben.
	In Millionen Francs.					
1830	971.0	60.8	1,031.8	1,095.1	—	63.3
1831	948.6	356.9	1,305.5	1,219.3	86.2	—
1832	984.7	78.4	1,063.1	1,174.4	—	111.3
1833	990.3	172.1	1,162.4	1,134.1	28.3	—
1834	1,007.5	31.2	1,038.7	1,063.6	—	24.9
1835	1,020.8	47.3	1,068.1	1,047.2	20.9	—
1836	1,053.2	19.0	1,272.2	1,065.9	6.3	—
1837	1,076.2	11.0	1,087.2	1,078.9	8.3	—
1838	1,010.7	1.0	1,111.7	1,136.2	—	24.5
1839	1,123.8	57.3	1,181.1	1,179.0	2.1	—
1840	1,160.4	74.1	1,234.5	1,363.7	—	129.2
1841	1,197.8	183.5	1,381.3	1,425.3	—	44.0
1842	1,256.3	74.7	1,331.0	1,441.0	—	110.0
1843	1,270.0	108.2	1,378.2	1,445.3	—	67,1
1844	1,297.9	86.9	1,384.8	1,428.2	—	43.4
1845	1,330.2	63.1	1,393.3	1,489.4	—	96.1
1846	1,351.8	47.5	1,399.3	1,566.5	—	167.2
1847	1,342.8	29.6	1,372.4	1,629.7	—	257.3
1848	1,207.3	560.7	1,768.0	1,771.0	—	3.0
1849	1,256.9	174.8	1,431.7	1.646.3	—	214.6
1850	1,296.5	135.1	1,431.6	1,472.6	—	41.0
1851	1,273.3	87.3	1,360.6	1,461.3	—	100.7
1852	1,336.2	151.1	1,487.3	1,513.1	—	25.8
1853	1,391.1	133.3	1,524.4	1,547.5	—	23.1
1854	1,417.7	384.3	1,802.0	1,988.0	—	186.0
Zusammen .	29,673.0	3,129.2	32,802.2	34,382.6	152.1	1,732.5
Gesammtüberschuss der Ausgaben						1,580.4

2. Detaillirte Nachweisungen.

A. Zusammenstellung der Einnahmen.

Verwaltungsjahre.	Ordentliche Einnahmen.[1]							Ausserordentliche Einnahmen.						Gesammtbetrag
	Direkte Steuern.		Ertrag der Forste und Fischereien.	Ertrag der Domänen.	Indirekte Steuern.	Verschiedene Einnahmen.[2]	Zusammen.	Einnahmen verschiedener Art.[3]	Erlös aus der Veräusserung der Staatsforsten	Anleihen in Renten.	Consolidation der Sparkassenfonde.	Consolidation der Einkünfte des Amortisationsfondes.	Zusammen.	
	für Rechnung des Staates.	für Rechnung des Departements und Gemeinden.												
	In Millionen Francs													
1830 . .	249.7	81.0	27.1	5.8	574.6	32.8	971.0	60.8	—	—	—	—	60.8	1031.8
1831 . .	279.1	87.1	18.6	4.7	524.0	35.1	948.6	52.9	22.7	280.3	1.0	—	356.9	1305.5
1832 . .	267.8	88.7	23.7	7.6	554.7	42.3	984.8	3.4	53.7	10.1	—	11.2	78.4	1063.1
1833 . .	268.3	87.8	25.4	4.5	570.2	34.1	990.3	—	16.7	—	12.5	142.9	172.1	1162.4
1834 . .	269.3	93.1	24.9	6.2	578.9	35.1	1007.5	—	—	—	31.2	—	31.2	1038.7
1835 . .	270.1	94.5	26.4	4.9	590.1	34.8	1020.8	—	21.1	—	26.1	—	47.3	1068.1
1836 . .	271.4	96.2	33.2	5.3	616.5	30.7	1053.3	—	—	—	18.9	—	18.9	1072.2
1837 . .	272.7	109.5	32.4	5.2	632.7	23.7	1076.2	—	—	—	11.0	—	11.0	1087.2
1838 . .	285.8	101.5	34.6	6.0	653.9	28.9	1110.7	—	—	—	1.0	—	1.0	1111.7
1839 . .	287.4	104.5	31.2	6.1	661.9	32.7	1123.8	—	—	—	0.3	57.0	57.3	1181.1
1840 . .	287.2	108.5	33.2	5.7	687.4	38.4	1160.4	—	—	—	0.1	74.0	74.1	1234.5
1841 . .	286.5	113.6	34.4	6.4	719.6	37.3	1197.8	—	—	—	—	185.5	185.5	1381.3
1842 . .	290.0	115.9	35.4	9.2	754.9	50.9	1256.3	—	—	74.7	—	—	74.7	1331.0
1843 . .	292.0	119.3	30.3	11.4	768.9	45.2	1270.1	—	—	108.1	—	—	108.1	1378.2
1844 . .	291.4	122.5	31.8	8.5	791.4	52.3	1297.9	—	—	86.9	—	—	86.9	1384.8
1845 . .	291.2	124.6	39.9	10.1	808.3	56.1	1330.2	—	—	13.8	49.3	—	63.1	1393.3
1846 . .	290.5	128.1	38.4	6.1	827.2	61.5	1351.8	—	—	0.6	46.9	—	47.5	1399.3
1847 . .	292.1	131.4	29.4	6.0	824.8	59.1	1342.8	—	—	25.8	3.8	—	29.6	1372.4
1848 . .	294.1	138.3	27.6	5.2	683.7	58.4	1207.3	203.7	—	251.1	—	105.9	560.7	1768.0
1849 . .	290.2	147.4	29.4	7.0	708.2	74.6	1256.8	12.0	—	20.9	—	142.0	174.9	1431.7
1850 . .	293.1	139.8	32.9	9.0	747.8	73.9	1296.5	23.6	—	38.5	—	13.0	135.1	1431.6
1851 . .	268.6	143.7	26.5	8.7	743.7	82.1	1273.3	11.3	—	—	—	76.0	87.3	1360.6
1852 . .	269.6	144.3	33.5	9.2	810.3	69.3	1336.2	58.7	15.0	—	—	77.4	151.1	1487.3
1853 . .	272.2	148.9	34.8	13.1	852.4	69.7	1391.1	54.9	—	—	—	78.4	133.3	1524.4
1854 . .	274.8	156.5	29.2	13.6	852.4	91.2	1417.7	53.7	—	249.2	—	81.5	384.4	1802.0

[1] In jede dieser Colonnen sind auch für die früheren Verwaltungsjahre jene Abgaben gereiht worden, welche gegenwärtig darunter begriffen sind, was zu einigen Aenderungen in den ursprünglichen Angaben nöthigte. So z. B. mussten in den Jahren 1830 bis 1837 die Beiträge der Gemeinden und öffentlichen Institute zu den Kosten der Ueberwachung ihrer Forste, welche später zu den Erträgnissen der Forste gezählt wurden, aus der Colonne 4 ausgeschieden, und in die Colonne 3 eingerechnet werden. Für dieselben Jahre wurden die Forstnebennutzungen unter Ausscheidung aus der Colonne 4 in die Colonne 3, die Erlöse aus den unbrauchbar gewordenen Materialien der einzelnen Ministerien aus der Colonne 6 in die Colonne 4, die Einnahmen an Gefällsstrafen aus der Colonne 6 in die Colonne 5 übersetzt.

[2] Hierunter sind auch bis 1835 die Ergebnisse der Staatslotterien, bis 1837 der Ertrag der Verpachtung der Spielhäuser und bis 1844 der Ertrag der in diesen Jahren veräusserten Staatssalinen in den Ost-Departements eingerechnet.

[3] Hierunter sind z. B. begriffen die Ueberschüsse von 1829 und der 1830 erbeutete Schatz des Dey's von Algier (60·8 Millionen), der Ertrag des ausserordentlichen Zuschlags zur Grundsteuer von 30 Procent im Jahre 1831 (50·4 Millionen) und von 45 Procent im Jahre 1848 (192·1 Millionen) und die Einzahlungen verschiedener Eisenbahngesellschaften auf die ihnen verkauften Staatseisenbahnen oder ertheilten Anleihen (20·2 Millionen)

B. Zusammenstellung der Ausgaben.

Verwaltungsjahre	Ordentliche Ausgaben.														Ausgaben für ausserordentliche Arbeiten.				Gesammtbetrag.
	Staatsschuld und Staatsdotationen.	Staatsminister.	Minister der Justiz und des Cultus.	Minister des Aeussern.	Minister des öffentl. Unterrichts.	Minister des Innern.	Minister der Landwirthschaft und des Handels.	Minister der öffentlichen Arbeiten.	Minister des Kriegs.	Minister der Marine.	Minister der Finanzen.	Kosten der Einhebung und Verwaltung der Abgaben.	Steuernachsicht, Rückstellungen, Prämien.	Verschiedene Ausgaben [2]	Staatsminister.	Minister der Landwirthschaft, des Handels und der öffentl. Arbeiten.	Minister des Kriegs.	Minister der Marine.	
	In Millionen Francs.																		
1830	319.9	—	55.4	8.9	2.2	57.4	10.9	54.4	233.6	90.4	21.8	128.7	46.8	34.7	—		—	—	1,095.1
1831	367.2	—	53.9	8.6	2.6	67.6	10.4	51.5	386.6	71.4	22.6	120.1	52.1	4.7					1,219.3
1832	362.5	—	52.7	7.2	3.0	78.9	12.2	56.7	338.3	64.2	25.2	113.9	59.6	—	—		—	—	1,174.4
1833	366.4	—	52.3	7.6	5.1	67.6	10.8	62.4	300.9	63.8	23.5	114.3	54.3	—	5.1		—	—	1,134.1
1834	345.2	—	53.0	7.2	5.0	70.1	10.1	35.4	253.4	61.8	25.3	115.2	48.7	—	31.2		—	—	1,063.6
1835	344.0	—	53.6	6.9	12.4	68.5	11.2	35.8	237.5	62.7	23.4	117.7	47.4	—	26.1		—	—	1,047.2
1836	348.2	—	53.9	7.6	12.9	71.8	10.9	43.4	218.4	68.5	23.2	117.6	50.9	19.7	18.9		—	—	1,065.9
1837	347.6	—	54.7	7.2	13.7	79.5	11.8	45.8	230.6	66.4	24.9	121.3	51.9	5.6	17.9		—	—	1,078.9
1838	350.6	—	55.7	8.0	14.0	90.6	12.7	43.4	240.7	71.8	23.3	126.0	57.9	4.3	37.2		—	—	1,136.2
1839	352.7	—	56.1	8.6	14.8	93.4	17.8	51.1	211.1	79.5	22.2	124.7	61.4	—	55.2		—	—	1,179.0
1840	353.0	—	56.7	10.7	15.3	107.2	18.5	59.9	367.2	99.1	21.1	130.1	59.7	—	65.2		—	—	1,363.7
1841	364.1	—	56.8	8.1	15.8	107.4	13.2	59.6	385.5	124.9	20.7	139.4	67.4	—	62.4		—	—	1,425.2
1842	371.2	—	56.9	8.8	16.1	109.1	12.6	59.5	325.9	130.1	20.7	145.3	65.9	—	59.7	56.1	3.1		1,141.0
1843	375.2	—	58.1	9.5	16.4	114.7	13.6	57.1	310.5	116.1	18.2	149.2	69.6	—	95.7	37.8	3.6		1,445.3
1844	377.9	—	58.4	9.2	17.3	112.7	15.2	58.9	297.9	117.2	18.7	141.2	73.4	—	90.4	34.7	4.9		1,428.2
1845	384.0	—	58.6	9.5	17.1	111.8	15.1	61.4	302.4	114.8	19.2	150.7	81.3	—	122.9	35.4	5.2		1,489.4
1846	386.8	—	61.3	10.9	18.4	120.5	16.4	66.4	331.3	130.5	20.8	155.9	77.9	—	135.0	28.7	5.5		1,566.5
1847	399.4	—	66.2	10.1	18.3	133.3	14.0	69.5	349.3	133.7	20.5	154.3	83.6	—	134.1	24.1	19.3		1,629.7
1848	420.4	—	66.1	11.1	19.3	154.9	21.9	90.7	408.1	127.7	28.8	156.3	106.0	—	125.3	13.1	21.3		1,771.0
1849	464.0	—	67.2	10.1	21.7	143.5	18.6	62.6	364.0	117.4	17.3	144.8	92.2	—	104.7	10.8	7.4		1,646.3
1850	398.1	—	68.0	9.9	21.3	122.8	16.6	65.8	323.2	100.8	17.4	146.5	89.9	—	83.4	4.8	4.1		1,472.6
1851	394.2	—	69.0	8.3	21.9	125.6	19.3	64.5	312.9	97.1	32.3	149.0	93.5	—	65.8	4.0	3.9		1,461.3
1852	415.3	8.0	68.9	9.7	23.0	162.1 (1)		70.5	327.4	105.6	25.1	148.9	91.7	—	4.6	49.8	—	2.5	1,513.1
1853	410.3	8.4	71.9	9.2	22.9	135.4	76.3 (1)		322.7	117.7	34.2	151.2	98.6	-	10.8	74.5	—	3.4	1,547.5
1854	454.2	15.2	72.2	9.9	22.2	152.2	77.3		567.2	196.5	24.8	163.9	110.3	-	23.9	95.4	—	2.8	1,988.0

[1] Im Jahre 1852 wurden die Ministerien des Innern, der Landwirthschaft und des Handels mit einander vereint, von 1853 angefangen aber wurde diese Vereinigung aufgehoben und dagegen das Ministerium der Landwirthschaft und des Handels jenem der öffentlichen Arbeiten einverleibt.

[2] Hierunter sind begriffen: Anleihen für den Handel und die Gewerbe (29.8 Millionen) und Vorschüsse für das Staatsanlehen von Haiti (4.9 Millionen) im Jahre 1830, das Deficit des Centralcassiers Keszer (4.7 Millionen) in 1831 und die Entschädigung an Nordamerika (von 29.6 Millionen) in den Jahren 1836, 1837 und 1838.

XVIII.

(Zu Seite 524.)

Die Rente

in der Reihenfolge ihrer Entstehung (vom Anfange 1814 bis Ende 1855).

	5 %	4½ %	4 %	3 %	Zusammen.
	Millionen Francs.				
Am 1. April 1814 (in den letzten Tagen des ersten Kaiserreiches) belief sich die Rente auf	63.3	—	—	—	63.3
Hiezu kamen					
A. Unter der Restauration.					
Zur Bezahlung der Rückstände von 1810 und der Zeit von 1810 bis 1. Januar 1816	30.8	—	—	—	30.8
Zur Bezahlung der Schulden Ludwigs XVIII. im Exil	1.5	—	—	—	1.5
Zur Entschädigung der Gemeinden für verkaufte Güter	2.6	—	—	—	2.6
Zur Bezahlung der Kriegsentschädigungen in Folge des ersten und zweiten Pariser Friedens und der Occupation Frankreichs wurden von 1816—1819					
a) den fremden Regierungen hinausgegeben	24.3	—	—	—	24.3
b) für aufgenommene Kapitalien ausgestellt	71.5	—	—	—	71.5
Für den Krieg in Spanien 1823	4.0	—	—	—	4.0
„ andere Auslagen	0.9	—	—	—	0.9
„ den Krieg zur Befreiung Griechenlands (1828 und 1829)	—	—	3.1	—	3.1
Emigranten-Entschädigung, 1825 . . .	—	—	—	26.0	26.0
Durch Conversion von 5 % Renten . . .	—	1.0	—	24.5	25.5
Zusammen . . .	135.6	1.0	3.1	50.5	190.2
B. Unter Louis Philipp.					
Für die ausserordentlichen Bedürfnisse der Jahre 1831 und 1832	15.8	—	—	—	15.8
Für ausserordentliche Arbeiten	—	—	—	15.4	15.4
An den Amortisationsfond für dessen consolidirte Einnahmen	—	—	15.3	20.2	35.5
An die Sparkassen für deren consolidirte Fonds	—	—	8.1	—	8.1
Zusammen . . .	15.8	—	23.4	35.6	74.8

	5 %	4½ %	4 %	3 %	Zusammen.
	Millionen Francs.				
C. Unter der Republik und dem zweiten Kaiserreich.					
Für die Bedürfnisse des Jahres 1848					
a) für aufgenommene Kapitalien . . .	14.4	—	—	—	14.4
b) „ die consolidirten Sparkassaeinlagen	19.6	—	—	—	19.6
c) für die consolidirten Schatzscheine .	—	—	—	13.5	13.5
d) „ „ „ Forderungen der Gemeinden, öffentlichen Institute u. s. w.	1.0	—	—	2.2	3.2
Für den Rückkauf der Actien der Paris-Lyoner Eisenbahn	6.8	—	—	—	6.8
Entschädigung der Colonien für die Sklavenemancipation	3.9	1.9	—	—	5.8
Durch Conversion von 5 % Renten (Ges. vom 14. März 1852)	—	158.1	—	—	158.1
Durch Conversion von 4½ % Renten (Dekret vom 27. April 1852)	—	—	—	4.4	4.4
An den Amortisationsfond für dessen consolidirte Einnahme	—	—	—	32.0	32.0
Für die Ehrenlegion	—	0.5	—	—	0.5
Für das Anlehen von 250 Millionen vom 14. März 1854	—	4.6	—	7.2	11.8
Für das Anlehen von 500 Millionen vom 31. December 1854	—	7.7	—	15.0	22.7
Für das Anlehen von 750 Millionen vom 11. Juli 1855	—	3.8	—	17.0	20.8
Zusammen . . .	45.7	176.6	—	91.3	313.6
Summe der Vermehrung . .	197.1	177.6	26.5	177.4	578.6
Hingegen wurden annullirt					
A. Während der Restauration.					
In 3 % umwandelte 5 % Renten	31.7	—	—	—	31.7
Vom Amortisationsfond angekaufte und annullirte Renten	—	—	—	16.0	16.0
Aus anderen Titeln	3.5	—	—	—	3.5
Zusammen . . .	35.2	—	—	16.0	51.2

	5 %	4½ %	4 %	3 %	Zusammen.
	Millionen Francs.				
B. Unter Louis Philipp.					
Vom Amortisationsfond angekaufte und annullirte Renten	32.0	—	—	0.1	32.1
Aus anderen Titeln	0.8	—	—	—	0.8
Zusammen . . .	32.8	—	—	0.1	32.9
C. Unter der Republik und dem zweiten Kaiserreich.					
Annullirte Renten des Amortisationsfondes	8.2	0.1	16.1	50.6	75.0
„ „ der Universität . . .	0.5	—	—	—	0.5
„ „ der Sparkassa-Reserven (Decret vom 7. Juli 1848)	—	—	8.0	—	8.0
Annullirte Renten des Marine-Ministeriums	4.3	—	—	—	4.3
In 4½% umwandelte 5% Renten in Folge des Gesetzes v. 10. März 1852	175.7	—	—	—	175.7
In 4½% umwandelte 5% Renten zurückgezahlte	3.7	—	—	—	3.7
In 3 % umwandelte 4½ % Renten (Dekret vom 27. April 1852)	—	4.5	—	—	4.5
Aus anderen Titeln	—	1.0	—	0.4	1.4
Zusammen . . .	192.4	5.6	24.1	51.0	273.1
Summe der Verminderung .	260.4	5.6	24.1	67.1	357.2

Es war somit der Stand der Rente

	A. Im Allgemeinen.					B. Nach Abzug der Renten im Besitze des Amortisationsfonds.				
	5 %	4½ %	4 %	3 %	Zusammen	5 %	4½ %	4 %	3 %	Zusammen.
	Millionen Francs.									
am Ende des ersten Kaiserreichs	63.3	—	—	—	63.3	63.3	—	—	—	63.3
am Ende der Restauration	163.7	1.0	3.1	34 5	191.3	126.6	1.0	3.1	34.1	164.8
am Ende der Regierung Louis Philipps . . .	146.7	1.0	26.5	70.0	244.2	101.1	0.6	25.3	52.8	179.8
am 1. Januar 1856 .	—	172.0	2.4	110.2	284.6	—	158.3	2.1	103.1	263.5

XIX. Stand der schwebenden Schuld

(Zu Seite 535.)

am Beginn der Jahre 1831 bis 1856.

Jahre.	Schatzscheine				Wechsel und Anweisungen		Anlehen bei der Bank.	Auf offene Rechnung bei Correspondenten des Staatsschatzes.						Vorschüsse der Rechnungsleger.		Zusammen.
	an die Bank.	an die Consignations- und Depositenkasse.	an Verschiedene.	Zusammen.	des Staats-Centralkassiers.	Andere.		Gemeinden oder öffentliche Institute.	Verschiedene Truppenkörper.	Sparkassa und Unterstützungsgesellschaften.	Consignations- und Depositenkassa		Verschiedene.	Die General-Einnehmer.	Andere.	
											für Rechnung der Sparkassen.	andere Rechnung.				
	In Millionen von Francs.															
1831	87.8	16.8	37.8	142.4	4.9	10.3	—	63.1	4.9	6.2	—	0.7	15.9	4.4	0.11	252.9
1832	21.2	15.3	142.4	178.9	3.6	13.8	—	52.6	2.8	5.9	—	5.2	16.6	32.2	0.04	311.5
1833	33.4	18.3	126.3	177.9	5.1	17.2	—	72.0	4.1	8.5	—	3 7	13.9	53.5	0.04	356.0
1834	11.4	20.9	116.8	149.0	3.0	9.5	24.4	75.7	8.7	17.2	—	8.1	16 4	54.0	0.03	366.0
1835	16.9	31.4	107.9	156.2	4.3	12.3	—	85.8	11.2	35.5	—	7.0	18 2	50.9	0.09	381.5
1836	—	15.2	29.7	44.9	6.3	9.0	16.7	105.1	11.3	62.7	—	7.7	18.3	29.9	0.08	311.9
1837	—	15.2	12.7	28.0	5.8	7.6	—	114.2	10.7	93.5	—	3.2	17.1	34.9	0.03	315.1
1838	—	11.0	7.0	18.0	8.0	7.3	—	122.1	10.4	—	—	5.8	19.2	26.3	0.01	217.0
1839	—	11.0	4.8	15.8	12.1	7.7	—	130.6	7.6	—	—	7.1	20.0	30.0	0.03	231.0
1840	—	11.0	3.4	14.3	11.0	9.3	—	124.8	7.4	—	—	7.2	20.3	30.0	0.04	224.4
1841	—	11 0	31.1	42.0	14.1	10.4	—	121.6	6.2		—	7.1	22.1	37.3	0 06	261.0
1842	—	11.0	112.7	123.7	17.2	11.5	—	126.4	6.0	—	31.2	25.8	21.8	54.1	0.08	417.7
1843	—	11 0	88.9	99.8	20.2	9.9	—	131 5	9.5	—	85.9	22.2	18.2	59.3	0 07	456.5
1844	—	11.0	127.2	138.2	22.6	8.4	—	134 6	8.3	—	139.4	12.3	20.2	34.6	0.03	518.7
1845	—	—	162.5	162.5	33.2	8.2	—	136.9	8.8	—	186.0	11.9	21.3	36.0	0.11	604.9
1846	—	—	60.4	60.4	32.0	6.2	—	144.7	9.4	—	113.0	12.9	19.6	30.3	0.05	428.5
1847	—	—	55.3	55.3	34.1	7.1	—	149.2	7.8	—	120.5	26.6	20.4	37.2	0.10	458.4
1848	—	—	284.0	284.0	37.9	5.4	—	133.0	6.1	—	62.2	30.7	21.1	50.3	0.03	630.8
1849	50.0	—	18.3	68.3	32.6	4.3	50.0	85.1	4.4	—	11.0	28.8	13.7	19.7	0.28	318.2
1850	50.5	—	110.1	160.6	35.1	7.1	50.0	106.8	3.9	—	68.3	39.3	22.9	44.5	0.94	539.6
1851	50.5	—	114.7	165.2	20.7	8.3	50.0	111.1	4.1	—	126.8	27.4	23.0	55.1	0.90	592.4
1852	50.5		76.7	127.2	17.7	5.4	75.0	105.8	3.9	—	163.1	34.9	26.1	44.7	1.16	615.0
1853	75.0	—	130.1	205.1	17.4	12.4	—	164.0	3.1	—	182.2	41.8	119.8	55.3	1.14	802.2
1854	70.0	—	142.5	212.5	16.6	6.1	—	134.6	3.4	—	221.3	24.8	78.2	56.5	0.64	754.7
1855	95.0	—	253.7	348.7	23.9	9.3	—	136.9	2.3	—	181.3	58.9	47.0	72.9	0.62	881.8
1856	100.0	—	168.5	268.5	53 4	9.2	—	144.0	4.2	—	180.8	27.0	45.5	52.3	0.71	785.6

XX. Synoptische Tabelle über

Preis des zur Einlösung gebrachten Materials per Kilogramm nach Abzug der Münzkosten.				Beschaffenheit und Werth der Stücke.		Durchmesser der Stücke.	Zahl der Stücke per Kilogramm.	Gewicht eines Stückes.		
Gold.		Silber.							Geduldetes Gewicht	
Cs. $^{1000}/_{1000}$	Cs. $^{900}/_{1000}$	Cs. $^{000}/_{1000}$	Cs. $^{900}/_{1000}$	Nominalwerth.	Einlösungswerth.			Normalgewicht.	Maximum über dem Normalgewicht	Minimum unter dem Normalgewicht
a.	a.	a.	a.	a.	a.	b.	c.	c.	c.	c.
Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Millimetres.		Grammes.	Grammes.	Grammes.
				Gold. 100 —	99 78.39	35	31	32.2580	32.2903	32.2257
				50 —	49 89.19	28	62	16.1290	16.1613	16.0967
				20 —	19 95.68	21	155	6.4516	6.4645	6.4387
				10 —	9 97.84	19	310	3.2258	3.2323	3.2194
3,437 —	3,093 30	220 56	198 50	5 —	4 98.92	17	620	1.6129	1.6177	1.6081
				Silber. 5 —	4 96.25	37	40	25	25.075	24.925
				2 —	1 98.50	27	100	10	10.050	9.950
				1 —	— 99.25	23	200	5	5.025	4.975
				— 50	— 49.62	18	400	2.5	2.5175	2.4825
				— 20	— 19.85	15	1000	1	1.010	0.990
Der Staat liefert den Direktoren die alten königlichen und republikanischen Scheidemünzen (sous royaux et tête de liberté), welche zur Prägung der Bronze-Münzen verwendet werden.					*		*	*		
				Bronze. — 10		30	100	10	10.100	9.900
				— 5		25	200	5	5.050	4.950
				— 2		20	500	2	2.030	1.970
				— 1		15	1000	1	1.015	985

Gesetzgebung.

a. Tarife zu den Dekreten vom 15. September 1846 und 12. December 1854.
b. Gesetz vom 7. Germinal Jahr XI. Dekrete vom 3. Mai 1848, 12. Jänner und 7. April 1855.
c. Gesetz vom 7. Germinal Jahr XI. Dekrete vom 22. Mai 1849, 12. Jänner und 12. December 1854.

* Diese Ausprägung wurde durch das Gesetz vom 6. Mai 1852 angeordnet.

Fabrikation der französischen Münzen.

(Zu Seite 578.)

in Tausendstel.	Toleranz am Korn.	Zahl der einzusendenden Probestücke.	Abzug per Kilogramm (bei dem Materiale zu 900 Tausendstel) für die Fabrikationskosten.	Fabrikationskosten des Staates.			Verhältniss der zu prägenden Stücke für eine Million Francen in Gold oder in Silber.
				Prüfung per 6000 Stücke.	Prägungskosten per Kilogramm.	Preis für die Ränderung von 200,000 Stücken.	
d.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	j.
			Fr. C.	Fr.	C.	Fr.	Fr.
					15		20.000
					15		20.000
	2 Mill. über,	6	6 70		15		725.000
	2 Mill. unter				20		215.000
900	dem Normal-				40		20.000
	gewicht (von			3		40	950.000
	898—902).						10.000
		8	1 50		5		25.000
							12.000
		16					2.500
	*	***	***	****			***
	Die Toleranz für den Kupfergehalt ist 1 % bei andern Metallen ½ %.	10	Kosten per Kilogramm. Fr. C. — 92 / 1 32 / 2 24 / 3 —	per 10000 Stück. Fr. C. 1 50 / 1 —	Die Stempel kosten 14, 18 u. 22 fl. das Stück.	Die Ränderung ist den Direktoren überlassen.	Verhältniss bei der Prägung von Bronzemünzen. 10/20 zu 10 C. 5/20 „ 5 „ 1/20 „ 2 „ 1/20 „ 1 „
**							

Gesetzgebung.

. Gesetz vom 7. Germinal Jahr XI. Dekrete vom 22. Mai 1849, 12. Jänner und 12. December 1854.
. Dekret vom 21. December 1849 und Instruktion der Münzcommission vom 31. December 1849. Dekrete vom 22. Mai 1849 und 22. März 1854.
. Entscheidung der Münzcommission vom 13. April 1848 und 6. April 1854.
. Entscheidung vom 10. März 1832 und 27. März 1854.
» vom 10. März 1852. Der Preis ist ausdrücklich für die volle oder cannelirte Ränderung festgesetzt.
Entscheidung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1855. Entscheidung der Commission v. 14. März 1854.

** Die Legirung für Bronzemünzen ist:
95 Theile Kupfer
4 » Zinn
1 » Zink

*** Sammlung der Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1852 (August 1852) und Instruktion vom 30. December 1852.

**** Beschluss der Münzcommission vom 24. September 1853.

XXI.

(Zu Seite 578.)

Zusammenstellung

der für den französischen Umlauf geprägten Münzen.

Es waren geprägt worden:

		(Mill. Fr.)	Hierunter befanden sich		
			Gold-	Silber- Münzen.	Scheide-
			(Millionen Francs.)		
Schätzung.	Bis zu Colbert 1661—1683	500—600			
	„ 1708	800			
	„ 1754	1.600			
	„ 1788	2.000			
	„ 1797	2.200			
	Unter Napoleon I. 1804—1814	2.300 [1]			
Die Mehrbeträge beruhen auf amtlichen Angaben.	Bis 1828	2.713			
	„ 1832	3.583			
	„ 1840	4.096			
	„ 1845	4.870	1.167	3.654	49
	„ 1850	5.595	1.244	4.302	49
	„ 1853	6.187	1.626	4.512	49
	„ 1855	6.999	2.414	4.536	49
	„ 1856	7.472	2.864 [2]	4.561 [2]	47

[1] Durch Umschmelzung der alten Münzen entstanden.

[2] Unter den Gold- und Silbermünzen befanden sich mit dem Gepräge

der ersten Republik	106 Mill. Fr.
Napoleon I.	1.416 „ „
Ludwig XVIII.	1.004 „ „
Carl X.	685 „ „
Louis Philipp	1.966 „ „
der zweiten Republik	887 „ „
Louis Napoleon als Präsident und Kaiser	1.361 „ „

XXII.

Ergänzungen.

Zu Seite 9 Zeile 16.

Zusatz: Ein Generalinspektor steht an der Spitze der Finanzverwaltung Algiers und ist ein ständiges Mitglied des Gouvernements-Rathes.

Zu S. 16 Z. 13.

Zusatz: Durch das Dekret vom 7. Februar 1857 sind die Organe des Finanzministeriums durch eine eigene Commission, zusammengesetzt aus den grössten Autoritäten des Finanzfaches in Frankreich, einem Schneider, Argout, Elie de Beaumont, Parieu, Villefroid, Michel Chevalier, Louroux und den Chefs der grossen Geschäftsabtheilungen des Ministeriums vermehrt worden. Die Commission ist berechtiget sich andere Mitglieder ausser dem Staatsdienste beizugesellen. Sie ist bloss berathender Art, aber in dieser Beschränkung ist ihr Wirkungskreis unbegränzt. Als specielle Aufgabe sind ihr gesetzt: die Ursachen der gegenwärtigen Theuerung, namentlich des Getreides, des Weines und der Seide, und die Wege der Abhilfe aufzufinden, die Mittel zur Vollendung der grossen Communicationswege zu erforschen, die Gründe der steigenden Silberausfuhr und die Mittel ihr Einhalt zu thun, die Münzverhältnisse, den Einfluss der Bank und der Spekulation auf den Verkehr und die Frage der Vergrösserung des Bankkapitals zu erörtern.

Zu S. 23 Z. 2.

Anmerkung: Das comité consultatif des arts et metiers hat durch das Dekret vom 20. Mai 1857 eine neue Organisation erhalten. Es besteht fortan aus acht Mitgliedern, die aus der Mitte der Akademie der Wissenschaften, der Ingenieurs des Strassen- und Brücken- oder des Bergbaues und der Kaufleute oder Industriellen vom Minister des Handels gewählt werden; der Minister ernennt auch den Sekretär des Comité mit dem Rechte der Stimmgebung und bestätigt den vom Comité gewählten Präsidenten. Dem Sekretär können zwei Auditore des Staatsrathes zur Unterstützung beigegeben werden. Die Mitglieder werden nach zehnjähriger Dienstleistung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Der Generaldirektor der Zölle und indirekten Abgaben und in dessen Verhinderung einer der Administratoren, sowie die Generaldirektoren des äussern und des innern Handels im Handelsministerium wohnen den Berathungen ebenfalls mit dem Rechte der Stimmgebung bei.

Zu S. 23 Z. 8 v. u.

Anmerkung: Die Commission zur Ermittlung der wirklichen Waarenwerthe ist durch das Dekret der provisorischen Regierung vom 13. December 1848 eingesetzt worden.

Zu S. 91 Z. 20.

Anmerkung: Das Dekret vom 10. November 1856 verpflichtet die Minister keine neue Ausgabe zu übernehmen, ehe sie durch Erwirkung von virements des fonds oder crédits supplémentaires die nöthige Bedeckung sich verschafft hätten, und namentlich die virements zur Ausgleichung der Lücken zu benützen, welche im laufenden Verwaltungsjahre bis Ende December bei einzelnen Ausgabsposten im Vergleiche mit den im Voranschlage für sie bestimmten Summen sich ergeben.

Zu S. 114 Z. 10.

Anmerkung: Für 1854 erfolgte sie am 31. December 1856. — Ueber die Rechnungen der Staatscentralkassa spricht der Rechnungshof in Folge des Dekretes vom 29. November 1856 in viermonatlichen Perioden ab.

Zu S. 168 Z. 18.

Anmerkung: Auch die Unterstützungen werden, wenn zwar nicht ohne Einvernehmen mit dem Minister des Innern, von dem Finanzminister ertheilt.

Zu S. 168 Z. 20.

Zusatz: Keine Beschwerde und kein Rekurs werden angenommen, die nicht mit der Quittung über die bis zum Augenblicke der Uebereichung fälligen Steuerquoten belegt wären.

Zu S. 169 Anmerkung 3.

Zusatz: In Paris ist an die Stelle der Umlagsteuer für die Unterhaltung der Börse durch das Gesetz vom 17. December 1856 das Eintrittsgeld für die Besucher der Börse getreten. Dasselbe beträgt:

	für den Tag; Fr.	im Jahresabonnement: Fr.
an der Effektenbörse	1	150
an der Waarenbörse	½	75

Zu S. 183 Z. 6 v. u.

Anmerkung: Die Enregistrementgebühren für bewegliche und unbewegliche Sachen sind in den hier erwähnten Fällen eigentlich gleich, und der hervorgehobene Unterschied von 1½ Procent in der Belegung der letzteren entsteht durch die zur Erlangung eines dinglichen Rechtes unentbehrliche Inscriptions- (Grundbuchs-) Gebühr.

Zu S. 196.

Zusatz: Das Finanzgesetz vom 23. Juni 1857 bringt für das Enregistrement und den Stempel drei wichtige Bestimmungen:

Bei Uebertragungen von Aktien und andern Industriepapieren, die auf den Namen des Inhabers lauten, ist eine Enregistrementsgebühr von 20 Cent. für je 100 Francs des Preises zu entrichten; bei solchen, die auf den Ueberbringer lauten, wird diese Enregistrementsgebühr in eine Abfindungssumme von 12 Cent. für 100 Fr. des mittleren Courswerthes des vorausgegangenen Jahres verwandelt. Ist der Courswerth nicht bekannt, so wird der Werth nach den allgemeinen Vorschriften für das Enregistrement erhoben. Der Gebühr unterliegen auch Papiere fremder Gesellschaften, die in Frankreich in Verkehr kommen. Die Gebühren sind unter Vorbehalt des Regresses gegen die Aktionäre von den Gesellschaften selbst zu entrichten, und unabhängig von denselben werden die nach dem Gesetze vom 5. Juni 1850 vorgezeichneten Stempel und Abfindungsbeträge eingehoben.

Der Stempel für Affichen und Ankündigungen wird aufgehoben, und eben so hört der zweite, 10 Procent Zuschlag für die Enregistrementsgebühren auf, während er für alle andere zuschlagspflichtige Gebühren auf unbestimmte Zeit fortdauert, ungeachtet die Zeit, für welche er durch das Gesetz vom 14. Juli 1855 ursprünglich eingeführt wurde, mit dem letzten December 1857 zu Ende geht.

Zu S. 204 Z. 6.

Anmerkung: Die Pässe selbst werden auf gestempelten Blanquetten ausgefertigt; der Stempel beträgt 2 Fr. für Pässe für das Inland und 10 Fr. für Pässe ins Ausland. Die Jagdlicenzen werden ebenfalls auf gestempelten Blanquets ausgestellt; von ihnen ist S. 234 gelegentlich der Jagdrechte nochmals die Rede.

Zu S. 212 letzte Zeile.

Anmerkung: Durch das Dekret vom 24. März 1852 ist diese strenge Bestimmung zurückgenommen worden; es genügt gegenwärtig ein kaiserliches Dekret.

Zu S. 229 Z. 5 v. u.

Anmerkung: Diese Taxe wurde durch das Gesetz vom 22. Juli 1850 wieder abgeschafft.

Zu S. 258 Z. 11.

Anmerkung: Durch das Gesetz, vom 10. Juni 1854 wurde die Errichtung von Docks zu Marseille genehmigt; das Gesetz vom 23. Oktober 1856 hat die Befugniss hiezu der Stadtgemeinde übertragen und die Tarife und Zollkontrolen festgestellt.

Zu S. 288 Anm. 1.

Zusatz: Den im Zolle ermässigten Waaren sind noch beizuzählen: Ingwer, Ricinuskörner, Soda krystallisirte, Schwefel, roh, gereinigt und als Schwefelblüthe, Wolle, gehechelt und gefärbt. (Dekrete vom 23. Oktober und 5. November 1856, 7. März und 25. Mai 1857.)

Zu S. 288 Z. 6 v. u.

Zusatz: Ein Gesetz vom 18. April 1857 bestätigte die seit dem Gesetze vom 26. Juli 1856 erschienenen und einige damals übergangene kaiserliche Dekrete in Zollsachen.

Zu S. 313 Z. 2.

Zusatz: Den in Frankreich zollfreien Erzeugnissen Algiers ist Erdnussöl beizuzählen. (Dekret vom 7. März 1857.)

Zu S. 317 Anm. Z. 6.

Zusatz: Der wirkliche Rohertrag im Jahre 1856 war 184.7 Mill. Fr.

Zu S. 326 Anm. 2.

Zusatz: Dieses Reglement und die Instruktion ordnen in allen Details das Verhältniss der Fabrikanten zu den Organen der Kontrole.

Unter ihren Bestimmungen verdient als eine der wichtigsten hervorgehoben zu werden, dass die Menge und die Gradhaltigkeit des Rübensaftes im Klärkessel die Grundlage bieten, die Steuerschuldigkeit des Fabrikanten zu kontroliren. Es wird nämlich angenommen, dass 100 Liter Saft von je 1 Procent des Sacharometers (über der Dichtigkeit des destillirten Wassers) zu 15° R. 1400 Grammes Zucker des I. Type entsprechen. Die Menge des Saftes wird nach dem Rauminhalte des Kessels mit Abzug von 10 Procent und des Volums der Zusätze bemessen; die Gradhaltigkeit wird erhoben, ehe noch der Kalk in den Kessel kommt und irgend ein anderer Zusatz hineingebracht wird.

Da jede Füllung des Klärkessels angemeldet und amtlich überwacht werden muss, so genügt ein sorgfältig geführtes compte courant, um die zu erwartende Zuckermenge durch alle Phasen ihrer Bildung bis zu dem Augenblicke fest zu halten, dass sie als fertiger Zucker die Fabrik verlässt und die Fabrik die Campagne beendet.

Ausser diesem allgemeinen Fabrikationsconto werden noch als Gegenprobe ein besonderes Conto für die zur Krystallisirung bestimmten Stoffe (die gewöhnlichen Syrupe, die unvollendeten Zucker und die noch krystallisirbaren Abfälle) und die fertigen Zucker (das Zuckermehl, den Zucker in den Formen und Trockenstuben und den raffinirten Zucker) geführt, Aufschreibungen über den Inhalt einzelner Gefässe gepflogen, und dienen drei Generalinventare, vor dem Beginn der Campagne, nach Beendigung der Klärungsarbeiten und nach dem Schlusse der Campagne, so wie zahlreiche unvermuthete Durchsuchungen, die wirklich erzeugte und steuerpflichtige Menge festzustellen und Unterschleife zu verhindern.

Wenn eine geringere Zuckermenge gewonnen wird, als welche aus der Menge und Gradhaltigkeit des Klärsaftes rechnungsmässig ermittelt wurde, muss der Abgang versteuert werden; nur wirkliche materielle Verluste durch Ausrinnen, Feuersbrünste u. dgl. werden abgeschrieben. Eben so unterliegt jeder Mehrgewinn der Versteuerung. Werden bei einer Durchsuchung um 3 Procent mehr Zucker gefunden, als die Aufschreibungen als vorhanden nachweisen, so kann, werden wenigstens um 6 Procent mehr Zucker gefunden, so muss das Strafverfahren eingeleitet werden.

Die Fortschritte der Industrie haben auch in Frankreich die Theilung der Arbeit in Fabriken, die bloss geklärten Saft oder Rohzucker erzeugen, und in solche, die bloss diese Stoffe raffiniren, hervorgebracht.

Fabriken, die bloss raffiniren, dürfen nur bereits versteuerte Stoffe verarbeiten. Die empfangenen Stoffe werden ihnen darum im Verhältnisse von

100 Pfd. Zuckermehl vom ersten Type = 86 Pfd. Raffinat
100 „ „ über dem ersten Type = 94 „ „
100 „ eingedickter Zuckersyrup = 34 „ „

zu Gute geschrieben; was sie mehr gewinnen, müssen sie nachträglich versteuern.

Fabriken, die zugleich erzeugen und raffiniren, werden, wenn sie ihre eigenen Vorräthe aufgearbeitet haben, bloss als Raffineure betrachtet; allein auch sobald sie alle ihre Vorräthe dem Klärungsprocesse unterzogen haben, dürfen sie fremde Stoffe zur Verarbeitung übernehmen; die letzteren sind in diesem Falle noch unversteuert und werden darum dem Fabrikanten zur Last geschrieben.

Die erschöpften Melassen dürfen in der Regel nur ausser der Fabrik zur Destillation verwendet werden, nur ausnahmsweise, in geringen Mengen, gegen besondere Erlaubniss und gegen Versteuerung (wenigstens von 5 Pfd. Zucker für 100 Pfd. Melasse), ist die Verwendung zu grobem Backwerk, zu Nahrungs- und Fütterungszwecken gestattet.

Zu S. 327 Z. 12.

Anmerkung: Eine achte Niederlage ist durch das Dekret vom 21. März 1857 in St. Quentin, eine neunte durch das Dekret vom 4. April 1857 in Honfleur und eine zehnte durch das Dekret vom 16. Juli 1857 in Bordeaux errichtet worden.

Zu S. 327 Anm. 1.

Zusatz: In der Campagne $185^5/_6$ wurden 90.6 Mill. Kilogr. Rüben verarbeitet, in der Campagne $185^6/_7$ sank diese Menge wieder auf 80.9 Mill. herab.

Zu S. 337 Anm. 2.

Zusatz: Der Ertrag der Salzsteuer im Jahre 1856 war:

Im Douanenrayon	28.2	Mill. Fr.
Ausser dem Douanenrayon . .	7.1	„ „
Zusammen . . .	35.3	„ „

Zu S. 355 Z. 23.

Zusatz: Im Jahre 1855 betrugen für 100 Kilogr. die Ankaufskosten des Rohmaterials 104 Fr., die Kosten der Magazinage 3 Fr. 9 Cent., der Fabrikation 30 Fr., des Transports des Rohstoffes 4 Fr. 65 Cent., des Transports des Fabrikates 2 Fr. 67 Cent., so dass mit Rücksicht auf die Abfälle u. dgl. die Durchschnittskosten von 100 Kilogr. Tabakfabrikate auf 147 Fr. 9 Cent. sich stellten, während dieser Tabak durchschnittlich um 613 Fr. 14 Cent. verkauft wurde. Der richtig gestellte Rohertrag belief sich auf 153.2, der Nettoertrag auf 113.8 Mill. Fr., die Absatzmenge auf 24.5 Mill. Kilogr. Von jenen 113.8 Mill. Fr. wurden 99.2 Mill. an die Staatskassen abgeführt, der Rest diente zur Vermehrung des Kapitals der Regie, welches an Vorräthen, Gebäuden u. dgl. im Laufe des Jahres von 85.4 auf 99.8 Mill. Fr. sich hob.

Zu S. 359 Z. 9 v. u.

Zusatz: Im Jahre 1855 war die verkaufte Menge 28.480 metr. Quintal, der Reinertrag 5,1 Mill. Fr. Auch hier haben sich die Vorräthe und mit ihnen das stehende Kapital der Regie und zwar von 1,7 auf 1,8 Mill. erhöht.

Zu S. 392 Z. 2. v. u.

Anmerkung: Das Dekret vom 26. Oktober 1854 hat die Destillation von Cerealien und andere zur Nahrung von Menschen dienenden mehligen Stoffen wegen der beginnenden Theurung der Lebensmittel untersagt; das Dekret vom 11. Februar 1857 hat Reis von diesem Verbote ausgenommen, zugleich aber als Strafe der Uebertretung dieses Verbotes die Untersagung jeder Destillation aus mehligen Stoffen ausgesprochen. Für verdorbene Nahrungsstoffe ertheilen die Präfekte ausnahmsweise die Ermächtigung zur Destillation. Lavergne in seinem Aufsatze Economie rurale de la France. Journ. des Econ. März 1856, S. 329 tadelt mit Recht diese Beschränkung des freien Verkehrs.

Zu S. 461 Z. 17.

Zusatz: Der Bericht der Commission für die Dotation der Armee an den Kaiser vom 6. Mai 1857 über die Gebahrung der Dotationskassa im Jahre 1856, dem ersten ihrer Wirksamkeit, gewährt eine überraschende Einsicht in die Wichtigkeit dieses Instituts. Es wurden durch Vermittlung desselben 22.427 Mann, oder 16.2 Procent des geforderten Contingents von 140.000 Mann vom Militärdienste befreit, 24.277 Mann zum Wiedereintritte oder neuen Eintritte bestimmt, von jenen über 70 Mill. Fr. und an diese über 29 Mill. Fr. Prämien und über 1 Mill. Fr. Löhnungszulagen bezahlt. Auch verzinsliche Anlagen von Soldaten Behufs ihres Unterhaltes nach beendetem Dienste und von jungen Leuten zur allmähligen Vervollständigung der Loskaufsumme sind bereits eingeflossen. Von

Interesse ist der Umstand, dass, als die Fortdauer des Krieges noch in Aussicht stand, die Stellvertreter-Prämie auf 2300 Fr. festgesetzt werden musste, während sie nach dem Frieden auf 1500 Fr. ermässigt werden konnte.

Zu S. 475 Anm. 1.

Anmerkung: Durch das Gesetz vom 17. Juni 1857 soll diesem Uebelstande abgeholfen werden. Der Finanzminister ist ermächtigt zur Herstellung dreier Dampfschiffverbindungen zwischen Frankreich einerseits, New-York, den Antillen, Mexiko, Aspinwall, Cayenne, Buenos-Ayres und Brasilien andererseits, den sich bildenden Gesellschaften Subventionen bis zum Betrage von 14 Mill. Fr. durch 20 Jahre auf Rechnung des Postgefälles zu gewähren.

Zu S. 509 Z. 14.

Zusatz: Im Jahre 1856 verminderte sich die Zahl der als nicht bestellbar zurückerhaltenen Briefe auf 1.13 Procent der Gesammtzahl der aufgegebenen Briefe, und selbst von ihnen konnten noch 13.57 Procent (im Vergleiche mit 11.91 Procent im Jahre 1855) in Folge nachträglicher Erhebungen und Anfragen der Adressaten zugestellt werden.

Zu S. 511 Z. 3 v. u.

Anmerkung: Die Zahlen des Textes über die Voranschläge für 1856 und 1857 sind den Gesetzentwürfen und nicht den Gesetzen selbst entlehnt, die Zahlen der letzteren sind im Anhange, Ausweis XVI enthalten, weichen aber von jenen der Entwürfe nur unbedeutend ab.

Zu S. 526 Anm. 1.

Zusatz: Der Stand der Alterversorgungskassa Ende 1856 war folgender:

Das Vermögen der Anstalt bestand in 46.8 Mill. Fr., die ganz zum Ankaufe von Renten verwendet waren; von den angekauften Jahresrenten waren 947.000 Fr. in 2,304.000 Fr. Leibrenten umgewandelt worden. Die Zahl der Conten war 56.903, hierunter 32.197 für Personen männlichen und 24.706 für Personen weiblichen Geschlechtes.

Zu S. 530 Z. 10 v. u.

Zusatz: Nach dem Berichte der Commission zur Ueberwachung der Amortisations- und der Consignations- und Depositenkassa an den gesetzgebenden Körper vom 29. April 1857 betrug die Einnahme des Amortisationsfondes im Jahre 1856

an Dotation	86.6 Mill. Fr.
an eigenen Renten . .	25.0 „ „
Zusammen	111.6 Mill. Fr.

Auch in diesem Jahre fand eine Verwendung dieser Summe zu ihrem eigentlichen Zwecke, der Verminderung der fundirten Staatsschuld, nicht

statt, nur die Dotation des Amortisationsfondes vermehrte sich um die 3 Procent Zinsen jener Jahreseinnahme. Die fundirte Schuld verminderte sich abermals nur um jenen Kapitalsbetrag von 1,664.000 Fr., für welchen Leibrenten für die Alterversorgungsanstalt geschaffen wurden.

Zu S. 531 Anm. 1 und S. 532 Anm.

Zusatz: Der Stand der Consignations- und Depositenkassa betrug Ende 1856 über 511 Mill. Fr., hievon waren 45.8 Mill. bei Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten, 241.4 Mill. beim Staate in offener Rechnung, 182.8 Mill. in Renten, 10.8 Mill. in Kanalaktien, 13.3 Mill. in Aktien der Nordbahn angelegt, 17.1 Mill. betrug der Baarfond.

Was die Committenten der Kassa betrifft, hatten sich gegen 1855 die gerichtlichen und Verwaltungsdepositen um 6.7 Mill. und die freiwilligen Einlagen sogar um 11 Mill., also fast um die Hälfte vermindert, eine natürliche Folge des Unterschiedes zwischen dem jetzigen allgemeinen Zinsfuss und jenem, welchen die Kassa ihren Gläubigern gewährt. Dagegen ist der Fond der Sparkassen um 4 Mill. und jener der Alterversorgungskassa um 2 Mill. gestiegen und an der Dotation der Armee (vergl. S. 460 und 676) hat die Kassa einen neuen Klienten, am Jahresschlusse mit einem Fonde von 39.6 Mill., gewonnen.

Der Gewinn, welchen die Kassa dem Staate im Jahre 1856 abgeworfen hat, belief sich auf 1,772.000 Fr.

Zu S. 546 Z. 2.

Zusatz: Das Gesetz vom 3. Juni 1857 hat die Bank von Frankreich wesentlich umstaltet. Ihr Privilegium wurde auf weitere 30 Jahre, also bis 1897 verlängert; sie wurde der Einhaltung des gesetzlichen 6 Procent Zinsfusses enthoben und ermächtigt Noten zu 50 Fr. auszugeben und auch auf Obligationen der Gesellschaft des Bodenkredites Vorschüsse zu ertheilen. Dagegen wurde sie zur Hinausgabe von 91.250 neuen Aktien verhalten, zu deren Abnahme gegen den Kurs von 1100 die Besitzer der alten Aktien allein wie berechtiget so verpflichtet sind. Hierdurch wird das Bankkapital auf 182.8 Mill. Fr. und die Reserve auf 26.1 Mill. Fr. gebracht. Von den neu zuwachsenden Fonds der Bank werden 100 Mill. Fr. dem Staate gegen 3 Procent Renten geliehen. Während die Einzahlungen an die Bank auf die neuen Aktien bis 3. Juni 1858 vollendet seyn müssen, erfolgen die Einzahlungen der Bank an den Staat erst im Laufe des Jahres 1859. Der Kurs, um welchen die Renten der Bank überlassen werden, richtet sich nach dem Durchschnittskurse des jeder Einzahlung vorausgehenden Monates, er darf aber nicht weniger als 75 betragen. Der Gewinn, welcher der Bank aus der Erhöhung des Zinsfusses über 6 Procent im betreffenden Falle erwachsen sollte, darf nicht vertheilt, sondern soll in den Reservefond hinterlegt werden. Der Staat verzinst der Bank das ihm eröffnete Compte courant zu dem bestehenden Escompte-Fusse für Wechsel, jedoch nie höher als zu 3 Procent. Endlich

ist die Regierung berechtiget von 1867 angefangen zu verlangen, dass die Bank eine Succursale in jedem Departement errichte, wo bis dahin keine bestände.

Die dem Staate zufallenden 100 Mill. Fr. werden zur Verminderung der schwebenden Schuld verwendet. An Stelle der Renten, welche der Bank ausgefertigt werden, ist ein gleicher Betrag der dem Amortisationsfonde gehörigen Renten zur Vertilgung bestimmt; dagegen wird die Jahresdotation des Amortisationsfondes um 1 Procent dieses Betrages erhöht.

Wir sehen, dass durch diese Operation die Bank berechtiget und zur Wahrung der Interessen ihrer Aktionäre gewissermassen genöthigt wird, den Kreis ihrer Geschäfte durch grössere und leichtere Kreditsertheilungen zu erweitern und in Zeiten herannahender oder hereingebrochener Krisen der Beschränkung ihrer aushaftenden Kapitalien die Erhöhung ihres Zinsfusses vorzuziehen, und dass diese ihre neue Richtung durch die Ausgabe kleinerer Noten, welche in weiteren Kreisen das Baargeld verdrängen, erleichtert wird; allein die Bürgschaft für die alle Zeit bereite Zahlungsfähigkeit der Bank erscheint uns nicht vermehrt. Hiezu wäre neben der Vermehrung des Bankkapitals[1] auch jene des der Bank eigenthümlichen Baarfondes unerlässlich gewesen.

Zu S. 558 Z. 9 v. u.

Zusatz: Im Jahre 1856 hat sich das Kapital des crédit foncier auf 14.7 Mill. Fr., die Summe der abgesetzten Obligationen auf 56.1 Mill. Fr. erhöht und wurden 8.4 Mill. Fr. neue Anlehen gegeben. Die Dividende betrug abermals 7 Procent. Von den bis dahin dem Grundbesitze im Ganzen geliehenen 75 Mill. Fr. waren 24 Mill. Fr. dem bäuerlichen, 51 Mill. Fr. dem städtischen Besitz anheim gefallen. Es zeugt für die Solidität der Anlehen, dass Ende 1856 von den im Laufe des Jahres fälligen Annuitäten von 8,172.000 Fr. nur 38.000 Fr. nicht eingegangen waren. Es ist im Werke, den alten Plan, die Anlehen durch Hinausgabe von Pfandbriefen zu vollziehen, wieder aufzunehmen.

Zu S. 562 Z. 13.

Zusatz: Die im Jahre 1856 beginnende Geschäftstockung bewirkte, dass die Gesellschaft des crédit mobilier ihre Thätigkeit mehr auf die

[1] Dass das Bankkapital zu dem Umfange der in ihrem Berufe gelegenen Geschäfte nicht mehr im entsprechenden Verhältnisse stand, beweist am augenscheinlichsten folgende Vergleichung:

Zeitperiode.	Bankkapital.	Escomptirte Summen im Durchschnitte.	Escomptirte Summen im Maximum.
	In Mill. Francs.	In Millionen Francs.	
1800—1805	45	424	630
1807—1813	45, 67.9, 90	515	715
1816—1830	67.9	400	688
1833—1847		755	1327
1852—1856	91.2	3209	4674

Unterstützung schon bestehender Gesellschaften als auf die Gründung neuer hinwandte und sich hauptsächlich um die Aufrechthaltung der Kurse bemühte. In dieser Beschränkung hat sie abermals Grosses geleistet. Sie subscribirte und placirte 400.000 Eisenbahnaktien im Werthe von 115 Mill. Fr., gab die Aktien der Südbahn mit 62.3 Mill. Fr. hinaus, unterstützte verschiedene Eisenbahngesellschaften mit 38 Mill. Fr., brachte mit Einrechnung der Subscriptionen des Vorjahrs 1.7 Mill. Fr. Renten in ihren Besitz und widmete 703 Mill. Fr. dem Reportgeschäfte. Die Kassabewegung betrug 3085 Mill. Fr., die Dividende 23 Procent, der Antheil des Verwaltungsrathes 1,200.000 Fr. oder 50.000 Fr. für jedes Mitglied.

Zu S. 565 Z. 2 v. u.

Anmerkung: Nach dem Beschlusse des Ueberwachungsrathes (conseil de surveillance) vom 1. April 1857 soll vorläufig das Kapital auf 30 Mill. Fr. gebracht werden.

Zu S. 568 Z. 10.

Anmerkung: Das französische Gesetz unterscheidet zwischen eigentlichen Aktiengesellschaften, welche bloss aus stillen Gesellschaftern bestehen, und Commandit-Gesellschaften mit Aktien, wo ein oder mehrere öffentliche Gesellschafter mit mehreren stillen in Verbindung stehen. Aktiengesellschaften bedürfen der kaiserlichen Genehmigung und die Dekrete, mit welchen diese erfolgt, bestimmen die Kontrolen, die zur Sicherung der Aktionäre und des Publikums für nöthig erachtet werden; einen wesentlichen Bestandtheil derselben bildet das dem Staate vorbehaltene unmittelbare Aufsichtsrecht, welches in der Regel durch einen eigenen Regierungscommissär ausgeübt wird. Commandit-Gesellschaften hingegen bedürfen keiner behördlichen Bewilligung und eben darum glaubte man von jeher durch Gesetze die Vorsorge für die leicht gefährdeten Interessen der stillen Gesellschafter treffen zu müssen. Das letzte Gesetz dieser Richtung, eine Reaktion gegen den Aktienschwindel unserer Tage, ist jenes vom 17. Juli 1856.

Abgesehen von der bereits bestandenen Haftungspflicht der öffentlichen Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen und ihrer verantwortlichen Stellung, als Geranten der Unternehmung, wurden folgende Bestimmungen als unabweislicher Inhalt jedes solchen Gesellschaftsvertrages vorgezeichnet:

Keine Aktie darf unter 100 Fr. und, wenn das Gesellschaftskapital 200.000 Fr. überschreitet, unter 500 Fr. lauten. Erst wenn das ganze Kapital gezeichnet ist und 25 Procent desselben baar eingezahlt sind, darf die definitive Constituirung der Gesellschaft erfolgen. Bis zur gänzlichen Einzahlung des Kapitals lauten die Aktien auf den Namen der Subscribenten und die letzteren sind für die Gesammtsumme ihrer Zeichnung verantwortlich. Die Aktien sind erst nach Einzahlung von 40 Procent ihres Nennwerthes übertragbar. Haben einzelne Gesellschaftsmitglieder

statt baaren Geldes andere Objekte, z. B. Fabriken, Erfindungen u. dgl. eingelegt, so hat eine Generalversammlung über den Werth dieser Einlagen zu entscheiden; die betheiligten Mitglieder sind hiebei vom Stimmrechte ausgeschlossen. Jede Gesellschaft muss einen Ueberwachungsrath wählen, welchem das Recht und die Pflicht zusteht, die Bücher, die Kassen und das Wechselportefeuille des Geranten zu prüfen und nöthigenfalls eine Generalversammlung zu berufen oder selbst die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen, und welcher, wenn er der Gesellschaft wissentlich Unordnungen verschweigt oder unwahre Berichte über den Stand der Unternehmung und die entfallende Dividende erstattet oder bestätigt, die Verantwortlichkeit des Geranten theilt. Die Generalversammlung hat das Recht, zu ihrer gerichtlichen Vertretung gegen den Geranten einen Commissär zu wählen, das gleiche Recht haben sogar einzelne sich zu diesem Zwecke vereinigende Aktionäre. Ist eine solche Vereinigung unmöglich, so hat das Handelstribunal das Recht einen solchen Commissär von Amtswegen zu ernennen.

Werden diese Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag nicht aufgenommen, so ist derselbe für die Gesellschaftsglieder null und nichtig, nur ihre dadurch entstandenen Verpflichtungen gegenüber dritten Personen bleiben aufrecht.

Die Strafe des Betruges ist auf die Simulirung von Unterschriften als Aktionäre, Geranten u. dgl., auf Bewilligung falscher Dividenden u. dgl. gesetzt.

Zu S. 574 Anm. 1.

Zusatz: Es wurden

	eingeführt:		ausgeführt:	
	2. Semester 1856	1. Semester 1857	2. Semester 1856	1. Semester 1857
	(in Millionen Francs.)			
Gold	303.0	279.7	43.8	69.7
Silber	46.1	45.7	245.7	228.7

Zu S. 576 Z. 4. v. u.

Anmerkung: Das neueste Werk über die Goldregion Australiens, J. B. Trask, report of the geology of the coasts mountains ist gegen diese Hypothese. Nach ihm wäre der Goldreichthum jener Gegenden noch in vielen Jahrhunderten nicht erschöpft; allein auch nach ihm würden die Kosten der Ausbeute letzterer ein beschränkteres Ziel setzen.

Zu S. 603 Z. 4 v. u.

Durch Dekret vom 3. Juli 1857 hat der Staat zu Gunsten des Kolonialbudgets auf die 10% des Nettoertrags vom Octroi im Littorale von Algier verzichtet und die 10% vom Rohertrag desselben, welche er als Vergütung für die Erhebungskosten bezog, auf 3% ermässigt.

Zu S. 628 letzte Zeile.

Anmerkung: Im Jahre 1855 betrugen:

		Werthe (in Millionen Francs).	Gebühren
I.	Die proportionalen Gebühren		
	bei Uebertragung beweglichen Eigenthums (Akte mit fixen Gebühren 2425)	1983.6	46.3
	bei Uebertragung unbeweglichen Eigenthums (Akte mit fixen Gebühren 543)	3697.4	152.3
	bei Pacht und Miethe	869.1	2.1
	bei anderen Akten	2735.7	15.7
II.	Die fixen Gebühren (Zahl der Akte 9,501.322)		20.9
III.	Die Uebergebühren		2.8
	Zusammen		240.1

Hiebei ist zwar der erste 10% Zuschlag, nicht aber der zweite durch das Gesetz vom 14. Juli 1855 festgesetzte eingerechnet, dessen Ertrag auf 7,1 Mill. sich belief.

Zu S. 629 Z. 4 v. u.

Anmerkung: Im Jahre 1855 betrugen

die verkauften Stempelpapiere	an Proportionalstempeln . . .	3.7	Mill. Fr.
	an Dimensionstempeln . . .	25.8	„ „
die aufgedruckten Stempel	an Aktienstempeln	1.0	„ „
	an andern proportional. Stempeln	5.0	„ „
	an Druckschriftenstempeln . .	6.2	„ „
	an andern Dimensionsstempeln	9.8	„ „
	Zusammen	51.5	Mill. Fr.

Zu S. 634 letzte Zeile.

Anmerkung: Auch im Jahre flossen 144.3 Mill. Fr., fast 73 Procent der Zolleinnahmen, bei den fünf Aemtern, Havre, Marseille, Nantes, Paris und Bordeaux ein.

Zu S. 637 Z. 4.

Anmerkung: Die Menge der 1855 verbrauchten steuerpflichtigen Gegenstände war:

Kochsalz	im Grenzbezirke . .	288.0	Mill. Kilogr.
	im Innern	71.9	„ „
	Zusammen . .	359.9	Mill. Kilogr.
	Gesammtertrag	35.2	Mill. Fr.

Der Zuckerverbrauch war:

	Kilogramm.		Francs.
an fremdem Zucker	1,504.000	mit einem Gebührenertrag von	72,395.000
an inländisch. Zucker	644.000	„ „ „ „	30,112.000

Gegen das Vorjahr hatte sich das Verhältniss etwas zu Gunsten des fremden Zuckers geändert.

Die verkauften Tabakmengen haben sich auf 24.5 Mill. Kilogr. mit einem Gebührenertrage von 152.5 Mill. erhoben.

Beim Schiesspulver stellte sich der Verschleiss auf 2.8 Mill. Kilogr. im Verschleisspreise von 8.8 Mill. Fr.

Getränke:

Wein	10.340.000	Liter
Obstwein und Meth	4,440.000	„
Branntwein	715.000	„
Bier	5,870.000	„

Die Consumtion von Wein und Branntwein war gefallen, während jene von Bier sich bedeutend erhöht hatte.

In Betreff der anderen indirekten Abgaben verdient die vom öffentlichen Fuhrwerk besondere Erwähnung. In Folge des Gesetzes vom 14. Juli 1855, durch welches der gesammte Frachtlohn der Eisenbahnen für die Personenbeförderung und jener für den Waarenverkehr mit Eilzügen in die Steuerpflicht einbezogen wurde, erhob sich die Summe der steuerpflichtigen Frachtlöhne auf 126.9 Mill. Fr. und der Gesammtertrag der Abgabe auf 16,4 Mill. Fr.

Zu S. 643 Z. 4.

Anmerkung: Im Jahre 1855 ist im Vergleiche zu 1854 der Ertrag der indirekten Abgaben mit Ausnahme der Zuckersteuer gestiegen; doch hatte hieran zunächst der zweite 10% Steuerzuschlag den grössten Antheil. Eine starke durch den Verbrauch und Gebrauch selbst herbeigeführte Ertragserhöhung trat nur bei dem Bier, den Garantiegebühren, dem Tabak und dem Pulver ein.

Eine bedeutende Erhöhung der Wein- und Branntweinsteuer war bloss in den Departements Nord, Pas de Calais und Seine inférieure zu bemerken, in den eigentlichen Weingegenden ist sie gesunken. Der Bierverbrauch stieg besonders in den Departements Côte d'Or, Gironde, Marne, Meurthe, Meuse, Moselle, Saône, Seine, Seine et Marne, Seine et Oise, Somme und Vosges.

In der Zuckererzeugung war eine weitere geographische Verbreitung, namentlich in den Departements Finistère, Ille et Vilaine und Isère ersichtlich, während in den grossen Mittelpunkten dieser Industrie, den Departements Nord und Pas de Calais, ein Rückschritt eingetreten war.

Die Tabakconsumtion war am meisten in den Departements der grossen Städte, Seine, Seine inférieure, Pas de Calais, Rhone, Rhone-Mündungen, Gironde und in den Departements Tarn et Garonne und Lot et Garonne gestiegen.

Sachregister.

A.

Abfindungen für Stempelabgaben 196. 675; — für Getränkesteuern 398; — für öffentliches Fuhrwerk 414; — für Schifffahrtsgebühren 427.

Abgaben, direkte, System 138; — Zuschläge 159; — ziffermässige Feststellung 161; — Exekutionsverfahren 164; — Verjährung 166; — Rekursweg 167. 674; — Verwaltung 169; — Uebersichten, Statistik 172. 622.

— indirekte 319; — Zuschläge 439; — Verjährung 440; — Strafverfahren 440; — Verwaltungsorganismus 441; — betheiligte Beamte und Gewerbe 452; — Gesammtergebnisse 453; — Detaillirte Uebersicht 637. 643. 684.

Abgaben, Uebersicht aller bestehenden 595.

Ablassung vom Gefällsstrafverfahren 83.

Abschreibung streitiger Forderungen 84.

Actien, Abgabe von denselben 196. 675.

Activa des Staates, Uebersicht 536.

Activforderungen des Staats 463.

Administrative Fragen, von der gerichtlichen Entscheidung ausgeschlossen 62.

Algier, Rechnungssystem 122. — Zollverband 312; — besondere Einnahmen 454. 680.

Alterversorgungs-Anstalt 526. 679.

Amortisationsfond, Einnahmen 467. 679; — Einrichtung 528.

Amtspraxis 38.

Andorra-Thal, Hoheitsregale 462.

Anleihen des Jahres 1855, 539; siehe auch Staatsschulden.

Anleihenrückzahlungen der Eisenbahngesellschaften 464; — fremder Staaten 466.

Arbeitervereine, Beiträge für die Ueberwachungskosten 462; — Rückzahlungen von Anleihen 463.

Armeedotationskasse, Einnahme 460. 678.

Aspiranten zum Finanzdienste 38.

Ausfuhr auf ungewissen Verkauf 299.

Ausfuhrprämien 300. 305.

Ausfuhrzölle 293.

Ausfuhrzollverfahren 261.

B.

Bank von Frankreich 545; — Verwaltung 548; — Ergebnisse der Gebahrung 549; — Neue Gesetzgebung 680.

Bank von Algier 551.
— von Martinique, Guadeloupe, la Reunion, Cayenne, St. Louis 551.
Beamte 5. 29; — sind versetzbar und entsetzbar 29; — Aufnahme 29; — Missverhältniss der Bezüge 31; — Nebenbeschäftigungen 32; — Vorrückung 32; — aus Europa in den Kolonien 33; — verrechnende 34; — des aktiven und sedentären Dienstes 35; — Verehlichung, Anzeige 37; — Beförderung 42. 52; — Pensionsansprüche 45. 48.
Beamtenstatus für indirekte Abgaben 452.
Beamtenverhältnisse, 29; — kritische Bemerkungen hierüber 50.
Beförderungsliste 42.
Behörden, anweisende, Rechnungsverfahren 104; — dürfen den Staatsvoranschlag nicht überschreiten 136. 674.
Beiträge, städtische, für Polizeikosten 462.
— der Gemeinden aus dem Octroi für die Truppenkasernirung 382; — für die Kosten der Oktroiverwaltung 450; — für Staatsbauten 463; — für Katastralarbeiten 463.
Bemerkungen, kritische, über das Pensionssystem 50; — die Beamtenverhältnisse 50; — die Sonderung der einzelnen Verwaltungszweige 54; — den Einfluss der administrativen Tribunale 65; — die Geschäftsbehandlung 68; — das gerichtliche Verfahren bei Uebertretungen der Finanzgesetze 82; — die Materialverrechnung 117; — die Stellung der Generaleinnehmer 126; — über das Rechnungswesen 134; — Umlagssteuern 152; — das Enregistrement 208; — das Forstwesen 223; — das Zollsystem 275; — die Ergebnisse des Zollsystems 316; — die Verbrauchsabgaben 319; — die Zuckersteuer 322; — die Salzsteuer 337; — das Tabakmonopol 353; — Abgaben auf Getränke 406; — die Garantiegebühren 438; — das Postregale 507; — den französischen Staatshaushalt 511; — das französische Staatsschuldenwesen 536; — die Bank 549. 680; — den Credit Foncier 558; — den Credit Mobilier 562; — die Wechselagenten 569; — das französische Münzwesen 573.
Bergwerksabgaben, direkte 158.
Biersteuer, siehe Getränkeabgaben.
Bodenkreditgesellschaft, Crédit foncier 555. 681.
Börsen und Handelskammern, Steuerzuschläge 169; — Börse-Eintrittsgeld in Paris 674.
Briefe, chargirte und rekommandirte 475.
Briefkasten 486.
Briefporto, allgemeines 473; — für Drucksachen 476; — für Briefe nach und aus der Fremde 484; — Erhebung durch Postmarken 476; — unmittelbare Behebung 477. 490; — Befreiungen 478; — Vergütung in Strafangelegenheiten 481.
Briefpost 471; — ausgenommene Gegenstände 472; — Massregeln zur Sicherheit der Abfertigung 485; — Manipulation der Aemter 487; — Unbehobene Sendungen 491. 509. 679; — Strafen 493; — Beförderung durch Private 500; — Beförderung durch Eisenbahnen 501; — Estaffetten 502; — Brief-

träger 502; — Beförderung durch transatlantische Dampfschiffe 679.
Brückengelder für den Staat 431; — für Gemeinden und Private 431.
Buchhaltung, doppelte, im öffentlichen Rechnungswesen 97.
Budget, siehe Jahresrechnung und Jahresvoranschlag.

C.

Centralcontrole der Centralstaatskasse 15. 129.
Centralstaatskasse 15. 128.
Circulationsgebühr, siehe Getränkeabgaben.
Civilliste Carl X, Verwaltung 16.
Comité consultatif des arts et metiers 23. 673.
Commandit-Gesellschaften mit Aktien 682.
Comptoir central (Bonnard) 564. 682.
Concurrenz, Regel für alle öffentlichen Bedürfnisse 95.
Consignations- und Depositenkasse, Einnahmen 457. 680; — Einrichtung 531.
Consulatskanzleien, Taxen 204; — Einnahmen 458.
Consumtionsgebühr für gebrannte geistige Getränke 368.
Contrainte 75; — Contrainte par corps 79.
Crédit foncier 555. 681.
Crédit mobilier 561. 682.

D.

Depositenkasse, siehe Consignations- und Depositenkasse.
Detailgebühr für Wein, Obstwein und Meth 365.
Diensteid der Beamten 30.
Dienstvergehen 37. 43. 44.
Direktion des Kassenrevirements 11; — der fundirten Staatsschuld 12; — der Finanzbuchhaltung 13.
Direktoren in den Departements, Stellung und Geschäftsbehandlung 55; — der direkten Steuern 168. 175; — des Enregistrements 218; — der Zollverwaltung 237; — der indirekten Abgaben 441. 446; — des Octroi in Paris 449; — des Postdienstes 503. 505.
Disciplinarstrafen 43. 44.
Domänen 209; — öffentliches Eigenthum, Staatseigenthum 210; — Domänen der Krone 210; — Verpachtungssystem 211; — verpfändete und vertauschte Staatsgüter 213; — Geschichte 213; — herrenlose Güter und Verlassenschaften 216; — Mobiliarvermögen des Staats 217; — extraordinäre 525.
Domänenverwaltung, Objekte 211. 213. 216. 217. 218; — Geschäftsbehandlung 218; — Stellung der Beamten 222.
Dotationskasse der Armee, Einnahmen 460. 678.
Drathzugmaschinen, vom Staate unterhalten 437.

E.

Ehrenlegion, Einnahmen 460.
Einfuhr, Zollverfahren 245; — temporäre (zur Zubereitung) 298.
Einfuhrszölle, Grundsätze 291.
Eingangsgebühr, siehe Getränkeabgaben.
Einnahmen, verschiedene, von Schulen, Instituten und Verwaltungszweigen 468.
— zufällige 469.

Einnahmen aus den Arbeitsleistungen der Sträflinge 469.
Einnahmsquellen, besondere, des Staatshaushaltes 453.
Eisenbahnen, Abgaben vom Personenverkehr, dann vom Waarenverkehr auf Eilzügen 417. 685; — Beiträge für die staatliche Ueberwachung 462; — Bezahlung auf Kaufschillinge 464; — Rückzahlung von Anlehen 464; — Unterstützungen für Neubauten 543.
Eisenbahnverkehr, Zollverfahren 249.
Enregistrement, im engern Sinne 177.
— fixe Gebühren, Akte unter Privaten 178; — Gerichtsakte 180.
— proportionale Gebühren, Grundsätze 181; — für Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen 182; — für Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen 183; — besondere Bestimmungen 184; — Sicherheitsmassregeln, Strafen 186; — Ausnahmen 188; — Verjährung 192; — Verwaltung 218; — Uebersicht des Ertrags nach den vergebührten Rechtsakten 620. 684.
— im weitern Sinne 177; — Staatssiegelgebühren 183; — Stempelabgabe 193; — Gerichtsgebühren 201; — Passtaxen, Consulatstaxen, Kopirungstaxen 200. 458; — Grundbuchsgebühren 204; — Geldstrafen 206; — Gerichtskosten 207.
Enregistrementsbeamten, besondere Einhebungen 206.
Entrepôts 258. 675.
Erklärung im Zollverfahren 245; — bei indirekten Abgaben 362. 365. 372. 384. 389. 392. 411.
Erträgnisse der Grundsteuer 141; — der Personalsteuer 145; — der Thür- und Fenstersteuer 147; — der Erwerbsteuer 157; — der Taxen für die Güter der todten Hand 158; — der Bergwerksabgaben 158; — der direkten Steuern überhaupt 161; — des Enregistrements 207. 620. 683; — der Stempelgebühren mit Rücksicht auf den Verbrauch an den einzelnen Stempelsorten 629. 684; — der Domänen 218; — der Forste 231; — des Fischereiregals 233; — der Jagdpacht 234; — der Zölle 316. 630. 633; — der Zuckersteuer 327. 637; — der Salzsteuer 337. 637. 678. 684; — des Tabakmonopols 355. 638. 678. 685; — des Pulvermonopols 359. 638. 684; — der Abgaben auf Getränke 405. 639. 685; — derselben mit Rücksicht auf die Bevölkerung 635; — der Abgaben auf Spielkarten 410. 641; — der Abgaben für öffentliches Fuhrwerk 418. 640. 685; — der Licenzgebühren 422. 641; — der Privilegientaxe 423; — der Gebühren für die innere Schifffahrt 428. 642; — der Fähr-, Ueberfuhr-, Brücken- und Weggelder 431; — der Garantiegebühren 438. 641; — aller indirekten Abgaben 453. 637. 685; — der besonderen Einnahmsquellen 453; — des Postregals 507. 645; — des Gesammtstaatshaushaltes 511. 653.
Erwerbsteuer, Objekte 153; — Kategorien der Steuerpflichtigen 153; — Befreiungen 155; — Bemessung 156; — tabellarische Uebersicht des Systems 617; — Statistik 622.
Escompte-Kassengesellschaft (A. Prost) 559. 566.

Executionsverfahren bei direkten Steuern 164; — bei anderen Forderungen des Staates 75. 79.

F.

Fähren- und Ueberfuhrgelder 428; — Pachtsystem 429; — Befreiungen 430.
Fahrpost 493; — Postmeister 494; Postillone 495; — Beförderungsgebühren 496; — Strafen 498; — Mallepost 499.
Fenster- und Thürsteuer 147; — Statistik 622.
Finanzbuchhaltung, Direktion 13.
Finanzcommission 673.
Finanzgesetz, jährliches 90; — Vorschreibung mit Beginn des Rechnungsjahres 101.
Finanzminister, Stellung 4; — Verantwortlichkeit 7.
— Verhältniss zum Ministerrathe 5; — zum Staatsrathe 5; — zum Rechnungshofe 6.
— vorbehaltene Verwaltungsgegenstände 53.
Finanzministerium, Ressort 3; — Verhältniss zu den Präfekten 4; — innere Abtheilungen 7; — Verhältniss zu den Rechnungslegern 16; — besondere Funktionäre und Anstalten desselben 16; — Geschäftsgang 52.
Fischerei auf Thunfische mit Senknetzen 232.
— auf schiff- und flossbaren Flüssen und Kanälen 232.
— grosse, Prämien 310; — steuerfreier Salzbezug 333.
Formulare für die Zusammenstellung der Monatsrechnungen der Generaleinnehmer 610.
Forste des Staats 225; — der Gemeinden 228; — der Privaten 229. 675.
Forstbewirthschaftung 225.
Forstdienstbarkeiten 227.
Forstmeister in den Departements 55. 224.
Forstpolizei 230.
Forstwarte 224.
Forstverwaltung 223. 232. 235.
Freiheitsstrafen für Gefällsübertretungen 82; — Begnadigungsrecht 83.
Frankirung der Briefe durch Postmarken 476.
Fuhrwerk, öffentliches, Abgaben 410; — Ertrag 418. 640. 685.
— Abgaben, proportionale 410; — Einhebungsverfahren 411; — Gebühren 412; — Abfindungen 414.
— fixe 415; — zufällige 416; — für Eisenbahnzüge 417; — für Wasserfahrzeuge 417; — Befreiungen 418.

G.

Garantiegebühren von Gold- und Silberwaaren 432; — Stemplung der Waaren 433; — Befreiungen 434; — Repunzirung 435; — Aemter zur Einhebung 436; — Staatsdrathzug-Maschinengebühren 437; — Ertrag 438. 641.
Gefällsübertretungen, Verfahren 80. 440; — Ablassung 83; — Statistik der Beschuldigten 517; siehe Strafen.
Gehalte der Beamten 30. 32. 33.
Gehaltsabzüge bei Urlauben 36; — bei unbefugter Abwesenheit 36; — als Disciplinarstrafe 37; — für Pensionen 46.

Geld- und Münzwesen 572; — dekadisches System 572; — Gold- und Silberwährung 573; — Folgen der doppelten Währung 573. 683; — Massregeln zur Beseitigung der Nachtheile 576; — gesetzliches Münzgewicht 578; — Ausmünzung 579; — Medaillenprägung 581; — Münzcommission 581; — Uebersicht der Münzverhältnisse 670; — Zusammenstellung der bisherigen Ausprägungen 672.

Gelder, Anweisung durch die Post 479.

Gelder, öffentliche, Verwaltung, Anweisung 86; — Aufbewahrung 100.

Gemeindegelder, verzinslich beim Staate angelegt 121. 533.

Gemeinderath, Einfluss auf Abfindungen 399; — Einfluss auf das Octroi 449.

Generaldirektion der direkten Steuern 18; — des Enregistrements und der Domänen 19; — des Zollwesens und der indirekten Abgaben 20; — der Posten 25; — der Forste 26.

Generaldirektionen sind Centralbehörden 17; — Geschäftsbehandlung 53.

Generaleinnehmer, Ressort 16; — Gebarung 124; — Einfluss auf die Geldverhältnisse 126. 568; — Formulare für die Zusammenstellung der Monatsrechnungen 610.

Generalinspection im Finanzministerium 8. 673.

Generalsekretariat im Finanzministerium 9.

Gerichte, Stellung zur Finanzverwaltung 64.

Gerichtsgebühren 201.

Gerichtskosten, Hereinbringung 207.

Geschäftsgang des Finanzministeriums 52; — der Generaldirektionen 53; — der Direktoren 55; — Formen desselben 65.

Getränke, Abgaben auf, 360; — Eintheilung und Objekte 361.

— Circulationsgebühr 362; — Grundlage, Fälligkeit 362; — Steuerfreiheiten 363; — Ausmass 364.

— Detailgebühr 365; — Grundlage, Ausmass 365; — Fälligkeit, Verfahren 366; — Ausnahmen 368.

— Konsumtionsgebühr 368; — Fälligkeit, Ausmass 368; — Denaturationsgebühr 369; — Steuerfreiheiten, Verfahren 370. 678.

Getränke, Eingangsgebühr 370; — Grundlage, Ausmass 371; — Fälligkeit, Verfahren 372; — Steuerfreiheiten 373.

— einzige Taxe 373; — Grundlage, Ermittlung 374.

— stellvertretende Taxe in Paris 375.

— Biersteuer 375; — Ausmass, Fälligkeit, Verfahren 376; — Steuerkreditirung 377.

— Octroi der Gemeinden, Objekte 378; — Einfluss der Ministerien 379; — in Paris 380; — in Gemeinden mit Militärgarnison 382.

— Kontrollen 383; — Begleitscheine 384; — Legitimations-, Steuerscheine 386; — Ausfertigungsgebühren 388; — Steuerborgung, Niederlagsverfahren 388; — Revisionen, Inventuren 390; — Ausnahmen bei Reisenden 391; — bei der Consumtions- und Biersteuer 392; — beim Kleinverschleiss 394.

Getränke, Abfindungen 398; — der Eingangsgebühr 398; — der Biersteuer 399.
— — der Detailgebühr, individuelle 399; — nach dem Hectoliter 401; — kollektive 402; — allgemeine 403.
— Strafen 404.
— Erträgnisse 405. 635. 638. 685.
Girogeschäft des Staats mit der Bank 535.
Gold- und Silberwaaren, Garantiegebühren 432.
Greffe, droits de 201, siehe Gerichtsgebühren.
Greffier, Behebung der Gerichtsgebühren 202.
Grundbuchsgebühren 204.
Grundsteuer, Gegenstand 138; — Ertragsbestimmung 138; — Befreiungen 139; — Umlage 140. 150; — Kataster 140; — Indicateurs, Classificateurs, Repartiteurs 144; — Güter der todten Hand 158; — Elemente der Bemessung und des Ertrags 622.

H.

Handels- und Schifffahrtsverträge 309.
Handelsstatistik, durch die Zollverwaltung veröffentlicht 276.
Hauptbücher der Rechnungsleger 96. 104; — Vorschreibung nach dem Finanzgesetze 101; — commissioneller Abschluss 106.
Havarirte Waaren, Zollbegünstigung 297.
Hilfämterdirektion im Finanzministerium 9.

J.

Jagd, Nebengefälle der Staatsforste 233.
Jagdlicenzen 234. 458. 675.
Jahresrechnung, Eintheilung, Bestandtheile 107; — Prüfung durch den Rechnungshof 110; — Schlussgenehmigung durch die Kammern 114.
Jahresvoranschlag 90; — für 1856 und 1857, 653; — für 1858, 656. 662.
Indische Rente 466.
Industriecomptoirs und Untercomptoirs 553.
Inspectoren in den Departements 57; — der direkten Steuern 171; — des Enregistrements 222; — des Zolldienstes 237; — der indirekten Abgaben 444; — des Postwesens 505.
Journale der öffentlichen Rechnungsleger 96.
Journalstempel 193. 195.
Journalkautionen 526.

K.

Kabinet des Finanzministers 7.
Kassaabschlüsse 106.
Kassaoperationen, Uebersicht derselben für 1855, 647.
Kassen für öffentliche Gelder 100.
Kataster, Einfluss auf die Grundsteuerumlage 140; — Durchführung der Katastralarbeiten 143.
Katastralarbeiten, Beiträge der Gemeinden 463.
Kautionen der Lieferanten und Unternehmer 73; — der verrechnenden Beamten 88; — der Grundbuchsführer 219; — der Journale 526; — als Bestandtheile der schwebenden Schuld 526; — der Wechselagenten 569.
Kochsalz, siehe Salzsteuer.
Kolonialbanken 551.
Kolonien, Rechnungssystem 123;

— Zoll- und Handelsverband 307; — Einkünfte von denselben 123. 456.
Kompetenzstreitigkeiten entscheidet der Staatsrath 5.
Konkurse für Beamtenstellen 42; — für öffentliche Bedürfnisse 95.
Kontrolle, zollamtliche, im Grenzbezirke 264; — im innern Zollgebiete 266.
— bei Getränkeabgaben 383.
Kopirungstaxen 204.
Korrespondenten des Staatsschatzes, Abfuhren 533.
Korsica, Zollverband 314.
Kreditanstalten, öffentliche, 544. 559; — Banken 545. 551. 680; — Industriecomptoirs 553; — Bodenkreditsgesellschaft 555. 681; — Mobiliarkreditgesellschaft 559. 561. 682; — Centralcomptoir (V. C. Bonnard et Comp.) 559. 564. 682; — Andere 559; — Escomptekassengesellschaft (A. Prost) 566; — Sparkassen 567; — Konsignations- und Depositenkassa, Generaleinnehmer 568; — das Institut der Wechselagenten 568.
Kredite, im Staatsvoranschlage präliminirte 92. 136. 674.

L.

Leibrenten, als Bestandtheil der fundirten Staatsschuld 524.
Licenzgebühren für den Staat 419; — für Gemeinden 423.

M.

Mallepost 499.
Marineinvalidenkassa, Einnahme 460.
Maasse und Gewichte 28; — Recimentirungstaxe 461.
Materialverrechnung, getrennt von der Geldverrechnung 116.
Mobiliarkreditgesellschaft 559. 561. 681.
Münze, Einnahme 457.
Münz- und Medaillencommission 27. 581.
Münzwesen, siehe Geld- und Münzwesen.

N.

Normalschulen, besondere Einnahmen 462.

O.

Octroi der Gemeinden 377; — Abzüge für den Staat 450.
Oekonomat, Abtheilung des Generalsekretariats 9.

P.

Passtaxen 204. 458. 675.
Patentsteuer, tabellarische Uebersicht des Systems 617, siehe Erwerbsteuer.
Pauschalien sind nicht executionsfähig 33.
Pensionen der Beamten, Grundsätze 46; Ausnahmen 47. 48; — Höhe 47; — Art der Erlöschung 48.
— andere als Leibrenten 524.
— Bestandtheile der fundirten Schuld 526.
Personaldirektion im Finanzministerium 8.
Personal- und Besoldungsstand der Finanzverwaltung nach dem Budget für das Jahr 1857, 585.
— und Wohnungssteuer, Objekte 145; — Umlage 145. 146. 150; — Bedeckung durchs Octroi 146; — Elemente der Bemessung und des Ertrags 622.

Pfandrecht, privilegirtes, gegen Rechnungsleger 73. 74; — für Steuerrückstände und fällige Abgaben 76.
Polizeikosten, Beiträge von Paris und Lyon 462.
Postagenten 506.
Postconventionen mit fremden Staaten 481.
Postmarken 476.
Postmeister 494; — Vergütung für die Beförderung der Briefpost 497; — Vergütung von Fuhrwerksunternehmern 498.
Postregale, Ertrag 507. 645.
Postverwaltung 503, siehe Briefpost, Fahrpost.
Präfekte, deren Stellung zur Finanzverwaltung 58; — Funktionen in Finanzsachen 59; — Einfluss auf das Octroi der Gemeinden 449.
Präfekturrath, administratives Tribunal 63. 64.
Prämien für die Ausfuhr 300. 305; — für die grosse Fischerei 310.
Pränumerationen durch die Postanstalt 481.
Präsidialabtheilung im Finanzministerium 10.
Praktikanten, Zahl derselben 38.
Primärunterricht, Departementszuschläge für die Kosten 467.
Privilegien des Staatsschatzes und der Verwaltungsbeamten 69. 78. 79.
Privilegientaxen 422.
Prohibitivsystem des Zolltarifs 279; — Verhandlungen über dessen Aufhebung 283. 284.
Prüfung für die Aufnahme in den Staatsdienst 38. 39. 40. 42.
Prüfungscommission für Staatsprüfungen 41.

Q.

Qualificationstabellen, Inhalt derselben 42.
Quittungen über öffentliche Gelder juxtirt oder talonirt 93.

R.

Rechnungen, der Rechnungsleger, im Finanzministerium concentrirt 105.
Rechnungshof, oberster, Jurisdiktionsumfang 6 111; — buchhalterischer Vorgang 112; — Schlusserklärungen über die Jahresrechnung 113; — über die Rechnungen der Centralkasse 674.
Rechnungs- und Kassaabtheilung im Finanzministerium 10.
Rechnungsleger, öffentliche, unmittelbar vom Finanzministerium abhängig 16; — Pflichten bei Rechtsakten für den Staatsschatz 74; — der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes Zuständige 87.
Rechnungswesen, Anweisung, Geldverwaltung 86; — Haftung der Beamten 86; — Kautionen der Beamten 88; — Ueberwachungsarten 90; — Grundlage ist das jährliche Finanzgesetz 90; — Abschluss nach Solarjahren 92; — Quittungen, juxtirt oder talonirt 93; — Verzinsung der Abfuhren 94; — Zahlungsaufträge 95; — Concurrenzsystem bei Anschaffungen 95; — Formularien für alle Schriften 96; — Journale und Hauptbücher 96; — Buchhaltung, doppelte 97; — reelle und durchlaufende Posten 98; — Rechnungsbelegung 100; — Aufbewahrung der Gelder 100; —

Vorschreibung des Budgets 101; — Abschluss am Ende des Rechnungsjahres 106; — Bestandtheile der Jahresrechnung 107; — Prüfung der Jahresrechnung 111; — Statistik des Staatshaushaltes 115; — Materialverrechnung 116; — Departements- und Gemeindehaushalt 119; — Algiers und der Kolonien 122; — Liquidation fälliger Renten 133; — Formulare für die Zusammenstellung der Monatsrechnungen der Generaleinnehmer 610.
Rechtsgeschäfte, siehe Enregistrement.
Rente 133; — fundirte Staatsschuld 522; — Inscription und Auszahlung 527; — Uebersicht der Bewegung seit 1814, 666.
Repunzirung von Gold und Silberwaaren 435.
Revision im Zollverfahren 247.
Recimentirungstaxe 461.
Rückzölle 300.

S.

Salzsteuer, Steuerobjekte und Steuersätze 328; — Zeitpunkt der Fälligkeit 329; — Kontrole 330; — Strafen 332; — Begünstigungen 332; — Salinenbetrieb 336; — Ertrag 337. 637. 678. 684.
Sammlungskassen, Operationen derselben 102.
Saumur, Cavallerieschule, Beiträge zu den Unterhaltskosten 467.
Schatzscheine, Verfahren bei Einzahlungen 130; — als schwebende Schuld 534.
Scheidemünzen 577.
Schifffahrt, Küstenschifffahrt, im Sinne der Zollvorschriften 254. 261. 277; — im Sinne der Seevorschriften 305; — Schifffahrtsbewegung 633.
Schifffahrt, Seeschifffahrt. Begünstigung der nationalen 291. 305; — Gebühren 306; — Schifffahrtsbewegung 632.
— innere, Gebühren 424; — Grundlage der Bemessung 425; — Abfindungen 426; — Ertrag 642.
Schiesspulvermonopol 355; — Erzeugung 356; — Verschluss 356; — Verkaufspreise 357; — Kontrole 357; — Strafen 358; — Ertrag 428. 679. 684.
Scontirungen öffentlicher Kassen 106.
Sparkassen 566. 567.
Specialeinnehmer in den Arrondissements 16.
Spielkarten, Abgaben von 407; — Gebühren, Verfahren 408; — Strafen 409; — Ertrag 410. 641.
Staatsbauten, Beiträge der Departements, Gemeinden, Privaten 462.
Staatscentralkassa, siehe Centralkassa.
Staatscredit 536.
Staatsdruckerei, Einnahme 457.
Staatsgüter 209; — verpfändete, vertauschte 213.
Staatshaushalt, dreifache Prüfung 90; — Gesammtbild 511; — Endergebnisse seit 1830, 663.
Staatsrath, dessen Einfluss auf die Verwaltung 5.
Staatsschuld, fundirte, Direktion im Finanzministerium 12; — Rente 133. 522; — Kapitalien 524; — Leibrenten 524; — Kautionen 526; — Inscriptionsauszahlung 527; — Amortisationsfond 528; — Uebersicht der Bewegung 666.
— schwebende 530; — Einlagen

der Consignations- und Depositenkassa 531; — Abfuhren der Korrespondenten des Staatsschatzes 533; — Vorschüsse der Rechnungsleger 533; — Wechsel und Anweisungen 534; — Schatzscheine 534; — Anlehen bei der Bank 535; — Stand derselben seit 1831, 669.

Staatsschuldenwesen 522; — kritische Bemerkungen 536.

Staatssiegelgebühren 183.

Staatsvermögen 542. 652.

Stempel, Abgabe 193; — Dimensionsstempel 194; — Proportionalstempel 195; — für Aktien und Anleihen 195. 675; — Abfindungen 196; — Sicherheitsmassregeln 198; — Unverjährbarkeit 199; — Strafen 199; — Befreiungen 200; — Ertrag 629. 684.

— im Zollverfahren 253. 267.

— bei indirekten Abgaben 388. 408. 411. 432.

Stempelpapier 197.

Steuer, direkte, siehe Abgaben, direkte.

Steuerkontrollore für direkte Steuern 169.

Steuereinnehmer, Stellung 172.

Steuerquote, ziffermässige Feststellung 161. 162.

Steuerrollen 163.

Steuerschuldner, Executionsverfahren 164.

Steuerzuschläge zu direkten Steuern 159; — zu den Enregistrementsgebühren 184; — zu den Gerichtsgebühren 202; — zur Grundbuchsgebühr 205; — für gewisse Geldstrafen 207; — zur Zollgebühr 294; — zu indirekten Abgaben 439; — neueste Aenderungen 675.

Strafen für Uebertretungen, der Vorschriften über das Enregistrement 186. 188; — der Forst-, Jagd- und Fischereigesetze 231; — der Zollvorschriften 248. 270; — der Salzsteuergesetze 332. 335; — der Tabakmonopolsvorschriften 352; — der Pulvermonopolsvorschriften 358; — der Abgabenvorschriften für Getränke 404; — von Spielkarten 409; — für öffentliches Fuhrwerk 418; — der Vorschriften über Licenzgebühren 420; — Gebühren der innern Schifffahrt 427; — Fähren-, Ueberfuhr-, Brücken- und Weggelder 430; — Garantiegebühren 436; — der Briefpostordnung 493; — der Fahrpostordnung 498.

Strafverfahren bei Gefällsübertretungen 80. 440.

T.

Tabak-Fabrikate, Aufbewahrung, Versendung 351.

Tabak-Fabriken 346.

Tabak-Magazins- und Fabrikenverwaltung 446.

Tabak-Monopol 338; — Einfuhr roher Blätter 339; — Inländische Erzeugung 340; — Ausnahme in Algier und den Kolonien 345; — Fabrikation 346; — Verschleisssystem 346; — Begünstigung der Ausfuhr 349; — Strafen 352; — Materialabsatz, Gewinn 354; — Ertrag 638. 678. 685.

Tabak-Pflanzung 340; — Erlaubnissscheine 341; — Ueberwachung des Baues 342; — vollständige Ablieferung 343; — zur Ausfuhr bestimmte 343; — Ablösungspreise 344; — gegenwärtiger Umfang 345.

Tabak-Surrogate, verboten 351.
Tabak-Verleger 346.
Tabak-Verschleisspreise 349. 350.
Tabak-Traficanten 347.
Taxe, einzige, für Getränke 373; — stellvertretende in Paris 375; — befreit von der Licenzgebühr 421.
Taxen, siehe Staatssiegel-, Gerichts-Grundbuchs-Staatssiegelgebühren.
Telegraphengebühren, Ertrag 510.
Thür- und Fenstersteuer 147; — Umlagsmodus 148; — Statistik 622.
Tontinengesellschaften, Beiträge für die staatliche Ueberwachung 462.
Tribunale, administrative, Bedeutung 61.

U.

Ueberfuhren, siehe Fähren.
Uebersicht aller bestehenden Abgaben und sonstigen Einkünfte des Staats, der Departements, Gemeinden etc. 595.
Umlagssteuern, ziffermässige Feststellung 162; — von Amtswegen erhoben 163. 164.
Universitätseinnahmen 459.
Urkunden, Enregistrementsgebühren 178.
— Stempel, siehe Stempelabgabe.
Urlaube der Beamten 36.

V.

Valvation fremder Münzen zur Umprägung 572.
Verbrauchsabgaben 319.
Verbrauchsstempel, Dimensionstempel 193.
Verbrechen, von Beamten begangen 44.
Verjährung für und gegen den Staat 78; — direkter Steuern 166; — der Enregistrementsgebühren 192; — der Gerichtsgebühren 202; — der Grundbuchsgebühren 206; — der Forstfrevel 231; — fälliger aber nicht anhängiger Zollforderungen 250; — anhängiger Zollforderungen 269; — indirekter Abgaben 440.
Verzugszinsen für verspätete Abfuhren der Rechnungsleger 94.

W.

Waisen der Beamten, Pensionsrechte 49.
Wechselagenten 568.
Wegegelder 431.
Werthsachen, Versendung durch die Postanstalt 479.
Wittwen der Beamten, Pensionsrechte 48. 49.
Wohnungs- und Personalsteuer 145; — Statistik 622.
Würden, grössere, Kumulirung der Bezüge 33.

Z.

Zahlmeister in den Departements und bei den Armeen 17; — Stellung, Gebahrung 95.
Zahlungsaufträge an öffentliche Rechnungsleger 95.
Zollämter, die wichtigsten Frankreichs 634. 684.
Zollbeamten 237; — Mitwirkung für indirekte Abgaben 450.
Zölle, Geschichte 236; — Einfuhr 289. 291; — Ausfuhr 293; — Durchfuhr 294.